LAW

Rus
y
International

UNIVERSITY OF ILLINOIS
MAY 2 1979
LAW LIBRARY

105

Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus

Darstellung und Wertung seiner geistigen Grundlagen

Verfaßt von

A. A. Bogolepoff, Leningrad; B. Brutzkus, Berlin; S. v. Bubnoff, Breslau; Ernst Drahn, Berlin; S. Frank, Berlin; S. Hessen, Prag; J. Jljin, Moskau; A. S. Jsgojeff, Prag; L. P. Karsawin, Berlin; P. S. Kogan, Moskau; S. Schwarz, Berlin; A. S. Steinberg, Berlin; N. Timaschew, Leningrad; L. v. Wiese, Köln; F. v. Wieser, Wien; H. Wolff, Halle; S. Zagorski, Genf; C. Zaitseff, Prag.

Herausgegeben im Auftrag der

Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie

von

Friedr. v. Wieser *Wien* ***Leopold Wenger*** *München* ***Peter Klein*** *Königsberg i. Pr.*

Berlin-Grunewald
DR. WALTHER ROTHSCHILD
1925

RUS
V
Internationale

Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus

UNIVERSITY OF ILLINOIS
JAN 25 1979
LAW LIBRARY

Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus

Darstellung und Wertung seiner geistigen Grundlagen

Verfaßt von

A. Bogolepoff, Leningrad; B. Brutzkus, Berlin; S. v. Bubnoff, Breslau; rnst Drahn, Berlin; S. Frank, Berlin; S. Hessen, Prag; J. Jljin, Moskau; A. S. Jsgojeff, Prag; L. P. Karsawin, Berlin; P. S. Kogan, Moskau; S. Schwarz, Berlin; A. S. Steinberg, Berlin; N. Timaschew, Leningrad; L. v. Wiese, Köln; F. v. Wieser, Wien; H. Wolff, Halle; S. Zagorski, Genf; C. Zaitseff, Prag.

Herausgegeben im Auftrag der

Internationalen Vereinigung für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie

von

Friedr. v. Wieser *Wien*

Leopold Wenger *München*

Peter Klein *Königsberg i. Pr.*

Berlin-Grunewald
DR. WALTHER ROTHSCHILD
1925

Alle Rechte vorbehalten

Druck von Hoffmann & Reiber in Görlitz

HX
314
.I57X
Saur

Inhalt:

Vorwort

„Vorreden pflegen Entschuldigungen zu sein; wer sich frei weiß von aller Schuld, lasse die Hand davon“ [1]). Das gilt für den Schriftsteller wie den Herausgeber. Beide empfinden, falls sie nicht aller Unbefangenheit bar sind, immer wieder schmerzlich, wie unvollkommen sie in ihren Schöpfungen das Zielbild, das ihnen einstens mehr oder minder deutlich vorschwebte, erreicht haben. Es erscheint daher nicht nur zweckmäßig, sondern häufig (so bei der vorliegenden Veröffentlichung) geradezu geboten, darzutun, welches Ziel erstrebt wurde, und warum die Lösung der gestellten Aufgabe hinter diesem Ziele zurückblieb und zurückbleiben mußte.

Unser Zielbild war eine möglichst vollständige und geschlossene Darstellung der „Rechts- und Wirtschaftsphilosophie des Bolschewismus“. Über die Notwendigkeit einer solchen Veröffentlichung kann kein Zweifel bestehen. Muß doch selbst eine ersprießliche, tiefeindringende Rechtsanwendung — man denke etwa an das Zwischenprivatrecht, insbesondere Art. 30 EG. z. BGB., oder das Völkerrecht — auf „die tiefsten Probleme, ja die Weltanschauung“ des Bolschewismus, seine rechts-, staats- und wirtschaftsphilosophischen Grundlagen notwendigerweise zurückgehen. Von ganz besonderer Bedeutung aber ist die vertiefte Betrachtung der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie des Bolschewismus für den Rechts- und Wirtschaftsphilosophen als solchen. Denn die ungeheure Umwälzung, welche Rußland durchgemacht hat und die für die ganze Welt von größter Bedeutung ist, verlangt gebieterisch ihre Erklärung aus der russischen Volksseele und ihren für den Mittel- und Westeuropäer vielfach schwer verständlichen Bekundungen auf rechts-, staats- und wirtschaftsphilosophischem Gebiete. Unsern Zeitgenossen und künftigen Generationen gegenüber besteht also die Pflicht, daran mitzuarbeiten, die letzten Gründe für die russische Umwälzung nach Möglichkeit aufzudecken.

1) E. I. Bekker, System des heutigen Pandektenrechts, II (1889) S. III.

Zu diesem Zwecke war eine Dreiteilung dieser Darstellung in Aussicht genommen. Es sollten der Philosoph, der Jurist und der Volkswirt in dieser Veröffentlichung sich über das Wesen, den Ursprung, die Entwicklung und die Auswirkungen des Bolschewismus äußern. Sodann erschien es wünschenswert, daß an dieser Veröffentlichung Russen und Nichtrussen mitwirkten. Insbesondere wurde aber zur Erreichung unseres Zweckes auch die Mitwirkung des offiziellen Rußlands — Äußerungen der heutigen Machthaber und der ihre Ziele unterstützenden Vertreter der Wissenschaft — angestrebt, leider aber trotz größten Entgegenkommens und weitgehender Bemühungen nicht erreicht. Dagegen gelang es, zahlreiche russische Gelehrte aus verschiedenen Lagern, die im Auslande leben, und deutsche Gelehrte zu fruchtbarer Mitarbeit zu gewinnen. Wir begrüßen dies um so mehr, weil so die Gefahr von Verzeichnungen in dem in dieser geschlossenen Darstellung entworfenen Bilde stark herabgemindert wird. Dafür mußten einzelne Überschneidungen in Kauf genommen werden.

Die Verantwortung für die einzelnen Beiträge bleibt den Verfassern in jeder Hinsicht überlassen. Soweit die Arbeiten — und die meisten wurden in deutscher Sprache verfaßt — sprachliche Härten aufwiesen, wurde von deren Beseitigung grundsätzlich abgesehen. Denn es besteht die Gefahr, daß solche scheinbaren sprachlichen Verbesserungen des Textes gleichzeitig die Beiträge inhaltlich verändern. —

— Wer auf Neuland pflügt, darf nicht hoffen, eine volle Ernte einzubringen. Möge indes der vorliegenden, ernstestem Streben entsprungenen Veröffentlichung, die in der Kette unserer „geschlossenen Darstellungen" ein wichtiges Glied bildet, dieselbe freundliche Aufnahme beschieden sein, welche unsere früheren Publikationen: „Katholische Rechtsphilosophie", „Kantfestschrift" gefunden haben.

Im Juli 1925.

Friedrich Freiherr von Wieser.
Leopold Wenger. Peter Klein.

I. Werden und Wesen des Bolschewismus.

Bolschewismus und Kommunismus, als geistige Erscheinungen.

Von
Dr. S. Frank,
Professor am Russischen Wissenschaftlichen Institut, Berlin.

„Bolschewismus“ und „Kommunismus“ gelten gewöhnlich und im offiziellen Sprachgebrauch als Synonyme. Der Name „Bolschewistenpartei“ ist entstanden, indem auf dem Parteitage der russischen sozialdemokratischen Partei im Jahre 1903 die radikale Mehrheit sich von dem gemäßigten Minderheitsflügel abgesondert hat und eine besondere Partei gründete, eben die „Mehrheitspartei“. Nachdem diese Partei im Oktoberaufstand 1917 die in der provisorischen Regierung vertretenen gemäßigten sozialistischen Parteien stürzte und die Gewalt in ihre Hand bekam, nahm sie offiziell den Namen der „Kommunistischen Partei“ an; aber noch lange nachher wurde der den Volksmassen allein bekannte Name „Bolschewistenpartei“ auch offiziell gebraucht. In diesem Sinne ist auch bis jetzt „Bolschewismus“ das in der Volkssprache übliche Synonym für „Kommunismus“.

Daneben trifft man aber in den Volksmassen den wenn auch nicht verbreiteten, so doch ab und zu vorkommenden merkwürdigen Sprachgebrauch, der den „Bolschewismus“ von dem „Kommunismus“ scharf abtrennt. In den vielen erbitterten und blutigen Bauernaufständen gegen die jetzt in Rußland herrschende Gewalt konnte man hören, daß der Kampf gegen den Kommunismus von Leuten geführt wurde, die sich ganz aufrichtig „Bolschewisten“ nannten. Und auch sonst kann man oft Leute aus unteren Volksschichten in Rußland antreffen, die sich „Bolschewisten“ nennen, aber von den kommunistischen Herrschern mit Abscheu sprechen. Dieses merkwürdige Mißverständnis steigert sich bisweilen zu einer Legende, es sei im Oktober 1917 eine glorreiche und hoffnungsvolle Bolschewistenrevolution vollbracht worden mit dem Zwecke, eine wirkliche Bauern- und Arbeiterregierung einzusetzen, diese Revolution aber sei dadurch vereitelt worden,

daß irgendwann später (das Datum bleibt hier natürlich unbekannt) die Kommunisten und Juden (die untereinander identifiziert werden) die Gewalt an sich rissen und dadurch das Volk wieder in Knechtschaft und Elend stürzten. Unter dieser Legende verbirgt sich die unzweifelhafte Tatsache, daß das Volk die von ihm begeistert unterstützte Revolution als mißlungen betrachtet; die „Bolschewisten" haben ihm Freiheit und Volksherrschaft versprochen, sie haben ihm überhaupt versprochen, viel mehr zu geben, als es vorher hatte (das Wort „Bolschewisten" wird vom Volke nicht im Sinne einer „Mehrheitspartei" verstanden — von der damals noch geheimen sozialdemokratischen Partei und dem wirklichen Ursprung des Bolschewismus, als einer Fraktion dieser Partei, hat das Volk natürlich gar keine Ahnung —, sondern im Sinne einer „Mehrpartei" — nach den Gesetzen der russischen Etymologie eine sehr naheliegende und sogar viel natürlichere Deutung); nach der Revolution aber entpuppten sie sich als „Kommunisten", als Fremdherrscher, deren Name dem Volke ganz unverständlich ist und die durch ihre den Bauern so lästige kommunistische Wirtschaftspolitik, durch eine Reihe von Erpressungen und Gewalttaten, durch die Kirchenverfolgung und die starke Beteiligung der Juden an der Regierung sich verhaßt gemacht haben.

Dieser paradoxe Sprachgebrauch, der ein eigentümliches Volksempfinden abspiegelt und eine Kreuzung in der russischen Revolution verschiedener Geistesrichtungen und sozialpolitischer Faktoren andeutet, soll uns als Ausgangspunkt eines Versuches dienen, das Rätsel oder die Rätsel der russischen Revolution mindestens teilweise aufzuklären. Wie kam es eigentlich, daß ein Bauernvolk seine Unterstützung einer Kommunistenherrschaft gab? Wie kam es, daß ein Volk, das Dostojewsky — wie es bis jetzt schien — nicht mit Unrecht das „gotttragende" Volk nannte, ein Volk, von ehrwürdigen, alten Traditionen scheinbar ganz durchdrungen und im Laufe eines ganzen Jahrhunderts als die Hauptstütze des Konservatismus in Europa betrachtet, plötzlich seine Weltanschauung wechselt und statt seiner Heiligen und gottgesalbten Zaren sich westeuropäische Sozialisten als Führer und Herrscher wählt? Wie war es möglich, daß der als heilig verehrte alte Heilandsturm des Moskauer Kreml, der schon viele geschichtliche Stürme standhaft ausgehalten, Napoleons Heerscharen gesehen hat, und doch unversehrt und unantastbar blieb, jetzt als Tor zur Residenz der Kommunistenregierung dient, und sein Uhrwerk statt der hergebrachten Hymne „Glorreich ist unser Herr in Zion" jetzt alltäglich die „Internationale" an-

stimmt? Zur Lösung dieses Rätsels scheint uns die scharfe Unterscheidung zweier Geistesrichtungen, die wir in Anlehnung an den erwähnten Sprachgebrauch als „Bolschewismus“ und „Kommunismus“ bezeichnen, nicht wenig beitragen zu können.

Was „Kommunismus“ bedeutet, müßte ein Westeuropäer eigentlich ganz genau wissen, denn er ist in einem gewissen Sinne die letzte Frucht seiner eigenen geschichtlichen Entwicklung. Freilich kennt ein Westeuropäer, zu seinem Glücke, den Kommunismus nur als eine Idee oder ein Zukunftsideal, wogegen es Rußland vorbehalten wurde, ihn als eine verwirklichte Gesellschaftsordnung kennen zu lernen. Der Kommunismus wurde im Jahre 1848 im berühmten „Manifest der Kommunistischen Partei“ von Marx und Engels verkündet. Er ist nichts anderes, als der ganz folgerichtig und unerschrocken ausgeführte Gedanke eines rein revolutionären, gewaltsamen Sozialismus. Die jetzt besonders in sozialdemokratischen Kreisen oft behauptete Meinung, der russische Kommunismus sei eine grobe Fälschung des marxistischen Sozialismus, sozusagen eine Ketzerei gegenüber dem orthodoxen sozialistischen Glauben, ist ganz falsch. Im Gegenteil haben die Kommunisten ganz recht, wenn sie ihrerseits die in Westeuropa herrschenden sozialistischen Parteien einer Verflachung und Fälschung des ursprünglichen Gehaltes des rein revolutionär-marxistischen Sozialismus beschuldigen. Allerdings ist dieser Verflachung oder Umbiegung des revolutionären Sozialismus schon in den späteren Schriften seiner Begründer selber teilweise vorgearbeitet worden; und den sozialistischen Schriftgelehrten fällt es ihrerseits leicht, durch Zitate aus ihren heiligen Schriften der späteren Periode die Orthodoxie der modernen Kommunistenpraxis zu verdächtigen. Es ist eben eine unwiderlegbare Tatsache, daß der in den vierziger Jahren zuerst verkündete revolutionäre Sozialismus in ganz Westeuropa schon sehr schnell die Tendenz zeigte, sich innerlich den Grundlagen des bürgerlich-demokratischen Rechtsstaates anzupassen. Die Idee eines wirklichen Umsturzes der ganzen bestehenden Gesellschaftsordnung, einer folgerichtigen sozialen Revolution mit der geplanten Vernichtung von Staat, Nationalität, Familie und Eigentum, entartete schnell, wenn nicht zu geheucheltem Wortglauben, so mindestens zu einer nebelhaften apokalyptischen Hoffnung, deren Verwirklichung in eine unübersehbar ferne und deshalb praktisch ganz belanglose Zukunft verschoben wurde. Der revolutionäre materialistische Sozialismus wurde ein „toter Glaube“ ohne Werke; dagegen alle realen Werke und sogar auch Wünsche der sozialistischen Parteien, trotz allem ihrem rela-

tiven Radikalismus, fügten sich von selbst in die bestehende Gesellschaftsordnung und wurden innerlich von ihrem Geiste erfüllt. Wenn früher in dieser Hinsicht noch irgendwelche Zweifel möglich waren, so wurde diese Sachlage durch die Haltung der sozialistischen Parteien aller westeuropäischen Länder während des Weltkrieges überzeugend und unwiderlegbar bestätigt.

Demgegenüber ist der russische Kommunismus sowohl in seiner Theorie, als in seiner Praxis eben nichts anderes, als der Versuch, den revolutionär-materialistischen Sozialismus in seinem ursprünglichen Gehalte und seiner ganzen Tragweite ganz ernst zu nehmen. Es wurde ein ungeheures, vorher kaum denkbares experimentum in corpore vili verwirklicht. Einer der mächtigsten Staaten Europas wurde dazu als Versuchsfeld benutzt, und 120 Millionen Russen wurden ganz rücksichtslos und mit eiserner Folgerichtigkeit als Versuchskaninchen dieses Experiments behandelt. Wenn es dabei auch nicht gelungen ist, die ganze frühere Gesellschaftsordnung tatsächlich abzuschaffen, so wurde (und wird auch weiter) jedenfalls der Versuch dazu gemacht, und ist andererseits die frühere Gesellschaftsordnung mindestens im Prinzip außer Kraft gesetzt und durch eine auf ganz anderen sozialpolitischen Grundlagen ruhende Verfassung ersetzt worden. Darin besteht eben für alle Kulturvölker Europas die außerordentliche, ganz eigenartige Bedeutung der russischen Revolution, daß sie eine experimentelle Prüfung des Sozialismus ist, wie sie einmal scherzweise von Bismarck empfohlen wurde und wie sie hier im vollen Ernste durchgeführt ist. Allerdings kann man sagen, und wird auch oft gesagt, daß ein derartiger einzelner Versuch, unter ganz zufälligen Bedingungen und in einem eigenartigen Milieu unternommen, nicht viel beweisen kann; aber einerseits kann man doch weder hoffen noch wünschen, daß solch ein Versuch mehrmals wiederholt werde, und andererseits hat die Wissenschaft sowohl die Pflicht als die Möglichkeit, durch gewisse analytische Methoden, durch Absonderung des Notwendigen vom Zufälligen, auch aus einem einzigen Ereignisse wichtige allgemeingültige Folgerungen zu ziehen. Bedenkt man die kolossale Tragweite dieses Versuchs für das ganze Leben der europäischen Völker, so kann man sich nur wundern, wie wenig Beachtung diese Tatsache bei der europäischen Wissenschaft bis jetzt gefunden hat, wie wenig diese Fundgrube sozialwissenschaftlicher Belehrung noch ausgenutzt ist.

Wie gesagt, sind hier alle Grundlagen der bürgerlichen Ordnung, mindestens als Rechtsprinzipien, wirklich abgeschafft. Es existiert kein Nationalstaat mehr: das frühere Rußland ist

durch einen Bund von sozialistischen Republiken verschiedener Volksstämme ersetzt, der freilich durch eine despotisch-starke Zentralgewalt zusammengehalten wird, dessen ganze Politik aber nur internationalen Zwecken, nämlich der Weltmission des Kommunismus dient. Es existiert auch kein Privateigentum mehr; nicht nur wurden die „Produktionsmittel" tatsächlich „vergesellschaftet" und der Versuch gemacht, die ganze Volkswirtschaft staatlich zu verwalten, sondern auch der Eigenbesitz und Eigengebrauch aller Güter überhaupt ist ganz prekär und der Willkür der Staatsgewalt preisgegeben, die jeden Augenblick alles, was sie für nötig hält, unentgeltlich konfiszieren darf und von diesem Rechte auch immer Gebrauch macht. Die Grenzen der Vertragsfreiheit sind nicht nur sehr eng gezogen, sondern — was das wichtigste ist — nicht durch irgendwelche ständige Rechtsnormen, sondern nur durch Verwaltungspolitik reguliert, und das Prinzip der Unantastbarkeit der aus Vertragsverhältnissen erworbenen Rechte hat keine Geltung; im Gegenteil haben die Regierungsmaßnahmen hier prinzipiell immer rückwirkende Kraft. Die Ehe ist durch ein ganz freies, nur vom Staate registriertes und jederzeit willkürlich auflösbares Geschlechtsverhältnis ersetzt, und die Elterngewalt, wenigstens für alle Nichtkommunisten, zu einem Mindestmaße reduziert. Daß keine Glaubens-, Rede- und Versammlungsfreiheit existiert, daß der Begriff der subjektiven öffentlichen Rechte überhaupt keine Anwendung findet, versteht sich von selbst und ist bekannt genug. Was aber vielleicht die Hauptsache ist: die Idee des Rechtes selber, als einer objektiv überpersönlichen, eigenmächtigen Instanz, die den Gesetzgeber ebenso wie die Untertanen gleichmäßig bindet, die subjektiven Rechte der Persönlichkeit schützt und jeder Willkür ihre unüberbrückbare feste Grenze setzt, wird ganz folgerichtig sowohl prinzipiell als praktisch verleugnet und in Übereinstimmung mit der materialistischen Gesellschaftsauffassung durch die Idee der Klassendiktatur, der Interessen der Proletarierherrschaft ersetzt. Einerseits hat die herrschende Klasse (tatsächlich natürlich die sich als einzige Vertreterin des Proletariats gebärdende herrschende Partei) jederzeit das Recht, außerhalb jedes Verfassungsrechts ihre Maßnahmen zu treffen; und andererseits muß auch jede Rechtsprechung nicht das objektiv geltende Recht allein, sondern zunächst immer die Interessen des Kommunismus und der herrschenden Klasse sich zur Richtschnur nehmen. Die Politik der Regierung kann schwanken, sie kann der Persönlichkeit größere oder geringere Freiheit im Gebiete des bürgerlichen und wirtschaftlichen Lebens gewähren, sie kann, wie es schon einmal ge-

schah, aus Zweckmäßigkeitsgründen bis zu einem gewissen Grade sogar die abgeschaffene kapitalistische Ordnung unter Staatsaufsicht wieder einführen; aber alles ist eben der Regierungswillkür überlassen, die nicht nur jeden Augenblick alle Rechtsnormen — mit rückwirkender Kraft — ändern kann, sondern auch in jedem einzelnen Falle gegen die bestehende Rechtsordnung handeln darf. (Ein merkwürdiges Beispiel davon ist die Tatsache, daß die im Jahre 1920 feierlich proklamierte Abschaffung der Todesstrafe von der Regierungs- und Gerichtspraxis einfach überhaupt nicht berücksichtigt worden ist — eben aus politischen Zweckmäßigkeitsgründen.)

Es muß offen gestanden werden: die Herrschaft des Kommunismus ist das entsetzlichste, was nicht nur die europäische Menschheit der Neuzeit, sondern die Menschheit überhaupt jemals erlebt hat. Im Vergleich mit ihr erscheint jede andere Staats- und Gesellschaftsordnung, auch der berüchtigtste asiatische Despotismus, als eine humane und liberale Verfassung. Denn es gab in der Weltgeschichte vor dem russischen Kommunismus keinen Despotismus, der einerseits das ganze Leben aller Untertanen in seine Machtsphäre einzöge und es staatlich nach allgemeinen Prinzipien planmäßig zu regulieren versuchte, und andererseits dabei sich auf eine rein materialistische Weltanschauung, unter Verneinung aller ethischen und religiösen Werte, stützte. Jeder Despot konnte zwar in das Leben und Eigentum seiner Untertanen willkürlich eingreifen, tat es aber nur in Ausnahmefällen, da er eben nicht den Versuch machte, von oben das ganze Wirtschaftsleben planmäßig zu verwalten, und die Gestaltung des Wirtschaftslebens und der persönlichen Schicksale eben dem freien Verkehre überließ. Und andererseits gab es nie einen Despotismus, der bei der Ausübung seiner unumschränkten Gewalt sich so prinzipiell-zynisch nur auf seine eigene Selbstherrschaft berufen konnte: jeder Selbstherrscher von Gottes Gnaden unterstand wenigstens im Prinzip den göttlichen Geboten; jeder Despot mußte seine Willkür, wenn auch heuchlerisch, durch Berufung auf das Volkswohl oder auf objektive Vergeltung und Wahrung der Gerechtigkeit zu rechtfertigen versuchen. Die Heuchelei aber ist bekanntlich das Tribut, das das Laster der Tugend zahlt; wieweit auch die Praxis mit der Theorie und den öffentlich verkündeten Rechtsprinzipien auseinandergeht, die Geltung des Rechts wird im Prinzip doch anerkannt, und eine Berufung an seine Normen, wenn sie auch wirkungslos bleibt, ist mindestens selber doch rechtmäßig; und das zieht der Willkür doch auch in der Praxis gewisse Grenzen.

Ganz anders die Sachlage unter der Herrschaft des materialistischen Kommunismus: nur unter ihr allein werden die Richter und die Verwaltungsbeamten staatlich verpflichtet, bei einer Kollision zwischen Recht und kommunistischem Staatsinteresse unrechtmäßig zu handeln, oder wird überhaupt jede auch nur prinzipielle Berufung sowohl auf allgemeine sittliche Normen und natürliche Rechtsprinzipien, als auch auf die vom Staate selber eingeführten Gesetze, unter Hinweis auf die materialistische Weltanschauung und die durch sie gerechtfertigte Souveränität der herrschenden Klasse einfach abgewiesen. Niemals gab es eine Gesellschaftsordnung, wo das Prinzip „Macht geht vor Recht“ in demselben Maße als einziges und höchstes Verwaltungs- und Rechtsprinzip galt, wie es im Kommunismus geschieht; und zugleich gab es niemals vorher eine Gesellschaft, wo das ganze Leben der Persönlichkeit so unumschränkt der Staatsmacht unterworfen wäre. Diese Verbindung eines despotischen Selbstherrschertums, das keinen sittlichen Geboten oder Rechtsprinzipien untersteht, sondern sein eigenes Interesse öffentlich als seine letzte Richtschnur proklamiert, eines Selbstherrschertums sozusagen nicht von Gottes Gnaden, sondern im Namen des materialistischen Egoismus, mit dem Versuche, das ganze Leben der Menschen staatlich planmäßig zu regulieren und zu verwalten, bildet eben das geistige Wesen des Kommunismus. Es ist nicht zu viel gesagt, wenn man es mit einer Hölle, mit Satans Herrschaft vergleicht.

Es versteht sich von selbst, daß solch eine Gesellschaftsordnung und die ihr als Grundlage dienende Lebensauffassung niemals aus wirklichen Volksbedürfnissen, aus einem positiv-schöpferischen Volkswillen entstehen konnte. Der Kommunismus als solcher hat auch tatsächlich keine national-historische Wurzeln im russischen Volksleben und in der russischen Weltauffassung. Er ist vom Westen importiert und darf als letzte Mißgeburt des westlichen Unglaubens, der westlichen Entgöttlichung des ganzen Gesellschafts- und Staatslebens betrachtet werden. Wenn man nämlich die ganze weltgeschichtliche Entwicklung von Westeuropa in der sogenannten Neuzeit, von der Renaissance und Reformation an bis zu unseren Tagen als einen großen einheitlichen geistesgeschichtlichen Strom auffaßt, so stellt sie sich eben als eine kontinuierliche, stufenartig sich vollziehende Losmachung des Lebens von seinen religiösen Grundlagen, als eine Säkularisierung der ganzen Lebensauffassung dar. Es ist ein Versuch, das Leben auf göttlicher Grundlage und in engster Beziehung zu Gott durch das Prinzip der Souveränität des

Menschen und seines selbstherrlichen Willens zu ersetzen. Nun könnte man meinen, daß eben die westeuropäische Demokratie das letzte und ganz konsequente Resultat dieses Prozesses wäre; dem ist aber tatsächlich nicht so. Es ist bekannt, wie der Sozialismus aus der Enttäuschung vor der Demokratie entstanden ist; die Demokratie gewährt nur die formelle Souveränität des Volkswillens, ohne seine reale Erfüllung zu garantieren; um den Volkswillen tatsächlich verwirklichen zu können, muß das Volk sein Geschick in seiner tiefsten, eben wirtschaftlichen Grundlage in seine eigene Hände nehmen, was eben den Grundgedanken des Sozialismus ausmacht. Andererseits ist die Demokratie als liberale Demokratie, d. h. in ihrer Verbindung mit dem Prinzip der Menschenrechte und der politischen Freiheit, eben nicht reine Herrschaft des Volks- oder Menschenwillens in seinem natürlichen, von aller Verbindung mit höheren, absoluten Werten losgelösten Wesen; sie ist hier doch begrenzt durch die Idee der Unantastbarkeit der persönlichen Freiheit, und diese letztere Idee selber hat bekanntlich einen religiösen Ursprung. Demgegenüber ist der Sozialismus — nicht eben in seiner Kompromißform, als Sozialdemokratie, sondern in seinem reinen Wesen, als Kommunismus — die wirklich konsequente Durchführung des Prinzips der schrankenlosen Selbstherrschaft des natürlichen Menschenwillens, die eben zugleich notwendig eine Verneinung und Vernichtung aller wahren Menschlichkeit (eben als eines höheren Prinzips, insofern die Menschlichkeit auf Gottähnlichkeit und Gottesgehorsam beruht) in sich schließt. Und nun ist eben die große und bedeutsame Frage die: Wie kam es, daß die westeuropäische Welt dieser konsequenten letzten Folgerung ihrer eigenen Geistesentwicklung wenigstens bis jetzt standhaft widerstehen konnte, dagegen Rußland, das weder Reformation noch Renaissance je erlebt hat und dessen ganzes Leben scheinbar auf alten religiösen Grundlagen ruhte, der Schauplatz des Sieges des Kommunismus wurde? Die Beantwortung dieser Frage führt uns zugleich zum Verständnis der inneren Gründe der russischen Revolution, desjenigen ihres Wesens, das wir eben als „Bolschewismus" bezeichnen können.

Vom Standpunkt des weltgeschichtlichen Prozesses der geistigen Entwicklung aus gesehen ist die russische Revolution die letzte Äußerung derselben Tendenz zur Autonomie der Persönlichkeit und zur Säkularisierung der Kultur, die im Westen im Zeitalter der Renaissance und Reformation entsteht, in Rußland aber mit den Reformen Peter des Großen beginnt. Zwei Eigentümlichkeiten aber unterscheiden die russische Kultur-

entwicklung von ihrem westeuropäischen Vorbilde. Die eine ist durch den Zeitpunkt und die Form ihrer Entstehung und Verbreitung bestimmt, die andere besteht in der inneren Eigentümlichkeit der russischen Geisteswelt als solcher.

Im Westen beginnt der Prozeß der Befreiung der Persönlichkeit und der Verweltlichung der Kultur, wie gesagt, in einer mächtigen und spontanen geistigen und religiösen Bewegung im Zeitalter der Renaissance und Reformation. Der nationale Staat und die säkularisierte Gesellschaft ist dort die reife, allmählich heranwachsende Frucht dieser inneren geistigen Bewegung. In Rußland aber beginnt dieser Prozeß plötzlich und ganz äußerlich — von der Säkularisierung der Staatsform und der bürgerlich-rechtlichen Lebensverhältnisse; in diesem Sinne darf man wohl sagen, daß Peter der Große — toutes proportions gardées — der erste russische Revolutionär war. Als diese, von der Peripherie der Kultur ausgehenden, Tendenzen in die Tiefen des persönlichen Geistes einzudringen begannen, war im Westen die erste, schöpferische Periode dieser Entwicklung schon längst vorbei, und es traten schon ziemlich klar die Symptome ihrer Zersetzung und Verflachung hervor. Die erste Erscheinung einer verweltlichten und autonomen persönlich-geistigen Kultur in Rußland ist der Kreis der freidenkenden Adligen am Hofe von Katharina II.; das war schon im Zeitalter des atheistischen Aufklärertums, unmittelbar vor der französischen Revolution. Als aber in Rußland, in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, dieselbe geistige Bewegung auf die weiteren, bürgerlichen Schichten sich zu verbreiten begann, und als sie im Beginn des 20. Jahrhunderts in die Volksmassen eindrang, waren im Westen schon alle Potenzen dieser humanistischen Tendenz veraltet, und an ihre Stelle trat der Sozialismus — ein Produkt ihrer Agonie und Selbstzersetzung. So kam es, daß die geistige Bewegung, die in Rußland als ein verspätetes Surrogat der Reformation und Renaissance gelten darf, nicht die ersten, reichen und saftigen Früchte des westlichen Geistes, sondern nur die letzten, vertrockneten Reste von seinem geistigen Gastmahle sammeln konnte. Dem „Befreiungsprozesse" in Rußland fehlte die tiefe und reiche geistige Grundlage, in der im Westen alle humanitären Kräfte und Tendenzen eingewurzelt waren.

Aber die Eigentümlichkeit des Säkularisierungsprozesses in Rußland kann weder durch sein verspätetes Auftreten, noch durch die Richtung seiner Verbreitung von der staatlichen Peripherie zum geistigen Zentrum allein erklärt werden. Seine

letzte Ursache liegt in der Eigentümlichkeit der russischen Geistesart und der russischen Religiosität.

Der religiöse Geist des Westens war von den ersten Anfängen der germanischen Staaten im frühen Mittelalter auf die Formierung der Lebenssitten und Rechtsverhältnisse gerichtet. Die westlichen Völker sind in ihrem Kindesalter durch eine strenge theokratische Zucht und Schulung erzogen worden. Die Kirche formierte das Leben, sie hat die religiös-geheiligten Grundlagen des ganzen staatlichen, bürgerlichen und sittlichen Lebens befestigt. Der Glaube an diese Grundlagen hat sich in der Seele eines Westeuropäers so fest eingewurzelt, daß, nachdem auch das theokratische Fundament des Lebens zerstört wurde, dieser Glaube selber an gewisse „heilige Prinzipien", die die Lebensverfassung normieren, unantastbar geblieben ist. Alle, auch ganz weltliche Prinzipien, wie das Eigentumsrecht, die Persönlichkeitsrechte, der Parlamentarismus — alle Grundprinzipien sowohl des bürgerlichen Rechtes als der Staatsverfassungen — sind das letzte Erbe dieses religiös-theokratischen Geistes, dessen unaustilgbare Spuren die ganze westeuropäische Lebensauffassung bis jetzt trägt. Das ist der Grund des tiefen, weltlichen, sozialpolitischen Konservatismus, der auch nach dem Absterben der religiösen Normierung des Staats- und Gesellschaftslebens das westeuropäische Leben auszeichnet und bis jetzt es von einer Vernichtung durch anarchistisch-revolutionäre Tendenzen bewahrt hat. Der westliche Unglaube, die westliche Verneinung der religiösen Grundlagen des Lebens äußern sich nicht in einem alles vernichtenden Nihilismus, sondern in einer Ersetzung der religiösen Lebensauffassung durch den Glauben an heilige weltliche Werte und Ideale, durch eine Vergötterung gewisser weltlicher Instanzen, was einen Widerhalt gegen die zerstörenden Tendenzen des Unglaubens bildet.

Ganz anders in Rußland. Die große geistige Energie, die aus der unerschöpflichen Schatzkammer des orthodoxen Glaubens geschöpft wird, hat sich an die Tiefen des geistigen Lebens allein gerichtet, ohne sich in irgendwie merkbarem Maße an der Formierung des bürgerlichen und staatlichen Lebens zu beteiligen. Sei es aus diesem Grunde, sei es infolge der jedenfalls mit der russischen Religiosität eng zusammenhängenden Eigentümlichkeit des russischen Nationalcharakters, bleibt bis jetzt Moral und Recht im weltlichen, von der Religion unabhängigen Sinne der russischen Seele ganz fremd; der typische Russe hat keinen Glauben an irgendwelche autonome, auf sich selbst beruhende Werte und Ideale des bürgerlichen und staatlichen Lebens. Ent-

weder besitzt der Russe wahre „Gottesfurcht“, wirkliche religiöse Verklärtheit, dann zeigt er oft Zeichen einer bewunderungswürdigen geistigen Größe und Reinheit; oder, wenn er seinen Glauben schon verloren hat, so ist er ein reiner Nihilist, glaubt an nichts mehr und hält alles für erlaubt. Der einzige Glaube, auf dem das ganze russische Staats- und Rechtsleben bis zur Revolution beruhte, war nur der religiöse Glaube an die Monarchie, an den „Väterchen Zaren“, als Vertreter der religiösen Wahrheit in allen weltlichen Angelegenheiten. Die ganze russische weltliche Staats- und Geisteskultur, trotz ihres relativen Reichtums und ihres 200jährigen Bestehens (seit Peter dem Großen), hatte niemals unmittelbare Wurzeln im russischen Volksbewußtsein; sie war dem Volke ganz fremd, und es duldete sie nur, insofern sie das Produkt der Monarchie war, in letzter Instanz durch den Willen des Zaren sanktioniert war. Die russische Revolution konnte deshalb zu keiner liberal-demokratischen oder humanitären Lebensauffassung führen; als der Glaube an den gottgesalbten Zaren als Träger des göttlichen Rechtes und der absoluten Gerechtigkeit auf Erden einmal verschwand, mußten in demselben Augenblicke mit der Monarchie alle Grundlagen des westeuropäischen staatlichen und bürgerlichen Lebens in Rußland zusammenstürzen. Von hier aus ist es begreiflich, daß der Kommunismus — nicht freilich in seinem positiven Gehalte als folgerichtiger Sozialismus, sondern in seiner Negativität, als reiner Nihilismus — im russischen Volksbewußtsein, insofern es seinen Glauben an die althergebrachte religiöse Grundlage der Staats- und Gesellschaftsordnung einmal verloren hat, feste Anknüpfungspunkte bekommen konnte. Der russische Bauer, wie jeder Bauer überhaupt, ist natürlich weit davon entfernt, Sozialist zu sein; wenn man davon absieht, daß dem russischen Bauer, wie dem Russen überhaupt, infolge der soeben dargelegten Gründe der Glaube an die Heiligkeit des Rechtsprinzips des Privateigentums fehlt, so darf man wohl sagen, daß er psychologisch und wirtschaftlich ein Privateigentümer ist und zu keiner Sozialisierung geneigt ist; und als er der kommunistischen Revolution zum Siege verhalf, dachte er an nichts weniger, als an eine Einführung der kommunistischen Wirtschaftsordnung. Wollte man die russische Revolution vom Standpunkt der materialistischen Geschichtsauffassung erklären, so würde es genügen, zu sagen, daß die Bolschewisten den Bauer durch ihr Versprechen des sofortigen Friedensschlusses, also der Rückkehr in sein Dorf, und der Vergrößerung seines Eigentums durch Teilung des Großgrundbesitzes verführt haben. Nun ge-

nügt aber diese Erklärung nicht, weil es andererseits eine bekannte historische Tatsache ist, daß der Bauer immer geistig konservativ gesinnt ist. Um also das große geschichtliche Ereignis der russischen Revolution in seiner letzten Tiefe zu begreifen, muß man eben versuchen, bis in seine tiefsten, eben geistigen Wurzeln einzudringen. Und hier darf man, auf Grund des vorher Dargelegten, vorläufig sagen, daß der Kommunismus eben als Nihilismus, als Verneinung aller bestehenden Rechts- und Staatsprinzipien, von der russischen Volksseele gierig aufgenommen wurde. Das ist eben dasjenige, was man im negativen Sinne „Bolschewismus", als eine spontane geistige Volksbewegung, nennen darf. Es ist eine Art von negativem religiösen Wahn, der sich der russischen Volksseele bemächtigt hat, als sie ihren festen Zusammenhalt in dem Glauben an die alte religiöse Wahrheit verloren hat. Es ist eine akute Krise im russischen religiösen Bewußtsein, die sich in dem echt nihilistischen Bewußtsein: „Alles ist erlaubt, nichts ist heilig!" äußert und praktisch zu einem anarchistischen Aufstande führt in seiner typisch-russischen Form, von der einmal Puschkin bei der Beschreibung des analogen Pugatschew-Aufstandes gesagt hat: „Behüte uns Gott, die sinnlose und erbarmungslose russische Meuterei nochmals zu erleben." Diese nihilistische Zerstörungswut einer naiven Volksseele, die keinen Halt außer dem religiösen Glauben kennt und keine sozusagen mittleren, autonomen Werte und Normen anerkennt, hat die kommunistische Partei benutzt, um die alte Gesellschaftsordnung zu stürzen, die Gewalt an sich zu reißen und ihr eigenes Reich des dem Volksbewußtsein ganz fremden despotischen Kommunismus zu gründen.

Dadurch ist aber der Bolschewismus, als Volksbewegung, nur ganz einseitig, eben nur von seiner negativen Seite, charakterisiert. Er hat auch einen positiven, viel tiefer liegenden Gehalt, der freilich nur in nihilistischer Entstellung zum Vorschein kommt. Diesen positiven Gehalt dürfen wir als das Streben des russischen Volkes zu einer autonomen, im Volksbewußtsein selbst begründeten Staatsgewalt, zu bürgerlicher und staatlicher Selbstverwaltung bestimmen. Der russische Bolschewismus als spontane geschichtliche Volksbewegung, insofern man von seiner jetzigen krankhaften Entstellung absieht, ist eigentlich nichts anderes als eine d e m o k r a t i s c h e Bewegung der unteren Volksschichten. Nur darf man beim Worte „Demokratie" nicht an bestimmte westliche politische Formen denken, sondern muß diesen Begriff in seinem weitesten allgemeinen Sinne nehmen. Das russische Volk lebte seit der Zeit Peter des Großen in einer

Staats- und Gesellschaftsordnung, die nur den oberen Schichten als ihre eigene, von ihnen innerlich anerkannte und geistig an sie angepaßte Ordnung erschien; für den Bauer war, wie gesagt, von dieser ganzen Ordnung nur das einzige verständlich und heilig — eben die kirchlich geweihte Zarengewalt. Für die russische Volksmasse war diese Ordnung mit ihrem westlichen Gepräge etwas äußerlich Auferlegtes, ihrem Geiste innerlich Fremdes, was nur sozusagen von oben, durch die heilige Autorität des Zaren, seine Sanktion erhielt. Seit zwei Jahrhunderten lebte Rußland — und je weiter, desto mehr — in einem Lebenszusammenhange, der für die Volksseele sozusagen ganz transzendent war, weil er seinen einzigen Stützpunkt in dem Vertrauen an seine höchste Spitze, an die heilige Macht des Zaren hatte. Die sehr charakteristische Eigentümlichkeit der sozialen Struktur in Rußland bestand eben darin, daß in den Beziehungen zwischen den oberen und unteren Schichten des Volkes nicht nur ein Klassengegensatz in rein wirtschaftlichem Sinne, sondern zugleich auch ein tiefgehender Kulturgegensatz bestand. Sowohl der zumeist französisch gebildete Großgrundbesitzer, als auch der Beamte und wohlhabende Stadtbewohner erschien dem Bauer als ein ganz unverständliches, fremdes und unnützes Wesen, das als „Herr“ (Barin) ihm selber, dem Bauer, der sich selbst als einzigen Träger des russischen Geistes und des russischen Volkstums betrachtete, scharf gegenüberstand. Trotzdem in den letzten Dezennien der Bauer in rechtlicher Beziehung ein vollberechtigter Bürger war, und die Möglichkeit hatte, durch Schulbildung und Erwerb in die oberen Schichten einzudringen (was auch in der Entstehung einer reichen Kaufmannschaft aus Bauernkreisen eine reale Verwirklichung gefunden hat), lebten doch in den Sitten und im Volksbewußtsein die Reste des früheren Leibeigenschaftsverhältnisses weiter fort. Die späte Abschaffung der Leibeigenschaft, bei der es dazu noch leider versäumt wurde, dem Bauer ein rechtlich geschütztes freies Privateigentum an seinem Grundstücke zu gewähren, und die politische Reaktion der 80er Jahre, wo der Versuch gemacht wurde, die adligen Grundbesitzer als Vormunde für die Bauernwirtschaft einzusetzen (in der Institution des sogenannten „semski natschalnik“, eines Landesvorstehers, wobei der adlige Grundbesitzer zugleich als Richter und Distriktsverwalter in allen Bauernangelegenheiten funktionierte), haben dazu beigetragen, die Reminiszenzen des Hörigkeitszeitalters im Volksbewußtsein lebendig zu erhalten. Trotz aller humanitären und liberalen Reformen seit der Abschaffung der Leibeigenschaft, trotzdem Rußland seiner Rechts-

form nach sowohl im Staatsleben als im bürgerlichen Verkehr scheinbar ein westeuropäisches Land wurde, und seit 1905 auch eine konstitutionelle Verfassung erhielt, blieb es innerlich ein ganz unorganisches Gefüge, das den Sitten und Anschauungen nach, sozusagen dem ganzen Lebensstil nach, in zwei scharf auseinandergehende Hälften, fast könnte man sagen: in zwei verschiedene Nationen, geteilt war: in die Bauernmasse und die westlich gebildeten und gekleideten „Herren".

Und nun kam es schließlich dazu, daß der einzige Stützpunkt, der dieses anorganische Gefüge zusammenhielt, die heilige Autorität der Zarengewalt, ihre bezaubernde Wirkung auf das Volksbewußtsein zu verlieren begann. Dadurch oder gleichzeitig damit entstand und begann im Volksbewußtsein allmählich zu reifen das Bedürfnis, sein Geschick in seine eigenen Hände zu nehmen und dem Bauer zu verhelfen, endlich Herr in seinem eigenen Lande zu werden. Der große Krieg, in dem die Volksmassen überall das Gefühl ihrer aktiven Wichtigkeit im Staatsleben erhielten, dazu noch die vielen Mißerfolge des Krieges, die russische Art der Kriegführung mit ihrer unerhörten Vergeudung des Menschenmaterials, und schließlich noch der allerdings schon auf Grundlage einer krankhaften sozialen Stimmung entstandene Verdacht, die „Herren" lassen das Volk im Kriege abschlachten, ohne selber sich genügend am Kriege zu beteiligen, — das alles führte zu einer Explosion der lange genährten Spannung. Es kann nicht wundern, daß die sozialistischen Losungen: „Nieder mit dem Kriege", „Friede den Hütten, Krieg den Palästen", „Teilung des Großgrundbesitzes" und „Die ganze Macht — dem arbeitenden Volke" einen mächtigen Widerhall im Volksbewußtsein gefunden haben. Wenn einige oder vielleicht die meisten dieser demagogischen Forderungen einfach an die Habsucht und die egoistischen Leidenschaften appellierten, so entsprach doch das Programm einer unmittelbaren und sozusagen organischen Demokratie, wie sie im Prinzip der „Bauern- und Arbeiterräte" sich aussprach, einem tief empfundenen und lange genährten Rechtsbewußtsein des Volkes. Nur so ist es erklärlich, daß den Bolschewisten unmittelbar nach der von ihnen verwirklichten Demoralisierung und Zersetzung der Armee es gelungen ist, eine neue und siegreiche Volksarmee für den Bürgerkrieg, den Krieg gegen die „Herren", zu schaffen. Diese große Volksbewegung, mit dem Vorhaben, eine rein volkstümliche Lebensverfassung mit der Vorherrschaft des „Bauers" zu gründen — die sich aber zugleich mit einem nihilistischen Umsturz aller Werte verbunden hat —, bildet eben das, was man als „Bolschewismus" im Gegensatz zum Kom-

munismus nennen darf. Die relative Stärke und Dauer der widernatürlichen, wirtschaftlich und kulturell lähmenden und zersetzenden Kommunistenherrschaft beruht darauf, daß das Volk, trotzdem es durch die tatsächlichen Resultate der Revolution schon ganz enttäuscht ist und seine jetzigen Herrscher haßt, dennoch den Glauben an sein eigenes Vorhaben bei der Revolution nicht verloren hat und auf keinen Fall die Rückkehr zur alten Staatsordnung wünschen kann. Die Kommunistenordnung selber ist aber nicht die natürliche und organische Frucht dieser großen Volksbewegung; sie ist im Gegenteil nichts weiteres, als ein sozusagen sich in die Länge hinziehender krankhafter Konvulsions- oder Erstarrungszustand im Prozeß der Gebärung einer neuen Lebensordnung, — ein Zustand, der sich schließlich doch durch eine normale, dem inneren geistigen Streben entsprechende sozialpolitische Entwicklung ablösen wird.

Der Kommunismus ist ein totes Gleis, ein Irrweg, auf den der spontane bolschewistische Volksaufstand geraten ist durch das blinde Vertrauen der Volksmassen zu den Sozialistenführern, die es schlau verstanden haben, die Volksleidenschaften in ihrem eigenen Interesse auszunutzen. Allerdings gab es zwei wichtige Punkte, in denen diese beiden Bewegungen — die elementare Volksbewegung und die Parteipolitik des rein ideologischen, mit den tatsächlichen Lebensbedürfnissen in keinem Zusammenhange stehenden, sondern ihnen schnurstracks widersprechenden Kommunistenfanatismus — wirklich solidarisch waren: der eine ist der Haß gegen die ganze alte Staats- und Gesellschaftsordnung, die revolutionäre Vernichtungswut, der andere ist der Nihilismus, das Verneinen aller hergebrachten Werte und Normen, und das Vorhaben, eine von Grund aus neue Gesellschaftsordnung eigenmächtig zu gründen. Aber schon in diesem Nihilismus, wenn man in ihn etwas tiefer hineinblickt, geht eigentlich das Volksbewußtsein mit der Weltanschauung der parteipolitischen Führer weit auseinander. Denn für die letzteren ist er so viel als rationalistischer Atheismus, der eben in das Ideal des Kommunismus, in den Wahn, eine Gesellschaft auf einer unumschränkt-despotisch wirkenden, alles planmäßig von oben herab regulierenden Verwaltung zu gründen, einmündet. Für das bolschewistische Volksbewußtsein aber ist er vielmehr einerseits der berauschende Traum, in einer grenzenlosen Freiheit, in dem Wohlgefühle seiner eigenen Kräfte sich anarchistisch endlich ausleben zu können, und andererseits gleichzeitig auch die Hoffnung, durch Verneinung aller transzendenten Werte doch zu einer organischen, auf Freiheit und Menschenwürde beruhenden und dem demo-

kratischen Rechtsbewußtsein entsprechenden Staatsverfassung zu gelangen. Daß solch eine anarchistische Freiheitsbewegung schließlich immer zu einem Despotismus führt, und daß sie in diesem Falle, durch ihre Verbindung mit der lebenstötenden Kommunistendoktrin, zu einem ganz unerhörten, in der Geschichte einzig dastehenden Despotismus geführt hat — das ist eben die große Lehre, die das Volk aus der Erfahrung jetzt erhalten hat, und durch die es innerlich sowohl religiös-moralisch als auch staatlich-rechtlich jetzt erzogen wird. Denn der Bolschewismus selber — auch in seinem Gegensatze gegen den Kommunismus — ist nur eine jugendlich-naive, unbändige und unerfahrene Form der großen geistigen Volksbewegung, die zur Überwindung der anorganischen Epoche der russischen Geschichte strebt, wo die vom Westen beeinflußten Staats- und Rechtsformen als auch die ganze geistige Kultur der oberen Stände in einer Disharmonie zum Volksbewußtsein der unteren Schichten standen und nur von außen, durch die Macht des Staates, auf das Volksleben einwirkten. Das positive Ideal dieser Volksbewegung ist freilich bis jetzt auch dem Volksbewußtsein selber noch ganz unbekannt, und liegt nur unbewußt-potentiell ihr zugrunde. Ob überhaupt, und wenn ja, so wann und in welcher Form es dem russischen Volke gelingen wird, eine neue, seiner inneren Geistesanlage und seinem jetzigen Geistesalter entsprechende Staats- und Rechtsverfassung zu gründen — das ist natürlich eine Frage, auf die es vorläufig keine Antwort geben kann und die nur in den nächsten Jahrzehnten durch die tatsächliche geschichtliche Entwicklung beantwortet werden wird. Jedenfalls aber gehört dazu nicht nur das Herauskommen aus der Falle des Kommunismus, sondern auch die Überwindung der jugendlich-ungestümen, anarchistisch-bolschewistischen Form des Freiheitsstrebens durch eine positiv-religiöse und staatlich-schöpferische Form des dem Volksbewußtsein vorschwebenden Lebensideals.

Die Weltanschauung des Bolschewismus.

Von

Dr. A. S. Steinberg, z. Z. Berlin.

§ 1.

Das Problem.

Der Bolschewismus läßt sich vielleicht am besten als diejenige geistige Bewegung unserer Tage umschreiben, die mehr denn jede andere, ihrer Urtendenz nach, gegenüber der gesamten sie umgebenden konkreten geschichtlichen Welt von vornherein und grundsätzlich praktisch, d. i. wirklichkeitsbestimmend, sowohl im negativen, zerstörenden, als im positiven, aufbauenden, Sinne eingestellt ist. Auch im Spiegelbilde seiner eigenen Selbsterkenntnis stellt sich der Bolschewismus vor allem als ein Programm, als eine Aufgabe, als eine umwälzende weltgeschichtliche Tat dar. Er nennt sich gern den „revolutionären" Marxismus, um einen scharfen Trennungsstrich zu ziehen zwischen sich und allem, was sich sonst von Marxens Sozial- und Geschichtsphilosophie herleitet, ohne dabei die Erkenntnis zum Hebel der Umwälzung, die Theorie zum Sprungbrett der Praxis machen zu wollen. Für den Bolschewismus kommt es somit in erster Linie nicht so sehr darauf an, daß man eine Theorie „hat", sondern daß man sie „handhabt"; nicht Schlüsse aus Prämissen sollen gezogen werden, sondern „der Weisheit letzter Schluß" sollen schlüssige Handlungen sein.

Daraus ergeben sich für eine Darstellung der „Weltanschauung" des Bolschewismus überaus wichtige Folgen. Will man nämlich den Bolschewismus in durchaus objektiver, sachlicher Weise in seinem letzten weltanschaulichen Kern treffen, will man seine treibenden geistigen Kräfte, seine ureigentliche „Idee" durchschauen, so muß man vor allen Dingen darüber im klaren sein, daß es sich dabei nicht sowohl um ein Nachkonstruieren von mehr oder weniger stichhaltigen Gedankengängen des einen oder des anderen Partei-„Theoretikers" handeln kann, als vielmehr darum, den inneren Aufbau einer Welt zu begreifen, in der Gedanken geschichtliche Tatsachen und konkrete geschichtliche Tatsachen wiederum Lebenskeime konstruktiver Gedankenarbeit geworden sind. Die Wechselbeziehung von Sein und Denken ist für die „Bolschewismus" genannte kulturgeschichtliche Erscheinung unserer Zeit in so hohem Maße konstitutiv, daß man von einer Welt-„Anschauung" des Bolschewismus im Grunde ge-

nommen nur in übertragenem Sinne reden dürfte. Innerhalb der bolschewistischen Welt, die wir doch unserem Verständnisse so wie sie ist näher bringen wollen, gibt es so wenig ein dieser Welt adäquates „Anschauen", wie es da eine objektive, treu abbildende, die Wirklichkeit nicht verfälschende Erkenntnis überhaupt gibt. Für den Bolschewismus kann die Welt unmöglich „erkannt", wohl aber „begriffen" werden; denn Begreifen heißt für ihn soviel wie Ergreifen, Zugreifen, Herr werden. Wollen wir nun diesem bolschewistischen Begriffe der Weltanschauung in unserer Darstellung voll und ganz gerecht werden, dann müssen wir eben dabei aus Quellen schöpfen, die weit über den Rahmen ausschließlich literarischer Werke und Schöpfungen hinausfließen. Nicht die Werke bolschewistischer Schriftsteller und Redner sind daher hier vornehmlich zu berücksichtigen, sondern das Werk des Bolschewismus als Ganzes genommen: Sowjet-Rußland! An Sowjet-Rußland gemessen, ist aber die rein-gedankliche Produktion des Bolschewismus nur als eine Teilerscheinung, wenn auch eine noch so wichtige, zu bewerten. „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen" — der Weltanschauung des Bolschewismus gegenüber wird diese Norm zur Hauptnorm der Erkenntnis.

Damit ist zugleich etwas gewonnen, was auch für die Begriffsbestimmung des Bolschewismus überaus bedeutsam wird: der Bolschewismus als geistiges Gebilde ist in eine Reihe mit den großen kulturgeschichtlichen Kategorien zu stellen, die ganze Zeitalter, ganze geschichtliche Mikrokosmen im Lichte der Einheit erblicken lassen. Was den Bolschewismus von Gebilden, wie Mittelalter, Reformation, Aufklärung u. dgl. unterscheidet, ist wohl seine kurze Lebensdauer; dieser Mangel wird jedoch bei ihm andererseits reichlich aufgewogen durch den bewußten Drang „Epoche"-machend zu werden, durch das ausgesprochene Bewußtsein, der Aufgabe einer kulturgeschichtlichen Umwälzung durchaus gewachsen zu sein. Dies der Grund, warum es sich vom Bolschewismus auch im Sinne einer großen religiösen Bewegung reden läßt: „Welt"-verbesserer in diesem allumfassenden Sinne waren sonst nur noch Religionsstifter.

Nun erhebt sich aber die Frage: trifft dies alles nicht auf den modernen Sozialismus überhaupt zu?, ist der Bolschewismus dadurch nicht zu einem Exponenten einer viel weitergreifenden Bewegung erhoben worden, deren Teilströmung er doch nur ist? — eine Frage, die für uns hier um so entscheidender wird, als sie unmittelbar zu den anderen hinüberleitet: ob die Weltanschauung des Bolschewismus grundsätzlich unabhängig von seinem geschichtlichen Werdegang dargestellt werden könne.

Folgendes ist dabei in Erwägung zu ziehen. Als eine organische geschichtliche Tatsache ist auch der „proletarische" Bolschewismus gewiß weder „sine matre" zur Welt gekommen, noch ist sein Vater unbekannt: es haben ihn gezeugt der abendländische Sozialismus und die urwüchsige, auf eine hundertjährige Geschichte zurückblickende russische Revolution, so daß der Stammbaum auch weiterhin sich leicht würde verfolgen lassen können. Indessen ist das Schreckenskind in seinen Grundzügen weder dem einen noch der anderen durchaus ähnlich. Was den Bolschewismus mit einem Schlage selbständig und zu einem Wesen sui generis gemacht hat, das war die Machtergreifung im Oktober 1917. Erst dadurch, daß der Bolschewismus sich dafür die Voraussetzung geschaffen hatte, in tatsächlich allumfassendster Weise wirklichkeitsbestimmend zu werden, hat er auch seinen Begriff wahr machen können. Denn erst von diesem Zeitpunkte an beginnt der Bolschewismus das zu sein, was er uranfänglich werden wollte: vermochte er bis dahin nur Schule zu machen, so begann er jetzt tatsächlich epochemachend zu werden; zugleich begann aber auch seine bislang latent gewesene Weltanschauung weltbegreifend, das Programm lebendig zu werden. Seither hat es auch einen guten Sinn, die Weltanschauung des Bolschewismus sich zu einem besonderen Problem zu machen und es deutend nachzubegreifen zu suchen.

Dabei kann von allen inneren Wandlungen und Umgruppierungen sowie von den mannigfachen Spannungen und Gegenströmungen innerhalb des Bolschewismus selbst füglich abgesehen werden. Nicht daß für die Gesamtbewegung diese Gegen- und Nebenströmungen an und für sich nebensächlich wären. Worauf es indessen hier vornehmlich ankommt, ist die Herausarbeitung des letzten einheitlichen Kerns, der diese ganze Entwicklung mitsamt allen ihren Komplikationen und inneren Konflikten trägt und sie erst möglich macht. Dieser harte Kern, diese Grundidee des Bolschewismus, hat sich aber bis jetzt stets unversehrt und unverändert erhalten können. Wäre dem anders, so hätte es ebensowenig Sinn, von einer Weltanschauung des Bolschewismus zu reden, wie es sinnlos ist, der Weltanschauung irgendeines sozialen Gebildes nachzugehen, das gleich dem Schaume am Meeresstrand, eben angeschwemmt, schon von der nächsten Welle, ohne eine Spur zu hinterlassen, wieder hinweggespült wird.

§ 2.

Das Subjekt.

Schon bei dem ersten Versuch, unser Problem zu bestimmen, stellte es sich heraus, daß der Bolschewismus als Weltanschauung zunächst als eine ganz besondere und in gewisser Hinsicht einzig dastehende Vermählung von Begriff und Wirklichkeit, von Theorie und Praxis sich zu erkennen gibt. Dem hat vielleicht am treffendsten Trotzki den Ausdruck verliehen, als er in seinem, dem 50. Geburtstage von Lenin gewidmeten Aufsatz auf folgende Weise seinen Mitstreiter und Rivalen in Gegensatz zu Marx brachte: „Marx geht gänzlich in dem „Kommunistischen Manifest“, in der Vorrede zu seiner „Kritik“, im „Kapital“ auf. Auch wenn es ihm nie beschieden gewesen wäre, der Begründer der I. Internationale zu werden, so bliebe er dennoch für alle Zeiten der, als der er heute vor uns steht. Dagegen geht Lenin ganz in der revolutionären Tat auf. Seine wissenschaftlichen Arbeiten sind nur eine Vorbereitung zur Handlung. Auch wenn er kein einziges Buch bis jetzt veröffentlicht hätte, so würde er dennoch in der Geschichte so fortleben, wie er jetzt in sie hineingegangen ist: als der Führer der proletarischen Revolution, als der Schöpfer der III. Internationale“ („Prawda“, 23. April 1920). In diesem Sinne ist Lenin in der Tat als der berufenste Repräsentant, als die lebendige Inkarnation der bolschewistischen Weltanschauung anzusprechen.

Indessen sind diese allgemeinen Formulierungen, so treffend sie sein mögen, nur die abstrakte Umrahmung für einen allerkonkretesten Inhalt. Ihn gilt es nun, soweit der Raum es an dieser Stelle gestattet, in seinen Einzelheiten aufzudecken.

Die für die Weltanschauung des Bolschewismus so bezeichnende „aktive Einstellung“, um einen Ausdruck aus der neuesten Weltanschauungspsychologie zu gebrauchen (K. Jaspers „Psychologie der Weltanschauungen“, 2. Aufl. 1922, S. 52 ff.), kann von zwei Seiten her in ihrer ganzen Eigenart erfaßt werden: 1. von seiten des Subjektes und 2. von seiten des Objektes; denn sowohl das Subjekt wie das Objekt sind in der Weltanschauung des Bolschewismus so unmittelbar aufeinander bezogen, daß jeder Versuch, die eine Richtung des Bezugssystems bis auf ihren Ursprungspunkt zu verfolgen, von selbst auf den Schnittpunkt führt, der zugleich der anderen sie kreuzenden Richtung angehört. Wenn wir es hier jedoch vorziehen, von der subjektiven Seite her weiter vorzudringen, so nur aus dem Grunde, weil auf diese Weise, wie es scheint, am treffsichersten der tiefe Abgrund kennt-

lich gemacht werden kann, der den bolschewistischen „Marxismus“ von der sonst, namentlich aber in Deutschland, als Marxismus verschrieenen Weltanschauung trennt.

Wer ist nun der Träger, das Subjekt, der Urheber der bolschewistischen Weltanschauung? Die trivial und vorerst orthodox-marxistisch anmutende Antwort lautet: das Proletariat! Soweit scheint alles plausibel und in Ordnung, aber auch durchaus unoriginell zu sein. Hier müssen aber sofort die allgemeinen methodologischen Voraussetzungen in Kraft treten, die wir gleich bei der Problembestimmung andeuteten: man soll den Bolschewismus nie beim „Worte“ nehmen. Vom Gesichtspunkte der Quellenkritik (dies sei hier beiläufig bemerkt) auch noch aus dem Grunde nicht, weil, wie wir später sehen werden (§ 3), auch die geschichts- und sozial-philosophische Sprache für den Bolschewismus nichts weiter als ein Hilfsmittel der Führung und gar oft also auch nur ein Mittel der Irreführung ist.

Dem Worte nach soll also das Proletariat und nur es allein der wahre Urheber, Träger und Subjekt des bolschewistischen weltumwälzenden Weltbegriffes sein. Das Wort steht aber geschrieben mit unverwüstlichen Lettern in dem Buche der Geschichte: aus dem ganzen Zusammenhange will es gedeutet werden.

Das Proletariat, von dem es heißt, daß es die Weltanschauung des Bolschewismus und, dem klassischen Atlanten gleich, auch die gesamte Welt des Bolschewismus auf seinen Schultern trägt, ist ein allzu verworrener und vieldeutiger Begriff. In zweierlei Hinsicht ist da eine Klärung vonnöten. Vor allem wird dieser Begriff von dem Bolschewismus so weit gefaßt wie nur möglich, und dies wird auch von der gesamten bolschewistischen Literatur in ausdrücklichster Weise betont: das Proletariat, dessen Weltanschauung der Bolschewismus ist, ist beileibe nicht die immer noch verhältnismäßig geringfügige Summe aller bolschewistisch eingestellten, in der Industrie beschäftigten Einzelindividuen. Das Proletariat ist vielmehr die proletarische „Klasse“, es ist das Weltproletariat, eine kollektive Einheit, die nicht anders zur Bestimmung zu bringen ist, als vom übergeordneten Standpunkte des weltgeschichtlichen Prozesses aus. Der Begriff des Proletariats ist, anders ausgedrückt, das von der subjektiven Seite her gesehene problematische Korrelatum zu der weltumwälzenden, objektiven Aufgabe, die im Zeitalter des Kapitalismus der Menschheit zuteil geworden ist. So verstanden ist der Begriff des „Proletarischen“, wie er für die Wirtschaftsstatistik von Wert sein mag, mit demselben Begriff, wie er vom Standpunkte des

Bolschewismus geschichtsphilosophisch aufgefaßt werden muß, durchaus nicht kongruent, wenn sich die Kreise zum Teile auch schneiden. Dieser ist vielmehr einerseits viel weiter, andererseits aber, wie wir gleich sehen werden, auch viel enger als jener zu fassen. Beide Begriffe werden jedoch von dem Bolschewismus geflissentlich miteinander vermengt, und zwar aus folgenden Gründen:

Indem der Bolschewismus das gesamte aktuelle sowie potentielle „Weltproletariat" zu dem Range eines Weltanschauungssubjektes erhebt, sucht er eigentlich schon dadurch allein ein Mittel in die Hand zu bekommen, gerade das vornehmlichste Objekt seines Willens für sich zu gewinnen. Was auch sonst das bolschewistische Objekt sein mag, wovon ausführlicher unten (§ 3), allenfalls ist der überwiegendste Teil des Menschengeschlechtes selbstredend darin mit einbegriffen. Indem dem werktätigen Menschen als solchen der Gedanke eingehämmert wird, daß die Weltauffassung des Bolschewismus die „natürliche" Weltanschauung der „produktiven Arbeit" selbst sei, soll er in seinem eigenen persönlichen Bewußtsein zwangsläufig zu der Schlußfolgerung gelangen: „So gewiß ich Proletarier bin, so gewiß bin ich auch Bolschewist; bin ich aber Bolschewist, so muß ich auch bolschewistisch denken, d. h. danach handeln."

Wie sehr unterscheidet sich schon in diesem Punkte allein der Bolschewismus von aller sonstigen, auch von der marxistischen, „Interessen"-Vertretung und „Interessen"-Politik! Nicht die unmittelbaren empirisch erkannten wirtschaftlichen (und geistigen) Interessen einer bestimmten, durch diese Interessen zusammengehaltenen Gesamtheit will der Bolschewismus wahrnehmen, sondern das einzige große und unzerlegbare Interesse der zeitgenössischen Menschheit als Ganzes, dem zu dienen das Weltproletariat eben berufen und ausersehen ist. An diesem einzigen, unteilbaren Interesse gemessen, das richtiger Mission oder Schicksal genannt werden dürfte, verschwinden aber alle sonst durch dieses Wort gekennzeichneten Belange und Wünsche, wie höheres Lebensniveau, Achtstundentag, aber auch Gesundheit und Leben. Das Proletariat ist eben etwas, was, um das bekannte Wort von Nietzsche zu gebrauchen, überwunden werden soll: um des Überproletariats, um der klassenlosen kommunistischen Gesellschaft, um der sozialistischen Geschichtsperiode willen. So ist die gewöhnliche, mehr in den Vordergrund tretende marxistische Redeweise des Bolschewismus vom Proletariat als dem wahren Träger der bolschewistischen Weltanschauung nur ein Mittel zur Verhüllung des tieferen esoterischen Sinnes der

Lehre, die allerdings das tatsächlich existierende Proletariat als den prädestinierten Stütz- und Ansatzpunkt für die bevorstehende bolschewistische Weltumwälzung voll und ganz anerkennt. Auf eine kurze Formel gebracht, kann der ganze Gegensatz zwischen landläufigem Marxismus und Bolschewismus so ausgedrückt werden: Der Marxismus dient den Interessen des Proletariats, dagegen macht sich der Bolschewismus die Interessen des Proletariats dienstbar.

So ergab sich für den Bolschewismus selbst die Notwendigkeit, neben dem weiten und vom nichtbolschewistischen Standpunkte aus jedenfalls irreführenden Begriffe des Proletariats als des Subjekts der bolschewistischen Weltanschauung noch einen anderen, den engeren Begriff, zu formulieren, der den auffallenden Widerspruch zwischen Wort und Tat, die namentlich in Rußland die „proletarische Diktatur" zu einer „Diktatur über das Proletariat" ausarten ließ, irgendwie zu überbrücken helfen sollte. Dem wurde dadurch Genüge getan, daß man innerhalb des Proletariats selbst mannigfache kontinuierliche, ineinander übergehende Schichtungen auseinanderzuhalten begann, je nach dem Grade der geistigen Reife. Aus dem Gros des Proletariats, das nur als potentieller Träger der bolschewistischen Idee in Betracht kam, wurde auf diese Weise vor allem das „klassenbewußte" Proletariat, d. i. derjenige Teil ausgesondert, der im Gegensatz zu den „ehrlicherweise Parteilosen" in dieser oder jener Form für den Bolschewismus „Partei" ergriffen hat; die Parteiorganisation selbst wurde so die „Auslese" der klassenbewußten Proletarier oder ihre „Avantgarde"; an der Spitze dieser Organisation sollten ex definitione stets die bleiben, die die praktische Theorie des Bolschewismus am sichersten beherrschen, d. i. die Bahnbrecher und Wegweiser, die tatsächlichen Urheber der bolschewistischen Weltanschauung. So hat sich der Bolschewismus unter der Hand in den „Leninismus" verwandelt (die Bezeichnung selbst ist allerdings erst nach dem Tode des Meisters in Umlauf gekommen); wohlverstanden, nicht in dem Sinne, daß der leibhafte Uljanoff-Lenin als der fleischgewordene, weltgeschichtliche Geist des Proletariats anerkannt worden wäre, wohl aber in dem, daß als wahrer Träger des Bolschewismus nur der zu gelten habe, der dem Geiste des Bolschewismus die Treue hält, der ganz in der Lehre und in der Sache aufgeht, der nichts weiter ist, als die leere subjektive Form der überindividuellen, objektiven, sachlich bestimmten Aufgabe.

Das Subjekt der bolschewistischen Weltanschauung ist der objektive, außerbewußte Sinn des geschichtlichen Prozesses in

seinem heutigen, in den Lehren des Bolschewismus zum Ausdruck kommenden Sosein. Das empirische Subjekt, das sich zur bolschewistischen Weltanschauung bekennt, wird so zum Organ des weltgeschichtlichen Prozesses und ist nur zum Schein das Subjekt der Weltanschauung selbst: nicht Lenin ist der Urheber des Leninismus, sondern im Gegenteil, der Leninismus hat den Wladimir Iljitsch Uljanoff auserkoren, um die geschichtlichen Dinge selbst reden zu lassen. Auf diese Zeitlage selbst, auf den objektiven Sachverhalt kommt es vor allem an.

§ 3.
Der geschichtliche Prozeß.

Nun kann es scheinen, daß eine derartige Auffassung des Subjektes der bolschewistischen Weltanschauung einen direkten Widerspruch bildet zu der eigentlichen Urtendenz des Bolschewismus, wie sie vorhin (§ 1) gekennzeichnet wurde: Wie sind in der Tat für eine Weltanschauung, die das Erkennen als ein nach einem objektiven Wahrheitswert sich richtendes Verhalten grundsätzlich in Abrede stellt, überhaupt Feststellungen von der Art der eben erwähnten möglich, die sich doch auf objektive Sachverhalte, wie Welt, geschichtlicher Prozeß, Kultur, geschichtliche Aufgabe und dergleichen beziehen? Die Antwort darauf bleibt jedoch der Bolschewismus keineswegs schuldig, denn die Objektivität der Sachverhalte, auf die er seine Aufstellungen stützt, ist nur insofern vor aller subjektiver Willkür gesichert, als sie von jeglichem persönlichen, individuellen Bewußtsein durchaus unbeeinträchtigt und unabhängig bleibt; dagegen ist diese Objektivität wiederum nicht anders als die Kehrseite einer überindividuellen Subjektivität anzusprechen, wenn man statt des Subjekts als Einzelwesen den wahren Träger der gesamten bolschewistischen Weltanschauung in Betracht zieht: das Weltproletariat!

Die hierin voll zum Ausdruck kommende Korrelativität von Subjekt und Objekt innerhalb der bolschewistischen Weltanschauung, auf die namentlich G. Lukács hingewiesen hat („Geschichte und Klassenbewußtsein“, Berlin 1923), wirft zugleich ein helles Licht auf die gesamte Geschichtsauffassung des Bolschewismus.

Der Geschichtsprozeß als solcher kann gar nicht anders, als von einem ganz bestimmten, und zwar subjektiv bestimmten Gesichtspunkt zum Gegenstand des Bewußtseins werden, denn er wird stets durch jene geschichtliche Kraft bestimmt, die sich in ihm spiegelt und zum Ausdruck kommt. Jedes Zeitalter, oder viel-

mehr das Zeitalter, in dem wir doch ausschließlich leben, d. i. die Gegenwart, stellt sich als ein System von widerstreitenden geschichtlichen Kräften dar, deren jede ihre gesamte Umgebung als ihr eigenes Betätigungsfeld auffaßt und auffassen muß. Somit ist jede dieser Kräfte für sich genommen gleichsam eine weltumspannende Monade, für die die anderen, neben ihr bestehenden Monaden nur als die jeweils zu überwindenden Schranken des einer jeden innewohnenden unendlichen Expansionsdranges da sind. Aber auch dieses System von Kräften ist durchaus nicht als ein von aller Subjektivität schlechterdings unabhängiger, objektiver Sachverhalt zu betrachten: so stellt sich die Welt nur dem zeitgenössischen „klassenbewußten Proletariat" dar, der einzig und allein dazu da ist, den Klassen„kampf" siegreich zu Ende zu führen und eine neue Weltperiode anzubahnen, in der diese „materialistische", die eher die „dynamistische" Geschichtsauffassung heißen sollte, höchstwahrscheinlich nicht mehr in Geltung bleiben wird.

So löst sich die objektive Seite der bolschewistischen Weltanschauung ganz in dem Begriffe einer nur von innen heraus zu erblickenden subjektiven Zielstrebigkeit, in dem Begriffe der geschichtlichen Aufgabe auf. Anders ausgedrückt, ist die objektive Aufgabe in dem gleichen Maße nur der Terminus ad quem des subjektiven „proletarischen" Strebens, wie dieses Streben selbst nichts weiter wie die auf die objektive Verwirklichung des Strebensinhaltes gerichtete Kraft ist. Eine dialektische Wechselbeziehung, wie sie unmittelbar an Hegel und Fichte erinnert, kommt so deutlich zum Vorschein.

Indessen stehen wir ja nicht auf dem bolschewistischen Standpunkt und glauben bestimmt, daß man objektive Sachverhalte sowohl objektiv betrachten, als auch auf ihre objektiven logischen Voraussetzungen prüfen kann und soll, obwohl wir uns auch dessen wohl bewußt sind, daß, von der bolschewistischen Weltanschauung aus gesehen, dies nichts weiter, als den Gesichtskreis einer modernen, „zwischen den Klassen umherirrenden gesellschaftlichen Schicht der Intelligenz" am treffendsten kennzeichnet. Diese Bemerkung schalten wir hier noch ein, damit an diesem Beispiel der Standpunkt des Bolschewismus, sein kollektivistischer Solipsismus, noch deutlicher vor Augen trete. Sehen wir nun zu, was eigentlich die dynamistische Geschichtsansicht des Bolschewismus des näheren noch zu bedeuten hat.

Der Begriff der geschichtlichen Kraft als einer alles umspannenden Monade mutet so sehr metaphysisch, um nicht zu sagen mystisch, an, daß man unwillkürlich eine Darstellung der

bolschewistischen Weltanschauung, die mit derartigen Begriffen arbeitet, einer gewaltsamen Umdeutung, wenn nicht gar einer Verfälschung verdächtigen könnte. Ist nicht der Bolschewismus in seiner ganzen Praxis auf den unnachsichtigsten Kampf mit jeder „Metaphysik", geschweige denn mit aller „Mystik", von Hause aus eingestellt? Ist ihm nicht ernst genug mit seinem „Materialismus", mit seiner großen Vorliebe für die exakte Naturwissenschaft und für die moderne, auf deren Grundlagen sich aufbauenden Technik?

Ganz gewiß! Allein auch in diesem Punkte wollen die Worte mit den Taten und den Tatsachen konfrontiert werden, die Grundsätze mit den Grundtendenzen.

Das Wort „materialistisch" haben wir schon beiläufig mit dem Ausdruck „dynamistisch" zu übersetzen uns gestattet. Hier ist nun am Orte, diese Ausdeutung auf ihre Berechtigung hin zu prüfen.

Der Begriff des „Materialismus" ist für die Umgangssprache des Bolschewismus aus dem Grunde unentbehrlich, weil die „materiellen", wirtschaftlichen Interessen in zweierlei Hinsicht in seiner Missionstätigkeit von ausschlaggebender Bedeutung werden: in einer positiven und einer negativen. Positiv sind die materiellen Interessen der werktätigen Menschheit, wie wir bereits gesehen haben (§ 2), für den Bolschewismus der vornehmlichste Stütz- und Anhaltspunkt für die anzubahnende geschichtliche Umwälzung; negativ — ein polemisches Mittel, alle gegen den Bolschewismus ins Feld geführten Argumente für das Bewußtsein seiner Mitstreiter als einen Deckmantel ausschließlich „materieller" Interessen der Gegenpartei zu entlarven, d. i., sie auf ein tieferes Niveau als dasjenige des Proletariats herabzudrücken, das doch in seinen berufenen Vertretern zum mindesten die nackte, unbemäntelte „Wahrheit" geradeheraus ausspricht, aussprechen kann und darf. So ist der „Materialismus" für den Bolschewismus im großen und ganzen nichts als ein Kampfmittel für seine Machtentfaltung, und der feste Kern, der von dieser Begriffshülle verdeckt wird, ist nicht die träge „Materie", nicht der „Stoff", sondern die stets bewegliche und bewegende „Kraft". Ebenso wie das wahre und letzte „Interesse" des Proletariats die Erfüllung seiner weltgeschichtlichen Mission, nicht aber die unmittelbare Verbesserung seiner wirtschaftlichen Lage ist, ebenso ist auch auf der Gegenseite das entscheidende Interesse nicht so sehr die Wahrung der materiellen Güter und Vorteile, als vielmehr die Beibehaltung der wirklichkeitsbestimmenden Machtposition, die sich allerdings auf den Besitz der Produktionsmittel

in jeder Weise stützt. Dem „Bürgertum“ mag dies nicht einmal klar zum Bewußtsein kommen, was aber nur als noch eine neue negative Bestätigung dessen anzusehen ist, daß einzig und allein das „Proletariat“ die gesamte zeitgeschichtliche Lage überschaut und so auch den wahren Hintergrund der ihm entgegengesetzten Weltanschauung durchschaut, während die anderen geschichtlichen Kräfte heute schon in ihrer Blindheit für die Zukunft auch den Überblick über die Gegenwart verloren haben.

Dies bedeutet aber mit anderen Worten, daß die geschichtliche Wirklichkeit, vom Bolschewismus aus gesehen, tatsächlich als ein System von wirkenden Kräften erscheint, deren Richtung dadurch bestimmt ist, daß eine jede von ihnen auf die ausschließliche Vorherrschaft in der gesellschaftlichen Totalität, d. i. in der zeitgenössischen Geschichte, ausgeht. Wille zur Macht und Kampf um die Macht — dies ist der wahre Gehalt der Geschichte, vom modernen proletarischen Standpunkte — auch der Gehalt der gesamten geschichtlichen Vergangenheit. Wer die Macht in Händen hat, der bestimmt zugleich auch die gesamte Wirklichkeit, der begreift sie auch, indem er sie gestaltet und meistert.

Die einzelnen Menschen sind nur die Werkzeuge, deren die großen geschichtlichen Kräfte sich bedienen, um die ihnen immanenten Ziele zu verwirklichen. An und für sich ist der einzelne blind, aber auch die „Klassen“, d. i. die historischen Kräfte, sind richtungslos und schwach, solange sie sich des Werkzeugs des menschlichen Geistes nicht bemächtigt haben. Durch die Menschen hindurch führt ihr Weg, sie zu erobern gilt es zuallererst: wohl dem, der ein Werkzeug geworden ist in dem Arm der geschichtlichen Vorsehung.

So gewinnt vielleicht auch der bolschewistische „Materialismus“, wenn auch in einem ganz anderen Sinne, eine sachentsprechende Bedeutung: nicht an die physische „Materie“, nicht an den ponderablen, zähl- und meßbaren Stoff ist allerdings dabei zu denken, sondern an die unmittelbar gegebene und erlebte nackte Tatsache der realen geschichtlichen Machtkämpfe. Bringt man nämlich den nackten, auf physische Gewaltmittel sich stützenden psychischen Zwang in Gegensatz zur geistigen Überlegenheit, zur Macht der objektiven Werthaftigkeit, dann erscheint freilich der Bolschewismus als ein „Materialismus“, der sich aber nicht mehr von der physischen, sinnlichen, sondern von der sittlichen, von der nicht sowohl der Seele als dem Geiste entgegengesetzten „Materie“ herleitet. In diesem Verstande kann die bolschewistische Weltanschauung gewiß als ein ethischer „Materialismus“, oder noch besser „Zynismus“ gekennzeichnet werden.

§ 4.

Das Kulturproblem.

Irreführend und durchaus verkehrt wäre es jedoch, den Bolschewismus aus diesem Grunde kurzweg als einen „Amoralismus" auffassen zu wollen. Der Zusammenhang des Bolschewismus mit dem Problem der Kultur, sein Hingerissensein von dem alles überwältigenden Bewußtsein der weltgeschichtlichen Mission — dies allein müßte schon vor jedem übereilten Fehlschluß warnen. Vielmehr ist der Bolschewismus auf seinen „Zynismus" darum so stolz, weil er so auf kürzestem Wege zu seinem vornehmlichsten Ziele zu gelangen hofft, das doch zugleich die objektive kulturgeschichtliche Aufgabe der gesamten Menschheit ist. Moralische „Bedenken" und „Hemmungen" sind schon aus dem Grunde verabscheuungswürdig, weil sie den Handelnden in seiner Tat zögernd machen und ihn eben in jeder Weise hemmen. Das höchste Gebot ist jedoch das Wohl der Sache selbst, nicht aber das lautere Gewissen des einzelnen oder gar sein Seelenheil. Der gute, der reine Wille ist der Wille zur „proletarischen" Macht; gut ist alles, was diesem Willen entspricht und ihm dient, böse — was sich ihm in den Weg stellt oder sich auch nur gleichgültig ihm gegenüber verhält. Die Machtposition ist jedoch, wie gesagt, an und für sich nicht Selbstzweck. Der geschichtliche Prozeß ist weder abgeschlossen, noch ist sein Abschluß irgendwie abzusehen. Das Proletariat vermochte nur deshalb die gesamte Menschheitsgeschichte als einen ununterbrochenen Kampf um die Macht zu durchschauen, weil es gerade dazu berufen ist, eine grundsätzlich neue Weltperiode ins Leben zu rufen, in der vor allem die geschichtlichen Kämpfe zu endgültigem Stillstand gelangen werden. Dieses hehre Ziel ist es, das alle Schreckensmittel heiligt, also auch vom moralischen Standpunkte rechtfertigt. Mit seinen eigenen Waffen und auf seinem ureigensten Gebiete soll das Böse geschlagen werden. Nicht eine Unmoral, auch nicht einen moralischen Indifferentismus predigt also der Bolschewismus, sondern eine „neue", höhere, praktischere Moral, die allerdings nur zu lebhaft an manche von jeher dem Menschengeschlechte wohlvertraute moralische Systeme erinnert. Wie dem auch sein mag, für den Bolschewismus bleibt der Glaube unantastbar, daß der Teufel nur durch Beelzebub auszutreiben sei.

Verleumdung und Lüge, Tortur und Mord, Schwindel und Erpressung, das Unmenschlichste und das Häßlichste, was die Menschenphantasie je erdacht hat, alles ist erlaubt, ja gerechtfertigt und geheiligt, wenn es nur dem Zwecke der Machtergreifung, ihrer Behauptung und Entfaltung nützt und frommt,

denn es gibt keinen anderen Ausweg aus diesem zutiefst liegenden Kreise der Danteschen Hölle, der die bisherige Menschheitsgeschichte heißt, als den Weg der „proletarischen Diktatur". Ist er aber auch wirklich ein Ausweg? Wohin soll er führen? — So gewinnt das Problem der Kultur für den Bolschewismus jene zentrale Bedeutung, von der aus seine Weltanschauung erst in ihrer tatsächlichen Ganzheit sichtbar wird.

Man glaubt häufig, den Bolschewismus dadurch charakterisieren zu können, daß man seine angebliche Kulturfeindlichkeit in den Vordergrund rückt, ihn in Zusammenhang mit den Rousseau-Stimmungen eines Tolstoi bringt und ihn so als den „barbarischen", „asiatischen Sozialismus" dem Sozialismus westeuropäischer Observanz entgegensetzt. Nichts ist oberflächlicher und einseitiger als dies. Will man den Bolschewismus unbedingt in Parallele setzen mit irgendeiner außerrussischen Kulturerscheinung, so wäre es vielleicht angebrachter, ihn mit dem sogenannten „Amerikanismus" zu vergleichen. Allein auch dieser schon eher zutreffende Vergleich wäre, wie wir gleich sehen werden, durchaus einseitig und schief.

Das Problem der Kultur hat für den Bolschewismus, wie eigentlich alle seine Probleme, ein ausgesprochenes Doppelgesicht: Indem der Bolschewismus sich stets als das Übergangsmoment empfindet zwischen der alten und der neuen Ordnung der geschichtlichen Dinge, muß er einerseits der gesamten vorgefundenen Kultur gegenüber sich durchaus ablehnend verhalten, zugleich aber darauf bedacht sein, an ihrer Stelle das neue, wohnlichere Kulturgebäude so schnell wie möglich zu errichten. Nun betrachtet sich aber der Bolschewismus andererseits gerade in dem, „dialektischen", Sinne als Übergangsmoment, daß er die beiden schroff entgegengesetzten Kultursysteme nicht nur voneinander trennt, sondern sie auch in gleichem Maße miteinander verbindet. Daraus ergibt sich für den Bolschewismus zwangsläufig die Notwendigkeit, das alte System nicht nur zu zerstören, sondern seine Elemente für den neu zu errichtenden Bau auch zu verwerten und tragfähig zu machen. So gehört auch in der Tat das Problem der Kultur zu den schwierigsten und am meisten umstrittenen innerhalb der gesamten bolschewistischen Weltanschauung.

Es ist leider nicht möglich, hier auf alle diese höchst interessanten Komplikationen näher einzugehen. Nur manche Hauptpunkte seien herausgegriffen, um den äußerst verwickelten Tatbestand schlaglichtartig zu beleuchten.

In seiner Praxis hat der Bolschewismus, ganz seiner Grundeinstellung entsprechend, einerseits eine innere „geistige Front“, wie der übliche Ausdruck lautet, errichtet, dem „geistigen Feinde“ so den schärfsten Kampf angesagt und die Drohung auch wahr gemacht, andererseits sich aber mit der größten Energie der Pflege geistiger Werte zugewendet und sogar eine besondere Institution, den sogenannten „Proletkult“ („proletarische Kultur“), dem es namentlich die Kultur der „aufstrebenden Klasse“ zu pflegen oblag, ins Leben gerufen. Wie verlockend es indessen auch sein mag, die Einheit der bolschewistischen Weltanschauung in dieser weitverzweigten Mannigfaltigkeit der Betätigungsweisen und der Kunstgriffe sichtbar zu machen, hier müssen wir, schon wegen Raummangel, bei der Untersuchung der Stellung des Bolschewismus zum Kulturproblem einen anderen Weg einschlagen und uns darauf beschränken, das Verhalten des Bolschewismus zu den einzelnen großen Kulturgebieten ins Auge zu fassen.

Religion und Philosophie (wohlverstanden, die nicht „marxistische“) — „c’est l’ennemi“, das ist der Erzfeind. Und wie sollte dem auch anders sein: ist doch der Bolschewismus von seinen Uranfängen an als eine Weltanschauung, als eine Philosophie, und zwar als eine Philosophia militans angelegt, als ein System also, das dem Gegner nicht nur jedwede Lebensberechtigung abstreitet und den theoretischen Anspruch auf Alleinherrschaft erhebt, wie dies schließlich jedes auf „Allgemeingültigkeit“ bedachtes System tut, sondern als ein System, das in der Verwirklichung dieses Anspruchs, in der tatsächlichen Ausschaltung, ja Vernichtung des Gegners, in der Bekehrung der gesamten Menschheit zu der neuen Weltanschauung das wesentlichste Moment seiner eigenen „Wahrheit“ und Folgerichtigkeit erblickt. Die Duldsamkeit kennt das ethische System des Bolschewismus nur als Laster, das allerdings sich in eine Tugend verwandelt, wenn „taktische Erwägungen“, Opportunitätsgründe duldsam zu verfahren gebieten. Grundsätzlich sind aber Andersgläubige Ketzer, die auf den Scheiterhaufen gehören. Dabei wird zwischen Philosophie und Religion nur der Unterschied gemacht, daß die erstere mehr auf die stramme Zusammenfassung der feindlichen Gedankenwelt ihr Augenmerk richte, während die Religion mehr auf Massenorganisation, also auf eine stramme Zusammenfassung des Menschenmaterials selbst ausgehe: die eine wie die andere vertritt jedoch in gleicher Weise ein feindliches Organisationsprinzip, das unnachsichtig der Zerstörung anheimfallen muß. Dergestalt gibt sich die bolschewistische Weltanschauung selbst in überaus durchsichtiger Weise als eine

Weltanschauung zu erkennen, die sowohl das soziale Motiv der Philosophie, als das der Religion sich zu assimilieren bestrebt ist. Und so kann auch in der Tat die bolschewistische „Partei" als eine philosophische Schule mit kirchlicher Verfassung, etwa von der Art der frommen Orden, betrachtet und in ihrem Wesen verstanden werden. Daß man dabei unwillkürlich an das Mittelalter zurückdenken muß, wie es ja in Rußland selbst nur zu häufig geschieht, darauf mag hier nur im Vorübergehen hingewiesen sein.

Sind aber nun einmal aus dem Kulturgebäude der alten Welt die Ecksteine des Glaubens und der umfassenden Weltanschauung herausgerissen, dann steht es in seinen Grundfesten erschüttert da und muß unweigerlich zusammenstürzen. Was dann noch übrig bleibt, ist ausschließlich Baumaterial, Stoff, den es neu zu formen und zu gestalten gilt.

So sucht der Bolschewismus vor allen Dingen alle Errungenschaften der modernen experimentellen Pädagogik und aller Psychotechnik überhaupt sich nutzbar zu machen, um alle irgendwie verfügbaren menschlichen Kräfte voll und ganz in den Dienst der bolschewistischen Sache stellen zu können. Die überstraffe Organisation der Arbeit, ja der amerikanische Taylorismus, der in Amerika selbst von den menschenfreundlicheren Wirtschaftstheoretikern wegen der seelischen Schäden, die er in seinem Gefolge zeitigt, entschieden abgelehnt wird, sie werden von dem Bolschewismus nicht nur gutgeheißen, sondern sogar zur Richtschnur des gesamten wirtschaftlichen Lebens gemacht. Im Zusammenhang damit steht auch die große Wertschätzung, die der Bolschewismus der Naturwissenschaft entgegenbringt. Nicht das ungetrübte Interesse an der sachlichen Naturerkenntnis, nicht der Geltungswert der mathematisch-naturwissenschaftlichen Lehrsätze ist für den Bolschewismus dabei maßgebend, sondern einzig und allein das eigennützige Motiv der faktischen Machtanhäufung. Schreckten doch bolschewistische Bildungstheoretiker nicht einmal davor zurück, das Bestehen einer besonderen „roten Mathematik", d. i. einer Mathematik, die dem bolschewistischen Regime dient, zu proklamieren. Im Vordergrund bleibt somit stets die ganz konkrete und bereits zur Genüge gekennzeichnete Aufgabe.

Nur der Vollständigkeit halber sei hier noch erwähnt, daß auch die große Macht, die die Kunst auf das menschliche Gemüt ausübt, von dem Bolschewismus nicht außer Acht gelassen wird: auch sie soll in allen ihren Erscheinungsformen dem einheitlichen Machtsystem eingeordnet werden — als Hilfsmittel für die Be-

einflussung des menschlichen Willens, als Handhabe, ihn gefügig und nachgiebig zu machen.

Was Wunder, daß auch alle technischen Mittel der gesellschaftlichen Organisation, wie sie von der „alten Welt“ in überfeinster Weise in Staat und Recht ausgebildet worden sind, daß auch sie von dem Bolschewismus überaus geschätzt und in meisterhafter Art gehandhabt werden. Ein Name mag hier für die Sache stehen: Macchiavell!

Wo bleibt nun aber in aller Welt die neue Kultur? Wo die letzte Rechtfertigung aller Greuel und Leiden? Wo das letzte Ziel allen bolschewistischen Strebens? — so muß man unwillkürlich fragen, nachdem die ganze seelenlose Öde dieses russischen Amerikanismus, dieses kommunistischen Kapitalismus, wenn auch nur in den allgemeinsten Umrissen, vor dem Auge ersteht. Darauf antwortet der Bolschewismus mit siegesgewisser Zuversicht: ex ungue leonem! Was heute beim ersten Anfassen noch so unvollkommen und zerrissen erscheint, das wird erst nach und nach ausreifen und dann auch den vollen Ertrag zeitigen. Aber schon der erste Schritt zeigt an, wohin der Weg führt. Vor allem ist es die große Heeresstraße der Weltgeschichte, und so kann auch die neue Kultur erst dann zu voller Blüte gelangen, wenn das russische Experiment zum entscheidenden Weltereignis wird. Das nationale Element ist ein Hemmschuh der Kultur; dadurch, daß der Bolschewismus die Kultur endgültig von den Fesseln der nationalen Eigenart befreit, indem er die Menschheit auf das überindividuelle Element der Massenproduktion stellt, sichert er ihr auch eine Einheitlichkeit, die tatsächlich die gesamte Menschheit auf dem ganzen Erdenrund zu umspannen vermag.

Wie nun diese Menschheit in diesem allumfassenden Kultursystem sich gestalten wird, ist gewiß nicht in allen Einzelheiten vorauszusehen; eine Vorahnung davon, meint der Bolschewismus, haben wir aber unzweifelhaft schon heute. Es wird ein Reich der Arbeit sein (nicht ein Staat, denn der ist dem Untergange geweiht), in dem die Menschheit mit vereinten Kräften und durchaus aus freien Stücken den neuen Kampf beginnen wird für die absolute Herrschaft über die Natur, für die endgültige Bezwingung ihrer dunklen Mächte.

Die Natur, die, solange der die gesamte Geschichte ausfüllende Klassenkampf noch nicht abgeschlossen war, nur durch die menschlichen Beziehungen hindurch sichtbar war, wird sich nun in ihrer ganzen Unmittelbarkeit dem Gesamtwillen der Menschheit offenbaren als seine letzte Schranke, als das Letzte, was noch der menschlichen Freiheit entgegengesetzt werden

kann. Der Kampf um die letzte Freiheit wird so das letzte Ringen um die Absolutheit des Menschengeschlechts bedeuten. Am Ende der Tage, so dürfen wir das vielleicht in unserer Redeweise ausdrücken, wird die Menschheit — Gott werden.

Nicht ein russischer Amerikanismus ist also der Bolschewismus, sondern, umgekehrt, ein zu amerikanischem Maschinenstahl erstarrtes echtes Russentum.

§ 5.

Die Grundantinomie.

Wir haben uns bis jetzt alle Mühe gegeben, die Weltanschauung des Bolschewismus in aller Unvoreingenommenheit und so objektiv wie möglich zur Darstellung zu bringen. Dabei suchten wir, was nur zu begreiflich ist, auch den leisesten Hauch der Kritik in jeder Weise zu unterdrücken, und die Sache selbst, nicht nur für sich, sondern auch gegen sich reden zu lassen. Wenn wir nun zum Schluß noch auf die die gesamte Weltanschauung des Bolschewismus zerklüftende Antinomie hinweisen wollen, so nicht aus dem Grunde, weil dadurch das ganze System baufällig erscheinen muß, sondern hauptsächlich darum, weil so ein Querschnitt geboten werden kann, der den inneren Aufbau noch von einer neuen Seite her ins helle Licht rückt.

Schon bei der Kennzeichnung des Subjektes der bolschewistischen Weltanschauung, aber auch bei der Erörterung der Geschichtsansicht des Bolschewismus, wie bei der Darstellung seiner Stellungnahme zum Problem der Kultur — überall und in mannigfacher Weise stießen wir auf die nachdrückliche Betonung des Über- und Unpersönlichen, des Elementaren, Blinden, Drängenden, willensmäßig Irrationalen. Andererseits ist aber der Bolschewismus nicht nur als ein rationales Gedankensystem, und zwar von ganz bestimmten Persönlichkeiten gezeugt, zur Welt gekommen, sondern er bemüht sich auch in seiner ganzen Praxis, das gesamte Leben, auch das der bolschewistischen Partei, durch und durch zu rationalisieren, begreiflich, ja handgreiflich zu machen, und vor allen Dingen — klug zu handeln. Der Bolschewismus will somit unbewußterweise bewußt, oder richtiger, bewußterweise unbewußt sein — ein Werkzeug in der Hand der geschichtlichen Vorsehung. So muß sich für den Bolschewismus die Frage erheben, auf welche Weise er in jedem einzelnen Falle die jeweilige Richtung seines Handelns als eine mit der großen prädestinierten Linie des Weltgeschehens übereinstimmende zu beurteilen vermag. Diese Beurteilung fällt ja schließlich dem persönlichen Einzelbewußtsein zu: Wie ist nun von diesem Stand-

punkte aus ein überlegter persönlicher Willensentschluß überhaupt nur möglich?

Daß der Bolschewismus selbst, vielleicht unbewußterweise, sich der ganzen Schwierigkeit des Problems wohl bewußt ist, davon zeugt eine überaus merkwürdige Erscheinung seines alltäglichen Daseins: der auf die Spitze getriebene Kultus der Führerpersönlichkeiten, sein Autoritätsglauben und auch der Glaube an die Offenbarungskraft des parteimäßig anerkannten Schrifttums. Die rational nicht zu überbrückende Antinomie soll dadurch aus der Welt geschafft werden, daß ein nicht weiter in Zweifel zu ziehendes festes Verhältnis statuiert wird zwischen der über- und unpersönlichen Macht der Tatsachen und den tatsächlichen Persönlichkeiten der Machtinhaber. Die für jedes persönliche Bewußtsein transzendente Gewalt sucht sich so selbst ihre Mittler und die wahren Verkünder ihrer Absichten aus, die als einfach hinzunehmendes Faktum da sind und an deren Auserwähltheit nicht weiter zu rütteln ist. Wir haben schon oben beiläufig auf die Verwandlung des Bolschewismus in den Leninismus hingewiesen (§ 2). Erst jetzt wird aber die ganze Tragweite dieser für die gesamte bolschewistische Weltanschauung entscheidenden Tatsache klar.

Wollten wir uns von Anfang an allein auf die Darstellung der Weltanschauung Lenins beschränken, so wäre dies der Punkt, wo wir von der Darstellung seiner Lehren zur Charakterisierung seiner eigenen Persönlichkeit übergehen müßten. Denn für Lenin selbst bestand in der Tat nie ein Zweifel daran, daß in ihm die Sache selbst zur Sprache kommt. Lenin empfand sich stets und durchaus unreflektiert als das Werkzeug in der Hand einer überwältigenden überirdischen Macht, deren erster Diener er nur war. Daß er seinen Gott mit dem so weltlich anmutenden Namen, wie Weltproletariat, anredete, mag ihm als eine sprachliche Verirrung nachgesehen werden. Für den Bolschewismus als Weltanschauung entspringt aber daraus ein Problem, das in seiner ganzen schicksalsschweren Bedeutung ihm erst mit dem Tode Lenins aufzudämmern beginnt.

Als eine geoffenbarte Weltanschauung, die sowohl der Kontrolle einer allgemeingültigen Vernunft, als auch der des persönlichen Bewußtseins entbehrt, ist der Bolschewismus auf Leben und Tod mit dem Wunder der erleuchteten Persönlichkeit verbunden. Wer soll der Statthalter Lenins werden? Diese Frage, die scheinbar nichts als eine politische Tagesfrage des heutigen Rußlands ist, ist aber in Wirklichkeit für den Bolschewismus eine Frage der Weltanschauung. Man sucht sie dadurch zu lösen, daß

man ein neues Prinzip der berufenen Jüngerschaft proklamiert. Und wiederum wird es klar, daß mit dem Bolschewismus der westeuropäische Sozialismus tatsächlich in ein ganz neues Entwicklungsstadium eingetreten ist: in das Stadium einer ihrem letzten Sinne nach ganz eigenartigen und noch durchaus nicht abgeklärten religiösen Bewegung.

Ob dem „neuen Islam" auch ein langes Leben beschieden ist? Das Leben selbst soll die Antwort erteilen.

Das religiöse Wesen des Bolschewismus.

Von

Prof. **L. P. Karsawin, Berlin.**

Um die Natur und die Entwicklung der russischen Revolution (sowie auch ihre Möglichkeiten) richtig und vollends zu begreifen, ist es notwendig, den Bolschewismus von dem Kommunismus zu unterscheiden. Der letztere ist nichts anderes, als eine der geschichtlichen Formen des ersteren. Der Bolschewismus (d. h. der Maximalismus) aber erscheint uns als die im höchsten Grade charakteristische Eigentümlichkeit des russischen Volkes. Vom Anfang ihrer Geschichte her sind die Russen Bolschewisten, das heißt, daß ihre Ideale, ihre Ziele und Pläne immer großartig, immer absolut sind. Sie bejahen das Unerreichbare; sie verneinen das Mittelmäßige, das Relative, und hassen oder verachten alle Kompromisse. In dem XV. bis XVII. Jahrhundert wollten die Moskowiter glauben, daß Moskau das dritte Rom wäre. Die beiden ersten seien verlorengegangen. Das dritte stehe fest. Das vierte würde nimmer sein. Es war nicht nur stolzes Selbstbewußtsein: es war auch eine Hoffnung und ein Streben, das sich noch in der Geschichte Rußlands des XVII. bis XX. Jahrhunderts offenbart. Stellen wir uns die russische Expansion in Europa und Asien vor, den Umfang des russischen Imperiums, welcher nicht zufällig, sondern notwendig und der russischen Seele natürlich ist, die russische Politik von Iwan dem Schrecklichen bis zum . . . Sowjetrußland, obgleich die politische Tätigkeit des letzteren nur kraftloses Streben und oft eine zu lächerliche Prahlerei bleibt.

Aber, wird man uns erwidern, die Politik jedes großen, gesunden und kräftigen Volkes ist immer großzügig. Ist die Politik

der englischen Plantageneten, Napoleons I., die Deutschlands im XIX. und XX. Jahrhundert nicht großzügig gewesen? — Natürlich. Doch gibt es viele Arten der Großzügigkeit in der Politik und der politischen Ideologie; und nicht jede Art erscheint als Streben zum Absoluten, was für die Russen besonders charakteristisch ist. Wenn Sie sich den Maximalismus der russischen politischen Ideologie und zum Teil der politischen Praxis vergegenwärtigen wollen, dann erinnern Sie sich des Geistes der Kreuzzüge, der deutschen Kaiser im Mittelalter und ihres heroischen Ringens um Italien, der letzten Kämpfe der Deutschen im Weltkriege um ihre Zukunft und um europäische Kultur, denn wahr ist es, daß weder Senegalier und Neuseeländer, noch Franzosen und Engländer, sondern die Deutschen um die Kultur gekämpft haben. Der Maximalismus der Russen ist nicht nur Streben zum Großen, sondern Streben zum Unerreichbaren, zum Absoluten, wenn auch das Absolute oft zu empirisch, zu flach begriffen wird. Unsere typischen Politiker liebten die nächsten und klaren Ziele nicht. Immer strebten sie zum Fernen, so daß das Reale nebensächlich und irreal wurde, und das Ferne unüberwindliche Anziehungskraft und eine Art phantastischer Realität bekam [1]). Sie träumten von Konstantinopel, vom Kreuz auf der „Hagia Sophia", vom Panslavismus, vom Weltfrieden und vom Glück der ganzen Menschheit. Port Arthurs wegen vergaßen sie Moskau; um der Zukunft willen — die Gegenwart. Man kann es nicht als Resultat einer ungenügenden politischen Schulung oder Erfahrung erklären. — Wir haben viele tüchtige Politiker gehabt, aber entweder waren sie doch Schwärmer, ihrer realistischen Politik ungeachtet (wie Alexander I.), oder sie waren keine typischen russischen Politiker. Außerdem war die russische Politik keine abgesonderte Sphäre des Lebens, kein Fach der Staatsmänner, sondern die Gesellschaft war, soweit sie politisch tätig und denkend auftrat, echtes und eigentliches Substrat der Politik. In der zweiten Hälfte des XIX. Jahrhunderts interessierte sich die russische Gesellschaft nicht für Politik. Aber erstens haben wir in dieser Zeit sehr wenige gute Politiker gehabt, und zweitens waren diese wenigen mit demselben Geist der „Intelligenz" durchdrungen. Doch was bedeutet dieser schwärmerische Zug der Russen, dies Streben zum Fernen? — Es bedeutet meiner Meinung nach nur eins: die List des Genius Rußlands, welcher, statt der realen und konkreten Tätigkeit das Absolute in der Form

---

[1]) Vgl. die russischen publizistischen Aufsätze von Tütscheff, Iw. Aksakoff, Dostoiewsky („Das Tagebuch eines Schriftstellers"), Leontieff.

eines fernen und darum unklaren, undefinierbaren Ideals unterschiebt. Denn das Absolute als solches erkennt der Russe nicht immer, sogar recht selten. Der Russe strebt zum Absoluten und hat ein unbewußtes Gefühl, daß das zu Erstrebende eigentlich das Absolute ist, aber er sieht den wirklichen Gegenstand seines Erkennens nicht. Er weiß nicht, warum er das Ferne liebt und will, warum er sich mit Kleinem und Einfachem nicht begnügen will, warum das Gegenwärtige und das Mittelmäßige ihm so langweilig und häßlich erscheint. Kurz und gut — die unbewußte Religiosität ist der Kern der russischen Seele.

Mit der Absolutheit, d. h. mit der Religiosität des Ideals hängt zusammen, daß das Ideal kein einseitiges, abstraktes Gebilde sein kann. Das russische Ideal kann weder als politisches noch als philosophisches bestimmt und begrenzt werden. Es ist etwas Alleinheitliches, etwas, das potentiell alles in sich selbst enthält. Aber das Absolute ist unbestimmbar und durch keine Bestimmung ausdrückbar, obschon man zufällige Definitionen nicht selten für es selbst hält. So begreifen wir die Ursache und das Urwesen der Unbestimmtheit der russischen politischen Ideologie, ebenso wie die Ursache der Unzufriedenheit der Russen mit reiner Politik: die politischen Ideale sind für uns zu klar und zu eng, sie umfassen das Absolute und das Leben im Absoluten nicht, während das sogenannte soziale Ideal viel unbestimmter und reichhaltiger ist. Man muß nicht vergessen, daß die russischen sozialen Ideale (z. B. das kommunistische) etwas ganz anderes, als diejenigen der europäischen Sozialpolitiker sind. Das russische soziale Ideal ist das Wohl der ganzen Menschheit, das Reich Gottes, wie dies in den kommunistisch-reformatorischen Bewegungen Deutschlands im XVI. Jahrhundert und in der Vorgeschichte des europäischen Sozialismus vorgeahnt worden war [2]).

Es ist kein Zufall, daß der russische Maximalismus die Form sozialer und in dem XIX. und XX. Jahrhundert sozialistischer und sogar kommunistischer Ideologie annimmt. Die Europäisierung Rußlands durch Peter den Großen und seine Nachfolger, oder die Konkretisierung und die empiristische Begrenzung des russischen Kultur- und Staatsideals war gleichzeitig die Entchristlichung der russischen Kultur und Entabsolutierung des russischen Ideals. Es war natürlich und notwendig, daß unser Maximalismus, unser religiöses Urwesen, neue Ausdrucksformen und neue Symbole

---

[2]) Es ist sehr bezeichnend und charakteristisch, daß der utopische Ursozialismus in der deutschen Ideologie seine utopischen Tendenzen verliert, während in dem russischen Kommunismus diese utopischen Tendenzen die eigentlich sozialistische Idee vertreiben.

suchte. Das Urwesen siegte, indem es die Politik der kaiserlichen Regierung entwertete und das sozialistische Ideal, welches im heutigen Kommunismus herrscht, vorrücken ließ. Die Frühradikalen („Volkstümler“) benahmen sich allen konstitutionellen Reformen gegenüber mit Gleichgültigkeit oder sogar mit Widerwillen: solche Reformen könnten das „große Werk“ der Freiheit und des allgemeinen Glücks, das irdische Paradies, welches man „Land und Freiheit“ (Zemlja i Wolja) nannte, nur schädigen. Sie hatten recht, denn die Reformen waren eine empirische, konkrete und relative Sache, und die Frühradikalen, wie später allerlei Sozialisten, wie in letzter Zeit die Bolschewisten-Kommunisten, strebten zum Absoluten. Die sozialistische Ideologie stammt auch aus dem Westen. Aber sie wurde russifiziert und absolutisiert. Sie verlor ihre praktische Richtung und empirische Begrenzung; und ihr „wissenschaftlicher“ Zug selbst wurde ein Beweis und ein Zeugnis für ihren absoluten Wert. „Wissenschaftlicher Sozialismus“ ist für die russischen Sozialisten dasselbe, wie „orthodoxer“, „absolut wahrer“ Sozialismus.

Der bolschewistische Kommunismus stellt die letzte und zugleich die gröbste Form der russischen religiösen Ideologie dar. Die kommunistische Zukunftsgesellschaft ist für die Bolschewisten das höchste Ziel des menschlichen Lebens und der menschlichen Tätigkeit; sie ist für sie das höchste Ziel der Welt überhaupt, mit dem Vorbehalt, daß man erst den Sprung ins Reich der Freiheit, über welchen Sprung in der „Sozialistischen Akademie“ in Moskau viele Tage disputiert wurde, abwarten möchte. Den Theoretikern, den „Philosophen“, oder besser und richtiger: „Philasophen“ (von „a-sofia“) des Kommunismus, den armen und beschränkten Köpfen, die keine neuen Ideen, sondern nur talmudistenartige Kommentare zum „Kapital“ produzieren können, scheint diese Zukunft wissenschaftlich begründet. Sie wissen nicht, was eigentlich die Wissenschaft ist; und haben sich so mit quasi wissenschaftlichem Lallen betäubt, daß sie ihre religiöse Sehnsucht und ihre Schwärmerei für Wirklichkeit halten, die Wirklichkeit selbst jedoch für einen Traum. Den kleinen echten Kern ihrer religiösen Intuition lassen sie verarmen, unter die symbolische religiöse Sprache unterschieben sie die marxistische Terminologie. Die kommunistischen Massen sind einfältiger, und ihre Ideologie ist uns darum verständlicher. Treuherzig und schlicht glauben sie, daß die kommunistische Zukunft Glück, Gerechtigkeit und Wahrheit für alle Menschen mit sich bringen wird. Sie haben keine Theorien und wollen auch keine haben. Sie zweifeln nicht, daß der „Kommunismus“ das Allerhöchste sei,

weil ihr Kommunismus nichts anderes, als ein unbewußtes religiöses Ideal ist.

Der Kommunismus der Theoretiker, sowie derjenige der Massen ist eine Art von Religion, eine Art von Kirche. Darin wurzelt der Haß der Kommunisten gegen die Religion und besonders gegen die russische Kirche. Der kommunistische Atheismus ist zu kampfsüchtig und kampflustig, um ein Atheismus des Unglaubens zu sein. Lenin hatte vollkommen recht, als er sagte, daß er Gott als seinen persönlichen Feind haßte, „persönlichen“, d. h. existierenden und ihm, Lenin, gegenüberstehenden. Die kommunistische Kirche hat ihre eigenen unfehlbaren Bücher, ihre „Heilige Schrift“ — das „Kapital“ von Karl Marx — und unzählige Kommentare dazu. Sie hat ihren Ritus, ihre Sakramente (z. B. eine Art von kommunistischer Taufe), ihre Heiligen, denen allen ein Obelisk in Moskau errichtet worden ist und deren größte mit ihren Denkmälern aus Gips alle Plätze „verschönern“ müßten. Endlich hat sich die kommunistische Kirche auch mit Reliquien bereichert — mit der Mumie von Lenin, welche kirchenartig verehrt wird. Ist es nicht klar, daß die Kongresse der Russischen Kommunistischen Partei Konzilien, die Kongresse der Internationale ökumenische Konzilien sind, in denen einer alten kirchlichen Sitte gemäß „pars concilii non major, sed sanior“ alles entscheidet? Wünschen Sie noch einen unfehlbaren Papst zu haben? — Ihn haben die Kommunisten in der Person von Lenin gehabt. Sie tragen keine Schuld daran, daß jetzt keiner von ihnen „papalia habet“.

Das Absolute muß absolut begründet werden; anderenfalls wäre es nicht außer allem Zweifel, d. h. es wäre nicht absolut. Solche Begründung des religiösen Ideals gibt der lebendige Glaube, in dem der Mensch in wirklichem Zusammenhange und realer Wechselwirkung mit Gott steht. Ohne Glauben sind Zweifel unüberwindlich und ist eine vernunftgemäße, rationale Begründung unzureichend, warum die mittelalterliche Sentenz „philosophia ancilla theologiae est“ in gewissem Sinne ganz berechtigt ist. Der Gläubige, welcher unbewußt glaubt, aber nicht glauben will und nicht zu glauben glaubt, der Kommunist z. B., sucht notwendigerweise eine rationale Begründung seines Ideals, die er für eine absolute, d. h. für eine religiöse hält und die doch unmöglich zureichend sein kann. Und darum sind die glaubenden Ungläubigen immer rationalistisch gesinnt; darum ringen sie um „wissenschaftliche“ Begründung ihres Glaubens, den sie für eine wissenschaftliche Wahrheit halten, und verneinen alles, was durch die Vernunft nicht beglaubigt ist.

Mit dem absoluten Wert der Idee hängt noch ein Anderes zusammen. Das Absolute kann sich einseitig oder abstrakt nicht verwirklichen. Das, was nur theoretisch, nur philosophisch ist, ist kein Absolutes. Also, wenn das Ideal absolut ist, muß es auch praktisch verwirklicht werden. Die russische Konzeption des Ideals, trotzdem sie schwärmerisch und phantastisch ist, schließt alles Abstrakte, alles reine Theoretisieren aus. Sie fordert Tätigkeit, die mit einer konkreten, relativen Tätigkeit in schreiendem Gegensatze steht. Ideelle, vollkommene Tätigkeit, d. h. die Tätigkeit, die dem Ideale vollends entspricht, ist unmöglich. Und so wird alle konkrete Tätigkeit entwertet: alles konkrete Tun verliert seinen Sinn. Man kann handeln, etwas tun, nur wenn das Absolute verwirklicht wird. Man kann entweder absolut handeln oder absolut nichts tun. Als die russischen Soldaten während des letzten Krieges in Ostpreußen eingedrungen waren, sahen sie mit Verwunderung das hochentwickelte kulturelle Leben der Deutschen. „Ja," sagten sie, „alles dies ist schön. Aber wir, wir können so, für das „Ringsherum von uns selbst (dlja wokrug sebja)", nicht leben." — Sie durchschauten den Wert des Kulturlebens, aber sie fanden den absoluten Wert, den absoluten Sinn dieses Lebens nicht. Auf diese Weise erklärt sich die Gleichgültigkeit der Russen den äußeren Formen des Lebens, dem europäischen Komfort gegenüber — alles Äußere und nur Äußere erscheint ihnen sinnlos. Aber diese Passivität ergibt nur eine Lösung des Problems. Der Passivität ist korrelativ eine andere Lösung desselben — die überspannte Aktivität des Menschen, der das Absolute adäquat zu verwirklichen strebt und keine Grenzen seiner Tätigkeit anerkennen will — die Gottähnlichkeit oder . . . der Dämonismus des Tuns.

Mehrere Slawophilen begannen, nachdem sie sich vom absoluten Wert der russischen Nationalkultur überzeugt hatten, altrussische Trachten zu tragen, so daß die Leute auf den Straßen sie für Tataren hielten. In einer Moskauer Gesellschaft verteidigte einmal Aksakoff ein etwas zweifelhaftes Thema: er suchte zu beweisen, daß die russische Winterkälte in allen Beziehungen gut, gesund und angenehm wäre. Draußen war eine Hundekälte, und einer der Gäste sagte dem Redner: „Was predigen Sie da! Stecken Sie nur Ihre Nase hinaus, und Sie werden sich überzeugen, wie der russische Frost angenehm und gesund ist." Ohne ein Wort zu erwidern, öffnet Aksakoff die Fensterklappe, lehnt sich möglichst weit hinaus, bleibt so fünf bis zehn Minuten stehen und macht dann triumphierend die Klappe zu. — Seine Nase war schneeweiß! Alles das ist typisch. — Der russische Bauer ver-

nachlässigt das Notwendigste: er will nicht für das „Ringsherum von sich selbst“ leben. Der russische „Intelligent“ hat keinen Sinn für das wohlgeordnete Leben, keine Pietät für alles das, was den Leuten der europäischen Kultur so lieb und wert ist. Aber, sobald der Russe das Ziel und den Sinn seines Lebens findet, verändert sich alles plötzlich. Derselbe Bauer, nachdem er den „echten“ Glauben gefunden hat, formt diesem Glauben gemäß das ganze Leben um; oder er verläßt seine Familie, sein Eigentum und wird ein heiliger Vagabund und phantastischer Sektierer. Der „Intelligent“, welcher die Theorie der Welt von Kant angenommen, ist bereit, durch den Sprung aus dem fünften Stock sie zu begründen, und sucht alles aus ihr zu erklären: er wird ein sonderbarer Praktiker der Repräsentationstheorie, der keine Paradoxien, keine Absurditäten fürchtet. Wahrlich kühn, grenzenlos kühn sind die russischen Ideologen, eine wirklich gefährliche Art von Menschen. Sie treten nimmer zurück. Weder das Absurde noch die entsetzlichsten Folgen ihrer Theorien für die Menschheit, für das Vaterland, für sich selbst scheinen ihnen schrecklich und unmöglich. Dazu lieben sie und vergöttlichen die völlige Selbsthingabe, in der sie ganz natürlich das „selbst“ ausrotten, und so die Selbsthingabe zum Opfer machen, welches immer für die Nächsten gefährlich wird. Es sind keine normalen Menschen. — Es sind Heilige, Fanatiker, Revolutionäre . . . Bolschewisten.

Dieser Bolschewismus hat die Großmacht Rußlands aufgebaut. Aus ihm springt die übermenschliche Energie hervor, die das russische Volk über zwei Kontinente verbreitet, die den russischen Staat erschafft und wieder schafft, die sich in den russischen religiösen Strömungen und der russischen Kultur ausprägt. Dieser Bolschewismus ist die einzige und untrügliche Kraft unserer Zukunft. Aber der moderne kommunistische Bolschewismus ist nur eine westlerische und entartete Abart des echten. Der moderne Bolschewismus vereinfacht, vulgarisiert und begrenzt das absolute religiöse Ideal. Er hält es für etwas Absolut-nicht-Absolutes, indem er in ihm alles Religiöse verneint. Er nimmt das Ideal als das Absolute, aber denkt und nennt es das Relative. Und so wird das Relative zum zweiten Absoluten, zum Gegengott, der einen neuen Kultus erschafft. Ganz richtig und ganz russisch nimmt der moderne Bolschewismus sein Ideal auch von praktischer Seite auf; versteht es als das Wohl der Menschheit und sucht dies Wohl ohne Verzug zu verwirklichen. Der Menschheit, hinter welcher das Absolute selbst sich verbirgt, bringt er, als Opfer, Rußland, sich selbst dar, ohne zu verstehen,

daß das Internationale nur ein Symbol des Nationalen ist, und daß die dritte Internationale (in der Tat — das russische Auswärtige Amt) nur die traditionelle nationalrussische Politik treibt. Der kommunistische Bolschewismus will schöpferisch sein und . . . vernichtet alles, was seinen naiven, lächerlichen Theorien und Formulierungen nicht entspricht.

Hier offenbaren sich seine Schwächen. — Der Kommunismus ist keine wissenschaftliche Theorie (dazu ist er zu religiös) und keine Religion und Kirche (dazu ist er zu empiristisch). In seinem Theoretisieren deckt er seinen flachen Praktizismus auf; in seiner Praxis — sein abstrakt-rationalistisches Wesen. Opfernd vernichtet er alles; vernichtend schöpft er nichts Neues, sondern wiederholt nur abgeschmackte Schemen einer fremden Kultur und fremden Vergangenheit. Unsere Kommunisten schwärmen, eine neue Weltproletariatkultur zu schaffen. In der Tat sind sie nur „instrumenta vocalia", die der Genius Rußlands zu seinen Zwecken braucht. Sie glauben, den russischen Staat ein für allemal zu zerstören; tatsächlich retten sie diesen Staat, denn sie waren bei dem Beginn der Revolution und sind noch jetzt die einzige reale Willenskraft Rußlands.

Wie ist eine solche Inkonsequenz der Ziele und der Mittel möglich? Die Antwort gibt das bolschewistisch-kommunistische Ideal selbst. — Die Kommunisten wollen die absolute Wahrheit besitzen. Ist dies möglich, falls die Wahrheit nur abstrakt-rationalistisch, nur „wissenschaftlich" begriffen wird? — Auf keinen Fall. Die absolute Wahrheit kann nur durch die absolute Verwirklichung, d. h. durch die praktische nicht minder als durch die theoretische, wahr sein. Die absolute Verwirklichung oder die Beglaubigung ist (die wissenschaftliche Wahrheit kann höchstens nur beglaubigt werden, d. h. nur glaubwürdig sein, denn das Wissenschaftliche bleibt immer das Zweifelhafte) die religiöse, was das russische philosophische Denken von seinen Anfängen, obschon nicht immer, mit vollem und klarem Bewußtsein sehen läßt. Aber die Religion und die Kirche brauchen keine Surrogate, kein Nachäffen, keine allegorisierende Tätigkeit, wie wir es im Kommunismus beobachten können. Die Kommunisten kommen bis zum Ende ihrer Weltanschauung nicht. Weiter — sie erstreben das Wohl der Menschheit. Aber der Russe ist mehr bolschewistisch gesinnt als sie und fragt: Warum wird die ganze Menschheit in der bolschewistischen Konzeption so vermindert? Warum denken die Bolschewisten nur an die Leute der Zukunft? Die heutigen sind nicht weniger menschlich und beklagenswert, um so mehr, als wir nicht

wissen können, ob die Zukunftsmenschen nicht abscheuliche Schurken sein werden. Wenn wir Wohltäter der ganzen Menschheit sein wollen, dann haben wir kein Recht, unsere Zeitgenossen auszuschließen oder unsere Wohltätigkeit auf das Proletariat zu beschränken, dann müssen wir auch für das Wohl aller Verstorbenen sorgen, was uns in die Sphäre der religiösen Metaphysik hinüberträgt. Und in diesem Fall wird es schon sehr schwer, für das Wohl aller (?) einen einzigen Menschen zu töten, wie dies von Iwan Karamasoff ganz triftig dargelegt worden ist. Außerdem soll das absolute Ideal absolut, d. h. alleinheitlich verwirklicht werden; und es ist sonnenklar, daß keine absolute oder alleinheitliche Verwirklichung des Guten da, wo die Ziele gut, aber die Mittel böse sind, sein kann. Wenn wir zum Guten streben, können wir nicht eine einzige Tat zulassen, ohne sie umzugestalten, zu vervollkommnen, zu verklären, können keine bösen Taten, keinen Mord und keine Gewalt vollbringen.

Also ist der moderne Bolschewismus nicht genügend bolschewistisch, d. h., daß er nicht genügend russisch und orthodox-christlich ist. Der kommunistische Bolschewismus entkräftigt sein eigenes Wesen, indem er seine Möglichkeiten weder entwickelt noch aktualisiert. Das bolschewistische Ideal bleibt den Kommunisten unklar. Versuchen wir es zu begreifen und zu bestimmen, dann decken wir mit Notwendigkeit auf, daß das Wesen des Bolschewismus die russische religiöse Idee ist. Denn was ist die russische religiöse Idee? Was ist das russische Christentum? — Wie ich es schon in meinen anderen Arbeiten dargestellt habe [3]), ist die Grundidee der russischen Orthodoxie die der Verklärung des ganzen Lebens, nicht des Lebens überhaupt, sondern dieses konkreten Lebens. Durchdrungen vom Geist der altorientalischen Kirche, nimmt der russische Christ die ganze Menschheit, den ganzen Kosmos als den echten, obschon noch unvollkommenen Leib Christi an. Er sieht seine religiöse Aufgabe in dem, daß er diese selbst in ihrer Sündhaftigkeit schöne Welt zur unendlich-schönen Menschlichkeit Gottes vervollkommnen soll. Nichts will er verneinen, vernichten oder verlieren, sondern alles entfalten und vervollkommnen, verklären und vergöttlichen. Alle Menschen, nicht nur die der Zukunft,

---

[3]) S. außer meinen russischen Arbeiten meine Aufsätze: „Der Geist des russischen Christentums“ in „Östliches Christentum“, herausg. von N. v. Bubnoff und H. Ehrenberg, II, München, Beckh. 1925, „La cristianità ortodossa e la rivoluzione russa“ in „Studi sulla questione religiosa in Russia“, Roma, 1923, „Il popolo russo che nasce“ in „Russia“, 1924, febbraio, Roma.

sondern auch diejenigen der Gegenwart und der Vergangenheit, müssen seiner Hoffnung nach gut, schön und selig sein, damit Gott alles in allem sei. Die Verklärung der Welt betrachtet der russische Christ nicht im Sinne der Erschaffung einer neuen, sondern im Sinne der vollen Entfaltung dieser Erde und dieses Himmels. Darum ist die Vollkommenheit nicht in der empirischen Zukunft enthalten, sondern in dem metaempirischen Sein, aber so, daß das Empirische und sich Vervollkommnende ein notwendiges Moment der Metaempirie ist. Man kann nicht passiv warten, nicht die Zeit sich verlängern lassen: man muß gleich, von diesem Augenblicke ab jedes Moment des Seins und das ganze Sein aktualisieren und vervollkommnen, denn das sündhaft-ungenügende Sein hat als solches keinen Wert. Bisher wartete der russische Christ und verschmähte die sündhafte Empirie, indem er das absolute Tun nicht wollte und das relative verachtete. Die Passivität, die Trägheit, die Gleichgültigkeit dem Konkreten und dem Realen gegenüber waren die charakteristischen Merkmale der russischen Seele, die schlief, wie der ihr so verwandte ferne Orient schläft. Und nur von Zeit zu Zeit, für einige Augenblicke, kurze, wie der Sommer des russischen Nordens und der Tag des russischen Winters, erwachte der schlummernde Geist. Jetzt erwacht er von neuem — im Bolschewismus. Jetzt entfaltet er eine übermenschliche Energie, aber sein Ideal wird von ihm sehr unvollkommen erfaßt. Dies Erwachen kann das erste Symptom eines neuen Lebens sein. Solch ein Leben, wird man uns erwidern, ist ein unmögliches Wunder. Aber warum ist das Wunder auf der Erde unmöglich? Und ist es nicht ein kleines Wunder, daß die Bolschewisten so lange und so fest im Sattel sitzen? Es bleibt nur eine kleine Schwierigkeit zu beseitigen — man muß verstehen, daß der Prozeß der Verklärung des Empirischen empirisch sich in der Zeit vollzieht und eine Zeitdauer fordert, daß die absolute Umformung der Empirie Vervollkommnung des Relativen ist. Übrigens sage ich nicht, daß die Russen alles wirklich verklären werden. Tragen sie zur Verklärung der Welt ein wenig bei, ist es schon ein Wunder, zu welchem der Weg durch die Überwindung des Kommunismus führt.

Die Idee der Freiheit und der Bolschewismus.

Von

Leopold von Wiese.

Es will mir scheinen, als ob von den vielen aufwühlenden und in Menschenherzen furchtbar nachwirkenden Ausrufen, die wir im letzten Jahrzehnte haben hören müssen, kein Wort so erschütternd war, wie der Ausspruch Lenins: „Die Freiheit ist ein bourgeoises Vorurteil.“ Das um so mehr, als es nicht ein frivoles Paradoxon sein sollte, sondern das Leitmotiv für eine Kette revolutionärer Handlungen war, die ihm entsprachen. Es war und ist völlige Überzeugung der Männer, die den Bolschewismus verkörpern.

Eine Denkungsweise, die das Freiheitsverlangen verachtet, ist das eigentlich Neue und Eigenartige an dieser kommunistischen Umwälzung. Alle Revolutionen der Welt sind sonst stets mit der Absicht geführt worden, einen Zustand von Freiheit herbeizuführen. Sicherlich wollte auch der Bolschewismus von Zarismus und Kapitalismus befreien; aber es handelt sich jetzt nicht darum, ob eine politische Bewegung von etwas befreien will, sondern darum, ob sie Verhältnisse zu schaffen beabsichtigt, die in irgendeinem Sinne als freie oder freiere von den Revolutionären selbst angesehen werden. Hier zum ersten Male in der Welt wird bewußt darauf verzichtet, den Befreiten Freiheit zu gewähren. Sie sollen andere Güter: materielle Sicherheit, Schutz vor Ausbeutung und Konkurrenz, Gleichheit und Gemeinschaft erhalten, jedoch nicht Freiheit.

Heute gibt es auch außerhalb Rußlands viele Menschen, für die das Wort Freiheit seinen beschwingenden Zauber verloren hat. Manche mögen es geradezu für eine Phrase, eine Selbsttäuschung, eine Autosuggestion halten. Die großen Ideale der Völker wechseln. Bringen wir die Gegensätze, die dabei geschichtlich in Frage kommen, auf ihre einfachste Formel, so mag sie sich in der Antithese Freiheit oder Gemeinschaft wiedergeben lassen. Für Millionen hat heute die Idee der Gemeinschaft einen Reiz erlangt, der dem 18. Jahrhundert unverständlich gewesen wäre. Und es scheint fast, als ob im gleichen Maße, in dem viele die Gemeinschaft als Ideal kultivieren, sie das Gefühl für Kraft und Gehalt der Freiheit verlieren. Es mag Zweifler geben, die meinen, daß wir Menschen von der Freiheit keinen rechten Gebrauch zu machen wüßten, ja sie geradezu scheuten, dagegen erfüllt von Bedürfnissen nach Anlehnung und Entlastung von eigener Verantwortung seien.

Nun kann sich der Gesellschaftsforscher nicht damit begnügen, hier bloß einen unüberbrückbaren Gegensatz der Temperamente und Charaktere festzustellen. Vielleicht scheidet in der Tat kaum etwas so sehr die Menschen in zwei sich verständnislos gegenüberstehende Heerlager, wie dieser Dualismus von Freiheitsverlangen und Gemeinschaftsstreben. Es gibt ja auch heute Soziologen, die das Unterwerfungsbedürfnis zu den Urinstinkten der Menschen rechnen, dagegen den Willen zur Freiheit als etwas Abnormes hinstellen und als schädlichen „Individualismus" verpönen. Es kann schon sein, daß auch Deutsche und Westeuropäer Lenins Ausspruch für gar nicht so absurd und empörend ansehen, wie es hier zu Anfang geschehen ist.

Jedenfalls muß der Soziologe, mag er sich zunächst voll Schmerz und Grauen über das Wort ans Herz gegriffen haben, danach ruhig und streng seinen objektiven Wahrheits- oder Unwahrheitsgehalt prüfen, ohne das Ergebnis vorwegzunehmen. Es ist die — auch für die Zukunft des Bolschewismus entscheidende — Frage: Ist das Freiheitsverlangen eine geschichtlich bedingte, von einer vorübergehenden Gesellschafts- und Wirtschaftsordnung einseitig kultivierte Ideologie? Oder ist es überhistorisch, ein allgemein-menschliches, im Triebleben und der natürlichen Veranlagung wurzelndes, gewissermaßen biologisches Erfordernis?

Damit soll also nicht die ethische Seite des Problems aufgerollt werden. Es handelt sich nicht um die objektiv-sittliche Bewertung der Freiheit und des Strebens nach ihr. Darüber kann man nur urteilen, wenn man bestimmte Verwirklichungen von Freiheit betrachtet. Hierbei wäre entscheidend, wovon und wozu befreit wird. Auch müßte der ethische Ausgangspunkt, von dem man die Zustände und Absichten beurteilt, zuvor verdeutlicht werden.

Hier ist nur die Frage aufgeworfen, ob das Freiheitsverlangen aus der Gesellschaft ebenso schwinden kann, wie es (gegebenenfalls) geschichtlich entstanden ist, oder ob eine Gesellschaftsordnung dabei stets mit einem Elementarinstinkte der Menschen zu rechnen hat, der sich nicht ausrotten und durch andere Triebe ersetzen läßt.

Eine folgerichtig materialistisch-ökonomische Geschichtsauffassung, wie sie dem Bolschewismus zugrunde liegt, argumentiert etwa so: Entscheidend ist allemal die Organisation der Produktion und des Austausches. Die kapitalistische Organisation ist so geartet, daß sie den Einzelmenschen zur Initiative, freien Konkurrenz und zur Ausnutzung dieser Konkurrenz anspornt. Sie kann sich nur entfalten, wenn sie der einzelnen Wirtschaftseinheit eigene,

sich selbst bestimmende und selbst leitende Regsamkeit auf ein subjektiv wertvoll und nützlich erscheinendes Ziel hin freigibt. Aus dieser ihrer Organisation entsprechenden, sachlichen Notwendigkeit macht sie, wie das auch sonst der Fall ist, ein sittliches Erfordernis. Die Freiheit erscheint also im Kapitalismus als ein Wert; sie gehört zu dem ideologischen Überbau der kapitalistischen Produktion. Eine sozialistische Wirtschaftsorganisation hingegen erfordert völlige Eingeordnetheit der Wirtschaftseinheit. Diese wird von zentraler Stelle aus dirigiert: sie kann nur in der beständigen Verbundenheit mit den anderen Einheiten existieren. Unbedingte wirtschaftliche Notwendigkeit und technisches Erfordernis sind Gemeinschaft, Disziplin, Abhängigkeit. Die entsprechende Ideologie ist: die Gemeinschaft ist allein wertvoll; Freiheit und Selbstbestimmung sind vom Übel.

Nach dieser Auffassung ist ja niemals die Ideologie die Causa movens und das Primäre, sondern das stets abhängige Ergebnis der wirtschaftlichen Organisation. Der Bolschewismus muß die Freiheit ablehnen, weil sein Wirtschaftssystem und damit sein politisch-soziales System die Geltung dieser Ideologie ausschließt.

Demgegenüber fragen wir uns, ob der geschichtliche Zusammenhang wirklich so ist, daß erst aus einer gewordenen Wirtschaftsorganisation hier das Freiheitsverlangen, dort die Negierung der Freiheit hervorgeht. Als richtig wird man anerkennen müssen, daß aus einer auf Initiative und Konkurrenz beruhenden Wirtschaft beständig Einflüsse der Bejahung auf die Ideologie der Freiheit ausgeübt werden. Freilich darf dabei nicht übersehen werden, daß gerade umgekehrt auch das praktische Erleben von Mängeln und Härten der Verkehrsgesellschaft die Zauberkraft der Freiheitsidee auf die Seelen schwächt. Lieben die einen die Freiheit um so mehr, je mehr sie eigene oder fremde wirtschaftliche Erfolge unter ihrer Herrschaft gewahren, so klagen die Nichterfolgreichen sie gleichzeitig mit um so größerem Hasse an.

Jedoch ist das Freiheitsverlangen nur im geringen Grade erst das Ergebnis der wirtschaftlichen Organisation. In dieser Hinsicht läßt sich nur sagen, daß Horden, Stämme und Völker, die sich bei einer mehr oder weniger kommunistischen Organisation glücklich fühlen, auch den Trieb zur Freiheit weniger oder gar nicht spüren, während in den Zeiten, wo der Handel, die Entfaltung des Verkehrs, die Reichtumsbildung und die Bevölkerungsvermehrung Tendenzen zu einer individualisierteren Wirtschaft hervorbringen, gleichzeitig der Sinn für Freiheit und die Liebe zu ihr wachsen. Das war so in der griechisch-römischen Antike, in der Renaissance und den auf sie folgenden Jahrhunderten.

Viel wichtiger aber ist der umgekehrte Zusammenhang, daß das Freiheitsverlangen, entstanden aus außerwirtschaftlichen Zuständen, aus Seelenstimmungen und Temperamenten, eine bestehende Wirtschafts- und Sozialordnung beeinflußt und in die entsprechende Richtung treibt. Dieselbe Regel gilt freilich auch mutatis mutandis für das Streben nach Gemeinschaft und sich einordnender Sicherheit.

Es wäre nun denkbar, daß dieser Impuls zur Freiheit nicht elementar und allgemein-menschlich, sondern ein künstliches Produkt geschichtlicher Umstände ist. Es würde damit in die Reihe solcher Denkungs- und Gefühlsweisen gehören, wie sie dem Nationalismus, dem Imperialismus, der Kirchlichkeit, der Demokratie, dem Kosmopolitismus zugrunde liegen. Mögen an der seelischen Grundlegung dieser Richtungen auch elementarere Instinkte und Affekte Anteil haben, so sind sie doch in ihrer Eigenart und Ausprägung geschichtliche Erscheinungen. Mit einer Änderung der sozialen Organisation können sie also unter Umständen wieder verschwinden. Wie steht es mit dem Freiheitsverlangen? Es setzt voraus, daß Hemmnisse bestehen, die subjektiv als drückend empfunden werden. Da stärkere oder geringere Lasten immer bestehen, so werden Keime von Emanzipationsgelüsten sehr häufig vorhanden sein. Da aber jede Emanzipation wieder Opfer, Unlust und Verzichte verlangt, so wird der Freiheitsdrang nur bisweilen überwiegen, dann nämlich, wenn die Menschen den durch Befreiung erwarteten Zustand so hoch schätzen, daß sie bereit sind, die mit der Herbeiführung dieses Zustandes verbundenen Opfer auf sich zu nehmen. Erst dann ist eine soziale Auswirkung des Freiheitsstrebens vorhanden. Ein Verzicht auf Freiheit ist dann gegeben, wenn die Güter der Sicherheit und des Wohlergehens subjektiv so wertvoll erscheinen, daß man die damit verknüpfte Gebundenheit gern in Kauf nimmt.

In der Tat spiegelt sich der Gegensatz in sehr vielen Temperamenten und Charakteren so, daß sie sehr häufig Sicherheit über Freiheit stellen. Sie wollen die mit den Vorteilen der gegebenen Lage verbundenen Übel lieber tragen, als zu den unbekannten Übeln zu fliehen, die mit den möglichen, aber nicht sicheren Vorteilen einer zukünftigen Freiheit verknüpft sind.

Dabei kann man freilich auch die große Masse der Menschen in der einen oder anderen Richtung erziehen. Es kann die Lobpreisung und Verklärung des einen oder anderen Zustandes in den Köpfen ein Vorurteil für diesen oder für jenen schaffen.

Unser Gemüt gibt ja nicht die mathematisch genaue Projektion der objektiv gegebenen Zustände wieder, sondern vergrößert oder verkleinert beständig — oft bis zur Verzerrung und zur romantisch-hysterischen Umdeutung. Es kann Torheit und Unsinn, es kann heilige Wahrheit sein, wenn man flammenden Auges bekennt, daß Freiheit wertvoller als das Leben selbst ist.

So ist ein sozialer Zustand denkbar, in dem der Menschenherde ein ganz gegen die Witterungsunbilden gesicherter Schafstall, ein beständig und köstlich gefüllter Futtertrog und ein friedliches, unaufregendes Geblök der Herdgenossen beschert ist, mit dem Ergebnisse, daß die Einzelwesen dieser Herde kein Bedürfnis mehr nach frei schweifender Nahrungssuche auf eigenen Wegen besitzen. Man gewähre etwa jedem Biedermann seine kleine Scholle, Sicherung gegen Arbeitslosigkeit, alle Arten von sonstigem Versicherungsschutz, sein reichlich bemessenes, vom Staate geliefertes Nahrungs- und Erholungsquantum, so wird man erleben, daß die Neigung, diesen Zustand zu ändern, den befriedigten Bäuchen recht fern liegt.

Freilich ist die Aufgabe, die den „Hirten“, den Regenten und Organisatoren eines solchen Gemeinwesens zufällt, sehr bald übermenschlich. Mögen sie sich durch Raub und Ausrottung früherer Besitzer zunächst in die Verfügungsgewalt über große Schätze von Gemeineigentum gesetzt haben, die ihnen anfangs die Lösung ihres Verteilungsproblems ziemlich leicht macht; bald aber kommt die Zeit, wo von neuem nur durch rege Produktion die Mittel zu Befriedigung der großen, trägen Menschenherde aufgebracht werden können. Dann müssen auch die Gesättigten wieder Opfer und Mühen aufwenden, und der Zustand der allgemeinen Befriedigung schwindet. Der Druck der Abhängigkeit macht sich wieder auch materiell fühlbar; das Freiheitsverlangen regt sich mit wachsender Unzufriedenheit hier und da. Dabei können wir noch immer annehmen, daß die Leiter der Organisationen besten Willens sind, jedem das Seine zu gewähren und aus der eigenen Machtfülle keine Sondervorteile zu erbeuten.

Man kann also auf die Dauer den Massen das (dem bolschewistischen Kommunismus zugrunde liegende) Versprechen nicht halten: wir geben euch dauernde Sicherheit, wenn ihr euerseits auf Freiheit verzichtet. Bestenfalls kann eine ehrliche Zusage eben nur so lauten: wir geben euch größere und wirksamere Freiheitsmöglichkeiten als bisher, auf daß ihr durch eigene Kraft zu einem höheren Grade von Lebenssicherheit gelanget. Niemand kann in der Welt der knappen Güter, in der wir leben, Sicherheit

für Freiheit versprechen. Es war Weisheit und Wahrheit, wenn alle früheren Revolutionäre nur größere Freiheit in Aussicht stellten.

Aber nehmen wir einmal an, der Zustand dauernder Massensicherheit sei wirtschaftlich möglich, es existiere diese von Generation zu Generation behaglich, friedlich, ungestört und reichlich käuende und wiederkäuende Gesellschaft, die sich ohne Widerspruch und Groll auf jedem Lebensgebiete gängeln, bevormunden, regieren und verwalten lasse. Sie besitze keinen — edlen oder unedlen, wahren oder törichten — Freiheitsdrang mehr. Sie habe die religiöse, soziale, sittliche und ästhetische Lebens- und Menschenbeurteilung, die ihr vorgeschrieben sei; sie finde vorschriftsmäßig ihr kommunistisches Herdendasein einzig ideal und blicke mit inniger Dankbarkeit zu den Volksbeauftragten in ihrer Regierung auf. Die Ideologie der Freiheit sei abgestorben wie ein Ast am Baum, dem keine Säfte mehr zuströmen; das „bourgeoise Vorurteil“ habe sich als geschichtlich überlebt und als närrisches Produkt der kapitalistischen Wirtschaft nach der Meinung *aller* Genossen erwiesen.

Nicht alles Streben muß damit erstorben sein: man verlangt beispielsweise danach, an die Stelle der erreichten Sicherheit noch größere Sicherheit zu setzen, die erlangte relative Gleichheit zu noch größerer Gleichheit zu entwickeln, den aus persönlichen Mängeln Notleidenden das Dasein leichter zu gestalten. Bleibt doch für Erhöhung der Brüderlichkeit stets Betätigungsmöglichkeit genug. Dabei ist ganz davon abgesehen, daß von außen Gefahren drohen und das Bevölkerungswachstum neue Aufgaben stellt.

Jedoch wir nehmen an, daß man sich wahrhaft brüderlich liebt und man vom Ethos der Gemeinschaft innerlich erfüllt ist. Kann diese Sittlichkeit das Miteinander der Seelen so erfüllen, daß keine Leere, keine Resignation, keine Todestraurigkeit und innere Müdigkeit mit dem Schwinden des Impulses zur Freiheit entsteht? Fühlen diese Menschen einer neuen kommunistischen Kultur so anders als die Menschen der Vergangenheit? Lösen sich alle Überzeugungen und Ideale bei rechter Analyse nur in wechselnde innere Anpassungen an gegebene Verhältnisse derart auf, daß diese Vollkommunisten der Zukunft sagen können: wir verstehen diese aufgeregten Menschen des „individualistischen“ Zeitalters überhaupt nicht; sie erscheinen uns närrisch und in ihrer Freiheitsideologie als romantische Illusionäre?

Bei der für große Zeiträume bestehenden außerordentlichen Wandlungsfähigkeit der Menschen wäre eine solche zukünftige Denkungsweise durchaus möglich, wenn nicht die Knappheit der

materiellen Güter die ihr zugrunde liegende Zufriedenheit unmöglich machte. Im Schlaraffenlande kann Kommunismus herrschen.

Aber da die Knappheit der Güter nicht bloß ein Merkmal des kapitalistischen Wirtschaftszeitalters ist, sondern von Ewigkeit zu Ewigkeit auf Erden besteht, ist auch der Trieb, sie durch eigene, ungegängelte Selbsttätigkeit zu vermindern, „ewig".

Das ist die objektive Basis für das beständig wirksame Freiheitsstreben. Es hat aber auch seine subjektive Seite. Zunächst gilt ja auch hier, daß der Mensch nicht vom Brote allein lebt. Die materielle Sicherheit genügt ihm nicht. Solange er ein hungernder Proletarier ist, muß sie ihm als das Nächstliegende, als das Wesentliche erscheinen. Mit wachsender Stillung der leiblichen Bedürfnisse sinkt jedoch ihr „Grenznutzen". Die seelischen Ansprüche werden entscheidender. Es erwacht eine neuartige Unzufriedenheit und ein neues Befreiungsbedürfnis. Auch die Kraft des Gegeneinander, die nicht minder elementar und ewig ist, strömt in Form von Rivalitäts- und Anerkennungsverlangen, Oppostion und Konflikt aus zahllosen Quellen.

Weiter aber erzeugt gerade die Dauer der materiellen Befriedigtheit Unbehagen. Erfüllte Wünsche beeinflussen nicht mehr das Seelenleben. Gäbe es nichts mehr zu erlangen, bliebe nur noch sorgende Nächstenliebe, so entstände eine Passivität der Masse, die nunmehr der Aufschwungsfähigkeit ermangelte.

Wichtiger noch ist dies: Bei der großen Masse durchschnittlicher Menschen mag in der Tat das Freiheitsverlangen verdrängbar sein, wenn man ihr wirklich Sicherheit und Gleichheit garantieren könnte (was — wie gesagt — unhaltbar wird). Bei dieser Masse mag Freiheitsverlangen eben kein Naturtrieb, sondern nur eine unter Umständen aus dauerndem Unbehagen an bestehenden, ihr unbequemen Verhältnissen hervorgehende innere Reaktion, die künstlich gesteigert werden kann, so gibt es und gab es doch allezeit Charaktere, die aus angeborener Veranlagung Druck und Abhängigkeit, auch wenn sie die Nützlichkeit und die mit diesen Zuständen etwa vorhandenen materiellen Vorteile einzusehen vermöchten, als aufreizend und unerträglich empfinden. Ihre Freiheitsideologie hat mit irgendeiner Wirtschaftsverfassung nicht das geringste zu schaffen; sie liegt ihnen im Blute. Sie trachten nach dem (vernünftiger- oder unvernünftigerweise) möglichen oder unmöglichen Grad von Selbstbestimmung, nach eigengesetzlicher Daseinsregelung nicht um des Nutzens willen, sondern weil sie überhaupt nur so mit gutem Gewissen zu existieren vermögen. Ihr Empörungstrieb ist stärker, als ihr Unterordnungsinstinkt, ihr Geschmack an Sicherheit geringer, als ihr Sinn für Freiheit.

Dieser Menschentypus ist ewig, bei den Rassen, Völkern, Stämmen, Klassen verschieden häufig; nie aber fehlt er ganz. Freilich betätigt sich dieser Instinkt nicht bloß politisch dem Staate gegenüber; es handelt sich nicht bloß um die geborenen Revolutionäre. Der Trieb kann sein Genüge im privaten Leben, ja nur in der Phantasietätigkeit finden; er kann in scheinbar ganz abliegende Kanäle gelenkt, in andere Bewußtseinsschichten verdrängt sein, so daß sich der Freiheitsinstinkt sozial in einer ganz anderen Einkleidung und Zwecksetzung bemerkbar macht — aber er ist vorhanden. Das Vorhaben, eine Gesellschaftsordnung so zu gestalten, daß dieser Trieb abstirbt, scheitert an der unveränderbaren Konstitution dieser Temperamente.

Die Herren von der Tscheka werden hohnlächelnd antworten: wir werden diese Subjekte beseitigen; wir betrachten sie als reaktionäre Überlebsel aus der Epoche des Kapitalismus, oder wir machen sie zu unseren Mitregenten und benutzen ihre Willenskraft zur Durchführung unseres Systems. Im zweiten Falle würde es sich um eine Verwechslung handeln: Freiheitsliebe ist nicht Herrschsucht und Machtgier. Wer als freier Herr unter Knechten leben mag, hat vielleicht den Trieb zur Tyrannis. Das ist etwas anderes. Dem Instinkt für Freiheit ist jene Reizbarkeit eigen, daß er aufflammt, wo er sich mit der Stickluft der Bedrückung zu mischen gezwungen ist.

Die Meinung, man könne auch dem größten Freiheitsenthusiasten diesen Instinkt abgewöhnen, man müsse ihm nur Äquivalente bieten, ist falsch. Man kann ihn täuschen, ihm vorspiegeln, der Trieb sei befriedigt, ihm ungefährliche Nahrung geben und ins Nebensächliche ablenken; aber am Anblicke einer verknechteten Gesellschaft entzündet er sich immer wieder neu.

Mit der Zeit wird aus dem tiefwurzelnden Vorurteile solcher Menschen ein Fanatismus, aus der Ideologie Handlung. Manchmal, wenn auch selten, paart sich dieser Trieb mit der Fähigkeit zum klugen Abwarten, zur Verstellung und zur Berechnung. Wenn dann die Massen zu jenem Stadium der Unzufriedenheit und des Unbehagens herangereift sind, entstehen ihnen scheinbar plötzlich die Führer aus den Reihen der Freiheitliebenden aus Naturtrieb.

Nehmen wir aber schließlich an: sie seien alle rechtzeitig ausgerottet. Die Regierenden selbst müßten dann Menschen sein, die sich einem abstrakten System versklavt haben und, da sie Menschen wenig oder — kaum denkbar — gar nicht zu gehorchen hätten, so würde ihr Unterordnungswille ganz dem Dogma gehören. Die Regierten aber wären eine stumpfe, blöd-zufriedene Herde mit vielleicht ehrlichem Gemeinschaftswillen. Es gäbe kein

„bourgeoises Vorurteil". Der Umstand, daß der letzte Proletarier satt zu essen und ein bequemes, reinliches Bett hätte, würde die Menschen mit so viel Genugtuung erfüllen, daß keine Sehnsucht nach Bewegungsfreiheit bestände und man alle Ideologie des Liberalismus nicht nur verachtete, sondern völlig vergessen hätte — wäre es nicht, als ob man aus einem Menschenleibe ein wichtiges Organ entfernt hätte und ihn zum Siechtume verurteilte?

So wird schließlich auch dem Bolschewismus die grundsätzliche Ablehnung des Freiheitsstrebens zur Gefahr. Sein Verhängnis ist der schwere Fehler, nur eine bestimmte, allein sanktionierte Meinung über gesellschaftliche Dinge gelten zu lassen, alle anderen Auffassungen grausam oder listig zu unterdrücken. Die Gedankenfreiheit auszuschalten, ist von allen Torheiten die größte.

Mystizismus und Materialismus in der bolschewistischen Literatur.

Von

Prof. **P. S. Kogan,** Präsident der Akademie der Kunstwissenschaften in Moskau.

I.

Die russische Literatur der Oktober-Epoche entfaltete sich unter dem Banner jener zwei Grundprinzipien — Materialismus und Kollektivismus — die auf dem Banner der Revolution selbst aufgezeichnet sind. Um die wirksame Kraft der in der Literatur des Bolschewismus enthaltenen materialistischen Ideen zu verstehen, muß man einen Blick auf die letzte Vergangenheit werfen. Die vorrevolutionäre Poesie ist von mystischen Ideen getragen. Die größten Dichter, die Beherrscher der Geister, leben im Gefühl der tiefen Einheit der Welt des Sichtbaren und der geheimnisvollen, jenseits der irdischen Grenzen lebenden Kräfte. Die Dichter verbergen nicht ihre Verachtung für die Welt der Erscheinungen. In den sichtbaren Dingen wollen sie Erscheinungen eines überirdischen Lebens erkennen.

Ein moderner Schriftsteller jener Epoche, Fjodor Ssologub, schreibt:

Wachend wart' ich aufs Verborgene,
Das Gewordene bekämpf' ich.

Ein anderer, unter den damaligen Intellektuellen populärer Philosoph und Schriftsteller, Mereschkowsky, stellt in seiner Trilogie, in den drei großen Romanen — „Julian der Abtrünnige“, „Leonardo da Vinci“ und „Peter und Alexej“ — die geheimnisvolle Beziehung zwischen den historischen, räumlich und zeitlich voneinander getrennten, Ereignissen fest. Die verwickelten und verschiedenartigen Interessen, der Kampf der Leidenschaften und Wünsche werden, wie es ihm scheint, von einem göttlichen Willen bestimmt, der die Menschheit zu einer neuen Religion führt, die zu entdecken das Schicksal dem, nach Ansicht dieses neuen Slawophilen, mit der großen Gabe des Messianismus beschenkten russischen Volk vorbehielt.

Auch Brjussow spricht denselben Gedanken aus:

Wie wundersam die Worte,
Wie schleierhaft der Augenblick,
Des Lebens blasser Schein des Zufalls
Wird mir zum ewigen Quell der Schauer.

Aus diesen Zeilen des großen Dichters, der in der Folgezeit seinen mystischen und individualistischen Standpunkt aufgegeben hat und in die Reihen der Kommunistischen Partei getreten ist, spricht jener charakteristische Zug, der dieser mystischen Poesie in den revolutionären Jahren viele Angriffe eingebracht hat. Es war ihre Lebensfremdheit, wenn nicht gar ihre Verachtung und ihr Haß gegen die realen Forderungen der Wirklichkeit, gegen die unmittelbaren, der russischen Gesellschaft in der zügellosen Epoche der zaristischen Reaktion gestellten Aufgaben. Das Leben ist nur ein „blasser Schein des Zufalls“, es ist der Aufmerksamkeit nicht wert, das Auge des Dichters muß dem Ewigen und Fernen zugewandt sein, die sozialen Befreiungsideen erniedrigen die Poesie. Es sind dieselben Probleme, die auch in Deutschland zu jenen Zeiten aufgekommen sind, als Heine und die Dichter des jungen Deutschland dem romantischen Mystizismus den Krieg erklärten.

Einer der tiefsten Mystiker unserer modernen Dichtkunst, Alexander Block, konfrontiert direkt die Nichtigkeit der Alltagssorgen, der armseligen Tragödien unseres Daseins mit der Größe der reinen Betrachtung, mit der Sehnsucht nach den Sphären des Unendlichen:

Die Seele schweigt, der kalte Himmel
Strahlt ihr das Licht der alten Sterne zu.
Ringsum nach Gold und Brot
Die Völker lärmen, schrei'n . . . .
Die Seele schweigt und lauscht dem Lärm
Und schaut in ferne Welten.

Brjussow erklärt, daß er „den Sorgen und der Not der Erde“ fernstehe, Ssologub betrachtet es als eine schwere Last, unter den Menschen leben zu müssen, während Balmont seine Gleichgültigkeit für die menschlichen Leiden und seine Verachtung für jene Sorgen, mit denen sich die meisten Menschen abquälen, am krassesten zum Ausdruck bringt:

Der Nächsten Leid ficht mich nicht an,
Fern ist mir die Welt mit ihrem Alltagskampf . . .

Oder:

Ich habe euch verflucht, ihr Menschen, lebt in Finsternis,
Durchlebt die Qual der monotonen Alltagsangst.
Erblaßt in euren leiddurchsetzten Häusern.
Schreitet fort von Tod zu Tod.

Statt dessen schlägt er vor:

In reinen Gebieten der himmlischen Wölbung
Ergib dich Gedanken des Lichts,
Weine und träume,
Schwing auf dich aus irdischem Reich.

Ich übergehe Dichter wie Wjatscheslaw Iwanow, dessen Poesie von religiöser Weisheit und Ruhe erfüllt ist, der die von feindlichen Interessen und blutigen Erschütterungen zerrissene, „bis an die Hüften in Blut watende“ Menschheit gelassen betrachtet. Auch er ist geneigt, in den Folterqualen des Lebens das Stigma einer höheren Weisheit, einer geheimnisvollen, gütigen Kraft zu sehen, die die Menschheit „derselben Sonne und demselben Ziele“ zuführt.

II.

Konnte nun die Revolution diese mystische Poesie akzeptieren und war diese Poesie fähig, diese Revolution zu verstehen?

Der Bolschewismus lehnte die Intervention irgendwelcher überirdischen Mächte in die Gestaltung des Schicksals der Revolution ab. Er erklärte, daß die Organisation des Lebens, die Verwirklichung des Glückes und der Freiheit, die Festlegung aller Wege und Ziele — die Sache des Menschen selbst und insbesondere jener Klasse sei, der die Geschichte die Mission der Errichtung einer organisierten Arbeitsgemeinschaft auf Erden auferlegt habe. Dem Geiste des Kommunismus besonders feindselig war die Gleichgültigkeit der mystischen Poesie für die Alltagssorgen, ihr Streben nach dem Jenseitigen, ihr Widerwille gegen die Aktivität, gegen die Teilnahme an der schweren Aufgabe des Lebensaufbaus. Das Schicksal des Mystizismus war in der Epoche der Revolution ein recht trostloses. In den ersten Jahren fanden die oben erwähnten Dichter und

deren Freunde in einem Organ Zuflucht, das sich „Aufzeichnungen von Träumern“ betitelte. Ihr geistiger Führer war Andrej Bjely. In seiner „Epopöe“ und anderen Werken der nachrevolutionären Epoche erklingt der hysterische Notruf einer gequälten Seele, die sich in der Formenwelt der neuen Verhältnisse nicht zu orientieren vermag; wahre Alpdrücke, satanische, verhöhnende und sie oft in der Maske gewöhnlicher Menschen verfolgende Gesichte martern sie. Er vermag die historische Gesetzmäßigkeit in der Entwicklung der Revolution nicht zu erfassen, sie erscheint ihm als ein irdisches Spiegelbild der furchtbaren, in anderen Welten ausgebrochenen Wahnepidemien. Seine Freunde aus den „Aufzeichnungen“, Wjatscheslaw Ivonaw und Alexej Remisow, folgen seinen Gedankengängen. Diese Zeitschrift ist der tiefste Ausdruck der Ratlosigkeit und krampfhaften Verzweiflung, die die mystischen Geister angesichts der heranstürmenden Revolution in Besitz nahmen.

Mit dem Fortschreiten der Revolution wurde es immer klarer, daß der Mystizismus mit dieser Bewegung nichts zu tun hat. Die meisten Schriftsteller dieser Richtung reisen ins Ausland, jene aber, die in Rußland bleiben, verstummen entweder ganz, oder schreiben, aber nur für kleine Kreise der von dem breiten Lebenswege abgeirrten Intellektuellen. Es wäre ein großer Fehler, anzunehmen, daß es die Zensur und andere Einwirkungsmethoden der Regierung waren, die die mystischen Strömungen zum Verschwinden brachten. Gewiß, die revolutionäre Macht ist dem Mystizismus feindlich gesinnt, aber sein Totengräber ist nicht die neue Regierung, sondern die neue Gesellschaft und das neue, im Prozeß des Kampfes um die kommunistischen Lebensformen entstandene Bewußtsein. Aber am Überzeugendsten wirkt der .Umstand, daß die Schriftsteller-Emigranten, daß die ganze russische Literatur des Auslandes in dieser Zeit nichts bedeutendes geleistet hat.

Man darf jedoch nicht glauben, daß der Mystizismus seine Rolle kampflos an den neuen Geist des Aktivismus und des wissenschaftlichen Realismus überlassen hat. Als die ersten neuen Menschen in der Literatur aufkamen, behielten viele von ihnen noch lange eine gewisse innere Zwiespältigkeit. Gerade auf diesem Boden der Zwiespältigkeit wuchsen Schriftsteller heran, wie Pilnjak, dieser begabte Belletrist, der sich einer großen Popularität erfreute. Ein Künstler von außerordentlicher Beobachtungsgabe, einer der besten Schilderer des nachrevolutionären Alltagslebens, der das Erleben der verschiedensten Kreise der russischen, den revolutionären Stürmen ausgesetzten Gesellschaft mit tiefer Anschaulichkeit zu zeichnen wußte, — fühlt sich Pilnjak dennoch den alten entgleisten Gesellschaftsgruppen verwandter, als jenen, die sie zur

Entgleisung brachten. Aus diesem Grunde finden sich bei diesem Schriftsteller, neben mystischen Phantasien, realistische und materialistische Züge. Pilnjak schloß sich der Revolution an, war sogar in vielen kommunistischen Kreisen anerkannt, aber die konsequente materialistische Denkweise fehlt ihm doch: den großen Plan der Revolution, die Ideen ihrer Gesetzmäßigkeit vermochte er sich nicht anzueignen. Eher noch erfaßte er die elementaren Momente des revolutionären Prozesses, dem Freischärlertum und Machnow steht er näher als dem Marxismus; er ist geneigt, in der Revolution den Ausdruck einer Bauernmeuterei und nicht der organisierten Arbeiterbewegung zu sehen; oft neigt er zu religiösen und mystischen Deutungen des revolutionären Geschehens. Daher finden sich bei ihm kommunistische, aktive, handelnde, ihr Ziel ohne zu schwanken, ohne intellektuelle Reflexion verfolgende Charaktere (Archip und die „Lederjacken" im „Nackten Jahr") sehr selten. Dagegen vermag er sehr tief in die innere Welt der desorganisierten, unausgeglichenen, kranken, hysterischen Menschen, der Alkoholiker und Syphilitiker, einzudringen, — auf die übriggebliebenen Trümmer der zusammengebrochenen Welt richtet er das scharfe Licht seiner psychologischen Analyse. Zuweilen verfällt er selbst in Hysterie und ist bereit, den jenseitigen dunklen Kräften mit offenen Armen entgegenzustürzen — ebenso wie Andrej Bjely, an den er auch mit seiner Technik, die unruhig, krampfhaft, abgerissen ist, erinnert.

III.

Die Lebensfähigkeit dieser mystischen Stimmungen, die gegenwärtig eine schwere Krisis durchmachen, ist mit den Schicksalen der russischen Intellektuellen eng verknüpft. Im letzten Jahrzehnt vor der Revolution war die russische Gesellschaft infolge der reaktionären Politik der zaristischen Regierung von den produzierenden Klassen vollständig isoliert, und die Literatur — der ideologische Ausdruck dieser Kreise — zog sich in die Welt der Träume, in die Welt des Jenseits zurück. Als nun die Revolution kam und willensstarke Menschen der Tat verlangte, konnten die Intellektuellen auf die gewohnten Methoden des Lebens und der künstlerischen Arbeit nicht verzichten: sie begegneten feindselig jenem Gewitter, das in ihre Ruhe hereinbrach, jene Fäden zerriß, die die individualistisch gestimmte Seele mit den jenseitigen Welten verband.

Die vom materialistischen Geiste durchdrungene Literatur konnte nur aus Schichten hervorgehen, die die Schule der Revolution durchgemacht hatten. Materialismus und Realismus triumphierten

erst dann, als Menschen auf die Bühne traten, die an verschiedenen Fronten gekämpft hatten, die ihre Kräfte auf den verschiedensten Posten und Gebieten erprobt hatten. Es genügt, die Biographie der Schriftstellergruppe zu lesen, die aus dem Kreise der „Serapionsbrüder" hervorgingen, um die Kluft zu erkennen, die den Typus des revolutionären Schriftstellers von einem vorrevolutionären Intellektuellen trennt. Slonimsky, Wssewolod Iwanow, Fedin, Sostschenko, Nikolaj Tichonow u. v. a., — was haben sie nicht alles hinter sich! Sie waren Soldaten, Zimmermeister, Telephonisten, Milizsoldaten, Choristen, Schauspieler, Lektoren des Proletkults, Redakteure, Schriftsetzer, Kriminalbeamte usw. Die meisten von ihnen wurden im Bürgerkriege gegen Koltschak, Denikin, Judenitsch verwundet, fast alle waren einmal in Gefängnissen, viele von ihnen entgingen nur mit Mühe und Not der Erschießung.

Man könnte fast behaupten, daß der Mystizismus eine Weltanschauung vorwiegend jener Klassengruppen ist, die der Produktion fernstehen und die Macht der Materie und der zeitlich-endlichen Dinge nicht empfinden. Der Materialismus entsteht hauptsächlich unter Klassen, die mit dem Stofflichen unmittelbar in Berührung treten. Der russische Intellektuelle der vorrevolutionären Epoche war vorwiegend der Ideologe der ersten Gesellschaftsgruppe; die neuen materialistischen Schriftsteller sind mit der zweiten Gruppe organisch verbunden.

Die materialistische Richtung in der Poesie der Oktoberzeit tritt in der Schöpfung der proletarischen Dichter der älteren Generation in Erscheinung, von denen Gastew, Gerassimow, Kirillow, Alexandrowsky, Ssamobytnik, Ssadofjew und manche andere in den ersten Jahren der Revolution sich eine allgemeine Anerkennung erwarben. Sie alle fühlen den Zusammenhang zwischen der Produktion und ihrer materialistischen Weltanschauung, sie alle besingen den Fabrikbetrieb als die Quelle ihres revolutionären Pathos und ihrer kommunistischen Ideen. In seinem Gedicht „Wir wachsen aus Eisen" sagt Gastew: „Seht, hier stehe ich; unter Drehbänken, Dampfhämmern, Schmelzöfen und Essen und unter Hunderten von Kameraden. Über mir wölbt sich der eisengenietete Raum. Träger und Balken streben empor. Sie erheben sich, schießen auf, beugen sich von rechts und links, vereinigen sich, streben zu Kuppeln zusammen, tragen auf ihren Schultern den ganzen Eisenbau. Stark sind sie, zielstrebig, ungehemmt. Wir fordern eine noch größere Kraft. Ich sehe sie an und richte mich auf. Neues Eisenblut ergießt sich in meine Adern, ich wachse. Auch mir wachsen stählerne Schultern und unermeßlich starke Arme. Ich verschmelze mit dem Eisen des Baues. Jetzt berühren meine Schultern die Dachsparren,

das Dach. Noch stehen meine Füße auf der Erde, aber der Kopf wächst schon aus dem Gebäude heraus. Die unmenschliche Anstrengung raubt mir den Atem, aber jetzt schreie ich: „Ich bitte ums Wort, Genossen, ums Wort!“ Eiserner Widerhall deckt meine Worte, der ganze Bau erzittert in Ungeduld. Noch höher erhebe ich mich, — jetzt habe ich die Schornsteine erreicht, und keine langen Worte sind es, keine Rede ist es, sondern nur das eine, mein eisernes, das erklingt: „Unser der Sieg!“

Eine ganze Reihe anderer Dichter weist auf diese enge Beziehung der kommunistischen Weltanschauung und der unmittelbaren Arbeit an der Materie hin. Hier einige Zeilen von Gerassimow:

Es brodeln die Martinöfen,
Des Erzes Staub in die Augen sprüht,
Ich setzte die bronzenen Kerzen in Brand
Über dem Buche des Lebens, der Arbeit.

Wie die früheren Dichter an die Abhängigkeit des irdischen Lebensverlaufs von überirdischen Kräften glaubten, so stützen sich die Dichter der Revolution auf Wissenschaft und Technik, mit deren Hilfe der Mensch den Platz des alten Gottes einnehmen, zum Beherrscher des Lebens werden wird. Die Dichter der Revolution brauchen nicht den alten Glauben an einen Gott, den sich die Starken und Reichen ausgedacht hatten, um die Schwachen und Armen um so besser unterdrücken zu können. Der Arbeiterdichter verzichtet auf das jenseitige Glück, er will ihm die irdische Freude nicht zum Opfer bringen. Er weiß, daß das Gerede von Jenseits und Himmel ein Betrug ist. Er strebt danach, hier auf Erden ein freudiges, lichtvolles Dasein zu schaffen. So schreibt Kirillow:

Mit dem Metall verbrüdert, eins mit den Maschinen,
Verlernten wir zu träumen von Himmel und Seligkeit.
Wir wollen, daß Menschen satt werden auf Erden,
Daß kein Gejammer, kein Flehen um Brot erklingt.

IV.

Der Dichter-Arbeiter weiß, wie es um den Ausspruch — nicht von Brot allein wirst du satt — bestellt ist: er ist von jenen erdacht worden, die Brot in Hülle und Fülle haben. Er ruft die Menschen zur Wirklichkeit zurück, zum Kampf um das irdische Glück, er fordert sie auf, den Himmel zu vergessen:

Den Himmel, den tauben,
Wirst du nicht anflehen um trocken Brot.
Vertrau der Kraft deiner eisernen Arme.

Deine Gebete —
Sind Hymnen des Kampfes
Um ein Leben ohne Qual und Darben.

Das ist die neue, materialistische Wahrheit über Himmel und Erde, die die proletarischen Dichter vertreten. Es ist Sache des Menschen, seinen Planeten, auf dem er seinen Lebensweg zurücklegen muß, zu organisieren, ihn in einen blühenden Garten zu verwandeln, die Menschen zu einer von Vernunft geleiteten arbeitenden Gemeinschaft zu vereinigen. die Reichtümer der Natur mit Hilfe der Wissenschaft zu verwerten. Dieser Reichtümer gibt es auf der Erde genug. Nur die bürgerliche Gesellschaft, in der die Menschen einander ausbeuten, statt gemeinsam die Natur auszubeuten, — nur diese Gesellschaft stürzte die Menschheit in den Abgrund der Armut und Unwissenheit, und zwang sie, im Himmel Rettung zu suchen:

Weltenreichtum, Weltenfülle,
Ewig fruchtbar bleibet ihr.
Sonne-Mutter, deine Liebe
Zärtlich wärmt ein jedes Herz.
Auch der Frauen weiche Kosung
Und der Blumen duft'ger Ton
Reichen aus für alle Menschen.
Und die blutdurchtränkte Erde
Wird erwachen in Märchenglanz.

In diesem künftigen kommunistischen Reich wird der liebe Gott nichts zu tun haben. Starke Menschen, die die Natur erobert haben und ihre Kräfte verwalten, werden ihn abschaffen:

Und wenn der alte harte Gott
Einen Blick wirft aus den Höhen
Und die Welt verwandelt sieht,
Wird er murmeln voller Gram:
„Götter sind die Menschen jetzt geworden", —
Und sich in seinem Himmelsschloß
In den Ruhestand begeben.

Der proletarische Dichter Ssadofjew vernimmt statt des früheren Morgengebets, das die Menschen in den Tempel rief, ein neues. Es ist das Frühgebet —

Der klaren, arbeitsfrohen Klänge
Der kampfbereiten, jauchzenden Fabrikgesänge.

Mit Widerwillen denkt er an das Dorf, an seine Kirche und an das Glockengeläute:

Das Lied des Dorfes geht mir durch den Sinn,
Die trostlos-schläfrigen Reime,
Der Kirchenglocken Lobgesang,
Des trägen Gotts der Rache und des Zorns,
Der Demut, Schwäche, Sündenlast —
Des tauben, alten, kreideweißen Gottes,
Der seinen Sonntag ehrt mit stumpfem, trübem Brüten.

Etwas ganz anderes — das neue Gebet, das Gebet des Menschen, der selbst Schöpfer und Gott ist:

Der mächtige Pfeifenchor — des Weltalls Zunge,
Der Menschheit Hymnus — Sang der Arbeit,
Die Freiheit, die der Geist errungen, —
Die Herzen schaffen Wahrheit.
Dem Gottmenschen das Lied — dem Kämpfer, Sieger,
Dem Baumeister der Welt, dem Schöpfer, Flieger.

Auch Longinow wendet sich ab von dem alten Gott:

Der Lesesaal soll mein Tempel sein,
Mein Heiligenbild — die Bücherreih'n,
Die menschliche Vernunft allein
Besiegt der alten Götter Schein.

Die Frage der Unsterblichkeit löst die materialistische Poesie auf ihre Weise. Die neue Unsterblichkeit hat nichts mit jener zu tun, die eine Erfindung der Pfaffen und Rabbiner ist, die die Menschheit lehrten zu leiden, sich aufzuopfern und um der Seligkeit in einer Phantasiewelt willen zu sterben. Der neue Held des materialistischen Zeitalters geht ruhig ohne alle religiöse Märchen dem Tode entgegen, er liebt seinen neuen Gott — die Menschheit. Diese Liebe läßt ihn ahnen, wie seine Unsterblichkeit beschaffen ist. Es ist das Gefühl, ein organisches Glied der Menschheitsentwicklung zu sein und seinen irdischen Weg als ein Mittel der Vergrößerung des Menschen Glück und des Menschen Erfahrung zu betrachten. Und er denkt an den kommenden Dichter, der die Gestalten der Gefallenen der Vergessenheit entreißen wird. Es wird etwas geben, dem der künftige Dichter seine Hymnen weihen wird:

Bald war's Rebellenblut, bald — stolze Kraft,
Die lächelnd Todesmüh'n bestanden
Und der unsterblichen Kränze Pracht
Der Zukunft opfernd wanden.

Kollektivarbeit und Wissenschaft, Sieg der Technik und Herrschaft des Menschen über die Naturkräfte — das sind die Ideale,

die die materialistische Poesie den Idealen der Mystiker, dem göttlichen Willen und der Welt des Jenseits entgegenstellt.

V.

Der Materialismus der älteren Generation der proletarischen Dichter hatte einen etwas abstrakten Charakter. Bei aller Gestaltungskraft dieser Poesie und Begabung ihrer Schöpfer waren ihre Dichtungen programmatischer Art, es waren gereimte Deklarationen. Trotz des inbrünstigen Glaubens an den baldigen Sieg der Weltrevolution und mit ihr an das allgemeine Glück war diese Poesie kein umfassender und tiefer Ausdruck der Gefühle und Bestrebungen aller progressiven schöpferischen Kräfte der Revolution. Man warf diesen Dichtern oft den monotonen Charakter ihrer Werke, das Fehlen der lebendigen Züge des Alltagslebens, das Abstrakte ihrer Ideengestaltung vor. Diese materialistische Bewegung nimmt in der Literatur immer differenziertere Formen an, — in dem Grade, als der Gang der Revolution die dem russischen Volke gestellten Aufgaben erweitert und differenziert. Nach Sinojews Ausdruck ist der von Rußland durchgemachte sozial-psychologische Umschwung dadurch hervorgerufen, daß der russische Mensch sich aus einem Objekt des Staates in sein Subjekt verwandelt hatte. Alles nimmt in irgendeiner Weise an dem Aufbau der neuen Gesellschaft teil. Und an die Stelle des betrachtenden Prinzips tritt das Willensprinzip, an die Stelle der Passivität — die Aktivität. Die Persönlichkeit hört auf, Selbstzweck, und die individuelle Seele — jener Mittelpunkt zu sein, für den die Außenwelt nur ein Stimulans für verfeinertes und kompliziertes Erleben ist, ein Verschleiertes Gespenst, ein aufregendes Phantasiegebilde, das um so herrlicher ist, je verschleierter es dem Dichter erscheint. Die Revolution erhob die Bedeutung der äußeren Dinge auf eine bisher ungeahnte Höhe, sie griff erbarmungslos in die Träumereien des schöngeistigen Phantasten ein, zerrte ihn aus seiner Ecke, trieb ihn durch die unermeßlichen Wege Rußlands, warf ihn in die Hölle der Brände und Schlachten, zeigte ihm die greifbaren Bilder des Hungers, der unmenschlichen Grausamkeiten und übermenschlichen Heldentaten des Bürgerkrieges. Die Revolution führte ihm Sektierer, Aberglauben, uralte Bräuche von Völkern und Stämmen vor, und viele andere Wunder, aus denen sich jenes Ganze zusammensetzt, das man Rußland nennt, jener sechste Teil des Erdbodens, dessen helllodernde Flammen die übrigen fünf Teile bedrohen. Und man sagte ihm: die Rettung liegt nicht in der Revolution des Bewußtseins, sondern in der Revolution der sozialen Lebensformen, nicht in der

Weltflucht, sondern in der Einwirkung auf diese Welt, nicht in der Appellation an den Himmel, sondern in der Reorganisation der dich umgebenden sozialen Verhältnisse.

Die Ereignisse zwangen den Menschen, eine physische Erkenntnis des Zusammenhangs zu gewinnen: zwischen dem, was in den Tiefen seines Geistes und dem, was außerhalb seiner ist. „In glücklicher Ahnungslosigkeit von der Außenwelt zu träumen", war nicht mehr möglich. Alle, die nicht gewillt waren, sich demütig unter das Rad der Geschichte zu legen, sahen sich genötigt, die äußeren Dinge sorgfältig zu studieren.

Der Schwerpunkt verschob sich. Die Belletristik trat in den Vordergrund. Und welche Belletristik! Die Schilderung des Menschen in seinem Alltagsleben, die Ethnographie, überwiegen jetzt. In einem erstaunlich kurzen Zeitraum ist Rußland so real, so plastisch und detailliert geschildert worden, wie es die russische Literatur schon lange nicht mehr getan hat. Die Aufgabe ist so groß, daß sie die Kräfte des Einzelnen übersteigt. Es ist, als wenn die Belletristen eine Arbeitsteilung vorgenommen und Rußland in Gebiete, Klassen und sogar Probleme gegliedert hätten. Die Literatur nähert sich der wissenschaftlichen Forschung. Vor allem —forschen, die vielfarbigen Flecke und Schattierungen dieses unermeßlichen Landes erkennen, Material sammeln, alle Kräfte in Erscheinung treten lassen, die hier zusammengeballt und verborgen oder offenkundig atavistisch-konservativ sind, dort — aktiv, die Vergangenheit zerstörend, Zukunft schaffend, — das ist die unausgesprochene Parole unserer modernen Belletristik.

Wovon schreiben sie? „Freizügler" von Jakowlew, „Die Enterbten", von Gladkow, „Die Heiden" von Nisowoj, „Batarejzy" von A. Ssokolow, die plastischen Novellen von Sserafimowitsch und die Werke eines unserer besten Schilderer des Alltags, Podjatschew — es sind meist Sachen, die wie schon der Titel sagt, ganz bestimmte Gruppen und Komplexe des Volkslebens schildern. Rotarmisten, Verbannte, Bauern, Ukrainer, Kirgisen, Juden, Freischärler, Sektierer — lauter Gruppen. Man hat den Eindruck, als wenn die Verfasser bewußt Material sammelten, um eine große Synthese vorzubereiten.

Ob es sich nun um eine weißgardistische Episode, wie in der einfachen wahrhaften Erzählung „Instinkt" von Dorogojtschenko, handelt, oder um das anderthalb Jahrhunderte alte reiche Geschlecht der Bokowy in den „Freizüglern" von Jakowlew, oder um ein farbenreiches Bild des Freischärlerlebens von Wssewolod Iwanow, — überall hat man es mit Ganzem, Vielköpfigem zu tun, und mit der Persönlichkeit — nur soweit sie in Aktion, im Kampf,

in ihren zentrifugalen und nicht zentripetalen Funktionen in Erscheinung tritt. Und wenn die Gläubigen, Sektierer, Beter und Weltbeschauer alter Art in das Gesichtsfeld des modernen Belletristen treten, dann hält er sich damit nicht auf, eilt weiter und folgt nicht den dunklen und gewundenen Gängen ihrer Innenwelt, wie es die Schriftsteller der vorrevolutionären Epoche zu tun pflegten. Die territoriale Belletristik eines Wssewolod Iwanow in seinem Roman „Blaue Wüsten“ wirkt zwar etwas ermüdend, ist aber trotz allem ein farbiges Epos Sibiriens, oder die reizende Miniaturarbeit eines Nikolaj Nikitin „Tschawane“, eine Art „chansons de geste“, die Episoden des Bürgerkrieges, Feldzüge, Überfälle von Banditen, Naturalsteuer, Zusammenstöße mit Bauern, — alles findet sich hier, mit Ausnahme des einsamen, im Weltschmerz aufgelösten, verlebten, träumenden Intellektuellen, dieses Hauptthelden unserer alten Literatur. Die unruhige Straße, knatternde Schüsse, zahllose Kommissionen und Kommissariate rissen den Spießbürger aus seinem warmen Nest, warfen ihn ins Kampfgewühl, schleuderten ihn von einem Ende Rußlands nach dem andern. Die Schriftsteller haben alle unzählige Abenteuer hinter sich. Der alte Roman, der sich in den dicken Monatsheften durch das ganze Jahr hinzog — den wir seit Boborykins Zeiten verschwunden glaubten, — kommt wieder auf.

Der materialistische Einfluß in der Literatur der bolschewistischen Epoche wirkt auch auf die weitere Entwicklung der genannten Charakterzüge. Die jüngsten unserer Dichter, und zwar jene, die sich um die Zeitschrift „Junge Garde“ scharen, haben mit der alten abstrakten Einstellung zur Revolution endgültig gebrochen. Dem Alltag, der Prosa, den kleinen Sorgen haben sie sich mutig entgegengestellt, um sich in die mühselige Arbeit der fortschreitenden Verbesserungen und Errungenschaften zu stürzen, um die eroberten Positionen mit neuem Pathos zu verteidigen. Ihr Realismus ist der lebensfrohe, von Energie strotzende Realismus des Alltags. Als ein Wahlspruch für ihre Poesie können die Gedichte Besymenskys, ihres begabtesten Vertreters, angesehen werden:

Nicht übel — mit Planeten zu jonglieren,
Die Welt mit tausendvoltigen Strophen zu besingen —
Versucht es aber mal — die künftige Morgenröte
Aus einem Goubprodkom *) herauszudestillieren.

Unsere flüchtige Skizze hatte nur den Zweck, die organische Beziehung zwischen den Bestrebungen der schöpferischen werk-

*) Gouvernementskomitee für Lebensmittelversorgung.

tätigen Klassen unserer Revolution und den materialistischen Tendenzen in der modernen Literatur nachzuweisen. Es ist vielleicht das erstemal, daß der Klassenboden, auf dem diese oder jene literarische Richtung wächst, so deutlich in Erscheinung tritt. Dem Banner des Mystizismus folgt noch in Rußland alles, was von den Trümmern der Vergangenheit übriggeblieben ist: alle, die bei der fieberhaften Arbeit des Wiederaufbaues unseres Landes keinen Platz gefunden haben. Das Denken und die schöpferische Arbeit der revolutionären Klassen entfalten sich unter dem Banner des Materialismus. Die russische Literatur hat jetzt ihre schönste Blütezeit erreicht: sie schillert in zahllosen Farben, prangt in unerhörtem Reichtum der Ideen und Probleme, die von der Revolution aufgeworfen sind. Die Spuren der beiden grundlegenden Einstellungen, der mystischen und der materialistischen, könnte man in allen Verzweigungen dieser Literatur aufspüren. Aber eine solche erschöpfende Analyse würde einer riesigen Forscherarbeit bedürfen. Wir wollten nur die grundlegenden Momente des großen Konfliktes auf dem Gebiete der Kunst berühren, hinter dem der Anfang eines entscheidenden Kampfes zwischen den beiden unversöhnlichen Klassen der europäischen Gesellschaft — den Ausbeutern und den Ausgebeuteten sich mühelos erkennen läßt.

II. Der bolschewistische Staat.

Von Marx bis Lenin.

(Aus der Geschichte der russischen Intelligenz.)

Von
Alexander **S. Isgojeff**, Prag.

Keiner von den deutschen Gelehrten spielte eine so große Rolle im geistigen und sozialen Leben der russischen Intelligenz wie Karl Marx. Hervorragende Menschen der 40 Jahre, und nicht nur M. A. Bakunin und A. J. Herzen, sondern auch Sasonoff, Annenkoff, Graf Tolstoj (der, wie man später erfahren hat, ein Agent der Nikolaischen Polizei war) und andere kannten Marx, ja auch persönlich, und er genoß bei ihnen eine besondere Verehrung [1]).

In den „Erinnerungen" von Annenkoff gibt es eine lebendig und farbig wiedergegebene Unterhaltung Marx' mit dem kommunistischen Agitator Utopisten Weitling. Annenkoff schildert Marx als einen Donnerschleuderer — Revolutionär, gleichzeitig aber tiefdenkenden Gelehrten, der einem zornig revolutionären, nur auf den Gefühlen der Massen spielenden, Putschisten einen Verweis gibt. Marx redet Weitling von der Notwendigkeit der Kenntnis und sagt, daß die Ignoranz noch niemals die Welt gerettet hat. Diese Anbetung der „grenzlosen" Kenntnisse Marx' durchdrang auch alle Beziehungen von Bakunin und Herzen zu ihm. Dazu kam aber noch eine deutlich ausgesprochene nationale Abneigung gegen den deutschen Juden, welche durch die Kenntnis der schweren Züge im persönlichen Charakter Marx' noch verstärkt wurde. Bakunin gelang schon ziemlich früh zum Schlusse, daß Marx Arbeiter „verdirbt", weil er ihren revolutionären Geist unterdrückt. Marx aber warf Herzen und Bakunin ihren Panslavismus vor und verdächtigte sie, besonders den letzteren, des Dienstes in der politischen Polizei Nikolaus I. Man muß aber gestehen, daß trotz aller äußeren Verehrung der „Gelehrtheit" Marx', weder Herzen noch Bakunin, einfach wegen der Beschränktheit ihrer politisch-ökonomischen Kenntnisse, imstande waren, die Sache Marx' und seine Bedeutung für

---

[1]) Über die ersten Beziehungen zwischen den Russen und Marx sehe man in der interessanten Arbeit D. Rjasanoffs.

die Wissenschaft sowie für die revolutionäre und sozialistische Bewegung zu begreifen. Als Bakunin einmal, bei momentanen Geldverlegenheiten, auf den unglücklichen Gedanken fiel, die Übersetzung des „Kapitals" zu unternehmen, hat er sofort seine vollkommene Unfähigkeit und Unfertigkeit erkennen müssen. Nicht weniger charakteristisch ist es, daß Tschernyschewsky, dessen Weltanschauung sehr von Herzen beinflußt war, Marx nicht kannte und die Bedeutung der Marxistischen Richtung im Sozialismus nicht begriff. Auch die Lobsprüche, welche Marx nachher Tschernyschewsky erteilte, indem er ihn als „einen großen russischen Gelehrten und Kritiker" bezeichnete, kamen nicht aus einer grundsätzlichen Überzeugung, sondern waren von taktischen Überlegungen (man müsse ja die russischen Revolutionäre in den schweren Jahren unterstützen) bedingt. In den sechziger Jahren übte Marx im Grunde genommen, keinen Einfluß auf die russische politische Bewegung, obwohl einzelne revolutionäre Führer ihn kannten.

In den siebziger Jahren verändert sich das Bild im Zusammenhang mit der Gründung der I. Internationale. Es bilden sich in der russischen Emigration, hauptsächlich in der Schweiz, Gruppen von sich an die russische oder slavische Sektion der Internationale anschließenden „Marxisten" oder, wie man sie damals bezeichnete, „Marxiden". Es kommen dabei besonders in Betracht Utin und N. Žukowsky. Gerade von diesen Marxisten unterstützt, führte Marx seinen Kampf gegen Bakunin in der Internationale. In der russischen revolutionären Bewegung, wo damals die Ideen der „Narodniki" und des Bakuninschen Anarchismus vorherrschten, spielten diese „Marxisten" so gut wie gar keine Rolle.

Gleichzeitig aber, im Zusammenhang mit dem Erscheinen in deutscher Sprache des ersten Bandes vom „Kapital", gewinnt die ökonomische Theorie Marx' die russische akademische und halbakademische Welt. Da die politisch ignorante russische Regierung immer mehr Angst vor den konstitutionellen Ideen als vor dem Sozialismus hatte, so sah sie mit der größten Gleichgültigkeit zu, wie die „Arbeitswerttheorie" in marxistischer Auslegung eines nach dem anderen die Katheder der russischen Universitäten gewann. Die Marxsche Werttheorie wurde in Rußland nicht nur für das letzte Wort der Wissenschaft, sondern auch als eine absolute Wahrheit anerkannt, welche nur die hoffnungslosen Laien oder eigennützige Kapitalisten bestreiten konnten. Eine hervorragende Rolle spielte in diesem Siegeszuge des Marxismus ersten Aufgebotes N. Sieber, der das Buch „D. Ricardo und K. Marx" herausgegeben hat und die in den Kreisen der Intelligenz einflußreiche Zeitschrift „Snanje" („Die Kenntnis") verfügte, welche später „Slowo"

(„Das Wort“) hieß, und über die deutsche Marxistische Literatur berichtete. Im „Slowo“ schrieb auch N. Danielsohn (Nikolaj — on), der das russische Wirtschaftsleben „vom Standpunkte der Marxschen Theorie“ analysierte. Es gelang ihm auch die Übersetzung des „Kapitals“ in die russische Sprache auszuführen, welche so ungeschickt von M. Bakunin und G. Lopatin unternommen war. Deshalb betrachtete man lange Danielsohn als den ersten Marxist und den „besten Kenner Marx’“. Wie man damals sich auszudrücken pflegte, konnte selbst Marx, wenn er sich einmal mit der Untersuchung des russischen Wirtschaftslebens befassen würde, keine bessere und genauere Analyse geben. Später hat man begriffen, daß Nikolaj — on nicht nur kein gelehrter Marxist in europäischer Bedeutung des Wortes war, sondern daß auch seine Übersetzung vom „Kapital“ sehr mangelhaft ist.

In den siebziger Jahren gewann die Marxistische Werttheorie rasch, fast reibungslos, die ganze offizielle wie nichtoffizielle russische ökonomische Wissenschaft. Nicht nur „Snanje“ und „Slowo“, welche den deutschen marxistischen Gedanken nach Rußland hinüberbrachten, nicht nur „Vaterländische Annalen“ N. K. Michailowskys (ein Organ der Narodniki-Sozialisten) und die jugendhaft-zänkische radikale „Djelo“ („Die Tat“) der Pissareff—Tkatscheffs Richtung, sondern auch die solide und mäßigliberale Zeitschrift „Vjestnik Evropy“ („Der Bote Europas“) unterstützte durch Professor J. Kaufmanns Feder die „ökonomische Lehre“ Marx’. Ein späterer schwächerer Versuch Julian Žukowskys in demselben „Bote Europas“, die russischen Leser mit der europäischen Kritik an Marx’ Arbeitswerttheorie bekannt zu machen, verursachte eine furchtbare Empörung in der russischen radikalen und sozialistischen Presse.

Für die Ehre Karl Marx’ erhob am eifrigsten die Waffen einer von den Führern des russischen „Narodnitschestwo“, der Vorgänger der heutigen Sozialrevolutionäre — N. K. Michailovsky.

Auf dem Gebiete der ökonomischen Theorie wurde der damals noch lebende K. Marx bereits in den siebziger Jahren kanonisiert, und man dürfte nicht ihn irgendwie kritisch behandeln. Durch seine russischen Freunde, besonders Danielsohn und Lopatin, wußte Marx von dieser Anbetung. Sie war ihm angenehm, und ihres Fortbestehens halber war Marx bereit, von Zeit zu Zeit die russischen Revolutionäre lobend zu erwähnen. In ihrem Kampfe mit Bakunin und Tkatscheff sahen aber Marx und Engels deutlich die Besonderheiten des „russischen Sozialismus“, welche sich kaum mit der wahren Lehre Marx’ in Einverständnis bringen ließen. In der Wirklichkeit schätzte Marx, wie die Veröffentlichung seiner Briefe es

bewiesen hat, die Anbetung der russischen Intellektuellen nicht zu hoch. Er nannte sie die Leute, welche sich gierig allem äußersten, was sie im Westen finden, hingeben, was sie nicht hinderte, wenn die Schuljahre vorbei sind, zu . . . zu werden (Marx gebrauchte hier ein recht starkes Wort).

Es unterliegt jetzt keinem Zweifel, daß dieser Sieg der „ökonomischen Lehre“ Marx' in Rußland Hand in Hand mit der vollständigen und allgemeinen Verständnislosigkeit für den soziologischen Geist seiner wissenschaftlichen Konstruktion ging. Man muß nur die Ausnahme für N. Sieber machen, der auf der Höhe europäischer Auffassung der Theorie und Probleme des Marxismus von damals war, aber wegen verschiedener nicht ganz aufgeklärter Ursachen die Behandlung mancher Streitfragen der marxistischen Doktrin zu unterlassen für gut gehalten hat.

Die ganze Menge intellektueller Marxisten der Frühzeit faßte die Lehre Marx' ungefähr folgendermaßen: Marx zeige mit eiserner Logik die Entwicklung der Gesetze des Kapitalismus. Das Verschwinden von Gemeindeeigentum auf Grund und Boden, die Bodenentziehung den Bauern gegenüber und die Vernachlässigung der Landwirtschaft sind Voraussetzungen für die Industrieentwicklung, zuerst in der Gestalt der Manufaktur und dann der Fabrik mit ihrer Maschine, Arbeiterreservearmee und erbarmungsloser Ausbeutung der Arbeiter seitens der Kapitalisten. Es vollzieht sich, dem Wertgesetze entsprechend, eine Konzentration von Kapital und Produktionsmitteln, welche mehr und mehr aus den Händen der Handwerker und kleinen Produzenten in die Hände von Kapitalisten übergehen. Es vollzieht sich die Konzentration einerseits von Kapital und Produktionsmittel, andererseits von Proletariat, Armut und Leiden. Es sammelt sich zugleich mit Armut und Leiden auch die revolutionäre Befreiungsenergie an. Die Stunde wird schlagen, wo die Expropriation der Expropriateure Platz greifen wird, wo an der Stelle der kapitalistischen auf der Ungleichheit, auf der Unterdrückung der Proletarier und also auf der Unbildung und der Vergewaltigung der kolossalen Mehrheit durch eine kleine Minderheit aufgebauten Gesellschaft im Wege der Revolution eine neue sozialistische Gesellschaft entstehen wird, welche keine Klassen, keinen Zwang kennen wird. Marx — lehrte die russische Intelligenz — hat eine außerordentlich deutliche Schilderung der furchtbaren kapitalistischen Ordnung gegeben, und, obschon er von seiner „Höhe des Gelehrten“ die „Morgenröte der Befreiung“ gesehen hat, war er in keiner Weise Fatalist. Er hat durch seine geniale Analyse der kapitalistischen Gesellschaft der Menschheit die Augen auf ihre Leiden geöffnet, er sagte ihr aber nicht, daß es

keinen anderen Ausgang geben kann. Das große Buch vom „Kapital" ist im Gegenteil eine mahnende Geste: schaue, was dich auf diesem Wege erwartet, betrete ihn nicht, suche nach den Heilmitteln, warnt Marx. Es hat der russischen Intelligenz keine große Mühe gegeben, diese Heilmittel zu entdecken. Sie waren schon lange bekannt: Gemeindeeigentum auf Grund und Boden als eine unauflösbare Verknüpfung des Arbeiters mit dem Lande und „Sozialismus" oder staatlich-soziale-genossenschaftliche Produktionsorganisation als eine Sperre gegen den Kapitalismus.

Diese alten Heilmittel der russischen Narodniki wurden mechanisch mit dem „Kapital" vermengt, und gerade auf dieser Vermengung hat Nikolaj — on sein berühmtes Buch „Skizzen der Volkswirtschaft Rußlands nach der Reform", wo er die Russen belehrte, wie sie auf Grundlage der Marxschen Theorie die Entwicklung des Kapitalismus vermeiden könnten, aufgebaut. Dieser eigenartige Marxismus, welcher im „Kapital" nur eine „großartige Mahnung" erschaute, konnte nicht lange den russischen Sozialisten genügen. Einerseits vervollkommnete sich die tatsächliche Kenntnis der deutschen marxistischen Literatur. Andererseits zwangen die Ereignisse in Rußland zu einem tieferen Durchdenken der Bedingungen sozial-politischer Entwicklung. Ein Versuch, die sozialistische Revolution durch die Agitation im Volke hervorzurufen, erlitt einen vollständigen Mißerfolg. Die Bauern lieferten der Behörde die „ins Volk gegangene" Propagisten. Die Revolutionäre waren in einen Kampf mit der Regierung hineingezogen und mußten die Frage des Kampfes für Freiheit und Verfassung konkret aufstellen, welcher noch in den siebziger Jahren in der russischen Intelligenz fast ausnahmslos als ein bürgerliches, den Kapitalismus förderndes Prinzip behandelt wurde. Als der verzweifelte Versuch der „Narodowolzi", durch den Terror (Ermordung Alexander II.) die Macht an sich zu reißen oder wenigstens die Regierung zur Nachgiebigkeit zu zwingen, ganz gescheitert war, wurde die Frage der Ansammlung wirklicher Kräfte für einen politischen Freiheitskampf der russischen Intelligenz als wichtigste und dringendste Zeitfrage betrachtet. Gerade zu dieser Zeit ist im Auslande eine Gruppe ehemaliger „Narodniki", welche sich jetzt zum Marxistischen Glauben bekannten, hervorgetreten und hat den Verlag „Befreiung der Arbeit" begründet. An der Spitze der Gruppe standen G. W. Plechanoff und neben ihm P. B. Axelrod, W. I. Sassulitsch und L. Deitsch. Sie erschauten in den Büchern und Theorien von Marx und Engels schon keine Mahnung und kein prophylaktisches Heilmittel gegen den Kapitalismus, sondern eine Analyse der Entwicklung der kapitalistischen Gesellschaft, eine Analyse der Gesetze des Klassen-

kampfes, der Voraussetzungen für politische und soziale Revolutionen und der allgemeinen Kulturentwicklung der Menschheit. Der Marxismus gewann diesmal die russische Intelligenz nicht nur als eine „Werttheorie", sondern als eine vollständige Weltanschauung. Dieser spätere, sekundäre russische Marxismus, dessen erste Anfänge dem Jahre 1882 gehören, war dem naiven ursprünglichen Marxismus in den siebziger Jahren toto coelo unähnlich. In der Politik gab dieser sekundäre Marxismus, von G. W. Plechanoff vertreten, den russischen Revolutionären folgenden Grundsatz: Die russische Revolution wird entweder als eine Arbeiterbewegung triumphieren oder überhaupt scheitern.

Im Jahre 1884 war die revolutionäre Partei „Narodnaja Wolja" gänzlich zertrümmert. Es setzt die politische Reaktion ein, wobei doch ein Wachstum der Produktionskräfte, eine Entwicklung und Zergliederung der Gesellschaft und kulturelle Bereicherung des Landes vor sich gingen. Allmähliche Einbürgerung der neomarxistischen Ideen in Rußland hat zwar Jahre in Anspruch genommen, bis sie endlich anfangs 90er Jahre in einer starken und stürmischen Bewegung „des legalen Marxismus", welche alle Zensursperren durchbrach und das russische geistige und politische Leben befruchtete, ihren Ausdruck gefunden hat. Als erste Aussage erschien das berühmte Buch P. B. Struves „Kritische Bemerkungen zur Frage der Wirtschaftsentwicklung Rußlands", welches eine riesige Literatur ins Leben gerufen hat. Nach P. B. Struve treten als Propagisten der marxistischen Ideen auf den verschiedensten Gebieten des sozial-philosophischen Denkens: M. A. Tugan-Baranowsky, S. N. Bulgakoff, N. A. Berdjaeff, S. N. Prokopowitsch, A. N. Potressoff (Starower), Martoff (Cederbaum), N. Lenin (W. Uljanoff—Tulin—W. Jljin), W. Basaroff, A. Bogdanoff, A. Lunatscharsky und viele andere. Bald sollten diese Menschen in den verschiedensten Richtungen weit voneinander gehen, damals arbeiteten sie aber an einer gemeinsamen Leistung: sie rissen aus dem russischen Leben begeistert und leidenschaftlich das alte „Narodnitschestwo" mit seinem Utopismus und „eigentümlichen Sozialismus" aus.

Der Neomarxismus ist zweifelsohne eine der stärksten und eine in vielem schöpferische russische geistige Bewegung. Er brachte in die sozialpolitischen Vorstellungen der russischen Gesellschaft und in ihre Auffassung der politischen Bewegung den wahren Realismus hinein. Der Neomarxismus bedeutete einen großen Schritt vorwärts auf dem Wege der Europäisierung Rußlands. Die neue Bewegung gewann bald die Literatur (die Zeitschriften „Das Neue Wort" (Nowoje Slowo), „Das Leben" (Zisn) „Die Gotteswelt"

(Mir Božy), „Wissenschaftliche Rundschau“ (Nautschnoje Obosrenje). Auch in den alleruntertänigsten Berichten des Finanzministers S. J. Witte konnte man einen undeutlichen fernen Widerhall des Kampfes zwischen den Marxisten und Narodniki finden. Hand in Hand damit gingen auch die ersten Versuche einer Propagandatätigkeit der russischen Marxisten unter den Arbeitern, deren Zahl mit dem Wachstum der Industrie immer größer wurde.

Hier entstand die erste Spaltung im Lager der russischen Marxisten. Eine Gruppe mit P. B. Struve an der Spitze wollte nicht den Marxismus auf eine revolutionäre Kampftheorie der Arbeiterklasse beschränken. Sie suchten im Marxismus eine Lehre, welche das Leben des ganzen nationalen Organismus beleuchten, jeder Klasse ihren Platz geben und den Weg der Versöhnung der Gegensätze im Interesse des Ganzen betreten würde. Diese Marxisten strebten einer nationalen, staatbejahenden, humanen Anschauung zu. Die Beobachtung der europäischen Arbeiterbewegungen zeigte ihnen, daß auch fortgeschrittene Geister der europäischen Sozialdemokratie die Enge der revolutionären Klassendoktrin schmerzhaft empfinden und der Unmöglichkeit einer schöpferischen Arbeit außerhalb der Nation, des Staates und der geistigen Schätze der Menschheit bewußt sind. In den Arbeiten der russischen sogenannten „legalen“ Marxisten P. B. Struve, S. N. Bulgakoff, N. A. Berdjaeff u. a. war schon manches gesagt, was nachher Ed. Bernstein und andere Revisionisten ausgesprochen haben und was ein so großes Aufsehen in der sozialistischen Literatur des Westens hervorgerufen hat. Die russischen sogenannten „legalen“ Marxisten überzeugten sich aber bald davon, daß der von ihnen ersehnte kolossale geistige Inhalt sich kaum in die Marxsche Lehre hineinbringen läßt. Es fängt ein Rückzug „vom Marxismus zum Idealismus“, zu den Versuchen, mannigfaltige metaphysische Systeme aufzubauen oder sich ans eine oder andere Glaubensbekanntnis anzuschließen. Diese, aus dem Marxismus ausgegangenen Führer vermochten aber keine einheitliche Weltanschauung aufzustellen. In politischer Hinsicht unterstützten sie alle anfänglich die konstitutionellen und demokratischen Richtungen. In die russische, nach außen und nach innen ziemlich schwache, nichtsozialistische Freiheitsbewegung brachten diese ehemaligen Marxisten eine gesunde Strömung des politisch-ökonomischen Realismus, des staatlichen Bewußtseins und des Nationalismus hinein. Sie waren aber nicht imstande, dieser geistigen Bewegung der russischen Gesellschaft die nötige Stärke zu verleihen, sie blieb schwach und willenslos inmitten der sie umfassenden uferlosen Elemente einer Bauernschaft, die von der Landumteilung schwärmte, und der „russischen

Empörung", die vom sozialistischen Utopismus der Intelligenz aufgezüchtet wurde.

Die revolutionären Sozialisten aus der Intelligenz mußten selbstverständlich bald gewahr werden, daß in Rußland unter der Fahne des Marxismus konstitutionelle und demokratische, d. h. bürgerliche Ideen gedeihen. Es wurde P. B. Struve und seinen Freunden ein Krieg bis aufs Messer erklärt. Der Gruppe der sogenannten „legalen" Marxisten stand jetzt die Gruppe der „orthodoxalen" Marxisten gegenüber, mit G. W. Plechanoff, N. Lenin, L. Martoff, A. N. Potressoff an der Spitze. Es ist interessant, daß der andere Zweig des russischen Sozialismus, das „Narodnitschestwo", das sich von der erlittenen ideologischen Niederlage im Kampfe gegen Marxismus einigermaßen erholt und manches aus dem ideologischen Kram seines Besiegers entnommen hat, um die neue sozialrevolutionäre Partei zu bilden, sich vielleicht mit einer noch größeren Erbitterung gegen die „bürgerlichen" Marxisten wandte. Wettlaufen nach links und das Bestreben, den anderen im Extremismus seiner Taktik und seines „Sozialismus" voran zu sein — bildeten von jeher den charakteristischen Zug der russischen Intelligenz.

Der Kampf mit den „legalen Marxisten" war gegen das Jahr 1902 bereits zu Ende. Man hat sie alle aus den Reihen der russischen Sozialdemokratie entfernt. Gleichzeitig vollzog sich die Bildung der neuen russischen politischen Parteien. Die Hälfte der russischen Intelligenz schloß sich der konstitutionell-demokratischen Partei an. Dies war die einzige einigermaßen bedeutende organisch entstandene russische nicht sozialistische Partei. Sie auch hatte aber eine Schwäche für Sozialismus, was nicht nur sie sehr empfindlich für die Angriffe von links, sondern auch wehrlos ihnen gegenüber machte. Die andere Hälfte der russischen Intelligenz teilte sich zwischen den zweien wichtigsten sozialistischen Parteien: der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei und der Sozialrevolutionären. Die Sozialrevolutionäre vereinigten in ihrem Programm alles extrem-sozialistische, was sie nur allen anderen Programmen entnehmen konnten, vermochten aber keinerweise ihre Ansichten zu einer derartig mächtigen und praktischen Einheit ausbilden, wie es die Sozialdemokraten dank der Idee der Diktatur des Proletariats getan haben. Die ideologisch chaotische Partei der Sozialrevolutionäre hat trotzdem im russischen Leben eine sehr starke und reale Triebkraft in der Agrarbewegung der russischen Bauernschaft gefunden: der Gemeindebesitz der Bauern gab ihnen einen ständigen Anlaß, den privaten Bodenbesitz anzugreifen, um eine allgemeine Ausgleichung, eine vollständige Umteilung (sogenannte schwarze Umteilung) zu verwirklichen. Das Gemeindeeigentum

war in keiner Weise dem Sozialismus im Sinne der Vergesellschaftung von Produktionsmitteln adäquat. Um die lebendige reale Grundlage ihrer Partei, wenigstens dem Namen nach, mit dem Sozialismus in Verbindung zu setzen, nannten die Sozialrevolutionäre ihre Agrartheorie, die Ausdehnung des Gemeindebesitzrechtes auf ganz Rußland — „Sozialisation" von Grund und Boden. Wir wollen hier nicht weiter von der sozialrevolutionären Partei reden. Das Gesagte ist nötig für die Erkenntnis dessen, was Lenin später der Rüstkammer der Sozialrevolutionäre entnommen hat. Jetzt wollen wir uns ausführlicher mit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei befassen.

Kaum geboren, zerfällt sie in zwei und muß die ungehorsamen Elemente auswerfen. Vor allem beschäftigen sich Plechanoff und Lenin mit den „Ökonomisten". So bezeichnete man eine kleine Gruppe der Intellektuellen mit S. N. Prokopovitsch, E. D. Kusskowa, Akimoff-Machnowetz an der Spitze, welche in die nicht nur für eine allgemein sozialistische, sondern auch für eine Staatsumwälzung nötigen kulturellen Kräfte des russischen Proletariats keinen Glauben haben wollte. Sie befaßten sich deshalb mit einem komplizierten und für lange Zeit bestimmten Plan der Entwicklung und Schulung der russischen Arbeiterklasse, zuerst im Kampfe für die unmittelbaren ökonomischen Interessen mit dem späteren Übergang von den ökonomischen Bewegungen zu den politischen. Die „Ökonomisten" wollten der russischen Arbeiterbewegung den Stempel der englischen Trade-Unions anlegen, und russische revolutionäre Sozialdemokraten beschuldigten sie des Bestrebens, die Hegemonie der Bourgeoisie im politischen Leben zu unterstützen.

Im Kampfe gegen die „Ökonomisten" waren die beiden hervorragende Vertreter der russischen Sozialdemokratie, Plechanoff und Lenin, miteinander einig. Bald werden aber ihre Wege auseinandergehen. Vom Jahre 1903 datiert „die große Spaltung" der russischen Sozialdemokratie: seit dieser Zeit stehen „Bolschewiki" und „Menschewiki" einander gegenüber. Lenin wurde von Anfang an und bis zum Tode zu einer lebendigen Verkörperung des russischen Bolschewismus, dem er den Namen des Kommunismus gegeben hat. Plechanoff schwankte lange Zeit zwischen den verschiedenen Gruppen der russischen Sozialdemokratie, bis während des Krieges erwachter Patriotismus ihn so weit nach rechts führte, daß auch die gemäßigten Menschewiki und die Sozialrevolutionäre ihm den Rücken zeigten.

In der russischen Geschichte erscheint Lenin als eine Verkörperung des Bolschewismus. Die an sich unwichtige Tatsache, daß man auf dem Parteikongresse „für" oder „gegen" die Resolution

stimmte, wurde zum Ausgangspunkte für die Bildung eines neuen inhaltsreichen Begriffes, in dem sich das düstere unzivilisierte asiatische Element der russischen Empörung mit einem schrankenlosen Maximalismus und der Einfaltigkeit im Denken und Empfinden der russischen Intelligenz vereinigten.

Seinen politischen Sinn, seinen innigsten Gedanken drückte Plechanoff in der berühmten Formel aus: Russische Revolution wird entweder als eine Arbeiterbewegung triumphieren oder überhaupt scheitern. Als russischer Intellektueller haßte er den zaristischen Absolutismus und sehnte sich nach der politischen Freiheit. Als gebildeter Europäer glaubte er an eine unmittelbar die sozialistische Ordnung bringende Revolution nicht, und wollte nichts in dieser Richtung unternehmen. In der Arbeiterbewegung sah er eine ungeheure soziale Macht, welche fähig war, Rußland politische Freiheit zu geben, und erkannte, daß eine Arbeiterbewegung nur unter dem Banner des Klassenkampfes und des Sozialismus erfolgreich werden kann.

Worin bestand der politische Sinn Lenins? In der Idee der Diktatur selbstverständlich. Als Marxist redete er von einer Diktatur des Proletariates. Für sich wußte er aber, dieser düstere Träumer aus der Gattung der Realisten, worum es sich handele. Er erkannte deutlich, daß die Klassendiktatur nur ein aus der Wissenschaft herausgegriffener Ausdruck für die einzige reale Erscheinung ist, für eine Diktatur der Partei oder noch genauer für die Diktatur einer kleinen engen Gruppe von Parteioligarchen, mit einheitsgebietender Persönlichkeit des beliebten Führers, eines wahrhaftigen Diktators, an der Spitze. Wenn der persönliche Ehrgeiz 90 Prozent im psychischen Inhalt jedes Massenführers ausmachen muß, so erreichte er bei Lenin bereits alle 100 Prozent. Erblickt man in Plechanoff einen Westler, einen russischen Europäer, so drückt sich in Lenin zweifelsohne das finstere morgenländisch asiatische Element des Russen. In diesem Sinne ist er viel nationaler als Plechanoff oder auch Narodniki-Sozialrevolutionäre. Er stellt gewissermaßen eine Verwirklichung der Prophezeiung Joseph de Maistres von einem „Pugatscheff aus der Universität", der das Russische Reich sprengen wird, dar. Aus der „Universität", d. h. aus der europäischen Wissenschaft schöpfte er gerade die Idee der allgemeinen Relativität in dem Sinne, wie sie die Russen in Dostojewskys Romanen hervorheben: „Alles ist erlaubt." Lenin lehrt immer, daß im Kampfe alle Mittel brauchbar sind. Wir wissen viel zu gut, daß dies bei ihm nicht nur eine theoretische Überzeugung blieb. Jede Theorie, jede Überzeugung betrachtete er bloß als ein Dienstmittel für die unvermeidliche tagtägliche

Tätigkeit. Er wechselte deshalb seine Überzeugungen, ohne einen Augenblick sich aufzuhalten und nachzudenken. Heute erklärt er die Einführung des Sozialismus, morgen wird er eine neue ökonomische Politik (Nep) ausrufen, und die Leute, welche von der Einführung des Sozialismus schwärmten, als Dummköpfe stempeln. Er leugnete ruhig, was er noch gestern behauptet hat, manchmal seinen „Irrtum" gestehend, meistenteils aber ohne sich die Mühe zu geben, seine Gedankenschlüsse logisch zu verknüpfen. In seinem armen und im allgemeinen ausdruckslosen Lexikon gab es genug Worte für den Beweis, daß heute gerade dasjenige wahr ist, was gestern unter anderen Umständen falsch war, daß es nichts Absolutes gibt, und alles, was man als Absolutes bezeichnet, von den Ausbeutern erdacht ist, um die Narren zum besten zu halten.

Bei aller dieser Unstetigkeit und Relativität gab es doch in Lenin etwas Festes und „Absolutes", was schließlich sein geistiges Wesen ausmachte. Das ist seine Idee der Diktatur, der Diktatur des Proletariats, wie man nach Marx sagte, der Diktatur der Partei, wie sie Lenin realistisch auffaßte, oder seiner persönlichen Diktatur, wie er sie empfinden mußte. Das Fehlen von absoluten Prinzipien wollte Lenin der Menschheit durch das Absolute seines Willens ersetzen. Dem Begriffe „der Diktatur des Proletariates" wollte man oft in den gelehrten theoretischen Unterhandlungen den Begriff einer „Diktatur des Proletariates und der Bauernschaft" oder „des Proletariates und der ärmsten Bauernschaft" unterschieben. Eine solche Unterschiebung kann man kaum mit den Zitaten aus Marx rechtfertigen, was die Menschewiki, gewiß bessere Theoretiker des Marxismus als Lenin, oft ausnützten. Lenin konnte es aber in keiner Weise genieren. Er wußte gut, daß es im wirklichen Leben keine Klassendiktatur, sondern nur eine Partei- oder Gruppendiktatur geben kann. Lenin wußte, daß auch Marx jedesmal, als er von den theoretischen Betrachtungen zu den praktischen Ausführungen über die Diktatur gelangte, nur die Parteidiktatur meinte. Er wußte in diesem Sinne den Marxschen Begriff der Partei als einer intellektuellen Avantgarde der Arbeiterklasse sehr geschickt auszunützen.

Lenin ist gewiß ein großartiger Vereinfacher. Er tat in der Politik dasselbe, was Graf Tolstoj auf dem Gebiete der Moral und der Religion getan hat. Aber Tolstoj war trotz seines farblosen Moralisierens doch immer vor der Vernichtung alles Lebendigen von dem in ihm lebenden großen Künstler aufgehalten, während Lenin, der jeder künstlerischen Begabung be-

raubt war, seine todbringende Leistung bis zum Ende vollführen konnte. In seiner geistigen Enge und seelischen Knappheit war Lenin außerordentlich scharfsichtig für alles, was seine Aufmerksamkeit auf sich lenkte. Die Lehre Marx' ging aus seinen Händen noch ärmer als sie früher war, aber alles, was „Diktatur des Proletariates", „Revolution", „Zerstörung des bürgerlichen Staatsmechanismus" usw. betraf, hat Lenin scharfsichtig aus den Werken und Briefen von Marx herausgegraben. Es ist wohl verständlich, daß die Leninschen Hinweisungen auf die Autorität Marx' den heutigen zu legalen Parlamentsrednern gewordenen sozialdemokratischen Führern recht unangenehm sind. Gerechtigkeitshalber müssen wir gestehen, daß Lenin die Form seiner Lehre zweifelsohne Marx entnommen hat, den Inhalt gab ihm aber russisches Leben. Das spiegelte sich schon im Ausgangsmoment seiner politischen Tätigkeit, der mit der Spaltung der sozialdemokratischen Partei in Bolschewiki und Menschewiki aufs innigste verbunden war. Unter den allen bedeutungslosen und unwichtigen, manchmal ja kleinlichen und persönlichen Differenzen, welche Lenin von seinen gestrigen Freunden Plechanoff, Martoff, Axelrod, Potressoff trennten, gab es doch eine sehr wichtige, in der bereits die ganze Entwicklung der beiden russischen sozialistischen und marxistischen Parteien keimte. Auf dem Kongresse des Jahres 1903 entstand bei der Besprechung der Ordnung der Partei, damals einer noch ganz illegalen, der Streit um die Frage, wen man für Parteimitglied halten kann. Martoff, der zukünftige Menschewik, war geneigt, jeden denjenigen als Mitglied der Partei zu erkennen, „wer dauernd unter der Führung einer Parteiorganisation mitwirkt". Lenin forderte unbedingt „persönliche Zugehörigkeit zu einer Parteiorganisation". Mit anderen Worten wollte Lenin einen durch die gegenseitige Verantwortung verbundenen und geschlossenen geheimen Kreis, der den Stützpunkt für die Verwirklichung seines Lieblingsgedankens von Diktatur darstellen würde, haben, während Menschewiki von einer breiten, möglicherweise legalen Arbeiterpartei träumten. Unter den damaligen Bedingungen im absolutistischen Rußland, wo die Regierung die Notwendigkeit, den gesellschaftlichen Kräften einen Ausgang zu geben und freie Organisation zu gestatten, gar nicht begreifen wollte, war das Programm Lenins weit realistischer als das der Menschwiki und Kadetten (konstitutionelle Demokraten). Menschewiki und Kadetten, welche legal arbeiten wollten, erhielten alle Schläge der zaristischen Regierung, die sie verhindert hat, eine kräftige soziale Organisation zu entwickeln und politische Erfahrung und . . . Gemäßigkeit zu

erwerben. Bolschewiki, welche eine gute geheime Organisation gebildet haben, waren viel weniger für die Schläge der Regierung erreichbar, und außerdem von der Notwendigkeit, einen ernsten öffentlichen Kampf mit der Gesellschaft zu führen, befreit. Die Gesellschaft stand isoliert: einerseits herrschte eine den verfaulten Thron umgebende unsichtbare Hofkamarilla, andererseits reifte eine unterirdische geheime bolschewistische Organisation, welche nur eine passende Gelegenheit zum Angriff erwartete. An der Spitze dieser Organisation stand Lenin, ein Marxist und ein Pugatscheff, ein russischer Atheist und ein Jesuit, ein Sozialdemokrat und Narodnik gleichzeitig, kurz eine verkörperte Synthese von allem Zerstörenden und Untergrabenden, was sich in der russischen Intelligenz in den letzten siebzig bis achtzig Jahren ansammelte.

Lenin trachtete schon lange und bewußt nach einer Diktatur, für die Diktatur hat er seine Partei als blindes Werkzeug seines Willens erzogen, den er für den Willen des Proletariates anzugeben verstand. Er hat schon vor langem erkannt, daß sein Zweck nur im Falle einer militärischen Niederlage der russischen Monarchie zu erreichen ist, und daß er dann, um die Soldaten an sich zu ziehen, die marxistische Parole von der Diktatur des Proletariates durch die Losung „Diktatur des Proletariates und der Bauernschaft“ zu ersetzen gezwungen sein wird. Um die Diktatur der Partei tatsächlich durchzuführen, benützte er die Arbeiter-, Soldaten- und Bauernräte. Beim Ausbruch der Revolution im Jahre 1917, als eine bolschewistische Partei offen hervorgetreten war, hat er sie in Kommunistische Partei umgetauft und die unmittelbare Einführung der sozialistischen Ordnung auf ihr Banner geschrieben; er sprach damals seinen innigsten Gedanken aus: Wenn Stolypin mit 130 000 Gutsherren imstande war, Rußland zu beherrschen, warum wird denn auch unsere Partei mit ihren 260 000 Mitgliedern Rußland nicht regieren können.

Die Zerstörungsarbeit leistete die Kommunistische Partei, d. h. Lenin und seine Kameraden, in derselben Richtung, wie es auch andere Sozialisten und Revolutionäre getan haben. Aber die Partei, welche die Regierung in ihren Händen hat, kann sich nicht mit der negativen Leistung begnügen. Sie muß auch gegen ihren Willen schöpferisch wirken. Als die Kommunisten etwas Schöpferisches versuchen wollten, überzeugten sie sich bald, davon, daß sie nichts erreichen können, was außerhalb des roten byzantinisch-tatarischen Despotismus liegt. Lenin, der bereits an der Grenze von Wahnsinn stand, billigte alles, um nur die

Macht zu behalten, und endete, recht symbolisch, wie einmal in der Bibel Nebukadnezar geendet hat. Rußland war aber in seiner Kulturentwicklung ein ganzes Jahrhundert zurückgeworfen, und wer weiß, wann wir wieder wenigstens den Zeiten der Reform Alexanders II. uns nähern werden . . .

Die modernen Diktaturen.

Von
Friedrich Wieser, Wien.

1. Die klassische Diktatur und das Cäsarentum. 2. Revolutionsdiktaturen und Ordnungsdiktaturen. 3. Cromwell. 4. Revolutionsdiktatur und cäsaristische Ordnungsdiktatur in Frankreich. 5. Die nationale Ordnungsdiktatur (Der Faszismus und die spanische Offiziersdiktatur). 6. Diktatur und Demokratie. 7. Von der Diktatur des Kapitals. 8. Der Bolschewismus.

1.

Wenn das römische Volk in gefährliche Bedrängnis geraten war, so fand es in den starken Zeiten der Republik das Mittel der Abhilfe in der Diktatur. Der Senat faßte den Beschluß „Die Konsuln hätten darauf zu sehen, daß dem Gemeinwesen keinerlei Schaden widerfahre“, und sodann ernannten die Konsuln den Diktator. Dieser hatte für die Dauer seines Amtes unbeschränkte Machtvollkommenheit, alle Bürger waren ihm zu unbedingtem Gehorsam verpflichtet, er war Herr über Tod und Leben und war unverantwortlich. Freiwillig und in aller Form Rechtens ordnete sich das Volk in seiner Not dem berufensten Führer unter, der von allen Beengungen des Rechtes losgebunden wurde, die ihn hätten behindern können, das Höchste an Kraft aus dem Volke herauszunehmen. Die Bürgschaft dafür, daß eine so weitgehende Gewalt nicht mißbraucht werde, war durch die Person des Diktators gegeben, der als der Beste des Volkes ausgelesen wurde. Überdies war seine Amtsdauer auf die kurze Zeit eines halben Jahres bemessen, und bei der Macht des Gemeinsinns hatte man mit Sicherheit zu erwarten, daß zum bestimmten Tage das Recht wieder zu voller Geltung aufleben und der Diktator selber wie alle andern römischen Bauern wieder zu seinem Pflug zurückkehren werde.

Der gewöhnliche Anlaß zur Diktatur war schwere Kriegsnot. Die Amtsdauer des halben Jahres war von der Dauer des Feldzuges abgenommen, der in der guten Jahreszeit beendigt sein mußte, da im Winter die Waffen ruhten. Bei der Kriegsdiktatur ist die Beziehung auf das gemeine Wohl außer allen Zweifel gestellt. Sie ist eine verfassungsmäßig vorgesehene, an eine feste Rechtsform gebundene, vorübergehende Aufhebung des gemeinen Rechtes, die um des gemeinen Rechtes willen beschlossen wird. Die außerordentliche Gewalt des Diktators ruht auf der Zustimmung eines freien Volkes, das durch ihn Freiheit und Ordnung wahren will.

Wenn der Anlaß zur Diktatur in inneren Unruhen oder im Bürgerkrieg gelegen war, so mußte sie, je weiter die Gegensätze im Volke gingen, um so mehr von ihrem reinen Typus zur bloßen Parteidiktatur entarten. Sullas Diktatur war eine ausgesprochene Parteidiktatur, der Schrecken der Proskriptionen gehörte zu ihren Mitteln, ihr Ziel war die Parteiherrschaft. Mit der Verfassung, die er gab, wollte Sulla die Herrschaft des Adels befestigen. Im übrigen kam Sulla dem ursprünglichen Gedanken der Diktatur darin nach, daß er von seinem Amte zurücktrat, sobald er seine Aufgabe für getan erachtete.

Cäsar ließ sich mit allen andern Ämtern, die er bei sich vereinigte, vom Senat auch das des Diktators übertragen, und er ließ sich dieses Amt nach Ablauf der gesetzlichen Frist wieder erneuern. Damit hob er den Sinn der Diktatur im wesentlichsten Punkte auf. Er steigerte sie aus einer vorübergehenden zu einer ständigen außerordentlichen Gewalt, unter dem Namen der Diktatur begründete er die Cäsarenherrschaft. Er konnte es nicht anders tun, wenn seine Herrschaft ihren Sinn erfüllen sollte. Er hatte erkannt, daß die alte römische Stadtverfassung den Notwendigkeiten des Weltreiches nicht mehr genüge und daß eine neue Verfassung das Reichsinteresse wahrnehmen und neben den römischen Bürgern auch noch die ganze übrige unterworfene Bevölkerung in ihren Gesichtskreis einstellen müsse. Die neue Verfassung brauchte einen obersten Herrscher, weil den unterworfenen Völkern jede Kraft zur Freiheit fehlte und auch die römische Freiheitskraft im Schwinden war. Dieser oberste Herrscher zu sein, fühlte Cäsar das Vermögen in sich, und seine Natur drängte ihn unwiderstehlich dazu, das ungeheure Werk dieses obersten Herrschers zu tun, das getan werden mußte und das kein anderer tun konnte. Dabei durfte er sich sagen, daß er der demokratischen Gesinnung seiner Jugendjahre nicht untreu wurde, wenn er so handelte, denn er diente damit dem Volksinteresse, dem anders nicht zu dienen war, und er durfte erwarten, daß die Nachfolge der Massen seine Herrschaft bestätigen

werde. Insoweit erfüllte er den Sinn der Diktatur, indem er für das Volk und schließlich auch durch das Volk herrschen wollte. Seine staatsmännische Einsicht sagte ihm, daß der vollste militärische Sieg nicht dazu ausreiche, ihm die Herrschaft zu sichern; er mußte sich den Sieg mit den Waffen erkämpfen, um den Zugang zur Herrschaft zu eröffnen, den ihm seine Gegner streitig machten, aber um sich in der Herrschaft zu erhalten, mußte er auf die Nachfolge der Massen rechnen können. So war er in Gallien vorgegangen. In jahrelangen Kämpfen hatte er dort den Widerstand der Waffen gebrochen, zugleich jedoch hatte er durch verständiges Entgegenkommen den Geist des Volkes versöhnt, so daß er das kaum unterworfene Land beruhigt verlassen und den Bürgerkrieg mit seinen römischen Gegnern wagen konnte. In dem gleichen Sinne dachte er seine Reichsherrschaft im Sieg der Waffen aufzubauen und durch die allgemeine Zustimmung dauernd zu befestigen. Freilich hatte außer Cäsar selbst kein römischer Herrscher, auch Augustus nicht, das volle Maß zum Cäsar. Schon unter seinen nächsten Nachfolgern sind die schwachen Menschen unter den Versuchungen der Übermacht dem Cäsarenwahn verfallen, und später, nach Marc Aurel, seit die Überlieferungen der guten Zeit vollends geschwunden waren, sind die starken zu bloßen Militärkaisern entartet.

2.

Die Kriegsgefahr zeitigt immer und so auch in der Gegenwart strenge Ausnahmsformen des Rechtes, die der römischen Kriegsdiktatur mehr oder weniger nahekommen. Es hat nur für den Juristen Interesse, ihren Besonderheiten im einzelnen nachzugehen, dagegen muß der soziologisch interessierte Politiker bei der Betrachtung jener Diktaturen verweilen, die im Zuge der modernen Revolutionen immer wieder hervorgekommen sind. Sie sind es, die wir als moderne Diktaturen bezeichnen können. Von dem reinen römischen Typus sind sie ganz deutlich dadurch unterschieden, daß sie nicht verfassungsmäßig vorgesehen noch abgegrenzt sind. Auf den ersten Blick scheinen sie Parteidiktaturen, wie die Sullas, und manche von ihnen haben auch wie diese von dem Mittel des Schreckens wider die Gegenparteien furchtbaren Gebrauch gemacht. Indes haben sie alle ein höheres Ziel vor sich, als das der bloßen Parteidiktatur, sie alle sollen dem Wohle des ganzen Volkes dienen, das sie von seinen Gewaltherren durch Gewalt frei machen wollen. Die modernen Diktaturen sind von ihren Urhebern als Zwangsformen gedacht, die zu erhöhten Rechtsformen hinüberleiten sollen, und sie kommen demnach mit der ursprünglichen römischen Diktatur darin überein, daß die Gewalt, die sie

brauchen, bloß für die Zeit eines Ausnahmszustandes gelten soll, nur daß es nicht ein äußerer, sondern ein innerer Gegner ist, dessen man im Volksinteresse Herr werden will.

Wie zur klassischen so gehört auch zur modernen Diktatur der Ausnahmsmensch, der den Ausnahmszustand rechtfertigt, der Diktator, für den die Beengungen des Rechtes nicht gelten dürfen, weil er anders seine eigentümliche Kraft für sein Volk nicht bewähren könnte. Der moderne Diktator muß sogar eine noch viel stärkere Persönlichkeit sein, denn er muß die Potenz in sich haben, die Diktatur aus eigenem durchzusetzen, während dem römischen Diktator die Diktatur bereitet war und er für sein Amt in Form Rechtens ausgelesen wurde. Wenn der moderne Diktator fällt, so muß allerdings nicht auch zugleich die Diktatur fallen. Nach dem Falle Robespierres dauerte die revolutionäre Diktatur noch weiter an, weil die Gegenparteien noch zu schwach waren, mit ihr fertig zu werden. Immerhin hatte mit Robespierre die Diktatur der Schreckensherrschaft den Höhepunkt des Schreckens und der Herrschaft über die Gemüter überschritten, und wenn auch ihr System noch eine gewisse Zeit hindurch fortgesetzt werden konnte, so war es doch nur eine Frage der Zeit, wann der starke Mann emporgewachsen sein werde, der bestimmt war, mit ihr ein Ende zu machen. Daß Robespierre nicht förmlich zum Diktator ausgerufen wurde, hat nichts weiter zu sagen, er war nichtsdestoweniger Diktator. Die moderne Diktatur ist ja nicht wie die klassische an eine bestimmte Rechtsform gebunden, und so wenig wie die Rechtsform fest ist, ist es ihr Name. Napoleon nannte sich Konsul und nannte sich Kaiser, er wollte der moderne Cäsar sein, der eine dauernde Herrschaft begründete; da aber die Zeit wider ihn war und ihn von seinem Throne herabstieß, so hat er es nicht über die vorübergehende Stellung des Diktators gebracht. Seine Herrschaft war nicht eine Dauerherrschaft, sondern eine Übergangsherrschaft, und wenn wir auf klare Benennung Wert legen, so werden wir sie als Diktatur zu bezeichnen haben, weil sie jenen Charakter einer vorübergehenden Ausnahmsgewalt hatte, den die Römer mit der Diktatur verbanden.

Die modernen Diktaturen sind dadurch ins Leben gerufen worden, daß die in Bewegung geratenen Volksmassen der Gegenwart nach Freiheit begierig und doch zum Gebrauche der Freiheit noch nicht völlig gereift waren. Sie drängten so ungestüm nach Freiheit, daß sie nicht dafür zu haben waren, denjenigen Führern zu folgen, die das neue Recht in friedlicher Wandlung bilden wollten, sie folgten denen, die mit Gewalt und Rechtsbruch vorgingen. Unerfahren im Gebrauche der Freiheit, wie sie waren, be-

nötigten sie bei ihren revolutionären Ausbrüchen, wenn diese gegen alle ihre Widerstände durchgreifen sollten, die harte Hand des Diktators, der ihnen die Ziele wies und ihre Kräfte zusammenhielt, und nach den revolutionären Ausschreitungen wiederum benötigten sie die harte Hand des Diktators, der ihnen die Ordnung gab. Auf die Revolutionsdiktaturen oder Linksdiktaturen folgen die Ordnungsdiktaturen oder Rechtsdiktaturen. Die einen wie die anderen sind Übergangsdiktaturen zu einem gebesserten Rechtszustand und die einen wie die andern haben zu ihrer Zeit die Stimmung der Massen für sich, ohne die sie mit allen ihren Gewaltmitteln sich nicht lange behaupten könnten.

Die Verfassungsänderungen, auf welche die modernen Revolutionen zielen, gehen auf das Ganze der Verfassung, und dasselbe gilt für die Rückbildung durch die Ordnungsdiktaturen. Wie bescheiden nehmen sich dagegen die Änderungen aus, welche die Gracchen an den römischen Zuständen durchzuführen vermochten! Auch der Sklavenaufstand unter Spartakus, von dem eine radikale Gruppe des deutschen Proletariats nach dem Umsturz den Namen übernommen hat, reicht durchaus nicht an das Maß der modernen Revolutionen heran, er war die Verzweiflungstat einer rechtlosen Masse, der es nicht darum zu tun war, den Staat umzugestalten, sondern nur darum, sich aus dem Staate zu retten. Für die Bewältigung der weit ausgedehnten Aufgaben, die durch die Massenbewegungen der Gegenwart den modernen Diktaturen gestellt sind, kann das halbe Jahr der klassischen Diktatur nicht genügen, ihre Dauer wird durch den nicht vorherzusehenden Gang der Ereignisse bestimmt.

3.

Die erste von den großen modernen Revolutionen, die englische, hat Oliver Cromwell zur höchsten Gewalt im Staate emporgehoben, in ihm haben wir den ersten modernen Diktator vor uns. Er begann seine Laufbahn als Abgeordneter und General des Parlaments, das die verfassungsmäßige Freiheit Englands gegen die Machtpläne Karls I. zu verteidigen hatte. Die Autorität des unüberwindlichen Feldherrn wies ihm nach dem Siege bei der Neueinrichtung des Staates die Führerstellung zu. Dabei geriet er, als Puritaner dem linken Flügel der Verfassungspartei angehörig, mit der Mehrheit in Gegensatz, und da er die Verfügung über die puritanische Armee hatte, konnte er diesen Gegensatz zu seinen Gunsten entscheiden. Das freiheitliche Wesen Englands war noch nicht so stark organisiert, daß es mit der siegesbewußten Armee und deren Feldherrn fertig werden konnte. Trotzdem ist die Diktatur Cromwells keineswegs eine Militärdiktatur des gewöhnlichen Sinnes. Sie war über

deren niederen Typus schon durch den puritanischen Ernst der Soldaten gehoben, die sich durch eine religiöse Pflicht gebunden fühlten, sie war es aber vor allem durch die großartige Persönlichkeit Cromwells, der, dem kommenden Imperialismus um zwei Jahrhunderte vorgreifend, seine Macht dazu verwendete, um den englischen Namen in der Welt groß zu machen. Daß seine persönliche Bedeutung dafür den Ausschlag gegeben hat, ihn an der Herrschaft zu erhalten, zeigt sich daran, daß sein unbedeutender Sohn, der ihm folgte, die Macht sofort aus seinen Händen verlor. Immerhin hat das englische Volk die Cromwellsche Diktatur als Minderheitsdiktatur empfunden und es hat seinen zurückberufenen König freudig als Befreier begrüßt. Der wahre Befreier war aber doch Cromwell gewesen, ohne dessen Sieg Karl I. das englische Königtum dem absoluten Königtum des Kontinentes wenn nicht gleichgestellt, so doch beträchtlich angenähert hätte. Sein Sohn Karl II. mußte sich nach der Restauration dabei bescheiden, das Königtum in seinen alten verfassungsmäßigen Grenzen auszuüben. Die Diktatur Cromwells hat die englische Freiheit bewahrt.

4.

Die Jakobinische Diktatur galt und gilt dem Urteil des Publikums schlechthin als Schreckensherrschaft, aus dem Blutdurst einiger weniger verbrecherischer Narren geboren und durch den bewaffneten Pöbel zur Macht erhoben. Diese Auffassung widerlegt sich von selbst, denn wie könnte die Kraft einer Handvoll Menschen hinreichen, um den Willen eines Volkes von 25 Millionen zu meistern? Die Sache war die, daß die Bewegung, in welche die überwiegende Zahl dieser 25 Millionen geraten war, unaufhaltsam zum Jakobinischen Schreckenssystem hingeführt hat. Die treibende Kraft der Bewegung ging davon aus, daß der Gedanke der Volkssouveränität in die Massen eingedrungen war und wie jeder Massengedanke die Gemüter mit hinreißender Leidenschaft erfüllte. Mit einem Male war man dadurch in einen rechtlosen Ausnahmszustand versetzt, denn wenn man an die Volkssouveränität glaubte, konnte man das alte Recht, das auf der Souveränität des Königs ruhte, nicht mehr weiter gelten lassen. Nun war aber das neue Recht damit allein noch nicht zu voller Geltung erwachsen, daß man seinen Grundgedanken erfaßt hatte, es war auch noch lange nicht genug, daß man die neue Verfassung nach eifrigen Beratungen endlich in ihrem Wortlaut fertigstellte, die neue Verfassung mußte sich erst in den Gemütern einleben und durch den Erfolg bewähren. Das wichtigste war, daß man die rechten Männer fand, die das Volk auf seinen neuen Wegen zu führen hatten. Diese zu finden,

war weit schwerer, als man dachte. Man wußte noch nicht, daß die rechten Männer bei den Wahlen erst herauskommen können, wenn vorher die rechten Parteien gebildet sind. Auf die Wahlen der ersten Revolutionsjahre hatten die Parteien der Aufgeregten den stärksten Einfluß. Im Konvent saßen die Männer, die dem allbeherrschenden Gedanken der Volkssouveränität den vollsten Ausdruck zu geben wußten, und unter diesen leidenschaftlichen Männern hatten wiederum die leidenschaftlichsten vor allen andern das Wort. Das aufgeregte Gefühl der freiheitsbegeisterten Masse sah die Volksfreiheit innen und außen von schwersten Gefahren bedroht und erklärte sich für die Männer, die entschlossen waren, die äußersten Mittel anzuwenden, um die kostbaren Errungenschaften der Revolution zu retten. So lange die öffentliche Aufregung andauerte, so lange konnte der Konvent für seine mitleidlosen Gewaltverfügungen überwiegender Zustimmung sicher sein, und wer weiß, ob es ohne sein rücksichtsloses Vorgehen gelungen wäre, die geschichtlich eingelebten Mächte des absoluten Königtums und des Feudalismus auszutilgen? Man darf nicht bezweifeln, daß die Schreckensmänner selbst an ihren Beruf zum Schutze der Revolution glaubten und sich im Innersten verpflichtet fühlten, kein Mittel des Schreckens zu scheuen, um der hohen Sache der Revolution zu dienen. Die Widerstände, die sie zu überwinden hatten, waren groß, nicht nur bei den Anhängern des alten Regimes, sondern auch in solchen freiheitlichen Kreisen, die den stürmischen Schritt der Revolution nicht mitmachen wollten, dennoch war die Zahl derer, die den offenen Widerstand wagten, gering gegenüber denen, welche die jakobinische Regierung unterstützten oder sie gewähren ließen. Der Konvent herrschte über viele Gemüter durch den Schrecken, mehr aber noch herrschte er dadurch, daß er die höchste Autorität des Landes war. Sogar die Girondisten mußten die Erfahrung machen, als sie sich gegen den Konvent an das Land wendeten, daß sie fast nirgends die erwartete Nachfolge fanden, während den Männern des Berges die Helfer bereitwillig zuströmten. Als Robespierre das Wagnis unternahm, seine Opfer auch unter den entschlossensten Führern des Berges zu wählen, einigten sich diese mit der Ebene, um ihr Leben bangend, und brachten einen Beschluß des Konvents gegen Robespierre zustande. Wiederum erwies sich die Autorität des Konventes, die Menge hielt zu ihm, und Robespierre mußte fallen. Erst nachdem die Sache der Revolution als gesichert gelten konnte, regte sich der Ordnungswille im Lande wieder stärker. Nun aber zeigte es sich, daß das souveräne Volk keineswegs so weit war, für seinen Ordnungswillen die Führer und Mittel aufzubringen. Das Direktorium hatte

die in den Revolutionskriegen ausgebildete Armee zur Verfügung und war dadurch stark genug, um sich dem Votum der Wähler zu entziehen, das gegen das Direktorium ausfiel. Die Diktatur, die der Freiheit dienen sollte, hatte Gefallen an der Macht gefunden und weigerte sich, den Ausnahmszustand zu beenden, dem sie ihre Macht verdankte. Das französische Volk bedurfte eines neuen Mittlers, um sich von der Revolutionsdiktatur zu befreien, die ihren Übergangsdienst geleistet hatte, es bedurfte des Ordnungsdiktators, den es in Napoleon gefunden hat.

Der Weg, auf dem Napoleon zum Gipfel der Macht emporstieg, war derselbe, der alle starken Fürstengeschlechter auf den Thron erhoben hatte. Die Heere, welche die erfolgreichen Führer in den Zeiten der Staatengründung um sich versammelten, waren die ersten festgeschlossenen gesellschaftlichen Körper im Staate, und die Verfügung über sie erhob den Feldherrn zugleich zum Herrn im Staate. Napoleon war einer der größten Schlachtensieger der Geschichte, und es konnte nicht anders sein, als daß er im Sturme die Gemüter seines Volkes für sich gewann, welches in ihm den starken Mann erkannte, der die durch die Revolution zerrüttete Ordnung wieder herstellen werde. Die Direktoren selber hatten sich zum Teile seiner Autorität unterworfen, auch der Rat der Alten beugte sich ihm, und die Proteste der gesinnungstreuen Republikaner des Rates der Fünfhundert, die im Volke verhallten, waren ohnmächtig gegen die Bajonette der ihrem Feldherrn ergebenen Grenadiere. Napoleon rechtfertigte die in ihn gesetzten Erwartungen in weitem Maße. Die Natur hatte ihn mit allen Eigenschaften des großen Gesetzgebers und Verwalters ausgestattet, und er vermochte zu tun, was das souveräne Volk nicht vermocht hatte. Die Einrichtungen, die er den Franzosen gab, haben sich dauernd erhalten, weil sie der Anlage des Volkes angemessen waren. Sein Verhängnis war, daß er sich nicht damit begnügen wollte, Ordnungsdiktator zu sein, sondern Cäsar sein wollte. Er konnte sich nicht entschließen, den Franzosen zu den Einrichtungen, die er traf, auch das Verfassungsrecht zu geben, das der nationale Freiheitssinn verlangte, ebenso konnte er sich nicht entschließen, die Folge seiner Kriege zu beendigen. Er behauptete, daß er nicht in der Lage des legitimen Herrschers sei, dem das Volk in angestammter Treue anhänge, er müsse es immer durch neue Waffenerfolge an sich fesseln, und erst für seinen Sohn rechnete er damit, daß dieser als Friedenskaiser herrschen werde. Vielleicht wäre diese Überlegung für ihn nicht überzeugend gewesen, wenn ihn nicht seine Natur dazu gedrängt hätte, den Triumph des Sieges immer aufs neue zu genießen. Welches auch seine Beweggründe waren, so war es für

ihn ein verderblicher Irrtum, wenn er über das freiheitsbegierige Volk der Franzosen herrschen wollte wie Cäsar, der es, von den kleinen Resten der republikanischen Römer abgesehen, mit einer unterworfenen und unterwürfigen Bevölkerung zu tun hatte, und wenn er eine Welt von Kulturnationen mit den Waffen unterwerfen wollte wie Cäsar, der es nur mit einer Partei des Römervolkes und im übrigen mit einer barbarischen Welt zu tun hatte. Wie alle modernen Diktaturen, fand auch Napoleons cäsaristische Ordnungsdiktatur ein gewaltsames Ende. Er unterlag im Kampfe mit den äußeren Feinden, und auch das französische Volk, seine Marschälle voran, fiel von dem geschlagenen Kaiser ab.

Es währte noch lange, bis die Franzosen weit genug waren, die Freiheitsverfassung, nach der sie begehrten, dauernd einzurichten. Eine Reihe von revolutionären Wellen mußte noch aufgeregt werden, allerdings keine so stürmisch wie die erste der großen Revolution und keine mehr von einer durchgreifenden Revolutionsdiktatur begleitet. Das Bürgertum hatte sich nach und nach mit dem Gebrauche der Freiheit so vertraut gemacht und seine Führerschaften so gewählt, daß es sich revolutionärer Ausschreitungen immer mehr zu enthalten vermochte und den Weg zu fester Ordnung immer rascher fand. Dagegen brachte der Aufstieg des Proletariates heftige Bewegungen mit sich, die in der Junischlacht von 1848 und dem Kampf mit der Kommune von 1871 ihre starken Gegenwirkungen hatten. Auch die Ordnungsdiktatur Napoleons III. war in der Hauptsache eine Reaktion gegen die proletarische Unruhe. Als solche fand sie die Zustimmung der bürgerlichen und bäuerlichen Massen, im übrigen stützte sie sich auf die Napoleonische Überlieferung in der Armee. Die Diktatur Napoleons III. war eine Nachahmung des von seinem großen Vorgänger geschaffenen Vorbildes, eine Nachahmung mit ungleich schwächeren Mitteln. Napoleon III. fiel dem gleichen Irrtum zum Opfer, daß er unter den widerstrebenden modernen Verhältnissen ein demokratischer Cäsar sein wollte. Die Niederlage von Sedan bereitete ihm ein ruhmloses Ende, und nun konnte endlich der Freiheitsdrang des Volkes erfüllt und die Republik ständig aufgerichtet werden. Man war so weit, daß man keinen Vormund mehr brauchte. Was zur nationalen Erziehung noch fehlte, wurde durch die machtvolle Aufwallung des Nationalgefühles vollendet, die den Staat nach der militärischen Katastrophe des deutschen Krieges wieder in Glanz, Reichtum und Wehrkraft aufzurichten bestrebt war. Boulangers Versuch, die nationale Stimmung für seine Diktatur auszunützen, scheiterte kläglich, als eine törichte, unzeitgemäße Karikatur des Napoleonischen Vorbildes. Das nationale Gefühl war so selbst-

bewußt, die nationale Ordnung so gesichert geworden, daß die Armee nicht mehr gegen die Nation aufgeboten werden konnte. Die Armee war selber von dem Gefühle durchdrungen, daß sie der Nation als ihr Werkzeug zu dienen habe.

5.

Der Umsturz nach dem Weltkriege hat sich, wenn man von Rußland und von den Versuchen in Ungarn und in München absieht, ohne Eingreifen von Diktaturen vollzogen. Die revolutionäre Intensität war dazu nicht stark genug. Es mußten allerdings Ausnahmsgewalten eingesetzt werden, um nach dem Zusammenbruche der legitimen Regierungen den Übergang zur neuen Ordnung zu schaffen, aber die große Mehrheit fand sich überall rasch auf dem neuen Rechtsboden zusammen, wobei es freilich immer noch Gruppen gab, die sich in Worten und selbst in Taten widersetzten, wie der Kapp-Putsch eine war, von den vielen Leuten nicht zu reden, die sich dem neuen Zustand nur mit innerlichen Vorbehalten fügten. Nach und nach gewannen die widerstrebenden Gefühle stärkeren Zusammenhang, und der Wunsch nach dem ordnenden Diktator wurde immer lebhafter. Eigentümlicherweise ist aber die Reaktion gegen die demokratische Strömung nicht in den unmittelbar betroffenen Staaten des Umsturzes offen hervorgetreten, sondern in dem siegreichen Italien und dem neutralen Spanien. Mussolini und Primo de Rivera sind Ordnungsdiktatoren des modernsten Typus. Ihre Herrschaft war in Italien wie in Spanien durch Ordnungsströmungen im Volke vorbereitet, die in erster Linie durch die steigende Beunruhigung der öffentlichen Sicherheit hervorgerufen waren, welche von den radikalsten Gruppen des Proletariats ausgingen. Dazu kam in Italien, daß das durch den Sieg gesteigerte Nationalgefühl durch die Haltung der Bundesgenossen beim Friedensschluß auf das heftigste erregt war. In Spanien war man durch gewisse separatistische Bestrebungen erregt. Im tiefsten Grunde war es hier und dort das Versagen der Demokratie, was die national fühlenden Staatsbürger nach rechts drängte. In den jungen Demokratien des Kontinentes galt nicht der Staat, sondern galt die Partei. Statt der machtvollen Einheit des nationalen Interesses hatte man die Zerrissenheit der Parteien, die ihren beschränkten Interessen nachgingen und innerhalb deren die einflußreichen Personen nur zu oft ihren persönlichen Interessen nachgingen. Der spanische Patriot mußte mit Besorgnis wahrnehmen, daß bei dem zerrütteten Parteiwesen die Staatsfinanzen und die öffentliche Moral immer tiefer zerrüttet wurden und daß man nicht imstande war, mit dem üblen Zustand in Marokko, der

Geld und Menschen verzehrte, in verständiger Weise zum Abschluß zu kommen. Für die neue Bewegung fanden sich in Italien unter der nationalgesinnten Jugend und in den zahlreichen chauvinistischen Kreisen des Landes Tausende von kampfbereiten Anhängern, überall schossen die faszistischen Organisationen zusammen, in kurzer Zeit war eine nach Hunderttausenden zählende militärisch geordnete Miliz zur Stelle. In Mussolini hatte der Faszismus einen Führer von zündender Beredsamkeit, weitem Blick und entschlossener Tatkraft. Der König förderte die Bewegung, die seine Autorität anerkannte, die Armee war im Einverständnis. In Spanien war die Armee mit ihren Offizieren der Träger der Bewegung, sie hatte sich den Sinn für das Ganze des Staates bewahrt, und Primo de Rivera, der sich an die Spitze stellte, konnte ihrer Nachfolge sicher sein. Mussolini und Primo de Rivera, so sehr sie mit den militärischen Machtmitteln rechnen, sind aber doch weit davon entfernt, es auf eine Militärdiktatur oder gar auf eine cäsaristische Herrschaft anzulegen. Trotz der Gewalt, die sie zunächst brauchen, wollen sie am Ende die Idee der Demokratie verwirklichen. Sie wollen durch die öffentliche Meinung gehalten sein, deren Nachfolge ihnen die Bestätigung geben soll. Das Ziel, nach dem sie streben, wäre erreicht, wenn sie die alten Parteiführungen ausgeschaltet und die Massen unter einer starken nationalen Führung vereinigt hätten. Der nationale Diktator will nichts gegen sein Volk unternehmen, er glaubt in dessen Sinn zu handeln, wenn er es den unzureichenden Parteiführungen zu entreißen sucht, denen es Nachfolge leisten muß, so lange kein besserer Führer da ist. Ungeduldig, der Öffentlichkeit zu zeigen, was ein wahrhaft nationaler Führer zu wirken imstande ist, und in der Meinung, daß Gefahr im Verzuge sei, wagt er einen Rechtsbruch und reißt mit Hilfe einer Zahl entschlossener Anhänger die Gewalt an sich, in der Erwartung, daß der Erfolg die Wähler zu ihm bekehren müsse, die ihm am Ende für seinen Rechtsbruch Indemnität erteilen werden. So ist es im Falle des Verfassungsbruches geschehen, den Bismarck bei Gelegenheit des Militärkonfliktes herbeiführte, als ihm das preußische Abgeordnetenhaus den Kredit verweigerte, den er für seine Rüstungspläne forderte. Man kann Bismarck ob dieses Verfassungsbruches nicht geradezu als nationalen Diktator bezeichnen, er hat ja nur als Ratgeber seines Königs gehandelt, aber der Rat, den er diesem gab, ging doch auf verfassungswidrige Überschreitung seiner Machtbefugnisse, und die Gesinnung, aus welcher der Rat gegeben wurde, war die des nationalen Diktators.

Der Faszismus hat in allen Staaten Widerhall gefunden, wo

die jungen Demokratien sich mit der Zerrissenheit und Beschränktheit ihres Parteiwesens unfähig erwiesen, pflichtbewußte und kräftige Regierungen zu bilden, wie sie das nationale Gefühl fordert. Wenn hier der Ruf nach dem Diktator laut wird, nach dem starken Mann, so darf dies nicht schlechthin als Beweis dafür angesehen werden, daß man mit dem demokratischen Wesen nichts mehr zu tun haben will. Man hat die Demokratie des Wortes satt und will die Demokratie der Tat, das starke Volk.

Eine Annäherung an den Gedanken der nationalen Ordnungsdiktatur liegt in Gesetzen von der Art der deutschen Ermächtigungsgesetze von 1923, welche die Regelung gewisser verwickelter und dringender Staatsaufgaben für gewisse Zeit der Entscheidung des Parlamentes entzogen und der Regierung überwiesen. Besäße Deutschland eine gefestigte Demokratie mit gesunden Parteien, die sich ihrer staatlichen Verantwortung voll bewußt sind, so wären solche Ausnahmsgesetze nicht nötig gewesen.

Selbst in den alten Demokratien ist man durch den Erfolg des Faszismus einigermaßen beunruhigt. Man hat dazu keinen Grund. Ein Staat, der so kräftige Freiheitsführungen und so fest organisierte Parteimassen besitzt, wie England, braucht den Zugriff der Gewalt im Gange seiner Staatsgeschäfte nicht zu fürchten. Der Bürger Englands oder der Vereinigten Staaten von Nordamerika darf die Nachrichten über die faszistischen Wirren mit dem zufriedenen Gefühle des Mannes verfolgen, der sein eigenes Hauswesen in Ordnung weiß. Die nationale Diktatur ist die Sache von Nationen, die mit dem Ausbau der Demokratie noch nicht zu Ende gelangt sind.

6.

Ob die Diktaturen in Italien und Spanien der Idee der modernen Diktatur wirklich genug tun, läßt sich heute noch nicht beurteilen. In der Art und Weise, wie diese Idee Gewalt und Freiheit verbindet, dient sie einem Gesetze, das die Perioden der Geschichte füllt. Der Weg zur Freiheit hat geschichtlich vom Anfang an über die Gewalt geführt, die Massen finden sich nun einmal nicht aus eigenem Triebe zur nationalen Einheit zusammen, welche die Vorstufe der nationalen Freiheit ist. Die stammverwandten Völkerschaften, die schließlich zu Nationen zusammengewachsen sind, lagen miteinander in erbittertem Streit, und sie wären nie zusammengekommen, wenn nicht die Machtbegierde starker Kriegsfürsten sie im Feuer des Kampfes zusammengeschmiedet hätte. Selbst nachdem dies geschehen war, war noch die Führertätigkeit von Dynastien dazu notwendig, um die Völker mit den Einrichtungen des Einheitsstaates auszustatten. Die Gewalt

hat ein langes geschichtliches Werk tun müssen, bis die nationalen Kräfte so weit erzogen waren, daß die Gewalt endlich entbehrlich wurde. Die Aufrichtung der Demokratien selbst ist dort, wo die alten Mächte nicht freiwillig den Platz räumen wollten, unter der Gewalt der Revolutionsdiktaturen vollzogen worden, denen, wenn nötig, die Ordnungsdiktaturen folgten. Wenn sich später, nachdem die Demokratie aufgerichtet ist, immer noch Hindernisse zeigen, die den nationalen Willen nicht zu Kraft kommen lassen, so ist es nicht zu verwundern, daß man geschehen läßt, was vorher gegenüber den Hemmnissen der Freiheit geschehen war, und daß man starken Führern erlaubt, mit einer Nachhilfe von Gewalt vorwärts zu gehen. Hat man früher die Gewalt gegen den Autokraten gerichtet, welcher der Freiheit im Wege war, so richtet man sie zuletzt gegen die Parteien, die sich demokratisch nennen, ohne es in Wahrheit zu sein. Demokratie ist Volksherrschaft, diese Parteien ersticken aber die Volksherrschaft durch die Parteiherrschaft. Der moderne Diktator hat das Werk der Erziehung zur nationalen Selbstbestimmung zu vollenden, indem er die widerstrebenden Parteien mit einiger Nachhilfe von Gewalt über die Pflichten belehrt, die sie der Nation gegenüber haben. Ohne Zweifel nimmt der Diktator, der in der Demokratie Gewalt gebraucht, eine Verantwortung auf sich, die viel größer ist, als wenn in wilden Zeitläuften Gewalt gebraucht wurde, denn in der Demokratie glaubt das Volk in den ruhigen Hafen des Rechtes eingelaufen zu sein, und ein Rechtsbruch muß das öffentliche Gewissen tief erschüttern. Schließlich hat ein kräftiges Volk aber doch immer die Mittel bereit, um der Freiheit zum Sieg zu verhelfen. Ein kräftiges Volk entscheidet über sein Schicksal dadurch, daß es durch seine Nachfolge den rechten Führer bezeichnet. Über ein Volk, das dazu die Kraft hat, kann die Gewalt nicht endgültig verfügen. Die Gewalt, die ein Machthaber um sich versammelt, kann die gegnerischen Führungen stören, sie kann ihnen die Wege der Nachfolge verrammeln, sie kann dem Gewalthaber selbst eine gewisse Nachfolge erzwingen, aber sie kann nicht die ganze widerstrebende Nation auf die Dauer zur Nachfolge verhalten. Eine kräftige Nation wird den Diktator nur so lange als Herrn gewähren lassen, als sie die Empfindung hat, daß er damit der Diener ihrer Interessen sei. Sobald sie diese Empfindung nicht mehr hat, wird sie ihm früher oder später ihre Nachfolge entziehen, und ein einziger Fehltritt, ein einziger Unfall wird dann hinreichen, um ihn zum Sturz zu bringen. Sobald er sein Volk zur nationalen Selbstbestimmung erzogen hat, wird es mit seiner Diktatur zu Ende sein. Dann heißt es: „Der Herr hat seine Schuldigkeit getan, der Herr muß gehen.“

Bei den freiheitsstarken Römern empfing die klassische Diktatur in aller Form Rechtens die gesteigerte Macht, die von der Not der schweren Zeit gefordert wurde, bei den freiheitsuchenden Völkern der Gegenwart empfängt die moderne Diktatur sie in revolutionärer Gewaltsamkeit. Schließlich erweist es sich aber auch bei der modernen Diktatur, daß die Eigenmacht, mit der sie auftritt, im tiefsten Grunde vom Volke getragen ist und dem Volke dient.

Dies gilt freilich nur für kräftige Völker. Schwache Völker verfallen der Militärdiktatur oder irgendeiner Form der Autokratie.

7.

Da man mitunter auch von der Diktatur des Kapitales spricht, so möge auch hierüber eine kurze Äußerung erlaubt sein. Der große Kapitalist zählt zu den entscheidenden Machthabern im Staate, er übt indes seine Macht aus, ohne daß er in den äußeren Ordnungen des Staates sichtbar hervortreten wollte. Ohne selbst staatlicher Funktionär zu sein, macht sich der Finanzbaron die Vertreter des Staates abhängig, so daß sie ihre Funktionen nach seinen Weisungen vollziehen, so wie die Jesuiten in der Zeit ihrer Macht sich die Prinzen erzogen und ihre Kreaturen an die entscheidenden Posten brachten, oder so wie Warwick, der letzte der Barone, ein Königsmacher und nicht selber König war. Das Geheimnis der Macht des Kapitales ist seine Fähigkeit, sich immer in diejenige Gestalt zu verwandeln, in der es nach der Lage der Dinge die stärkste Wirkung ausüben kann. Als Diktator müßte sich der Kapitalist immobilisieren. Wenn er Revolutionen braucht, so tritt er nicht selber als Diktator hervor, sondern weist seine Mittelsmänner an, für ihn zu handeln. Diesen überläßt er die Ehren, die Sorgen und die Gefahren der Macht, seinerseits bestreitet er an Kosten, was zur Entfaltung der Macht verausgabt werden muß, und zieht ihre goldenen Früchte ein.

8.

Vor der bolschewistischen Diktatur waren alle modernen Diktaturen bürgerlich-demokratisch gerichtet, wenn auch die eine oder die andere von ihnen, wie namentlich die der Jakobiner, einen deutlichen proletarischen Einschlag hatte. Ihr Ziel war die Volksfreiheit, die dem besitzenden Mittelstand einen starken und wohl den entscheidenden Anteil an der staatlichen und vollends an der gesellschaftlichen Führung sicherte; die Forderung der Gleichheit, die auch in die Losung der bürgerlich-demokratischen Revolutionen

aufgenommen war, ist, alles in allem, ein leeres Wort geblieben. Die proletarische Revolution kehrt das Verhältnis um, sie ist im Interesse der Massen auf Gleichheit gerichtet. Die Forderung der Gleichheit, wenn sie ernsthaft genommen wird, revolutioniert Staat und Gesellschaft bis auf den Grund. Um die allgemeine Gleichheit durchzusetzen, hat der Staat alles in seinen Machtbereich zu ziehen, was Ungleichheit erzeugen müßte, falls es der freien persönlichen Verfügung überlassen bliebe. Der Staat muß Herr über die Wirtschaft werden und also wie über die Arbeit so insbesondere über die entscheidende Macht des Kapitales gebieten, er muß auch Herr des gesamten Bildungswesens werden, Kulturherr, und alle die Führungskräfte, die sich bisher in Wirtschaft und Kultur frei betätigten, müssen in staatlichen Dienst gestellt werden und ebenso an bestimmte Normen gebunden sein, wie bisher schon der Offizier, der Richter, der Beamte. Wenn man von der Kirche absieht, die eine Macht für sich ist, wird der ganze gesellschaftliche Führungsdienst verstaatlicht und damit einer obersten Führungsmacht unterstellt, der allein noch das Recht selbständiger Entscheidung vorbehalten ist. Zugleich fordert der Gedanke der Gleichheit, daß das ganze Personal der staatlichen Führung in Einkommen und Lebenshaltung auf die Stufe der arbeitenden Masse herabgedrückt werde. Zusammen macht dies einen Eingriff in die gesellschaftliche Verfassung, wie er tiefer gar nicht gedacht werden kann. Das Vorangehen der Führer mit Nachfolge der Masse ist die Grundform aller gesellschaftlichen Verfassung; diese Grundform soll zwar nicht aufgehoben werden, denn immer noch soll Führungsdienst geleistet werden, ohne den die Masse nicht vorwärts kommen könnte, der Führungsdienst wird aber doch, weil er, von der obersten Führung abgesehen, nicht mehr frei geleistet werden darf, in seiner Triebkraft getroffen. Hört der Führer, dem Ziel und Weg von vornherein gewiesen sind, nicht auf, Führer zu sein? Und ist sein Gewicht nicht dadurch wesentlich gemindert, daß er als Person auf das Niveau der Masse gestellt wird?

Bis zu welchem Grade es die russischen Bolschewisten versucht und erreicht haben, die Forderung der Gleichheit in Staat und Gesellschaft durchzuführen, darüber kann nur das Zeugnis der genauen Kenner des Landes Aufschluß geben. Jedenfalls ist es ihnen gelungen, die Schicht, die bisher in Rußland geführt hat, bis auf den Grund zu erschüttern. Sie haben nicht nur den Zaren mit seiner Familie und seinem Hofe entfernt, sondern sie haben einen beträchtlichen Teil der Beamtenschaft, der Offiziere, der Intellektuellen, der Unternehmer, der großen Grundbesitzer abgetan, die im Kampf getötet oder hingerichtet oder durch Entbehrungen zugrunde ge-

richtet wurden oder aus dem Lande flüchten mußten; den gefügigen Rest haben sie in ihren Dienst gesteckt. Wie bei den Jakobinern ist es auch bei ihnen nicht der Schrecken allein, dem sie einen solchen Erfolg verdanken, die Haltung der Massen hat entscheidend mitgewirkt. Beim Zusammenbruch hat sich klar erwiesen, daß die alten geschichtlichen Führungen über die Massen keine innere Macht besaßen. Die militärische Niederlage brachte sie um alle Autorität, die Massen verweigerten ihnen nicht bloß ihre Nachfolge, sondern wendeten sich offen gegen sie, und bei der Überzahl der Massen war ihr Schicksal besiegelt. Unter diesen Umständen waren die Bolschewisten die natürlichen Führer der Massen. Sie hatten beide die gleichen Gegner, und selbst diejenigen Gruppen der Massen, die innerlich mit den Bolschewisten nichts gemein hatten, wie die gewaltige Gruppe der Bauern, fanden es in ihrem Vorteil, sich ihnen unterzuordnen oder sie wenigstens gewähren zu lassen. Blieb ihnen denn auch etwas anderes übrig, als sich der bolschewistischen Diktatur zu unterwerfen oder sie gewähren zu lassen? Jedes Volk braucht seine Führung, namentlich in so verworrenen Zuständen, als sie über Rußland nach dem Umsturz hereingebrochen waren. Die bolschewistische Führung war die einzige festgeschlossene Führung auf dem Platze, nachdem die Massen ihre alten geschichtlichen Führungen abgeschüttelt hatten und ganz und gar unfähig waren, sich aus sich heraus ihre eigenen Führungen zu geben. Wie sich das Verhältnis zwischen der bolschewistischen Führung und den russischen Massen gestalten wird, wenn sich einmal zeigen sollte, daß die Massen nicht dafür zu haben seien, in der Richtung zu folgen, in der die Bolschewisten vorangehen, darüber wird erst die Zukunft entscheiden können.

Soferne es die Bolschewisten unternehmen, die Forderung der Gleichheit bis auf den Grund zu verwirklichen, so würde ihre Herrschaft nicht mehr den modernen Diktaturen zugezählt werden können, die nach den bürgerlichen Revolutionen aufgekommen sind. Der Sinn dieser Diktaturen ging dahin, durch gesteigerten Zwang zu einem Zustand hinüberzuleiten, in welchem ein gereinigtes Recht ohne Zwang gelten soll. Ein bis auf den Grund durchgeführtes Gleichheitssystem wäre aber ein Zustand dauernden Zwanges, denn es ließe sich nicht aufrechterhalten, ohne den freiesten der gesellschaftlichen Triebe, den Führungstrieb, den Trieb der freien Geister durch strenge Normen zu binden und einer einzigen obersten Führungsgewalt unterzuordnen, die an Machtfülle Cäsarentum und Zarentum noch weit überbieten müßte. Vielleicht wird es das Werk des Bolschewismus sein, durch den Exzeß seiner Diktaturidee den Exzeß der geschichtlich überlieferten Ungleich-

heiten in Staat und Gesellschaft gutzumachen, und vielleicht wird er, sobald er dieses Werk getan hat, andern, freieren Führungen den Platz räumen müssen. Falls es so käme, so würde er schließlich, wie die modernen Diktaturen sonst, dazu gedient haben, durch gesteigerte Gewalt zu einem Zustand erhöhten Rechtes hinüberzuleiten.

Die offizielle Wahrheit.

Von

Dr. **N. Timaschew,** Professor der Rechte in St. Petersburg, z. Z. Prag.

I.

Der Bestand der Wahrheit und ihre Träger.

Die soziale Gruppe, die durch den Staatsstreich vom 25. Okt.-7. November 1917 zur Herrschaft über Rußland gelangt ist und die seit März 1918 den Namen „russische kommunistische Partei" führt, ist ein höchst eigenartiges und dabei mehrseitiges Gebilde. Sie ist nicht so sehr Partei als nächste Umgebung der die höchste Gewalt innehabenden Personen [1]). Aber sie ist nicht nur das — die Mitglieder werden nicht nur die gemeinsame Ausübung der Staatsgewalt, sondern auch durch die Gemeinsamkeit der Lehre verbunden. Eine gemeinsame Lehre gibt es zwar in jeder politischen Partei in der Form des Parteiprogramms. Aber gerade in der RKP. spielt das Programm eine ganz untergeordnete Rolle: es klingt kaum glaublich, daß das heute geltende Programm aus dem Jahre 1919 stammt und vom Zusammenbruch der kommunistischen Experimente nichts weiß.

Die gemeinsame Lehre der RKP. ist andererseits viel mehr als eine Parteilehre. Während eine solche nur für Parteimitglieder verbindlich ist, ist die Lehre der RKP. durch den politischen Sieg derselben mit einer allgemeinen Verbindlichkeit ausgestattet worden. Sie ist nicht mehr bloß ein von der RKP. anerkanntes Dogma. Sie ist im heutigen Rußland die offizielle Wahrheit.

Woraus besteht nun diese Lehre? Es ist zunächst innerhalb derselben ein theoretischer Teil zu unterscheiden, der aber keines-

---

[1]) S. meinen Aufsatz über die Sowjetverfassung.

falls eine eigene Schöpfung der RKP. ist. In seinen metaphysischen Grundlagen ist es der folgerichtige Materialismus. In seinen soziologischen Sätzen ist es der einseitige ökonomische Materialismus, der bis heute vom orthodoxen Marxismus verfochten wird und der von Lenin in einigen Nebenpunkten weiter entwickelt worden ist.

Es gibt dann einen praktischen Teil, der in eine allgemeine und eine besondere Lehre zerfällt. Die allgemeine Lehre ist die vom Marxismus entnommene, aber von Lenin stark zugespitzte Theorie des Klassenkampfes und der Diktatur des Proletariats als Mittels zur beschleunigten „Einführung" des Zukunftstaats. Die Prinzipien der besonderen Lehre enthalten nichts für die RKP. Spezifisches. Es ist eigentlich die Lehre, die in jedem autokratischen Staate als unbedingte Wahrheit zu gelten hat: die Regierungspolitik ist die allein richtige; die Regierung erfreut sich der allgemeinen Beliebtheit der Bevölkerung [2]); die Regierungsfeinde sind zugleich auch Volksfeinde. Die besondere Lehre wechselt dann je nach der konkreten Lage der Dinge und nach den augenblicklichen taktischen Redeweisen der Führer. Wurde z. B. 1919—1920 der Ausbau des integralen Kommunismus als allein heilbringend angesehen, so sind 1921—1923 Lobgesänge in bezug auf die neue ökonomische Politik in den Bestand der offiziellen Wahrheit aufgenommen worden, um vom Frühjahr 1924 wieder einer skeptischeren Richtung Platz zu geben.

Wer ist nun Träger der Wahrheit? Offiziell ist es die Partei als Gesamtheit, also ihr höchstes Organ — der allrussische Kongreß. Ein aus zufälligen Personen bestehendes und für wenige Tage zusammentretendes Organ kann aber nicht Träger einer allumfassenden Wahrheit sein. Der wahre Sachverhalt bis zur Erkrankung Lenins ist von Zinovjev mit folgenden Worten wiedergegeben worden: „Es hatte früher keine allzu große Bedeutung, wenn einmal eine Kongreßentscheidung nicht ganz klar ausfiel; entstanden Zweifel, so gab es einen Mann, der die Entscheidung im Namen der Partei auslegen konnte, und man wußte, daß diese Auslegung diejenige der Gesamtpartei ist" [3]).

Heutzutage ist die Lage eine andere geworden — Lenins Stellung hat kein Parteimitglied einnehmen können. Der zweitgrößte Theoretiker der Partei — Bucharin — ist immer vorsichtig genug gewesen, um keine eigene Meinung zu äußern. Trotzkj ist wegen

---

[2]) Diese Behauptung hat aber nur eine exoterische, nicht aber eine esoterische Bedeutung. Auf den Parteikongressen wird manchmal die bittere Wahrheit ausgesprochen, daß zwischen der Partei und der Bevölkerung eine große Entfremdung herrscht.

[3]) Verhandl. des XII. Kongresses der RKP., S. 46.

seines früheren Menschewismus immer etwas verdächtig gewesen und ist jetzt in Ungnade geraten. Von den übrigen Führern hat keiner auch nur geringe Verdienste auf dem Gebiet der Theorie aufzuweisen. So begnügen sich die politischen Nachfolger Lenins damit, in den Werken des Verstorbenen zu jeder Gelegenheit passende Ausführungen ausfindig zu machen und sie als Gipfel der Weisheit zu verwerten. Diese Methode ist vorläufig möglich, da die offizielle Wahrheit der RKP. (den besonderen Teil ausgenommen) ein abgeschlossenes Gedankenkomplex bildet, das eigentlich nur glossiert, nicht aber ergänzt und noch weniger abgeändert werden darf. Und da die Gestaltung der äußeren Dinge sich während der letzten Jahre verhältnismäßig wenig verändert hat, so genügt vorläufig der in Lenins Werken angesammelte Schatz auch für den „besonderen Teil". Eine gewisse Gefahr ist aber in dieser Sachlage verborgen; sie wird auch von führenden Persönlichkeiten anerkannt. Auf dem XIII. Parteikongresse wurde mit Besorgnis darauf hingewiesen, daß in der „kommunistischen Akademie", in den Gesellschaften zum Studium des Marxismus usw. eine Gedankenarbeit verrichtet wird, die ohne Kontrolle seitens der Parteileitung vor sich geht. Auf diese Zukunftsfragen darf hier selbstverständlich nicht weiter eingegangen werden.

II.

Die Verbreitung der offiziellen Wahrheit.

Eine offizielle Wahrheit gibt es in einem gewissen Sinne in jedem Staate. Und diese Wahrheit wird auch zum Teil durch staatliche Organe oder mit staatlicher Beihilfe verbreitet — durch Reden der Minister, durch Aufsätze in der offiziellen oder der offiziösen Presse usw. Etwas ganz anderes ist aber die Verbreitung der offiziellen Wahrheit in Sowjetrußland.

Nur während der ersten Monate nach dem Umsturze ist diese Betätigung Sache der Partei oder ihrer einzelnen Mitglieder geblieben. Sehr bald ist sie zu einer staatlichen Aufgabe geworden, deren Erfüllung einerseits den staatlichen Erziehungsanstalten [4]) und andererseits speziellen Organen übertragen worden ist. „Das Bürgertum hat es nötig, sagte einmal Krupskaja (die Witwe Lenins), die Parteilosigkeit der Volksaufklärung heuchlerisch zu proklamieren; das Proletariat kann es sich erlauben, ganz offen zu sagen, daß seine Volksaufklärung eine kommunistische ist [5])." Und

---

[4]) Private Erziehungsanstalten sind in Sowjetrußland verboten.
[5]) Verhandlungen des X. Kongresses der RKP., S. 89.

das Programm der kommunistischen Volksaufklärung wird im vollen Maße erfüllt. In den höheren Klassen der Mittelschulen werden unter dem Namen „Geschichte der Arbeit", „der ökonomische Materialismus" usw. Fächer vorgetragen, die nichts anderes bezwecken, als die „offizielle Wahrheit" in die kindlichen Köpfe einzupflanzen. Auch in der Hochschule sind ohne Unterschied der Spezialität dieselben Vortragsmaterien eingeführt worden. Ihre Beherrschung ist für die Studenten von besonderer Wichtigkeit, da bei den sog. „Säuberungen", d. h. bei Massenentlassungen, der „politische Analphabetismus", d. h. die Unwissenheit in den Elementen der „offiziellen Wahrheit", in erster Linie in Betracht genommen wird.

Was die speziellen Organe anbetrifft, so sind solche zunächst innerhalb der einzelnen Ressortbehörden entstanden: fast jedes Volkskommissariat hat sich mit „Propagandaabteilungen" versorgt; von größter Bedeutung sind die „PUR.", d. h. die Abteilung für politische Aufklärung im Volkskommissariate für Kriegswesen, und die „Abteilung für erzieherische Arbeit außerhalb der Schule" im Volkskommissariate für Volksaufklärung gewesen. Eine Reihe von Propagandaorganen ist auch den Gewerkschaften angegliedert worden.

Ende 1920 wird eine bedeutende organisatorische Reform vorgenommen. Die staatliche Propagandatätigkeit wird zentralisiert; es wird für diesen Zweck innerhalb des Volkskommissariats für Volksaufklärung der „Glavpolitprosvet" (= Hauptverwaltung für politische Aufklärung) errichtet. Diese Reform bedeutet zwar nicht die Abschaffung sämtlicher Ressortorgane für Propaganda; es verbleibt insbesondere die PUR. am Leben. Jedes staatliche Propagandaorgan muß aber von nun an mit dem „Glavpolitprosvet" oder einer seiner Filialen organisatorisch verbunden sein. Als Besonderheit im Aufbau der neuen Hauptverwaltung muß ein außergewöhnlich intimer Kontakt mit den Parteiorganen verzeichnet werden: die propagatorischen Organe der Partei (über welche gleich unten die Rede sein wird) haben die Arbeit der Organe der Hauptverwaltung zu leiten, ihnen konkrete Aufgaben zu stellen und die Ausführung zu kontrollieren. Ursprünglich ist eine Personalunion zwischen den Organen der Hauptverwaltung und denjenigen der Partei nicht geplant worden. Die Praxis hat aber die Unzweckmäßigkeit dieser Lösung erwiesen, so daß eine Resolution des XI. Parteikongresses gerade die Personalunion als Regel empfiehlt [6]).

---

[6]) Resolutionen der RKP. 1898—1923. Moskau 1923, S. 394 unter V 3.

Die Errichtung von staatlichen Propagandaorganen bedeutet keineswegs einen Verzicht auf die parallele Betätigung von Parteiorganen [7]). Im Gegenteil: mit dem Laufe der Zeit ist ein bedeutender Ausbau dieser Organe zu verzeichnen. Seit August 1920 gibt es in Moskau als Bestandteil des Sekretariats des Zentralkomitees der RKP. eine „Abteilung für Agitation und Propaganda". Eine entsprechende Abteilung („Agitprop") besteht in jeder Gubernie im Rahmen des Gubernialkomitees der RKP. Diese Organe haben eine zweifache Bestimmung: sie haben zunächst die Tätigkeit der staatlichen Organe zu leiten; sie haben aber auch unmittelbare Arbeit zu verrichten, und zwar in erster Linie innerhalb der Partei. Diese Arbeit kann als politische Erziehung der neu hinzutretenden Mitglieder bezeichnet werden. Der Eintritt in die Partei bedeutet die formelle Anerkennung der Parteilehre als alleiniger Wahrheit; er bedeutet aber keineswegs die innere Aneignung der Lehre durch jedes neue Mitglied. Die von 6 bis 24 Monate betragende Prüfungszeit, die jedes zukünftige Mitglied als Kandidat zu verbringen hat [8]), muß dem Statute nach dem gründlichen Studium der Lehre gewidmet sein. Die öfters wiederholten Inspektionen der politischen Reife der Massenmitglieder führen aber immer zur Erkenntnis, daß der größere Teil derselben (manchmal bis zu 70—80 Prozent der Mitglieder einer bestimmten Organisation) am „politischen Analphabetismus" krankt. Der Kampf gegen diese Krankheit sowie die Erhöhung der Qualifikation derjenigen Mitglieder, die die Lehre im bescheidenen Maße beherrschen, das zur Prüfung genügt, ist als Hauptaufgabe der „Agitprop" zu verstehen. Der Kampf wird geführt: 1. zum Teil innerhalb der einzelnen Keimzellen, wobei nach bestimmten von den Gubernialkomitees aufzustellenden Plänen einzelne Sätze der theoretischen oder praktischen Lehre durch speziell ausgebildete Kommunisten vor den Hörern durchgearbeitet werden, und 2. in besonderen Schulen, deren es verschiedene Stufen gibt — von bescheidenen „Schulen für politische Aufklärung" und „Sowjet- und Parteischulen", in welchen in wenigen Wochen (im besten Falle Monaten) die Elemente der Lehre systematisch behandelt werden, bis zu den „kommunistischen Universitäten", einer

---

[7]) Der Unterschied zwischen staatlichen und Parteiorganen ist in Sowjetrußland ein relativer. Die Parteiorgane sind direkt dem ZK. der RKP. unterstellt; die staatlichen Organe bilden eine geschlossene Hierarchie, die aber in letzter Linie vom selben ZK geleitet wird; auch die finanziellen Mittel entstammen in beiden Fällen ein und derselben Quelle — der Staatskasse.

[8]) S. meine „Grundzüge des sowjetrussischen Staatsrechts".

Art höherer Schulen, wo die Parteitheoretiker die Lehre in ihrer Gesamtheit fortgeschrittenen Kommunisten vortragen [9]).

Die Formen der Propagandaarbeit außerhalb der Partei sind mannigfach und haben mit der Zeit gewechselt. Eine in früheren Zeiten beliebte Form ist diejenige der s. g. „Feldzüge" gewesen. Dieselben sind auf die Weise durchgeführt worden, daß während eines bestimmten Zeitabschnittes (gewöhnlich einer Woche, seltener 14 Tage oder eines Monats) sämtliche Propagandaorgane in der periodischen Presse, in Flugschriften und in speziell veranstalteten Versammlungen ein bestimmtes Thema nach einer von oben gegebenen Richtlinie bearbeiteten — so wurde es versucht, der Bevölkerung die Notwendigkeit der Erfüllung der Naturalabgabe, der Zahlung einer bestimmten Steuer, der Teilnahme an bestimmten Wahlen darzulegen. Die allzu ofte Wiederholung von solchen „Wochen" usw. hat aber die Bevölkerung dermaßen ermüdet, daß allmählich zu ruhigeren Formen der Propaganda übergegangen worden ist.

Laut den Beschlüssen der drei letzten Parteikongresse haben heutzutage als Hauptformen der Propagandatätigkeit (von Aufsätzen in den Zeitschriften abgesehen) der Arbeiterklub, das Lesezimmer auf dem flachen Lande und die „kulturelle Vormundschaft" der Fabriken über die Dörfer zu gelten. Die Arbeiterklubs erscheinen diesen Beschlüssen nach als Zentralpunkte der kommunistischen Propaganda in der Arbeiterklasse. Die Lesezimmer sollen als Zentralpunkte der „richtigen" Information der Bauernschaft über das politische Leben des Landes funktionieren. Was die kulturelle Vormundschaft anbetrifft, so ist der Grundgedanke dieser Einrichtung folgender Weise darzustellen. Jede größere Fabrik wird zum „kulturellen Vormund" eines bestimmten Landstrichs erklärt. Es haben dann die Arbeiter dieser Fabrik, insbesondere die Mitglieder der RKP. regelmäßig im Bezirke zu erscheinen und Propaganda für die RKP. und ihre Lehre zu führen. Die ganze Arbeit wird durch die höheren Parteiinstanzen geleitet; auf Ort und Stelle hat sie sich auf diejenige der Lokalzellen der RKP. zu stützen.

---

[9]) Als Lehrfächer kommen gewöhnlich in Betracht: die Geschichte der Revolution; die Geschichte der RKP.; die Parteitaktik; der Aufbau der Partei; die Prinzipien der Politik der „Arbeiter- und Bauernregierung".

III.

Der Ausschluß der mit der offiziellen Wahrheit unvereinbaren Meinungen.

Die Art der Verbreitung der offiziellen Wahrheit im heutigen Rußland ist eine ganz eigentümliche. Noch bedeutendere Besonderheiten im Vergleich mit der Praxis des modernen Staats sind aber im Verhältnis der Staatsgewalt zu allen, mit der offiziellen Wahrheit unvereinbaren Meinungen zu finden. Man kann ruhig vom Ausschluß — wenn nicht der abweichenden Gedanken — so doch von jeder Äußerung derselben reden.

Dem theoretischen Teil der Lehre stehen sämtliche Religionen und die Mehrzahl der philosophischen Systeme gegenüber. Die „Abschaffung der Religion" schwebt den Trägern der „neuen Wahrheit" als Endziel vor. Die mit den Religionskämpfen verbundene Gefahr ist aber zu offensichtig, um einfach übergangen zu werden. So wird die Religion vorläufig geduldet. Es wird aber alles gemacht, um die öffentlichen Äußerungen des religiösen Gefühls zu erschweren. Als Beispiel kann angeführt werden, daß für Kinder und Minderjährige bis zu 18 Jahren der Religionsunterricht in der Schule und in der Kirche untersagt ist, und daß auch zu Hause dieser Unterricht nicht mehr als drei Kindern auf einmal erteilt werden darf [10]). Aber auch der Atheismus darf nicht in jeder beliebigen Form gelehrt werden. So proklamiert die ukrainische Verfassung vom 14. März 1919 (Art. 23) die Freiheit der antireligiösen Propaganda, insofern sie der kommunistischen Weltanschauung nicht widerspricht.

Was die philosophischen Systeme anbetrifft, so ist in dieser Hinsicht eine Maßregel ergriffen worden, die im XX. Jahrhundert kaum denkbar ist — aus sämtlichen breiteren Kreisen zugänglichen Bibliotheken sind die Werke von Plato, Kant, Fichte, Hegel, W. Solowjew usw. entfernt und zum großen Teile vernichtet worden; im Buchhandel dürfen diese Werke auch nicht geführt werden.

Die soziologischen Auffassungen des Marxismus und des Leninismus werden nur von wenigen Vertretern der Kulturwissenschaften geteilt. So ist der Unterricht der entsprechenden Fächer in den Hochschulen — der Geschichte, der Nationalökonomie, der Rechtswissenschaft usw. — unter strenge staatliche Kontrolle gestellt. Sehr detaillierte Programme der entsprechenden Lehrkurse

---

[10]) Näheres siehe in meinem Aufsatze „Staat und Kirche" im Sammelwerke „Das Recht von Sowjetrußland".

werden vom „staatlichen wissenschaftlichen Rat“ [11]) ausgearbeitet und den Professoren zur unbedingten Befolgung überreicht. Die Kontrolle wird durch die „Keimzellen der kommunistischen Studentenschaft“ ausgeübt. Zuwiderhandlungen werden mit Amtsenthebung geahndet.

Was den praktischen Teil der Lehre anbetrifft, so wird hier alles unternommen, um das Aufkommen und die Verbreitung von der offiziellen Wahrheit abweichenden Ansichten unmöglich zu machen. Der praktische Gedanke auf dem politischen Gebiete kommt heutzutage vorwiegend auf dreierlei Weise zum Ausdruck — in der Presse, in öffentlichen Versammlungen und in der Betätigung der politischen Parteien.

Seit Ende 1918 bis Ende 1921 hat es in Sowjetrußland im Zusammenhange mit der Nationalisierung der Druckereien und der Verlage nur eine amtliche Presse gegeben. Mit dem Emporkommen der neuen ökonomischen Politik ist vom Grundsatze der Monopolisierung der Presse Abstand genommen worden. Jede im Drucke erscheinende Zeile unterliegt aber laut einem Dekrete vom 6. Juni 1922 der präventiven Zensur; diese Zensur wird durch die „Hauptverwaltung für Literatur und Verlagstätigkeit“ ausgeübt, die organisatorisch mit der Nachfolgerin der berühmten „außerordentlichen Kommission“, der „staatlichen politischen Verwaltung“ verbunden ist. Es ist charakteristisch, daß laut demselben Dekret die Veröffentlichungen der RKP. von der Zensur befreit werden.

Über öffentliche Versammlungen schweigt das Sowjetrecht vollkommen. Die Praxis geht aber dahin, daß sämtliche Versammlungen nur mit besonderer Erlaubnis stattfinden dürfen. Für Andersgläubige ist diese Erlaubnis de facto nicht zu erhalten.

In bezug auf politische Parteien wäre kein Satz des Sowjetrechts anzuführen, der ein generelles Verbot enthalten würde. In der Praxis besteht aber für die RKP. ein „Monopol der Legalität“. Diese Sachlage wird von der Parteileitung offen zugegeben. „Wir geben keine Möglichkeit der Existenz denjenigen, sagt Zinovjev, die einen Anspruch auf einen Wetteifer mit uns erheben; wir haben den Sozialisten-Revolutionären und den Menschewiken das Maul heftig zugeschlagen [12]). Gelegentlich der Trozkij-Sezession hat er seine Aussage in einem Aufsatze in den „Isvestija“ (1924, Nr. 274) wiederholt.

Nicht nur außerhalb der RKP. stehende politische Parteien werden als unzulässig betrachtet. Unzulässig ist auch die Fraktions-

---

[11]) Der dem Volkskommissariat für Volksaufklärung angegliedert ist.

[12]) Verhandlungen des XI. Kongresses der RKP., S. 351.

bildung innerhalb der RKP., d. h. die Bildung von solchen Gruppen, deren Mitglieder durch programmatische Gedanken und durch eine, wenn auch ganz lose, Organisation verbunden wären. Dieser vom X. Parteikongreß auf Vorschlag Lenins angenommene Beschluß ist dann durch sämtliche spätere Kongresse bestätigt und gegen aller Art oppositionelle Gruppen innerhalb der RKP. (zuletzt gelegentlich der Trozkij-Sezession) angewandt worden.

So sind nicht nur der offiziellen Wahrheit widerstreitende Meinungen unzulässig, sondern auch von den Ansichten der Parteiführer abweichende Schattierungen innerhalb derselben. Ebenso rein und einig wie eine Kirchenlehre muß die offizielle Wahrheit bleiben. Und ebenso wie der theokratische Staat des Mittelalters die weltliche Macht zur Bekämpfung von Häresie und Unglauben ausnützte, stellen die Träger der neuen Wahrheit, die zugleich die politische Herrschaft über Rußland ausüben, die gesamte Staatsmacht der Ausbreitung der neuen Glaubenslehre zur Verfügung.

Die Sowjetverfassung.

Von

Dr. **N. Timaschew**, Professor der Rechte in St. Petersburg, z. Z. Prag.

I.

Der Sowjetstaat als Übergang zum sozialistischen Zukunftsstaat.

Der Sowjetstaat ist der Idee nach ein Staat, in welchem der politische Gedanke der Diktatur des Proletariats zur Verwirklichung gelangt ist. Es ist also ein Staat, der nicht nur dem inneren Wesen, sondern auch den äußeren Formen nach ein Klassenstaat im Sinne des Marxismus ist, ein Staat, in welchem die politische Gewalt einer Klasse gehört, wogegen die ihr gegenüberstehende macht- und rechtlos ist. Im Gegensatz zum bürgerlichen Staat in der Auffassung des orthodoxen Marxismus ist im Sowjetstaat das Proletariat die herrschende und das Bürgertum die beherrschte Klasse.

Ein Staat, der auf dem Prinzip der Diktatur des Proletariats aufgebaut ist, wird von niemanden als Endziel gepriesen. Auch für die Schöpfer des Sowjetstaates ist er nichts mehr als ein Durch-

gangspunkt. Als Endziel wird dabei eine gesellschaftliche Ordnung angesehen, in welcher die Klassengegensätze überwunden und der Staat (im Sinne des Marxismus) als überflüssig eingegangen ist. Der Sowjetstaat ist also nur als ein Übergang zu betrachten, aber ein Übergang, dessen Nachfolger genau feststeht: es ist der sozialistische Zukunftsstaat oder, wenn man will, der sozialistisch gefärbte staatenlose Zustand [1]).

So ist der Sowjetstaat keine absolute Staatsform, wie es die Monarchie — aber auch der sozialistische Zukunftsstaat — ist, keine Form, die als Verwirklichung eines absoluten, nur auf sich beruhenden und einen Anspruch auf ewige Geltung erhebenden Prinzips zu betrachten wäre: der Sowjetstaat muß, dem Gedanken nach, einmal aufgehoben werden, um der höheren Form des klassenlosen Staatswesens Platz zu machen.

Der Sowjetstaat ist aber auch keine relative Staatsform in dem Sinne, wie es die Demokratie ist [2]): die Demokratie kann zur Verwirklichung verschiedenster Prinzipien ausgenützt werden und muß, ihrem Wesen nach, einer beliebigen Staatsform weichen, wenn dieser Wechsel dem in bestimmten Formen ausgedrückten Willen des Staatsvolks entspricht. Der Sowjetstaat kann — wie jeder andere Staat — umgestürzt werden. Regelrecht kann er nur dem sozialistischen Zukunftsstaate weichen.

So ist der Zukunftsstaat eine relative, aber mit einer absoluten Tendenz ausgestattete Staatsform. Der Relativismus der Demokratie kann als ein ewig dauernder Zustand gedacht werden. Eine ewige Dauer des relativen Sowjetstaats wäre aber vom Standpunkt seiner Schöpfer eine Anomalie, fast eine Unmöglichkeit.

II.

Die gestaltenden Gedanken im Aufbau des russischen Sowjetstaates.

1. Der Klassencharakter gehört zu den essentialia des Sowjetstaats als eines Überganges zum klassenlosen Zukunftsstaate: die Staatsgewalt muß sich in den Händen derjenigen Klasse befinden, welcher, nach der Lehre des Marxismus, die providentielle Rolle der Überwindung des Klassenaufbaus der menschlichen Gesellschaft beschieden ist. Diese Klasse ist das Proletariat.

Eine einfache Übertragung des Gedankens auf das Land, das den ersten Versuch einer auf den Zukunftstaat gerichteten staats-

---

[1]) Dieser Gedanke ist ausdrücklich im Art. 2 der Verfassung der ukrainischen soz. Sowjetrepublik vom 14. März 1919 anerkannt.

[2]) H. Kelsen, Vom Wesen und Wert der Demokratie, 1921.

rechtlichen Entwicklung gemacht hat, war aber der konkreten Lage der Dinge nach direkt unmöglich: das Proletariat macht in Rußland nur einen winzigen Bestandteil der Gesamtbevölkerung aus, und ist außerdem von der Bauernschaft nicht so scharf abgesondert wie es in den Staaten mit einem weiter entwickelten Kapitalismus der Fall ist. Eine Bewegung, die nur durch das Proletariat zu machen und nur für das Proletariat bestimmt wäre, war in Rußland von Anfang an aussichtslos.

Dieser Umstand ist dem scharfen Blicke Lenins nicht entgangen. So liegt der Hauptunterschied des „Leninismus" vom orthodoxen Marxismus darin, daß in die im Übergangsstaate führende Klasse, wenn auch mit Vorbehalten, die Bauernschaft aufgenommen wird. In zwei Etappen ist dieser Schritt gemacht worden. Zunächst werden nur die „ärmsten Bauern" den Proletariern gleichgestellt. Auf diesem Standpunkte befindet sich die Verfassung der RSFSR. vom 10. Juli 1918, die in ihren deklarativen Abschnitten die Staatsgewalt der Vertretung des städtischen und des ländlichen Proletariats und der ärmsten Bauern zuspricht (Art. 7 und 8) und im Art. 65 das Wahlrecht denjenigen Personen abspricht, die Lohnarbeiter zum Zwecke des Gewinnes dingen, d. h. u. a. sämtlichen Groß- und Mittelbauern. Die nächsten Jahre haben die Unmöglichkeit der Durchführung dieser Bestimmungen erwiesen. Die neue ökonomische Politik ist von Lenin in seiner berühmten Rede auf dem X. Kongresse der russischen kommunistischen Partei (RKP.) mit der Notwendigkeit begründet worden, sich mit der Bauernschaft zu versöhnen. Diese Versöhnung bedeutete auf dem staatsrechtlichen Gebiete die Zuweisung der gesamten Bauernschaft zur Klasse der „Arbeitenden", die in Lenins Konstruktionen zum großen Teil den Platz des „Proletariats" eingenommen hat. Die Erweiterung der Begriffsbestimmung der herrschenden Klasse ist ohne formelle Verfassungsänderung vorgenommen worden. Im Wege einer Veränderung der administrativen Praxis eingeführt, ist sie formell durch die Wahlinstruktion vom 18. August 1924 anerkannt worden, die in der Dingung von landwirtschaftlichen Arbeitern keinen Grund mehr zur Zuweisung einer bestimmten Person zur Klasse der „Nichtarbeitenden" sieht.

Der „Leninismus" bedeutet aber nicht eine Gleichstellung des Proletariats und der Bauernschaft. Er bedeutet vielmehr eine besondere Art der Zusammenwirkung beider Klassen, bei welcher die Führung dem Proletariat gehört, das aber die Interessen der Bauernschaft in dem Maße zu berücksichtigen hat, in welchem es mit dem Hauptziele, der Förderung der Entwicklung in der Richtung zum Zukunftsstaate, vereinbar ist. Diese Zweiteilung der

herrschenden Klasse kommt in den Verfassungen der Sowjetstaaten in doppelter Weise zum Ausdruck. Den städtischen Wählern wird daselbst eine zwei- bis zweieinhalbmal stärkere Vertretung als den ländlichen eingeräumt; außerdem wird zugunsten der städtischen Wähler eine Art Pluralvotum geschaffen, indem bei der Konstituierung der höheren Sowjetorgane die Stimmen derselben zweimal in Betracht gezogen werden [3]).

2. Die Idee des Klassenstaats ist in vielen Hinsichten derjenigen des Syndikalismus feindlich. So ist auch der Syndikalismus im heutigen Rußland verboten. Personen, die an der Sowjetregierung teilgenommen haben, aber der „syndikalistischen Tendenzen" schuldig befunden worden sind, haben ihre hohen Stellungen einbüßen müssen.

Und trotzdem läßt es sich nicht leugnen, daß einige Momente der Sowjetverfassung mit syndikalistischen Gedanken durchdrungen sind. Dies ist zunächst im Aufbau ter „städtischen Sowjets" der Fall, also solcher Organe, welchen die Bedeutung der unmittelbaren Vertretung der privilegierten Gruppe der herrschenden Klasse beizumessen ist. Diese Sowjets bestehen nämlich aus Delegierten, welche entweder von der Arbeiterschaft der einzelnen Betriebe oder von derjenigen von bestimmten Industriezweigen gewählt werden. Im ersten Falle ist die Wahlversammlung mit dem „leitenden Organe" der niedrigsten Stufe des gewerkschaftlichen Systems identisch; im zweiten Falle werden die Wahlen direkt „nach gewerkschaftlichen Verbänden" vorgenommen. Es gehört überhaupt nach der Meinung der Theoretiker der Sowjetverfassung das Wahlrecht nicht dem Einzelnen, sondern Kollektiven von Produzenten.

Es ist zwar zuzugeben, daß die angeführten Bestimmungen nicht so sehr durch den Einfluß der syndikalistischen Literatur zu erklären sind, als durch das Beispiel des historisch ältesten Sowjets — des „Petersburger Sowjets der Arbeiterdelegierten", der im Herbst 1905, also noch während der ersten russischen Revolution entstanden ist und unter der gegebenen Lage der Dinge wohl nicht anders zusammengestellt werden konnte. Aber die Annahme dieses Schemas in sämtlichen russischen Städten noch im Frühjahr und im Sommer 1917, also noch unter der „provisorischen Regierung" und ohne irgendwelchen Zwang von oben her, bezeugt, daß diese an sich syndikalistische Form der Mentalität eines großen Teils der russischen Arbeiterschaft adäquat gewesen ist.

[3]) Näheres s. in meiner in den Veröffentlichungen des Osteuropa-Instituts demnächst erscheinenden Schrift „Grundzüge des sowjetrussischen Staatsrechts".

Eine andere Auswirkung des syndikalistischen Gedankens ist in der Bedeutung der gewerkschaftlichen Organisation zu finden. Die Gewerkschaften sind in Sowjetrußland staatlich organisiert und müssen als Mitinhaber der Staatsgewalt betrachtet werden. Es gehört ihnen nicht nur ein gewisser Teil der an sich staatlichen Verwaltung, sondern auch ein Anteil an der Gesetzgebung [4]). Eine Zeitlang sind sie fast unbeschränkte Herren der nationalisierten Industrie gewesen. In späteren Jahren ist diese Funktion verloren gegangen. Sie fahren aber fort, eine bedeutende Rolle an der Bildung der die Betriebe verwaltenden Behörden und an der Besetzung der leitenden Posten innerhalb der Betriebe zu spielen.

Während der Vorarbeiten zur Verfassung vom 10. Juli 1918 ist u. a. ein Entwurf aufgetaucht, der vollkommen auf dem syndikalistischen Gedanken ruhte. Es sollte ein „russischer Bundesstaat" aus fünf Gliedstaaten gebildet werden, und zwar aus den Staaten der Ackerbauer, der Fabrikarbeiter, der Handelsangestellten, der staatlichen Angestellten und des Gesindes [5]). Der Entwurf ist zwar nicht ernst erwogen worden. Eine gewisse symptomatische Bedeutung ist ihm trotzdem nicht abzusprechen.

3. Der Gedanke des Klassenstaats ist an sich mit keiner äußeren staatsrechtlichen Form notwendig verbunden. Auch der „umgekehrte Klassenstaat", in welchem die Vorherrschaft dem Proletariat gehören würde, könnte mutatis mutandis nach dem Muster des modernen parlamentarischen Staats aufgebaut werden; aus gleichen, direkten und geheimen Wahlen, von welchen nur das Bürgertum ausgeschlossen wäre, könnte eine gesetzgebende Versammlung entspringen; die Regierung könnte dann vor dieser Versammlung in demselben Sinne verantwortlich sein, der diesem Begriffe im „bürgerlichen Staate" anhaftet.

Der andere gestaltende Gedanke des russischen Sowjetstaats, der verkappte Syndikalismus, führt aber zu ganz abweichenden Lösungen. Für ein gewerkschaftliches System ist der Aufbau von unten nach oben charakteristisch; in diesem Systeme sind als unmittelbare Organe nicht die höchsten, sondern die niedrigsten Stufen zu betrachten. Dieser Aufbau von unten nach oben gehört auch zu den wesentlichsten Merkmalen des russischen Sowjetstaats. Die lokalen (städischen oder ländlichen) Sowjets, d. h. die aus Delegierten der einzelnen Betriebe, der Gewerkschaften oder der nach agrarischen Gemeinden versammelten Bauern werden als unmittelbare Staatsorgane betrachtet; sie erhalten ihre Gewalt nicht durch

---

[4]) S. meine zit. Schrift.

[5]) G. S. Gurvitsch, Geschichte der Sowjetverfassung, Moskau 1923, S. 102 ff.

Verleihung von oben, sondern unmittelbar aus der Willensäußerung des „organisierten Proletariats". Den lokalen Sowjets gehört in ihren Bezirken die höchste Gewalt — es darf der Idee nach im Bezirke keine Gewalt geben, die auf dem Sowjet nicht beruhen würde. Und wenn es auch Sowjets höherer Stufen gibt, so werden sie aus Delegierten der lokalen Sowjets gebildet. Zu diesen höheren Sowjets stehen die in größeren Bezirken tätigen Organe in demselben Verhältnis, wie die lokalen Gewalten zu den lokalen Sowjets. Es darf m. a. W. im ganzen Lande keine Gewalt geben, die nicht als Emanation des einen oder anderen Sowjets zu betrachten wäre. Und da die höheren Sowjets durch Wahlakte der unteren entstehen, so beruht schließlich jedes staatliche Organ auf dem in den Wahlen zu den lokalen Sowjets geäußerten Willen der herrschenden Klasse.

4. Der Gedanke des „von unten nach oben" aufgebauten Staats entspringt der syndikalistischen Wurzel der Sowjetverfassung. Den Volksmassen ist er aber nicht durch syndikalistische Ausführungen annehmbar gemacht worden, sondern durch das tausendfach wiederholte Versprechen der Vorkämpfer des Sowjetstaates, die Sowjets, also die unmittelbaren Vertretungen der „Arbeitenden", nicht nur gesetzgeben und leiten, sondern auch direkt verwalten zu lassen. Der verhaßte Beamte, der die Steuern erhebt, junge Leute zum Heere stellt und jedes Eingreifen in das Eigentum der Reichen unmöglich macht, sollte wegziehen; und das „arbeitende Volk", sagten die Redner, würde es schon verstehen, durch seine unmittelbare Vertretung sich seinen Wünschen gemäß einzurichten.

Die Leugnung des Prinzips der Trennung der Gewalten, obwohl weder aus der Idee des Klassenstaats noch aus den syndikalistischen Gedankengängen unmittelbar ableitbar, gehört demgemäß zu den wesentlichsten Bestandteilen der Verfassung des russischen Sowjetstaats. Insbesondere innig ist die Verschmelzung zwischen der Gesetzgebung und der Verwaltung. Zwar ist die unmittelbare Verwaltung durch die Vertreter der „Arbeitenden" wenig ausgestaltet. Es kann in dieser Hinsicht nur angeführt werden, 1. daß die Volkskommissariate, d. h. die Organe, die ihre Funktionen nach ungefähr den Ministerien entsprechen, in der Verfassung der RSFSR. als kollegialische Organe gedacht werden (Art. 44 und 45); die betreffenden „Kollegien" werden aber zugleich als Sektionen des allrussischen Zentralexekutivausschusses betrachtet (Art. 35, 36), d. h. des Organs, das in der Sowjetliteratur manchmal als „Arbeiter- und Bauernparlament" bezeichnet wird; 2. daß in den größeren Städten Sektionen der Sowjets gebildet werden, die, den einzelnen Ressortbehörden entsprechend, aus Mitgliedern des Sowjets be-

stehen, welche dadurch zur unmittelbaren Verwaltungsarbeit zugezogen werden (Dekret über die städtischen Sowjets vom 26. Januar 1922).

Dagegen hat die gesetzgeberische Betätigung der Verwaltungsorgane eine ungewöhnliche Breite erhalten. Es treten in dieser Hinsicht insbesondere die Exekutivausschüsse der Sowjets und deren Präsidien hervor. Diese ihrem Wesen nach ausführenden Organe werden als „Träger der höchsten Gewalt" zwischen den Tagungen des betreffenden Sowjets (welche heute, die lokalen Sowjets ausgenommen, nur einmal jährlich zusammentreten) betrachtet und demgemäß mit sämtlichen Rechten derselben ausgestattet. Die Mehrzahl der bedeutenderen Dekrete der letzten Jahre sind vom Präsidium der Zentralexekutivausschüsse der RSFSR. oder der USSR. erlassen worden. Einen unzweideutigen Ausdruck erhält die ganze Erscheinung in der Bundesverfassung vom 6. Juli 1923, und zwar nicht nur in bezug auf die Bundesorgane, sondern auch in bezug auf die Organe der verbündeten Staaten (Art. 8, 26, 29, 64, 66).

Was die Vereinigung der richterlichen Gewalt mit den übrigen anbetrifft, so gibt hier die vollkommene Leugnung des Prinzips der Unabsetzbarkeit der Richter den Ausschlag. Die Richter werden für ein Jahr von den Gubernialexekutivausschüssen gewählt, können aber vor Ablauf der Frist: 1. durch dasselbe Organ abberufen und 2. im Wege des Disziplinarverfahrens des Amts enthoben werden, falls mehrere der von ihnen gefällten Entscheidungen durch das höchste Gericht wegen ihrer Unvereinbarkeit mit dem Geiste der Gesetze der RSFSR. oder mit den Interessen der arbeitenden Massen aufgehoben worden sind (Gerichtsverfassungsgesetz vom 31. Oktober 1922 in der Fassung vom 7. Juli 1923, Art. 12, 13, 62, 63 und 112). So sind die Sowjetrichter ihrer rechtlichen Stellung nach nur in Justizorganen tätige Verwaltungsbeamte.

III.

Die Unmöglichkeiten und die Widersprüche.

Die dargelegten Grundgedanken des Aufbaus des russischen Sowjetstaats enthalten eine Reihe von Unmöglichkeiten und inneren Widersprüchen, so daß nur einzelne Teile derselben (z. B. die Vermengung der Gewalten, die Entziehung der politischen Rechte den „Bürgerlichen") zur Ausführung gelangen. In den übrigen Teilen bestimmen aber diese Gedanken nur die Formen und nicht den wahren Inhalt.

Worin bestehen diese Unmöglichkeiten und Widersprüche? Es muß zunächst die Bemerkung gemacht werden, daß der Gedanke eines Klassenstaats mit dem Proletariate an der Spitze, d. h. eines „umgekehrten bürgerlichen Staats" nur schwer ausführbar ist. Die einseitige Marxsche Lehre, laut welcher die staatsrechtliche Gestaltung eines Gemeinwesens nur ein durch die wirtschaftliche Gestaltung desselben bedingter Überbau ist, enthält den richtigen Kern, daß die politische Gewalt zum großen Teil nicht ursprünglich ist, sondern von der Verteilung der anderen sozialen Machtfaktore abhängt. Wird im „bürgerlichen Staate" die Staatsgewalt als Emanation des wirtschaftlichen Übergewichts des Bürgertums betrachtet, so ist die politische Macht des Proletariats im „umgekehrten Klassenstaate" nicht als ein Überbau zu konstruieren, sondern als etwas, was der natürlichen Bildung des Überbaus entgegenstrebt [6]). Staatswesen mit solchen unnatürlichen Gewalten sind zwar geschichtlich bekannt. Da sie aber dauernd eine Spannung innerhalb der betreffenden Gemeinwesen zu bewältigen haben, können sie, wie auch die Erfahrung zeigt, nicht anders als militärähnlich aufgebaut werden.

Noch eine zweite, speziell für Rußland geltende, Betrachtung führt zu demselben Resultate. Der Sowjetstaat ist ein relativer Staat, aber mit einer absoluten Tendenz: der Sowjetstaat muß einmal durch den „Zukunftsstaat" und nur durch diesen ersetzt werden. Nach der Theorie, welche dem Sowjetstaate zugrunde liegt, ist diese Entwicklung die einzig mögliche. Das Leben zeigt aber, daß dem nicht so ist, und daß ein Land, in welchem 85 Prozent der Bevölkerung der Bauernschaft angehört, zur Umgestaltung in einen bäuerlichen Staat tendiert, der mit dem Zukunftstaate nichts zu schaffen hat und nur eine Abart des „bürgerlichen Staats" ist. Die Entwicklung in der allein heilbringenden Richtung zu halten — dies kann auch nur eine starke, militärähnliche Gewalt erreichen.

Eine starke Gewalt und ein „von unten nach oben aufgebauter Staat" sind aber unvereinbare Gegensätze. Einheit ist das gestaltende Prinzip jeder starken Gewalt. Vielheit ist das Wesen der Staatsgewalt im echten Sowjetstaate: da die Sowjets unterer Stufe als primäre Staatsorgane erscheinen, so können sie nicht im Verhältnis der Unterordnung zu den Sowjets höherer Stufen stehen; da aber auch die umgekehrte Unterordnung unmöglich ist, bleibt für die gegenseitigen Beziehungen nur die Form der Nebenordnung.

---

[6]) Wird das Bürgertum enteignet und das Eigentum an den Produktionsmitteln auf den Staat übertragen (wie es zur Zeit des kommunistischen Experimentes in vielen Hinsichten der Fall gewesen ist), so ist eigentlich der klassenlose Zukunftsstaat da.

Ein „von unten nach oben aufgebauter Staat" ist vielleicht überhaupt unmöglich. Er ist aber jedenfalls zugleich mit dem „umgekehrten Klassenstaate" undurchführbar, der, wie gezeigt, mit einem militärisch zentralisierten Aufbau der Staatsgewalt verbunden ist.

Es ist von vornherein klar, welches von den unvereinbaren Prinzipien im Kampfe den Sieg davongetragen hat: der schwächliche „von unten aufgebaute Staat" mit einer zerstückelten Staatsgewalt mußte mit dem ersten Versuche der Errichtung des Gewaltstaates, zu welchem der umgekehrte Klassenstaat ausarten muß, einfach zerfallen. Im Kampfe hat das zweite Prinzip außerdem einen Bundesgenossen gehabt, dessen Bedeutung nicht zu unterschätzen ist: die Vorzüge der Vermengung sämtlicher Staatsgewalten konnten einer politisch unerfahrenen und durch den Gang der kriegerischen und innerpolitischen Ereignisse ermüdeten Volksmasse glaubhaft gemacht werden; es unterliegt aber keinem Zweifel, daß bei der angegebenen Art der Vermengung die Bedenken eines Montesqieus ihre volle Geltung erhalten: das auf dieser Vermengung aufgebaute Staatswesen mußte zu einer Despotie werden.

IV.

Der Aufbau der Sowjetdespotie.

1. So hat die Auswirkung der gestalteten Gedanken das heutige Rußland zu einer militärähnlichen Despotie machen müssen. Die unbedingte Voraussetzung einer solchen — ein stark entwickelter Zentralismus — kann schon in der laufenden Gesetzgebung der Sowjetstaaten verfolgt werden. Die Nebenordnung der Sowjets verschiedener Stufen ist Theorie geblieben. In der Wirklichkeit erscheint als Prinzip der Beziehungen zwischen den Sowjets dasselbe Prinzip der Über- und Unterordnung, das die Grundlage des Aufbaus eines beliebigen „bürgerlichen" Staats bildet. Die Beschlüsse sämtlicher Organe einer gegebenen Sowjetstufe können durch die Organe jeder höheren abgeändert oder aufgehoben werden. Die Beschlüsse der höheren Stufen sind dagegen für die unteren verbindlich. Die Organe der unteren Stufen unterliegen der disziplinarischen Gewalt derjenigen der höheren; die Amtsenthebung von einzelnen Mitgliedern eines lokalen Sowjets oder dessen Auflösung ist nicht nur rechtlich möglich, sondern wird auch ziemlich oft vorgenommen. Andererseits gehört den unteren Stufen keine selbständige Kompetenz: sie können zwar so ziemlich „alles" tun — aber mit dem Vorbehalte, daß auch die höheren Stufen sich auf denselben Gebieten betätigen dürfen und dabei, wie eben gezeigt, die Tätigkeit der unteren beliebig gestalten. So ist

aus dem Programme der „freien Sowjets" nichts übrig geblieben. Schon innerhalb des Sowjetsystems herrscht ein ausgesprochener Zentralismus [7]).

2. In einem zentralistischen System ist die gesamte Gewalt auf der oberen Stufe konzentriert; die den mittleren und unteren Organen gehörenden Befugnisse können nur als Ausflüsse der einheitlichen Gewalt verstanden werden. Das Vorhandensein einer ungeteilten Staatsgewalt auf der obersten Stufe ist aber innerhalb des Sowjetstaats unmöglich: ihre Organe werden im Wege mehrstufiger Wahlen aus den unteren gebildet; und die natürliche Abhängigkeit der Gewählten von den Wählern wird in Sowjetrußland durch die Kurzfristigkeit des Mandats — das in keiner Instanz mehr als ein Jahr dauert — und durch das den Wählern zustehende Recht der vorzeitigen Abberufung erhöht.

Die Bildung der höchsten Sowjetorgane im Wege der Wahlen ist aber außerdem aus dem Grade unmöglich, daß, wie weltbekannt, die Sowjetwahlen nur dem Namen nach Wahlen sind. In allerletzter Zeit ist diese Tatsache auch amtlich anerkannt worden, indem im Dezember 1924 und im Januar 1925 eine Reihe von Dekreten erschienen ist, die gegen das Überhandnehmen von Unregelmäßigkeiten im Wahlgeschäft gerichtet sind. Die Zukunft wird zeigen, in welchem Maße diese — nicht zum ersten Male ergriffenen — Maßnahmen eine Besserung herbeiführen werden. Bis zuletzt sind aber die Sowjetwahlen nur eine feierliche Art der Ernennung gewesen: die Regierungsorgane stellten die Listen der zu wählenden Personen auf [8]), und diese Listen wurden von der Wählerschaft gewöhnlich „einstimmig" angenommen. Auch die „Beschlüsse" der Sowjetorgane tragen diesen Namen ohne innere Berechtigung: was von den Sowjetorganen beschlossen wird, ist jedesmal durch Beschlüsse einer anderen Organisation im voraus bestimmt [9]).

Wer stellt nun die verbindlichen Wahlvorschläge auf? Wem gehört die Vorentscheidung in allen Fragen, die formell von den Sowjetorganen erledigt werden? Die Antwort auf diese Frage ist heutzutage nicht mehr strittig: es ist die Organisation, die den Namen „russische kommunistische Partei" — RKP. — trägt, die

---

[7]) Näheres s. in meiner zit. Schrift.

[8]) Anstandshalber wird immer in die Listen eine Anzahl von Personen aufgenommen, die nicht unmittelbar zur regierenden Organisation gehören.

[9]) Einen überzeugenden Beweis dieser Tatsache gibt Prof. N. Alexejew im (russischen) Sammelwerke „Das Recht von Sowjetrußland", Prag 1925 (eine deutsche Ausgabe in Vorbereitung).

am 25. Oktober/7. November 1917 einen erfolgreichen Staatsstreich unternommen hat und bis heute die Staatsgewalt ausübt.

Die Tatsache der Alleinherrschaft der Partei wird auf ihren Kongressen offen zugegeben. Zinovjev, ein anerkannter Führer, hat sich auf dem XII. Kongreß — April 1923 — folgendermaßen ausgedrückt: „Es gibt Genossen, deren Meinung nach die Parteidiktatur eine Sache ist, welche verwirklicht werden kann, von welcher aber nicht geredet werden darf. Diese Scham ist ganz überflüssig. Wir müssen den Mut haben offen zu sagen, daß die Diktatur der Arbeiterklasse die Führerschaft ihrer Avant-Garde, ihres besten Teils, ihrer Partei zur notwendigen Voraussetzung hat [10])."

In diesen kurzen Worten ist fast die gesamte Theorie des russischen Sowjetstaats so wie er ist ausgedrückt. Eine Reihe von Verdrängungen in der Ausübung der dem Wesen des Übergangstaats anhaftenden Diktatur ist in dieser Wirklichkeit die ausschlaggebende Tatsache. Dem reinen Leninismus nach müßte die Diktatur der Gesamtheit der „Arbeitenden", d. h. der Arbeiter und Bauern gehören. Die erste Verdrängung ist aber schon innerhalb des Leninismus enthalten: als Vertreter und Führer des Ganzen erscheint ein Teil derselben — das Proletariat, wodurch ihm die ihm im Marxismus zugesprochene providentielle Rolle zurückgegeben wird. Das russische Proletariat ist aber noch wenig mit dem Klassenbewußtsein durchdrängt; sich selbst überlassen, könnte es vielleicht den Zuflüsterungen der offenen oder verkappten „Bürgerlichen" Glauben schenken [11]). So muß der „beste Teil" der Arbeiterklasse, derjenige Teil, der die Klasseninteressen klar erkennt, die Arbeiterklasse als Ganzes zurückdrängen und die Diktatur an sich reißen — nötigenfalls selbst gegen die momentanen Stimmungen der Arbeiterschaft [12]). Die Diktatur der RKP. ist also als zweite Verdrängung zu betrachten.

3. Die zweite Verdrängung ist aber noch nicht die letzte. Es wäre vielleicht innerhalb der RKP. ein Aufbau möglich, der von einer inneren Demokratie reden ließe. Dieser Aufbau ist aber in Wirklichkeit nicht gegeben — alle großen „Parteidiskussionen" von derjenigen der Jahre 1920/1 bis zur letzten Sezession von Trotzkij bedeuten im Grunde genommen nur eine Auflehnung der Parteiopposition gegen die autoritativen und zentralistischen Methoden

---

[10]) Verhandlungen des XII. Kongresses. S. 41.
[11]) Als „verkappte Bürgerliche" werden die Sozialisten bezeichnet.
[12]) Aus einer Rede Trotzkijs, Verhandlungen des X. Kongresses der RKP., S. 192.

der Parteileitung. Jene wurde jedesmal durch diese mit Hinweisen auf „syndikalistische" oder „menschewistische" Tendenzen niedergekämpft. Rein bolschewistische Organisationsformen haben also den Sieg davongetragen. Und diese Formen sind von jeher Autokratie und Zentralismus gewesen. Die gesamte Macht innerhalb der Partei gehört einer kleinen Gruppe von Personen, die nach einer Bezeichnung von Zinovjev und Stalin[13]), den Kern des Zentralkomitees der RKP. bilden. Dieser Kern ist fast mit dem „politischen Bureau" des ZR. der RKP. identisch, einer Organisation, die, am 10./23. Oktober 1917 gebildet, zwei Wochen später den Staatsstreich durchgeführt hat. Die Mitglieder desselben haben sämtliche höchste Posten innerhalb des Sowjetsystems inne.

Die außerhalb des Kernes stehenden Mitglieder dürfen nicht als eine amorphe Masse angesehen werden. Es können hier verschiedene Schichten unterschieden werden, deren höchste den Kern unmittelbar umgibt. Sie ist es, der die zweiten Stellungen im Zentrum und die höchsten in der Provinz zur Beute gefallen sind. In unmerklichen Abständen geht dann der Weg von diesen dii minores zu den einfachen Parteimitgliedern, die zwar größtenteils Stellungen innerhalb des Sowjetsystems, des Systems der Gewerkschaften usw. besetzen, aber in der Parteiorganisation nur zu gehorchen haben. Die Unterwerfung dieser gemeinen Mitglieder unter die Parteileitung ist in der Regel eine vollkommene, und dies aus drei Gründen. Es ist erstens der Eintritt in die Partei nicht frei; die Ergänzung des Personalbestandes geschieht im Wege einer Auslese, bei welcher nur solche Personen berücksichtigt werden, die ihrer psychologischen und moralischen Veranlagung nach sich zu einer vollkommenen Assimilierung eignen. Es werden zweitens die neuen Parteimitglieder einer eigenartigen „Parteierziehung" unterworfen, die ihre Durchdringung mit der Parteilehre, also auch mit dem Bewußtsein der Unfehlbarkeit der Führer bezweckt[14]). Und drittens verfügt die Parteileitung über das mächtige Mittel der „Säuberung" (= Massenausweisung), durch welche etwaige Fehler bei der Aufnahme wieder gutgemacht werden. Wie machtlos der einzelne gegenüber der Parteileitung ist, kommt aus der Praxis der Säuberungen sehr klar zum Vorschein: es wird manchmal die Hälfte der vorhandenen Mitglieder ausgewiesen (so im Jahre 1919), und die Ausgewiesenen haben jedesmal einfach gehen müssen — der Gedanke einer Auflehnung ist ihnen wahrscheinlich nicht gekommen.

So kommt als letzte Etappe die Verdrängung der Diktatur der RKP. durch die Diktatur ihrer Führer. Der Lehre des Marxismus

---

[13]) Verhandlungen des XII. Kongresses, S. 43 und 61.
[14]) S. meinen Aufsatz über die offizielle Wahrheit.

nach gehört dem Proletariate eine Art Unfehlbarkeit. Diese Unfehlbarkeit ist zunächst auf die RKP. übertragen worden — „die Partei hat schließlich immer Recht, da sie das Werkzeug ist, mit dem die Geschichte das Proletariat ausgestattet hat“ [15]), und dann auf die Führer derselben, da jede Kritik ihrer Handlungen für „Menschewismus“ erklärt wird [16]).

So ist der Sowjetstaat nicht nur eine militärähnliche Despotie — er ist außerdem eine Oligarchie. Der Traum der „freiesten Republik in der Welt“ hat zu einer ihm entgegengesetzten Wirklichkeit geführt.

Der Föderalismus in Sowjetrußland.

Von

A. A. Bogolepoff,

Gelehrter Sekretär des Russischen Wissenschaftlichen Instituts, Berlin.

Es wurde der Sowjetgewalt häufig und mit Recht vorgeworfen, sie verfahre bei der Verwirklichung ihrer theoretischen Anschauungen mit übermäßiger Geradlinigkeit. Ihr Handeln bei der Schaffung der Sowjetunion kann dieser Vorwurf wohl kaum treffen. Hier bekundete sie eine große Geschmeidigkeit, ohne indes den Hauptzweck aus dem Auge zu verlieren.

Will man sich über das Verhalten der Kommunisten zum Föderalismus Klarheit verschaffen, so muß man berücksichtigen, daß diese Frage — gleich wie alle anderen — ihrerseits vom Gesichtspunkte der Sicherung der größtmöglichen Erfolge des Proletariats in dessen Kampfe gegen die Bourgeoisie ihre Lösung findet. Werden hierbei noch anderweitige Erwägungen in Betracht gezogen, so wird denselben stets eine der Idee des Klassenkampfes unterordnete Bedeutung beigemessen. Da nun im Zusammenhange mit dem Laufe der Ereignisse die Kampfbedingungen selbst einem Wechsel unterlagen, so wechselte auch die Art, in der die Kommunistische Partei an das Problem des Föderalismus herantrat. Dieses Problem erlebte eine gewisse Evolution — es lassen sich drei Stadien derselben andeuten.

---

[15]) Aus einer Rede Trotzkijs auf dem XIII. Kongresse, Verhandlungen, S. 167.

[16]) Aus einer Rede Lutovinows auf dem XII. Kongresse, Verhandlungen, S. 106.

Das ursprüngliche Verhalten zum Föderalismus war ein rein negatives. Es kommt dies auch in den dem Ausbruch des Weltkrieges vorausgehenden Schriften Lenins zum Ausdruck, wie auch in seinem im Oktober 1917 unmittelbar vor dem bolschewistischen Umsturz erschienenen Buche „Staat und Revolution", das in vielem auch als Programm der Revolution diente. In dem letztgenannten Buch schließt sich Lenin dem Standpunkte F. Engels, der in der „Kritik des Erfurter Programms" schrieb, „das Proletariat kann nur die Form der einheitlichen und unteilbaren Republik verwenden", unmittelbar an. Hierbei erachtet Lenin es für notwendig, „das Vorurteil, die föderative Republik bedeute unbedingt mehr Freiheit, als die zentralistische", zu widerlegen; seiner Ansicht nach „wurde die größte in der Geschichte bekannte örtliche Freiheit, die Freiheit der Provinzen usw., von einer zentralistischen, und nicht von einer föderativen Republik gewährt" (Petersburg 1918, S. 69). Eine derartige Verneinung des Föderalismus erfolgt unmittelbar aus dem Wesen des Kommunismus. Die Zentralisierung des Besitzes der Produktionsmittel einzig in den Händen der Zentralgewalt, sowie die Vereinigung der Leitung des gesamten wirtschaftlichen und finanziellen Lebens des Landes wäre durch selbständige „staatliche" Rechte der einzelnen Teile der kommunistischen Republik an der Wurzel getroffen. Die wirtschaftliche Zentralisation ist undurchführbar ohne eine politische Zentralisation.

Auf dem Pfade zur konsequenten Verwirklichung des „einheitlichen" Staates kollidierte der Kommunismus mit der Nationalitätenfrage. Es veranlaßte dies die Bewerkstelligung gewisser Abänderungen in der Konstruktion des kommunistischen Staates. Das Recht der nationalen Selbstbestimmung stellt in den Augen der zeitgenössischen „bürgerlichen" Gesellschaft die Entwicklung des Rechtes der persönlichen Freiheit und der Selbstbestimmung der Person vor. Es gehört der Zahl der allgemein anerkannten und obligatorischen Prinzipien einer kulturgemäßen politischen Ordnung an. Vom kommunistischen Standpunkt jedoch tritt an Stelle der vertikalen Einteilung der gesamten Menschheit nach den Nationalitäten eine horizontale Einteilung aller Nationen des Erdballs in zwei Schichten: einer Oberschicht — der Bedrücker, und einer Unterschicht — der Bedrückten. Die zeitgenössischen Nationen selbst sind nach dem Wortlaute der Beschlüsse des X. Kongresses der RKP. (Russischen Kommunistischen Partei) ein „Produkt der wirtschaftlichen Entwicklung", ein Produkt . . . des Zeitalters des aufsteigenden Kapitalismus, insoweit als „der Prozeß der Liquidation des

Feudalismus und der Entwicklung des Kapitalismus zugleich ein Prozeß der Zusammenstellung der Menschen zu Nationen war“ [1]). Die nationale Abgesondertheit erweist sich vom kommunistischen Standpunkte aus nur als ein Hindernis für den Zusammenschluß aller unterdrückten Proletarier im Kampfe gegen die Bürgerlichen aller Länder, daher muß dieselbe überwunden werden. Jedoch versuchen die Kommunisten diese Überwindung nicht im Wege einer unmittelbaren Unterdrückung der nationalen Bestrebungen, sondern im Wege einer bedingten Anerkennung derselben zu bewerkstelligen. Bereits in den Beschlüssen der Parteiberatungen von 1913 und 1917 der damals noch einheitlichen Russischen Sozialdemokratischen Partei, die sowohl die Bolschewisten wie die Menschewisten (Maximalisten und Minimalisten) in sich einschloß, wurde das Selbstbestimmungsrecht der dem Bestande des Russischen Reiches angehörenden Nationen proklamiert. Jedoch wurde dieses Recht auf Selbstbestimmung nur im Sinne einer durch die Staatsverfassung gebotenen Gewähr einer freien und demokratischen Methode der Entscheidung der Frage über die Lostrennung aufgefaßt. Zugleich wurde auch die „Ungehörigkeit“ einer Verquickung der Frage über das Selbstbestimmungsrecht der Nation mit derjenigen über die Zweckmäßigkeit der Lostrennung der einen oder der anderen Nation um den einen oder den anderen Zeitpunkt hervorgehoben. „Es hat die Partei des Proletariats letztere Frage von Fall zu Fall vollkommen selbständig vom Standpunkte der Interessen der gesamten sozialen Entwicklung und der Interessen des Klassenkampfes des Proletariats für den Sozialismus zu entscheiden [2]).“ Den Unterschied in der Inangriffnahme der nationalen Frage seitens der Bürgerlichen und seitens der Kommunisten ist gut von Lenin charakterisiert worden, indem er bemerkt, „die Bourgeoisie . . . stellt ihre nationalen Forderungen . . . unbedingt, während sie für das Proletariat den Interessen des Klassenkampfes unterordnet sind“ (Ges. Werke, Bd. 19, S. 110; russ.).

Da ihr keine absolute, sondern eine untergeordnete Bedeutung zukommt, erweist sich die Frage über die nationale Selbstbestimmung für die kommunistische Partei nicht an eine streng prinzipielle Lösung gebunden. Es läßt dieselbe in Praxis mehrere verschiedene Lösungen zu, je nach den Verhältnissen des Kampfes. Dementsprechend führte die Kommunistische Partei

---

[1]) „Die Russische Kommunistische Partei (RKP.) in den Beschlüssen ihrer Kongresse.“ 1924. S. 250.

[2]) Die Russische Kommunistische Partei in den Beschlüssen ihrer Kongresse, S. 118, 138.

im Gange der Ereignisse der russischen Revolution zu Beginn, zwecks der Erzielung eines Erfolges „im Kampfe gegen den Zarismus und gegen die imperialistische russische Bourgeoisie“, eine weite „Befreiungspolitik“, indem sie die Gleichheit und die Souveränitätsrechte sämtlicher Nationen in dem Werke der Bestellung ihres Geschickes und das Recht der Selbstbestimmung bis auf die Lostrennung von dem russischen Reiche anerkannte. Späterhin, als sie die Staatsgewalt an sich gerissen hatte, begann die Kommunistische Partei von der Notwendigkeit einer freien und freiwilligen „Mitarbeit“ der Sowjetrepubliken zwecks ihrer Selbsterhaltung zu reden: zunächst in Gestalt einer militärischen, späterhin einer wirtschaftlichen Verbindung, schließlich wurde der Gedanke der Notwendigkeit eines „Zusammenschlusses der Völker zu einem polynationalen Staate“ aufgeworfen. Kurz, es begann die Kommunistische Partei, nachdem sie anfangs — um den Sturz der Bourgeoisie herbeizuführen — zur Zergliederung Rußlands beigetragen, nun — zur Festigung der Herrschaft des Proletariats — die Länder Rußlands zu sammeln. Dazumal wurde auch an Stelle der Lehre von dem unitarischen proletarischen Einheitsstaate die Idee des Föderalismus gesetzt, jedoch nicht als Ziel an und für sich zu wertende Aufgabe, vielmehr als Mittel zur Erringung eines anderen Fundamentalzweckes. In dem von dem VIII. Kongreß (1919) genehmigten „Programm der RKP. (Russische Kommunistische Partei)“ heißt es, daß „zum Zwecke der Überwindung des Mißtrauens seitens der werktätigen Massen der unterdrückten Länder zu dem Proletariat der Staaten, die diese Länder unterdrückt hatten“ . . . und „als eine der Übergangsformen auf der Bahn zur vollkommenen Einheit stellt die Partei den föderativen Zusammenschluß der nach dem Sowjet-(Räte-) System organisierten Staaten“, (Die RKP. in den Beschlüssen der Kongresse, S. 175.)

Die offizielle, von den Kommunisten eingeleitete Predigt des Föderalismus als einer Übergangsstufe zum Einheitsstaat vermochte natürlich den Nationalitäten, die nun zu einem staatlichen Sein gekommen, kein Vertrauen einzuflößen, und mußte notwendigerweise die Besorgnisse nähren, es könnten die ihnen formell zuerkannten Rechte nicht von dauerndem Bestande sein. Die Beschlüsse des XII. Kongresses der RKP., der nach mehr als fünf Jahren des Verweilens der Kommunistenpartei am Ruder im April 1923 tagte, konstatieren direkt, daß die nationale Frage noch nicht endgültig gelöst sei. Es ständen einer regelrechten Durchführung derselben, wie es im Beschlusse des Kongresses heißt, „die Überlebsel“ des Nationalismus inmitten einer ganzen

Reihe von Völkern im Wege. „Den praktischen Ausdruck dieser Überlebsel bildet eine gewisse nationale Entfremdung und der Mangel eines vollkommenen Vertrauens seitens der früher unterdrückten Völker zu den Maßnahmen, die von den Russen ausgehen . . ." Nun aber tritt die Kommunistische Partei in ein neues — das dritte — Stadium der Behandlung der Frage des Föderalismus und hält es für nötig, in einem gewissen Grade von den früheren Bestimmungen des Parteiprogramms abzuweichen und die Schuld an dem Mißlingen der Sache von der Partei auf die Sowjetbeamten abzuwälzen. Unter der Zahl der Hindernisse zu einer erfolgreichen Erledigung der nationalen Frage wird auch der „Chauvinismus Großrußlands", dessen Überlebsel noch immer in den Köpfen . . . . der Sowjetbeamten, der zentralen sowie der örtlichen, nisten, genannt. „Die Republikenunion", heißt es in den Kongreßbeschlüssen, „wird von einem beträchtlichen Teil der Sowjetbeamten im Zentrum und in der Provinz nicht als eine Union gleicher staatlicher Einheiten bewertet, die berufen ist, die freie Entwicklung der nationalen Republiken zu gewährleisten, sondern als ein Schritt zur Auflösung dieser Republiken, als der Beginn der Bildung des sogenannten „einheitlichen — unteilbaren" (stilic. Staates). Jetzt wird eine derartige, sich unmittelbar aus dem kommunistischen Programm ergebende Auffassung als „antiproletarisch und reaktionär" gebrandmarkt, es wird die absolute Notwendigkeit des Bestehens und der Weiterentwicklung der nationalen Republiken proklamiert. („Die RKP. in den Beschlüssen der Kongresse", S. 364.) Die unter der Einwirkung dieser Kongreßbeschlüsse entstandene neue Verfassung der Union der SSR. (der Sozialistischen Sowjet-Republiken) räumt den Republiken, die Glieder der Union sind, um auch den Gedanken einer möglichen Resorption der nationalen Gliedrepubliken durch die Bundesgewalt zu beseitigen, Souveränitätsrechte ein und führt das neue Prinzip nicht nur des freien Beitritts zur Union, sondern auch des freien Ausscheidens aus derselben ein. Die Union selbst wird nun bereits nicht mehr als eine Übergangsstufe zur Einheit des Staates, sondern als „neue Form der Völkersymbiose" bezeichnet (die RKP. in den Beschlüssen ihrer Kongresse, S. 263 bis 265). Ihre Übergangsbedeutung erhält nun einen anderen Charakter: indem sie stets neue und wieder neue Nationalitäten in sich aufnimmt, soll dieselbe zur Vereinigung aller Werktätigen des Erdballs in einem Staate führen. In der Deklaration zur Verfassung der Union der SSR. wird die letztere dargestellt als ein neuer, entscheidender Schritt auf der Bahn des Zusammenschlusses der Werktätigen aller Länder zur univer-

sellen sozialistischen Sowjetrepublik. Im Zusammenhang hiermit kommt in der sowjetischen Rechtswissenschaft die Auffassung auf, daß der Gedanke Engels, das Proletariat bedürfe einer einheitlichen und unteilbaren Republik, sich bereits ausgelebt habe und der Korrektur bedürfe. Von diesem Standpunkte aus, dessen Vertreter der Volkskommissar der Justiz, Kursky, ist, wird gegenwärtig unter dem Sowjetsystem und „angesichts der politischen Führerschaft des Proletariats" diese Aufgabe dem Proletariate nicht mehr gestellt; „das Sowjetsystem ermöglicht die Lösung des Problems der Bildung eines Bundesstaates aus verschiedenen Nationen auf einer föderativen Grundlage, und zwar nicht nur als einer Übergangsform, sondern auch als eines Urbildes des universellen Zusammenschlusses der Räterepubliken" [3]).

Von der Verneinung des Föderalismus zur Anerkennung desselben als einer „Übergangsform" zur staatlichen Einheit und darauf zur Proklamierung desselben zur „selbständigen neuen Form der Völkersymbiose in der Republik der Werktätigkeit" — das ist die Evolution, die die kommunistische Doktrin in der Frage des Föderalismus durchschritt. Neben der Idee der föderativen Freiheit wahrte jedoch ihre dominierende Rolle eine andere, jener widersprechende, die Verneinung jeglicher Freiheit bedeutende — die Idee der Diktatur des Proletariats als einer unerläßlichen Vorausetzung des staatlichen Lebens während der „Übergangsperiode" von dem Kapitalismus zum Kommunismus. Eine proletarische Diktatur ist, gleich jeder anderen, undenkbar, ohne ein streng einheitliches Handeln, ohne Zentralisation. Es vermochten daher, bei aller Feierlichkeit des Treuebekenntnisses zu den Prinzipien des Föderalismus und trotz der Anerkennung der „absoluten Notwendigkeit" der Existenz nationaler Republiken, die dem Kommunismus tief zugrunde liegenden zentralistischen Tendenzen nicht abzusterben. Dieselben forderten gebieterisch der Wahrung, widrigenfalls die Diktatur des Proletariats mit dem Untergange bedrohend. Und es erwies sich die Verfassung der Union der Sowjetischen Sozialistischen Republiken von 1923 letzten Endes als ein Versuch, einen derartigen „Föderalismus" zu schaffen, der zugleich den Zentralismus nicht störte und die Leitung der gesamten Tätigkeit des Staates von oben her nicht aufhob. Zur Verwirklichung dieses feinen und außergewöhnlichen Zweckes wurde sowohl eine Reihe von alten Kunstgriffen aus der Praxis anderer Staaten benutzt, als auch einige neue, nur dem „Sowjetsystem" eigentümliche in Anwendung gebracht. Es gewannen

[3]) S. das Vorwort Kurskys zum Buche Magerowskys „Die Union der S. S. R." Moskau, 1923 — russisch.

hierbei aber auch die ersteren eine neue Wirkungskraft, nachdem man sie mit einer eigentümlichen, den Prinzipien des sowjetischen Staatsorganisationswesens entnommenen Begründung ausgestattet hatte.

II.

Der Föderalismus hat eine Kompetenzverteilung zwischen der Zentralgewalt von der der Gliedstaaten zur Voraussetzung; es bringt derselbe den Gliedstaaten a) die Teilnahme an der Ausübung der Bundesgewalt und b) die Gewährung der Selbständigkeit in der ihnen eingeräumten Lebenssphäre. Diese oder jene Lösung dieser Fragen ist auch ausschlaggebend für den Charakter einer Föderation.

Was nun die Teilnahme der Glieder der Sowjetunion an der Ausübung der Bundesgewalt anbelangt, so wird vor allem die Rolle der Mehrzahl derselben dadurch geschwächt, daß ein Teil der Unionsglieder zu anderen in Abhängigkeitsverhältnissen steht. Der Sonderzug der Sowjetunion liegt in ihrem Aufbau auf rein nationaler Grundlage. Zum Unterschiede von den Vereinigten Staaten von Amerika und von dem Deutschen Reiche gibt es in der Sowjetunion keine Plurität von Mitgliedern, die einer nämlichen Nationalität angehörten. Jedes Mitglied der Union ist eine Sondernation. Da nun die dem Bestande Rußlands angehörenden Nationen sich sowohl kulturell wie auch ziffernmäßig scharf voneinander unterscheiden, so gelangte die Sowjetgewalt, ungeachtet ihrer Deklaration „der Gleichheit aller Nationen in dem Werke der Bestellung ihres Geschickes“ [4]), in zwangsläufiger Weise dahin, den einzelnen Nationen nicht die gleiche Stellung einzuräumen. Es lassen sich drei Staffelungen der Mitglieder der Sowjetunion unterscheiden: 1. die sogenannten „Unionsrepubliken“, 2. die „autonomen Republiken“ und 3. die „autonomen Länder“. Die Unionsrepubliken sind unmittelbare Mitglieder der Union, die miteinander Bundesverträge abschlossen. Es waren derselben bis zur jüngsten Zeit vier: die Russische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik, die Ukrainische Sozialistische Sowjetrepublik, die Weißrussische Sozialistische Sowjetrepublik und die Transkaukasische Sozialistische Föderative Sowjetrepublik. Im Zusammenhang mit der vor sich gehenden Abmarkung Mittelasiens kommen noch zwei weitere Unionsrepubliken, die Usbekische und die Turkmenische, hinzu. Nur die Weißrussische und die Turkmenische Republik sind ein-

---

[4]) S. Beschlüsse des XII. Kongresses der R. K. P. in „R. K. P. in den Beschlüssen der Kongresse“ S. 362 (russisch).

fache Staaten, alle übrigen sind zusammengesetzte: es gehören ihrem Bestande autonome Republiken und autonome Länder an. Die RSFSR. umfaßte zu Beginn 1925 neun autonome Republiken (die Kirgisische, die Tatarische, die Baschkirische, die der Krim, die der Wolgadeutschen u. a.) und 14 autonome Länder. In der Ukrainischen SSR. bestand eine autonome Republik (die der Moldau), in der Usbekischen SSR. ebenfalls eine autonome Republik. Die Transkaukasische SFSR. zerfällt in drei „Sowjetrepubliken" (die den „Autonomen Republiken" entsprechen): Armenien, Georgien und Azerbeidschan, und zwar umfassen die beiden letzteren noch besondere autonome Republiken und Länder (Adzarien, Abhasien u. a.). Rußland hat sich zu einer komplizierten Föderation, zu einer Föderation von Föderationen gewandelt. Abgesehen von den „Unionsrepubliken" gehören dem Bestande der SSSR. insgesamt gegen 17 autonome Republiken und 17 autonome Länder an. Durch die Beseitigung der Gleichheit der Nationen und durch die Vereinigung derselben zu mehreren kompakten Gruppen wurde eine bedeutende Vereinheitlichung des Staatsgefüges erreicht. Die Staatsgewalt erwies sich im Grunde genommen zwischen der Union und den „Unionsrepubliken" geteilt. „Die autonomen Republiken" und die „autonomen Länder" gerieten nach ihrer Aufnahme in den Bestand der „Unionsrepubliken" in vielerlei Beziehungen in die Botmäßigkeit der letzteren. Es wurden ihre Vollmachten zwiefach gekürzt: einmal zugunsten der Union, ein andermal zugunsten der „Unionsrepubliken".

In bedeutend höherem Maße wurde die Vereinheitlichung der Staatsgewalt dadurch erzielt, daß die Beteiligung der Mitglieder der Union an der Unionsgesetzgebung keine ausschlaggebende Bedeutung gewann. Das Übergewicht erwies sich auf seiten der Unionsorgane. Angesichts der rein nationalen Grundlage der Union erhielt in kommunistischer Beleuchtung das Problem der Rechtsbeziehungen zwischen Union und deren Mitgliedern die Bedeutung eines Problems des Verhältnisses zwischen den gemeinsamen Interessen des Proletariats und den Interessen der Nationalitäten. „Außer dem Selbstbestimmungsrecht der Nationen", führte Stalin auf dem XII. Kongresse der Kommunistischen Partei aus, „besteht auch noch das Recht der Arbeiterklasse auf die Festigung ihrer Gewalt, und diesem letzteren ist das Recht der Selbstbestimmung unterordnet. Es ereignen sich Fälle, da das Selbstbestimmungsrecht in Widerspruch gerät zu einem höheren . . . zu dem Rechte der Arbeiterklasse auf die Festigung ihrer Gewalt. In derartigen Fällen — es muß offen gesagt werden —

soll und darf das Recht der Selbstbestimmung dem Recht der Arbeiterklasse auf die Diktatur keine Schranke sein. Das Erstere muß dem Zweiten weichen“ (Bulletin des XII. Kongresses der RKP. s. 490, 491). Es bringt die Verfassung der SSSR. das getreue Spiegelbild dieses Gedankens.

Um in dem Bundesstaat den einzelnen Nationen die Vertretung ihrer Interessen zu gewährleisten, wurde das Zentrale Vollzugskomitee aus einem einkammerigen Organ in ein solches mit zwei Kammern verwandelt. Es setzt sich dasselbe gegenwärtig aus dem Unionsrat, der von dem Kongreß der Sowjets gewählt wird, und aus dem Rat der Nationalitäten zusammen. Es ist der letztere dazu berufen, die Rolle einer oberen Kammer des Bundesstaates, der die Interessen der einzelnen Mitglieder der Union — der Republiken und Länder — vertritt, zu spielen. Die Unionsrepubliken sowie die autonomen Republiken der RSFSR. entsenden in denselben je fünf Vertreter, die autonomen Länder je einen. Beide Kammern sind mit gleichen Befugnissen ausgestattet. Die Gesetzentwürfe erhalten nur in dem Falle Gesetzeskraft, wenn sie von jeder der Kammern angenommen werden; bei Meinungsverschiedenheiten werden Ausgleichsausschüsse auf der Grundlage der Parität gebildet. Kommt es im Ausgleichsausschuß zu keinem Beschluß, der durch Mehrheit der Stimmen der Vertreter beider Kammern gebilligt wäre, so wird die Angelegenheit einer gemeinsamen Sitzung beider Kammern unterbreitet, in der aber jede der Kammern gesondert abstimmt. Wird eine Stimmenmehrheit der Mitglieder des Unionsrates sowie des Nationalitätenrates nicht erzielt, so kann die Angelegenheit auf Verlangen eines dieser Organe dem Kongreß der Räte der Union zur Entscheidung weitergegeben werden (Verfassung, Art. 24).

Es gewährt aber dieser gesamte Parallelismus der Funktionen beider Bestandteile des Zentralen Vollzugskomitees keine irgend sichere Verbürgung der Rechte der einzelnen Nationalitäten, da der Unionsrat und der Nationalitätenrat nicht die letzten und höchsten repräsentativen Instanzen darstellen, wie es in der Regel die gesetzgebenden Kammern zu sein pflegen. Die Verfassung der SSSR. setzt über dieselben noch eine weitere, durch Wahl bestellte Instanz — den Kongreß der Räte der Union, dem die beiden obigen „verantwortlich“ sind, der den Bestand des Nationalitätenrates, wenn auch nicht wählt, so doch „in seiner Gesamtheit bestätigt“, der die zwischen denselben entstehenden Konflikte zu entscheiden hat (Verfassung, Art. 28, 15, 24). Sollte der Nationalitätenrat den Beschluß gefaßt haben, in keinem Falle

irgendeinem von dem Unionsrat genehmigten Gesetzentwurfe beizustimmen, so könnte der Unionsrat die außerordentliche Einberufung des Kongresses der Union fordern, und es könnte der letztere gerade den Entwurf des Unionsrates, entgegen der Ansicht des Nationalitätenrates, bestätigen. Der Kongreß der Räte der Union und der Unionsrat stellen auch ihrer Zusammensetzung nach homotype Organisationen vor. Es sind dieselben Organe der „gesamtproletarischen" Vertretung. Der Kongreß der Räte der Union wird von sämtlichen, auf dem Gebiete der gesamten Union bestehenden Gouvernementskongressen und den städtischen Räten erwählt. Es nehmen an denselben mit entscheidender Stimmberechtigung über anderthalbtausend Mann teil. Der Unionsrat stellt die Miniatüre des Rätekongresses — seinen Ausschuß — vor, der von dem Kongreß in der Zahl von 414, proportional der Bevölkerungsziffer eines jeden Mitgliedes der Union, gewählt wird. Im Falle von Konflikten zwischen dem Nationalitätenrat und dem Unionsrat hat der Rätekongreß naturgemäß nach der Seite einer Stützung des letzteren, als eines „gesamtproletarischen" Organes, hinzuneigen. Es kann weiterhin der Kongreß der Räte der Union den Nationalitätenrat, als Organ der Nationalitätenvertretung, gelegentlich der Bestätigung des Personalbestandes des letzteren (zirka 100 Mann) in ausschlaggebender Weise beeinflussen. Wird der Bestand des Nationalitätenrates in seiner Gesamtheit nicht bestätigt, so müssen offenbar Neuwahlen, die wiederum der Bestätigung bedürfen, stattfinden.

Wenn nun der Kongreß der Räte der Union dazu berufen ist, im Falle der Entscheidung fundamentaler Fragen der sowjetischen Organisation und in den Ausnahmefällen der Zuspitzung der Beziehungen zwischen den beiden Kammern des Zentralen Vollzugskomitees, die „nationalen" Interessen den „gesamtproletarischen" zu unterordnen, so wird in der Praxis des Alltags die Bedeutung des Nationalitätenrates mittels der beiden nachfolgenden Methoden vollkommen abgeschwächt: erstens sorgt man für eine außerordentlich kurze Funktionszeit des Zentralen Vollzugskomitees, das laut der Verfassung im Bestande beider Kammern dreimal im Jahre tagt, in Praxis werden es jedesmal nur etwa zehn Tage; zweitens schreitet man zur Übertragung der Befugnisse des Zentralen Vollzugskomitees auf andere Organe, in denen die Vertretung der Nationalitäten von derjenigen des Gesamtproletariats nicht gesondert und mit ihm nicht gleichbedeutend ist. Die Sondereigenschaft der sowjetischen Staatskonstruktion stellt die grundsätzliche Verneinung einer Trennung der gesetzgebenden und der vollziehenden Gewalt, sowie die

Übertragung sämtlicher Befugnisse der Repräsentativorgane für die Zeit, wo diese Organe nicht tagen, an kleine, aus der Mitte derselben ausgesonderte Ausschüsse. Gemäß diesem durch das gesamte System der Sowjetorgane ziehenden Kunstgriffe, gehen während des Intervalls zwischen den Tagungen des Zentralen Vollzugskomitees dessen gesamte Befugnisse an das Präsidium des Komitees über. Es umfaßt dasselbe 21 Mann. Von diesen gehören gemäß der Verfassung sieben dem Vorstande des Nationalitätenrates an und werden in dieser Eigenschaft von diesem Rate gewählt, sieben weitere kommen aus dem Unionsrate, sieben werden von dem Plenum des Zentralen Vollzugskomitees (ZVK.) gewählt. Solange das ZVK. nicht tagt, stellt das Präsidium desselben verfassungsgemäß das „höchste gesetzgebende, vollziehende und anordnende Organ der Unionsgewalt" dar (Art. 25, 26, 29). Praktisch aber spielt es eine enorme Rolle auch in der gesetzgebenden Tätigkeit der beiden Kammern des ZVK. selbst. Angesichts der kurzen Zeitdauer ihrer Tagungen gebricht es den letzteren in der Regel an Zeit, um die Gesetze in endgültiger Gestalt zu verabschieden; sie begnügen sich mit der Feststellung der hauptsächlichsten Einzelheiten, sowie mit der Beschlußfassung; die endgültige Redigierung der Gesetzentwürfe und selbst des Staatshaushaltplanes bleibt dem Präsidium überlassen, und zwar kommt es hierbei auch zu einer Abänderung der ursprünglich festgesetzten Beträge [5]).

Was nun die laufende Gesetzgebung anbetrifft, so sieht die Verfassung eine besondere Ausgabeordnung der Dekrete vor, derart, daß die Entwürfe derselben von dem Rat der Volkskommissare verfaßt und durch das Präsidium des ZVK. bestätigt werden (Art. 33). Der Rat der Volkskommissare wird von den beiden Kammern des ZVK. der Union gewählt und stellt im Prinzip das „vollziehende und anordnende Organ des ZVK. der Union" vor (Art. 37). Der Zusammenschluß der Tätigkeit des Rates der Volkskommissare mit derjenigen des Präsidiums des ZVK. bewirkt aber, daß der Unionsrat samt dem Nationalitätenrate in der laufenden gesetzgebenden Tätigkeit der Union sich durch zwei minderzählige Kammern (das Präsidium des ZVK. und den Rat der Volkskommissare) ersetzt erweisen. Es stellen diese beiden Institutionen (und unter denselben namentlich der Rat der Volkskommissare) auch tatsächlich die Hauptorgane der Union vor.

---

[5]) S. beispielsweise „Iswestia (Mitteilungen) des ZVK. der USSR." 1925, Nr. 246, 249.

Die föderativen Akzessorien der Sowjetunion in Gestalt des Nationalitätenrates sind mehr dekorativen Charakters und haben keine endgültige oder ausschlaggebende Bedeutung für die Lebensleitung der Union. Es vermag dieses stets selbst gegen jene zu strömen. In der Konstruktion der Unionsorgane wird die föderative Tendenz entschieden von der unitarischen beherrscht.

III.

Was die Kompetenzverteilung zwischen der Union und deren Gliedern anbetrifft, so wurde der Lösung dieses Problems das Prinzip zugrunde gelegt, daß die aufzubauende Sowjetische Union eine Union nicht bürgerlicher, sondern sozialistischer Republiken sei, die am Werke sind, die Idee des Kommunismus in dieser oder jener Form reell zu verwirklichen. Es führte dies zu einer Erweiterung der Zuständigkeit der Union über die bisher üblichen Grenzen der allgemein politischen Aufgaben, zu einer Vereinigung der Leitung des gesamten industriellen und wirtschaftlichen Lebens des Staates in den Händen der Zentralgewalt, und hieraus wiederum erwuchs die Abhängigkeit der Gliedstaaten von der Zentralgewalt auch in allen übrigen Seiten ihrer Tätigkeit.

Die Verfassung unterscheidet Angelegenheiten, für die die Union allein zuständig ist, sodann solche, für die eine gemeinsame Zuständigkeit der Union und der ihrem Bestande angehörenden „Unionsrepubliken" gehört, und endlich solche, für die die letzteren allein zuständig sind. Dementsprechend unterscheidet man a) die sogenannten Unionskommissariate, b) vereinigten und c) autonomen Kommissariate.

Der ausschließlichen Kompetenz der Union unterliegen die auswärtigen Angelegenheiten, die militärischen Angelegenheiten, der Außenhandel, die Verkehrswege, die Post und der Telegraph. Auf dem gesamten Gebiete Sowjetrußlands werden sie von den Verwaltungsorganen der Union geleitet. Der gemeinsamen Leitung der Union und ihrer Glieder sind unterstellt: die Volkswirtschaft, der Innenhandel, die Arbeit, die Finanzen und die staatliche Kontrolle. Doch ist dies alles gleichzeitig der gesetzlichen Normierung seitens der Union unterordnet. Es hat dieselbe die gesamte Gesetzgebung für finanzielle Fragen und die Budgetangelegenheiten in der Hand. Hinsichtlich der Volkswirtschaft bestimmt die Union „die Grundlagen und den allgemeinen Plan derselben", vollführt die Sonderung der Unternehmungen in solche, die der Union in ihrer Gesamtheit, und solche, die den Unionsrepubliken gehören; weiterhin behält sie sich den Abschluß sämtlicher Konzessionsverträge vor. Hinsichtlich der

Arbeit übt die Union die Festlegung „der Grundgesetze“ der Werktätigkeit aus. Augenscheinlich geschah es nicht ohne den Einfluß der deutschen Weimarer Verfassung von 1919, wenn der Begriff der normativen oder Grundsatzgesetzgebung [6]) in die Verfassung der Sowjetunion gelangte, die sich auf die Festlegung nur der Grundsätze für diese oder jene Sphäre der staatlichen Tätigkeit beschränkt. Welch umfassende Bedeutung diesem Begriff bei dem Sowjetsystem interpretiert werden kann, ist wohl schon daraus zu ersehen, daß dem Kodex der Gesetze über die Werktätigkeit der RSFSR. 1922 in seiner Gesamtheit Rechtsgültigkeit für die ganze Union zuerkannt wird (Art. 5 des Einführungsgesetzes vom 9. November 1922). Zugleich verbleibt auch in der Sphäre der administrativen Verwaltung diese gesamte Gruppe der Angelegenheiten eigentlich ebenfalls in den Händen der Union. Es werden wohl in den Unionsrepubliken eigene besondere Volkskommissariate der Finanzen, des Innenhandels, der Arbeit, ein Oberster Rat der Volkswirtschaft, sowie eine Arbeiter- und Bauerninspektion gebildet; die an der Spitze derselben stehenden Volkskommissare werden nicht von der Unionsgewalt, sondern durch die ZVK. der Unionsrepubliken selbst ernannt; es sind die Kommissare verpflichtet, sich diesen auch im Bereiche ihrer Tätigkeit zu unterordnen. Zu gleicher Zeit aber bestehen auch bei der Union die entsprechenden Volkskommissariate, und es sind die Volkskommissare der Unionsrepubliken verpflichtet, die „Aufgaben und Direktiven“ jener zu „verwirklichen“, das ist, sie haben sich — um es einfach zu sagen — jenen zu unterordnen. Es können hierbei die Unionskommissariate ihre Verordnungen aufhalten oder aufheben, wenn dieselben „den ihnen erteilten Direktiven widersprechen“ (das Statut über die Volkskommissariate der Union, Art. 15 bis 18). Angesichts eines derartigen Sachverhaltes müssen die „vereinigten Narkomate“, d. i. die vereinigten Volkskommissariate, ebenfalls als zentralisiert erachtet werden.

Es verbleiben die unvereinigten oder sogenannten „autonomen“ Narkomate (Volkskommissariate), welche die Unionsrepubliken wohl besitzen, die Union aber nicht. Es sind deren sechs: das der Inneren Angelegenheiten, der Justiz, der Landwirtschaft, der Volksbildung, der Gesundheitspflege und das der sozialen Fürsorge. Das Ausbleiben einer administrativen Zentrali-

[6]) O. Meißner, Das neue Staatsrecht des Reichs und seiner Länder, 1921, S. 32; Hatschek, J., Deutsches und Preußisches Staatsrecht, 1922, Bd. I, S. 87; G. Anschütz, Die Verfassung des Deutschen Reichs, 1921, S. 42.

sierung wird hier wiederum durch das Recht der Unionsgewalt nachgeholt, die betreffenden Gebiete der staatlichen Tätigkeit auf dem Wege der Gesetzgebung zu regeln, wiederum vermittels einer Festlegung der „Grundsätze" des Gerichtswesens, sowie der bürgerlichen und Strafgesetzgebung, der Bodenbenutzung, der Volksbildung und der Gesundheitspflege. Nur in bezug auf soziale Versorgung und innere Verwaltung ist in der Verfassung von einer „normativen Gesetzgebung" der Union nicht die Rede.

Alsbald nach der Veröffentlichung der Verfassung wurde von dem ZVK. eine Sonderkommission zur Ausarbeitung der Grundsätze der Gesetzgebung in sämtlichen oben erwähnten Fragen, die Gesundheitspflege ausgenommen, gebildet. Im September 1924 wurden von dem ZVK. bereits die Gesetzentwürfe betreffs Rechtsprechung und Strafrecht genehmigt. Dieser erste Versuch einer Unionsgesetzgebung in der autonomen Sphäre der Unionsrepubliken ist außerordentlich bezeichnend in der Hinsicht, daß, ungeachtet der schwachen Einwände seitens des Nationalitätenrates, dennoch eine sehr erweiternde Interpretation des Begriffes der „Grundsätze" durchdrang. Es schafft die sowjetische Verfassung hiergegen keinerlei Zügel oder Kontrolle. Zum Unterschiede von sämtlichen bundesstaatlichen Verfassungen kennt sie keinen Unterschied zwischen einfachen und Verfassungsgesetzen. Diese wie jene werden von dem ZVK. der Union in der nämlichen Weise verabschiedet, und kann derselbe somit stets seine Zuständigkeit bis ins Unendliche erweitern. In praxi beginnen die Organe der Union Verordnungen für einen sich immer mehr weitenden Kreis privater Fragen zu erlassen. Zu deren Zahl gehören auch solche, hinsichtlich deren nur die „Grundsätze" zu erlassen wären (zum Beispiel im Bereiche des bürgerlichen und des Handelsrechtes über Baukontrakte und Lieferungen, über Warenzeichen)[7], sowie solche, hinsichtlich deren in der Verfassung keine direkten Hinweise vorhanden sind (zum Beispiel über Konsum oder landwirtschaftliche Kooperation)[8] und diejenigen, welche eigentlich der Sphäre des autonomen Wirkungskreises der Bundesrepubliken angehören sollten (über örtliche Finanzen oder über die Ordnung der Wahlen in die Sowjets)[9].

Bei alledem würde den Unionsrepubliken noch eine hinreichend weite Sphäre des selbständigen Wirkens verbleiben, wenn sie sich innerhalb derselben tatsächlich vollkommen unabhängig fühlen könnten. In diesem Falle kann jedoch kaum von

---

[7]) Das Dekret vom 27. 6. 1923, sowie das Dekret vom 18. 7. 1923.
[8]) Das Dekret vom 20. 5. 1924, das Dekret vom 12. 10. 1923.
[9]) Das Dekret vom 12. 11. 1923, das Dekret vom 16. 1. 1925.

einer den Art. 7 bis 9 der Weimarischen Verfassung analogen „konkurrierenden“ Gesetzgebungskompetenz der Union und ihrer Glieder die Rede sein, bei deren Vorliegen die Zuständigkeit der Gliedstaaten zur gesetzlichen Regelung der bestimmten Angelegenheiten sich entwickeln und bestehen kann, solange und soweit die Zentralgewalt von seinem Gesetzgebungsrechte keinen Gebrauch macht. In der Sowjetunion stoßen wir auf besondere Befugnisse der Unionsorgane, denen gemäß dieselben, ohne die Wirkungssphäre der Unionsgesetzgebung zu erweitern, befugt sind, die Gesetzgebungs- und Verwaltungsakte der Unionsrepubliken einfach aufzuheben. Artikel 20 der Verfassung USSR. gewährt dem ZVK. der Union die unbestimmt weite Vollmacht, die Beschlüsse der Rätekongresse, der ZVK. und anderer auf dem Gebiete der Union der SSR. wirkender Behörden aufzuheben (Art. 20). Es trifft diese Befugnis namentlich gerade die autonome Tätigkeit der Unionsrepubliken, in der sie gerade eine gewisse Selbständigkeit in der Entscheidung der Angelegenheiten entfalten können. Es erscheint kaum annehmbar, daß es sich hier ausschließlich um die Aufhebung im Falle der Verfassungswidrigkeit handle, der in Art. 1 derselben bei der Aufzählung der Gegenstände, die in die Kompetenz der Unionsgewalt fallen, erwähnt wird[10]). Der Art. 1 hat keine erschöpfende Bedeutung für die Abgrenzung der Kompetenz der Unionsgewalt und wird hierin durch einige der nächstfolgenden Artikel der Verfassung ergänzt (beispielsweise durch Art. 43—48, die über die Institution des Obersten Gerichtshofes der Union handeln, durch Art. 61—63 über die Schaffung eines Staatlichen Politischen Amtes der Union — der ehemaligen Tscheka), darunter auch durch den Art 20. Es steht dieses Recht der Aufhebung in keinerlei Widerspruch zu dem allgemeinen Charakter der Konstruktion der Union — man berücksichtige, um sich hiervon zu überzeugen, nur, daß das ZVK. im Wege der ordentlichen Gesetzgebung befugt ist, die in der Verfassung festgesetzten Verbote und Regeln zu erweitern. Beim Aufstehen des Rätekongresses mit der Eigenschaft eines Obersten Organes der Unionsgewalt (Art. 8) und als Träger des Grundgedankens der Verfassung — der Diktatur des Proletariats — ist das ZVK. im Interesse der Verwirklichung derselben, selbstredend, befugt, jegliche notwendige Maßregeln zu ergreifen. Es leuchtet daher vollkommen ein, daß die Bestimmungen des Art. 20, betreffend die Befugnis, die Beschlüsse der Organe der

---

[10]) S. S. A. Kotliarewsky „Die USSR. und die Unionsrepubliken“, Moskau, S. 13—14 (russisch).

Unionsrepubliken aufzuheben, weder hinsichtlich dieser Organe (es heißt: „und anderweitiger Organe der Gewalt auf dem Gebiete der Union“), noch hinsichtlich der Beweggründe der Aufhebung irgendwelche Unterschiede vorsehen. In Übereinstimmung hiermit ist das Präsidium des ZVK. mit dem Recht ausgestattet, die Beschlüsse der Kongresse der Unionsrepubliken aufzuschieben zwecks der nachfolgenden Übergabe dem ZVK., und außerdem ist das Präsidium befugt, selbständig die Beschlüsse des ZVK. und der Räte der Volkskommissare der Unionsrepubliken aufzuheben (Art. 31 bis 32). Es eröffnet dies alles selbstverständlich sehr weite Möglichkeiten, steht jedoch in vollem Einklange mit den allgemeinen Tendenzen des Systems der Diktatur.

Insgesamt führt dies dazu, daß gemäß dem Sinne der Verfassung die Unionsrepubliken sich überhaupt keiner Sphäre erfreuen, in der sie zu vollkommen selbständigem Handeln und Beschlußfassen berechtigt wären, in die der Unionsgewalt das Eingreifen verwehrt wäre, solange die von der Verfassung vorgesehene Kompetenzverteilung gewahrt bleibt.

Eine besondere Bedeutung in dieser Hinsicht gewinnen die Budgetrechte der Union. Es führte die Nachkriegskrise überhaupt in den Bundesstaaten zu einer Steigerung der Befugnisse der Zentralgewalt in Steuerbestimmung. Die sowjetischen Unionsrepubliken aber sind jeglichen Rechtes beraubt, aus eigener Macht irgendwelche Steuern und Gebühren einzuführen. Sie erhalten nur Abzahlungen aus Unionssteuern und genießen die Einkünfte aus Staatsvermögen, die ihnen von der Union überwiesen werden. Ebenso unselbständig sind sie auch im Ausgabenteil des Budgets. Es ist ihr Haushalt nur ein Teil desjenigen der Union und unterliegt der Bestätigung seitens der Unionsorgane (Artik. 1, „L“). Berücksichtigt man, daß hierbei jegliche Abänderungen der von den Unionsrepubliken gemachten Anweisungen zulässig sind, so wird es vollkommen begreiflich, in welch zäher Abhängigkeit von der Zentralgewalt die „autonome“ Tätigkeit der Unionsrepubliken sich erweist: im Wege der Umarbeitung des Budgets können sämtliche dem Zentrum nicht zusagende Voranschläge gestrichen oder abgeändert werden.

Es unterliegt keinem Zweifel, daß die durch den Art. 3 der Verfassung deklarierte Souveränität der Unionsrepubliken durch anderweitige Artikel der nämlichen Verfassung geradezu aufgehoben wird. Die sowjetrussischen Juristen beginnen bereits von einer „potenziellen“ Souveränität zu sprechen, die sich um den Zeitpunkt des Abschlusses des Bundesvertrages offenbarte,

während des Bestehens föderativer Verhältnisse latent bleibt, in einem beliebigen Zeitpunkt jedoch in dem Akt der einseitigen Trennung von der Union manifest werden kann[11]. Die Rede von dem Recht des Ausscheidens aus der Union könnte wohl in dem Falle reelle Bedeutung haben, wenn es sich um einen „Staatenbund" handelte, bei dem die Gliedstaaten den gesamten staatlichen Apparat und die gesamten materiellen Quellen in ihrer Hand behalten; der Bund selbst übt keine direkte Herrschaftsgewalt aus über die Angehörigen der Gliedstaaten und deren Behörden, sondern die Herrschaft über jene wird nur durch die Vermittlung der Staatsgewalt dieser Gliedstaaten betätigt. Das Recht zum Ausscheiden ohne eigene Finanzen, ohne eigenes Heer kann nur ein Recht zum Aufruhr mit bloßen Händen bedeuten. Es erübrigt eine Deklarierung desselben: es kann einfach gar nicht abgenommen werden. Wird es aber als ein Recht exponiert, so ist es ein „Jus nudum", ein nacktes, nicht zu verwirklichendes Recht, die auf demselben begründete Souveränität aber — erweist sich jeglicher Potenz bar.

Bedarf es der Souveränität in einem „Staatenbund", so ist die Anerkennung ihres Bestehens für das Wesen eines Bundesstaates durchaus nicht notwendig, sobald die Bundesgewalt befugt ist, in einzelnen Fragen der ganzen Bevölkerung des Bundes zu befehlen, ohne daß die Zentralstellen der Gliedstaaten vermittelnd dazwischen treten. Unter Berücksichtigung der Tätigkeit der Union im Bereiche der sogenannten Unionskommissariate und der vereinigten Kommissariate könnte hinsichtlich der USSR. als von einem „Bundesstaate" die Rede sein, es ist jedoch die Stellung der Unionsrepubliken, als der Glieder der sowjetischen Föderation, eine durchaus besondere. Ungeachtet der außerordentlichen Mannigfaltigkeit des inneren Gefüges der Föderativstaaten und einer gewissen Elastizität des Begriffes des Föderalismus in seiner Anwendung, sowohl auf die Vereinigten Staaten von Amerika, als auch auf die Schweiz, Kanada, auf das gegenwärtige Deutsche Reich, sind dennoch überall die selbständigen Rechte der Einzelstaaten durch die Verfassung in dieser oder jener Weise gesichert vor Eingriffen der Zentralgewalt im Wege der einfachen Gesetzgebung; und es unterliegt in keinem der Bundesstaaten der Staatshaushaltplan seiner Glieder der Bestätigung seitens der Zentralgewalt, wie dies in der Sowjetunion der Fall ist. Zieht man selbst die Stellung der Organe der

---

[11]) Magerowsky, „Die Union der USSR", „Wlast Sowjetow", 1923, Nr. 6—7, S. 24.

Selbstverwaltung zu einem Vergleiche heran, so findet sich auch hier doch größtenteils das Recht der selbständigen Verfügung über die eigenen Mittel. Die staatliche Aufsicht bezieht sich hauptsächlich nur darauf, daß sämtliche obligatorischen Ausgaben in den Haushaltplan aufgenommen werden, im übrigen überläßt man es den Organen der Selbstverwaltung, nach eigener Einsicht zu handeln. In derart „bedrängten" Verhältnissen in der Budgetfrage, wie es die sowjetischen „Unions-Republiken" sind, befanden sich tatsächlich selbst die ehemaligen russischen Semstwos nicht.

Die sowjetische Dezentralisation (derart ist nun einmal ihr allgemeiner Charakter) überläßt den Lokalorganen keine tatsächliche Selbständigkeit in der Verwaltung, wenn es auch nur ein beschränkter Kreis von Angelegenheiten sein sollte. Es werden von ihr hingegen der Zahl der zu waltenden Angelegenheiten nach weite Wirkungssphären zuerteilt, jedoch behält sie sich ein nicht minder weites Recht der Direktive und der Hemmung. Das Fehlen irgendwelcher Bürgschaften für die zur Entscheidung örtlicher Angelegenheiten eingeräumten Befugnisse, sowie das Ausbleiben einer Trennung der vollziehenden und gesetzgebenden Gewalten erleichtern die Möglichkeit einer höchst mannigfachen und weitzügigen Einwirkung auf die autonomen Kommissariate seitens der Unionsorgane. Nur das Bewußtsein, daß es unerwünscht und zwecklos wäre, in Konflikte mit den örtlichen Republiken zu geraten, sowie die Ohnmacht, von dem Zentrum aus das Leben des ungeheuer großen Staates zu umfassen, sind es, die die Zentralgewalt davor zurückhalten, von den ihr zu Gebote stehenden unbegrenzten Vollmachten erschöpfenden Gebrauch zu machen. Die Unzulänglichkeit der Kontrollmittel aber erleichtert es den einzelnen Republiken, die Direktiven des Zentrums „frei" zu interpretieren und anzuwenden.

Was nun des näheren die sogenannten „autonomen Republiken" anbetrifft, so besitzen dieselben, gleich den Unionsrepubliken, ihre Rätekongresse, ihre Zentralen Vollzugskomitees, ihre Räte der Volkskommissare, sowie die nämlichen „vereinigten" und „autonomen" Volkskommissariate. In der Wirkungssphäre der „vereinigten" Kommissariate befinden sie sich in zwiefacher Unterordnung: den entsprechenden Kommissariaten der „Unionsrepublik", der sie angehören, sowie demjenigen der Union selbst. Soweit es sich aber um „autonome" Kommissariate handelt, so ist die Abhängigkeit derselben von den Behörden der „Unionsrepublik" noch größer, als die der autonomen Kommissariate der letzteren von den Behörden der Union. Es sind

die „autonomen“ Kommissariate der Republiken der RSFSR. nicht nur vor ihren „republikanischen“ Kongressen sowie den Zentralen Vollzugskomitees verantwortlich, sondern auch vor dem Allrussischen Zentralen Vollzugskomitee; infolgedessen vermag das letztere und in gleicher Weise sein Präsidium nicht nur die Beschlüsse jener aufzuheben, sondern ihnen auch alle möglichen Direktiven zugehen zu lassen, sowie Dekrete zu erlassen [12]).

Die „autonomen Länder“ sind nichts anderes, als nationale Gouvernements (das der Kalmücken, das der Tschetschenzen u. a. m.). In der Verwaltungsorganisation der Sowjetunion gehört ihnen dieselbe Bedeutung wie den einfachen Gouvernements.

IV.

Die Verleihung der Souveränitätsrechte, ohne realen Inhalt, und der Freiheit der Betätigung, ohne die Möglichkeit, diese Freiheit ungehindert zu verwirklichen, muß naturgemäß nicht vereinend, sondern vielmehr reizend und erregend auf die einzelnen Nationalitäten wirken. Ein ausschließlich auf dieser Basis errichteter Bund könnte wohl kaum von Bestand sein. Zu seiner Funktion bedarf es einer inneren positiven Leitung der nationalstaatlichen Organisationen, es bedarf einer Auslese willfähriger Mitglieder derselben. Es wird diese Aufgabe verwirklicht, indem — als maßgebende Voraussetzung der brüderlichen Zusammenarbeit der Völker — das Prinzip der Diktatur des Proletariats und seiner „Avantgarde“ — der Kommunistischen Partei, die den innern Kitt der Union darstellt — ins Leben geführt wird.

Die genuine Eigenart der Sowjetunion, die ehedem in Föderativstaaten nicht anzutreffen war, liegt darin, daß dieselbe eine Verbindung nicht einfacher, sondern „sowjetischer“ Republiken darstellt, daß dieselbe ein Verband von Nationen nicht schlechthin in ihrer Gesamtheit, sondern eine „Union von dem Proletariat geleiteter Nationen“ ist. Die bürgerliche Staatsordnung ist vom Gesichtspunkt der kommunistischen Doktrin aus unfähig, die verschiedenen Nationen zu vereinen. „Das Privateigentum und das Kapital“, so heißt es in den Beschlüssen des X. Kongresses der RKP., „entzweien unvermeidlich die Menschen, entfachen die nationale Zwietracht und steigern den nationalen Druck.“ Im Gegensatz hierzu „bringen das kollektive Eigentum und die Werktätigkeit die Menschen in gleichem Grade unver-

---

[12]) K. Archipoff, Die Typen der sowjetischen Autonomie, „Wlast Sowjetow“, 1923, Nr. 10, S. 47 ff.

meidlich einander näher, unterbinden die nationale Zwietracht und beseitigen den nationalen Druck". „Es ist daher der Sieg der Räte und die Errichtung der Diktatur des Proletariats die Grundbedingung für die Vernichtung des nationalen Druckes, die Herstellung der nationalen Gleichheit, der Sicherung der Rechte der nationalen Minderheiten." („Die RKP. in den Beschlüssen ihrer Kongresse", S. 252 — russisch.) Es wird hierdurch die Organisation der gesamten inneren Verwaltung der Unionsrepubliken vorherbestimmt, obwohl die betreffende Frage auch nicht zu den Problemen zählt, deren Entscheidung in den Bereich der Zuständigkeit der Zentralstellen der Union fällt. Dies führt zu dem sowjetischen Wahlsystem, zum Verluste des Wahlrechts der Bürgerlichen, zur Aufhebung jeglicher bürgerlichen Freiheiten, zur Schaffung einer Kampforganisation des Proletariats — der Föderalen Staatlichen Politischen Verwaltung (GPU. — nach den Initialen der russischen Bezeichnung dieser Institution), zur Sicherung des Monopols der politischen Betätigung zugunsten der RKP., die gegenwärtig in sämtlichen Hauptorganen der Union und der Unionsrepubliken bis zu 90 Prozent ihrer Mitglieder zählt. Unter der Wahrung des „demokratischen Zentralismus", als des maßgebenden Grundsatzes für den organisatorischen Aufbau der Partei, unter einer restlosen Unterordnung sämtlicher örtlichen Organisationen derselben dem Parteizentrum (Statut der RKP., §§ 10, 24, 30) dirigieren die Zentralorgane der Partei unmittelbar oder durch die Vermittlung ihrer örtlichen Ausschüsse die Arbeit sämtlicher Sowjetbehörden. Es ist ein Kreis der höchsten Ämter festgelegt, deren Besetzung nur unter Genehmigung seitens des Zentralausschusses der Partei erfolgen darf. In den örtlichen behördlichen Stellen erfolgt die Auslese sowie die Entlassung der Beamten der höheren Grade unter Kenntnisnahme und im Einverständnis mit den örtlichen Parteiausschüssen. Zur Prüfung der Arbeit der Sowjetbeamten und zur Unterstützung von Staat und Partei in der Auslese des leitenden Personalbestandes wurden besondere parteiliche Kontrollkommissionen geschaffen [13]).

Die zusammenschließende und einende Rolle der Partei ist namentlich in bezug der autonomen Kommissariate von besonderer Bedeutung. Selbst wenn die von der Unionsgewalt anzugehenden „Grundsätze" ihrer Tätigkeit ausbleiben, wickelt sich dieselbe in sämtlichen Republiken recht gleichförmig ab. Der bürgerliche

---

[13]) S. das von dem Zentr.-Vollz.-Ausschuß der RKP. herausgegebene Buch „Die führenden Kader der RKP.", 1924, S. 13, 14 (russ.). „Die RKP. in den Beschlüssen der Kongresse, S. 317—360; 401—404.

Kodex der RSFSR. wurde von sämtlichen anderen Unionsrepubliken unter nur ganz unbedeutenden Abänderungen übernommen. Auch die Bodenkodexe sind in inniger Anlehnung aneinander verfaßt. In dem Bestreben, einem jeden Volke ihre Ideen in dessen Muttersprache möglichst leicht einflößen zu können, gewährt die kommunistische Gewalt der Nationalsprache freie Entwicklung. Es wirkt dies besonders verlockend auf die dem Bunde beitretenden Nationalitäten. Im Einklange mit dem gesamten System der Staatsordnung weist die Schule überall weltliche, beruflich-praktische und ideell kommunistische Tendenzen in der Organisation des Bildungsganges auf. Gemäß den Beschlüssen der Parteikongresse der RKP. wird im Rahmen des Kommissariats des Inneren überall die Verteilung des Gebietes nach einem neuen Plane, eine Vergrößerung der Volost (administrativer, mehrere Dörfer umfassender Bezirk), Abbau des Verwaltungsapparates u. a. m. durchgeführt; in dem des Kommissariats der Sozialversorgung die Organisation von Bauernausschüssen für gegenseitige Unterstützung [14]). Kommt es zwischen autonomen Kommissariaten zu keiner Verständigung, wird die Angelegenheit der Partei zur Entscheidung vorgelegt („Izwestia ZVK." 1924, Nr. 250). Die Wirkung der Parteidisziplin bringt es, daß viele zur Reserve vorgesehene Bremsmaßnahmen der Unionsverfassung, die zur Zügelung nationaler Bestrebungen vorgesehen waren, nicht zur Anwendung gelangen. Entstehende Reibungen werden durch die Partei ausgeglichen; das Leben der Union fließt daher äußerlich mehr oder weniger glatt. Der Vorsitzende des ZVK. der Union, Kalinin, hatte recht, wenn er in einer seiner Reden demonstrativ hervorhob, daß es zwischen den beiden Kammern der Union keine Reibungen gebe („Izwestia", Nr. 249). Es ist dies nur dahin zu ergänzen, daß bei der Zugehörigkeit des Personalbestandes zur selben Partei Meinungsverschiedenheiten einfach ein Ding der Unmöglichkeit sind, ebenso auch zwischen dem Präsidium des ZVK., dem Rate der Volkskommissare und dem Kongreß der Räte der Union. Letzten Endes regieren diese Organe nicht selbst, sondern es regiert durch die Vermittlung derselben die Kommunistische Partei, ähnlich wie ein unbeschränkter Monarch durch die Vermittlung mannigfacher ihm zur Seite stehender Komitees und Räte regiert.

Man kann dem Gedanken vollkommen beipflichten, daß das sowjetische Föderativsystem unter der „politischen Führung des Proletariats" bereits nicht mehr als „Übergangsform" zur „einheit-

---

[14]) „Die RKP. in den Beschlüssen ihrer Kongresse", S. 352, 412, 413.

lichen und unteilbaren“ Republik zu gelten braucht; die „Übergangsform“ hat die Grundsätze, zu denen sie erst führen sollte, bereits in sich einverleibt. Die Verfassung der USSR. schuf einen derartigen Föderalismus, der die Zentralisation des Staatslebens gewährleistet. Ohne auch nur einen Artikel der Verfassung abzuändern, kann man den Titel „Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken“ durch einen anderen ersetzen, der heißen würde: „die Einheitliche Sowjetrepublik“.

III. Das Recht des Bolschewismus.

Die Rechts- und Staatsphilosophie des bolschewistischen Kommunismus.

Von

Dr. S. Hessen.

Professor am Pädagogischen Institut in Prag.

Inhalt: 1. Der bolschewistische Kommunismus als negative Rechts- und Staatsauffassung. Dreifache Negation des Rechts im Kommunismus: Recht als „Überbau“, „das Absterben des Rechts“ und Recht als Mittel der Vernichtung. 2. Negation der Realität des Rechts: Recht und Staat als irrealer Überbau. Kommunismus und demokratischer Sozialismus. 3. Die Lehre von dem Absterben des Rechts und des Staates: Negation des Wertes des Rechts. Kommunismus und Syndikalismus. 4. Recht und Staat als Mittel der Vernichtung. Kommunismus und Jakobinertum. Kommunismus und Anarchismus. 5. Utopistisches Wesen des Kommunismus. Sein Schicksal und Ohnmacht der leeren Negation. Dialektische Einheit der Negation und der Behauptung.

I.

Die Rechts- und Staatsauffassung des Kommunismus ist besonders geeignet, das spezifische Wesen des Bolschewismus im Unterschied von anderen ihm benachbarten Strömungen innerhalb des Sozialismus und Anarchismus hervortreten zu lassen. Ihr Ausgangspunkt bildet die von Marx herrührende Theorie, die Recht und Staat gleichsam doppelt negiert: einmal — ihnen echte Realität abspricht, indem sie das Recht und den Staat als bloßen wesenlosen „Überbau“ über die wesentliche wirtschaftliche Realität der Gesellschaft auffaßt [1]), und sodann ihnen auch in der ideellen Gesellschaft der Zukunft keinen Platz übrig läßt, indem sie die Lehre von dem notwendigen und erwünschten „Absterben“ des Rechts und des Staates entwickelt. In der bekannten Formel von Engels, wonach in der kommunistischen Gesellschaft der Zukunft Recht und Staat ein bloßes Museumsdasein führen sollen — ähnlich der Axt und der Spinne der vergangenen Zeitalter [2]), ist dieser letzte Gedanke auf seinen prägnantesten Ausdruck gebracht worden. Wurde aber bei Marx und Engels selbst

---

[1]) Vgl. die Vorrede zur „Kritik der politischen Ökonomie“.
[2]) Vgl. „Ursprung der Familie usw.“.

die Negation des Rechts und des Staates mehrfach mit ihrer positiven Anerkennung verbunden — der ganze Reformismus will doch auch seine Behauptungen, und zwar nicht ganz ohne Recht, auf die Marxsche Doktrin gestützt wissen, — so schält der Kommunismus die rein negative Auffassung des Rechts und des Staates aus dem komplizierten Ganzen der Marxschen Theorie heraus und treibt sie bis zu ihrer äußersten Spitze. Ja, man könnte sagen, daß in der rein negativen Auffassung des Rechts und des Staates der Kommunismus insofern sogar den Anarchismus übertrifft, als er nicht nur — im Einvernehmen mit diesem — die wesenhafte Realität und den Wert beider negiert, sondern — im Unterschied von ihm — im Recht und Staat zugleich auch die wirksamsten Mittel der Negation und der Zerstörung des jetzigen Gesellschaftszustandes erkennt. Für den Kommunismus bedeuten eben Recht und Staat nicht nur ein reales („Überbau") und werthaftes („Absterben") Nichts, sondern sie werden von ihm auch wesentlich als Mittel der Vernichtung aufgefaßt und gehandhabt. Insofern scheint uns der Kommunismus der folgerichtigste Versuch zu sein, die rein negative Auffassung des Rechts und des Staates durchzuführen. Um dies zu zeigen, wird es ratsam, die angedeutete Klimax der Negation des Rechts und des Staates genau zu verfolgen. Daß der Kommunismus schließlich zur Verabsolutierung des Staates und zur Restauration des verstümmelten Rechts gekommen ist, gehört schon zum Schicksal der Theorie und nicht zu ihrem Inhalt [3]).

2.

Recht und Staat, wie die gesamte geistige Kultur, sind nach Marx nichts anderes, als der unselbständige Überbau über die einzige echte Realität des Gesellschaftslebens — die der jeweiligen Produktionsverhältnisse. Recht und Staat sind insofern nur der bewußte Ausdruck unbewußter Machtverhältnisse, die durch den jeweiligen Stand der Produktion bestimmt werden. Da die Verschiedenheit des Verhältnisses zu den Produktionsmitteln die Trennung der Gesellschaft in ebensoviele verschiedene Klassen ergibt, die um das gesellschaftliche Einkommen ständig miteinander kämpfen, so sind Recht und Staat nichts anderes als Mittel im Klassenkampfe. Und zwar ist der Staat die gewaltsame Organisation der Herrschaft der besitzenden

[3]) Wir ziehen die Benennung „Kommunismus" der des „Bolschewismus" vor, weil dies die Terminologie von Lenin selbst ist. Dadurch wird schon terminologisch hervorgehoben, daß der Bolschewismus sich vor allem auf den jungen Marx des „Kommunistischen Manifestes" stützt.

Klasse über die Nichtbesitzendcn, das Recht — ein Gewaltmittel, diese Herrschaft im einzelnen durchzusetzen. Recht und Staat werden somit in der Marxschen Theorie kaum voneinander geschieden: beide drücken das Interesse der jeweilig herrschenden Klasse aus, beide sind bloße Mittel, dieses Interesse zu verteidigen und durchzusetzen. Mag auch früher — in der Feudalzeit, als der Staat zersplittert und schwach war — das Recht ein unmittelbarerer Ausdruck der Klassenherrschaft gewesen sein, mit der Machtentwicklung des modernen Staates wird das Recht immer mehr zu einem Mittel des Mittels: Recht wird zu einer bloßen „Satzung", einem Machtspruch des Staates, der seinerseits nichts anderes ist, als organisierte Klassenherrschaft. Somit existiert überhaupt kein Recht, das wirklich ein Recht wäre, und hat es auch nie gegeben. Das Recht ist eben seinem Wesen nach nicht Recht, sondern Ausdruck und Mittel der Gewalt, das mit einem größeren Recht auch Unrecht genannt werden könnte, ebenso wie der Staat seinem Wesen nach nicht der angeblich über den sich einander bekämpfenden Klassen stehende „Staat" ist, sondern eine Diktatur der im Besitze der Produktionsmittel sich befindenden Klasse.

Bei Marx selbst ist diese aufklärerisch sophistische Weisheit, die wir sogar ihrem Wortlaut möglichst getreu wiederzugeben versucht haben, allerdings mit einem anderen, von Hegel herrührenden Gedankengange vermengt, der sie historisch und metaphysisch vertieft und ihr sowohl ihre Überzeugungskraft als ihren sittlichen Pathos verleiht. Marx übernahm nämlich von Hegel seine dialektische Lehre von dem Besonderen und dem Allgemeinen, die Hegel in seiner Geschichtsphilosophie als die Lehre von dem Verhältnis des besonderen Volks- und des allgemeinen Weltgeistes entwickelt hatte. Bekanntlich werden bei Hegel historische Zeitalter voneinander dadurch unterschieden, daß der immanent sich entwickelnde Weltgeist in einzelnen Stadien seiner Wandlung durch die Geschichte in verschiedenen „historischen" Völkern sich verkörpert. Jedes historische Volk hat seine historische Stunde, während derer es gleichsam den Sitz des Weltgeistes bildet. In dieser Zeit fällt der besondere Volksgeist mit dem allgemeinen Weltgeist zusammen. Das, was das Volk schafft und anstrebt, was es, um sein eigenes Dasein zu sichern und zu entfalten, durchsetzt, ist nur deshalb wahr und berechtigt, weil es dadurch ein höheres Ziel verwirklicht, das ihm die Menschheit als Ganzes, der Weltgeist selbst aufgegeben hat. In dieser glücklichen Zeit seiner historischen Stunde entfaltet dieses besondere Volk seine Individualität am stärksten, was

aber gerade dadurch möglich ist, weil es zugleich mehr ist als es selbst ist, die Allgemeinheit oder das Ganze vertritt und in sich birgt. — Dieses Schema wendet nun Marx auf seine Auffassung der Geschichte als Klassenkampf an, und eben dadurch gelingt es ihm erst, den Begriff des Rechtes von dem der bloßen Macht oder Gewalt abzugrenzen. Jede Klasse, meint Marx, hat in der Geschichte ihre historische Stunde, in der ihre Herrschaft objektiv, also gerecht und insofern mehr als bloße Macht oder Gewalt ist. Dieses Rechtsein der Herrschaft einer Klasse dauert solange, als diese Klasse die gesamte Wirtschaft der Gesellschaft tatsächlich leitet und organisiert. Ihr besonderes Klasseninteresse fällt dann mit dem allgemeinen Interesse der Gesellschaft zusammen, ist also mehr denn ein bloßes Klasseninteresse, ist eben insofern nicht nur Klasseninteresse, sondern Recht. Erst wenn das wirtschaftliche Gewichtszentrum, das zuvor in einer Klasse ruhte, sich verschoben hat, und die organisatorischen Funktionen in der Wirtschaft zu einer neuen Klasse tatsächlich übergegangen sind, artet sich die Klassenherrschaft, die ehemals noch Recht war, in bloße Gewalt aus. So war das feudale Recht seinem Wesen nach nichts anderes, als Ausdruck der Herrschaft der Klasse der Grundbesitzer. Im Mittelalter aber war diese Klasse wirklicher Leiter und Organisator der gesamten Wirtschaft. Ihre Herrschaft entsprach den objektiven Produktionsverhältnissen und war solange Recht. Sie artete in bloße Gewalt aus, nachdem der alte feudale Gutsherr zum Hofadligen und das Bürgertum zum Leiter des Wirtschaftslebens wurde. Das bürgerliche Recht, das an die Stelle des feudalen Rechtes trat, und das die Herrschaft der bürgerlichen Klasse festsetzt und sichert, drückte eine Zeitlang das allgemeine Interesse der gesamten Wirtschaft aus und war insofern wirklich Recht. Ist es jetzt in bloße Gewalt entartet, so besteht dessen Grund darin, daß das Bürgertum aus dem positiven und schöpferischen Hauptfaktor der Wirtschaft immer mehr zu einem die Entwicklung der Produktionskräfte hemmenden Parasiten am Wirtschaftskörper geworden ist. Auch die Berechtigung der Forderung des Proletariats auf die politische Herrschaft, die ihr den allgemein verbindenden Charakter verleiht, besteht somit nicht darin, daß das Proletariat unterdrückt und ausgebeutet wird, oder daß es die Mehrzahl der Gesellschaft bildet, sondern vor allem darin, daß es zur Zeit zum Ganzen der Wirtschaft geworden ist, daß sein Interesse mit dem Interesse der gesamten Wirtschaft zusammenfällt. Ja, noch mehr: da das Proletariat die unterste Klasse der Gesellschaft bildet, bedeutet seine Herrschaft die Aufhebung aller

Klassenunterschiede überhaupt, seine Sache ist also die Sache der Menschheit selbst und sein Recht — ein absolut gerechtes Recht, das kein Element mehr der Gewalt und Herrschaft in sich enthält. Eben diesen Sinn hat an mehreren Stellen der Marxschen Schriften der früher erwähnte Satz vom „Absterben des Rechtes" in der ideellen Gesellschaft der Zukunft. Eine noch prägnantere Formel hat dem soeben angeführten Gedankengange Lassalle gegeben [4]), der, als der philosophisch weit Geschultere, es nie vermochte, die Negation rein aufklärerisch, als leere Negation zu verstehen. Da die Wirtschaft reale Grundlage der gesamten geistigen Kultur ist, so fällt nach Lassalle in unserer Zeit das besondere Klasseninteresse des Proletariats nicht nur mit dem Interesse der Wirtschaft, sondern mit dem des Geistes selbst zusammen. Die Sache des Proletariats ist nur deshalb gerecht und geheiligt, weil es eben nicht seine Sache, sondern Sache des Geistes selbst, der Menschheit als solcher ist. Da die Entwicklung der kapitalistischen Wirtschaft zu dem Punkte angelangt ist, wo sie von nun an zur zersetzenden Anarchie, zur Vergeudung der Produktionskräfte wird, so beginnt auch die Wissenschaft und die Kunst, der gesamte geistige Überbau zu entarten. Nicht der Durchsetzung seines besonderen Klasseninteresses, das als solches um nichts besser wäre denn das Klasseninteresse des Bürgertums, gilt der Klassenkampf, den das Proletariat gegen die alte Welt führt, sondern der Erhaltung und der Fortentwicklung der Wirtschaft und des sie „überbauenden" Geistes.

So bildet die marxistische Rechtstheorie ein kompliziertes Gebilde, in welchem die negativen und die positiven Auffassungen des Rechts unausgeglichen nebeneinander stehen bleiben. Sie schwankt fortwährend zwischen den beiden Polen der Negation und Bejahung. Der Kommunismus, wie ihn Lenin und seine Nachfolger ausgebildet haben, ist eben nichts anderes als eine konsequente Durchführung der im Marxismus schon angelegten negativen Auffassung des Rechts. Das aufklärerische Moment des Marxismus wird hier mit der Ausmerzung aller idealistischen Überbleibsel noch schroffer formuliert. In der Tat muß das von uns aufgedeckte idealistische Moment schließlich notwendig zur Anerkennung der Selbständigkeit des Rechts führen. Ist das Recht nicht einfach Ausdruck und Werkzeug der Klassenherrschaft, sondern unterscheidet es sich von der bloßen Gewalt dadurch, daß es das mit Macht ausgerüstete Klasseninteresse ist, das mehr denn bloßes Klasseninteresse, sondern das

[4]) Im „Arbeiterprogramm" und „Wissenschaft und Arbeiter".

Interesse der gesamten Wirtschaft ist, — so heißt es doch, daß das Recht eine objektive und positive Funktion ausübt, die, soweit sie nicht entartet ist, ihm sogar den Charakter eines gerechten Rechtes aufprägt. Ja, noch mehr: da die Wirtschaft ihrerseits, trotzdem sie den Überbau der geistigen Kultur (Recht, Sittlichkeit, Wissenschaft, Kunst) einseitig bestimmt, gerade dadurch zugleich ihren Wert von diesem Überbau erhält, ist das Recht, als das mit Macht ausgerüstete Interesse der Wirtschaft, schließlich doch nichts anderes als das mit Macht ausgerüstete Interesse des „Überbaus", darunter auch der Sittlichkeit und des Rechtes selbst. Damit ist aber zugegeben, daß das Recht kein bloßes Werkzeug der Gewalt, sondern etwas Selbständiges ist, also gewisse Eigengesetzlichkeit in sich birgt. Die anfängliche Negation schlägt schließlich in eine, wenn auch zunächst tautologisch formulierte, Bejahung um. Man könnte dies in folgenden Sätzen knapp zusammenfassen: 1. Es gibt kein selbständiges Recht, sondern jedes Recht ist nichts anderes, als Ausdruck und Werkzeug der brutalen Klassenherrschaft; 2. doch unterscheidet sich das Recht von der bloßen Gewaltherrschaft dadurch, daß es das mit Macht ausgerüstete Klasseninteresse ist, das zugleich mehr denn bloßes Klasseninteresse bedeutet, sondern das Interesse der gesamten Wirtschaft vertritt; 3. da aber die Wirtschaft nichts anderes ist, als der Unterbau der geistigen Kultur (darunter des Rechts, der Sittlichkeit, der Wissenschaft und der Kunst), so ist auch das Recht schließlich das mit Macht ausgerüstete Interesse des Ganzen der Kultur (darunter auch des Rechts selbst). Wurde auch in der marxistischen Literatur diese Dialektik des Rechtsbegriffs nicht ausdrücklich formuliert, so liegt sie zweifelsohne allen den theoretischen und praktischen Folgerungen zugrunde, wodurch die Programme sozialistischer Parteien der Gegenwart sich von der kommunistischen Theorie und Praxis unterscheiden.

Man könnte eine Klimax des allmählichen Durchbruchs der positiven Anerkennung des Rechts innerhalb des demokratischen Sozialismus aufstellen. Die soziale Revolution kann nicht als bloßer politischer Umsturz aufgefaßt werden. Es genügt nicht, die Staatsmacht an sich zu reißen. Die Voraussetzung einer erfolgreichen sozialen Revolution ist eine entsprechende Reife der Produktionsverhältnisse. Der rein politische Kampf um die Eroberung der Staatsgewalt muß von einer zähen Organisationstätigkeit des Proletariats auf rein wirtschaftlichem Felde begleitet werden. Diese von Marx und Engels selbst schon mehrmals auf-

gestellte Behauptung[5]) ist nichts anderes als die Anerkennung des zweiten oben formulierten Satzes, daß das Recht mehr ist denn bloßes zur Herrschaft gelangtes Klasseninteresse, sondern das Interesse der gesamten Wirtschaft vertritt. Setzt die erfolgreiche soziale Revolution das Reifwerden der wirtschaftlichen Produktionsverhältnisse voraus, so folgt daraus, daß auch der politische Kampf einen Rechtscharakter erhält. Die Staatsgewalt läßt sich nicht gegen die Wirtschaft behaupten. Das Reifwerden der Wirtschaft für den Sozialismus findet seinen Ausdruck auch in der allmählichen Veränderung des Rechts und des Rechtsbewußtseins des Volkes. Die Eroberung der Staatsgewalt ist nur der letzte Akt der in der Wirtschaft und im Rechtsbewußtsein, ja auch im Recht selbst schon erfolgten Umwälzung. Wäre die bürgerliche Klasse loyal, so brauchte die soziale Revolution eigentlich keines gewaltigen Umsturzes: sie könnte auf einem rein friedlichen Wege geschehen. Das Gegenteil ist nur deshalb anzunehmen, weil zu erwarten ist, daß die bürgerliche Klasse, um ihre krasse Klassenherrschaft, die jedes objektiven Inhaltes nunmehr beraubt ist, weiter zu behaupten, einen Staatsstreich wagen wird. Soziale Revolution, als Umsturz, wird eigentlich nur eine Antwort sein auf den Versuch der Bourgeoisie, die Staatsverfassung aufzuheben und diktatorisch zu regieren. Diese von Bebel und K. Kautsky öfters ausgeführten Gedanken[6]), die an Lassalles Glauben an das allgemeine Wahlrecht anknüpfen und die der ganzen parlamentarischen Praxis der Sozialdemokratie zugrunde liegen, bergen in sich schließlich die Anerkennung des demokratischen Rechtsstaates und damit auch einer gewissen Selbständigkeit und Eigengesetzlichkeit des Rechts. Das Recht ist nicht bloß Mittel in der Hand der im Besitze der Staatsgewalt sich befindenden und diktatorisch herrschenden Klasse. Im Gegenteil ist die Staatsgewalt nur dann legitim und einer sicheren Existenz fähig, wenn sie dem Rechte sich fügt, wenn ihre Herrschaft keine diktatorische ist, sondern einen Rechtscharakter trägt[7]). Der Staat, der ein Mittel des Rechts ist, soll unbedingt seinen Rechtscharakter bewahren. Wie der Sozialismus einerseits nichts anderes ist, als die immanente Fortentwicklung der kapitalistischen Wirtschaft, so ist er

---

[5]) Vor allem in der Polemik gegen Bakunin.

[6]) Vgl. Kautsky, Parlamentarismus und Demokratie 1893, Die soziale Revolution, 1902.

[7]) In einer seiner letzten Schriften, „Von der Demokratie zur Staatssklaverei" 1921, verzichtet Kautsky schon ausdrücklich „auf den Gebrauch des Schlagworts von der Diktatur des Proletariats" (S. 84).

auch andererseits die immanente Fortentwicklung des demokratischen Rechtsstaates. Die bürgerlichen Freiheiten und die demokratische Verfassung sind kein leerer Schall, sondern Realitäten, deren immanente eigengesetzliche Entwicklung notwendig zum Sozialismus führt. Der Sozialismus ist nicht anderes als eine Vollendung der Demokratie und des Rechtsstaates. Diese jetzt von fast allen sozialistischen Kritikern des Kommunismus so oft wiederholten Gedanken fanden schon vor dem Kriege eine ganz klare und philosophisch vertiefte Formulierung bei Jaurès. „Es gibt", sagt er einmal[8]), „Sozialisten, welche sagen: Es ist zwecklos, die Demokratie direkt zu entwickeln, um das Referendum zu kämpfen usw., denn eine wahre Demokratie wird es erst dann geben, wenn die Menschen die Sachen selbst regieren werden. . . . Nein, sage ich, es ist eine unvollendete Methode; gerade deshalb, weil die Demokratie, die Kirche, die Wissenschaft ihre eigene Logik haben, ihre innere Eigengesetzlichkeit, ihre eigentümliche Kraft der Entwicklung, müssen wir auf alle diese Kräfte direkt einwirken." Das idealistische, von Hegel stammende Moment des Marxismus, das eine positive Anerkennung der Eigenrealität des Rechts in sich birgt, findet hier seine unzweideutige Formulierung.

Im Gegensatz dazu ist der Kommunismus eine folgerichtige Durchführung der rein negativen Rechtsauffassung. Im Keime ist diese schon in Lenins Programm der Parteiorganisation enthalten, die bekanntlich den Anlaß gab zur Bildung einer besonderen bolschewistischen Fraktion. In diesem Programm[9]) geht Lenin von dem Hauptgedanken aus, daß die soziale Revolution zu ihrem Erfolge eine stramm nach einem militärischen Muster organisierte revolutionäre Minderheit braucht. Wie die Masse der Partei von dem das Interesse der Revolution hütenden Zentralkomitee „bürokratisch" regiert werden soll, so „vertritt" auch die Partei das Klasseninteresse des dieses seines Interesses noch nicht bewußt gewordenen Proletariats. Dieses in der Partei verkörperte und dem Zentralkomitee gut bekannte Klasseninteresse ist die einzige Realität, die es in der Gesellschaft überhaupt gibt. Alles übrige ist nur „Überbau" — bloßer Ausdruck und unselbständiges Mittel dieser Realität. Der Staat

---

[8]) Vgl. Bernstein et l'évolution de la methode socialiste. 1900. L'idealisme de l'histoire. 1894. Abgedr. in „Pages choisies. 1922", S. 385, 369 u. a.

[9]) Vgl. Lenin, Ein Schritt vorwärts, zwei Schritte rückwärts, 1905. Besprochen bei Rosa Luxemburg in der „Neuen Zeit" XXII, 2. Die Spaltung in zwei Fraktionen erfolgte im Jahre 1903.

ist nichts anderes, als das zur Macht gekommene Klasseninteresse und Recht, wie Schule und Kirche, — bloße Mittel in der Hand des Staates, der immer Diktatur einer Klasse bedeutet. Wie es keine „neutrale“, d. h. die angeblich abstrakte Idee der Bildung verfolgende Schule gibt[10]), so ist es auch bloße Heuchelei, „liberales“ Gerede, wenn man von einem Rechtsstaat im Unterschied von Diktatur, von dem Willen der Mehrheit oder gar von dem Volkswillen, von der Gleichheit vor dem Gesetze und von den bürgerlichen Freiheiten spricht. Mit einer ermüdenden Eintönigkeit nützt Lenin jede Gelegenheit aus, um in die Köpfe seiner Leser und Hörer einzuprägen, daß im kapitalistischen Staate die bürgerlichen Freiheiten ein Trugschein, die Gleichheit vor dem Gesetze ein Ausbeutungsmittel und der demokratische Rechtsstaat — die raffinierteste und blutgierigste aller Diktaturen seien. Freiheit und Gleichheit erstrecken sich überall bloß auf die herrschende Klasse und werden den Klassengegnern versagt. Das Recht ist bloß das Wort, womit die im Besitze der Staatsgewalt sich befindende Klasse ihre Herrschaft b e n e n n t. Ein gerechtes Recht hat es nie gegeben und wird es auch nie geben[11]).

Es hat deshalb keinen Sinn, darauf zu warten, daß die wirtschaftlichen Verhältnisse für die soziale Revolution „reif“ werden und daß die Mehrheit des Volkes sich zum Sozialismus bekehrt. Das wird nie der Fall sein, da die diktatorisch herrschende bürgerliche Klasse immer wissen wird, es zu verhüten. Da das Klasseninteresse die letzte soziale Realität ist, so hat es überhaupt keinen Sinn, von seinem „Entsprechen“ oder Nichtentsprechen, von seinem Zusammenfallen oder Auseinandergehen mit einer noch höheren Realität oder Ganzheit zu reden. Wie jede Regierung immer eine Minderheit bildet und also gegen die Mehrheit regiert, so braucht sie sich auch nicht der Wirtschaft anzupassen. Vielmehr wird man die Wirtschaft dem Klasseninteresse anpassen müssen, wie auch die Mehrheit des Volkes von der Avantgarde des Proletariats zum proletarischen Klassenbewußtsein schließlich doch herangezogen wird. So kommt schließlich alles darauf an — die Staatsgewalt zu erobern. Diktatur kann nur mit Diktatur bekämpft werden, Klassen-

---

[10]) Die betreffenden Worte Lenins aus einer seiner letzten Reden werden als Grundprinzip der bolschewistischen Schulpolitik unaufhörlich von allen Sowjetpädagogen zitiert. Vgl. z. B. P i n k e w i t s c h, Arbeitsschule (russ.) Moskau. 1924.

[11]) Vgl. den ganzen Band XVI und XVII der Gesammelten Schriften (russ.), vor allem die Reden über Parlamentarismus und Freiheit.

herrschaft läßt sich nur mit Klassenherrschaft aufheben. Ist auch zwischen dem proletarischen und dem bürgerlichen Staat ein Unterschied vorhanden, so besteht dieser Unterschied allein in dem inhaltlichen Zwecke der Klassenherrschaft, keineswegs in der Form der Herrschaft, die überall dieselbe ist. Die Form als solche existiert überhaupt nicht, als etwas dem Inhalte gegenüber Selbständiges und von ihm Unterschiedenes. Der einzige Unterschied, der außer dem inhaltlichen vielleicht noch übrig bleibt, ist in der Benennung: die proletarische Staatsgewalt scheut sich nicht vor den Worten, sie ist offener, der Inhalt ihrer Klassenherrschaft befreit sie von der Notwendigkeit, diese Herrschaft mit heuchlerischen Worten zu verschönern. Nennt sie auch die von ihr dekretierten Satzungen immer noch „Recht", so erklärt sie dabei offen, daß dieses Recht nichts anderes ist, als „Mittel, die proletarische Staatsgewalt zu erhalten und das Klasseninteresse des Proletariats durchzusetzen [12]."

Es braucht hier kaum im einzelnen ausgeführt zu werden, wie diese Auffassung des Rechts, die in den einleitenden Sätzen zu den neuen Sowjetkodexen ihre wörtlich von uns zitierte Formulierung gefunden hatte, den ganzen Inhalt dieser merkwürdigen Gesetzbücher bestimmt. Das Prinzip der krassen, unverhüllten Zweckmäßigkeit gelangt hier zu einer bis dahin unerhörten Alleinherrschaft. Einzelne Beispiele mögen hier genügen. So wird das Wahlrecht geradezu als ein Privileg der „Arbeitenden" definiert. Die Zulassung zur höheren Bildung ist auch zum Privileg der „Arbeiter und Bauern" erklärt worden: das Recht auf Bildung ist offen als Mittel der Selbsterhaltung der proletarischen Staatsgewalt definiert. Ja, sogar im „Strafrechte" der Sowjetrepublik finden für dieselben Verbrechen verschiedene Strafen statt, je nach der Herkunft (ob proletarischer oder „bürgerlicher") des Verbrechers. Da es dabei schließlich die kommunistische Behörde ist, die entscheidet, ob der betreffende zu den „Arbeitern und Bauern" gehört, so wird man sagen müssen, daß auch dieser aufrichtigsten aller Staatsgewalten es doch nicht gelungen ist, zu vermeiden, ihre Alleinherrschaft mit Worten zu verschönern. Die Kühnheit, mit der die Kommunistische Partei ihre Herrschaft für die der „Arbeiter und Bauern" ausgibt, übertrifft doch tausendmal die angebliche „Heuchelei" des liberalen Rechtsstaates. Dabei steigt die Heuchelei der angeblich proletarischen

---

[12]) Vgl. z. B. die einleitenden Sätze zu dem neuen Strafgesetzbuch der Sowjetrepublik. Einzelheiten dazu vgl. in dem Sammelwerk „Das Recht des Sowjetrußlands" (russ., Prag, 1924), das demnächst auch deutsch (im Verlag P. Siebeck) erscheint.

Diktatur in demselben Maße, in welchem das von ihr durchzusetzende Klasseninteresse des Proletariats mit dem Interesse der ganzen Wirtschaft auseinandergeht, und die Regierung der proletarischen Diktatur sich immer mehr als die Regierung gegen die Wirtschaft als Ganzes erweist. In dieser steigenden Heuchelei bekundet sich schließlich doch die Macht und Eigengesetzlichkeit der Form, die Unmöglichkeit, das formale Prinzip ganz auszuschalten und die eigene Herrschaft ganz als krasse Herrschaft hinzustellen, ohne ihr die allgemeine Basis einer höheren und objektiveren Ganzheit unterzuführen.

Wie dem auch sein mag, erweist sich die kommunistische Rechtsauffassung als eine reine auf sich selbst gestellte Negation des Rechts. Lenins theoretische Tat, die seiner verschwörerisch-diktatorischen Tätigkeit vollkommen entsprach, bestand in der Ausmerzung aller der idealistischen, von Hegel herrührenden Momente aus dem Marxismus, die zu einer Anerkennung der selbständigen Realität und Wertes des Rechts hintrieben. Dieses Problem des Rechts war es, das den Marxismus innerlich zerspaltet hatte. Das labile Gleichgewicht der Theorie, die Marx selbst zwischen Negation und positiver Anerkennung des Rechts schwanken ließ, konnte nicht weiter aufrechterhalten werden. Die negative und positive Rechtsauffassung mußten sich schließlich voneinander scheiden. Der Sozialismus mußte sich selbst erkennen: entweder als Vollendung der Demokratie, des Rechtsstaates, als Erbe und Weiterbildner des Liberalismus — in dieser Richtung führte ihn schon vor dem Kriege Jaurès hin —, oder als reine Umsturzbewegung, als nächster Bruder, ja Wiederaufrichter des blanquistischen Anarchismus — in dieser Richtung führte ihn Lenin, der dadurch Marx auf seinen Widersacher Bakunin zurückbrachte.

3.

Diese Nähe des Kommunismus zum Anarchismus wird von Lenin selbst keineswegs geleugnet. Im Gegenteil, bestimmt er doch selbst seinen tiefsten, theoretischen Unterschied von dem demokratischen Sozialismus eines Plechanows dadurch, daß er die Identität des letzten Zieles des Kommunismus und des Anarchismus hervorhebt. Es ist falsch, sagt er[13]), den Unterschied des Sozialismus vom Anarchismus so zu bestimmen, wie

[13]) Vgl. „Staat und Revolution“ 1917, wo auch alle die betreffenden Stellen aus den Schriften von Marx und Engels zusammengestellt worden sind.

es Plechanow tut[14]): Anarchismus negiere den Staat und das Recht, Sozialismus dagegen erkenne beide an. Der echte Sozialismus, der bei Marx und Engels und vor allem im Kommunismus zum Ausdruck gelangt, denkt den idealen Zustand der Gesellschaft ebenfalls als ein rechts- und staatsloses Dasein. In diesem letzten Ziel ihres Strebens sind Kommunismus und Anarchismus vollständig einig. Sie unterscheiden sich voneinander nur durch ihre Taktik: Der Anarchismus meint zu seinem Ideal mittels bloßen Umsturzes des modernen Staates gelangen zu können, der Kommunismus dagegen weiß, daß dazu eine längere Übergangsperiode der proletarischen Diktatur notwendig ist, während welcher der Staat, als Klassenherrschaft, sich selbst gleichsam aufheben wird, um dialektisch in sein Gegenteil umzuschlagen. Diese Lehre von dem vollständigen Absterben des Staates und des Rechtes in dem idealen Zustande der Gesellschaft, der das letzte Ziel des Kommunismus bildet, ist zugleich Potenzierung wie auch Folge der oben dargelegten Negation des Rechts als selbständiger, eigengesetzlicher Realität. Zweifelsohne findet sie sich bei Marx, was Lenin auch gar nicht schwer ist zu zeigen. Allerdings ist der eigentliche Urheber dieser Lehre Saint-Simon, der sie in seinem bekannten Satze formuliert hat: An die Stelle der Ausbeutung der Menschen durch die Menschen soll die Ausbeutung der Erdkugel durch die Menschheit treten[15]). Die Menschheit soll in direktes, unmittelbares Verhältnis zu den Sachen gelangen. Bloße „Administration der Sachen“ soll die „Regierung“ ablösen. Die Wirtschaft wird damit als vollständig rationalisiert gedacht. Die unnütze Vergeudung der Energie, die die „Regierung“ für sich beansprucht, wird dadurch vermieden und der Reichtum der Menschheit unendlich gesteigert. An diesen Zustand dachte eben Engels, als er von einem Sprung aus dem Reich der Notwendigkeit in das der Freiheit redete.

Höchst interessant ist es, zu verfolgen, wie auch diese Lehre eine zwiefache Deutung in sich verbarg — eine mehr positivere, die bei Proudhon und weiter im Syndikalismus bis zum englischen Gildensozialismus hinein sich fortlebte, und die andere — rein negative, die der Kommunismus fortbildete. Die positivere Deutung ging von der Gegenüberstellung der innerlich, organisch gegliederten „Gesellschaft“, dem äußerlich, mechanisch zusammengesetzten Staate aus. Die konservative Richtung der nachrevolutionären Epoche und daraufhin Lorenz von Stein

---

[14]) In seiner Schrift über Anarchismus. 1901.
[15]) Vgl. „Doktrine“, I anné, S. 171.

haben schon diese Lehre, die auch nicht ohne Einfluß auf Marx geblieben war, ausgebildet. Proudhon hat aus ihr ein ganzes System entwickelt. Der Syndikalismus legte sie seiner Theorie und Praxis zugrunde. Ohne auf die lehrreichen Einzelheiten dieser Entwicklung hier einzugehen, können wir den wesentlichen Inhalt dieses Gedankenganges ungefähr so zusammenfassen: Der moderne Staat, wie er aus der Französischen Revolution hervorgegangen ist, setzt sich aus einzelnen, als gleich angenommenen Bürgern zusammen. Seine Struktur ist insofern wesentlich mechanistisch, wie sein Recht ein individualistisch-atomistisches Recht ist. In Wirklichkeit aber besteht die Gesellschaft nicht aus solchen einander gleichen und nebeneinander gestellten Atomen. Der Bürger des modernen Rechtsstaates ist eine abstrakte Fiktion. Die reelle konkrete Einheit, aus der die Gesellschaft sich in Wirklichkeit zusammensetzt, ist nicht der Bürger, sondern der „Producteur", d. h. der Mensch, wie er durch seine Funktion im Wirtschaftsprozesse bestimmt wird. Als solcher ist er immer Mitglied einer ihn umfassenden Ganzheit, einer Gewerkschaft oder einer Genossenschaft, die sich nach außen voneinander unterscheiden, und die im Innern auch eine organische Differenziertheit aufzeigen. Der Staat, der über alle diese organischen Unterschiede hinwegsieht, ist deshalb eine bloße mechanische Hülle, deren historische Funktion darin bestand, die Gesellschaft, als die alten feudalen Verbände sich lösten, vor Auflösung zu schützen. Mit der allmählichen Entwicklung aber neuer gesellschaftlicher Verbände, mit der stetigen Stärkung der Gewerkschaften, entbehrt die Gesellschaft immer mehr der äußeren staatlichen Hülle. In demselben Maße, in welchem der reale, konkrete Mensch als Produkteur und Mitglied seiner Gewerkschaft von dem abstrakten Bürger immer mehr abweicht, wird auch der Staat und sein atomistisch-individualistisches Recht immer mehr formalistisch, ungerecht und unnütz. Die Arbeiter müssen deshalb den Staat seinem eigenen Schicksal überlassen, sich also von jedem politischen Kampfe zurückziehen und ihre ganzen Kräfte allein der Organisationstätigkeit in den Gewerkschaften widmen. Je reifer und stärker die Gewerkschaftsbewegung wird, desto mehr Funktionen des alten Staates werden die Gewerkschaften und die Gewerkschaftsverbände auf sich übernehmen, so daß schließlich der Staat zu einer bloßen leeren Hülle entarten wird, die dann nicht schwer sein wird, abzuschaffen. So bilden sich neben dem Staate im Schoße der modernen Gesellschaft selbst die neuen Organe, die den Staat ablösen werden. Das Gewerkschaftsrecht, das den freien Ver-

trag der sich miteinander verbindenden organischen Verbände zu seiner Quelle hat und insofern nach dem föderalistischen Prinzip gebaut ist, wird an die Stelle des mechanistisch-atomistischen und zugleich zentralistischen Rechts, das eine Satzung der Staatsgewalt ist, treten [16]).

Man sieht aus dieser kurzen Darlegung des syndikalistischen Gedankenganges, daß die ursprüngliche Lehre Saint-Simons von dem Absterben des Rechts und dem Ersetzen der „Regierung der Menschen" durch die bloße „Administration der Sachen" hier eine tiefe Modifikation in der Richtung einer positiven Anerkennung des Rechts erfahren hat. Es handelt sich hier nicht mehr um eine Negation des Rechts überhaupt, sondern um die Negation des Staates als der Rechtsquelle, dem eine organisch sich entwickelnde Gemeinschaft (Gewerkschaft und Genossenschaft) als eine ursprünglichere und legitimere Rechtsquelle gegenübergestellt wird. Die Idee des Rechts als solche wird dadurch nicht nur nicht geschmälert, sondern, sofern das Recht vom Staate getrennt und über den Staat gestellt wird, als etwas von ihm unabhängiges und ursprüngliches, sogar gestärkt. Das Recht darf nicht mehr als Mittel der Staatsgewalt, als bloße Satzung des Staates aufgefaßt werden. Es handelt sich nicht darum, Recht und Staat abzuschaffen, sondern das Recht vom Staate zu befreien und den Staat dem Rechte unterzuordnen.

Dieser Schluß ist auch expressis verbis im englischen Gildensozialismus [17]), der eine Weiterbildung des Syndikalismus ist, gezogen worden. Die alte liberale Idee des Rechtsstaates bricht hier von neuem durch und gibt der Saint-Simonschen Lehre vom Absterben des Staates eine eigenartige Modifikation. Wie nach der liberalen Doktrin eine Einzelperson über eine Reihe von Rechten verfügt, die dem objektiven Recht selbst zugrunde liegen und eine Grenze der Staatsgewalt bilden, so ist auch das Recht, das den freien, sozialen Gemeinschaften entquillt, überstaatlich und für den Staat unantastbar. Der Staat soll sich von der Wirtschaft und von der höheren Geistestätigkeit zurückziehen und beide diese Gebiete — der Wirtschaft und der Bildung — sich selbst überlassen. Diese sollen autonom werden, d. h. nach dem Rechte und von den Organen verwaltet werden, die aus

---

[16]) Vgl. z. B. E. Berth. Les nouveaux aspects du socialisme. 1908. L. Jouheaux. Le syndicalisme Français. 1913. M. Leroy. Citoyen ou producteur? Rév. de mét. et de morale. 1919.

[17]) Vgl. z. B. G. D. H. Cole. The World of Labour. 1913. Cole. Selbstverwaltung in der Industrie (deutsch, B. 1921). Cole. Social Theory, 1920.

ihrem Inneren heraus, organisch, als Produkt der in ihrem Schoße gebildeten Genossenschaften, erwachsen. Ein solches Recht und eine solche Verwaltung werden zwar nicht „Regierung der Sachen“ sein anstatt der „Regierung der Menschen“, werden dafür aber sachgemäß, wirklich objektiv, den Bedürfnissen der Wirtschaft und der geistigen Kultur vollkommen entsprechend. Dies um so mehr, als die die wirtschaftlichen und die geistigen Güter produzierenden Genossenschaften sich immer mehr zu Gilden heranbilden, d. h. wirklichen Gemeinschaften, die nicht mehr die Verfolgung subjektiver gleicher Interessen ihrer einzelnen Mitglieder zu ihrem Prinzip haben, sondern den Dienst an dem objektiven Interesse der Sache selbst, um die sie sich, wie die mittelalterlichen Gilden um ihre Heiligen, schaaren. Dem Staate bleibt dann nur die „politische Tätigkeit“ übrig, d. h. die Aufgabe der „Sicherheit“ in einem ähnlichen und doch wieder ganz verschiedenen Sinne, wie dies der klassische Liberalismus meinte. Denn im Unterschiede von der liberalen Staatstheorie ist der Staat in dieser Auffassung seiner Souveränität beraubt, er ist kein Alleinherrscher mehr, sondern nur *eine* Genossenschaft unter den vielen ihm an Wert und Würde gleichen. Bleibt der Name Staat auch weiterhin an dem zentralen Organ haften, das die Streitigkeiten zwischen einzelnen Genossenschaften schlichtet, die Sicherheit der von ihnen abgeschlossenen Verträge hütet und als letzte Instanz da eingreift, wo die freie Übereinkunft sich als unmöglich erwiesen hatte, so ist doch diese höchste Körperschaft eben nur eine höchste unter den gleichen. Ihre Aufgabe ist es auch dabei, nicht Recht zu schaffen, sondern Recht zu entdecken und zu sprechen. Sie soll nur Mittel und Werkzeug des Rechts sein, dem allein wirkliche Souveränität gebührt [18]).

Wie weit ist diese positive Rechts- und Staatslehre von ihrem negativen Urbild — der Idee des Absterbens des Rechts und des Staates abgekommen! Dieser Unterschied kann aber erst dann ermessen werden, wenn wir dieser positiven Fortbildung jener Idee ihr negatives Seitenstück noch schärfer gegenüberstellen. Die eigentümliche Stellung, die in Lenins Fassung des „Überbaues“ Staat und Recht einnehmen, besteht darin, daß diese beide (allerdings auch die mit Kirche vollkommen identifizierte Religion) reinster und vollkommenster Ausdruck und Mittel der Klassenherschaft seien. Darin erschöpft sich überhaupt ihr ganzer Inhalt und Bedeutung. In der kommunistischen Gesellschaft, wo die Klassentrennung überhaupt aufgehoben wird, werden deshalb

---

[18]) Vgl. *Krabbe*. Die Lehre von der Rechtssouveränität. 1906.

Recht, Staat und Kirche nicht mehr existieren. Dagegen werden Wissenschaft, Kunst und Sittlichkeit, die während der ganzen bisherigen Geschichte auch nichts anderes waren, als ins Bewußtsein erhobene, bewußt gewordene Klasseninteressen, nicht aufhören. Ja, sie werden in gewissem Sinne erst anfangen zu existieren. Erst in der neuen, alle Klassenunterschiede aufhebenden Gesellschaft wird ihr Anspruch: reine Wissenschaft, reine Kunst und reine Sittlichkeit zu sein, sich erfüllen. Wahrheit, Schönheit und Menschlichkeit, welche in der bisherigen Geschichte, die eben nichts anderes war als Klassenkampf, nur irrealer Überbau über das jeweilig herrschende Klasseninteresse waren, werden erst hier Realitäten. Der Kreis der alten Geschichte, die mit der Trennung der urkommunistischen Gesellschaft in Klassen begonnen hat und mit der Aufhebung dieser Trennung in der vollendet kommunistischen Gesellschaft der Zukunft zu Ende kommen soll, wird sich dadurch zusammenschließen. Eine neue Geschichte, deren Grundprinzip von nun an ein ganz anderes sein wird, wird damit anfangen [19]). Anstatt den Klassenkampf, der den Inhalt der alten Geschichte ausmachte, abzubilden, wird der Geist von nun an sich frei entfalten und entwickeln. In diesem Sinne soll eben der Kommunismus den Sprung aus der Notwendigkeit in die Freiheit bedeuten. Im Reiche der Freiheit gibt es keinen Platz für Staat, Recht und Kirche — diese ausschließlichen Zwangsmittel der Klassenherrschaft [20]).

Was wird denn nun nach dieser Verselbständigung des ehemaligen geistigen „Überbaues" zur eigengesetzlichen Realität aus dem Unterbau der Wirtschaft werden? Es mag zunächst paradox klingen, aber es bedarf kaum eingehenden Beweises, daß in der vollendeten kommunistischen Gesellschaft mit Recht und Staat auch die Wirtschaft selbst eigentlich aufhören muß zu existieren. Sie wird notwendig mit bloßer Technik zusammenfallen. „Soziale Verhältnisse", d. h. Verhältnisse der Menschen untereinander, die auf Grund des Verhältnisses der Menschen zur Natur entstehen und, zwischen die Menschen und die Natur eintretend, „die Wirtschaft" im eigentlichen Sinne ausmachen, werden von nun an unbeweglich, stabil, ja abwesend. Der Mensch wird in

---

[19]) Vgl. die bekannten Worte von Marx: „Wir befinden uns noch in dem vorhistorischen Zeitalter. Die Geschichte der Menschheit im eigentlichen Sinne des Wortes fängt erst dann an, wenn der Mensch, von dem Joche der bewußtlosen Kräfte endlich befreit, die Produktion nach seiner Vernunft und seinem Willen leiten wird."

[20]) Vgl. vor allem „Staat und Revolution", 1917.

ein unmittelbares Verhältnis zu den Sachen treten. („Die Regierung der Sachen" wird an die Stelle der „Regierung der Menschen" treten.) Der Prozeß der Verarbeitung der Naturstoffe in Güter wird nicht mehr die Menschen untereinander sozial gliedern: höchstens wird ihre technische und nicht ihre soziale Funktion verschieden. Die Menschen werden sich allein durch die technische Funktion in dem Produktionsprozeß unterscheiden[21]. Die Wirtschaft, als eine zwischen den Sachen und Menschen vermittelnde Schicht, wird ganz ausgeschaltet. Als solche wird sie eben vollkommen rationalisiert und insofern mit der Technik identisch. Alle wirtschaftlichen Aufgaben werden zu bloß technischen Aufgaben. Auf dem Hintergrunde der zu ihrem Ende gekommenen und durch diese Vollendung sich selbst überwundenen Wirtschaft wird nur der rein technische Fortschritt stattfinden. Ja, die Technik wie die Wirtschaft, von dem Klasseninteresse, dessen Werkzeug sie war, befreit, wird erst jetzt sich frei entwickeln, was der Menschheit eben unendliche Möglichkeiten in der Befriedigung ihrer steigenden Bedürfnisse eröffnen wird. In diesem Sinne ist es falsch zu sagen, daß der Kommunismus die Freiheit der geistigen Entwicklung (die Freiheit der Persönlichkeit auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik, der Kunst und der Sittlichkeit) auf der wirtschaftlichen Unfreiheit erbauen will. Die wirtschaftliche Freiheit wird nicht abgeschafft, sondern sie wird eben mit der Wirtschaft selbst „absterben". Um auf den Gebieten der Wissenschaft und Technik, der Kunst und der Sittlichkeit sich frei und schöpferisch auszudrücken, werden die Menschen die wirtschaftliche Freiheit einfach nicht brauchen.

Eine Eschatologie der Wirtschaft liegt also der kommunistischen Rechts- und Staatseschatologie zugrunde. Recht und Staat werden deshalb absterben, weil die Aufgabe der Wirtschaft vollständig gelöst wird. Auf dem reinen Gebiete des Geistes werden nun noch die Menschen miteinander „konkurrieren". Aller Kampf um die materiellen Güter wird aufhören. Auf diesem unteren Gebiete wird der Einzelne in der Gesellschaft vollständig unter-

[21]) Nicht einmal: in „Staat und Revolution" charakterisiert Lenin folgendermaßen die „höchste Phase der kommunistischen Gesellschaft": „nachdem die den Menschen versklavende Arbeitsteilung verschwinden wird; wenn zugleich auch der Gegensatz der Hirn- und Körperarbeit schwindet; wenn die Arbeit aufhören wird, bloßes Mittel des Lebens zu sein, sondern zum ersten Bedürfnis des Lebens wird; wenn mit der allseitigen Entwicklung der Individuen zugleich auch die Produktivkräfte sich steigern werden und alle Quellen des gesellschaftlichen Reichtums voll fließen werden" . . . S. 89 (der russ. Ausg. 1917).

tauchen. Er wird sich hier nicht mal als von der Gesellschaft verschieden fühlen [22]).

4.

So erweist sich der eschatologische Utopismus als die Kehrseite der rein negativen Rechts- und Staatsauffassung. Besteht doch zwischen Utopie und Negation ein notwendiger Zusammenhang. Ja, man könnte sagen, daß auch in der kommunistischen Theorie die Negation den wesentlichen Inhalt der Utopie ausmacht, wie die Utopie — eigentliches Werkzeug der Negation bildet. Denn in demselben Maße, in welchem der Utopismus an die vollendete Realisierung seines absoluten Ideals in der irdischen Wirklichkeit glaubt, verwirft er diese irdische Wirklichkeit als das absolut Böse. Zum Wesen des Utopismus gehört es, das Absolute abstrakt, d. h. von der Wirklichkeit abgetrennt, vereinsamt zu denken. Deshalb negiert er auch das historisch Gegebene als: vom Absoluten unendlich abweichendes und ihm insofern entgegengesetztes. Wie er keine Stufen der Vollendung kennt, so kennt er auch keine Stufen des Bösen („alles oder nichts"). Vom Absoluten gleich entfernt, ist die Wirklichkeit für ihn gleich sündhaft. Sie darf deshalb auch nicht verbessert und verändert, sondern soll von Grund aus zertrümmert und vernichtet werden. Erst auf den Trümmern der alten sündhaften Welt, auf ihrem Nichts, wird die vom Alten unbefleckte, neue Welt ganz von neuem erbaut werden können [23]). In demselben Maße wie diese neue Welt als vollkommen rational gedacht wird, ist die Wirklichkeit Produkt unvernünftigen Zufalls. Von hier aus wird eben die oben dargelegte Negation des Rechtsstaates und der Demokratie seitens des Kommunismus verständlich. Mag auch in dem demokratischen Staate sogar die kommunistische Partei eine gewisse Freiheit genießen, letzten Endes, vom absoluten Standpunkte aus ist diese Freiheit doch nur eine Fiktion und der Rechtsstaat eine Diktatur, und zwar eine um so schlimmere, als sie dies ihr Wesen heuchlerisch maskiert. Vom absoluten rechts- und staatslosen Zustande aus ist alles Recht

---

[22]) Ib. S. 96.

[23]) Vgl. z. B. die von Bucharin verfaßte Resolution des Moskauer Lehrerkongresses von 1925: „Ja, noch mehr: wir haben verstanden, daß es keinen anderen Weg aus der Welt des Elends und Leidens gibt, als der Weg ihrer revolutionären Zerstörung. Dies ist das unabweisbare Gesetz der Geschichte. Wir haben verstanden, daß der ganze schwere Weg des Bürgerkrieges, der Hungersnot und der Zerstörung, den unser Land gegangen war, eine notwendige Etappe war, daß der Weg des rücksichtslosen Klassenkampfes und der Diktatur des Proletariats der einzig mögliche Weg zum Kommunismus ist."

und jeder Staat in gleicher Weise Gewalt und Klassenherrschaft. Bis der Kreis der Geschichte sich nicht zusammengeschlossen hat und die Klassentrennung noch da ist, kann diese Welt nicht gebessert werden. Sie muß zuerst von Grund aus zertrümmert werden. Alle Besserungen schieben nur den Zusammenbruch auf und schlagen notwendig in ein noch Böseres um. So ist die Theorie des Klassenkampfes, wie sie der Kommunismus handhabt, schließlich doch nichts anderes als Ausdruck und Mittel der utopistischen Negation der historisch gewordenen und uns überlieferten Wirklichkeit. Diese Wirklichkeit ist etwas absolut Wertloses, in ihr liegt keine ihr eigene Würde, deshalb braucht sie auch gar nicht geschont zu werden. Ihr gegenüber sind alle Mittel erlaubt. Für den revolutionären Willen birgt sie nichts Undurchdringliches in sich. Sie selbst ist nichts anderes als bloßes Werkzeug, seelenlose Materie, die dem absoluten idealen Ziele mittels einer rein mechanischen Herrschaft unterworfen werden kann. Der Kommunismus teilt durchaus dieses für jeden Utopismus so charakteristische rein technische Verhältnis zur Wirklichkeit. Terrorismus und Jakobinertum sind somit notwendige Folgen der kommunistischen Negation der Wirklichkeit, wofür die damit verbundene negative Auffassung des Rechts als bloßer Gewalt einen nur allzu guten Berechtigungsgrund abgibt.

Lenin ist dieser seiner Verwandtschaft mit dem Jakobinertum wohl bewußt. Er sagt auch selber öfters, daß ein Kommunist doch nichts anderes sei, als der „mit der Organisation des klassenbewußten Proletariats unzertrennlich verbundene Jakobiner“ [24]). Denn im Wesen des Jakobinertums lag, wie es schon seinerzeit Taine glänzend dargetan hatte, ein ganz ähnlicher Glaube an ein absolut vernünftiges Ideal, dessen Verwirklichung eine vollständige Zertrümmerung der alten Welt voraussetzt [25]). Mag auch der Inhalt dieses Ideals ein vernünftiges, der unwandelbaren Natur des Menschen selbst entspringendes Recht gewesen sein (darin unterscheidet sich eben das Jakobinertum vom Kommunismus), auf dem Wege zu diesem Ideal sind auch für den Jakobiner Recht und Staat nichts anderes, als Mittel der Ver-

---

[24]) Noch im „Ein Schritt vorwärts . . .“, S. 140. Aus den letzten Äußerungen vgl. z. B. den Aufsatz über das Jakobinertum im Band XIV, I der Gesamm. Schriften (russ.), S. 285 ff.

[25]) Vgl. die charakteristischen Worte von Mirabeau (vom 27. 6. 1789): „Die Geschichte erzählt nur zu oft über die Taten der tierartigen und wilden Wesen, unter denen man selten einige Helden finden kann. Möge es uns gestattet werden zu hoffen, daß wir die Geschichte der Menschheit erst anfangen.“ Vgl. damit die oben (Anm. 19) zitierten Worte von Marx.

nichtung. Mit dem Kommunismus teilt auch das Jakobinertum den selbstbewußten Dogmatismus, der die utopistische Gesinnung überhaupt auszeichnet. Nur das von ihm behauptete Ideal sei wahr, und da es die ganze Wahrheit sei, so seien alle diejenigen, die dieses Ideal nicht teilen, entweder Toren, die zwangsweise zu ihrem eigenen Glücke geführt werden müssen, oder Feinde, die es rücksichtslos zu vernichten gilt. Bei dem Jakobinertum wie bei dem Kommunismus kommt es auch schließlich doch nicht auf das Ideal an, sondern auf die utopistische Fassung dieses Ideals. Mag bei dem ersten die vollendete Verfassung, die unwandelbare Menschennatur, bei dem zweiten der rechts- und staatslose Zustand der von allen Klassenunterschieden befreiten Gesellschaft den Inhalt des Ideals bilden, die Ideen der Natur und des Klassenkampfes spielen doch schließlich in beiden Fällen genau dieselbe Rolle: ihre Funktion besteht darin, die historisch gewordene Wirklichkeit utopistisch zu negieren und den Berechtigungsgrund zu liefern für den Versuch, sie rein rationalistisch und mechanistisch zu meistern. In gewissem Sinne übertrifft freilich der Kommunismus das Jakobinertum: seine Fassung des Ideals selbst als eines recht- und staatslosen Zustandes, seine Negation der Realität und des Wertes des Rechts bewahrt ihn anscheinend von dem inneren Widerspruch des Jakobinertums, die ideale Verfassung mit Hilfe der Selbstherrschaft, die Rechte der Persönlichkeit mit Hilfe des Terrors („liberté ou la mort!") realisieren zu wollen. Recht und Staat als Mittel der bloßen Vernichtung zu gebrauchen, scheint mehr dem Standpunkt zu entsprechen, der Recht und Staat als solche überhaupt negiert. Doch ist die Paradoxie dadurch nicht vermieden. Sie taucht in einer anderen Form wieder auf. Mögen Recht und Staat nur organisierte Klassenherrschaft bedeuten, eine rücksichtslose Diktatur. Ist es nicht widerspruchsvoll, das Ideal einer klassen- und herrschaftslosen Gesellschaft mittels einer Klassendiktatur erreichen zu wollen? Ist der Anarchismus dem Kommunismus gegenüber nicht im Recht, wenn er gerade diesen Widerspruch zwischen dem Ziele und Mitteln, wodurch der Kommunismus vom Anarchismus sich unterscheidet, ihm vorwirft?

5.

Bei dieser Gegenüberstellung kann natürlich nur von dem konsequenten Anarchismus eines Tolstoi und nicht von dem terroristischen Anarchismus eines Bakunin die Rede sein. Dem letzten gegenüber ist der Kommunismus insofern im Recht, als er seinen unplanmäßigen Terrorismus einfach systematisiert. Wie

es schon oben angedeutet wurde, bringt der Kommunismus Marx schließlich wieder auf Bakunin zurück, der doch auch nur das Jakobinertum mit dem neuen Inhalt, dem des Klassenkampfes und der babuvistischen Gleichheit, aufgefrischt hat. Es wäre aber möglich zu zeigen, daß der Kommunismus auch die Tolstoische Lehre von dem Nichtwiderstehen dem Bösen an Konsequenz übertrifft. In der Tat berührte das Böse, dem nicht zu widerstehen der „friedliche" Anarchismus lehrt, allein die Nichtwiderstehenden selbst bloß dann, wenn alle Menschen tatsächlich frei wären. In der Wirklichkeit aber unterscheidet das Böse nicht zwischen Freien und Unfreien, Rechthabenden und Schuldigen und, ohne Widerstand zu erfahren, richtet es sich in gleicher Weise auf alle, die es auf seinem Wege trifft. Wie in dem bekannten Tolstoischen Märchen vom Hansglück erzählt wird, überfällt das Böse nicht nur diejenigen Freien, die ihm keinen Widerstand leisten, sondern auch ihre Weiber und unschuldigen Kinder, ja auch die sprachlose Natur, die ihrer Obhut anvertraut worden ist. Durch das Nichtwiderstehen dem Bösen werden alle diese unfreien Menschenkinder gezwungen, die Schreckensherrschaft des Bösen, d. h. den Terror anderer zu erleiden, genau wie der terroristische Utopismus andere zwingt, im Namen des ewigen Ideals das zeitige Böse zu erdulden. Übt dieser letzte den Terror selbst aus, so ruft der erste den Terror anderer her in der Hoffnung, daß dieser Terror an der mutigen Widerstandslosigkeit seiner Opfer schließlich doch zerbricht. In beiden Fällen ist das Verhalten des Utopismus der gegebenen Wirklichkeit gegenüber gleich schonungslos. Die Wirklichkeit in ihrer sündhaften Gegebenheit (mit Einschluß der uns anvertrauten Menschenkinder) wird als bloßes Mittel der Verwirklichung des selbstgenügsamen abstrakten Ideals betrachtet. Ihre jetzigen Leiden werden tausendfach entlohnt in dem glücklichen Augenblicke, in dem die Macht des Bösen an der Mutwilligkeit der Nichtwiderstehenden zerbricht. Das Nichtwiderstehen dem Bösen ist eben das zweckmäßigste Mittel der Verwirklichung des absoluten Ideals. Dem Bösen wird in diesem gegebenen Falle kein Widerstand geleistet nicht deshalb, weil unter diesen gegebenen Umständen das Gebot des Guten es verlangt, sondern deshalb, weil das Nichtwiderstehen dem Bösen als das wirksamste und zweckmäßigste Mittel einer endgültigen Überwindung des Bösen von dem die Zukunft voraussehenden Verstande gehalten wird. Mag sich auch dadurch die Macht des Bösen steigern. Der Utopismus erkennt eben nicht an diese Steigerung des Bösen in der Wirklichkeit, in der das absolute Ideal nicht vollständig realisiert worden

ist. Jede Steigerung des Bösen ist für ihn bloßer Schein: ist doch die gegebene Wirklichkeit in ihrer Totalität schon absolut sündhaft, und es kann in ihr überhaupt kein größeres Böses entstehen, als dasjenige, wodurch sie schon befleckt ist und das durch das Nichtwiderstehen radikal ausgemerzt werden soll. Die scheinbare Steigerung des Bösen bedeutet insofern sogar etwas Gutes, als wir uns dadurch dem endgültigen Siege über das Böse nähern. Es ist sinnlos, die Grade des Bösen zu unterscheiden in einer Wirklichkeit, die doch als solche schon das absolut Böse ist. So schlägt die absolute Negation der Wirklichkeit notwendig in ihr Gegenteil um — in ein opportunistisches Hinnehmen der Wirklichkeit, wie sie ist und ohne und gegen unseren Willen wird. Das Böse kann nicht seiner selbst größer werden, und, mag es sich auch in der Zeit scheinbar steigern, es muß deshalb hingenommen werden als das Gute, das uns dem absoluten Ideal näher bringt. Und je weiter in die Zukunftsferne dieses absolute Ideal zurückgesetzt wird, desto krasser offenbart sich die verborgene opportunistische Wesenheit des die Wirklichkeit negierenden Utopismus.

Diesem Schicksal jedes Utopismus kann auch der Kommunismus nicht entgehen — trotz aller konsequenten Offenheit, mit der er an der reinen Negation festhält. Ja, eben diese Konsequenz, mit welcher er Recht und Staat nicht nur negiert, sondern auch als Werkzeuge der Negation gebraucht, führt schließlich notwendig dazu, daß er in seinem Zerstörungswerk sich selbst erschöpft. Mit unzweideutiger Klarheit offenbart sich hier die dialektische Unmöglichkeit, Mittel und Ziel voneinander zu trennen. In Wirklichkeit bestimmen das Ziel und die Mittel sich gegenseitig einander. Wir sahen oben, wie die Anerkennung des Rechts als Mittel die Auffassung des Zieles selbst im demokratischen Sozialismus modifiziert hat. Auch im Syndikalismus hat die klare Auffassung des Zieles als „autonomer“, sich selbst verwaltender Wirtschaft schließlich zur neueren Auffassung der Mittel (von „grève générale“ zum Gildensozialismus) geführt. Ziel und Mittel bleiben immer im Verhältnis gegenseitiger Spannung stehen. Wird dieses Verhältnis gewaltsam gelöst, und wird an einem mechanischen Monismus des alle Mittel heiligenden Zieles festgehalten, wie es bei dem Kommunismus der Fall ist, so verfällt man der Dialektik der Selbstzerstörung des Zieles. Das von den Mitteln gleichsam gefangene Endziel wird durch sie unaufhörlich zurückgesetzt, und letzten Endes entschwindet es in die nicht mehr zu sehende Ferne. Dafür tritt die Aufgabe der schlechthinigen Unterwerfung der eigenwilligen und störenden

Wirklichkeit. Indem sie, rein mechanisch unterworfen und ohne darin, was sie als ihre geschichtliche Überlieferung in sich aufgespeichert hat, anerkannt zu werden, vielmehr als eine Sklavin vergewaltigt wird, fesselt die Wirklichkeit ihren vermeintlichen Herrn an sich. Buchstäblich bewährt sich hier Platos Wort von der Sklaverei des Tyrannen. Denn die Treue des kommunistischen Utopisten seinem Endziele, das immer weiter zurückgedrängt wird, schlägt in ein schlechthiniges Hinnehmen aller der Mittel um, die als notwendig erachtet werden, um die Herrschaft über die Wirklichkeit zu erhalten und die schließlich doch eben diese Wirklichkeit aufdrängt. Die Negation der Wirklichkeit schlägt in sein Gegenteil um: in ein prinzipienloses Hinnehmen der Wirklichkeit. Das ideale Endziel zersplittert sich, zerbricht sich in eine endlose Reihe kleiner Tagesaufgaben. Der Utopismus entartet sich in einen prinzipienlosen Opportunismus.

Dies war das Schicksal des Jakobinertums. Daß auch der Kommunismus diesem Schicksal nicht entgehen konnte, braucht heute kaum noch eines besonderen Beweises. Der Forscher, der die neuere Gesetzgebung und die moderne Rechtspraxis der kommunistischen Regierung Rußlands untersuchen möchte, würde die Resultate unserer Analyse der kommunistischen Rechts- und Staatsphilosophie nur bestätigen. Das alte Recht, das so gründlich von der Oktoberrevolution zerstört zu sein schien, wird jetzt wieder stückweise und in verstümmelter Form restauriert: mag es sich selbst bloße Diktatur und Klassenherrschaft nennen, mit jedem Jahre, das seine Dauer hinzieht, gestaltet es sich immer mehr zu einem, wenn auch prinzipienlosen und mechanisch zusammengeflickten, Rechte [26]).

In seiner Rechts- und Staatsphilosophie hat der Kommunismus die rein negative Rechts- und Staatsauffassung bis aufs äußerste getrieben. Die Ohnmacht der leeren Negation, die dialektische Einheit der Negation und Bejahung — dies ist es, was wir als Lehre aus seinem Schicksal ziehen können. Die Negation, um sich selbst zu behaupten, muß mehr als eine bloße Negation sein, sie muß zugleich eine Art positiver Anerkennung in sich enthalten. So versuchte vor Jahrhunderten Tertullian die Aristotelische Wissenschaft im Namen des religiösen Glaubens zu negieren. Es war auch eine reine Negation ohne jegliche positive Bejahung. Doch stand aus den Trümmern der griechischen Wissenschaft Aristoteles bald wieder auf — und dabei in seiner verstümmelten, gleichsam gespenstartigen Gestalt. Erst Galilei

---

[26]) Vgl. das oben erwähnte Sammelwerk „Das Recht des Sowjet-Rußlands".

wurde es beschieden, den wieder auferstandenen Aristoteles wirklich zu begraben — wohl eben darum, weil er bei der bloßen Negation nicht stehen blieb, sondern in der Negation selbst der aristotelischen Wissenschaft sie zugleich in einem tieferen Sinne bejahte, indem er durch sein System der Naturauffassung die von Aristoteles vererbte Gedankenbewegung fortsetzte und die Probleme sich stellte und zu lösen versuchte, die aus der Vertiefung des Aristotelischen Naturbegriffs selbst erwuchsen. Wie die Wissenschaft nur von der Wissenschaft gestürzt werden kann, so kann auch das Recht nur vom Recht negiert und gestürzt werden. In der Negation selbst des Rechts muß seine Idee als solche anerkannt und bejaht werden. Sonst wird das alte Recht, gestorben aber nicht begraben, als Gespenst auf den Trümmern der alten Welt herumirren. Nur Erben vermögen die Toten wirklich begraben, so daß sie in ihren Gräbern ruhen bleiben und unter den Lebenden nicht mehr als Gespenster auftreten.

Der Bolschewismus und die Krise des modernen Rechtsbewußtseins.

Von

Prof. Dr. **J. Jljin,** Moskau.

1.

Überall und immer macht das Rechtsbewußtsein die reale und heilige Grundlage des Sozialwesens und des Staates aus. Es ist unmöglich für den Menschen, des Rechtsbewußtseins vollständig zu entbehren. Jeder, wer es auch sei, hat ein Rechtsbewußtsein, ganz unabhängig davon, ob er es weiß oder nicht, ob er dies sein geistiges Erbgut zu schätzen versteht oder es vernachlässigt; — jeder, der lebt und gewahrt, daß es in der Welt außer ihm noch andere Menschen gibt. Denn das Recht ist die unsichtbar anwesende und objektiv bestehende Grenze, die jeden lebendigen Geist vom anderen trennt und ihn zugleich mit ihm verbindet.

Es pflegen die Menschen vielfach das Rechtsbewußtsein in sich nicht zu bemerken und seinen richtigen, geistigen Rhythmus in sich nicht zu erziehen; infolgedessen erscheint es in ihnen öfters, als grundlos und schwach; es verliert leicht seinen wahren Zweck; sein Lebenspuls kommt ins Stocken, und der Geist wird zum Opfer

böser Leidenschaften. Umgekehrt eignet dem geistig gesunden Menschen eine unmittelbare Überzeugung, der zufolge es möglich und notwendig ist, in menschlichen Beziehungen das objektiv richtige Verhalten vom objektiv unrichtigen zu unterscheiden: es gibt in Wirklichkeit eine objektiv geltende und gerechte Grenze der menschlichen Freiheit, die das Sollen, Dürfen und Nichtdürfen fürs menschliche Wollen und Können bestimmt. Ein, vielleicht trübes, unsicheres Spüren dieser objektiv geltenden Grenze in der inneren Erfahrung — macht das Urphänomen des Rechtsbewußtseins aus.

Wenn man vorsichtig und aufmerksam an dieses Spüren herantritt, wenn man es öfters, und zwar mit gegenständlichem Interesse, sich zur Gegebenheit bringt, wenn man es stärkt und übt, so entsteht eine eigenartige geistige Funktion, welche man als Rechtsgewissen oder als Stimme des gesunden, normalen Rechtsbewußtseins bezeichnen könnte. Es wäre leicht einzusehen, daß das Rechtsbewußtsein sich im Menschen immerfort geltend macht; daß seine Angaben einen bestimmten und beständigen Inhalt haben; daß sein Auftreten willensmäßig betont ist; daß es deswegen seinen Gegenstand in Form eines einheitlichen, höchsten Zweckes offenbart und daß das Rechtsbewußtsein, als eigenartige geistige Erfahrung, eine richtige, gehörige Aktstruktur besitzt, die, beim Aneignen, den Forscher dem zu erfahrenden Gegenstande entgegenbringt.

Das ganze soziale Leben ist — bewußt und unbewußt — vom Rechtsbewußtsein durchtränkt, getragen, durch das Rechtsbewußtsein vermittelt und verwirklicht; denn jeder Arbeitslohn und jeder Kauf geschieht im Elemente des Rechtsbewußtseins, wie auch eine Verleumdung, ein Hochverrat und ein Bürgerkrieg; obgleich eine patriotische Heldentat und ein gemeines Verbrechen nicht das gleiche und gleichwertige Rechtsbewußtsein zum Vorschein bringen. Nun besteht für jeden Menschen, für jedes Volk und für die ganze Menschheit die Aufgabe — ein normales Rechtsbewußtsein in sich aufzubauen, und zwar auf Grund einer Hingabe an den objektiven Rechtszweck, auf Grund einer geistig autonomen Selbstbeherrschung mit nichtwankenden Überzeugungen, mit richtigem Einsehen der Ehre, der Freiheit und der Gerechtigkeit. Es gibt auch Epochen, in denen ganze Sozialwesen und Völker in dieser Hinsicht große Schritte nach vorwärts tun. Wehe aber, wenn diese Fortschritte äußerlich und oberflächlich verbleiben; wenn sie sich nicht in den Tiefen der Seele befestigen, in dem Grunde, der die irrationale Geistigkeit des Menschen ausmacht; oder wenn diese unbewußte Geistigkeit des Menschen in Zersetzung und Aufruhr gerät! Dann entsteht ein Riß zwischen der oberflächlichen Zivilisation und der

tiefen politischen Kultur; das Rechtsleben wird flach, es formalisiert sich und wird auf äußerliche Prozeduren und Mechanismen zurückgeführt. Eine immer mehr entartende Rechtserfahrung wird jeder weiteren Generation übermittelt; der Mensch gewöhnt sich, das Recht als etwas äußeres, formelles, gewaltsames zu erfassen; nach und nach verschwindet die Achtung, das Vertrauen zum Recht; und wenn der Kampf ums Recht geführt wird, so gilt er nicht der inhaltlichen und gegenständlichen Gerechtigkeit, sondern der äußeren Entbindung der eigenen Macht und der Sicherung des eigenen Einflusses. Dann entartet das ganze Rechtsleben, indem es sich entgeistigt, entweiht, seinen richtigen Quell und Grund verliert und seine erziehende, disziplinierende Macht einbüßt. Das Recht bleibt ohne geistige Erfüllung, ohne Lebenskraft und wird nach und nach zur grausamen Gewalt und zur desorganisierten Vergewaltigung.

2.

Etwa auf diesem Wege ist die heutige Krise des Rechtsbewußtseins entstanden, die von Rußland und auch von anderen Völkern bis ans Ende erlebt und erlitten werden wird. Geschichtlich ist diese Krise mit dem Säkularisierungsprozeß der ganzen geistigen Kultur, mit dem Erschlaffen des religiösen Geistes zu verbinden.

Es ist nicht zum erstenmal, daß die Weltgeschichte eine solche Krise aufzeigt. Als die Zersetzung der heidnischen Religiosität einen gewissen Höhepunkt erreichte, gerieten auch die Grundlagen des antiken Rechtsbewußtseins ins Schwanken; da erlebte das römische Staatswesen eine lange, tragische Periode der Verwirrung, des Aufruhrs, der Bürgerkriege und der Ohnmacht den nahenden Barbarenvölkern gegenüber. Die religiöse Bodenlosigkeit führte notwendigerweise zur allgeistigen und ethischen Prinzipienlosigkeit; der Indifferentismus verschärfte sich, wurde zum Nihilismus und begünstigte überall eine zügellose Angriffslust. Ein in religiöser Hinsicht grundloses Rechtsbewußtsein erwies sich als unfähig, die Gesellschaftsordnung und das monumentale Staatswesen Roms aufrechtzuerhalten.

Aber in diesem offenbaren Zerfall der antiken Civitas war schon die neue religiöse Erfahrung entstanden, auf Grund derer es dem neuen christlichen Rechtsbewußtsein sich emporzuschwingen bestimmt war. Die christliche Religion lehrte ein neues Verhältnis zwischen Gott und Mensch. Sie rief erstens eine lebendige Einigung mit Gott herbei, und zwar im Akte einer vollständigen Gottesliebe; und zweitens — eine lebendige Einigung mit dem

Nächsten im Akte einer vollständigen gottliebenden Menschenliebe. Darin war noch keine unmittelbare Lehre von Recht und Staat, von Gesetz und Gericht, von Rechtssubjekt und Stand gegeben; noch mehr, — damit wurden alle diese Gegenstände gewissermaßen in den Hintergrund verschoben, und die Auffassung der ersten Jahrhunderte wollte sie teilweise sogar verworfen wissen. Aber dessen ungeachtet brachte die christliche Offenbarung einen gewissen, tiefen und reinen, religiös-ethischen Geist in die Welt; und ein aufrichtiges Sichbehaupten und Verbleiben in diesem Geist brachte dem Menschen eine besondere Auffassung der ganzen Welt, des Mitmenschen, des Rechtes und des Staatswesens. Es entstand in der menschlichen Seele ein tiefer und reiner Liebesquell, der zur Erneuerung aller ihrer Akte, Zwecke und Kräfte berufen und geeignet war.

Das ganze Leben wurde aus einem neuen Zentrum, in einem neuen, einzigen Lichtstrahl gesehen und empfunden; und dies Zentrum wurde durch ein persönlich reelles Einssein von Gott und Menschen gebildet, so daß alle Lebenszustände und Lebensverhältnisse durch den neuentstandenen gottmenschlichen Willen durchdrungen, geheiligt, getragen werden mußten. Und das war nun der neue Boden, auf dem das christliche Rechtsbewußtsein aufblühen konnte. Die Fülle der Gottesliebe und des Horchens auf die Stimme Gottes fesselte den menschlichen Willen und ließ ihn den höchsten, objektiven Zweck intendieren; der Mensch lernte das Materielle dem Geistigen unterzuordnen und das Persönliche, als das Prinzip des Anspruches, des Eigennutzes, des Stolzes — dem Überpersönlichen, als dem Prinzip der Würde, des Wertes, der Vollkommenheit hintanzusetzen. Damit wurde das Rechtsbewußtsein an seine axiomatischen Grundlagen gefesselt — an die geistige Würde, an die Selbstbeherrschung (Autonomie), an die Idee der sozialen Totalität. Überall, wo die Fülle der Liebe ins Blühen kam, schuf sie den Geist des gewissenhaften Wohlwollens, der ausgleichenden Gerechtigkeit, der opferfreudigen Freigebigkeit. Und, als der christlich gläubige Mensch die Neigung zur sozialen Weltverneinung in sich bekämpft hatte und seine Rechtssubjektivität erkannte und zu behaupten anfing, erfüllte er diese seine zivile und öffentliche Selbstbehauptung mit dem Geiste der Selbstzügelung, der Bescheidenheit und der Entsagung. Er hatte schon eine unbewußte Gewißheit in sich eingesogen, der zufolge es notwendig war, in sich den gegenstandslosen Ehrgeiz, die Habsucht, die Feindseligkeit, die Neigung zum erbosten Angriff zu verdrängen oder wenigstens zu bemeistern; sein Rechtsbewußtsein hatte sich schon angewöhnt, diese rechtswidrigen Neigungen als sündhafte abzustempeln; und

auf diesem Wege erkannte der Mensch die friedenschaffende Funktion des Rechtes. Das Christentum förderte im Menschen den Geist der Friedensliebe und Brüderlichkeit, den Geist der nichtformellen, der nicht-allesnivellierenden, der lebendigen Gerechtigkeit. Es brachte ihm die Fähigkeit bei — die Unterordnung nicht als eine gehaßte Last anzuschauen und die Macht als eine schwere Verantwortungslast aufzufassen. Indem es dem Menschen ein objektives Kriterium der menschlichen Vollkommenheit aufstellte, verlieh es ihm die Möglichkeit, die guten und die besten Menschen von den schlimmen zu unterscheiden; indem es ihm den höchsten Zweck des Herrschens aufzeigte, bestimmte es auch, wer eigentlich der berufene Führer sei. Das Christentum predigte Liebe; Liebe und Vertrauen zu den in der gemeinsamen Unterordnung gleichgestellten Mitbürgern; Liebe, Vertrauen und Achtung zu den Vorgesetzten. Und so durchtränkte es die ganze Gesellschaftsordnung mit dem Geiste der Loyalität und Solidarität, mit dem Geiste der organischen Einigung, der die nationale Kraft und die politische Genialität des Volkes sammelt, konzentriert und veredelt.

Damit bekam das Rechtsbewußtsein einen unzersetzbaren, einen absoluten Halt und Grund. Das religiöse Licht des Christentums beleuchtete gewissermaßen von innen das Werk des Rechts und des Staates. Es gab also Zeiten, wo der Mensch in seinem politischen Wirken dem Höchsten das geistige Auge zuwendete und es, je nach seiner Fähigkeit, anschaute; und sein Wirken bekam dadurch religiösen Sinn und Bedeutung, der Staat aber huldigte dem religiösen Zwecke und baute nicht auf Sand und Morast.

3.

Im allgemeinen Prozesse der Absonderung der geistigen Kultur von der christlichen Kirche, von ihrem Einfluß und vom Geiste der christlichen Lehre, — im sogenannten Prozesse der Säkularisierung, — sonderte sich auch das Rechtsbewußtsein ab; es behauptete seine Selbständigkeit mit Macchiavelli und versuchte auf weltlichem Grunde zu bauen. Damit verlor es nach und nach seinen ehemaligen absoluten Halt und Grund; es vergaß seinen einheitlichen und höchsten Zweck, brachte zum Schweigen seine Axiome und ließ den schöpferischen Geist des Christentums verwehen. Das Rechtsbewußtsein wurde weltlich, unchristlich und noch mehr — irreligiös; infolgedessen verflachte es in seinen Beweggründen, verlor seine edle Intention, ließ seine tiefsten Prinzipien fallen und huldigte naturgemäß dem entgegengesetzten Geiste.

Das neue Rechtsbewußtsein, insofern es irreligiös geworden ist, mußte unumgänglich den religiösen Geist und Sinn aus dem ganzen

rechtlichen und politischen Leben entfliehen lassen. Nach und nach änderte sich die Grundeinstellung des Menschen zu seinem Nächsten und damit auch die Kittung des Staatswesens und der Rhythmus des politischen Organismus. Die ganze Auffassungsweise von Recht und Staat wurde umgebaut. Das Rechtsbewußtsein wurde zum Opfer des politischen Relativismus, der bürgerlichen Prinzipienlosigkeit, des geistigen Nihilismus und des öffentlichen Lasters. Dieser Geist lebte und arbeitete und wühlte nicht nur unbewußt, nicht nur in den dumpfen Volksmassen. Sich bald mit der Lehre des blinden Materialismus, bald mit den Prinzipien des sensualistischen Positivismus vereinigend, verstand dieser Geist sich zahlreiche Ideologen und Apologeten, — von Macchiavelli bis Marx — zu erwerben, um endlich im Anfang des XX. Jahrhunderts sich folgerichtig und grimmig ans Werk zu machen und sich zu verwirklichen.

Das XIX. Jahrhundert leistete viel Tiefsinniges und Echtes auf dem Gebiete der Begründung von Staat und Recht, konnte aber den Gang der irrationalen Rechtsbewußtseinskrise und die Entartung der Rechtserfahrung nicht aufhalten; es entstand ein nie dagewesenes Aufblühen der abstrakten Rechtswissenschaft und eine unerhörte Zersetzung des Rechtsbewußtseins. Die Formel des entarteten Rechtsbewußtseins lautet folgendermaßen: *Der Staat ist ein relatives bedingtes Gleichgewicht von Menschenatomen, die rein materialistisch aufgefaßt werden müssen und rein quantitativ zu bewerten sind; diese Atome teilen sich nach dem Vermögensprinzip in verschiedene soziale Klassen und stehen gegeneinander im Kampf auf Leben und Tod wegen irdischer Güter; die ganze Menge ist dazu berufen, durch Auslöschen der wirtschaftlich und geistig autonomen Persönlichkeit ein Konsumtionsglück herbeizuführen, indem jegliche Ungleichheiten und Unterschiede ausgerottet sein werden.*

Dieses modernste Rechtsbewußtsein ist seinem Wesen nach — blind, seiner Form nach — verbrecherisch, seiner schöpferischen Kraft nach — siech und unvermögend. In Wirklichkeit ist es nur ein Schein des Rechtsbewußtseins; aber sich selbst hält es für aufgeklärt und zum Führen prädestiniert. Als „aufgeklärtes" Bewußtsein glaubt es nicht mehr an „alte Märchen" und „Sentimentalitäten". Es glaubt an Kraft, an organisierten Druck, an Masse, an Quantität; es schätzt das Ergreifen, die Macht, die Geschicklichkeit; es kämpft mit allen Mitteln — mit Agitation, mit Verleumdung, mit Bestechen,

mit Intrige, mit Terror; es strebt nach Sieg auf demagogischer Tribüne und im Zivilkrieg. Aber die Hauptsache besteht nicht darin; denn sozialer Zerfall und Aufruhr und Bürgerkrieg sind nur Symptome. Die Hauptsache ist, daß dieses moderne Rechtsbewußtsein nichts besseres sieht und nichts besseres will; rücksichtslos spricht es aus, daß das Wesen von Recht und Staat in dem allem grundsätzlich besteht; es will „wissenschaftlich" beweisen und schon bewiesen haben, daß das Rechtsverhältnis nichts weiteres ist, als Kraft- und Machtverhältnis; es gibt sich das Aussehen einer reifen Theorie, und diese Theorie lehrt die geistige Zersetzung und Auflösung der menschlichen Seele, als Weg zum Glück in die ersehnte Zukunft.

Dies ist nun, andeutungsweise gesagt, das Rechtsbewußtsein des Bolschewismus.

4.

Die Krise des modernen Rechtsbewußtseins hat drei große Etappen durchgemacht, und unsere Generation mußte sich an allen drei Etappen beteiligen. Jede von diesen Etappen steht in einem Sukzessions- und Kausalnexus mit der früheren; jede folgende ist in ihrem Bestand und in ihrer Entwicklung durch die vorausgehende bestimmt; jede bewahrt alle Fehler und Verrenkungen der früheren auf und bringt sie zu einer gewissen Entfaltung und Reife. Und alle diese Etappen machen ein einheitliches Bild aus, ein Bild des Zusammenbruchs, der auf Grund eines einheitlichen geistigen Übels entstanden ist.

1. Die erste Etappe hat seit langem eine stürmische Entwicklung vorbereitet; es war ein langwieriger und komplizierter Prozeß, mit einem kritischen Auflodern am Ende des XVIII. Jahrhunderts und einem beschleunigten Ausreifen im Laufe des XIX. Jahrhunderts.

Im XIX. Jahrhundert fällt einerseits die Kraft und die Widerstandsfähigkeit des irreligiösen Geistes; andererseits steigt maßlos die Last der Aufgaben, die sich dem untergrabenen und schwankenden Rechtsbewußtsein aufdringen. Die naturwissenschaftlichen Entdeckungen, das Aufblühen der Gewerbstechnik und der Verkehrsmöglichkeiten; das Auftreten und die Entwicklung des Gewerbekapitalismus; das Entstehen des Welthandels, der Weltbörse; der Drang zum Absatz, der Kampf um den Kolonialbesitz — dies alles brachte ins Leben eine neue, verschärfte Klassen- und Staatsdifferenzierung und stellte an das, das soziale Leben aufbauende und erhaltende Rechtsbewußtsein — unendlich größere und kompliziertere Ansprüche.

Einerseits fällt das wirtschaftliche Interesse mit dem Staatsinteresse zusammen, und infolgedessen bekommt die gegenseitige Konkurrenz einzelner Staaten einen scharf ausgeprägten ökonomischen Anstrich. Dadurch verschärft sich der Kampf zwischen Staat und Staat, und dies erfordert von den Staatsangehörigen eine besondere vaterländisch betonte Disziplin und Solidarität; das heißt aber, daß der moderne Bürger eines besonders starken und geistig fundierten Rechtsbewußtseins bedarf. Indessen verbleiben die modernen Staaten in einem Zustande atomistischer Zerteilung und Zersplitterung; fast alle Staaten besitzen eine ausgebildete Arbeiterklasse, die genügend eigentumslos ist, um geistig bodenlos zu werden, die genügend abhängig und unbefriedigt ist, um in eine Erbostheit zu verfallen, die genügend zahlreich und aufgeklärt erscheint, um die eigenen Ansprüche sich ins Bewußtsein zu bringen und zu einer zerstörenden Macht zu werden. Darf man von einem grundlosen und erbosten Rechtsbewußtsein eine über den Klassenkampf erhabene Weisheit und einen patriotischen Heldenmut erwarten?

Andererseits entartet das wirtschaftliche Interesse zu einer lukrativen Habsucht, verwickelt sich mit dem Kampf der Klassen und Rassen um den Einfluß und die Weltmacht und gibt sich die Form einer bald offenen, bald geheimen internationalen Organisation. Die senkrechte Teilung der Menschheit in verschiedene Einzelstaaten wird von horizontalen Vereinigungen durchquert und durchbrochen. Die soziale Differenzierung schafft neue Gebilde und neue Kombinationen; und diese neuen Gesamtheiten und Organisationen versuchen teilweise die senkrechte Teilung außer Rücksicht zu lassen, teilweise — dieselbe vollständig zu zerstören. Es wimmelt in der modernen Welt von Menschen, die entweder wirklich kein Vaterland haben, oder sich selbst zu versichern suchen, daß sie kein Vaterland hätten. Und es ist evident, daß die Betätigung solcher Menschen und solcher Klassen die letzte Stütze des säkularisierten Rechtsbewußtseins — den Patriotismus untergräbt.

Das grundlose Rechtsbewußtsein des XIX. Jahrhunderts angesichts der neuen, verschärften sozialen Differenzierung, welche die Grundprinzipien der ehemaligen Zusammengehörigkeit zu verneinen und zu untergraben sucht, — hat sich als hilflos, als zur schöpferischen Wiedergeburt unfähig, als zum Kampf mit den nahenden Versuchungen ohnmächtig bloßgestellt. Es hat nicht verstanden, den Rückweg zum Anschauen seines höchsten Zweckes wiederzufinden; es hat die Tiefe seiner echten Erfahrung verloren und sich einem juridischen Formalismus ergeben. Es hat sich angewöhnt, das Recht als abstrakte Form, als logische Kategorie, als äußere Lebens-

ordnung, als Mechanismus der äußeren Handlungen, als organisierte Macht zu verstehen. Es hat sich angewöhnt, das Recht abgetrennt von der inneren Motivation, von den geistigen Beweggründen, von seinen eigenen Axiomen und von seinem Zwecke zu deuten. Ein gegenstandsloses und prinzipienloses Handhaben des Rechts wird der modernen Kultur immer mehr geläufig. Das bedeutet nun, daß das Rechtsbewußtsein des XIX. Jahrhunderts seine richtige Struktur und seine wahre Intention immer mehr verlor und daß die große Frage nach dem gegenständlichen Inhalte des Rechtes immer mehr vernachlässigt wurde. Die Loyalität selbst wurde mehr und mehr zu etwas formalem, und der Buchstabe waltete über den Geist und den Zweck; der äußere Schein der Rechtsordnung trennte sich von der echten und gegenständlichen Rechtserfahrung ab ... Und diese Unverhältnismäßigkeit der Aufgaben des Rechtsbewußtseins und seiner geistigen Kräfte und Fähigkeiten hatte die nahende Katastrophe schon seit lange her vorausbestimmt und befördert.

5.

II. Der ausgebrochene Weltkrieg, der auch jetzt noch immer in neuen, verkappten Formen fortdauert, wurde zur Verkörperung dieses grundlosen, formalistischen und in allgemeiner Konkurrenz erbitterten Rechtsbewußtseins; er vollendete die geistige Zersetzung und bildete die z w e i t e Etappe der gegenwärtigen Krise.

Dieser Krieg, wie auch jeder Krieg, verwandelte offen die Rechtsfrage in eine Machtfrage; der Rechtsstreit wurde zu einem Gewaltkampf, und die erbitterte Konkurrenz strebte einer Vernichtung und Ausrottung des Feindes entgegen. Die Rechtsfrage durch die Machtfrage ersetzen — heißt im Rechtsbewußtsein die Idee einer richtigen, gerechten, friedlichen Ausgleichung der Interessen auslöschen, das Problem der Rechtsbegründung und der Beweisführung aufheben, den Willen zum anerkennenden, brüderlichen Beisammensein betäuben; das heißt den Unterschied zwischen Gut und Böse auf dem Rechtsgebiete für unwesentlich erklären. Den Wetteifer und den Rechtsstreit in einen Gewaltkampf auf Sein und Nichtsein verwandeln, heißt im Rechtsbewußtsein die Idee der gegenseitigen Anerkennung auslöschen, die Neigung zu gegenseitiger Achtung und Vertrauen unterdrücken, die Prinzipien der Vertragstreue und der Humanität für unnütz erklären; das heißt in den Tiefen der Seele die Bestie entfesseln und das Rechtsbewußtsein dem wilden Andrange dieser Bestie preisgeben.

Das mußte gewiß seine notwendigen Folgen haben. Das Rechtsbewußtsein wurde im Krieg durch offene Befehle, durch die allge-

meine Handlungsweise und sogar durch patriotische Beweggründe — von seinen axiomatischen Grundlagen getrennt; seine richtige Hauptquelle, — der Wille zum objektiven Rechtszweck, — wurde verworfen, als unnütz für den Kampf und praktisch unverwendbar; seine richtige Sanktion, — die Erfahrung seiner eigenen gegenständlichen Gerechtigkeit, — wurde als überflüssig abgelehnt. Selbst der Wille zum Recht und der Glaube ans Recht mußten als leere Vorurteile erscheinen. Die Grenzen des Zulässigen und des Unzulässigen wurden verschwommen und gingen verloren. Das grundlose Rechtsbewußtsein kam durch den Krieg in ungeheure Versuchungen: es wimmelte überall von Verführungen und Widersprüchen, die nur für einen geistig sehenden und reifen Menschen zu ertragen und zu bewältigen waren: das Menschentöten, z. B., diese schwerste und unwiderruflichste aller Rechtsverletzungen, wurde zur Pflicht und Heldentat, aber eine Unordnung in der Kleidung blieb unzulässig und strafbar; Kriegsbeute wurde anerkannt und gestattet, aber das Marodieren, Stehlen und Bestechen blieb verboten; die Kriegskonfiskation hieß rechtmäßig, aber ein willkürliches Ergreifen von fremdem Eigentum hieß Raub und Verbrechen. . . . Dies alles und dergleichen mehr mußte ein wankendes Rechtsbewußtsein abstumpfen und zermürben, besonders in den durch den Krieg ergriffenen und erschütterten Volksmassen; und dazu kam noch die Dauer des Krieges, seine ungeheure, noch nie dagewesene Intensität, seine psychisch erschütternden äußeren Formen, der Kriegshunger und die teilweise einheimisch-sozialistische, teilweise feindliche, alles verwirrende und verdrehende Propaganda. . . .

Von Konvulsionen der Handels- und Gewerbskonkurrenz ergriffen, gegenseitig auf Zermalmung, Zermürbung und Verfall lossteuernd, kämpften die Völker auf Tod und Leben; und jedes erschöpfte nach und nach seinen schon schwankenden Patriotismus und seinen schon abgeschwächten Einigungswillen; und jedes schaffte seinen geistigen und materiellen Ruin in aussichtsloser Hoffnung, sich dadurch materiell zu bereichern. Jedes Volk hegte den Wunsch, sich irgendwie zu sichern und zu befestigen, und leistete alles, um den Hauptgrund seiner politischen Sicherheit, — das geistig mächtige Rechtsbewußtsein, — zu untergraben. Und alle propagierten, je nach Fähigkeit und Kunst, und zwar im Weltmaßstabe die Idee des Alleserlaubtseins, — bald in Form der Lüge und Hetze, bald in Form einer Hungerblockade, bald in Form der gegenseitigen Ansteckung mit der Pest der revolutionären Gährung und Wut.

6.

III. Die Revolution — erschien als Verkörperung dieses Rechtsbewußtseins, welches sich von den Rechtsaxiomen, von der richtigen Willensmotivierung, von der Begründungsfrage und der geistigen Sanktion lostrennte; welches zwischen Gut und Böse nicht mehr imstande war zu unterscheiden, sich zur Gewalt und zum Ergreifen bekehrte und sich an der Idee des Alleserlaubtseins berauschte. Das wäre nun die dritte Etappe der Krise; und diese dritte Etappe tritt auf unter dem Zeichen des Bolschewismus.

Wie es auch mit der Geschichte dieses Wortes bestehen mag, ist doch und bleibt der Bolschewismus, als reifes psychisches Gebilde, der allgemeine Hauptgeist der modernen Revolution. Es ist ein unbändiger Radikalismus; ein Maximalismus der politischen und sozialen Ansprüche; ein Sofort-alles-haben-wollen, was nur irgend politische und soziale Macht einbringen können, und zwar ohne jegliche Rücksicht auf geistig-heterogene Werte. Der eigentliche Bolschewismus ist keineswegs gleichbedeutend mit Kommunismus. Bolschewismus ist kein System; war auch nie eins; wird auch nie eins werden; er ist keine Theorie, kein Gedankengang; er ist Seelenzustand, Stimmung, Trieb, Drang, eventuell „Rechtsbewußtseinszustand“. An dieser politischen Krankheit können die verschiedensten Gruppen, Stände und Klassen darniederliegen; so kann es z. B. einen Bolschewismus von rechts geben, oder einen Rassenbolschewismus usw. Deskriptiv, der psychischen Erscheinung nach, genommen, ist der Bolschewismus Neid, Haß, Habsucht, Ungeduld, Geradlinigkeit, Impertinenz; gewiß — alles auf dem Beete der geistigen Roheit und politischer Entartung aufgeblüht. Ein Bolschewick braucht gar nicht notwendig Kommunist zu sein; ein bolschewistisch gestimmter Mensch kann sich im Gegenteil jeglichem Sozialismus und Kommunismus feindlichst widersetzen (z. B. der Bolschewismus bei revolutionären Kleinbauern). — Dagegen ist Kommunismus ein System, eine ersonnene Theorie, eine Doktrin. Kommunismus ist nicht dumpf, er ist klar; er ist nicht nur Stimmung, er ist Wille; er hat einen Plan und weiß sehr gut, was er will und versucht auch gar nicht seine Zwecke zu verschweigen. Wie es auch mit der geistigen und wirtschaftlichen Einschätzung des Kommunismus bestehen mag, ist doch der Kommunismus eine (obwohl naturwidrige, häßliche und praktisch aussichtslose) ehrliche Beglückungsutopie, die die zwei Urprinzipien des menschlichen Daseins, das principium individuationis und das principium inaequalitatis vollständig aus dem Leben ausschalten will, und das ganze Leben auf das niedrigste und elementarste Niveau des Materiellen,

der Muskelarbeit, des allen Zugänglichen und Gemeinen niederzuzwingen vornimmt.

Der Geist der modernen Revolution besteht nun darin, daß es von gewissen Organisationen versucht wird, dem bolschewistischen Rechtsbewußtsein der geistig-verworrenen und kriegsmüden Massen — den Stempel des Kommunismus aufzudrücken. Weit und breit genommen, ist das Bemühen gewiß hoffnungslos; denn die Urprinzipien des menschlichen Lebens (individuatio und inaequalitas) werden nie eliminiert werden können; und sie enthalten schon in sich ein wirksames Gegengewicht für alle materialistisch-nivellierenden Versuche. Aber für die Überbrückung dieser Schwierigkeiten sorgt das dritte Element der modernen Revolution — die Internationalisten (auch Kommunisten genannt). Es wäre nur zu naiv, ihren Zweck mit dem Zweck der ehrlichen Beglückungsutopie zu identifizieren. Gewiß gibt es zwischen den Kommunisten solche naive, ehrliche, unkluge Menschen, die sich für das Naturwidrige und Häßliche dieser Utopie begeistern und aufrichtig an das Glück der Promiscuität, der Simplifikation, der quantativen Gleichheit und der allgemeinen Erniedrigung glauben; aber das sind keineswegs die Führer. Die Intention, der Zweck, das Schicksal des Kommunismus ist nicht einerlei mit der Intention, dem Zweck und dem Schicksal der Internationalisten. Ein Internationalist sucht kein Glück für andere, für „die Völker", für die Menschheit; er sucht für sich Welteroberung, Weltmacht, Weltreichtum; er will durchaus keinen Kommunismus für sich selbst und versteht es sehr gut, sich den Lebensidiotismen dieser Utopie zu entziehen. Das Schicksal des Kommunismus wird von den Internationalisten durchaus nicht geteilt: der Kommunismus kann fallen und als unmöglich eingesehen werden; aber dann fängt der Internationalist erst recht seine hetzende und untergrabende Arbeit an und versucht erst recht sich zu behaupten. Für die Internationalisten handelt es sich um die Herstellung einer neuen unstürzbaren Elite, die sich selbst durch allgemeine Gärung, Zerfall, Verderben und Hinrichten in die Höhe hinaufarbeiten muß, indem sie die frühere Oberschicht stürzt, die Massen durch den Trug der allgemeinen Gleichheit verführt und eine neue Ungleichheit auf dem Grunde eines allgemeinen Elends zu ihren eigenen Gunsten aufbaut; und dies wäre dann eine gottlose Kakistokratie.

Alles, was das moderne revolutionäre Rechtsbewußtsein erlebt und schafft, ist eben als reife Erscheinung und Folge dieser drei zusammenarbeitenden Faktoren: des Massenbolschewismus, der Idee des Kommunismus und der weit verzweigten Or-

ganisation der Internationalisten, zu verstehen. Der erste Faktor liefert die bewegende Kraft, die, als Mittel, vom dritten Faktor aufgepeitscht und ausgenützt wird; der zweite Faktor liefert das Ideenschild und das Niveau der „Anständigkeit", auf dem verschiedene Schattierungen des Sozialismus, des Egalitarismus, des Radikalismus usw. sich vereinigen und „zusammenwollen" können; der dritte Faktor ist der lenkende Wille, der sich von den Massen mit dem kommunistischen Ideenschild hinauftragen läßt und allein sicher weiß, was er sicher will.

Das daraus entstehende gewissermaßen einheitliche Rechtsbewußtsein kann, ohne die unendlich vielen Abarten und Einzelheiten zu übersehen, als b o l s c h e w i s t i s c h e s R e c h t s b e w u ß t s e i n gekennzeichnet werden.

7.

Mit der Entstehung und Reifung dieses modern-revolutionären oder bolschewistischen Rechtsbewußtseins ist scheinbar der tiefste Boden der Krise erreicht, wenigstens im geistig-innerlichen Sinne. In Wirklichkeit zeigte die moderne Revolution eine nie gesehene Zersetzung des Geistes und des Rechtsbewußtseins. Und konnte es anders kommen?

Die Revolution ist nie ein Zeichen der politischen Gesundheit gewesen; wird auch nie eines werden können. Im Gegenteil: das Nahen und Heranreifen einer Revolution bedeutet immer, daß in der Entwicklung des Staatsorganismus die gesunden Wege des Rechtsschaffens weder gefunden, noch gebahnt werden; und das heißt eben, daß das Rechtsbewußtsein der führenden Schichten es nicht versteht — das sich trübende und verwirrende Rechtsbewußtsein der Massen zu behandeln, zu formen und zu heilen. Und wenn die Revolution einmal losbricht, so ist sie immer als eine zerstörende Eruption des kranken Rechtsbewußtseins zu verstehen.

Ein gesundes und gebildetes Rechtsbewußtsein lernt das positive Recht seines Vaterlandes kennen, indem es sich die Rechtsnormen und Rechtsinstitutionen unmittelbar in denkender Wahrnehmung und loyaler Handlung zur Gegebenheit bringt. Ein normales Rechtsbewußtsein nimmt auch die objektive Gültigkeit des positiven Rechtes wahr, „empfindet" diese Gültigkeit in der inneren Erfahrung und erkennt das positive Recht, indem es sich ihm gegenüber in freiwilliger Selbstverpflichtung zum Gehorsam verbindet. — Das bolschewistische Rechtsbewußtsein ist dem positiven Rechte gegenüber u n w i s s e n d und f e i n d l i c h : es verwirft, ohne das Verworfene jemals gekannt zu haben, und wird nachträglich gezwungen, den wesentlichen Sachverhalt des Verworfenen wieder

ins Leben zu rufen. Von der objektiven Gültigkeit des positiven Rechtes und von dessen freiwilliger Anerkennung will der Bolschewick nichts wissen; er huldigt gerne der marxistischen Theorie, welche das ganze Recht als einen relativen, meist unzulänglichen Überbau über den gegebenen Produktionsverhältnissen und als einen Reflex der vorhandenen Klassenherrschaft schildert. So wird das ganze positive Recht als empörender Klassenzwang verworfen, zertreten und beschimpft; das Abgeschaffene wird aber dann ersetzt, zuerst durch Willkürhandlung und später durch Willkürnorm.

Das Erlaubtsein der Willkürhandlung wird in der revolutionären Hauptlosung ausgesprochen: „Raub das Geraubte." Dabei gilt jedes Mehrhaben als ein früherer Rauberfolg und als eine zu entwendende Beute. Es wird damit ein eigenartiges Privilegium für jeden begierigen Wenigerhabenden („den Armen", „den Ärmsten") statuiert, und zwar in Form einer „vindicatio rei alienae", die sofort nach eigenem Dünken und Entschluß vollzogen wird. So wird ein bellum omnium entzündet und entfesselt, an dem jeder nach Lust und nach Rücksichtslosigkeit teilnimmt. Bemerkenswert ist es, daß im Bewußtsein der tobenden Masse eine Art von „Befugnis" oder „Bevollmächtigung" zum Vorschein kommt: „jetzt ist unser Recht", „jetzt besteht das Recht des Volkes" usw. Ein jeder, der sich im Nachteil fühlt, sieht sich zur Offensive befugt und zur Vergewaltigung berufen. „Gerechtigkeit" und „Raub" werden als gleichbedeutend erlebt; der „animus sibi habendi" kommt ins Aufbrausen und ergreift das „corpus", ohne sich um „res habilis", „titulus" und „fides" zu kümmern.

Der ersten Periode der Willkürhandlung folgt die zweite Periode der Willkürnorm. Eine willkürliche Norm unterscheidet sich von einer Rechtsnorm wie der Form, so auch dem Inhalte nach. Sie wird von einem unbefugten Machtinhaber veröffentlicht, der es verstanden hat, die öffentliche Macht mit Willkür und Gewalt an sich zu reißen; die Rechtsquelle ist also rechtswidrig, und die Rechtmäßigkeit wird überhaupt nicht mehr geschätzt. Die Willkürnorm verpflichtet den „Gesetzgeber" selbst zu gar nichts, und folgerichtig verneint er seine Pflicht, sie zu beobachten und ihr zu gehorchen: er darf die Norm anwenden, wo es ihm zweckmäßig erscheint; aber je nach Belieben darf er sie auch nicht anwenden; er darf auch eine andere Norm anwenden, auch so eine, die gar nicht erlassen wurde; er darf auch, ohne die erste Norm widerrufen zu haben, neben ihr eine andere ihr widersprechende veröffentlichen, um auch diese andere, je nach Gutdünken, nicht anzuwenden. Der Willkürherrscher darf seine eigenen Befehle und Verbote, seine

Dekrete und Normen verletzen; er beruft sich dabei auf sein „revolutionäres Selbstbewußtsein“ (sic) und erklärt feierlich, daß „das Wesen der Revolution gerade darin besteht — jedes Recht immerfort umzustoßen und zu verletzen, auch dasjenige, das soeben von ihr erlassen wurde“ (sic).

Es ist selbstverständlich, daß solche „Normen“ überhaupt gar keine bestimmte Befugnisse, Verpflichtungen und Verbote festsetzen können: das Erlaubte kann sich immer als verboten herausstellen; das Verbotene kann als befohlen gedeutet werden, und keine Wesensgleichheit zweier Gelegenheiten kann für gleiche Qualifikation bürgen. Das Prinzip der rechtlichen Gleichsetzung des Wesensgleichen wird ohne Rücksicht gelassen und zertreten: es geschieht eine willkürliche Gleichsetzung des Ungleichen und eine willkürliche Unterscheidung des Gleichen. Alles wird möglich und nichts ist garantiert. Alles wird „reguliert“, aber nach „Regeln“, die nichts als Zweckmäßigkeits-Einzelverordnungen sind. . . . Das Leben wird formlos und chaotisch.

8.

Die bolschewistische Seele hat einen besessenen, wütenden, tobenden Willen. Dieser Wille arbeitet unermüdlich und grimmig; aber aus einer trüben Leere heraus. Er fühlt sich zum Herrschen berufen und versucht eine Staatspolitik zu imitieren. Aber sein Zweck und seine Mittel sind im Grunde staatswidrig und die ganze Arbeit verläuft sich in ein Scheitern, in Wüste und Wahnsinn. Und nur nagende Zersetzung kann ihm gelingen.

Die Revolution ist immer Rechtsverletzung und Rechtszersetzung. Sie verletzt nicht nur „dieses“ positive, historisch gegebene Recht in diesem Lande, sondern das Wesen des Rechtes selbst; denn zum *Grundwesen* des Rechtes gehört — die *Fähigkeit, sich auf eigenen, vorausbestimmten Rechtswegen zu erneuern und zu vervollkommnen*, und zwar *vermittels* der immer zu beobachtenden wertvollen *Loyalität*. Je treuer und richtiger das Rechtsbewußtsein, desto mehr „fließend“ und „aufbauend“ und nicht „abbrechend“ und „niederreißend“ wird die Rechtsentwicklung; und umgekehrt.

Seinem Wesen nach ist das Recht organisierter Friede, der aus sich selbst heraus sich zu befestigen imstande ist. Im Gegenteil ist die Revolution immer Friedensbruch; sie ist ein Vorziehen, und zwar sich selbst bewußtes Vorziehen der Willkür. Deswegen ist das revolutionäre Rechtsbewußtsein ein Rechtsbewußtsein, das sich selbst niederreißt und seine eigene Zersetzung tobend beschleunigt;

es ist ein zusammenstürzendes Rechtsbewußtsein, das seinen eigenen Untergang hoch preist, kanonisiert und dogmatisiert, aber in dieser seiner Ohnmacht alle Machtansprüche aufrecht zu erhalten sucht und sich so in innere Widersprüche verwickelt.

Recht ist Ordnung; Rechtsbewußtsein — Wille zur Ordnung. Der Bolschewismus gedeiht nur in Unordnung; er ist Wille zur Unordnung; Unordnung ist sein Urelement; deswegen arbeitet er immerfort an der Zersetzung des Rechtsbewußtseins und nagt an seinem eigenen Bestehen.

Recht ist Vertrag; Rechtsbewußtsein — Treue. Der Bolschewismus arbeitet nur mit Vertragsbruch; er bekennt sich zu einem „evolutionistischen Nihilismus" („heute — gut, morgen — böse"); er lehrt Verrat und gedeiht nur in Verrat; Lüge ist sein Urelement. Und so arbeitet er immerfort am Untergang des allgemeinen Vertrauens und gräbt seine eigene Grube.

Recht ist Organisation; Rechtsbewußtsein — Wille zur Einigung. Der Bolschewismus hetzt und zerteilt, um die Macht zu behalten; er ist Wille zur Spaltung und zum Bürgerkrieg; Haß und Fehde ist sein Urelement. Und so wird er zum stabilisierten Bürgerkrieg, zu einem aufgehaltenen und in die Länge gezogenen Sieden des Chaos.

Recht ist Herrschaft; Rechtsbewußtsein — freie Loyalität. Der Bolschewismus will herrschen, und schwächt und untergräbt immerfort die Loyalität. Das Rechtsbewußtsein, als wahre und schöpferische Sanktion fällt weg; es bleibt dem Bolschewismus nur Drohung, Gewalt und Terror, als Sanktion und Stütze seiner Macht. Furcht erniedrigt den Menschen; sie bringt ihn in die Schule der List und der Heuchelei; sie dauert nur so lange, bis die Todesangst überwunden ist; und bis dahin macht sie das Leben zu einem System von Umwegen, Betrüge und Spitzbüberei.

Der Bolschewismus will alles regulieren und kann niemandem trauen; er bringt ins Leben Mißtrauen und Angst, und daraus erwächst ihm eine Zwangspedanterie, eine wütende Arbeit des Schwungrades mit abgefallenem Riemen. Aber die Willkürnorm entbehrt der Form der Allgemeinheit, und jede Einzelverordnung kommt zu spät und hat eine zu ephemere Geltung. Wie besessen dreht sich das Schwungrad des zentralen Staatsmechanismus, und immer weiter verbreitet sich im Lande ein düsteres Absterben des organischen Lebens.

Der Bolschewismus stellte seine Sache von Anfang an auf Habsucht und Rücksichtslosigkeit; sein Appell galt dem Fahnenflüchtigen, dem Vaterlandslosen, dem Gierigen, dem zum Raub veranlagten Menschen. Und siehe da, das kriminelle Element, so zahl-

reich seitens der provisorischen Regierung aus den Gefängnissen entlassen, lauschte freudig dem Appell und wurde in die Bureaukratie aufgenommen. Die bolschewistische Revolution bekam ihre vollendete Ausprägung: sie politisierte das kriminelle Unwesen und kriminalisierte ihre Politik; der theoretische Nihilismus erkannte seinen Geist im praktischen Raubmeister, und der verbrecherische Praktikant amalgamierte sein Treiben mit dem Schaffen des führenden Ideologen. Verbrechen und Administration wurden eins: das Verbrechen wurde verordnet und die Verordnungen wurden verbrecherisch; die Staatsaktion wurde zu Frevel und Missetat und der Missetäter wurde zum führenden Politiker. Die Krise des Rechtsbewußtseins zeitigte ihre schlimmsten Paradoxien.

9.

Es wäre gewiß von großem Interesse, alles genau zu beschreiben, was so ein Rechtsbewußtsein in das ernste, ethisch feine und politisch großzügige Wesen des Staates hineinarbeiten mußte. Das Staatswesen des Bolschewismus bleibt etwas P o l i t i s c h e s nur für ein überaus oberflächliches und formelles Beobachten; denn in Wirklichkeit und inhaltlich ist alles entstellt und degradiert.

Der Staat ist eine Rechtserscheinung. Wenn aber Recht als Friede, Ordnung, Vertrag, Organisation und gesetzliche Herrschaft in sein Gegenteil verdreht wird, so bleibt vom Staate nur eine formelle Imitation, ein totes Schema, das seine Erfüllung aus einer geistig-degradierten Leere und aus der katastrophalen Not des Augenblickes schöpfen kann. Der Staat ist ein lebendiges Ganzes, ein Zweckswesen; den Staat führen, ausbauen, erhalten kann nur ein Wille, der den immanenten Staatszweck einsieht und willensmäßig annimmt. Dann entsteht im führenden, ausbauenden und erhaltenden Rechtsbewußtsein eine lebendige, zugleich — allgemeingeistige und einzeln-empirische Fülle und Tiefe und Kraft, aus welcher es sein Werk schafft und vollendet. Das bolschewistische „Rechtsbewußtsein" ist und bleibt dem immanenten Staatszwecke des von ihm geführten Landes vollständig fremd. Von Anfang an brauchten die Bolschewiken Rußland nur als ein Teerfaß, als einen Heuschober, oder eine Papierfackel, um die Welt anzuzünden und zu erobern; der bewältigte Staat bleibt für sie nur Mittel und wird nicht zum Selbstzweck. Als notwendige Folge — entsteht keine lebendige Identität zwischen „Staatsgewalt" und „Staat"; der führende Wille bleibt staatswidrig, im wahren Sinne antipolitisch und schwebt von der obersten bis zur untersten Behörde in einer ephemeren Unbestimmtheit, in einer nihilistischen Leere. Und daraus entsteht nun folgerichtig eine unmotivierte Willkür, ein hab-

gieriges Gutdünken, eine noch nie ersehene allgemeine revolutionäre Bestechlichkeit. . . .

Der Staat ist eine differenzierte Einheit, ein konkretes Zusammen der Stände und Klassen. Der Staat besteht nur, insofern die Stände und Klassen ihr allgemeines Interesse („allgemein" gleich „allen gemein", für jeden „mein") behaupten, bewahren und achten. Der bolschewistische Staat gebärdet sich als Klassenstaat, als Staat des physisch arbeitenden Ärmsten, der privilegierten, der alleshabenwollenden Nichtshaberei; er versucht die anderen Klassen in denselben Urzustand zu versetzen oder auszurotten. Da es aber keine Wirtschaft einer einzigen Klasse gibt und auch nicht geben kann, so stockt der ganze wirtschaftliche Blutkreislauf des Staatswesens, und die auserlesene Klasse der Proletarier, der jahrelang das „Recht auf Faulheit" und der „ewige Feiertag" öffentlich gepredigt wurde, verfällt dem Zustande der Zerstäubung und Verelendung. Die Diktatur des Proletariats enthüllt sich und wird zur Parteidiktatur über das zugrunde gehende Proletariat.

Der Staat ist Sache eines einheitlichen Volkes, eine lebendige Totalität von Interessen und Möglichkeiten, durch ein „nationales" Solidaritätsniveau verbunden; und in diesem Sinne kann das Leben des Staates nur von einer „nationalen" Macht unterhalten werden. Der bolschewistische Staat hat keine nationalen Intentionen und Zwecke; er ist der nationalen Staatssache nicht gewachsen und weiß nichts von nationaler Treue. Er lehrt und schafft in voller Selbstbewußtheit nationalen Hochverrat, — und zwar in allem: in Krieg und Frieden, in Diplomatie und Wirtschaft, in Volksaufklärung und Finanzwesen. Er verwirklicht eine unerhörte politische Paradoxie: ein politisches Sichselbstuntergraben, ein verschwenderisches Genießen der eigenen Verelendung. Und daraus entsteht für das unglückliche, erdrückte Land die tragische Folge der allgemeinen Degradation, der Verelendung und des hungernden Aussterbens. . . .

10.

Der Bolschewismus muß als die reife Frucht einer allgemeinen Krise des Rechtsbewußtseins verstanden werden. Die Krise hat vorläufig in Rußland Fuß gefaßt; sie besteht aber in der ganzen Welt und findet überall genügend Brennmaterial. Das entgeistigte, demoralisierte, sich zersetzende Rechtsbewußtsein regt sich überall, ansteckend, auflodernd; gewiß gibt es ein „mehr" oder „weniger", ein „jetzt" und „später"; aber in weltgeschichtlichen Erscheinungen

ist es notwendig, eine Diagnose des Typus zu gewinnen und das reife Maximum in seinen Folgen vorauszusehen. Uns ist aber der reife Abgrund der Krise vor die Augen gestellt.

Für ein gesundes Rechtsbewußtsein kann der geschilderte typische Seelenzustand gar nicht als Rechtsbewußtsein gelten: eher ist es eine Anhäufung der widerrechtlichen Idiotismen, eine Zertretung aller Grundaxiome des Gewissens, der Logik und der Sozietät; wirres Gerede, Faselei. Nur hat sich dieser Wahn zur Macht emporgeschwungen, hat unendliche, unbeschreibliche Leiden ins Leben gerufen und Blutströme gezeitigt, und zwar als funktionierendes Rechtsbewußtsein.

Für einen wissenschaftlichen Forscher mit Verantwortlichkeitsgefühl und mit fünfjähriger, unmittelbarer, im Kampf, Leiden und Gefahr gewonnener Erfahrung, wird es zur Pflicht, den Gegenstand ruhig und objektiv an seinem Namen zu nennen. Die Krise ist da. Ihr Ausbruch ist Besessenheit, Wahn und Verderben. Die Gefahr droht der ganzen geistigen Menschenkultur. Und es ist vielleicht die höchste Zeit gekommen, der gesunden und heiligen Tiefe des geistigen Rechtsbewußtseins theoretisch und praktisch fördernd entgegenzuarbeiten.

Die Rechtsideologie des russischen Agrarwesens und die russische Agrarrevolution.

Von

C. Zaitseff, Dozent an der russischen juristischen Fakultät in Prag.

Vorwort.

In dem äußerst verwickelten und mannigfaltigen Tatbestande der russischen Revolution muß man zwei Erscheinungskomplexe unterscheiden. Einerseits kommt in der russischen Revolution eine mächtige und ich möchte sagen grausame geistige Umwälzung zum Vorschein, die für die ganze Menschheit von entscheidender Bedeutung ist. Andererseits ist die russische Revo-

lution ein Ereignis der russischen Geschichte in ihrer ganz konkreten Eigenartigkeit. Mit den allgemeinsten Problemen eines endgültigen Ordnens des Menschenlebens phantastisch verquickt, werden durch und in der russischen Revolution unwiederholbar individuelle Fragen der russischen Geschichte gestellt und von dem eigenmächtigen Drange der Geschehnisse gelöst. Die wichtigste von diesen Fragen ist zweifelsohne die Agrarfrage. Richtige Einsicht in den Sinn dieser Frage, wie er sich in der russischen Geschichte offenbart, ist eine unbedingte Voraussetzung für das klare Verständnis des geistigen und sozialen Wesens der russischen Revolution.

Der vorliegende Aufsatz ist ein Versuch, diese Frage in ihrer ganzen Breite aufzurollen und ein verallgemeinerndes Bild der Tatsachen und ganz besonders der Ideen der Agrarrevolution in Rußland zu zeichnen.

Kapitel I.

Die Leibeigenschaftsordnung und ihre Aufhebung.

Das russische Kaiserreich betrat die geschichtliche Bühne in der Gestalt eines Lasten, Dienste und Pflichten erzwingenden Ständestaates. Peter der Große flößte in das gesamte russische Sein und Leben neuen Geist ein, ließ aber das Reichsgebäude in seinen Hauptlinien unverändert bestehen. Das Rußland des Petersburger Imperators blieb der Hörigkeitsverfassung getreu, aus welcher das Rußland Moskauer Zaren seine Größe und Macht schöpfte. Auch im Petrinischen Rußland gibt es keine freien Bürger, welche in den Schranken des Gesetzes und unter dem Schutze eines ausgebildeten Systems von Justiz- und Verwaltungsbehörden wirtschaftliche Autonomie genießen, sondern es gibt bloß Untertanen (oder „Sklaven“, wie sie damals öfters bezeichnet wurden), welche sich nur nach dem Inhalte ihrer öffentlichen Dienste und Lasten unterscheiden. Alle Untertanen wurden in ständische Gruppen zusammengefügt. Jeder erfüllte seinen Dienst und trug seine Last in der betreffenden Gruppe, wobei alle Gruppen zusammengenommen die gesamte drückende und manchmal geradezu erdrückende Schwere des jungen und wachsenden Staatswesens zu heben und zu ertragen hatten. Eines aber änderte sich. An Stelle des alten Herkommens, dessen starre Befolgung den Stil der Moskowia ausmachte und in dessen Gewand selbst alles Neue sich hüllen mußte, um ins Leben gerufen werden zu dürfen, trat offen und gewaltsam der schöpferische Wille des Monarchen. Der alte an Routine und

Tradition haftende Apparat sollte in den Händen des selbstherrlichen Reformatoren zum biegsamen und gehorsamen Instrument werden. Dabei schwächte sich selbstverständlich bedeutend das Prinzip der Abstammung als maßgebender Grund der Angehörigkeit zu bestimmten ständischen Gruppen, und wurde vom Prinzip der „Tüchtigkeit“ verdrängt. „Man soll nach der Tüchtigkeit bewerten“, — diese Worte des Zaren könnte man wohl als Motto über die Geschichte der Staatsverfassung und Verwaltung dieser Zeit schreiben.

Was bedeutete die erwähnte Hörigkeitsordnung in bezug auf die Agrarverfassung? Nichts anderes, als ein gänzliches Fehlen des Instituts des Privateigentums an Grund und Boden. Der Adel mußte lernen, um sodann im Militär- oder Zivildienste seine Pflichtigkeit zu tun. Um seine materielle Lage zu sichern, wurde ihm Land zugewiesen samt den darauf seßhaften Bauern. Der Gutsherr war an seinen Dienst gebunden, der Bauer an die Scholle. Weder der eine noch der andere war Privateigentümer. Der gesamte Grund und Boden gehörte dem Staate, d. h. dem Zaren, und auf ein und demselben Landstücke waren Gutsherr und seine Bauern seßhaft. Der Zar war auf ewige Dauer Herr über Land und Leute, und die Gutsherren übten über die Bauern des betreffenden Landstücks eine erbliche Gewalt aus, welche mit den den Gutsherren auferlegten Staatsaufgaben im Zusammenhange stand. Dasselbe Band knüpfte den Bauern an den Gutsherrn und den Gutsherrn an den Zaren, und es ist kein Zufall, daß man zu der Zeit die Gutsbauern als „Untertanen“ ihrer Herrschaften und diese Herrschaften als „Sklaven“ des Zaren manchmal bezeichnete.

Diese Auffassung, welche einen glänzenden literarischen Ausdruck in Iwan Possoschkoffs Buche „Von Dürftigkeit und Reichtum“ (1724) gefunden hat, blieb für die ganze Rechtsordnung bis zum Manifeste vom 18. Februar 1762 maßgebend. Dieser bedeutsame Gesetzesakt vergönnte dem Adel die „Freiheit“ und darf in dem Sinne, daß er dem russischen Adel elementare Bürgerrechte oktroyierte, als ein eigenartiges und verspätetes Analogon der englischen Magna Charta oder der ungarischen Goldenen Bulle betrachtet werden. Indem aber das Manifest den Adel vom Dienstzwang befreite, griff es die ganze altrussische soziale und politische Verfassung heftig an und erschütterte die herkömmlichen Verhältnisse zwischen dem Gutsherrn, dem Bauern und dem Lande.

In der Tat, das frühere öffentlich-rechtliche Band, das den Gutsherrn mit dem Zaren einerseits und mit dem „bevölkerten

Lande“ andererseits verknüpfte, war jetzt zerschnitten. Damit wurde der frühere Rechtsgrund des Land- und Leutebesitzes dem Adel entzogen. Welche neue ideologische und formell-rechtliche Stütze sollte man wohl dieser Adelsherrschaft jetzt geben?

An diesem Wendepunkte entsteht in der Agrarfrage der tragische, für die ganze spätere Zeit der Leibeigenschaft charakteristische und mit deren Aufhebung leider nicht überwundene Zwiespalt zwischen der Rechtsanschauung der Bauern und der Herrschaften.

Die Bauern verharren auf dem Standpunkte Possoschkoffs. Der Gutsherr herrscht über sie als ein Vertreter des Zaren. Dem Herren Gott und dem Zaren unterworfen, fügen sich die Bauern der unmittelbar über sie stehenden Gewalt des Gutsherrn, welcher, dem Stil und Wesen der bestehenden Ordnung entsprechend, eine gewisse patriarchale Unbeschränktheit anhaftet. Keinesfalls aber können die Bauern dem Gutsherrn ein unbeschränktes Verfügungsrecht über das Land einräumen. Bis auf weiteres sind die Bauern und die Gutsherren gleichzeitige und gemeinsame Besitzer des Zarenlandes. Ja, die Bauern sind sogar überzeugt, daß sie dem Lande näher stehen und mit ihm inniger verknüpft sind als die Gutsherren. Der Zar kann im beliebigen Zeitpunkte die Leibeigenschaft aufheben: dabei bleibt das Land selbstverständlich denjenigen, die es bebauen. Berühmt ist der Fall Yakuschkins. Als dieser liberale Dekabrist, sich natürlicherweise als Privateigentümer seines Landes betrachtend, seinen Bauern den Vorschlag machte, sie freizulassen und ihnen dabei das von ihnen bebaute Land in Pacht zu vergeben, so erhielt er zu seiner Entrüstung eine verneinende Antwort. „Wir sind euer, und das Land ist unser“, sagten zu ihm die Bauern und äußerten den Wunsch, es möge beim Alten bleiben. Diese berühmte Formel ist der genaue Ausdruck der bäuerlichen Rechtsanschauung, wie sie zur Zeit der Leibeigenschaft bestand.

Direkt entgegengesetzt war die Rechtsanschauung der Gutsherren und der Regierung. Von dem Dienstzwange befreit, befanden sich die Gutsherren in der festen Überzeugung, daß sie freie Privateigentümer des ihnen gehörenden Landes sind. Dabei wurde die Rechtslage der Bauern höchst zweideutig, und es kam nun eine ganz bestimmte Tendenz zum Vorschein, die Verhältnisse der Gutsherren zu den Bauern auch in den Formen des Privatrechts zu denken und dadurch die Hörigkeit in die Sklaverei zu verwandeln.

Wir können hier nicht die interessante Frage nach der juristischen Struktur der Leibeigenschaft in verschiedenen Phasen ihrer Geschichte im einzelnen verfolgen. Wir möchten nur die allgemeine und bleibende Tatsache hervorheben, daß, wenn früher, in der Zeit der konsequent durchgeführten Hörigkeitsordnung, die Gutsherren und die Bauern sich sozusagen in derselben Rechtsebene befanden, so gerieten sie in der Zeit der Deformation und der Transformation dieser Ordnung in zwei verschiedene Rechtsebenen. Besser gesagt, wurden die Bauern überhaupt aus dem Bereich der allgemeinen Rechtsordnung verdrängt. Der Prozeß der Entstehung und der allmählichen Ausbildung eines noch rudimentären und doch wirksam sich manifestierenden Status der Zivität berührte die Bauern nicht. Durch die Figur des Gutsherrn gedeckt, wurden sie formell als Rechtssubjekte nicht anerkannt und genossen bloß einen prekären Rechtsschutz. Die Regierung, besonders zur Zeit Nikolaus I., versuchte mit den Mißbräuchen der gutsherrlichen Gewalt energisch zu kämpfen. Dies aber war immerhin bloß eine öffentlich-rechtliche Aufsicht über die Gutsherren, und die Bauern wurden im besten Falle zu Objekten einer wohlwollenden Pflege. Kein Klagerecht, kein Beschwerderecht Gutsherren gegenüber!

Nirgends kommt der Unterschied zwischen dem westeuropäischen und dem russischen Absolutismus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts auffallender zum Vorschein, als in der Gegenüberstellung des absoluten Frankreichs Napoleon I. und des absoluten Rußlands Nikolaus I. In Frankreich fehlte jegliche politische Freiheit, bestand aber eine vollkommene und allgemeine Freiheit wirtschaftlicher Selbstbestimmung auf Grund eines einheitlichen bürgerlichen Gesetzbuches. In Rußland fehlte ebenfalls die politische Freiheit und bestand dennoch die Freiheit wirtschaftlicher Selbstbestimmung auf Grund eines bürgerlichen Gesetzbuches (X. Band der Kodifikation). Dabei ist es aber von eminenter Wichtigkeit, daß das russische bürgerliche Gesetzbuch bloß für eine privilegierte Minderheit galt und also nur dieser Minderheit das Recht der wirtschaftlichen Freiheit gewährte. Ein auf den Prinzipien des römischen Rechtes aufgebautes Vermögensrecht, als ein *spezielles* Recht einer Minderheit und dasselbe Recht als ein *allgemeines* Recht — darin besteht der krasse Gegensatz zwischen dem russischen und dem westeuropäischen Staatswesen!

Es bildet sich also innerhalb des sich auflösenden alten Rußlands eine die Verkehrsfreiheit anerkennende, regulierende und schützende Rechtsordnung. Was aber die Bauern betrifft, so

bleiben sie, wie ehemals, keine Rechtssubjekte, sondern Objekte einer fürsorglichen Verwaltung.

In dieser Rechtslage befinden sich nicht nur die gutsherrlichen Bauern, sondern auch die Staatsbauern. Es bildete sich für die Staatsbauern ein besonderer Apparat der Pflege und obrigkeitlichen Verwaltung aus, der unter Nikolaus I. die Gestalt einer kolossalen polizeistaatlichen Behördenorganisation bekommt. Die Lage der Staatsbauern ist dabei von der Lage der gutsherrlichen Bauern kaum zu unterscheiden: statt eines adligen Gutsherrn sehen wir nun einen kleinen adligen Beamten, dessen Hand manchmal noch viel härter zu empfinden war, als die eines Gutsherrn.

Aus all dem Gesagten wird man leicht ersehen, welche ungeheuren Schwierigkeiten unter diesen Umständen mit dem Problem der Bauernbefreiung verbunden waren. Im Rahmen des großartigen Aufschwunges des russischen Staatswesens und der russischen Kultur im XVIII. und in der ersten Hälfte des XIX. Jahrhunderts bekam das soziale Sein bloß einer dünnen Schicht der russischen Bevölkerung feste juristische Formen. Es war eine ziemlich gut ausgeführte und sogar schmucke rechtliche Fassade aufgebaut, hinten aber verbarg sich eine — vom Standpunkte der Regierung — juristische Leere, und dieses eigenartige „Rechtsnichts“ verschwand nicht mit der Zeit, sondern wurde in den Augen des Gesetzes zum bleibenden Charakteristikum der Hauptmasse der russischen Bevölkerung. Je zierlicher und feiner die Fassade aussah, desto klaffender und bedrohlicher wurde die offizielle Leere im Hintergrunde. Es kam ein grausamer Moment, wo es schien, daß der Abgrund dieses „Rechtsnichts“ die ganze kulturelle Oberfläche verschlingen wird. Glücklicherweise war die „Pugatschewschtchina“ niedergedrückt. Die russische Kultur schritt im selben Tempo weiter. Das Problem der zwei abgesonderten sozialen Schichten, der zwei sich gegenseitig nicht kennenden und nicht anerkennenden Rechtsempfindungen blieb aber ungelöst, und wie früher standen zwei Welten einander gegenüber, die Gelegenheit eines neuen bitteren Kampfes erwartend. Vielleicht ist es eben diese Unversöhnlichkeit der beiden Rechtsanschauungen gewesen, die als eigentliche und hauptsächliche Ursache des Mangels an rechtlicher Regulierung des Bauernlebens wirkte: man empfand eine gewisse Furcht, diese in blutigem Kampf kaum zur Ruhe gebrachte finstere Masse anzurühren. So blieb es beim alten. Nicht umsonst bezeichnete man immer mit dem Ausdrucke „Hörigkeits r e c h t“ das Recht der Adligen an den Bauern, demgegenüber man die Lage der Bauern als

„Zustand der Hörigkeit“ oder als „leibeigenschaftliche Gebundenheit“ bezeichnete. Die Folge war, daß die Regierung, als sie sich gezwungen sah, irgendwie den Knoten der Leibeigenschaft zu zerschneiden, nicht der verhältnismäßig leichten Aufgabe gegenüberstand, bestimmte juristisch erfaßbare und konkrete Beziehungen zwischen den Bauern und den Gutsherren zu liquidieren: die Regierung hatte mit einem „Rechtsnichts“ zu tun, und es blieb ihr nichts übrig, als selbstmächtig und schöpferisch, mit anderen Worten: willkürlich die privatwirtschaftlichen und öffentlich-rechtlichen Verhältnisse der beiden Parteien neu aufzubauen, um damit ihr von nun an gesondertes Leben juristisch zu ordnen. Wären die Bauern im Besitze irgendwelcher bestimmten Bodenparzellen gewesen, hätten sie konkrete Rechte an irgendwelchem Vermögen gehabt, welches sie als ihr „eigen“ bezeichnen durften, wären die Pflichten der Bauern den Gutsherren gegenüber in irgendwelchen Akten festgelegt worden — dann wäre alles anders gewesen. Doch all die erwähnten Bedingungen fehlten. Es gab Gutsherren, welchen, der offiziellen Theorie zufolge, das ganze Land als Privateigentum gehörte, und welche eine unbeschränkte Herrschaft ihren Bauern gegenüber ausübten; andererseits gab es Bauern, welche im Glauben verharrten, daß sie in einer unauflösbaren Verbindung mit dem von ihnen bebauten Boden stehen, daß der Gutsherr hingegen bloß indirekt, das heißt durch ihre Vermittlung, mit dem Boden verknüpft ist, und daß demzufolge der Gutsherr mit der Aufhebung der Leibeigenschaft alle seine Rechte am Boden verliert.

Unter diesen Umständen konnte logischerweise nur von zwei äußersten, sich gegenseitig ausschließenden Liquidationsmöglichkeiten die Rede sein. Vom offiziell gutsherrlichen Standpunkte aus bedeutete die Aufhebung der Leibeigenschaft nichts anderes, als die persönliche Freilassung der Bauern, ohne jegliche Schmälerung des gutsherrlichen ländlichen Besitzes. Vom Standpunkte der Bauern dagegen war es selbstverständlich, daß das ganze von ihnen bebaute Land mit der Aufhebung der Leibeigenschaft im bäuerlichen Besitz verbleiben soll; was aber das übrige Land betrifft, so soll es jetzt der Regierung (dem Zaren) zur Verfügung stehen, um möglicherweise später im Bedarfsfalle unter die Bauern verteilt zu werden. Der ersten Ansicht gemäß sollte der ganze Grund und Boden als Privateigentum in den Händen der Gutsherren verbleiben; nach der anderen Ansicht sollte das ganze Land als Objekt öffentlich-rechtlicher Regulierung zum Zwecke der Versorgung der Bauern mit dem Lande ausgenützt werden.

Es versteht sich von selbst, daß kein Gebildeter an die Verwirklichung des zweiten Plans dachte: die Behauptung, das Land gehöre den Gutsherren als Privateigentum, galt zur Zeit der Befreiung in gebildeten Kreisen für ein Axiom. Als man aber der Realisierung der Reform näher trat, überzeugte man sich schon bei den ersten konkreten Schritten, daß die Befreiung ohne Bodenzuteilung an die Bauern offenbar undurchführbar ist. So mußte der erste Plan, wenigstens in seiner konsequenten Form, auch fallen gelassen werden. Es blieb also nichts übrig, als die persönliche Befreiung mit einer gleichzeitigen Veräußerung des Bodens an die befreiten Bauern zu verknüpfen. Die Bauern sollten einen gewissen Teil des gutsherrlichen Bodens kaufweise ablösen — damit war die herrschende Theorie gerettet und die Bauern doch mit Land versorgt.

Es entstand aber dabei die Frage: Welchen Teil des gutsherrlichen Landes dürften oder müßten die Bauern ablösen?

Mit dieser Frage berühren wir den Zentralpunkt der ganzen Bauernreform. Um sie richtig zu verstehen und zu beurteilen, müssen wir das rechtliche Verhältnis der Bauern zu dem Lande näher betrachten. Wie wir bereits gesehen haben, gab es zwischen den Bauern und dem Gutsherrn in bezug auf den Boden kein „mein“ und „dein“. Es gab gewiß ein rein tatsächliches, von den alltäglichen Lebensverhältnissen befestigtes Band, welches den Bauern an den Boden knüpfte. Formell-juristisch konnte aber der Gutsherr durch Einreihung in sein Haus- und Hofgesinde den Bauern von der Erde ganz losreißen; er konnte ihn weiter in einer anderen Weise von seiner Scholle trennen, indem er ihn nach außen verkaufte (solch ein Verkauf war zwar gewissen Beschränkungen unterworfen, nie aber ganz verboten); er konnte den in Eigenwirtschaft betriebenen bäuerlichen Ackerbau mehr oder weniger *schmälern*, indem er seine gutsherrliche Landwirtschaft ausdehnte. Freilich waren, dem Geiste des berühmten Paulinischen Gesetzes über die dreitägige Fronarbeit nach, einer solchen Ausdehnung der gutsherrlichen Eigenwirtschaft gewisse Grenzen gesetzt; diese Grenzen sind aber dermaßen unklar formuliert worden und — was die Hauptsache ist — juristisch dermaßen schutzlos gewesen, daß man sie beinahe außer acht lassen darf. Vom Standpunkte des Gutsherrn, inwiefern er sich als Privateigentümer betrachtete, war solch ein Schalten und Walten nur konsequent, vom Standpunkte der Bauern war es ein schreiender Mißbrauch der gutsherrlichen Gewalt. Eines ist aber ohne weiteres klar: unter solchen Umständen konnte kein Be-

griff eines bäuerlichen — im Gegensatz zum gutsherrlichen — Privateigentums an Grund und Boden entstehen.

Es ist bemerkenswert, daß eben dasselbe auch für die Staatsbauern zu behaupten ist: die Staatsbauern kannten das Institut des Privateigentums an Grund und Boden ebensowenig, wie die gutsherrlichen Bauern. Es ging auch nicht anders. Man konnte doch nicht gleichzeitig sagen: aller sich im Besitz von gutsherrlichen Bauern befindender Boden ist Privateigentum der Gutsherren und aller sich im Besitz von Staatsbauern befindender Boden ist Privateigentum einzelner Bauern. Wie man in einem Falle das Bauernland als Eigentum des Gutsherrn erklärte, so sollte man auch im anderen Falle das Bauernland als Eigentum des Fiskus betrachten. Tertium non datur. Man muß gestehen, daß die Regierung konsequent an dem Prinzip festhielt, daß das den Staatsbauern überlassene Land als Staatseigentum zur freien Verfügung der Regierung verbleibt und die Bauern bloß ein Nutzungsrecht an den ihnen (zwecks Sicherung der ihnen auferlegten Lasten) angewiesenen Bodenlosen erhalten. Hierbei ist zu beachten, daß die Regierung in keiner Weise sich geneigt fühlte, die Nutzungsrechte einzelner Gruppen und Individuen als fest und unveränderlich zu betrachten. Ganz im Gegenteil. Die Regierung betrachtete die gesamten Staatsdomänen als einen allgemeinen, für eine möglichst gleichmäßige Verteilung unter die Staatsbauern bestimmten Landfonds. Sie wollte dabei den Gedanken nicht aufgeben, eine solche Verteilung auch tatsächlich durchzuführen, sei es durch Fortnahme des Bodenüberschusses, wenn eine Gemeinde im Vergleich zum jeweilig festgestellten Normalanteil einen solchen Überschuß aufwies, sei es durch Zuweisung neuen Bodens, wenn einer Gemeinde der normale Bodenanteil fehlte, sei es endlich durch Überführung der Staatsbauern aus Landesteilen, wo es an staatlichem Boden mangelte, in Landesteile, wo brachliegendes Staatsland reichlich zur Verfügung stand.

Die öffentlich-rechtliche Natur der Agrarverhältnisse der Staatsbauern ist unmittelbar aus der vollständigen Gesetzessammlung ersichtlich. Was die Gutsbauern anbelangt, kann uns diese Fundgrube des rechtshistorischen Materials wenig helfen, da die Leibeigenschaft, wie wir wissen, fast gar keiner gesetzlichen Normierung unterstellt war. Man muß aber darauf aufmerksam machen, daß die offizielle Theorie der staatsbäuerlichen Agrarverhältnisse mit der offiziellen Theorie des gutsherrlichen Privateigentums auf Grund und Boden im krassesten Widerspruch stand. Das gleichzeitige Bestehen beider Theorien ent-

blößte die Künstlichkeit und die historische und politische Grundlosigkeit der privatrechtlichen Auffassung der gutsherrlichen Agrarverhältnisse. Diese Auffassung konnte von der Regierung selbst nicht konsequent durchgeführt werden, und manchmal kommt auch in der Gesetzgebung die öffentlich-rechtliche Theorie der Agrarbeziehungen der Gutsherren und der Bauern deutlich zum Ausdruck. Wenn man die leibeigenschaftliche Agrarverfassung als ein in sich geschlossenes öffentlich-rechtliches Institut auffaßt, so erscheint die Wegnahme des Landes von den Bauern als ein ungeheures Unrecht. Wenn der Staatsbauer nach gewissen, vom Staate bestimmten Normen mit Land versorgt war, wie konnte der Gutsbauer gleichzeitig seines Bodenloses beraubt werden? Das Prinzip der Bodenversorgung war vom Institut der Leibeigenschaft geradezu untrennbar, sonst mußte die Leibeigenschaft zu einer offiziell anerkannten Sklaverei ausarten. Dieser Weg wurde auch wirklich betreten, und Elemente der Sklaverei sind gewiß der russischen Leibeigenschaft inhärent gewesen. Es blieben dennoch entgegengesetzte Elemente in Kraft, und es kamen dazu neue Elemente, welche den öffentlich-rechtlichen Geist des „Hörigkeitszustandes" verkörperten. Es sei hier zum Beispiel auf das Gesetz vom Jahre 1827 hingewiesen, demzufolge der Gutsherr das ihm gehörige Land nur insofern veräußern durfte, inwiefern seinen Bauern mindestens ein Ausmaß von 4½ Desjatin pro Seele verblieb. Hier kommt das öffentlich-rechtliche Prinzip klar zum Vorschein.

Fassen wir jetzt das Gesagte zusammen, so ergibt sich folgendes. Der Guts- wie der Staatsbauer ist weder Alleineigentümer irgendeiner konkreten Landesparzelle, noch Miteigentümer irgendeines Landstückes; er ist mit dem Grund und Boden überhaupt durch kein privatrechtliches Band verknüpft. Dagegen hat er aber ein öffentliches Recht auf Bodenversorgung, und zwar auf soviel Boden, als er zu seiner Ernährung und Erfüllung seiner Pflichten dem Staate oder dem Gutsherrn gegenüber benötigt. Das ist der sozusagen ideal-typische Gehalt der bäuerlichen Agrarverfassung zur Zeit der Leibeigenschaft.

Dieser Standpunkt wurde von den Staatsmännern, welche die Bauernbefreiung durchführten, rücksichtslos angenommen und darin, m. E., liegt der Grundfehler — vielleicht der einzige wirkliche Fehler! — der ganzen Reform. Ich gehöre überhaupt nicht zu jenen, welche die Bauernreform in verschiedenen Punkten, deren Schwäche erst später zum Vorschein kam, gerne kritisieren. Ich messe keine besondere Bedeutung weder der ständischen Absonderung der Bauern, noch dem Ersetzen der

gutsherrlichen Gewalt durch die „Mirgewalt“ bei. Bei der Schwäche des damaligen staatlichen Verwaltungsapparates waren es vorübergehende, aber unvermeidliche Maßnahmen. Das Anschlagen eines zu hohen Lösegeldes für das Land, in welchem Lösegeld tatsächlich der Preis für den Loskauf der Persönlichkeit dennoch mitgerechnet wurde, und die bedeutende Schmälerung des bäuerlichen Bodenbesitzes, die im Prozesse der Befreiung stattgefunden hatte, sogar diese zwei wichtigsten wirtschaftlichen Tatsachen spielen, m. E., keine entscheidende Rolle bei der Bewertung der Reform. Gewiß versetzten diese beiden Tatsachen den befreiten Bauer in eine ungünstige wirtschaftliche Lage, aber beim Kompromißcharakter der Reform war dies unvermeidlich. Andererseits durfte man wohl hoffen, daß der nunmehr freie Bauer, von dem zu erwartenden wirtschaftlichen Aufschwunge getragen, verhältnismäßig leicht die erwähnten Schwierigkeiten überwinden wird. Der Umstand aber, daß die Väter der Bauernreform an der privatrechtlichen Auffassung des gutsherrlichen Landesbesitzes festhielten und zur selben Zeit bei der öffentlich-rechtlichen Auffassung der bäuerlichen Agrarverhältnisse blieben, muß als eine Mine bezeichnet werden, die unter das ganze Gebäude des russischen Staatswesens gelegt wurde. Denn dadurch war für die Zukunft die Grundlage eines legal bestehenden Dualismus der Rechtsordnungen geschaffen, der dem früheren tatsächlichen Dualismus der Rechtsanschauungen entsprach.

In der Tat, wie war die Agrarfrage gelöst? Es war beschlossen worden, die Bauern aus dem Landvorrat des betreffenden Gutsherrn nach gewissen, rationell bestimmten Normen zu versorgen. Der Ausdruck welcher ratio wurden diese Normen? Artikel 3 der Allgemeinen Bauernordnung lautete: „Die Gutsherren, indem sie das Eigentumsrecht auf das gesamte ihnen gehörende Land behalten, übergeben den Bauern gegen bestimmte Leistungen zu dauernder Nutzung ihr (d. i. der Bauern) Gehöft und außerdem zur Sicherung ihrer (üblichen wirtschaftlichen) Lebensweise und zur Erfüllung ihrer Pflichten dem Staate und dem Gutsherrn gegenüber Acker samt Zugehörigkeiten in der Quantität, welche nach den in den Lokalordnungen festgestellten Grundlagen zu bestimmten ist.“ Der Versuch, für gewisse Landesteile eine konkrete Norm rationalistisch zu ermitteln und damit die „übliche wirtschaftliche Lebensweise“ zu sichern und das Tragen der Lasten zu ermöglichen, wurde praktisch nicht ausgeführt. Das ganze Land wurde in große Zonen geteilt, und für jede Zone wurde ein Maximal- und Minimalausmaß der

Bodenanteile festgesetzt. Im Falle, daß der faktische Bauernbesitz das Minimalausmaß nicht erreichte, sollte den Bauern neues Land aus dem Landbesitz des Gutsherrn zugeteilt werden; im Falle, daß der Bauernbesitz das Maximalausmaß übertraf, sollte dagegen der Überschuß aus der Nutzung der Bauern entzogen und dem herrschaftlichen Lande zugeschlagen werden. Inwiefern der bäuerliche Besitz die Grenzen des Maximalausmaßes nicht erreichte, sollte dieser Besitz in der Regel unantastbar bleiben. Praktisch wurde nur mit dem Maximalausmaße Ernst gemacht, und infolgedessen überging ein bedeutender Teil des Landes aus dem Besitz der Bauern in den Besitz der Gutsherren. Sonst aber wurden in der Regel die faktischen Verhältnisse sanktioniert. Doch wurde das Prinzip der Versorgung mit Land proklamiert, und das Festhalten an den tatsächlichen Agrarverhältnissen konnte leider keine ideologische Bedeutung bekommen.

Die Regierung hat eine Bodenverteilungsorganisation ins Leben gerufen, wollte jedoch nicht den einzig richtigen Weg betreten, der zum Siege des privatrechtlichen Prinzipes auf dem Gebiete der Agrarverhältnisse führen konnte — nämlich den Weg der Legalisierung des tatsächlichen bäuerlichen Bodenbesitzes.

Das private Recht duldet seinem Wesen nach keine Rationalisierung; es kümmert sich nur um das Vorhandensein formeller Rechtsgründe einzelner Rechte. Jede privatrechtliche Erscheinung ist ein individuelles, konkretes, geschichtlich gewordenes, „idiographisches" Ereignis; es ist keine Durchsetzung einer rationellen Norm, sondern — vom Standpunkte des Ganzen — ein irrationeller „Zufall". Es folgt daraus, daß die Bauernreform, wenn dieselbe die Verwirklichung einer privatrechtlichen Agrarverfassung beabsichtigte, von jeglicher Normierung absehen sollte und alle die tatsächlichen Wirtschaftsverhältnisse, die im Moment der Reform existierten, ohne weiteres — in ihrer ganzen Mannigfaltigkeit — in privatwirtschaftliche Formen umsetzen mußte. Ein Artikel (Art. 8) derselben Allgemeinen Bauernordnung verkündigte, es werden in der Zukunft in keinem Falle neue Landzuteilungen stattfinden. Diese Kundgebung änderte aber vom ideologischen Standpunkte aus eigentlich nichts: Wenn man das Land nach einer bestimmten allgemeinen Norm (Art. 3!) erhalten hat, und wenn nach dem unzweideutigen Sinne dieser Norm jedem Bauer seine übliche wirtschaftliche Lebensweise gesichert und die Erfüllung der ihm auferlegten Pflichten ermöglicht sein sollte, so war es ganz natürlich, daß der Bauer bei veränderten Umständen, d. h. bei eingetretenem Bodenmangel, neues Land zu denselben Zwecken von der Regierung fordern wird.

Es kann dabei für den Bauern nur einen überzeugenden Grund der Abweisung solcher Forderung geben — das gänzliche Fehlen nichtbäuerlichen Landbesitzes. Dies ist aber nichts anderes, als die verhängnisvolle Idee der berühmten „allgemeinen (schwarzen) Landneuaufteilung" — ein russisches Analogon der loi agraire der französischen Revolution! — und diese ist in der offiziellen Ideologie der Bauernreform enthalten!! Es ist dabei zu bemerken, daß in der Bodenzuteilung des Jahres 1861 die beiden stehenden Typen der Bodenverteilungsnormen angedeutet sind. In der Festsetzung eines Minimalausmaßes der Bodenanteile kann man die Idee der Konsumtionsnorm entdecken, in der Festsetzung eines Maximalausmaßes der Bodenanteile darf man dagegen embryonale Elemente einer Produktionsnorm erblicken. Von praktischer Bedeutung war eigentlich nur die Idee der Sicherung der Existenz, wobei man aber gestehen muß, daß (um moderne Ausdrücke zu gebrauchen) nicht einmal das „Recht auf Existenz" — geschweige denn das „Recht auf menschenwürdiges Dasein" und das „Recht auf Arbeit" — durch die Bodenzuweisung 1861 tatsächlich gesichert wurde. In der Regel mußte der befreite Bauer entweder gutsherrliches Land pachten oder Nebenverdienst suchen. Die Idee der erwähnten „Rechte" war dennoch in der Ideologie der Bauernreform enthalten.

Die Ideologie der öffentlich-rechtlichen Versorgung der Bauern mit dem Lande lag also der Bodenverteilung des Jahres 1861 zugrunde. Diese Bodenverteilung war selbst nur eine zeitliche, vorübergehende Maßnahme; sie war sozusagen ein Verbindungsstrich zwischen dem alten und dem neuen Regime. Im Zusammenhange mit den Instituten der Feldgemeinschaft und des Hofverbandes (von diesen beiden Grunderscheinungen des russischen Bauernrechtes, welche aus der alten Lebensordnung entnommen und in die neue Agrarverfassung hineingepflanzt wurden, werden wir unten ausführlich handeln) entwickelte sich aber aus der so gestalteten Bauernreform eine in sich geschlossene und allumfassende, ganz eigenartige, von dem Prinzip eines allgemeinen (bäuerlichen!) subjektiven öffentlichen „Rechtes auf Land" durchdrungene agrarische Rechtsideologie. Im Fahrwasser dieser Ideologie bewegte sich die ganze weitere Entwicklung russischer Agrarverhältnisse. Die Sonderung zweier Rechtswelten, von der hier so viel gesprochen wurde, wurde nicht abgeschafft: sie wurde legalisiert. Die Schilderung der Bauernordnung, die im Resultat dieses Prozesses entstand, bildet den Hauptgegenstand des folgenden Kapitels.

Kapitel II.

Das Bauernrecht, die Stolypinsche Reform und der Ausbruch der Agrarrevolution.

Mit der Aufhebung der Leibeigenschaft setzt eine fieberhafte Umbildung der ganzen russischen öffentlich-rechtlichen Ordnung ein. Das — traurigen Andenkens — Rekrutensystem wird durch eine allgemeine Militärpflicht ersetzt; durch die Veröffentlichung der Gerichtsordnungen — des Stolzes des neuen russischen Staatswesens — wird das feierliche Zarenversprechen, es walte Recht und Gnade in den Gerichten, eingelöst; Stadt und Land werden auf Grundlage einer weitgehenden und vom ständischen Einschlag fast freien Selbstverwaltung neu geordnet; der bureaukratische Apparat wird erneut und von neuem Geiste erfüllt; mit der Aufhebung der körperlichen Strafe wird Rußland als „Prügelreich“ zur Vergangenheit. Aus den Händen des Zaren erhält Rußland die Haupterrungenschaften des Rechtsstaates. Von der Hülle der Standesprivilegien und -beschränkungen sich befreiend, bekommt die Gestalt des Bürgers als Persönlichkeit des öffentlichen und privaten Rechtes feste Formen.

Die Bauern behalten leider im erneuten Rußland ihre besondere Ordnung. Sie bleiben bei ihrem speziellen materiellen Rechte, das nur teilweise im Gesetze verankert ist, hauptsächlich aber als geduldetes Gewohnheitsrecht existiert; sie erhalten eine spezielle ständische Organisation, ein spezielles ständisches Gerichtswesen; sie werden unter die Aufsicht spezieller Behörden gestellt.

Diese besondere bäuerliche Verfassung ist von einem ganz anderen Geiste als die allgemeine Rechtsordnung erfüllt. Der bäuerliche Status wird nicht im Sinne der persönlichen Freiheit, sondern im Sinne öffentlich-rechtlicher Gebundenheit gestaltet. Die Herrschaft des Gutsherrn über die Persönlichkeit des Bauern wird durch die Herrschaft des „Mir“ ersetzt; als Träger der Lasten tritt der Bauer der Regierung und dem Gutsherrn gegenüber nicht als eine einzelne Person, sondern nur als Glied der solidarisch haftenden Mirgemeinschaft; in seinen Vermögensverhältnissen ist der Bauer kein selbständiges Rechtssubjekt, sondern nur Mitglied des Hofverbandes und der Gemeinde. Kurz gesagt, ist der Bauer kein homo sui juris der allgemeinen Rechtsordnung, sondern stets Mitglied spezieller bäuerlichen Kollektive.

Wie bereits im ersten Kapitel erwähnt wurde, kann solche Stellung der Bauern am Tage nach der Befreiung als natürlich, vielleicht sogar unvermeidlich gelten. Aus dem Bereiche der

Notwendigkeit gelangt man nicht mit einem Sprunge ins Reich privatrechtlicher, individueller Freiheit. Verhängnisvoll war, daß diese als Übergangszustand gedachte Ordnung später zu einer unantastbaren Grundlage der bäuerlichen Verfassung erhoben wurde. Wir können hier nicht diesen lehrreichen Prozeß, welcher seinen Höhepunkt unter Alexander III. erreicht hatte, im einzelnen verfolgen und werden uns auf die zusammenfassende Darstellung des bäuerlichen Vermögensrechtes beschränken, wie es sich letzten Endes gestaltet hatte. Wir möchten hierbei im voraus nur eines hervorheben. Wenn man von vereinzelten Stimmen, welche keinen unmittelbar bestimmenden Einfluß gehabt hatten, absieht, kann man mit einem gewissen Staunen beobachten, wie Politiker verschiedener Ansichten, von den äußersten Reaktionären bis zu den ärgsten Revolutionären, wie Wissenschaftler und Schriftsteller verschiedener Richtungen, durch verschiedene, manchmal direkt entgegengesetzte Motive geleitet, alle für den Gedanken eines russischen national-eigenartigen bäuerlichen Rechtes schwärmten. Das sogenannte Narodnitschestwo (Volkstümler) darf nicht als ein enges revolutionäres Parteidogma dargestellt werden; es war eine sehr verbreitete und mächtige geistige Strömung, die freilich bei den Extremisten revolutionär zugespitzt war. Man nimmt gewöhnlich an, und mit vollem Grunde, daß eine der Ursachen der Revolution von 1917 in dem Bruche zwischen der Regierung, der Intelligenz und dem Volke zu suchen ist. Man darf aber nicht außer acht lassen, daß die als Narodnitschestwo im breiten Sinne des Wortes bekannte Agrarideologie der russischen Intelligenz nichts anderes war, als eine verfeinerte Umbildung der bäuerlichen Rechtsanschauung, welche in einem gewissen Grade durch Regierungsmaßnahmen gezeitigt und in Gesetzestexten verankert war. In der Frage, deren unglückliche Lösung das russische Reich zugrunde richtete, waren also Regierung, Gesellschaft und Volk einig.

Ohne auf dieses reizvolle Thema einzugehen, wollen wir jetzt in knappen Zügen das bäuerliche Agrarrecht, wie es in der Senatspraxis formuliert wurde, darstellen. Nachher werden wir die vom Regierenden Senate festgelegten Grundlinien der Auffassung der vor äußersten Folgerungen nicht zurückschreckenden Narodniki gegenüberstellen. Wenn man aber dabei in Betracht zieht, daß die Senatspraxis ein judge made law ist, in welchem die Elemente des tatsächlich bestehenden „Volksrechtes" und die Elemente des vom Senate geschaffenen „Juristenrechtes" nicht zu unterscheiden sind, und wenn man bedenkt, daß die Senatspraxis

in ihren Hauptthesen eine Stütze im Gesetze fand, so kommt die eben erwähnte Einmütigkeit der Regierung, der Intelligenz und der Bauernschaft in der Agrarfrage klar zum Vorschein. Wenden wir uns also zur Darstellung des Bauernrechtes.

Nicht jede physische Person ist, dem bäuerlichen Wirtschaftsrechte nach, Person im juristischen Sinne. Als primäres Rechtssubjekt gilt ein gewisser Verband — der Hof- oder Familienverband. Es ist ein eigenartiges Artel, welches teils aus Blutsverwandten, teils aus den in die Familie aufgenommenen Fremden besteht, die alle durch die Gemeinsamkeit des Herdes und das gemeinsame Bewirtschaften des Landes vereinigt sind. An der Spitze steht der „Haus"- oder „Hofwirt", der Leiter des Familienartels. Es ist ein wirklicher Hausherr (*Οἰκοδεσπότης*), mit Attributen öffentlicher Gewalt ausgestattet. Er übt seine Macht nicht nur über alle anwesende, sondern auch über alle abwesende Mitglieder des Hofes aus. Die Abwesenden sind nur „beurlaubt", und selbst wenn sie im Besitze eines auf fünf Jahre gültigen Passes sich befinden, das heißt, die höchste den Bauern zugängliche Bewegungsfreiheit genießen, können sie vom Hausherrn per Polizei zurückgefordert werden.

Sind die Hofangehörigen einerseits an den Hof gebunden, so haben sie andererseits wesentliche Rechte ihm gegenüber. Als vollberechtigte Mitglieder des Hofverbandes sind sie alle an der Hofwirtschaft und an ihrem Ertrage beteiligt. Diese Rechte werden von den Anwesenden konkret ausgeübt, die Abwesenden behalten aber für immer trotz ihrer Abwesenheit ein abstraktes Recht, welches bei ihrer Heimkehr zu jeder Zeit realisiert werden kann. Diese Rechte sind keine private Vermögensrechte; wir haben hier mit wirtschaftlichen Folgen der Mitgliedschaft an dem öffentlich-rechtlichen Hofverbande zu tun. Dementsprechend ist auch der Hauswirt kein Privateigentümer des Hofvermögens. Er ist Herr im Hofe und dessen Vertreter nach außen. Rechtssubjekt ist aber der Hof als solcher. Diese eigentümliche Persönlichkeit ist ebensowenig Privateigentümer des Hofvermögens. Der Hof treibt Wirtschaft auf dem Bodenanteile, das ihm aus dem gesamten, dem Privatverkehre entzogenen sog. „Anteillande" zur dauernden Nutzung seiner Mitglieder zugewiesen ist. Solange der Hof wirtschaftlich existiert, üben seine Mitglieder ein „Recht auf Land" in den Grenzen der ihnen zugewiesenen Bodenfläche aus. Wenn der Hof aus dem wirtschaftlichen Leben scheidet (wenn alle seine Mitglieder aussterben oder den Hof verlassen), so entsteht die Frage nach weiterem Schicksale des „erblosen", „vakanten", „brachliegenden" Landanteiles, welches seine legi-

timen Nutznießer verloren hat. Solange der Hof beim Leben bleibt, ist die Veräußerung oder Verpfändung des ihm zugewiesenen Landes im Prinzip unzulässig. Die wenigen Ausnahmen aus dieser Regel bestätigen nur das Prinzip, demzufolge das Anteilland eine res extra commercium ist, welche ausschließlich dem Zwecke der öffentlich-rechtlichen Versorgung der Bauern mit dem Lande dient.

Unter diesen Umständen ist der Hauswirt überhaupt kein eigentlicher freier „Wirt", sondern vielmehr ein Verwalter, der nur in der Auswahl der Mittel in Grenzen der ihm gestellten wirtschaftlichen Aufgabe frei ist. Nach außen ist er durch die Kontrolle des „Mir" und der betreffenden Aufsichtsbehörde gebunden. Was die innere Organisation des Hofes betrifft, so hat sich der Senat in dieser Hinsicht folgendermaßen geäußert: Der Hauswirt ist „ein Vertreter des Hofes oder der Familie, ein Leiter der Hofwirtschaft, der der Zustimmung der jüngeren Familienmitglieder bei der Wahl der einen oder der anderen Benutzungsweise des Landesteiles nicht bedarf, insofern er in den Grenzen des wirtschaftlich Zweckmäßigen verbleibt". Wenn es zum Konflikt zwischen den Hofangehörigen und dem Hauswirte kommt, so kann dieses letzten Endes zu einer sozusagen „Regierungskrise", zum Wechsel des Hauswirtes führen. Solche Streitigkeiten wurden durch das bäuerliche Wolostgericht entschieden. Auf Grund festgestellter Fahrlässigkeit, Verschwendung, schlechten Benehmens, Trunksucht oder einfach Altersschwäche konnte der Hauswirt infolge einer Klage der Hofangehörigen abgesetzt und durch einen neuen ersetzt werden.

Es ist dabei höchst interessant zu beobachten, wie als Folge der Absetzung der Hauswirte die Frage nach ihrer materiellen Versorgung ins Leben tritt: Die wegen ihrer Unfähigkeit abgesetzten oder freiwillig zurückgetretenen Hauswirte erheben einen Anspruch auf einen angemessenen Anteil an dem gesamten Hofertrage, „um leben zu können". Dieser Anspruch wird vom Bauerngerichte anerkannt, und es entsteht das Institut einer sozusagen Pensionierung der Hauswirte „außer Dienst".

Neben dem Institute der Absetzung der Hauswirte, welches durch die Praxis der Wolostgerichte geschaffen wurde, steht das bedeutend wichtigere, gesetzlich geregelte Institut der „Familienteilung". Eine solche Teilung durfte nur mit Genehmigung der Dorfversammlung stattfinden. Verweigerte die Dorfversammlung ihre Genehmigung, so durfte man eine Klage bei der Aufsichtsbehörde nur in dem Falle anbringen, wenn der betreffende Hauswirt sich für die Teilung ausgesprochen hat. Ist die prinzipielle

Erlaubnis der Teilung schwer zu erhalten, so ist weiter ihre Vollziehung unter einen unmittelbaren Einfluß des Mir und der Aufsichtsbehörde gestellt. Die Dorfversammlung erteilt nicht nur die prinzipielle Genehmigung, sondern bestätigt die Grundlagen der Teilung in concreto, wie in bezug auf das Vermögen, so auch in bezug auf die Lasten und Abgaben. Eine so weitgehende Regulierung trifft nur bei den Höfen, die Glieder einer Feldgemeinschaft sind, zu. In den Dorfgemeinden, wo die Feldgemeinschaft nicht bestand, wurde die Familienteilung nur in dem Sinne beschränkt, daß die Höfe, welche eine gewisse Größe nicht erreichten, überhaupt nicht geteilt werden durften.

Nach all dem Gesagten ist leicht zu verstehen, daß allgemeine Prinzipien der testamentarischen Erbfolge, ja überhaupt des gesamten Erbrechts in bezug auf das Hofvermögen keine Anwendung finden konnten. Ist der Hauswirt nur ein Leiter des Familienartels, so entsteht nach seinem Tode offenbar nur die Frage, wer ihm auf seinem Posten folgen soll. Ist der Hof eine Körperschaft (oder eine Anstalt), so ist sie bis zum Momente ihrer Auflösung oder Vernichtung unsterblich. Das Problem der letztwilligen Verfügung über das Hofvermögen wird gegenstandslos, und das Problem der Erbfolge wird seines üblichen Sinnes beraubt. Es gibt ja überhaupt keine Erbfolge vom Individuum zum Individuum, es kann nur über einen Wechsel des Hofpersonals die Rede sein. Die Frage der Erbfolge wird zur Frage eines Wechsels in der Hofleitung, welcher manchmal mit einer durch den Tod des Stammvaters verursachten Familienteilung zusammenfällt.

Der Hof ist also eine Familien- und Arbeitsgemeinschaft, an deren Spitze ein unter Aufsicht gestellter, verantwortlicher, absetzbarer, sozusagen „beamteter" Leiter steht und dessen Angehörige keine Allein- oder Miteigentümer des Hofvermögens sind und überhaupt keine in Geld umsetzbaren Rechte an diesem Vermögen besitzen, sondern nur Verbandsmitglieder sind und als solche mit gewissen Pflichten belastet und mit gewissen Rechten ausgestattet sind. Der Hof ist keine Person des Privatrechts; er ist eine Person sui generis, an welcher wesentliche Merkmale des öffentlichen Rechtes haften; erstens übt der Hof eine Zwangsherrschaft über seine Mitglieder aus, und zweitens ist der Hof in seiner Tätigkeit an einen objektiv bestimmten Zweckinhalt gebunden. Was einzelne physische Personen betrifft, so haben wir es hier auch nicht mit Privatrechten zu tun. Der Hofangehörige hat ein Recht auf Mitgliedschaft dem Hofe gegenüber und ist zur selben Zeit an den Hof gebunden; als Mitglied des

Hofverbandes hat er innerhalb des dem Hofe zugewiesenen Territoriums ein „Recht auf Land“.

Der Kollektivismus des Bauernrechtes ist im Institute des „Hofes“ bei weitem nicht erschöpft. In bezug auf den sogenannten „Hofbesitz“ darf man wohl diejenigen unbedeutenden Rechte, welche den Dorfgemeinden verblieben, außer acht lassen und den Hofbesitz als einen solchen Besitz betrachten, der jeglichen von außen kommenden Veränderungen unzugänglich ist und seiner Stabilität nach dem privatrechtlichen Besitze zu vergleichen wäre. Ein bedeutender Teil des Bauernlandes war aber Besitz einzelner Feldgemeinschaften, innerhalb welcher die Landanteile einzelner Höfe keine solche Unveränderbarkeit besaßen. Wenn beim „Hofbesitze“ die Hofangehörigen ihr „Recht auf Land“ auf einer juristisch stabilen Bodenfläche ausübten, so wurden innerhalb der Feldgemeinschaft keine stabilen Grenzen zwischen einzelnen Höfen anerkannt, und nur die Grenzen der Feldgemeinschaft im ganzen könnten als eine unübersteigbare Scheidewand der Außenwelt gegenüber betrachtet werden. Als Rechtssubjekt, dem eine bestimmte Bodenfläche formell zugewiesen war, erscheint nicht der Hof, sondern die Dorfgemeinde, ein eigentümlicher Verband von Höfen, innerhalb dessen einzelne Höfe auf dem gesamten Gemeindeterritorium ihr „Recht auf Land“ ausüben.

Werfen wir jetzt einen Blick auf das Wesen der Feldgemeinschaftsordnung. Eine negative Eigenschaft kennen wir schon: kein zur Gemeinde gehörender Hof hat ein dauerndes und ausschließliches Recht auf den Besitz eines bestimmten Landanteils. Das Verfügungsrecht über das gesamte Land gehört der Dorfgemeinde in der Gestalt der Dorfversammlung. Die Gemeinde (Feldgemeinschaft) ist also eine juristische Person, die über das ganze Gemeindeterritorium verfügt. Die Feldgemeinschaft ist aber keine Person des Privatrechtes, und das ihr gewährte Verfügungsrecht über das Land ist kein privates Eigentumsrecht. Es ist eine juristische Person sui generis, in der die Elemente des Privatrechts von denen des öffentlichen Rechtes verdrängt sind.

Seinem Bestande nach ist die Gemeinde ein Verband von Höfen. Die Gemeinde darf nach bestimmten Regeln neue Mitglieder aufnehmen, und es können aus ihr frühere Mitglieder ausscheiden. Ihr Bestand ist also veränderlich. Der Grundsatz des Instituts der Feldgemeinschaft besteht darin, daß alle Gemeindemitglieder (Höfe) ein gleiches Recht auf Grund und Boden haben, welches sie bei den periodisch sich wiederholenden Umteilungen

gelten lassen können. Auf diese Weise üben am gesamten Gemeindelande alle Hauswirte ein unmittelbares „Recht auf Land" aus, während alle Hofangehörige als Mitglieder des Hofverbandes bloß ein mittelbares „Recht auf Land" besitzen. Dieses unmittelbare „Recht auf Land" ist ebensowenig ein privates Eigentumsrecht, wie das Recht der einzelnen Hofmitglieder an dem dem Hofe zugewiesenen Landesanteile. Es ist ebenso ein subjektives öffentliches Recht, welches mit der Mitgliedschaft an einem öffentlich-rechtlichen Verbande verknüpft ist und nur mit der Mitgliedschaft zusammen verloren gehen kann. Es mögen alle Mitglieder eines gewissen Hofes die Gemeinde verlassen und dadurch das tatsächliche Recht auf die Benutzung des Gemeindebodens verlieren, dem Hofe als solchem verbleibt aber sein unverjährbares, abstraktes „Recht auf Land" an dem Gemeindeterritorium. Ein beliebiger heimgekehrter Hofangehöriger darf, inwiefern er als Vertreter des betreffenden Hofes anerkannt wird, einen Anspruch auf angemessene Bodenzuweisung erheben; abgesehen von der Dauer seiner persönlichen Abwesenheit oder sogar von der Aussiedlung der betreffenden Familie, wird sein „Recht auf Land" wieder zu einem lebendigen Rechte. Sind speziell für solche Fälle bestimmte Landstücke in natura nicht vorhanden, so muß ihm bei der nächsten allgemeinen Umteilung Recht gegeben werden.

Das „Recht auf Land" der einzelnen Gemeindemitglieder kann nicht gegen ihren Willen verloren gehen; ja sogar es kann auch durch eine freiwillige Absage nicht erlöschen, solange nämlich die betreffende Person Mitglied der Gemeinde bleibt. Jedes Mitglied ist aber an seine Gemeinde gebunden. Um aus seiner Gemeinde heraustreten zu dürfen, muß man, abgesehen von der Bewilligung der eigenen Gemeinde, gleichzeitig in eine andere Gemeinde oder in einen anderen Stand aufgenommen werden. Dies alles ist mit solchen Schwierigkeiten verknüpft, daß man von einer „Gebundenheit der Bauern an die Gemeinde", die an Stelle der „Gebundenheit an die Scholle" kam, reden durfte. Soweit aber das Band mit der Gemeinde nicht zerrissen wurde, hatte jede Absage vom „Rechte auf Land" — möge sie expressis verbis als eine Absage „auf ewige Dauer" formuliert werden — nur die rechtliche Bedeutung einer Absage von der Teilnahme an der nächsten Landumteilung. Das Recht, einen Anspruch auf Bodenzuweisung bei jeder folgenden Umteilung zu erheben, blieb also in Kraft.

Konnte man freiwillig des „Rechtes auf Land" verlustig werden, nur indem man aus der Gemeinde formell austrat, so

konnte das „Recht auf Land“ zwangsweise ebenso nur im Wege einer formellen Ausschließung aus dem Gemeindeverbande entzogen werden. Solche Ausschließung konnte die Folge des Verlustes der Bürgerrechte auf Grund eines Gerichtsurteils sein, konnte aber auch im Wege einer ständisch-disziplinären Ausweisung stattfinden. Jede einzelne Dorfgemeinde hatte nämlich das grausame Recht, die sogenannten „lasterhaften Mitglieder“ zu entfernen. Sobald eine solche Ausschließung in dazu geordnetem Verfahren erfolgte, war das Band, welches die betreffende Person an die Gemeinde und an den Hof knüpfte, endgültig zerrissen, und diese Person wurde in speziell dazu bestimmte Reichsgebiete ausgewiesen.

Das Recht der Verfügung über den Gemeindeboden gehört der Dorfversammlung, als dem leitenden Organe der Gemeinde. Sie hat die Bodenverteilung unter den Mitgliedern des Gemeindeverbandes zu ordnen. Demzufolge nimmt sie ausgleichende Bodenumteilungen periodisch vor, durch welche die Bodenanteile einzelner Höfe verändert werden. Die Grundsätze der Umteilung werden von der Dorfversammlung bestimmt, und in dieser Richtung genießt sie eine weitgehende Autonomie. Dieser Autonomie sind dennoch feste Rechtsschranken gesetzt. Die Umteilung soll dem Sinne des Institutes der Feldgemeinschaft entsprechen. Mit anderen Worten wird die Autonomie nur insofern zugelassen, als sie dem Zwecke der ausgleichenden Landumteilung nicht zuwider läuft. Man darf z. B. nicht den Boden ausschließlich unter Männer verteilen, weil dadurch die legitimen Interessen der Weiber, welche an der Spitze einer Hauswirtschaft stehen, verletzt würden. Man darf nicht den Boden verteilen, ohne die Zahl der „Seelen“ (d. h. Konsumenten) oder der Arbeiter in Erwägung zu ziehen. Man darf nicht — besonders nach der Aufhebung der Gesamthaftung und der Abschaffung der Ablösegelder — die Bodenverteilung von dem Wohlhaben der einzelnen Höfe abhängig machen. Die gleichmäßige Teilnahme an der Bodenumteilung darf keinem alten wie auch neu aufgenommenen Gemeindemitgliede verweigert werden. Kein bestimmter Bodenanteil darf einem Gemeindemitgliede (z. B. beim Eintreten eines neuen Mitgliedes) im voraus garantiert werden. Die Bodenzuweisung an einzelne Gemeindemitglieder darf nicht von der Einbringung irgendwelcher Gelder abhängig gemacht werden.

Wir sehen, daß die ganze Tätigkeit der Dorfversammlung in bezug auf die Verfügung über den Boden von den Grundprinzipien des öffentlichen Rechtes durchdrungen ist — von dem Prinzipe der Normativität (gleichmäßige Behandlung aller Interessenten)

und von dem Prinzip der Gebundenheit an einen objektiv bestimmten Zweckinhalt. Die Gemeinde ist ein öffentliches Organ der Bodenumteilung, und ihre gesamte Umteilungstätigkeit hat einen ausgesprochenen öffentlichen Charakter. Der Senat ist von dem Gedanken des öffentlichen Charakters dieser Tätigkeit dermaßen befangen, daß er die Gemeinde von jeder privatrechtlichen Verantwortlichkeit für die Verpflichtungen, welche dem öffentlichen Zwecke der Umteilungstätigkeit widersprechen, freisagt. Alle etwaige Streitigkeiten, die mit dieser Tätigkeit verknüpft sind, gehören nicht zur Kompetenz der Gerichte, sondern der Verwaltungsbehörden oder der Verwaltungsjustiz. Inwieweit die Gemeindemitglieder über den Umfang ihrer Rechte untereinander streiten oder inwieweit es sich um einen Streit über erworbene Rechte zwischen der Gemeinde und einem einzelnen Hauswirte handelt (z. B. eignet sich die Gemeinde einen bei der Umteilung einem gewissen Hauswirte zugewiesenen Boden an, oder verfügt sie über einen Bodenanteil als über ein erbloses Gut, während bestimmte Personen als legitime Erben sich melden usw.) gehört die Angelegenheit zur Kompetenz des Gerichtes. Betätigt sich aber die Dorfversammlung als ein öffentlich-rechtliches Organ der Bodenumteilung, so ist diese Tätigkeit unter die Aufsicht der öffentlichen Verwaltung gestellt und alle Klagen sollen ihr allein zulaufen.

Wollen wir jetzt die Ideologie des Bauernrechtes, wie es seinen Ausdruck in der Senatspraxis gefunden hat, mit der Ideologie der Bauernreform 1861 zusammenstellen. Der Bauer, als Mitglied des Hofverbandes, besitzt ein subjektives öffentliches „Recht auf Land“ innerhalb des dem Hofe zugewiesenen Territoriums. Dieses Gebiet ist juristisch geschlossen und stabil, soweit wir mit dem sogenannten „Hofbesitze“ zu tun haben. In der Feldgemeinschaft hat der Hof selbst bloß ein subjektives öffentliches „Recht auf Land“ innerhalb des Gemeindegebietes. Ziehen wir die Rechte auf Land der einzelnen Individuen in Betracht, so sehen wir in der Feldgemeinschaft ein weit komplizierteres Verfahren der Bodenverteilung: der Bodenanteil jedes einzelnen Bauern wird von dem Personalbestand und von dem Landesvorrat der ganzen betreffenden Gemeinde abhängig gemacht. Die Grenzen des Hof- resp. Gemeindebesitzes sind nach der Senatspraxis unveränderbar. Wie entstanden aber und zu welchem Zwecke wurden diese äußeren Begrenzungen der beiden Bodenverteilungszellen eingeführt? Es sind, wie wir bereits wissen, „Bodenanteile“ oder Komplexe von „Bodenanteilen“, deren Größe so bemessen wurde, daß den Bauern ihre übliche

Lebensweise gesichert und die Erfüllung ihrer Pflichten ermöglicht werden sollte. Zwischen dieser Aufgabe und dem Prinzip der Unveränderbarkeit der Grenzen des Hof- und Gemeindebesitzes gibt es aber einen scharfen und unversöhnlichen Widerspruch. Die Apparate des Hofes und der Gemeinde können ihre landverteilende Tätigkeit nur auf ihren eng- und festbeschränkten Territorien ausüben. Was aber ist zu tun, wenn es an Land mangelt, wenn der vorhandene Landesvorrat weder zur Sicherung der Existenz, noch zur Erfüllung der Pflichten ausreicht? Wenn das bäuerliche „Recht auf Land", um wirksam zu bleiben, einer Vergrößerung der oben erwähnten Territorien unbedingt bedarf?

Das ist das berühmte Problem des „Mangels an Land" und der „zuschüssigen Bodenanteilung", als eines Mittels zur Beseitigung dieses Mangels. Die Regierung und die Intelligenz zerbrachen sich den Kopf, um die beste Lösung dieses Problems zu finden. Die Bauern blieben dabei der Ideologie des ausschließlichen Herrschens des „Rechtes auf Land" treu und zogen den logisch unwiderlegbaren Schluß: da es an Boden mangelt und das ganze Land ein Objekt der ausgleichenden Verteilung sein soll, so darf man nicht halbwegs stehen bleiben, sondern man soll das gesamte Land unter die Bauern restlos verteilen. Das ist der Traum der allgemeinen („schwarzen") Neuaufteilung, den die Bauern seit der Reform fortdauernd träumten. Der Zar soll den Bauern das von Gutsherren und Beamten unrechtmäßig zugeeignete Land zurückgeben, und das gesamte Land wird dann unter dem gesamten Volke neuaufgeteilt werden.

Selbstverständlich konnte die Regierung nicht so weit gehen und die Idee der „schwarzen" Neuaufteilung als solche anerkennen; aber dem Wesen nach klangen in der Regierungsideologie, zwar bedeutend gedämpft, dieselben Töne. Die ganze Energie der Regierung war auf die Aufgabe gerichtet, den Landbesitz der Bauern möglichst zu erweitern; das geschah in der Form, daß der Landfonds, welcher für die Versorgung der Bauern mit dem Lande bestimmt war, vergrößert wurde. Dies war die Aufgabe der Bauernbank, dies war ebenso die Aufgabe der erst später sich so großartig entwickelnden Übersiedlungsorganisation. Die ganze Masse des Landes, welche mit energischer Hilfe der Regierung zur Verfügung der Bauern gestellt wurde, wurde einer Rechtsordnung unterstellt, welche der oben dargestellten analog war: das Land geriet in den Besitz der bäuerlichen Kollektiven, die teils schon bestanden, teils neu gebildet wurden (es sei hier auf die bäuerlichen „Genossenschaften", welchen die Bauernbank

Land verkauft hatte, hingewiesen). Dieses ganze Land wurde dem „Anteillande“ im wesentlichen juristisch gleichgestellt. „Recht auf Land“ und nicht private Eigentumsrechte wurden auch auf diesen, aus den Händen der Regierung in die Hände der Bauern übergegangenen, weiten Bodenflächen ausgeübt.

So bekam mit der Zeit der uns bekannte Dualismus des russischen Agrarwesens deutliche rechtliche Formen und wurde zu einem scharf ausgedrückten Dualismus zweier vom Gesetze anerkannten Rechtsordnungen. Ein Teil des gesamten Bodens — das „Anteilland“ und das ihm gleichgestellte Land — befand sich in dauerndem und festem Besitze der bäuerlichen Kollektiven, innerhalb deren das bäuerliche „Recht auf Land“ ausgeübt wurde. Der andere Teil befand sich im individuellen, privaten, „quiritischen“ Eigentum auf Grund des X. Bandes der Gesetzeskodifikation. Dieser zweite Teil verminderte sich in einem recht schnellen Tempo zugunsten des ersten, der sich im stetigen Wachsen befand. Inwiefern das innerhalb der Hof- und Gemeindeterritorien gesetzlich anerkannte und regulierte bäuerliche „Recht auf Land“ in der Ideologie eines territorial unbegrenzten, unmittelbar an den Staat gerichteten Anspruches auf Bodenversorgung wurzelte, stand das „Anteilland“ dem „Landeigentum nach dem X. Bande“ feindlich gegenüber. Es war eine unlösbare Kollision vorhanden, welche in kategorisch-imperativer Weise folgendes Dilemma stellte: Entweder soll das gesamte Land in den Besitz der Bauern übergehen und damit die Idee der „Bodenversorgung“ zu ihrem logischen und faktischen Endergebnisse geführt werden, oder man soll mit der Idee der Bodenverteilung in allen ihren verschiedenen Varianten und Erscheinungsformen Schluß machen. Es war also zwischen einer ausnahmslosen Ausdehnung des Bauernrechtes über das ganze Reichsgebiet und einer ebensolchen Ausdehnung des X. Bandes zu wählen. Im letzten Falle entstand die großartige Aufgabe, das gesamte bäuerliche „Recht auf Land“ in Privateigentum einzelner (physischer!) Personen zu verwandeln.

Die erste Auffassung fand ihren deutlichen Ausdruck und ihre schärfste ideologische Begründung in den äußersten Theorien der Narodniki. Wenn man diese Theorien mit den Grundprinzipien des Bauernrechtes, wie sie vom Senate festgestellt wurden, vergleicht, so darf wohl die Doktrin der Narodniki in ihrem Kernpunkte folgendermaßen formuliert werden: Man soll alle unüberwindbaren Schranken, welche das Gesetz und der Senat zwischen den einzelnen bäuerlichen Kollektiven aufgerichtet hatten, wegräumen und das ganze Reich in ein einziges Kollektiv verwandeln,

in welchem alle seine Mitglieder ihre subjektiven öffentlichen „Rechte auf Land“ gleichmäßig ausüben können. Diese Auffassung wird zum Beispiel in einem weit verbreiteten Buche des Narodniks Weniaminoff in folgenden Worten ausgedrückt: „Es steht jetzt [das Buch wurde im Jahre 1908 veröffentlicht] vor dem arbeitenden Volke Rußlands die großartige Aufgabe, dieses große Gebäude zu errichten. Anstatt der vielen hunderttausend Bodenumteilungen in den einzelnen Feldgemeinschaften wird eine allgemeine, allrussische Bodenneuaufteilung veranstaltet. Anstatt der Rechte auf Land einzelner Gemeindemitglieder in einzelnen Feldgemeinschaften wird ein allgemeines und gleiches Recht aller russischen Bürger auf eigenhändige Bearbeitung und Benutzung des Bodens eingeführt. Anstatt der vielen tausend bäuerlichen Rechtsgewohnheiten, welche noch nicht klar erfaßt und in einzelnen Gemeinden oft veraltet sind, kommt ein neues, allgemeines, einheitliches Bodengesetz zur Herrschaft, welches wie jedem einzelnen eigenhändig arbeitenden Landsmanne, so auch den Feldgemeinschaften und Agrargenossenschaften vollkommene Freiheit und alle Bequemlichkeiten der Bodennutzung gewähren wird, mit dem einzigen Vorbehalte, daß damit die gleichen Rechte der Bürger, der Feldgemeinschaften und der Agrargenossenschaften nicht verletzt werden. Nachdem die Feldgemeinschaft als Material zur Errichtung dieses großen Gebäudes verwendet werden wird, wird es jedem klar werden, daß sie Rußland einen großen Dienst geleistet hat“ [1]). „Die Sozialisierung des Grund und Bodens durchzusetzen, heißt, wenn solche Ausdrucksweise gestattet ist, das ganze ländliche Rußland in eine einzige große Feldgemeinschaft zu verwandeln“ — wird heutzutage von V. Tschernoff, dem leader der Sozialistenrevolutionäre, wiederholt [2]).

Diese Doktrin der Narodniki war nichts anderes, als eine von der russischen Intelligenz ausgearbeitete theoretische Umgestaltung des alten Bauerntraums — des Traums von der „schwarzen Neuaufteilung“. Die Idee, eine neue, als Ära eines neuen Menschenlebens zu bezeichnende Agrarordnung zu finden, war selbstverständlich utopisch. Der Gedanke aber der gewalttätigen Aneignung des gesamten privaten Landbesitzes und der Liquidierung des ganzen nichtbäuerlichen Landwirtschaftsbetriebes war dagegen echt realistisch. Es waren eben diese traurigen Ergebnisse der herrschenden Agrarideologie, welche im

---

[1]) P. Weniaminoff, Die bäuerliche Feldgemeinschaft, 1908 (russ.), S. 259.

[2]) V. Tschernoff, Der konstruktive Sozialismus, Bd. I, Prag 1925 (russ.), S. 282.

Verlaufe der Agrarrevolution der Jahre 1905 bis 1906 in ihrer ganz nackten Realität deutlich zum Vorschein kamen. Aus den Ereignissen dieser grausamen Zeit hat die russische Intelligenz wenig gelernt, der Regierung jedoch wurde vieles klar. Die Generäle, welche die Agrarunruhen unterdrücken sollten, erkannten bald genug, daß sie nicht einfach mit Raub, Mord und Plünderei zu tun haben, sondern daß es sich um eine Volksbewegung handelt, welche von einem bestimmten Rechtsbewußtsein belebt und beseelt ist, und daß durch die Macht dieser Volksbewegung die ganze russische Kultur in Frage gestellt wird. Es genügte also nicht, den Aufruhr mit Eisen und Blut zu unterdrücken: man wurde der Notwendigkeit bewußt, das kulturfeindliche Volksbewußtsein zu überwinden und durch ein anderes zu ersetzen. Das Dilemma: Bauernrecht oder X. Band wurde zum Dilemma: Sein oder Nichtsein der russischen Kultur. Man sollte also um jeden Preis das Institut des Privateigentums in das bäuerliche Agrarwesen einfügen und die privatrechtliche Auffassung in das bäuerliche Rechtsbewußtsein einflößen.

Es ist der Ruhmestitel P. A. Stolypins, daß er die Durchführung dieses großen Werkes sich zum Ziel setzte. Er hat nicht nur die unermeßliche Tragweite dieser Aufgabe erkannt, sondern er nahm mit einer geradezu heroischen Entschlossenheit die Durchführung dieser Aufgabe auf sich und, trotz der hartnäckigen Opposition der öffentlichen Meinung, warf er das Steuer der Staatspolitik um. In der Gestalt Stolypins erhob sich das russische Staatswesen zum Schutze Rußlands gegen die aufflackernde Revolution.

Wir brauchen uns hier nicht mit der Stolypinschen Reform zu befassen — sie ist dem Deutschen gut bekannt (es sei nur auf das große Preyersche Buch hingewiesen). Es wäre hierbei nur hervorzuheben, daß Stolypin, was den Hofbesitz anbelangt, an Stelle des Hofverbandes, als Person sui generis, den Hauswirt als Alleineigentümer gesetzt hat und zugleich einen bitteren Kampf dem Gemeinschaftsbesitz erklärt hat. Nicht daß die Bauern dabei ohne weiteres aus dem Reiche des Bauernrechtes in das Reich des X. Bandes versetzt wurden, — sondern das Bauernrecht wurde einer entscheidenden Umgestaltung im Sinne des Privatrechts unterzogen. Etwas früher und von der Agrarreform unabhängig wurden die Bauern von der Gebundenheit an den Hof- und Gemeindeverband befreit und in wichtigsten Angelegenheiten zur Gleichberechtigung mit den anderen Bürgern erhoben.

Unter Leitung A. W. Kriwoschejins und A. A. Rittichs wurde die Agrarreform energisch ins Werk gesetzt, wobei zu bemerken

ist, daß die Reform zwei verschiedene und doch eng verknüpfte und sogar verquickte konkrete Aufgaben sich stellte: Erstens sollte die Feldgemeinschaft liquidiert werden und zweitens sollte der von nun an in feste rechtliche Formen gefaßte ländliche Alleinbesitz der Bauern auch technisch zweckmäßig eingerichtet werden, indem eine durchgreifende Bodenzusammenlegung durchgeführt werden sollte.

Die Reform hatte einen ausgesprochenen Erfolg. Das Ersetzen der agrargemeinschaftlichen Lebensweise durch eine privatrechtliche begann im fieberhaften Tempo. Der Weltkrieg bereitete aber diesem Prozesse der Umgestaltung des russischen Agrarwesens ein Ende und dem großartigen Werke Stolypins das traurige Schicksal einer großgedachten, aber unvollendeten Reform mit allen daraus folgenden Konsequenzen. Das russische Agrarwesen blieb im Zustande eines labilen Gleichgewichtes, oder, besser gesagt, in der Stellung eines unterbrochenen, bitteren, inneren Zweikampfes. Das Feldgemeinschaftsprinzip — wie es schien, tödlich getroffen — blieb noch im größten Teile Rußlands in Geltung; das Prinzip des individuellen Eigentums bewies glänzend seine Lebenskraft, mußte aber gerade zur Zeit der größten Erfolge sein siegesreiches Vordringen einstellen. Die herkömmliche Feldgemeinschaft und das neu sich bildende Privateigentum befanden sich in einem erzwungenen Waffenstillstande.

Beim Ausbruche der Revolution wurde die Agrarfrage neben der Kriegsfrage zum ersten und dringendsten Problem des Augenblicks. „Weg mit dem Kriege" und „das gesamte Land dem gesamten Volke" wurden Massenlosungen der Revolution. In der Bodenfrage kam es endlich zu der lange ersehnten endgültigen Einigung zwischen der Intelligenz und dem Volke. Dem von unten emporsteigenden Expropriations- und Verteilungsdrange wurde von oben her ein Ideengewand vorbereitet, oder, besser gesagt, der bäuerliche Landverteilungswahn wurde seitens der Intelligenz von einem ideologischen Nebel umhüllt. Eine unaufhaltbare Erregung ergriff die ganze Bauernschaft: die „schwarze Neuaufteilung" stand endlich vor dem Tor. Die Bauern vergaßen ihren Streit um neu geschaffenes Alleineigentum und alte Feldgemeinschaft und fühlten sich dem Gutsherrn gegenüber wieder einig. Nur so ist zu erklären, wie das gewaltige Rezidiv der öffentlich-rechtlichen Agrarideologie sich über alle zurückhaltenden Motive hinweggesetzt hatte.

Die Zeit der Provisorischen Regierung, während welcher man die gewalttätigen Aneignungen des gutsherrlichen Besitzes

irgendwie provisorisch bis auf die Einberufung der Konstituante zu regulieren versuchte und am grünen Tisch und im Geräusche der öffentlichen Versammlungen ein neues, den hundertjährigen Volkstraum verwirklichendes Agrarrecht verfaßte, — war bald vorbei. Die Sowjetregierung, welche an Stelle der Provisorischen Regierung trat, war sich der bäuerlichen Stimmungen wohl bewußt, und da sie den Mut hatte, die Sachen bei ihrem Namen zu nennen, so erklärte sie am ersten Tage des Umsturzes, daß das „gutsherrliche" Bodeneigentum auf ewig aufgehoben ist. Dadurch war allen eigenmächtigen Aneignungen der Weg geebnet und die Bauern dazu direkt aufgefordert.

In der Tat lag zu der Zeit gerade hier das Pathos der Agrarrevolution. Der, wie es schien, gänzlich mit der Aufhebung der Leibeigenschaft in die Vergangenheit getretene Streit zwischen den Gutsherren und ihren Bauern loderte wieder auf. Die Idee, daß das gesamte gutsherrliche Land den ehemaligen Gutsbauern gehört, wurde wieder lebendig. Man konnte beobachten, wie die Bodenaneignungen manchmal — und es scheint kein seltener Fall zu sein, — den deutlichen Charakter einer Verteilung des Landes der „ehemaligen Gutsherren" annahmen. In solchen Erscheinungen der „Neuaufteilung" spielte sich sozusagen der letzte Akt einer hundertjährigen Streitigkeit aus. Die „Landneuaufteilung" konnte aber unmöglich in diesen Grenzen bleiben: das einmal verletzte Privateigentumsprinzip kennt keine Gnade. An der Seite der Verteilung unter allen Bauern des gesamten adligen, gutsherrlichen, ja überhaupt privaten Bodens erhob sich das Gespenst einer innerbäuerlichen Landumteilung: Die „Stolypinschen Adligen" kamen an die Reihe. Mit der „Vertiefung" der Revolution wurde also die anfängliche Verteilung des Herrenlandes zu einer allgemeinen, nichts schonenden, alles ausgleichenden Neuaufteilung. Das ganze agrare Rußland wurde dadurch aber nicht zu einer einzigen enormen Landgemeinde, wie es die Narodniki dachten: das Russische Reich muß man sich vielmehr als eine Föderation von Feldgemeinschaften vorstellen, welche das gesamte sie umgebende Land aneigneten und zu eigenmächtigen, unabhängigen Bodenaufteilungsapparaten wurden. Dabei wurde überall eine vollkommene ausgleichende Landneuaufteilung nach den lokalen feldgemeinschaftlichen Gewohnheiten und Erinnerungen durchgeführt. Der große Privatbesitz (mit wenigen Ausnahmen der Sowjet- und Kommunalgüter) und mit ihm alle jungen Sprossen der Stolypinschen Bodenreform wurden dadurch einfach ausgerottet. Das bäuerliche Recht, von jeglichen gesetzlichen Fesseln befreit, dehnte sich auf das ganze Russische Reich

aus. Das bäuerliche „Recht auf Land" wurde allgemeines Recht, wurde Recht des gesamten Volkes, indem „Volk" und „Bauern" identifiziert wurden.

Dem Kriege wurde ein Ende gemacht. Das gesamte Land gehörte dem gesamten Volke. Die Massenlosungen der Revolution waren verwirklicht. Die Bauernrevolution war zu Ende.

Kapitel III.

Die Agrarrevolution und die Gegenrevolution.

Bei der Betrachtung der Agrarrevolution in Rußland während des Sowjetregiments muß man den tatsächlichen Gang der Dinge scharf von der Dekretgesetzgebung trennen. Es entsteht dabei die schwierige Aufgabe, durch die Dekretenphraseologie zu den lebendigen sozialen Prozessen durchzudringen. Nur auf diesem Wege kann man in dem langsam zur Ruhe kommenden Revolutionschaos die Neubildungen zum Vorschein bringen, welche sich allmählich, von den Bestrebungen der Regierung unabhängig und ihnen sogar manchmal zuwiderlaufend, formieren. An anderem Orte habe ich schon eine knappe Skizze der äußeren Entwicklung der sowjetischen Agrargesetzgebung gezeichnet[3]). Hier möchte ich nun, dem Plane der Arbeit entsprechend, hauptsächlich die Ideologie dieser Epoche im Zusammenhange mit der oben dargestellten Evolution des russischen Agrarwesens charakterisieren, um dann mit einigen Bemerkungen über die Liquidationsmöglichkeiten der russischen Revolution zu schließen.

Für die erste Zeit des Sowjetregiments ist der bedeutsame Gesetzesakt charakteristisch, welcher den vielverheißenden Namen des „Bodengrundgesetzes" (27. Januar = 9. Februar 1918) führt. Dieser Akt ist besonders dadurch interessant, daß er die erste und einzige gesetzliche Formulierung der Ideologie des Narodnitschestwo darstellt, dessen äußerste Vertreter (die sogenannten linken Sozialisten-Revolutionäre) damals mit den Bolschewiken im Block waren. Einige Berichtigungen, welche von den Kommunisten in das von den Sozialisten-Revolutionären verfaßte Gesetz eingeführt wurden, sind mechanisch an den Hauptinhalt angeknüpft worden, so daß die gehörige Ordnung des Ganzen, wie es gedacht wurde, dabei unverletzt geblieben ist.

---

[3]) Ich meine das Sammelwerk „Das Recht des Sowjet-Rußlands" und namentlich meinen Aufsatz: „Die Agrargesetzgebung." (Die deutsche Ausgabe dieses in russischer Sprache veröffentlichten Werkes ist in Vorbereitung.)

Man darf also mit vollem Rechte dies Gesetz als ein Siegeslied des triumphierenden Narodnitschestwo bezeichnen.

Allgemeine Grundsätze des Gesetzes vom 27. Januar 1918 formulieren die üblichen Gebote des Katechismus der Narodniki in ihren radikalen Varianten. Eigentum auf Grund und Boden wird aufgehoben; der gesamte Boden ohne jegliche — offene noch verborgene — Entschädigung geht in die Hände des Volkes über; das ganze im Privateigentum sich befindende lebende und tote Inventar und alle privatwirtschaftlichen Bauten gehen ebenso ohne Entschädigung in die Hände des Volkes über; die Verfügung über den Boden samt Inventar und Bauten gehört dem Volke, welches durch die Dorf-, Wolost-, Kreis-, Gouvernements-, Land- und endlich Föderalgewalt vertreten wird; der Verteilung des Landes ist das Ausgleichungsprinzip zugrunde gelegt, und als allgemeine und einzige Quelle des Rechtes auf Bodenbenutzung ist die eigenhändige Arbeit anerkannt.

Wie wird nun die Landverteilung dem Bodengrundgesetze nach ausgeführt? Der allgemeine Grundsatz lautet: „Die Verteilung unter den Arbeitenden erfolgt nach dem Prinzip der Ausgleichung und der Arbeit, wobei die Konsumtions- und Arbeitsnorm — entsprechend dem geschichtlich entstandenen Nutzungssysteme des betreffenden Gebietes — die Leistungsfähigkeit der vorhandenen Kräfte jeder einzelnen Wirtschaft nicht übertreffen und gleichzeitig die Möglichkeit zu einem wohlhabenden Dasein der Familie des Landmannes bieten soll.“ Wie wir leicht ersehen können, sind hier die beiden Grundprinzipien der ausgleichenden Normierung des Landbesitzes, nämlich die Normierung nach der Leistungsfähigkeit und die nach den Bedürfnissen (die Produktions- und die Konsumtionsnorm) vermengt. Das „Recht auf Arbeit“ und das „Recht auf menschenwürdiges Dasein“ sind sozusagen verquickt. Die nähere Bestimmung der Normen erfolgt für jede der Zonen, in welche Rußland — den bestehenden landwirtschaftlichen Systemen entsprechend — geteilt wird. Für jede Zone soll die Durchschnittsgröße einer normalen Wirtschaftseinheit ermittelt werden. Die Art und Weise der Ermittlung dieser Durchschnittsnorm ist in einer dem Gesetze beigelegten Instruktion festgelegt, welche sich meines Erachtens dem Verständnis entzieht. Inwieweit der Sinn dieser Instruktion zu fassen ist, handelt es sich um folgendes: Es soll bestimmt werden: der durchschnittliche Landanteil, welcher einer numerischen Einheit der bäuerlichen Arbeitskraft zukommt; die durchschnittliche Zahl der Arbeitsunfähigen, welche einer numerischen Einheit der Arbeitskraft zukommt; die durchschnitt-

liche Viehmenge, welche einer numerischen Einheit der Arbeitskraft und einer Deßjatine zukommt, und die durchschnittliche Qualität und Fruchtbarkeit des Bodens. Aus allen diesen Data ist die durchschnittliche Wirtschaftseinheit zu ermitteln, welche für die ganze Zone als normal angesehen sein soll. Ergibt sich dabei, daß die durchschnittliche normale Wirtschaftseinheit für ein „wohlhabendes Dasein" ungenügend mit Land versorgt ist, so darf man die allgemeine Norm entsprechend erhöhen. Diese allgemeine Norm ist also diejenige Minimalnorm, deren Größe alle landarmen Bauernwirtschaften im Wege einer Landzuteilung erreichen müssen. Alle Überschüsse werden dagegen weggenommen, und dadurch wird eine maximale Ausgleichung erzielt, welcher außerdem noch dadurch gedient sein soll, daß bei der Bestimmung der Größe eines jeden Landanteiles alle ihm zukommenden Begünstigungen der Lage und Vorteile der Qualität in Erwägung zu ziehen sind. Mehr als dies: wenn diese Begünstigungen und Vorteile erst nach der Zuteilung zutage kommen, so sollen sie sofort von der öffentlichen Gewalt berücksichtigt werden[4]).

Ziehen wir nun die Art der Versorgung mit dem Lande bei der Bauernbefreiung 1861 in Betracht, so kommen dabei interessante Analogien mit dem Grundbodengesetze zum Vorschein. Die Idee der Versorgung mit Land als solche; die Idee einer Ausgleichung des Landbesitzes; das Recht auf menschenwürdiges Dasein und das Recht auf Arbeit — alle diese Ideen, welche in mehr oder weniger rudimentärer Form der Bauernbefreiungsreform zugrunde gelegt wurden, werden jetzt bis in ihre letzten logischen Konsequenzen entfaltet. Dabei gelangen die Gesetzgeber vom Jahre 1918, ebenso wie es mit den Verfassern der Bauernreform der Fall war, zur Vermengung des Konsumtions- und des Produktionsprinzips und letzten Endes zu einer Anerkennung der tatsächlichen durchschnittlichen Zonennormen, welche nur gewissen Berichtigungen unterzogen werden. An der Seite dieser Analogien müssen aber auch bedeutende Differenzen hervorgehoben werden. Wenn im Jahre 1861 eine Maximal- und eine Minimalgröße des Landbesitzes festgesetzt wurde, so ist jetzt die Minimalgröße die allgemeine und einzige Norm — dadurch bekommt die Ausgleichung ihren äußersten Ausdruck. Der wichtigste Differenzpunkt besteht aber darin, daß die Boden-

---

[4]) Näheres über dieses Gesetz findet man in dem interessanten Aufsatze B. Brutzkus': „Die russische Agrarrevolution" in der Zeitschrift f. d. gesamte Staatswissenschaft, 1924, H. 2, S. 301—345.

einteilung des Jahres 1861 als eine einmalige und unwiederholbare Maßnahme gedacht wurde, welche den einfachen Zweck hatte, die befreiten Bauern ein für allemal mit Land zu versorgen. Dagegen war jetzt die allgemeine Landneuaufteilung nur als eine erste Anwendung eines permanenten Systems gedacht, welches eine fortwährende Ausgleichung in Aussicht stellte: alle neu entstehenden Ungleichmäßigkeiten sollten sofort und regelmäßig beseitigt werden.

Das „Bodengrundgesetz" ist von großer Bedeutung für die Geschichte der russischen Agrarideologie. Wir haben dieses Gesetz oben als ein Siegeslied des triumphierenden Narodnitschestwo bezeichnet. Es war aber auch sein Schwanenlied. Das Bodengrundgesetz erlitt das schlimmste Schicksal, das einem Gesetze begegnen kann: es blieb auf dem Papier stehen. „Praktisch war die Sozialisierung im allgemein-staatlichen Maßstabe nicht durchgeführt", sagt ein eingeweihter Schriftsteller, der auch über die der Sowjetregierung gehörenden Materialien verfügen konnte (Knipowitsch): Was einst den Sozialisten-Revolutionären vorgeschwebt hat, d. h. die Umbildung des ganzen Rußlands in eine sozusagen einheitliche landumteilende Gemeinde, welche die schwierige Aufgabe hätte, eine ausgleichende Landneuaufteilung in ganz Rußland zu verwirklichen — konnte nicht durchgeführt werden. Praktisch verblieb das Land der Bevölkerung des betreffenden Ortes; die Fälle der Übersiedlung aus einem landarmen Gebiete in landreiche Gebiete kommen ganz vereinzelt vor. Innerhalb der Dorfgemeinden wurde Ausgleichung streng und unverzüglich durchgeführt; eine Ausgleichung innerhalb der Wolostgebiete kommt schon viel seltener vor; eine Ausgleichung innerhalb des Kreises noch seltener, und von einer Ausgleichung innerhalb des Gouvernements kann überhaupt keine Rede sein." Man muß gestehen, daß die Sowjetregierung ihrerseits wenig geneigt war, die Schöpfung der Sozialisten-Revolutionäre in Ernst zu nehmen. Der Block mit ihnen ging bald auseinander; was aber das Wesen des Bodengrundgesetzes betrifft, so konnten die Bolschewiken als gute Marxisten mit einer solchen ausgleichenden Bodenverteilung überhaupt nicht sympathisieren. Dem Gedanken, einen ständig wirkenden Mechanismus der Landumteilung im staatlichen Maßstabe zu konstruieren, standen sie mit unverhehltem Spotte gegenüber. Es war ihnen klar, daß es sich — wie es Lenin noch im Jahre 1907 behauptete — nur um eine einmalige Landneuaufteilung handeln konnte. Daß das Bodengrundgesetz totgeboren war, stand ihnen also im vornhinein fest. Die Frage war nur, was *nach* dieser einmaligen Aneignung eintreten

soll. Bereits im Jahre 1907 hat Lenin erkannt, daß die „schwarze Neuaufteilung“ bloß eine Episode in dem Gange der Revolution bilden kann, und daß sie nur in dem Sinne zu beherzigen ist, daß sie die Zertrümmerung der sozial-ökonomischen Grundlage der herrschenden Klasse mit sich bringen wird; nach ihrer Verwirklichung muß aber die Landneuaufteilung unmittelbar zum Siege des kleinbürgerlichen Privateigentums führen. Daß Narodnitschestwo nach der Durchführung der Landneuaufteilung jede politische Anziehungskraft und Bedeutung verlieren muß, wußten die Bolschewiki im Jahre 1918 ebenso gut wie im Jahre 1907. „Der Mohr hat seine Schuldigkeit getan, der Mohr kann gehen.“ Zur Macht gelangt, machten sie aber einen verzweifelten Versuch, dem Drange der von ihnen vorhergesehenen Geschehnisse zu widerstehen und das emporwachsende kleinbürgerliche Element zu ersticken.

Dementsprechend ist die nächste Periode ihres Regierens durch die Tendenz gekennzeichnet, der Landwirtschaft die Grundsätze des Kommunismus und der planmäßigen Wirtschaftsorganisation aufzuzwingen. Diese Tendenz drückte der ganzen inneren Politik dieser Zeit ihren Stempel auf und fand ihren deutlichsten Ausdruck in der „Sozialistischen Landeinrichtungsordnung“ vom 14. Februar 1918. Alle dahingehenden Maßnahmen hatten eine praktische Bedeutung insofern, als sie eine Aufforderung zur Legalisierung des einmaligen — aber geraume Zeit dauernden — Massenaneignungsaktes des gesamten Nationalvermögens durch die Nichtbesitzenden enthielten. Das ihnen gestellte Ziel haben aber alle solche Maßnahmen gänzlich verfehlt und, inwiefern sie nicht auf dem Papier stehen blieben, bieten sie ein höchst interessantes Beispiel der Heterogonie der Ziele, indem sie zu ganz unerwarteten Resultaten führten. Die „Komitees der Armen“, welche das bäuerliche Proletariat mobilisieren und zur Verfügung der Zentralgewalt stellen sollten, wurden oft zu Organisationen des bäuerlichen Mittelstandes oder gerieten sogar unter den direkten Einfluß der „Wucherer“ und „Knicker“. So wurden diese Komitees zu Kristallisationszentren der bäuerlichen Bourgeoisie, welche teils aus Heilgebliebenen bestand, teils aus neuen Elementen sich ergänzte. Die Sowjetgutswirtschaften, welche den Zweck hatten, Stützpunkte für die planmäßige Organisation der Landwirtschaft zu bieten, in Wirklichkeit aber nichts anderes waren, als saft- und kraftlose bureaukratische Organisationen, haben eine gewisse Anzahl von großen und wertvollen Gutswirtschaften von der Aufteilung und Zertrümmerung gerettet. Kommunenartige Organisationen aller möglichen Formen und Färbun-

gen gingen entweder zugrunde oder dienten — und dieses scheint kein seltener Fall zu sein — als Schutzschild für allerlei bourgeoisenhafte Unternehmungen. Ja, sogar die „Sozialistische Landeinrichtungsordnung“ mit all ihren großgedachten Vorwürfen erlangte praktische Bedeutung nur insofern, als sie der Inordnungbringung und Legalisierung der Ergebnisse der Landneuaufteilung verhalf.

Als nüchterne Politiker kamen die Bolschewiken bald genug zur Erkenntnis, daß sie sich des bäuerlichen kleinbürgerlichen Elementes nicht bemächtigen können, und schon seit dem Jahre 1919 beginnt der Umschwung in ihrer Politik den Bauern gegenüber. Zuerst bekommt die Kapitulation der Sowjetregierung die Form eines Sichfernehaltens von der Einwirkung auf die Agrarverhältnisse. Man konnte aber nicht auf dem Grundsatze der passiven Neutralität sich lange aufhalten, und wir können von Schritt zu Schritt den Prozeß beobachten, in welchem die Regierung allmählich all die auf dem Lande neu entstandenen tatsächlichen Bodenbesitzverhältnisse in ihren Schutz nahm. Die Regierung beginnt den Kampf mit den fortwährend sich wiederholenden Landumteilungen, welche die ganze landwirtschaftliche Bevölkerung in einem chronischen Fieberzustande hielten. Es wird weiter der Kampf eingesetzt gegen die Exzesse der Ausgleichung und gegen die Monopolherrschaft des Arbeitsprinzips, welches weder Landpacht noch Lohnarbeit zuließ. Ja es kommen endlich neben dem üblichen sozialistischen Deklamieren — besonders nach und im Zusammenhange mit der Verkündigung der neuen ökonomischen Politik (NEP.), — neue, manchmal ganz unerwartete Kundgebungen betreffend die wirtschaftliche Freiheit und die Unveränderbarkeit des bäuerlichen Landbesitzes.

Am 22. März 1922 wird der Umschwung in der Agrarpolitik in radikaler Weise gesetzlich sanktioniert. Das vom Obersten Zentralexekutivkomitee (WZIK.) angenommene „Grundgesetz über Arbeitsnutzung vom Land“ setzt dem Ausgleich zwischen den landwirtschaftlichen Vereinigungen ein Ende und baut damit zwischen den einzelnen Gemeinden unübersteigbare Scheidewände des vorrevolutionären Bauernrechtes wieder auf. Das Gesetz gewährt weiter den Gemeinden die Freiheit, die Formen der Bodenbenutzung autonom zu bestimmen und reguliert das Ausscheiden aus der Feldgemeinschaft der Minderheiten und der einzelner Mitglieder. Ganz Rußland wird also zu einem Konglomerat von Gemeinden mit festbegrenztem Bodenbesitze, wobei innerhalb jeder Gemeinde die gemeinschaftliche Bodenbenutzung teilweise oder vollständig beseitigt werden kann. Mit dem

Traume einer einheitlichen allrussischen Gemeinde ist es aus, und der legale Kampf zwischen dem privatrechtlichen und feldgemeinschaftlichen Prinzipe innerhalb einzelner Gemeinden setzt wieder ein.

Die neue Agrarverfassung wird ausführlich im Agrarkodex vom 30. Oktober 1922 behandelt. In seinem allgemeinen Teile behält der Kodex das Prinzip der Landnationalisierung sowie das „Recht auf Land" in seiner radikalen Variante bei. Dieses „Recht auf Land" steht jedem Bürger, welcher den Boden eigenhändig bebauen will, zu. Es ist aber ein lebendiger Leichnam, denn das „Recht auf Land" dehnt sich jetzt nur auf das speziell dazu bestimmte „Reserveland" aus. Für das gesamte übrige Land, welches von der arbeitenden Bevölkerung angeeignet ist, ist ein anderes „Recht auf Land" geltend: es ist eigentlich ein „Recht am Lande", ein dauerndes Nutzungsrecht, welches nur in gesetzlich bestimmten Ausnahmefällen erlöschen kann. Mit demselben Ausdrucke sind also im Gesetze zwei ganz verschiedene Begriffe bezeichnet: das absterbende subjektive öffentliche Recht auf Bodenzuweisung und das sich allmählich stärkende Recht auf Schutz seines *eigenen*, unantastbaren, unveränderlichen, erblichen Landstückes. Diese terminologische Zweideutigkeit drückte treffend den Übergangscharakter des Kodex' aus. Das Wort „Eigentum" wird selbstverständlich noch nicht gebraucht, und alle die üblichen Phrasen vom „Rechte auf Land" werden beibehalten. Dem Wesen nach ist dennoch der Kodex eine stammelnde, aber genug deutliche Verkündigung des zum Leben erwachenden Eigentumsrechtes auf Grund und Boden. „Kämpfend erlangst du dein Eigentumsrecht" — diese von Peter Struve noch in der ersten Epoche der Revolution ausgeprägte Paraphrase des berühmten Losungswortes der Sozialisten-Revolutionäre dürfte man wohl als Motto zum Kodex setzen. Zwischen den im Kodex zerstreuten Bruchstücken der alten Ideologie ist diejenige soziale Tatsache, deren Regulierung den Sinn des Kodex' ausmacht, leicht zu fassen: das gesamte Land ist neuaufgeteilt, volkstümlerische Erwartungen und Stimmungen gehören bereits der Vergangenheit an, die tatsächlichen Bodenbesitzer sehnen sich nach einer unerschütterlichen Ordnung der Agrarverhältnisse, welche jedem den festen Besitz seines Landstückes und eine freie Verfügung über denselben sichern soll. Die Aneigner wollen mit der Versorgungs- und Umteilungsideologie ein für allemal Schluß machen und zu Privateigentümern werden. Der Kodex gibt noch viel Raum der öffentlich-rechtlichen Betrachtung des Bodens: der gesamte Boden ist formell ein unter

öffentlicher Aufsicht stehendes, zum Zwecke der Landversorgung der Arbeitenden bestimmtes Objekt. Dennoch ist der Kodex als ein entscheidender Schritt auf dem soeben erwähnten Wege zu bewerten. Der Gemeindebesitz wird unveränderbar, wobei die Möglichkeit eines Auseinanderfallens der Feldgemeinschaft in Hofparzellen freisteht. In dem Rahmen des Gesetzes kann sich also eine vollkommene Auflösung der Feldgemeinschaftsordnung vollziehen. Dieser Prozeß, dessen Dauer schwer zu bemessen ist, ist bereits im Gange. In manchen Gegenden hat er eine geradezu fabelhafte Geschwindigkeit erhalten, so daß in einzelnen Gebieten die Feldgemeinschaft bereits im Aussterben ist.

Es bleibt aber noch ein höchst wichtiger Schritt zu machen, welcher der Zukunft vorbehalten ist. Der Kodex gewährt die formelle Möglichkeit einer gänzlichen Aufhebung der Feldgemeinschaftsordnung, die Wiederherstellung oder Entstehung des Privateigentums ist dagegen auf Grund des Kodex unmöglich. Das andere Kollektiv des vorrevolutionären Bauernrechtes, der Hof — unser alter Bekannter — ist noch da. Innerhalb des Hofes nistet noch immer das „Recht auf Land" als ein öffentlich-rechtliches Institut. Demzufolge bleibt die Freiheit der Verfügung über den Bodenbesitz beträchtlich gebunden. „Der Kauf, der Verkauf, die Verpfändung, die Verfügung von Todes wegen oder Verschenkung des Landes sind verboten." Landespacht und Arbeitsmiete bleiben ebenso beschränkt.

Die Feldgemeinschaft kann also ihren Platz nur dem Hofbesitze, nicht dem Privateigentume räumen. Der Privateigentümer muß sich noch hinter der Gestalt des Hofes verbergen.

Es bleibt also der letzte Schritt — das Hofinstitut aufzuheben. Dann wird das grundlegende Sozial- und Rechtsergebnis der russischen Agrarrevolution erreicht werden. Der russische Bauer wird das private Eigentum auf Land „erlangen".

Dieses Recht wird nicht wiederhergestellt oder restauriert: es wird geschaffen. Die vorliegende Skizze hatte die Aufgabe, zu beweisen — und eben diese Aufgabe rechtfertigt die hauptsächlich geschichtliche Auffassung des ganzen Problems — daß der russischen Bauernschaft, d. h. der Grundmasse der landwirtschaftlichen Bevölkerung, das Institut des ländlichen Privateigentums als allgemeine Regel bis heutzutage unbekannt war und ist. Dies Institut wird erst in Qual und Pein der Revolution geboren. Die Erkenntnis dieser Tatsache ist von großer Bedeutung nicht nur für das richtige Verständnis der Vergangenheit und der Gegenwart, sondern auch für die

nüchterne Einsicht in die Zukunft. Denn nur auf dem Grundfond des Kampfes des öffentlich-rechtlichen und des privatrechtlichen Agrarwesens ist zu begreifen, wie aus dem Raub und der unrechtmäßigen Aneignung Privateigentum überhaupt entstehen und sich befestigen kann. Hier berühren wir das Grundproblem der Liquidation der russischen Revolution, mit dessen kurzer Erörterung wir unseren Aufsatz schließen möchten.

Konkret stellt sich dieses Problem folgenderweise: Wie ist die Wiederherstellung des Prinzips des Privateigentums mit einer endgültigen Sanktionierung der tatsächlichen, gewalttätigen Bodenaneignungen (d. h. mit der Verneinung dieses Prinzips!) zu versöhnen?

Vom Standpunkte des Privateigentumprinzips gibt es nur eine Lösung. Man muß die gesamten vorrevolutionären Rechte auf Grund und Boden restaurieren, um dann auf dieser formellen Basis alle die tatsächlich entstandenen Veränderungen des Landbesitzes, welche vom Standpunkte der politischen Notwendigkeit aus zu erhalten sind, in gewisse rechtlich unantastbare Formen zu kleiden. Es mögen die Bauern dabei die gesamte von ihnen angeeignete Bodenfläche erhalten, es ist aber unbedingt nötig, daß sie das Land den ehemaligen Eigentümern (welche vielleicht zum Verkauf gezwungen werden müssen) oder der Regierung (welche in diesem Falle die betreffenden Bodenstücke bei den Eigentümern expropriiereu soll) abkaufen. Für eine auf dem Grundsatze des Privateigentums aufgebaute Rechtsideologie gibt es einen anderen Ausweg aus der Sackgasse der sozialen Revolution nicht. Eben in dieser Weise war die Liquidation der Agrarrevolution in ihren Hauptzügen — von verschiedenen Varianten abgesehen — von denjenigen politischen Gruppen gedacht, welche den Versuch machten, im offenen Kampfe mit dem Bolschewismus die russische Staatlichkeit zu retten.

Ganz anders sieht das Problem aus, wenn wir es, an bestimmte tatsächliche Voraussetzungen anknüpfend, vom Standpunkte des Zweikampfes zwischen der privatrechtlichen und der öffentlich-rechtlichen Ideologie des Agrarwesens betrachten.

In der Tat, die Forderung einer Restauration des gesamten Privateigentums auf Land und der legalen Überführung des tatsächlich angeeigneten Landes in den Bauernbesitz beruht auf der Voraussetzung, daß der bäuerliche und überhaupt der kleine Landbesitz von den Aneignungen nicht gelitten hat oder doch von den gewalttätigen Aneignern befreit werden kann. Mit anderen Worten, ist der Weg der legalen Überwindung der

Agrarrevolution nur in dem Falle gangbar, wenn man sich die Agrarrevolution bloß als eine Revolution der Bauern gegen die Gutsherren vorstellt. Politisch stellt sich dann die Frage folgenderweise: Ist es möglich — es sei um den Preis des Aufopferns des gutsherrlichen Grundbesitzes — das vor der Revolution entstandene bäuerliche Privateigentum aufrecht zu erhalten? Im Falle einer bejahenden Antwort soll man dieses Opfer bringen, um sodann von neuem und in einem beschleunigten Tempo das Stolypinsche Werk fortzusetzen. Um den Geist des X. Bandes in die Bauernschaft einzuflößen, wird der gesamte, auf dem X. Bande ruhende nichtbäuerliche Grundbesitz der Zerstückelung preisgegeben. Dieses ungeheure Opfer hat aber einen Sinn nur, wenn die oben erwähnte Voraussetzung feststeht, d. h. wenn das ehemalige kleine ländliche Privateigentum noch am Leben ist oder wenigstens ins Leben wieder gerufen werden kann.

Wie aber, wenn das bäuerliche Landeigentum nicht mehr existiert, wenn das privatrechtliche Prinzip bei den Bauern durch das Feldgemeinschaftsprinzip vollständig und rettungslos erstickt ist? Wenn die Landneuaufteilung tatsächlich alle früheren Grenzen zwischen dem bäuerlichen Allein- und Kollektivbesitze verwischt und die Verteilung des gutsherrlichen Bodens mit der ausgleichenden Umteilung des bäuerlichen Landbesitzes untrennbar und unlösbar verquickt hat? Wenn sogar das Aufopfern des gutsherrlichen Grundbesitzes nicht ausreicht, um die Bauernschaft zum Zwecke der Wiederherstellung ihres ehemaligen Landeigentums in Bewegung zu setzen?

Stellen wir uns vor, daß alle diese Fragen zu bejahen sind und daß also alle obenerwähnten Tatsachen vorhanden sind; daß eine gewisse verhältnismäßig lange Zeit verflossen ist; daß die neugezogenen Grenzen eine gewisse Festigkeit erhalten haben; daß innerhalb solcher Grenzen die durch die Aneignungen angeschwollenen Gemeinden in einzelne festbegrenzte Parzellen auseinander zu fallen beginnen; daß sich auf diesen Parzellen starke Wirtschaftseinheiten einzunisten beginnen — in solchen Umständen wäre ja die rechtliche Restauration der ehemaligen Besitzverhältnisse nichts anderes als eine neue Agrarrevolution gewesen. Wenn die Wiederherstellung des Instituts des Privateigentums nur um den Preis einer neuen Revolution möglich wäre, dann sollte man kühn und entschlossen diesen Weg betreten. Aber das ist ja eben die Frage, ob allein dieser revolutionäre Restaurationsweg zur Wiederherstellung des Eigentumsprinzips führen kann!

Hier kehren wir also zu dem oben gestellten Hauptproblem zurück: worum handelt es sich eigentlich im Liquidationsprozesse der russischen Revolution: um eine Wiederherstellung oder um eine Erstschaffung des Privateigentums auf Grund und Boden? Das Betreten des Weges der Wiederherstellung des Landeigentums setzt voraus, daß die ehemaligen Eigentümer stark genug sind, um diese Wiederherstellung durchzusetzen. Wenn das nicht der Fall ist, wenn das junge bäuerliche Privateigentum zu schwach ist, um als Hauptstütze der Gegenrevolution zu dienen, so bleibt nur eins zu tun übrig: vor dem siegreichen öffentlichen „Rechte auf Land“, vor der „schwarzen Neuaufteilung“ zu kapitulieren und auf die Geburt eines neuen, ursprünglichen, originären Privateigentums auf Land zu warten. In solchen Umständen werden wir zu Augen- und Ohrenzeugen eines ganz merkwürdigen, geradezu kosmischen Prozesses. In einem europäischen Gebiete wird im 20. Jahrhundert das private Eigentumsrecht neugeschaffen, kreiert!

Dieser Prozeß ist im Gange und kann im einzelnen beobachtet werden. Die öffentlich-rechtliche Bodenverfassung hat die gesamten Privatrechte auf Grund und Boden verdrängt und hat sich des ganzen Rußland bemächtigt; das ganze Land wurde unter den gesamten vorhandenen Dorfgemeinden aufgeteilt, die alle zu Feldgemeinschaften wurden; diese Feldgemeinschaften befinden sich im Prozesse eines Auseinanderfallens in den Formen der Stolypinschen Gesetzgebung, die von der Sowjetregierung rezepiert wurde mit der Modifikation, daß an Stelle der Feldgemeinschaft nicht Privateigentümer, sondern Hofverbände treten.

Alle diese oben erwähnten Stadien des Prozesses der Neubildung des Privateigentums an Grund und Boden in Rußland können ganz objektiv, als geschichtlich gegebene Tatsachen festgestellt werden. Wir haben nicht die Absicht, Prognose konkret zu stellen oder politische Programme zu entwerfen. Wie ein französischer Schriftsteller (Sainte-Beuve) einmal treffend gesagt hat, erblicken wir nur in der Vergangenheit breite, geebnete Wege, — die Zukunft aber steht vor uns wie eine steile Gebirgswand, in der viele schmale und verschlungene Klüfte zu sehen sind. Welche dieser Klüfte wird wohl vom Strome der Geschehnisse zum großen historischen Wege weit und breit gemacht?

Es mögen aber die konkreten Maßnahmen, denen zuteil fallen wird, die Kette der Zeiten zwischen dem alten und dem neuen Rußland zusammenzuschmieden, beliebig launenhafte

Formen annehmen, eines muß man immer vor den Augen halten, — die Erkenntnis nämlich, daß die russische Agrargeschichte der neueren Zeit die Geschichte eines dauernden und bitteren Kampfes zwischen zwei Rechtswelten ist und daß die russische Agrarrevolution die letzte und entscheidende Episode dieses Kampfes ist. Der Anfangspunkt der Revolution war der Sieg des öffentlichen „Rechtes auf Land" über das Privateigentum auf Land. Der Endpunkt der Revolution wird der endgültige Sieg des Privateigentumprinzips sein. Das kommende Rußland ist nur unter dem Zeichen des Privateigentums zu denken. Die unwiederholbare Eigenartigkeit dieses kommenden, durch und durch individualistischen und mit dem Pathos des Privateigentums erfüllten Rußlands ist aber darin zu sehen, daß die Wege der Behauptung des Prinzips des Privateigentums und die Wege der Wiederherstellung der Rechte der einzelnen ehemaligen Privateigentümer sich unabänderlich getrennt haben.

Schlußwort.

Unser Aufsatz ist zu Ende, und über den Bolschewismus haben wir beinahe kein einziges Wort gesagt. Es ist kein Zufall. Es kommt hier die Eigenschaft der russischen Revolution zum Vorschein, von der am Anfange dieses Aufsatzes die Rede war. Im Tatbestande der russischen Revolution finden eigentlich zwei Revolutionen Platz. Wenn man mit vollem Rechte die russische Revolution als die Verwirklichung des Sozialismus bezeichnet, so muß man dabei der Tatsache bewußt sein, daß es sich hier um zwei verschiedene Erscheinungsformen dieser mächtigen geistigen Strömung handelt. Es treffen sich zusammen der „primitive", altrussische bäuerliche Agrarsozialismus, welcher im Narodnitschestwo seinen Wortführer fand, und der aus Westeuropa importierte städtische moderne, sozusagen „futuristische" Sozialismus, welcher, auf die Arbeiterschaft sich projizierend, der Hauptmasse russischer Intelligenz in der Gestalt des Marxismus zu eigen wurde. Narodnitschestwo und Marxismus sind also zwei ideologische Symbole der beiden sozialistischen Antlitze des russischen revolutionären Januskopfes. Das verhängnisvolle Zusammentreffen dieser beiden Strömungen in den Umständen des Kriegssozialismus und des Mobilisiertseins des ganzen Volkes und zur Zeit der geistigen Überspannung und Erschöpfung [5]), in welche Rußland von dem in Länge sich gezogenen

[5]) Denn von einer wahrhaft physischen Erschöpfung Rußlands im Kriege darf füglich keine Rede sein. Dies ist ein Thema für sich. Objektiv dürfte für breite Schichten des Volkes eher das Gegenteil zu-

Weltkriege versetzt wurde, — bewirkte die Katastrophe der russischen Revolution. Die Schicksale der beiden geistigen Hauptkomponenten der russischen Revolution sind aufs innigste verknüpft, aber es sind Schicksale zweier verschiedener individueller Erscheinungen. Das Schicksal des „primitiven", bäuerlichen Sozialismus zu verfolgen, war das Ziel dieses Aufsatzes. Das Schicksal des städtischen, „futuristischen" Sozialismus zu beschreiben, ist eine Aufgabe für sich, welche aber nicht zu lösen ist, wenn man dabei ein klares Bild der russischen Agrarrevolution nicht vor den Augen hat.

Die Agrargesetzgebung der Sowjetregierung.

Von

Boris Brutzkus, Professor des Russischen Wissenschaftlichen Institutes zu Berlin.

I.

Die russische sozialdemokratische Partei blieb stets, seit ihrer Entstehung in der Form einer geheimen Organisation am Ende der neunziger Jahre, unter dem Einflusse der orthodoxen marxistischen Ideologie. Diese marxistischen Strömungen waren zwischen den revolutionären Kreisen der russischen Intelligenz in einem hartnäckigen Kampfe gegen eine andere ideologische Richtung, die bis zum Anfang der neunziger Jahre diese Kreise beherrschte, die Ideologie der Volkstümler (Narodniki) erstarkt. Im Mittelpunkt der Interessen der Volkstümler stand immer der großrussische Bauer mit seiner eigentümlichen Geistesrichtung und Wirtschaftsverfassung, wie sie sich in der Umteilungsgemeinde entwickelt hatten. An diese Bauern wandte sich die revolutionäre Intelligenz in ihrem heldenmütigen Kampfe der siebziger und des Anfangs der achtziger Jahre gegen den Zarismus. Jedoch fand dieser Ruf keinen Anklang, — die russischen Bauern verhielten sich zu diesem Kampfe voll-

---

treffen: Als Folge des Krieges ist nicht ein Rückgang des Wohlstandes, sondern ein in seiner Verumständung eigenartiges Anwachsen desselben vielmehr festzustellen. Hier kommt ein frappanter Gegensatz zwischen Deutschland und Rußland während des Krieges zum Vorschein.

kommen gleichgültig. Daß die revolutionäre Intelligenz für ihre Sache kämpfte, konnten die russischen Bauern nicht verstehen; im Gegenteil neigten sie zu der Meinung, daß die Zarenmörder Adlige waren, die die Leibeigenschaft wiederherstellen wollten. Und so gelang es der zaristischen Regierung, die wichtigste revolutionäre Organisation, die „Volksfreiheit" (Narodnaja Wolja), gegen die Mitte der achtziger Jahre zu unterdrücken.

Der Glaube der fortschrittlichen Intelligenz an den revolutionären Geist der Bauernschaft war damit tief erschüttert. Sie suchte nach einer anderen Klasse, welche ihr eine Stütze in dem Kampfe gegen den Zarismus sein konnte. Rußlands industrielle Entwicklung hatte in den neunziger Jahren große Fortschritte gemacht, und so kam ein Teil der Intelligenz zur Ansicht, daß die Revolution in Rußland ähnlich wie im Westen sich auf die Arbeiterklasse stützen müsse. Das leitete sie auch zur Übertragung der orthodoxen marxistischen Ideologie auf den russischen Boden. Die russische Sozialdemokratie betrachtete die Bauernwirtschaft als eine rückständige wirtschaftliche Organisation, die unter dem Drucke des Kapitalismus sich auflösen muß.

Die Entwicklung der revisionistischen Strömungen unter der deutschen Sozialdemokratie in den neunziger Jahren und die Versuche, ein Bauernprogramm auszuarbeiten, wurden von den russischen Volkstümlern herzlich begrüßt. Sie suchten in den Schriften der deutschen Revisionisten nach neuen ideologischen Kampfmitteln gegen die russische Sozialdemokratie; Davids Rehabilitierung der Bauernwirtschaft wurde von den Volkstümlern stark ausgenutzt. Dagegen verhielt sich die russische Sozialdemokratie dem Revisionismus gegenüber immer scharf ablehnend; als ein entschiedener Gegner des Revisionismus tritt insbesondere Lenin unter seinem zweiten literarischen Pseudonym Iljin hervor. Die russische Sozialdemokratie sollte eine rein proletarische Partei bleiben, gleichdem wie es die deutsche Sozialdemokratie im Jahre 1895 auf ihrem Parteitag in Breslau beschlossen hat.

Doch war es für eine revolutionäre Partei in einem überwiegenden Agrarlande unmöglich, an diesem Grundsatz konsequent festzuhalten. Der plötzliche Ausbruch einer stürmischen Bauernbewegung im Jahre 1902 in den Gouvernements Poltava und Charkow hat der revolutionären Intelligenz ganz deutlich bewiesen, daß die Bauern jetzt ganz anders als in den achtziger Jahren gestimmt seien, und daß die revolutionäre Propaganda bei ihnen auf Erfolg rechnen könne. Für Lenin, den

Führer der bolschewistischen Richtung der Sozialdemokratie, die seit dem Parteitag im Jahre 1903 sich immer weiter von der menschewistischen Richtung trennte, galten die Interessen der Revolution an erster Stelle. Die revolutionären Strömungen der Bauern sollten coûte que coûte zur Untergrabung der bestehenden Gesellschaftsordnung ausgenutzt werden. Er sanktionierte und unterstützte schon im Jahre 1905 alle revolutionären Ausschreitungen der Bauern.

Die russische kommunistische Partei siegte im Oktober 1917 unter der Losung — dem Kriege unter allen Umständen ein Ende zu machen.

Nach dem erfolgreichen Oktoberumsturz galt es aber, den Bund zwischen Arbeitern und Bauern zu festigen und beide Klassen durch die Bande der gemeinsamen Verantwortlichkeit für die geplante soziale Revolution zu verknüpfen. Das beste Mittel hierfür war, die Landgier der weiten Massen der Bauernschaft zu befriedigen. Eine derartige Agrarrevolution konnte nach den Lehren des Marxismus zwar keineswegs dem Sozialismus näher bringen. Aber in dem ersten Zeitabschnitte seiner Herrschaft, gleich nach der Oktoberumwälzung, hatte der Führer der Revolution, Lenin, nicht im Sinne, sich mit positiven Aufgaben zu befassen; für ihn war es vor allem wichtig, die bestehende Volkswirtschaft zu zerstören, soweit sie auf dem Prinzip des Privateigentums und der privaten Initiative aufgebaut war. Mit seinem berühmten Schlagworte „Raube das Geraubte“ (Grab' grablennoje) entfesselte Lenin alle elementaren anarchistischen Kräfte des russischen Volkes. In diesem grauenhaften Augenblick der russischen Geschichte erschien Lenin als ein echter Nachfolger des Führers des schrecklichen Kosaken- und Bauernaufstandes des 17. Jahrhunderts, Sten'ka Rasin.

Lenin war aber sicher, daß es ihm auf dem freigemachten Platze, inmitten der Ruinen der kapitalistischen Wirtschaft, gelingen wird, das imposante Gebäude der sozialistischen Gesellschaft zu errichten.

Diese Handlungsweise stimmte auch ziemlich gut mit den Lehren des revolutionären Marxismus überein. Dem Aufbau des Sozialismus muß eine soziale Revolution vorangehen — die Expropriation der Expropriateure.

Lenin war zwar der Meinung, daß in einem wirtschaftlich so schwach entwickelten Lande, wie Rußland, die sozialistische Organisation nicht so schön funktionieren würde, wie in einem industriell besser entwickelten Staate. Aber er zweifelte nicht daran, daß die russische Revolution nur den Anfang der Welt-

revolution bedeute, daß die westeuropäischen Völker, und insbesondere das deutsche Volk, von dem die ganze Lehre des wissenschaftlichen Sozialismus stammt, dem Beispiel des russischen Volkes folgen werden. Und dann, mit Hilfe der wirtschaftlich fortgeschritteneren Völker, wird das Gebäude der sozialistischen Gesellschaft endgültig ausgebaut werden. Bis zum heutigen Tage bleibt die Hoffnung auf die nahe soziale Weltrevolution einer der heiligen unantastbaren Grundpfeiler des kommunistischen Glaubens; sie hat für die kommunistische Partei eine ähnliche Bedeutung, wie für die ersten christlichen Gemeinden der Glaube an das herannahende Gottesreich hatte.

Bei der Zerstörung der bestehenden Wirtschaftsordnung mußte sich die kommunistische Regierung auf die eigenartige Ideologie stützen, die für die überwiegende Masse der russischen Bauernschaft kennzeichnend ist. Die psychologische Eigentümlichkeit, durch die sich die Masse der russischen Bauernschaft von der des Westens scharf unterscheidet, besteht darin, daß das Verständnis für das Landeigentum in ihrem Bewußtsein unentwickelt geblieben ist. Die anfänglichen Formen der bäuerlichen Landnutzung waren in Rußland nicht prinzipiell verschieden von denen des Westens, aber die weitere sozialwirtschaftliche und politische Entwicklung war grundverschieden.

Der im 15. Jahrhundert in schweren Kämpfen gegen die Steppennomaden auf einem vollkommen unentwickelten, wirtschaftlich rückständigen Boden entstandene ungeheure militärische Staat übte einen gewaltigen Druck auf alle Klassen der Bevölkerung, vor allem aber auf die bäuerliche, aus. Der Moskauer Staat war ein ausgesprochener Liturgiestaat. Alle und alles sollte den Interessen des Staates, in der hohen Person des Zaren verkörpert, streng untergeordnet sein. Die Rechte der Persönlichkeit konnten sich in diesen Umständen nicht entwickeln, unter anderem auch das Landeigentumsrecht der Bauern. Die Landnutzung war für sie unumgänglich mit der Last schwerer Verpflichtungen dem Staate und den Adligen gegenüber verbunden. Wenn aber ein Bauer diese schweren Lasten schon trägt, so erhält er damit auch das Recht von der Landgemeinde, dem Mir, das Land entsprechend dem Maße seiner Lasten zugeteilt zu bekommen. Der Staat, seit dem Jahre 1722 während eines Zeitabschnittes von 160 Jahren, verlangte die Abgaben laut der Zahl der männlichen Seelen, und das führte auch zur gleichmäßigen Verteilung des Landes. Diesen Standpunkt der Ablehnung des bäuerlichen Landeigentums und der Förderung der Bodenverteilungen durch den Mir teilte im

18. und auch noch im 19. Jahrhundert die Regierung selbst und auch die Adligen, welche leibeigene Bauern besaßen. So kam der russische Bauer in einer ganz ungenügend entwickelten Verkehrswirtschaft zum Glauben, daß das Land kein Objekt des Eigentumsrechts sein könne, daß es nur zeitweilig benutzt werden dürfe, und zwar von denen, die es mit ihrer Hände Arbeit bebauen und dafür die Abgaben entrichten.

Auch zur Ausarbeitung des Landeigentumsrechts der Adligen aus dem Dienstgutverhältnisse kam man nur zur Mitte des 18. Jahrhunderts. Dieses stand aber im krassen Widerspruch mit den erwähnten Anschauungen der Bauern, die zu derselben Zeit von der Regierung unterstützt wurden. Die Adligen übersahen die Gefahr, daß die Bauern ihre Ansichten auf den Grund und Boden auch auf das Gutsland übertragen könnten. Die Bauern konnten sagen: der Zar hat einst den Adligen den Boden gegeben und ihnen erlaubt, sich der bäuerlichen Arbeit zu bedienen als Entgelt für die Dienste, die sie dem Zaren geleistet haben. Aber der Adel hatte sich indessen von seinen Dienstpflichten befreit; leistete er dennoch Dienst, so ließ er sich dafür mit Geld bezahlen. Von diesem Zeitpunkte an verliert der Adel sein Anrecht nicht nur auf unentgeltliche Arbeit der Bauern, sondern auch auf das Land selbst.

Hier lagen Keime einer zukünftigen sozialen Revolution in Rußland. Das erkannte schon der große politische Denker Rußlands, der Emigrant Herzen. Er sah die französische Revolution von 1848. In seiner sinnreichen Schrift „Vom anderen Ufer“ drückte er eine für den Sozialisten pessimistische Meinung aus, daß Westeuropa eine soziale Revolution durchzuführen nicht befähigt sei, da es zu tief durch den kleinlichen Bürgergeist durchtränkt sei. Dagegen das junge russische Volk zur sozialen Revolution berufen sei dank der traditionellen Mir-Verfassung, in dessen Rahmen die Bauernschaft noch immer lebe. Der Mir versteht es, das von den Sozialisten proklamierte Recht auf Arbeit durchzusetzen, indem er es als Recht auf Landzuteilung verwirklicht.

Nach den Befreiungsreformen der sechziger Jahre möchte die Regierung die Bauern zu der Überzeugung bringen, daß die vollzogene Zuteilung des Landes eine endgültige sei und daß sie keine Hoffnungen auf neue Landzuteilung hegen dürften. Aber das gelang der Regierung nicht. Auch nach der Landzuteilung der sechziger Jahre bestanden die vermeintlichen Ansprüche der Bauern gegen die Gutsbesitzer weiter; in der Tiefe des Herzens der russischen Bauernschaft schlummerte immer die Hoffnung

auf eine allgemeine, gleichmäßige, auf eine „schwarze Umteilung“ (čorny peredjel) des Landes.

Die russische Regierung hat selber viel dazu beigetragen, diese Stimmungen der Bauern zu stärken. Denn nach der Bauernbefreiung hat sie nicht nur die Bande des Mirs nicht beseitigt, sondern sie hat diese noch befestigt. Die Bauern sollten unter gegenseitiger Haftung die schweren Abzahlungen für das zugeteilte Land aufbringen. Die Persönlichkeit des Bauern wurde auch in vielen anderen Hinsichten von den Banden des Mirs gefesselt. Dadurch meinte die Regierung die Gutsbesitzer mit Arbeitern und Pächtern zu versorgen. Der Begriff des Privateigentums auf das Land konnte sich unter diesen Umständen nicht entwickeln. Und seit den sechziger Jahren gaben deshalb alle revolutionären Bewegungen der russischen Intelligenz, die sich immer an die Bauernschaft anzulehnen strebten, die Losung aus: Land und Freiheit! (zemlja i wolja!). Schon im Jahre 1877 sah sich der Minister des Innern genötigt, einen Zirkularerlaß an die Behörden zu richten, laut welchem sie den Bauern klarmachen sollten, daß die Gerüchte „in betreff der bevorstehenden allgemeinen Landumteilung unbegründet seien“.

Erst die erschütternden Ereignisse des Jahres 1905/06 vermochten die Regierung zu bewegen, ihre Stellung zur Mir-Verfassung aufs Entschiedenste zu ändern. Es wurde endlich freier Raum denjenigen Kräften der Verkehrswirtschaft gelassen, die das Gemeineigentum zum Zerfall bringen müssen. Die Agrarmaßnahmen des alten Regimes nahmen eine erfolgverheißende Entwicklung. Man konnte hoffen, daß mit der schnell fortschreitenden Entwicklung des bäuerlichen Landeigentums auch die Psychologie der russischen Bauern, die in der Vorkriegszeit ziemlich stark in die Verkehrswirtschaft eingezogen wurden, sich bald ändern würde.

Diese günstige Entwicklung wurde unerwartet durch den Ausbruch des Weltkrieges abgebrochen. Nach dem Siege der Revolution erwachte die Idee der „schwarzen Umteilung“, welche schon in der revolutionären Bewegung des Jahres 1905 eine große Rolle spielte, von neuem mit elementarer Kraft. Auf diese revolutionären Strömungen unter den Bauern konnte sich die Kommunistische Partei jetzt stützen.

Die Ideen des Sozialismus sind dem russischen Bauern an sich ebenso fremd, wie dem Bauern des Westens. Zwar hat der russische Bauer keine ausgeprägte Vorstellung vom Eigentum an Grund und Boden; wenn er aber zu einer vollständigen Ablehnung des privaten Besitzes an Land gelangen kann, so tut

er das nicht zugunsten der Entwicklung von Staats- oder Kollektivwirtschaft, sondern weil er das Land der individuellen bäuerlichen Wirtschaft am besten sichern will, und zwar soviel, wie nur irgend möglich.

Die Volkstümler, und zwischen ihnen die wichtigste Partei der Sozialistenrevolutionäre, verstanden es, diesen Ideen der russischen Bauern einen Ausdruck zu geben, daher hatten sie schon im Jahre 1905 einen ziemlichen Erfolg bei der revolutionären Bauernschaft. Ihre Losung war auf dem Gebiete der Agrarverfassung — Sozialisierung von Grund und Boden. Damit wollten die Narodniki die russische Mirverfassung zum allgemeinen Prinzip erheben. Sie wollten ein neues subjektives Recht der Bürger schaffen — „das Recht auf Land", das Recht jedes Bürgers, so viel Land zu erhalten, daß er darauf ernten könne, was er zu seinem Lebensunterhalt in natura braucht. Im ganzen russischen Reiche sollte das Land gleichmäßig unter alle Bürger verteilt werden. Die Bevölkerung sollte aus den dicht bewohnten in die spärlich besiedelten Gebiete umgesiedelt werden. Die Hauptaufgabe der staatlichen Gewalt sollte darin bestehen, die Bedingungen zu schaffen, unter denen das gleiche Recht auf Land verwirklicht werden könnte. Der Staat aber soll keinesfalls nach eigenem Ermessen um bestimmter volkswirtschaftlicher Ziele willen über das Land verfügen, wie es die Anhänger einer Nationalisierung des Bodens wollen. Deshalb vermeiden es die Narodniki, auf das Land den Ausdruck „Eigentum" zur Anwendung zu bringen, selbst auch in der Zusammensetzung „Staatseigentum". Das Land gilt für sie als „niemandem gehörig" oder als „Gottessache", wie die Bauern in Sibirien sagen.

Dieses Programm entsprach der Stimmung der wenig bemittelten Schichten der Bauernschaft am meisten. Zwar fiel es den Bauern schwer, sich mit seinen Feinheiten auseinanderzusetzen, aber es verlockte sie durch das Prinzip der allgemeinen Gleichmachung, auf dem es aufgebaut war. Als die Kommunistische Partei zur Herrschaft gelangte, erlaubte sie anfangs der Bauernschaft, Agrargesetze im Geiste ihrer Anschauungen zu schaffen. Die führende Rolle bei der Abfassung dieser Gesetze spielte jener linke Flügel der Sozialrevolutionäre, der sich nach dem Oktoberumsturz an die Kommunistische Partei anschloß und bis zum Sommer 1918 im Bunde mit ihr geblieben ist.

II.

Am ersten Tage nach dem Staatsstreich, am 26. Oktober 1917 alten Stils, wurde das Dekret über Land und Boden veröffent-

licht. Es war in aller Eile sehr nachlässig redigiert und bestand in seinem Hauptteil aus insgesamt nur vier Punkten. Sein Hauptinhalt war in Punkt I enthalten, der folgendermaßen lautet: „Das Eigentum der Gutsbesitzer an Grund und Boden wird sofort und ohne jede Vergütung aufgehoben." Der Ausdruck „Eigentum der Gutsbesitzer" (pomieščičja sobstwennost' na zemlju) erscheint, vom juristischen Standpunkte aus betrachtet, als sehr unbestimmt. Aber das Wichtigste war durch das Dekret ausgesprochen — die unentgeltliche Konfiszierung des Landeigentums der Großgrundbesitzer.

Nach Punkt II geht das Land vorläufig in die Verfügungsgewalt der lokalen Agrarkomitees über, die noch von der provisorischen Regierung geschaffen worden waren. Die endgültige Entscheidung über die Benutzung des Bodens sollte nach Punkt IV die konstituierende Versammlung treffen. Einstweilen sollten die lokalen Agrarkomitees über Grund und Boden verfügen an Hand einer „bäuerlichen Anweisung betreffend das Land", die dem Dekrete beigegeben war. Diese Instruktion war im August 1917 auf Grund von 242 bäuerlichen Anweisungen verfaßt und damals bereits in den „Nachrichten des Allrussischen Sowjets der Bauerndeputierten" veröffentlicht worden. Hierin sehen wir, daß die Kommunistische Regierung sich auf die Bestrebungen stützte, die von der organisierten Bauernschaft klar zum Ausdruck gebracht worden waren. Aus dieser Instruktion geht unter anderem hervor, daß nicht nur das Land, sondern auch das gesamte Inventar der Güter beschlagnahmt werden soll. Das vorstehend geschilderte Dekret sollte also der neuen Regierung die Sympathien der Bauern erwerben. Mit Einzelheiten brauchte man sich nicht zu beeilen, denn es war im Spätherbst, wo eine Schneedecke die russische Erde verhüllt.

Das endgültige Gesetz über den Landbesitz kam noch rechtzeitig. Es wurde am 6. Februar 1918 a. St. veröffentlicht, also noch vor dem Beginn der Frühjahrsarbeiten, und zwar als Dekret des Allrussischen Zentral-Vollzugskomitees. Dank einer entschiedenen Politik des Friedens unter allen Umständen und dank dem ersten Dekret über Land und Boden, war die kommunistische Macht so stark geworden, daß sie Anfang Januar 1918 die konstituierende Versammlung auseinanderjagen und die Räteherrschaft ausrufen konnte. Jetzt galt es, diesen Sieg durch ein neues Gesetz zu befestigen.

Es wurde von den linken Sozialrevolutionären verfaßt und stellte eigentlich eine ziemlich genaue Wiedergabe ihres Programms dar unter dem Titel eines Gesetzes über die

„Sozialisierung des Bodens“. In ihm hat man den wichtigsten gesetzgeberischen Akt auf dem Gebiete der Agrarverhältnisse zu sehen, der in der Aufstiegsperiode der russischen Revolution erlassen worden ist. Das soll allerdings nicht heißen, daß allen seinen 13 Abschnitten und 52 Paragraphen mitsamt der umfangreichen Beilage eine reale Bedeutung zugekommen wäre. Aber seine Hauptpunkte brachten die revolutionären Bestrebungen der Bauernschaft in die richtige Form und schufen für sie ein passendes Bett.

Nach Artikel 1 dieses Gesetzes „wird jedes Eigentum an Land, Bodenschätzen, Gewässern, Wald und lebendigen Naturkräften im Bereich der Russischen Föderativen Räterepublik für immer aufgehoben“. Die Formel der Sozialrevolutionäre ist hier genau zum Ausdruck gebracht: Grund und Boden sind nicht Staatseigentum geworden, sondern sie gehören anscheinend niemandem.

Nach Artikel 2 „geht Grund und Boden ohne irgend eine (offene oder versteckte) Vergütung von nun an in die Nutznießung des gesamten werktätigen Volkes über“. Hierbei ist von großer Wichtigkeit, daß nicht nur der private Grundbesitz, sondern auch alles übrige Land, ganz gleich, wem es bis dahin gehört hat, das heißt auch das bäuerliche Land, kein Eigentumsobjekt mehr, sondern nur noch ein Objekt der Nutznießung darstellt. Außerordentlich kennzeichnend für die russischen Narodniki ist auch der Ausdruck „werktätiges Volk“ (trudowoj narod). Dieser Begriff ist selbstverständlich nicht identisch mit dem des „Staates“. Aus den Artikeln 6 und 7 geht hervor, daß den privaten Grundbesitzern nicht nur das Land ohne jede Entschädigung beschlagnahmt wird, sondern auch das landwirtschaftliche lebende und tote Inventar, die landwirtschaftlichen Gebäude und alle auf den Gütern befindlichen landwirtschaftlichen Gewerbebetriebe. „Das Recht, das Land zu nutzen“, lautet Artikel 3, „hat nur derjenige, welcher es durch seiner Hände Arbeit bebaut, mit Ausnahme der in diesem Gesetze vorgesehenen besonderen Fälle.“ Der folgende Artikel bestimmt die Allgemeinheit des neuen Rechtes: „Das Recht, das Land zu nutzen,“ lautet er, „kann nicht beschränkt werden, weder durch Geschlecht noch durch das Religionsbekenntnis, noch durch Nationalität oder Staatsangehörigkeit.“ Das Recht auf Land, als teilweise Verkörperung der Idee vom Recht auf Arbeit, ist demnach international gedacht. Wo aber das Land nur in beschränktem Maße vorhanden ist, so wird eine Reihenfolge in der Landzuweisung festgesetzt. Die Verteilung des Landes zu landwirtschaftlichen

Zwecken unter die werktätige Bevölkerung geschieht durch staatliche Organe, die Agrarabteilungen der Sowjets (Artikel 9). Diese „Verteilung des Landes unter die werktätige Bevölkerung erfolgt unter Zugrundelegung der Gleichmäßigkeit und der Arbeitsfähigkeit". (Art. 12.) „Land zur Nutzung kann man nur von den Agrarabteilungen erhalten, niemand darf das Nutzungsrecht des ihm zugewiesenen Stück Landes einer anderen Person übertragen" (Art. 45). Dadurch wird jeder Grundstücksverkehr unterbunden. Wer zur Bebauung des Bodens bezahlte Arbeitskräfte benutzt, wird mit Entziehung des zugewiesenen Landes bedroht.

Anders als die Nationalisierungsentwürfe will das Sozialisierungsgesetz grundsätzlich den Boden unentgeltlich verteilen. Zwar enthält es eine Einschränkung: „Ein Ertragsüberschuß, der sich aus der natürlichen Fruchtbarkeit besserer Parzellen oder einer vorteilhafteren Lage zum Absatzmarkt ergibt, findet für allgemeine Bedürfnisse Verwendung und wird zu diesem Zweck den Organen der Sowjetregierung zur Verfügung gestellt." Aber diese ziemlich unbestimmte Einschränkung konnte unter den gegebenen Umständen keine reale Bedeutung haben.

Wie wir bereits gezeigt haben, enthält das Gesetz viele Einzelheiten, die keine praktische Bedeutung hatten, und ebenso spricht es verschiedene fromme Wünsche aus, z. B. staatliche Versicherung aller in der Landwirtschaft Arbeitenden für den Todesfall, gegen Alter und Krankheiten, Versicherung alles Inventars, Fürsorge für alle Nichtarbeitsfähigen usw. — Wünsche, die zu den realen Möglichkeiten angesichts der vollständigen wirtschaftlichen Ruinierung des Landes in keinem Verhältnis standen.

Das Gesetz zur Sozialisierung des Bodens hat die Bedeutung, daß es die revolutionäre Bewegung der russischen Bauernschaft legalisierte — eine Bewegung, die in ihrer Wucht nicht ihresgleichen in der Weltgeschichte hat.

Das Ergebnis der Agrarrevolution war vor allem der Übergang der Hauptmasse des Gutslandes und in manchen Ortschaften auch der für die Landwirtschaft geeigneten staatlichen Ländereien und kleiner Kirchengrundstücke in die Hände der Bauernschaft. Die Agrarwünsche der Bauern waren in dieser Beziehung in weitestgehendem Maße erfüllt worden.

Die russische Revolution setzte sich aber zum Ziele, nicht nur den Großgrundbesitz zu vernichten, sondern auch jede Differenzierung innerhalb der Bauernschaft selbst zu beseitigen und die vollständige Gleichheit aller Bauern herbeizuführen. Wir haben bereits darauf hingewiesen, daß das Gesetz zur Sozialisierung des Bodens den Grundsatz des Eigentums bezüglich

aller Ländereien aufhob, selbst wenn sie den Bauern gehörten. Und das blieben keine leeren Worte, denn er entsprach durchaus den Stimmungen der Bauernmassen. Bei Ausbruch der Revolution verfügten die Bauern über ungefähr 27 Millionen Deßjatinen gekauften Landes. Um einen Ausgleich herbeizuführen, scheute die Bauernschaft durchaus nicht vor einer Neuverteilung dieses Landes zurück. Bei solcher Tendenz zur absoluten Gleichmacherei kam es vor, daß viele Gemeinden infolge der Agrarrevolution ihren Grundbesitz nicht nur nicht vergrößerten, sondern einen Teil von ihm einbüßten. Schließlich ist der Umstand von besonderer Wichtigkeit, daß der Prozeß der Neuverteilung des Gemeindelandes in der Revolution allgemeine Bedeutung erhielt. Nachdem unter dem Einfluß der Gesetzgebung Stolypins die russische Mirverfassung sich offensichtlich dem Verfalle näherte, kam nun auf einmal die Neuverteilung des Bodens nicht nur in den Gemeinden, in denen sie bereits früher üblich gewesen war, wieder zur Anwendung, sondern sie fand jetzt eine allgemeine Verbreitung. Es wurde nicht nur die Verteilung des gutsherrlichen Landes, sondern auch der allgemeine Landausgleich unter den Bauern vorgenommen. Dabei erfolgte die Verteilung fast überall unter Zugrundelegung der Ernährungsbedürfnisse, nach der Kopfzahl.

Freilich, da und dort stieß diese Tendenz zu gleichmäßiger Verteilung auf den Widerstand des stärker entwickelten Eigentumssinnes einiger Teile der Bauernschaft; besonders stark war dieser Widerstand in der Ukraine. Aber im allgemeinen triumphierte das Prinzip der gleichmäßigen Verteilung, denn der Widerstand der wohlhabenden Bauern wurde schon im Jahre 1918 durch das gegen ihn gerichtete System der kommunistischen Politik gelähmt.

Die bedeutsamste Tatsache in der russischen Agrarrevolution ist darin zu suchen, daß sie sich, fast ohne von der staatlichen Gewalt eine Regulierung zu erfahren, entwickelt hat. Die kommunistische Politik der Regierung hatte das Interesse daran bedeutend vermindert, mehr Land in Anspruch zu nehmen, als es für den eigenen Lebensunterhalt gerade erforderlich war. Außerdem war ja die Landverteilung nur als vorläufige gedacht, wie ein Konzept; man nahm an, daß nach einiger Zeit die Regierung eine Generallandregulierung durchführen werde, bei der alle Fehler der vorläufigen Landverteilung gutgemacht würden. Das alles machte die miteinander im Widerstreite liegenden Wolostbezirke, Dörfer und einzelne Wirte gefügig und nachgiebig. Aber bei alledem stehen wir vor der bedeutsamen Tatsache, daß die

Bauerngemeinden Millionen und aber Millionen Deßjatinen Land friedlich umgeteilt haben und daß dieses Land ebenso friedlich unter 20 Millionen bäuerlicher Gehöfte verteilt worden ist.

Die Träume des russischen Volkes von der „schwarzen Umteilung“, durch die fortschrittlichen Kreise der russischen Intelligenz sanktioniert, sind vor unseren Augen verwirklicht worden, verwirklicht in dem Maße, in dem ein Ideal überhaupt im Leben verwirklicht werden kann. Denn die gleichmäßige Verteilung des Bodens ist im weitestgehenden Umfange durchgeführt worden, aber fast ausschließlich im Rahmen der Wolostbezirke. Nur die Landverteilungsnormen der Wolostbezirke hatten eine reale Bedeutung, die Normen der Ujesde, der Kreise, hatten selten und auch dann nur eine sehr geringe, die der Gouvernements gar keine. Deshalb ist das Ideal der Narodniki von einer allrussischen Feldgemeinschaft, von einem Landausgleich in allrussischem Maßstabe nicht verwirklicht worden. Aber das war ja auch nur eine rein theoretische Idee der Intelligenz, die unter keinen Umständen lebensfähig war. Um eine Verwirklichung eines Landausgleichs in allrussischem Maßstabe herbeizuführen, hätte man Millionen und aber Millionen der russischen Bauernbevölkerung umsiedeln müssen. Eine derartige Umsiedlung, die einer gleichmäßigen Landverteilung im Rahmen des ganzen russischen Territoriums allein dienen sollte, wäre vom wirtschaftlichen Standpunkte betrachtet ein vollkommener Unsinn gewesen. Auch waren die Bauern selbst gegen eine Umsiedlung; sie wollten das Land an Ort und Stelle erhalten. Soweit es sich um die örtliche Landverteilung handelte, erreichte die russische Revolution ein Maximum an Ausgleich.

Indem sich die kommunistische Regierung durch das Gesetz der Sozialisierung des Bodens die dauernden Sympathien der Bauern erworben hatte, konnte sie daran gehen, ihre eigenen Ideale zu verwirklichen. Und in der Tat schritt sie sogleich mit der ihr eigenen Energie zur Verwirklichung des kommunistischen Programms. Sie wollte die landwirtschaftliche Produktion im Einklange mit den Forderungen des Sozialismus reorganisieren, was auf zwei Wegen erreicht werden sollte. Erstens trachtete sie danach, die Bauern in den Produktivgenossenschaften, den sogenannten „Kommunen“ und Artele, zu vereinigen, und zweitens wollte sie die Großbetriebe, über die sie noch verfügte, als Sowjetwirtschaften (sowchozy) musterhaft einrichten. Viele Wirtschaften wurden den Fabriken zugewiesen, denn man nahm an, daß das Fabrikproletariat, das dazu berufen war, die Gesellschaft in das Reich des Sozialismus

einzuführen, natürlich auch in der Lage sein würde, die Landwirtschaft musterhaft zu entwickeln. Etwas später kam noch die Idee der Elektrifizierung hinzu. Mit Hilfe der elektrischen Energie und der vollkommensten Motore rechnete die kommunistische Regierung, die Landwirtschaft ihrer Leitung unterzuordnen.

In der „Verordnung über die sozialistische Landregulierung", die am 14. Februar 1919 n. St. herauskam, also ungefähr ein Jahr nach der Veröffentlichung des Gesetzes über die Sozialisierung des Bodens, verkündete die kommunistische Regierung bereits den Grundsatz der Nationalisierung des Bodens. Nach Artikel 1 dieser Verordnung „wird der ganze Grund und Boden im Bereich der Russischen Sowjetrepublik als ein einziger Staatsfonds betrachtet". Weiter lesen wir im Artikel 4: „Die Agrarverhältnisse müssen sich auf dem Bestreben aufbauen, eine einzige Produktionswirtschaft zu schaffen, die die Sowjetrepublik mit der größtmöglichen Menge von Gütern versorgt unter Verbrauch einer möglichst geringen Volksarbeit." Damit nicht genug, enthält die Verordnung auch die Erklärung: „Alle Arten einer individuellen Landnutzung sind als ein Übergangsstadium zu betrachten, das im Absterben begriffen ist." Die kommunistische Regierung glaubte also, die bäuerliche Wirtschaft würde bald verschwinden.

In zwei Jahren waren die Hoffnungen, daß Sowjetwirtschaften und „Kommunen" (Artele) die städtische Bevölkerung ernähren würden, vollständig dahin. Die Kommunen wurden zu einem Sammelbecken für besitzlose Elemente vom Lande und städtische Arbeiter, die auf die staatlichen Unterstützungen und die Privilegien, die die Kommunen genossen, reflektierten. Die gesunden Elemente der Bauernschaft verhielten sich diesen Kommunen entschieden feindlich gegenüber. „Wir stehen für die Sowjetmacht ein, aber wir sind Gegner des Kommunismus", sagten sie untertänig. Was die Sowjetbetriebe anbetrifft, so waren diese aus der Revolution in stark ausgeplündertem Zustande hervorgegangen. Jedenfalls boten sie dasselbe Bild des Zerfalls und der Unwirtschaftlichkeit, das für alle Regierungseinrichtungen jenes Zeitabschnittes kennzeichnend ist.

Von der Überzeugung, daß es unmöglich sei, auf den neuen von der Sowjetregierung unterstützten Produktionsorganisationen die Volkswirtschaft aufzubauen, ging die achte Tagung der Sowjets, die sich im Januar 1921 versammelt hatte, aus. Zum ersten Male richtete diese Tagung endlich ihr Augenmerk auf die Lage der bäuerlichen Wirtschaft, die immer trostloser wurde.

Auf dieser „vorübergehenden, absterbenden“ Form der Produktion mußte man nun doch die sozialistische Volkswirtschaft aufbauen, denn nur von ihr konnte man irgendwelche Mittel erhalten für den trotz aller Nationalisierungen immer ärmer werdenden Sowjetstaat. Die Tagung zählte eine Reihe von Maßnahmen zur Hebung der bäuerlichen Wirtschaft auf, aber sie war weit davon entfernt, auf die Idee einer Umgestaltung der Landwirtschaft auf der Grundlage des Sozialismus zu verzichten. Doch faßte die Tagung der Sowjets wenigstens den Beschluß, daß man bei dieser Umgestaltung unmittelbar von der bäuerlichen Wirtschaft selbst ausgehen müsse. Man plante, überall Komitees zu schaffen, denen die Kontrolle über die Landwirtschaft obliegen sollte, die „Posewkoms“ (Saatkomitees). Von jetzt an sollten die Bauern nicht mehr säen, was sie für gut hielten, nicht mehr soviel, wie sie für richtig hielten, und nicht so den Acker bearbeiten, wie sie es für notwendig hielten, sondern die Bauern sollten das säen, was das Saatkomitee vorschrieb, soviel, wie das Saatkomitee für gut fand, und den Acker so bearbeiten, wie es das Saatkomitee für richtig erachtete. Dieses Ziel sollte von den Saatkomitees „auf dem Wege der Überredung, gestützt durch den Zwang“, erreicht werden. So glaubte man die Bauern in kurzer Zeit in Tagelöhner, die auf staatlichem Grund und Boden sitzen und nach der Anweisung des staatlichen Saatkomitees arbeiten, verwandeln zu können.

Mit allem Eifer gingen die Kommunisten an die Einrichtung der „Posewkoms“ heran. Aber es gelang ihnen nicht, diesen neuen Versuch einer sozialistischen Agrarreform zu Ende zu führen.

Die Politik des Kommunismus, die Rußlands Volkswirtschaft vollkommen ruiniert hat, stieß immer auf einen hartnäckigeren Widerstand der Bevölkerung. Laut den Prinzipien eines folgerichtigen Kommunismus sollten die Bauern alle ihre Überschüsse an Produkten, ein sehr knapp bemessenes Quantum ausgenommen, der Regierung unentgeltlich übergeben.

Die Regierung sollte auch ihrerseits die Bauern mit den Industrieerzeugnissen versorgen. Aber infolge einer vollkommenen Desorganisation der Industrie konnte leider die Regierung den Bauern beinahe nichts geben. Und selbst wenn sie auch welche Waren gehabt hätte, würden diese nicht denjenigen gegeben, die ihre Produkte der Regierung abgeliefert haben, sondern nach den kommunistischen Prinzipien unter der ganzen Bevölkerung gleichmäßig verteilt. Da die Bauern sich häufig weigerten, unentgeltlich ihre Erzeugnisse abzuliefern, wurden

bewaffnete Detachements von städtischen Arbeitern organisiert und diesen eine unumschränkte Macht auf dem Lande verliehen. Seit dem Herbst 1918, wo die Einsammel- und Requirierungsabteilungen in Tätigkeit traten, nahmen die Bauernaufstände kein Ende mehr. So grausam diese auch unterdrückt wurden, flammten sie immer von neuem auf. Im Winter 1920/21 ahnten die Bauern im Süden nach der schlechten Ernte des Jahres 1920 instinktiv die große Katastrophe, die über sie im Jahre 1921 hereinbrechen sollte. Krampfhaft hielten sie die Überreste ihrer Vorräte fest. Gerade zu dieser Zeit konnte sich die Sowjetmacht endlich an ihren Siegen und ihrer Stärke berauschen: die Gegenrevolution war zertrümmert, die Bahn für den Aufbau des Sozialismus stand frei. Wer konnte nach den Siegen der Sowjetmacht an der äußeren Front noch an ihrem bevorstehenden Siege an der inneren Front zweifeln? Und daher sollte die Requirierung der landwirtschaftlichen Produkte, die zur Grundlage der sozialistischen Ordnung gehörte, bis zum Ende durchgeführt werden. Alle Vorräte mußten in der Hand der Sowjetregierung konzentriert werden.

Eine gewaltige Welle von Bauernaufständen überflutete Rußland Anfang 1921. Es erhoben sich die Bauern in Westsibirien und zerstörten die Verbindung Sibiriens mit dem europäischen Rußland. Es erhoben sich die Bauern an der Wolga, in erster Linie die deutschen Kolonisten. Ein gefährlicher Aufstand brach im Gouvernement Tambow aus, sprang auf das Gouvernement Rjasan über und breitete sich bis zu den Grenzen des Gouvernements Moskau aus. Unruhen setzten unter den Arbeitern in Petersburg ein, und schließlich loderten die Flammen der allgemeinen Unzufriedenheit in dem großzügigen Aufstand von Kronstadt hoch empor. Es gelang der Sowjetregierung, mit rücksichtsloser Grausamkeit alle diese Aufstände zu unterdrücken.

Aber dieser Sieg über die Aufständischen konnte den Führer der russischen Revolution nicht in trügerische Hoffnungen wiegen. Lenins Meinung war, daß es unmöglich sei, Rußland gegen den Willen der Bauernschaft zu regieren. So wurde die neue ökonomische Politik, der NEP, proklamiert.

III.

Die Änderung, die Lenin in der ökonomischen Politik herbeiführte, schien anfänglich unwesentlich zu sein. Die Regierung verzichtete darauf, den Bauern den ganzen Getreideüberschuß ohne Entschädigung wegzunehmen, sie entschloß sich, nur einen

Teil des Getreides und anderer Erzeugnisse zu beschlagnahmen. Aber hieraus ergaben sich wichtige Folgen, die auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens bemerkbar wurden.

Der Umschwung zur neuen ökonomischen Politik machte auch eine Änderung der Agrargesetzgebung erforderlich. Nach dem Verzichte auf die Saatkomitees, die die bäuerliche Wirtschaft durch „Überredung und Zwang“ regeln sollten, mußte man der wirtschaftlichen Initiative der Bauern eine gewisse Freiheit gewähren. Nach einer Reihe von Jahren kommunistischer Politik, die darauf hinarbeitete, jede wirtschaftliche Initiative der Bevölkerung zu ersticken, erklärte nunmehr die Tagung der Agrarabteilungen der Sowjets im Dezember 1921 als die im Vordergrunde stehende Aufgabe „die Wiedererneuerung der wirtschaftlichen Initiative der strebsamen Bauern“. Um dieses Ziel zu erreichen, ist es nach der Meinung der Tagung notwendig, „die Mängel der bäuerlichen Landnutzung zu beseitigen und dauerhafte Agrarverhältnisse auf dem Lande zu schaffen“.

Ihren Ausdruck fanden diese Bestrebungen zunächst in dem am 22. Mai 1922 veröffentlichten Gesetz über die Arbeitsnutzung des Landes und in endgültiger Fassung in dem am 30. Oktober 1922 bestätigten Agrarkodex der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik, den man als den wichtigsten gesetzgeberischen Akt auf dem Gebiete der Agrarverhältnisse während des absteigenden Stadiums der russischen Revolution ansehen muß.

Betrachtet man den neuen Kodex von der formalen Seite aus, so scheint er auf dem Prinzip der Nationalisierung des Bodens aufgebaut, was er auch sehr feierlich zum Ausdruck bringt: „Durch die Beschlüsse der allrussischen Tagungen der Räte der Arbeiter-, Bauern- und Rotarmee-Deputierten, die sich auf den klar zum Ausdruck gebrachten revolutionären Willen der Arbeiter und Bauern stützten, ist das Recht des Privateigentums an Land, Bodenschätzen, Gewässern und Wäldern im Bereiche der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik für immer aufgehoben.“ (§ 1 des Kodex.) „Der ganze Boden im Bereiche der R.S.F.S.R., wem immer er auch zugewiesen sein mag, bildet das Eigentum des Arbeiter- und Bauernstaates.“ (§ 2.) „Der ganze landwirtschaftliche Boden, ebenso wie jener, der für die landwirtschaftliche Produktion Verwendung finden kann, stellt einen einzigen staatlichen Agrarfonds dar, der von dem Volkskommissariat für Landwirtschaft und seinen örtlichen Organen verwaltet wird.“ (§ 3.)

Aber diese Phrasen sollen nur den tatsächlichen Verzicht auf die Prinzipien der Sozialisierung und Nationalisierung des Bodens verdecken. In Wirklichkeit ist „das Recht auf Land, das zur Arbeitsnutzung zur Verfügung gestellt worden ist, zeitlich unbegrenzt“; der Staat verzichtet demnach tatsächlich auf das Recht, über Grund und Boden zu verfügen, welcher einmal in Arbeitsnutzung übergegangen ist.

Eine noch wichtigere Bedeutung hat die Neuregelung der Staatslandregulierung. Wie wir schon früher gezeigt haben, sahen die Bauern die Landverteilung vom Jahre 1918 als eine nur vorübergehende Regelung an, nach ihr sollte eine staatliche Landregulierung durchgeführt werden, die den endgültigen Landausgleich vornehmen würde. Diese war in der „Verordnung über die sozialistische Landregulierung“ vom April 1919 normiert worden; aber sie ging nur langsam vorwärts, und Anfang 1922 waren nicht mehr als 10 Proz. des ganzen Bodens endgültig reguliert. Dabei muß man bedenken, daß die Bauern bis zu ihrer Durchführung ihren Landbesitz nur als widerruflich gewährt ansahen: kommt der Staatslandregulierer, so schneidet er ein größeres oder kleineres Stück Land ab, wenn das Nachbardorf es beansprucht. Kein Wunder, wenn da eine rationelle Wirtschaft ausgeschlossen war.

Und jetzt bricht auf einmal der Agrarkodex vollständig mit den Grundsätzen des Ausgleichens und erklärt: „Vom Tage der Veröffentlichung des Grundgesetzes über die Arbeitsnutzung des Landes vom 22. Mai 1922 wird den Wolostverwaltungen, Dörfern und andern landwirtschaftlichen Einheiten jene Menge Land zur Arbeitsnutzung als zugewiesen anerkannt, die sich zur Zeit tatsächlich in ihrer Arbeitsnutzung befindet.“ (§ 141.) „Von demselben Zeitpunkt an wird der weitere Landausgleich zwischen Wolosten und Dörfern eingestellt . . .“ (§ 142.)

Diese Paragraphen haben eine tiefgehende Bedeutung. Sie bedeuten nicht weniger, als daß die Agrarrevolution in Rußland zu Ende gegangen ist. Ob die Revolution das Land gut oder schlecht verteilt hat, ganz gleich, die Regierung stellt den weiteren Landausgleich ein und macht sich zur Verteidigerin der gewordenen Verhältnisse.

Von den Prinzipien der Vergesellschaftung des Bodens blieb nur bestehen, daß er dem Geschäftsverkehr entzogen blieb: „Kauf, Verkauf, Vermächtnis, Verschenkung und Verpfändung des Bodens sind untersagt . . .“ (§ 27.)

Weiter mischt sich das Gesetz in die Wahl der Formen der Landnutzung durch die Bauern nicht mehr ein. Sie können nach

ihrem Gutdünken verfahren: entweder auf der Grundlage der Mirverfassung wirtschaften oder einen Parzellenbesitz einführen, bei dem jede Familie ihre Parzellen erblich besitzt — so, wie es in vielen Gemeinden üblich war, in welchen Landneuverteilungen nicht vorkamen. Endlich verzichtet die Regierung darauf, den Bauern Kommunen und Genossenschaften (Artele) aufzuzwingen. Damit nicht genug, geht die kommunistische Regierung noch einen Schritt weiter.

Die Agrarrevolution verhielt sich anfangs der von dem alten Regime unterstützten Bewegung, das Gemeindeland aufzuteilen, feindlich gegenüber. Aber die Mißstände beim Ausgleichen, die beständigen Neuverteilungen riefen bald wieder unter den Bauern eine sehr starke individualistische Reaktion hervor. Besonders im Norden begann man mit der Wiederaufteilung von Gemeindeland, Bauern schieden aus der Feldgemeinschaft aus, Höfe wurden massenhaft ausgebaut. Bisher hatte die kommunistische Regierung diese individualistische Bewegung abgelehnt und sie auf jede Weise aufzuhalten versucht. Jetzt gab sie diese Stellung auf. Sie zögerte nicht, die Grundprinzipien der Stolypinschen Gesetzgebung über die Aufteilung des Gemeindelandes, die vor der Revolution der Gegenstand erbitterter Angriffe von seiten der ganzen fortschrittlichen russischen Intelligenz gewesen waren, wieder aufleben zu lassen.

Zum Schutze der Interessen der Wirtschaft hielt es die neue Gesetzgebung für möglich, sich in die Anordnungen der Mirverfassung einzumischen. Insbesondere bestätigte der Kodex das noch im Jahre 1919 veröffentlichte Dekret, das die Umteilungen vor Ablauf von drei Saatperioden, also vor Ablauf von etwa 9 Jahren, vorzunehmen untersagte.

Schließlich erkannte der Kodex die Landpacht und die Verwendung von Lohnarbeitern wieder an; aber er tat es unter beträchtlichen Einschränkungen.

Diese stammen von der Idee, welche die kommunistische Partei von den „Narodniki" übernommen hat: die Bauern müssen „glattgeschoren" bleiben, denn nur so können sie einmal in das Reich des Sozialismus hinübergeführt werden. Das Verpachten des Landes ist nur solchen Familien erlaubt, die zeitweilig in ihrer Arbeitskraft geschwächt sind, und es ist nicht länger als auf zwei Fruchtwechsel gestattet. Land zu pachten ist nur in solchem Umfange erlaubt, in welchem es der Pächter mit seinen Wirtschaftskräften bearbeiten kann. Arbeiter zu dingen ist erlaubt unter der Bedingung, daß die Wirtschaft ihren Arbeitscharakter nicht verliert, d. h. daß alle arbeitsfähigen

Mitglieder der Wirtschaft auf gleichem Fuße mit den gedungenen Arbeitern an den Wirtschaftsarbeiten teilnehmen. Aber das Wichtigste ist doch getan: Land zu pachten und Arbeiter zu dingen ist erlaubt *).

Und auch in einem anderen Punkte ist der Einfluß der Narodniki zu bemerken. Bis 1906 vertritt die russische Gesetzgebung die Ansicht, daß das Land in der Benutzung oder selbst im Eigentum der Bauernfamilie steht. Die Stolypinsche Gesetzgebung vertritt einen anderen Standpunkt: das Land, das nicht den Gemeinden mit Mirverfassung zugewiesen wird, gehört persönlich den Häuptern der Bauernfamilien und steht zu ihrer freien Verfügung. Zur Zeit kehrt der Kodex zum alten Prinzip zurück: „Das Recht auf das Land, das in der Arbeitsnutzung des Hofes (der Bauernwirtschaft) steht, wie auch auf die Gebäude und das landwirtschaftliche Inventar, gehört allen Hofmitgliedern gemeinsam, unabhängig vom Geschlecht und Alter.“ (§ 66.) Daraus wird eine sehr wichtige Folgerung gezogen: „Das Hofgut kann nicht für die Schulden einzelner Hofmitglieder (einschließlich des Familienhauptes) haften, welche für ihre persönlichen Bedürfnisse von ihnen gemacht worden sind.“ (§ 71.)

Die Hauptbedeutung des Kodexes besteht darin, daß er endlich in die Landnutzung feste Ordnung hineinbringt. Der bäuerliche Fonds an Anteilland, der auf Kosten des beschlagnahmten Gutslandes gewachsen ist, kehrt zu jenem rechtlichen Zustande zurück, in dem er sich bis zum Jahre 1906 befunden hatte; denn auch damals war das Anteilland vom Geschäftsverkehr ausgenommen gewesen, wenn man das auch nicht gerade Nationalisierung genannt hatte. Mit der allgemeinen Rückkehr zur alten Ordnung führte der Kodex doch einige Verbesserungen im Interesse der Produktion und der Freigabe der persönlichen Initiative ein, und insofern hat er einige Prinzipien der Stolypinschen Gesetzgebung wieder aufleben lassen.

Diese ganze Gesetzgebung hat mit dem Programm der Kommunistischen Partei nichts zu tun. Sie ist ein Sieg der Bauernschaft, die sich von der Sozialisierung des Landes enttäuscht fühlte und der Idee der Nationalisierung des Landes immer feindlich gegenüberstand. Die Kommunistische Partei hat dem klar ausgedrückten Willen der Bauernschaft abermals nachgegeben. Sie hat sich von der Idee, die Landwirtschaft sogleich in den Sozialismus hineinzulenken, losgesagt.

---

*) Der Kongreß der Kommunistischen Partei vom Mai 1925 hat beschlossen, die Gesetzgebung in betreff der Landpacht und Verwendung von Lohnarbeit freier zu gestalten.

Die neue Gesetzgebung ist nicht genügend, um eine breitere Entwicklung der russischen Volkswirtschaft zu sichern. Die Ausschaltung des von den Bauern genutzten Landes aus dem Verkehr, wie die Erfahrung der Krise vor der Revolution 1905 lehrt, bindet die Bevölkerung zur Scholle und verschärft nur die Übervölkerung auf dem Lande. Bei dem wirtschaftlichen Wiederaufbau Rußlands muß dringend dafür gesorgt werden, daß die Übervölkerung auf dem Lande überwunden wird. Ein Teil der heutigen Landbevölkerung, besonders der, welcher in der Zeit der Revolution vor Hunger aus den Städten aufs Land geflohen war, muß nach den Städten wieder abfließen, ein anderer Teil muß nach den infolge der Revolution und der Hungerkatastrophe des Jahres 1921/22 verödeten Steppen übersiedeln. Die bäuerlichen Wirtschaften müssen sich an die Marktforderungen anpassen und sich statt ihrer jetzigen Eintönigkeit differenzieren. Große Meliorationen müssen zur Hebung der Intensivität der Landwirtschaft unternommen werden. Um alle diese Maßregeln durchzuführen, wird es unumgänglich sein, das Bauernland in den Verkehr zurückkehren zu lassen.

Augenblicklich macht aber Rußland nur seine ersten Schritte zum Wiederaufbau. Die größten Hemmungen für seine Fortschritte liegen einstweilen nicht in der Agrargesetzgebung, sondern darin, daß die Sowjetregierung ihre Hoffnung, auf einem anderen Wege die sozialistische Wirtschaft aufbauen zu können, noch nicht aufgegeben hat, und das schafft große Schwierigkeiten für die Entwicklung jeder privatwirtschaftlichen Tätigkeit. In den sehr begrenzten Rahmen, in denen die Bauernwirtschaft ihre Fortschritte machen kann, wird sie von der heutigen Agrargesetzgebung noch am wenigsten gehemmt.

IV. Die Wirtschaft des Bolschewismus.

Staatskapitalismus.

(Theorie und Praxis.)

Von

Professor Dr. **Semjon Zagorsky**, Genf.

Quellen. Lenin. Über die Naturalsteuer. (Zwei Beiträge.) — Über die Bedeutung des Goldes in der Gegenwart und nach völligem Siege des Sozialismus. (Sämtliche Werke. B. XVIII. Th. 1. Ausgabe. 1923.) — Über die Genossenschaften (mehrere Ausgaben). — Miljutin. Rolle des Staatskapitalismus im System der Sowjetwirtschaft. (Bote der Sozialistischen Akademie. Januar 1923.) — Preobrazhensky. Wirtschaftliche Krisen bei Nep. (Moskau 1924.) — Kritzmann. Zwei Jahre neuer Wirtschaftspolitik des Proletariats der U. S. S. R. (M. 1923.) — Trotzky. Neue Wirtschaftspolitik Sowjetrußlands und Aussichten auf Weltrevolution. (M. 1923.) — Auf neuen Wegen. (Ergebnis der neuen Wirtschaftspolitik.) B. I—V. (Ausgabe des Arbeits- und Verteidigungsrates. 1923—24.) — J. Stepanoff. Über Konzessionen an Ausländer. (Staatsausgabe. 1920.) — Freund. Das Zivilrecht Sowjetrußlands. (Berlin. 1924.) — Les Codex de la Russie Sovietique. Avec préface et introduction par Edouard Lambert et Jules Patouillet v. I. (Paris. 1925.) — Die Organisation der Industrie und die Arbeitsbedingungen in Sowjetrußland. (Internationales Arbeitsamt. Genf. 1922.) — Prof. S. Zagorsky. L'Evolution actuelle du bolchevisme russe. Avec la preface de M. Emile Vandervelde. (Paris. 1922.) — Prof. S. Zagorsky. La Renaissance du Capitalisme dans la Russie des Soviets. Le Bilan de la nouvelle politique. (Paris. 1924.)

§ 1.

Anfangstheorie.

Staatskapitalismus und Formen der Privatwirtschaft.

Seit Beginn des Jahres 1921 war die Sowjetregierung von der kommunistischen zur neuen wirtschaftlichen Politik, welche „Staatskapitalismus" genannt wurde, übergegangen. Diese Bezeichnung hatte Lenin dem neuen in Sowjetrußland eingeführten Wirtschaftssystem verliehen und die Umwandlung der früheren wirtschaftlichen Politik in eine neue vollzogen.

Es entsteht die Frage, in welchem Sinne das neue Wirtschaftssystem als „Staatskapitalismus" zu bezeichnen ist.

Lenin selbst hatte weder in seinen Reden, noch in seinen Aufsätzen den Begriff des Staatskapitalismus genau umschrieben, der bei Einführung der neuen Wirtschaftspolitik in Sowjetrußland verwirklicht wurde. Wie wir es in der Folge sehen werden, besteht auch gegenwärtig, sogar in der Kommunistenpartei selbst, keine einheitliche Meinung über die Bezeichnung für das in Sowjetrußland bestehende Wirtschaftssystem.

Bis heute noch ist man uneinig über die Anwendung dieser Bezeichnung, und die Bezeichnung selbst, die Lenin gegeben hatte, wird umschritten. Unter den kommunistischen Theoretikern versuchen die einen, mit Lenins Bezeichnung diejenigen Wirtschaftsformen zu umfassen, welche sich unter der Beeinflussung der neuen Politik gebildet haben. Die anderen Theoretiker bemühen sich, diese Benennung durch eine andere, welche, ihrer Ansicht nach, den bestehenden Sonderverhältnissen viel mehr entspricht, zu ersetzen. Die dritten schließlich erachten es für unmöglich, die gegenwärtig in Rußland herrschenden Verhältnisse durch eine Verbindung der Begriffe „staatlichen" und „Kapitalismus" zu bezeichnen.

Wie dem aber auch sein mag, wird bei all diesen Uneinigkeiten das gegenwärtig in Sowjetrußland bestehende Wirtschaftssystem als „Staatskapitalismus" meistens betrachtet. Deshalb müssen wir vorerst nachprüfen, worin eigentlich diese von der Kommunistischen Partei aufgestellte und für Sowjetverhältnisse zu verwirklichende Theorie des Staatskapitalismus besteht. Dabei muß vor allem bemerkt werden, daß, obgleich der Staatskapitalismus als Organisationsform der Volkswirtschaft in Sowjetrußland erst seit Einführung der neuen Politik offiziell verkündigt wurde, die Errichtung dieser neuen Wirtschaftsform in Rußland Lenin von den ersten Tagen der Bolschewistenrevolution tatsächlich vorschwebte. Schon im März und Mai 1918 hatte Lenin in einer Polemik mit den Linkskommunisten (in seiner Broschüre „Hauptaufgaben unserer Tage — Über Linksnaivität und Kleinbürgertum" seinen Gedanken über Wünschbarkeit, Möglichkeit und Notwendigkeit der Einführung des Staatskapitalismus in Rußland nach Übergang der Staatsgewalt an die Arbeiterklasse Ausdruck verliehen. In der erwähnten Broschüre waren bereits diejenigen Betrachtungen zur Verteidigung besagter Anschauung und des staatskapitalistischen Systems ausgeführt, welche Lenin späterhin, im Jahre 1921, entwickeln mußte unter Beweislieferung für die Notwendigkeit des Übergangs vom Kom-

munismus zur neuen Politik [1]). Lenin vertritt die Ansicht, daß die in Rußland anno 1921 waltende Volkswirtschaft durch gleichzeitiges Nebeneinanderbestehen verschiedenartiger gesellschaftlich-wirtschaftlicher Formen gekennzeichnet wird.

Dies sind:

1. Patriarchat, vorwiegend Naturalbauernwirtschaft.
2. Kleinwarenproduktion — Klein-, Gewerks- und Kustarindustrie — und ein wesentlicher Teil solcher Bauernwirtschaften, welche ihre Produkte auf dem Markt absetzen.
3. Privatkapitalistische Wirtschaft.
4. Staatskapitalistische Wirtschaft.
5. Sozialistische Wirtschaft.

Die vierte unter den angeführten Kategorien, nämlich die staatskapitalistische Wirtschaft, oder der „Staatskapitalismus", bildet diejenige Wirtschaftsform, welche gegenwärtig die Grundlage für die Organisierung der Volkswirtschaft Rußlands darstellen muß. Lenin hat nirgends und niemals behauptet, daß diese Wirtschaftsform bereits erreicht und in Rußland nach Übergang der Staatsgewalt zur Arbeiterklasse, völlig durchgeführt sei. Im Gegenteil, seiner Meinung nach, ist es eben Aufgabe der Staatsgewalt, in jeglicher Weise die Entwicklung und Festigung des Staatskapitalismus zu fördern und für denselben günstige Bedingungen herbeizuführen.

Es sei bemerkt, daß staatskapitalistische Wirtschaft keine Neuschaffung für Rußland ist, denn diese Wirtschaftsform hat in der Vorrevolutions- und Vorkriegszeit bestanden, als, in recht bedeutendem Ausmaß, staatskapitalistische Wirtschaft in Form von Staatseisenbahnen, Staatshandelsmonopolen und Staatsfabriken existierte. Staatskapitalistische Wirtschaft ist auch für andere Länder und im besonderen für Deutschland keine Neueinführung.

Die wirtschaftliche Organisation Deutschlands während des Krieges wird von der Kommunistischen Partei als ideale Wirtschaftsform für die entsprechende Geschichtsperiode dargestellt.

Worin bestehen die positiven charakteristischen Sonderheiten dieser Wirtschaftsform?

Erstens, in außerordentlicher Konzentrierung einer großkapitalistischen, nach letztbekannten Ergebnissen wissenschaft-

---

[1]) Diese Betrachtungen wurden später in der 1921 erschienenen Broschüre „Über die Naturalsteuer" wiedergegeben unter dem Titel: „Bedeutung der neuen Politik und ihre Bedingungen."

licher Forschung erbauten Wirtschaft, in den Händen eines Unternehmers.

Zweitens, in einer planmäßigen staatlichen Organisation, welche viele Millionen Menschen strengster Beobachtung einheitlicher Normen beim Produzieren und Verteilen von Erzeugnissen unterstellt.

Eine durchs Volk allgemein ausgeübte Beaufsichtigung und Kontrolle über Produktion und Verteilung von Erzeugnissen — dies ist ein Charakterzug des Staatskapitalismus, wobei die Betätigung des Staats eine gewaltige Rolle spielt. Diese öffentliche Überwachung und Kontrolle der Produktion und Verteilung von Erzeugnissen ist eine notwendige Vorbedingung, sowohl für die Verwirklichung des Staatskapitalismus, als auch für die Durchführung des Sozialismus.

Besagte Überwachung und Kontrolle stellen eine „Zwischenstation" dar, von welcher zwei Wege ausgehen. Bevor der zweite Weg, derjenige des Sozialismus, erreicht wird, muß man durch diese Station wandern und den ersten Weg — Staatskapitalismus genannt — zurückgelegt haben. Nichtsdestoweniger ist dem Staatskapitalismus Sowjetrußlands eine ganz wesentliche Sonderheit eigen, nämlich das Befinden der Staatsgewalt in den Händen der werktätigen Klassen, d. h. der Bauern und Arbeiter. Hierin liegt der gewaltige Unterschied des sowjetrussischen Staatskapitalismus von demjenigen, welcher in Deutschland während des Krieges bestanden hatte. Um das Wesen des Staatskapitalismus und seinen Unterschied von der deutschen Form des Staatskapitalismus zu erfassen, würde es genügen, an Stelle der junkerbourgeoisen - imperialistischen Staatsgewalt, welche planmäßig Organisierung von Produktion und Verteilung der Erzeugnisse durchführte, die Sowjetgewalt der Bauern und Arbeiter zu setzen.

Dies Ersetzen ergibt weittragende Folgen auf wirtschaftlichem und politischem Gebiet, durch Einfügung gewisser sozialistischer Elemente in die Organisation der Volkswirtschaft.

Die Staatsgewalt liegt in den Händen der Arbeiter. In ihrem Besitz befindet sich die politische und rechtliche Möglichkeit, die Gesamtsumme erzeugter Werte zu ergreifen, d. h. keinen Groschen aus sozialistischer Bestimmung zurückzuerstatten.

Diese juristische Möglichkeit begründet sich auf dem tatsächlichen Übergang der Staatsgewalt zu den Arbeitern und bildet, Lenins Ansicht nach, ein Element des Sozialismus [2]).

---

[2]) Über die Naturalsteuer. (Sämtliche Werke. B. XVIII. T. I. S. 205.)

In verstaatlichten Fabriken wird seitens der Arbeiter ein sozialistisches Verhalten beobachtet, und zwar sei es, wenn die Arbeiter Brennmaterial, Rohstoffe und Erzeugnisse einsammeln, oder wenn die Arbeiterklasse mit der rechtmäßigen Verteilung von Industrieerzeugnissen unter der Bauernschaft beschäftigt ist und derselben mittels der verstaatlichten Transportmittel liefert [3]).

In politischer Hinsicht hat der Übergang der Staatsgewalt in die Hände der werktätigen Klassen die äußerst wesentliche Erscheinung zur Folge, daß zur Verwirklichung des Staatskapitalismus in seinem Gesamtumfange, d. h. zur Errichtung des staatskapitalistischen Monopols, eine derartige Kraft, wie sie der revolutions-demokratische Staat verkörpert, besteht, d. h. ein Staat ins Leben gerufen ist, der revolutionsweise jegliche Vorrechte vernichtet, ohne Befürchtung, den weitgehendsten Demokratismus zu verwirklichen [4]). Außerdem gewährt die Diktatur der Arbeiterklasse die Möglichkeit, einen mustergültigen Staatskapitalismus zu schaffen (welchen, wie erwähnt, Lenin in der militärischen Organisation der Volkswirtschaft Deutschlands erblickte), in weitestem Maße Formen des Staatskapitalismus bei anderen zu entlehnen und „keinem diktatorischen Verfahren zu unterlassen, um das Einführen westeuropäischer Verhältnisse im barbarischen Rußland zu beschleunigen, ohne vor der Anwendung barbarischer Kampfmethoden gegen Barbarei zurückzuschrecken“ [5]).

Worin aber bestehen die Formen des Staatskapitalismus, welche diesen sowohl von der völligen Verwirklichung des Sozialismus als auch von dem absoluten Walten des privatwirtschaftlichen Kapitalismus unterscheiden?

Der Unterschied zwischen dem in Rußland entsprechendermaßen entwickelten Staatskapitalismus und der sozialistischen Wirtschaftsführung liegt in der Gewährung der Freiheit des Handels, d. h. im Bestehen des freien Marktes und entsprechenden Marktbeziehungen.

Von grundlegender Bedeutung für die Freiheit des Handels ist die Wiederbelebung und Entwicklung der privatkapitalistischen Klein- und Mittelwirtschaft und der Kleinbourgeoisie. Die Belebung der Kleinwirtschaft, die unter Gestattung des Tausches, d. h. unter Freiheit des Marktes, vor sich geht, stellt eigentlich ein Wiederaufleben des Kapitalismus dar. Auf diese Weise ist,

[3]) Ebendaselbst, S. 197.
[4]) Ebenda, S. 208.
[5]) Sämtliche Werke, XVIII, T. 1, S. 207.

zusammen mit der staatskapitalistischen Wirtschaft, welche in vielen Fällen Grundzüge sozialistischer Wirtschaft enthält, das Bestehen von kleinbourgeoisen Elementen und Marktbeziehungen unvermeidlich, wobei unter den gegenwärtigen russischen Verhältnissen dieses letzte Element sich überwiegend stärker erweist, als die den Staatskapitalismus bildenden Grundlagen für eine planmäßige Organisierung der Volkswirtschaft.

Zwischen diesen beiden einander entgegengesetzten Polen spielt sich der Kampf in der Volkswirtschaft Rußlands ab. Aber zwischen Staatskapitalismus und Elementen sozialistischer Wirtschaft ist keine Bekämpfung im Gange, da der Staatskapitalismus eine Vorstufe zur sozialistischen Wirtschaft bildet. Diese Elemente bestehen bereits auf verschiedenen Gebieten des volkswirtschaftlichen Lebens; dort, wo diese Elemente, infolge wirtschaftlicher und politischer Verhältnisse, sich noch nicht ausgebildet haben, werden sie durch staatskapitalistische Wirtschaft ersetzt, welche besagten Elementen, ihrer Beschaffenheit nach, am nächsten ist. Aber diesen beiden Wirtschaftsformen, der höheren und der ihr nächstverwandten, steht die Kleinwirtschaft gegenüber, welche, dank der Freiheit des Handels und Marktes, im Wachsen und Ausgestalten begriffen ist. Ferner bietet das System des Staatskapitalismus selbst unter Zulassung der Freiheit des Handels, günstige Bedingungen zur Vereinigung der Kleinproduzenten durch das Kapital, und somit zur weiteren Ausgestaltung des Kapitalismus in gewissen Gebieten der Volkswirtschaft. Andererseits aber werden durch das System des Staatskapitalismus, unter Verbleiben der Staatsgewalt in den Händen der Arbeiterklasse (diese Bedingung ist eine absolute), besagter Entwicklung der privatkapitalistischen Wirtschaft wesentliche Grenzen gezogen.

Wenn das Nebeneinanderbestehen von Privat- und Staatswirtschaft, unter den gegenwärtigen russischen Verhältnissen, unvermeidlich ist, gewährt dabei der Staatskapitalismus die Möglichkeit, die Entwicklung einer solchen Wirtschaft mit der Ausgestaltung staatskapitalistischer Wirtschaft zu verbinden und unter Kontrolle des Staatskapitalismus und Abhängigkeit von demselben zu versetzen. Deshalb besteht die vornehmste Aufgabe der Staatsgewalt darin, daß die Ausgestaltung privatkapitalistischer Wirtschaft in den Strom des Staatskapitalismus geleitet werde. Auf welche Weise kann ein solches Verfahren erzielt werden?

Der hauptsächlichste Teil von Kleinwirtschaften und Kleinproduzenten (unter der Bauernschaft und in der Gewerbe- und

Kustarproduktion) entzieht sich einer planmäßigen Beaufsichtigung und staatlicher Regelung ihrer Betätigung. Diese Schichten der Bevölkerung sind, im Gegenteil, einer Organisierung der Volkswirtschaft durch den Staat durchaus entgegengesetzt und feindselig gesinnt. Deshalb wird der Staatskapitalismus in die Notwendigkeit versetzt, andere Formen und Methoden der Wirtschaft zu ergreifen.

Das System des Staatskapitalismus muß infolgedessen folgende Wirtschaftsformen einschließen:

1. Konzessionen, die Privatunternehmern (hauptsächlich ausländischen Kapitalisten) vergeben werden zur Ausbeutung von Naturreichtümern und sogar von Unternehmungen, welche die Sowjetregierung selbst nicht ausnutzt.

In einem kapitalistischen Staat, bei Einführung staatskapitalistischer Organisation, übernimmt die Staatsgewalt von Kapitalisten eine wirtschaftliche Betätigung auf dem Gebiet der Verteilung und der Produktion. In Sowjetrußland aber herrscht, Miljutins Ansicht nach, ein entgegengesetzter Grundsatz: „Wir, die Sowjetstaatsmacht, vergeben den Kapitalisten, unter bestimmten Vereinbarungen, Konzessionen und Verpachtungen für Unternehmungen und Produktionsmittel, welche bereits verstaatlicht und in unserem Besitze sind.“ In diesem Falle übergibt der Staat einen Teil seiner wirtschaftlichen Betätigung den Kapitalisten, indem er ihnen Ausübung dieser Betätigung, unter festgesetzter Kontrolle und Beobachtung bestimmter Bedingungen einräumt. Der kapitalistischen Privatwirtschaft wird eine Tätigkeit zugewiesen, und dieser Privatkapitalismus besteht ausschließlich auf vertraglichen Bestimmungen, welche mit den staatlichen Organen der Sowjets abgeschlossen sind [6]). Nach Lenins Definition bilden Konzessionen im Sowjetsystem einen Vertrag, einen Zusammenschluß, eine Vereinigung der sowjetistischen, d. h. proletarischen Staatsgewalt, mit dem Staatskapitalismus gegen Kleinbesitzelemente (patriarchalische und kleinbürgerliche Elemente).

Der Konzessionär führt die Unternehmung nach kapitalistischen Grundsätzen, zwecks Erzielung eines „sur-plus-profits“, der den gewöhnlichen Gewinn überschreitet. Durch Vergeben von Konzessionen fördert der Sowjetstaat die Entwicklung des Großbetriebes gegenüber dem Kleinbetrieb, vermehrt die fortschrittliche Produktion gegenüber den veralteten Produktionsmethoden, begünstigt den Maschinenbetrieb gegenüber der Handarbeit,

---

[6]) Siehe Miljutin. Rolle des Staatskapitalismus im System der Sowjetwirtschaft. Vortrag vom 11. November 1922 in der Sozialistischen Akademie.

steigert die Produktionskräfte der Großindustrie und stärkt staatlich geregelte Wirtschaftsbeziehungen gegenüber kleinbürgerlich-anarchischen Verhältnissen. Konzessionen bilden eigentlich einen formellen schriftlichen Vertrag, der mit dem meistgebildeten, vorschrittlichen westeuropäischen Kapitalismus zum Abschluß gelangt ist. Deshalb bilden Konzessionen vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, eine Art Staatskapitalismus.

Der Kapitalist arbeitet als Kontrahent, als Pächter mit sozialisierten Produktionsmitteln und überweist dem sozialistischen Staat, unter Erzielung von Gewinn auf das Kapital, einen Teil der erzeugten Produkte [7]). Eine solche Form des Staatskapitalismus ist vor allem deshalb notwendig, weil der sozialistische Staat selbst, auf dem Gebiete seiner staatskapitalistischen Wirtschaft, die Entwicklungsstufe noch nicht erreicht hat, welche diesem Staate die Möglichkeit bietet, seine Landesreichtümer auszubeuten, unter Vorhandensein von Kapital, Produktionsmitteln, von technischem und organisatorischem Wissen und Können.

Diese Form des Staatskapitalismus ist ferner deshalb von Nutzen, weil durch konzessionäre Vergebung von Bodenschätzen auf ausländische Kapitalisten in der Volkswirtschaft des Landes beschleunigte Mehrung von Erzeugnissen erzielt und die Möglichkeit gegeben wird, einerseits den Bedürfnissen der Industrie, andererseits nur denjenigen der Bevölkerung gerecht zu werden.

Diese Genügeleistung jedoch stärkt die Sowjetstaatsgewalt und erteilt ihr erhöhte Widerstandsfähigkeit.

Schließlich hat der Sowjetstaat diese Form des Staatskapitalismus nicht zu befürchten, weil die privatkapitalistische Wirtschaft, in Form von Konzessionen, unter der Beaufsichtigung und Kontrolle der Staatsgewalt steht, welche sich in den Händen der Arbeiterklasse befindet. Der Sowjetstaat kennt vorzüglich seine Vor- und Nachteile, seine Rechte und seine Pflichten, welche im voraus festgelegt und von Wechselbeziehungen einander bekämpfender Kräfte bedingt werden, die einerseits in dem die Staatsgewalt ausübenden Proletariat und andererseits im Privatkapital verkörpert sind.

2. Die zweite Form des Staatskapitalismus besteht in der Verpachtung nationalisierter industrieller Unternehmungen an Privatunternehmer. Im wesentlichen unterscheidet sich die Verpachtung von Konzessionen eher in quantitativer als in qualitativer Hinsicht. Die Verpachtung hat der Ausbeutung von Kleinunternehmungen zu dienen.

---

[7]) Partielle Abtragungen, welche im Gesetz vom 23. November 1920 über Konzessionen vorgesehen sind.

Diese Maßnahme entspricht den Bedingungen, unter welchen zu Beginn die Wiederherstellung der Freiheit des Handels vorausgesetzt war. Letztere wurde ausschließlich als eine für den örtlichen Tausch bestimmte Freiheit gedacht, da in erster Linie die Bauernwirtschaft und sodann die örtliche Kleinindustrie einen derartigen Tausch benötigten. Der Kleinproduzent ist anfänglich an den örtlichen Markt gebunden, ohne welchen seine Wirtschaft nicht bestehen kann. Andererseits aber braucht der Kleinwirt nicht den ganzen Markt, der die gesamte Volkswirtschaft umfaßt. Für ihn ist die Freiheit des örtlichen Handels von Belang, da seine wirtschaftliche Betätigung durch den örtlichen Tausch bedingt wird. Aber dieser letztere bildet zu gleicher Zeit den erforderlichen Trieb zur Produktion, ohne welche die gesamte wirtschaftliche Betätigung sich unmöglich erweist. Wenn jedoch der örtliche Tausch bestehen darf und sich entwickeln muß, so ist es notwendig, Grundlagen für die örtliche Industrieproduktion zu schaffen, d. h. Bedingungen herbeizuführen, denen das Erscheinen solcher Industrieerzeugnisse auf dem Lokalmarkt gefördert wird, welche gegen Produkte der Bauernwirtschaft ausgetauscht werden könnten.

Da der Staatskapitalismus die höchste Wirtschaftsform darstellen muß, und zwar diejenige Form, bei welcher sozialistische Elemente im Keimen begriffen sind, und da der Staatskapitalismus nur dort verwirklicht werden kann und durchgeführt werden muß, wo Verwendung der höchsten Technik und höchsten Organisation möglich ist, d. h. beim kapitalistischen Großbetrieb, so ist es selbstverständlich, daß der örtliche Kleinbetrieb keiner Ausbeutung auf gleichen Grundlagen unterliegen darf.

Diese Produktion bildet das nämliche kleinbürgerliche Element, wie die Bauernwirtschaft. Es verbleibt ebenso unmöglich, besagte Produktion einer staatlichen Beaufsichtigung und Kontrolle zu unterwerfen, wie es undenkbar ist, Millionen zersprengter kleiner individuell auftretender Bauernwirtschaften erwähnten Maßnahmen zu unterziehen. Andererseits aber ist es ebenfalls unzulässig, in einem Staate, dessen Wirtschaftsordnung auf staatskapitalistischer Grundlage beruht, die Kleinproduktion ihrem eigenen Schicksal zu überlassen und Bedingungen für eine vollkommene und unbegrenzte Freiheit in der Betätigung zu schaffen.

Bei völliger Entwicklungsfreiheit muß die Kleinproduktion unvermeidlich zur Ansammlung von Privatkapital führen und Kleinproduzenten in Ackerbau und Industrie diesem Kapital unterwerfen. Deshalb ist es notwendig, die Festlegung be-

stimmter Grenzen für das Anwachsen dieses Kapitals mit einer gewissen Freiheit in der wirtschaftlichen Betätigung zu vereinbaren. Dieses Ziel muß auch bei der Verpachtung nationalisierter Unternehmungen verfolgt werden, deren Eigenart im Dekret vom 5. Juli 1921 und in den Anweisungen vom 19. Juli desselben Jahres und 6. April 1922 zum Ausdruck gebracht wurde.

Durch die erwähnten gesetzlichen Verfügungen waren Bedingungen vorgesehen, welche das Verbleiben der Kontrolle des Arbeiterstaates über die wirtschaftliche Betätigung der verpachteten Unternehmungen sicherzustellen hatten.

3. Die dritte Form des Staatskapitalismus ist auf dem Gebiete des Privathandels und Privatkredits angewandt worden.

Der Staat zieht den Kapitalisten als Kaufmann heran, indem er ihm eine bestimmte Kommission für den Verkauf staatlicher Erzeugnisse und für den Ankauf von Produkten der Kleinproduzenten entrichtet. Dieses von Lenin anfangs rein theoretisch behandelte Verfahren hat unter den obwaltenden Verhältnissen, auf die wir später zurückkommen werden, keine nennenswerte Entwicklung erlebt.

Eine viel wesentlichere Verbreitung fiel einer anderen Art Staatskapitalismus im Handelsverkehr zu — nämlich den sogenannten „Gemischten Gesellschaften", deren Errichtung aber auch nicht in dem Ausmaße erfolgte, wie dies anfangs geplant war.

Nach grundlegenden Satzungen der Sowjetjustiz fallen „Gemischte Gesellschaften" ins Gebiet der Aktiengesellschaften. Gemischte Gesellschaften dürfen nur unter Beteiligung des Staates errichtet werden und können infolgedessen nur einen gemischten Charakter aufweisen. Die Beteiligung des Staates wird dadurch verwirklicht, daß er als Besitzer von mindestens 51 Prozent des Aktienkapitals auftritt. Der Staat ist nicht verpflichtet, seine Beteiligung für diejenige Anzahl Aktien einzutragen, welche er für sich behält. Der Staat kann in der Person von irgendwelchen Staatsorganen oder Staatsunternehmungen vertreten werden. (Indessen ist kein Sonderdekret zur Regelung der Tätigkeit gemischter Gesellschaften erlassen worden.)

4. Schließlich bilden Genossenschaften die vierte Form des Staatskapitalismus. Die Genossenschaft ist, Lenins Ansicht nach, ebenfalls eine Art Staatskapitalismus, wenn auch von nicht einfacher, scharf umrissener, sondern komplizierterer Natur. Die Genossenschaft ist eine kollektiv-kapitalistische Körperschaft. Aber bei den bestehenden Sowjetverhältnissen

unterscheiden sich kooperative Unternehmungen von privatkapitalistischen durch ihre Kollektiveigenschaft. In der Tat, die Kooperation der Kleinproduzenten läßt unvermeidlich kleinbürgerlich kapitalistische Verhältnisse entstehen, fördert ihre Ausgestaltung, läßt die „Kapitalisten“ besonders hervortreten und gewährt ihnen den größten Nutzen. Die Freiheit und die Rechte der Kooperation bedeuten Freiheit und Rechte des Kapitalismus. Aber der „Kooperativkapitalismus“ unterscheidet sich einerseits vom „Privatkapitalismus“, indem er eine Art Staatskapitalismus darstellt, und als solcher gegenwärtig für die Sowjetordnung vorteilhaft und nutzbringend ist, andererseits, er unterscheidet sich nicht von sozialistischen Unternehmungen, da diese mit den der Arbeiterklasse gehörenden Produktionskräften und Produktionsmitteln verbunden sind.

Der „Kooperativkapitalismus“ ähnelt dem Staatskapitalismus in der Hinsicht, daß er die Beaufsichtigung, Kontrolle, Überwachung der entsprechenden Unternehmungen erleichtert, gleichwie den Abschluß vertraglicher Vereinbarungen zwischen dem Sowjetstaat und Kapitalisten fördert. Dank den Sonderheiten der Sowjetordnung fällt das Genossenschaftswesen mit dem Sozialismus zusammen. Somit verbleibt Aufgabe der Sowjetpolitik, die Bevölkerung genossenschaftsmäßig zu organisieren. Beim Erfolg dieser Politik wird das Ziel des Sozialismus von selbst erreicht. Da aber das genossenschaftsmäßige Organisieren der Gesamtbevölkerung eine Aufgabe für mehrere Generationen darstellt, und da zusammen mit den Genossenschaften und den Elementen der sozialistischen Wirtschaft in Rußland gegenwärtig unvermeidlicherweise auch ältere Formen des privatwirtschaftlichen Kapitalismus zurückgeblieben sind, müssen die Genossenschaften in besonders bevorzugte wirtschaftliche und politische Verhältnisse versetzt werden.

Staatskapitalismus und Formen sozialistischer Wirtschaft.

Jedoch müssen Konzessionen, Verpachtungen und gemischte Gesellschaften nicht nur in der Praxis, sondern auch, nach Lenins Ideen, im Prinzip Ausnahmen aus den allgemeinen obwaltenden Verhältnissen bilden. Den grundsätzlichen Anforderungen aber entspricht die sozialistische Wirtschaft, welche, in die Wirklichkeit umgesetzt, ihren Ausdruck darin findet, daß die „hauptsächlichen beherrschenden Höhen“ beim Sowjetstaat, d. h. bei der Arbeiterklasse verbleiben. Als derartige „beherrschende Höhen“ gelten: Der sozialisierte Grundboden, die nationalisierte Groß-

industrie, das nationalisierte Transportwesen, die Staatsmonopole für den Außenhandel. Auf diesen Gebieten sind, nach der Meinung von Sowjetmachthabern, Elemente sozialistischer Wirtschaft bereits begründet und gegenwärtig in bedeutendem Maße verwirklicht worden. Jedoch, unter dem Einfluß der allgemeinen staatskapitalistischen Politik, hat sich die Organisierung auch dieser Zweige der Volkswirtschaft, in rechtlicher und wirtschaftlicher Hinsicht, bedeutenden Änderungen unterzogen.

1. Die Agrarordnung. Mit Einführung der neuen Politik, welche auf dem Gebiet der Agrarfrage durch Veröffentlichung des Agrargesetzbuches vom Jahre 1922 zum Ausdruck gelangte, erfolgte Verzicht auf Sozialisierung der Bauernwirtschaft. Die Verstaatlichung des Bodens wird beibehalten, wobei jedoch sozialistische Wirtschaftsführung auf dem Lande nicht unbedingt notwendig wird. Die Formen der Bodennutzung (Genossenschaft, Hof, Individualwirtschaft, Artel usw.) werden einer freien Wahl der Bevölkerung überlassen (art. 90 des Agrargesetzbuches). Das Arbeitsprinzip der Bewirtschaftung wird aufgegeben. Anwendung der Lohnarbeit in der Bauernwirtschaft wird gestattet. (art. 39—41.) Das Ausgleichungsprinzip in der Bodennutzung wird ebenfalls hinfällig. Verpachtungen werden zugelassen, wenn auch denselben gewisse Einschränkungen anhaften. Schließlich wird den Kollektivwirtschaften im Landwirtschaftswesen eine nur untergeordnete Rolle eingeräumt. Kollektivwirtschaften werden gewöhnlichen Genossenschaften gleichgestellt. Die Idee der „Getreidefabriken" in den Sowjetwirtschaften („Sowchos") dargestellt, wird gänzlich aufgehoben. Rechtlich gilt der Boden als Eigentum des Staates. Wirtschaftlich ist nicht nur der Boden im Besitz jeder Einzelwirtschaft, sondern ihr steht auch das vollkommene Verfügungsrecht über die Ergebnisse dieser Wirtschaft zu. Der Staat hat sich nur das Recht vorbehalten, die Agrarsteuer zu erheben, welche gegenwärtig in einen vorübergehenden Ersatz für Vermögens- und Einkommensteuer umgewandelt wurde, wobei die Erhebung derselben in einer Weise erfolgt, wie sie jeder andere kapitalistische Staat zur Ausführung bringt. Gegenwärtig werden in der Bauernwirtschaft weder staatskapitalistische noch sozialistische Grundsätze angewandt[7a]).

[7a]) Nach dem am 18. April 1925 veröffentlichten Dekret wird die Anwendung der Lohnarbeit auf dem Lande, die nach dem Agrargesetzbuche v. J. 1922 nur als Ausnahme zugelassen wurde, auf erweiterter Grundlage und ohne jede Einschränkung gestattet. — Die im Mai 1925 stattgefundene XIV. Konferenz der Kommunistischen Partei hat nicht

2. Verstaatlichte Industrie. Unter dieser Industrie sind sämtliche großindustrielle Unternehmungen zu verstehen, welche auf Grund der Dekrete vom 17. Mai 1921 und 22. März 1923 in den Händen des Staates verbleiben. Vom wirtschaftlichen und rechtlichen Standpunkte betrachtet, zerfallen die verstaatlichten Unternehmungen in zwei Gruppen: Zur ersten gehören solche Unternehmungen, deren Versorgung vom Staate getragen wird, und zur zweiten diejenigen, welche vom Staate nicht versorgt werden. Zu der ersteren gehören Industriezweige, die zur Verteidigung des Landes oder zum Wiederaufbau der wichtigsten Zweige der Volkswirtschaft dienen oder auf dem freien Markt den Absatz nicht finden können (Kriegsindustrie, Mineralbrennstoff, Bergbau, Hüttenwesen, Metallurgische Industrie, Lokomotivfabriken usw.). Die vom Staate versorgten und nichtversorgten Unternehmungen müssen gemäß den Dekreten vom 12. und 16. August 1921 und 6. Februar 1922 und laut Beschlüssen des IX. Sowjetkongresses nach kommerziellen Grundsätzen geleitet werden. Verstaatlichte Unternehmungen, deren Versorgung vom Staate getragen wird, bilden einen Teil vollkommenen staatlichen Eigentums. In finanzieller und kommerzieller Hinsicht gehören sie zur Staatskasse. Für ihre Bestätigung ist der Staat haftbar. Sie besitzen nicht die Rechtsfähigkeit einer juristischen Person und werden vom Staate absorbiert. Demgegenüber treten solche verstaatlichte Unternehmungen, welche auf der Grundlage wirtschaftlicher Rechnungsführung geleitet werden und vom Staate nicht versorgt werden, im Verkehr als selbständige mit der Staatskasse nicht verbundene juristische Personen auf. Für ihre Schulden haftet lediglich das Vermögen, das zu ihrer freien Verfügung steht, d. h. nicht aus dem freien Verkehr ausgeschlossen ist. (§ 19 des BGB.)

Auf Grund des Dekrets vom 10. April 1923 werden als staatliche Trusts diejenigen staatlichen Industrieunternehmungen anerkannt, denen der Staat Selbständigkeit bei der Durchführung ihrer Geschäfte entsprechend der für jeden von ihnen bestätigten Satzung gewährt hat und die nach den Grundsätzen der kaufmännischen Rechnungsführung zum Zwecke der Erzielung von Gewinn tätig sind. (§ 1 des Dekrets.) Der Trust besitzt, genießt und verfügt über die ihm vom Staat gewährten Vermögensgegenstände und er führt seine Geschäfte auf der allgemeinen Grundlage der Zivilgesetze. (§ 6 des Dekrets.)

---

nur die Tatsache des Differenzierungsprozesses der Bauernschaft, sondern auch die Notwendigkeit und die Zweckmäßigkeit der Unterstützung und der Förderung der Großbauernwirtschaften anerkannt.

Der Staat gewährt dem Trust ein Kapital, welches aus Grundkapital und Betriebskapital besteht. Letzteres kann veräußert werden und als Gegenstand sämtlicher Rechtsgeschäfte und Zwangsvollstreckungen dienen. Auf das Grundkapital dürfen solche Handlungen nicht gerichtet werden, wenn es aus Vermögensgegenständen besteht, die nicht Objekte des freien Handelsverkehrs sind. (§§ 15, 16 und 17.) Sämtliche Mittel, welche der Staat dem Trust zuführt, werden in Form von Subsidien verabfolgt und in das Staatsbudget eingetragen. Ein Defizit wird aus den Mitteln der Staatskasse gedeckt. (§§ 19 und 20.) Aber letztere haftet nicht für die Schulden des Trusts. Der Trust darf seine Mittel durch Erhalt kurzfristiger Kredite, Ausgabe von Obligationen und Zuziehung privater Kapitale vergrößern (in diesem letzteren Falle unter Gründung einer Aktiengesellschaft) (§§ 23—25). Der Trust besitzt das Recht der freien Verfügung über seine Produktionserzeugnisse. Unter Ausschluß besonders vorgesehener Fälle fließt der Gewinn in die Staatskasse nach Abzug entsprechender Abführungen zur Amortisation des Grundkapitals und Ausschüttung der Tantiemen (§ 48 und 49). Was die Geschäftsführung anbelangt, so werden sämtliche Angelegenheiten des Trusts durch den Vorstand geleitet, dessen Mitglieder vom Obersten Volkswirtschaftsrat ernannt und entlassen werden. Der Vorstand hat die Gesamttätigkeit des Trusts zu überwachen. (§§ 29 und 41.) Schließlich besteht eine Sondereigenschaft des Staatstrusts darin, daß keine Anstalt und Unternehmung (sei es eine private, Gesellschafts- oder Staatsunternehmung) berechtigt ist, vom Trust Lieferung seiner Erzeugnisse zu verlangen.

Der Gesamtbetrieb muß auf der Grundlage — Betätigung nach den Prinzipien eines „bonus pater familias“ — geleitet werden. Unter solchen Verhältnissen unterscheiden sich die Trusts auf wirtschaftlichem und administrativem Gebiete nur unwesentlich von den Staatsfabriken, welche in Rußland auch im Verlauf von über hundert Jahren vor der Bolschewistenrevolution bestanden hatten. Die Staatstrusts bilden gegenwärtig eine gewöhnliche staatliche Wirtschaft, welche auf privatgroßkapitalistischer Grundlage geführt wird.

3. Verstaatlichtes Verkehrswesen. Auf der gleichen Grundlage entfaltet sich die Tätigkeit des nationalisierten Transportwesens. In Anbetracht dessen, daß der überwiegende Teil der Eisenbahnen auch früher dem Staate gehörte, hat dies Gebiet am wenigsten Änderungen erfahren.

Demgegenüber sind besonders wesentliche Wandlungen in der Organisation des Außenhandels erfolgt. Diese Ände-

rungen bestehen keineswegs in der Errichtung eines Lizenzensystems und in der Kontingentierung der Ein- und Ausfuhr. Durch obige Maßnahmen ist nur die staatliche Kontrolle und Regelung des Außenhandels eingeführt worden. Die Sonderbeschaffenheit des Außenhandels beruht in dem Staatsmonopol des Außenhandels, welche ursprünglich durch das Dekret vom 23. April 1918 festgelegt und in der Folge wiederholt auf Grund der Dekrete vom 30. April 1919, 12. November 1920, 13. März und 16. Oktober 1922 und 12. und 18. Oktober 1923 bestätigt wurde.

Gemäß den unterm 12. November 1920 erlassenen „Regeln über Empfang, Aufbewahrung und Zustellung von Gütern" müssen sämtliche Waren, und zwar sowohl diejenigen, welche aus dem Auslande eingeführt, wie auch solche, die ins Ausland ausgeführt werden, als Eigentum des Volkskommissariats für den Außenhandel betrachtet werden. Dieses letztere erschien gewissermaßen als alleiniger Verfüger und Inhaber von Auslandswaren, welche als Staatseigentum galten. Nach Einführung der neuen Politik wurde, durch die Dekrete vom 13. März und 16. April 1922, die Vornahme von Außenhandelsgeschäften auch anderen Wirtschaftskörperschaften gestattet. Gemäß dem ersten Dekret wird dem Volkskommissariat für den Außenhandel das Recht verliehen, Bewilligungen an verschiedene Anstalten und Unternehmungen zur Ausübung unmittelbarer Auslandgeschäfte zu erteilen. Das Dekret vom 16. Oktober 1922 enthob den Staat der materiellen Haftung aus Geschäften, die verschiedene Organisationen aus eigener Anregung und nicht gemäß Auftrag zuständiger Staatsorgane abgeschlossen haben würden. Obgleich die Dekrete vom 12. und 18. April 1923 die Betätigung anderer Körperschaften in vieler Hinsicht einschränkte und einen streng begrenzten Kreis von Unternehmungen und Waren festlegten, die als Subjekte und Objekte im Außenhandel zugelassen werden dürfen, so haben auch diese Dekrete den Grundsatz zum Ausdruck gebracht, daß das Außenhandelskommissariat nicht alleiniges Subjekt des Außenhandelsverkehrs ist. Überdies ist die wirtschaftliche Betätigung des Kommissariats selbst von seinen administrativen Befugnissen abgegrenzt worden. Zu solchen Funktionen gehört unter anderem die Vergebung von Lizenzen, die Kontingentierung, die Einfuhr- und Ausfuhrverbote, d. h. die Tätigkeit, die von der kommerziellen Tätigkeit getrennt ausgeübt wird, welche auf privatwirtschaftlicher Grundlage durch ein besonderes Handelsein- und -ausfuhrkontor („Gostorg") verwirklicht wird.

Die Organisation des Binnenhandels umfaßt zwei einander entgegengesetzte Grundlagen. Der Privathandel ist zwar vom rechtlichen Standpunkt aus als frei erklärt worden, aber durch verschiedene wirtschaftliche Maßnahmen (Einschränkung und zuweilen vollkommene Einstellung von Bankkrediten, Verfolgung der privaten Vermittelwirtschaft, übermäßig erhöhte Besteuerung) bekämpft der Staat tatsächlich die Entwicklung des Privathandels in der Bestrebung, dieselbe unter keinen Umständen zuzulassen. In dieser Hinsicht haben die Beschlüsse des letzten (im Mai 1924 stattgehabten) Kongresses der Kommunistenpartei genaue Richtlinien für die Staatspolitik festgelegt. Zu schroffe Durchführung dieser Beschlüsse rief zwar in der letzten Zeit eine scharfe Reaktion hervor und hatte im Januar 1925 eine Überprüfung der besagten Unterdrückungspolitik zur Folge, jedoch ist nichtsdestoweniger dieses prinzipiell negative Verhalten dem Privathandel gegenüber auch nach erfolgter Revision beibehalten worden[7b]). Dessenungeachtet kann man behaupten, daß der Privathandel juristisch als frei zu betrachten ist. Der Staatskapitalismus macht sich zur Aufgabe, den Privathandel hauptsächlich durch den Wettbewerb, erstens seitens der Genossenschaften, und zweitens von seiten des Staatshandels zu bekämpfen. Letzterer trägt, in der Hauptsache, das Gepräge von Großhandel und bezweckt, in der Form „staatlicher" aus Trusts und verschiedenen Anstalten gebildeter „Handelsorgane" und Syndikaten, die Verteilung von Waren unter den bedeutendsten Großkonsumenten und unter der Bevölkerung. Die Genossenschaften haben zur Aufgabe die Verdrängung des Privatkaufmanns aus dem Detailhandel. Das Anfang 1924 geschaffene Volkskommissariat für den Binnenhandel hat zur Aufgabe, hauptsächlich die Regelung der Preise, die nur im Staatshandel und manchmal beim kooperativen Handel, aber niemals im Privathandel angewandt wird.

Schließlich ist die Organisierung des Kredits im Prinzip und Theorie gegenwärtig mit dem System des Staatskapitalismus nicht verbunden. Die Sowjetregierung hat auf staatliche Monopolisierung des Kredits verzichtet, wobei die Möglichkeit eines parallelen Nebeneinanderbestehens von Privatkredit-

---

[7b]) Alle im April und Mai 1925 stattgefundenen Konferenzen sind zu dem Beschluß gekommen, daß das Privatkapital im allgemeinen nicht mehr den Unterdrückungsmaßnahmen unterliegen soll. Die Bedingungen der Warenlieferung und der Kreditgewährung sollen für den Privathandel dieselben sein wie für den Staatshandel und für die Genossenschaften. Der Besteuerungsdruck soll erleichtert werden.

anstalten und Staatsbank anerkannt wurde. Zugleich mit der Staatsbank, welche rechtlich und in finanzieller Hinsicht die oberste staatliche Kreditanstalt bildet, bestehen Gesellschaften für gegenseitigen Kredit, Kreditgenossenschaften (auch eine Allrussische Kooperativbank), die durch Privatpersonen auf privatwirtschaftlicher Grundlage geschaffen sind und in Theorie vollkommen frei und unabhängig bestehen müssen. Was die übrigen Kreditanstalten, und zwar die Privatbanken, anbelangt, so können unter diesen letzteren entfernt nicht alle als vollkommen private Institutionen gelten. Zwar wurde die Mehrzahl derselben auf aktionärer Grundlage geschaffen, aber ihre Aktionäreigenschaft ist von sehr eigenartiger Beschaffenheit. Es gibt Kreditanstalten, welche unter ihren Aktionären ausschließlich Staatsanstalten zählen und welche somit unter Beteiligung staatlicher Mittel geschaffen sind, obwohl diese Mittel nicht allein von seiten der Staatskasse, sondern auch durch verschiedene Staatsorgane zugeführt wurden. In anderen wenigen Kreditanstalten beträgt das Staatskapital zumal einen überwiegenden, ausnahmslos aber einen bedeutenden Teil des Gesamtkapitals.

§ 2.

Überprüfung der Theorie.

Aus obigen Ausführungen ist zu ersehen, daß in sämtlichen Zweigen der Volkswirtschaft verschiedenartige Wirtschaftsformen gleichzeitig bestehen, wobei parallel Grundlagen individualistischer, staatlicher und gesellschaftlicher Beschaffenheit in Erscheinung treten. Es entsteht die Frage, ob unter solchen Verhältnissen der Staatskapitalismus die beherrschende Grundform der Wirtschaftsordnung im heutigen Rußland darstellt?

Nach der Ansicht von Miljutin besteht ein Grundunterschied zwischen dem Staatskapitalismus in der Form, in welcher er in bürgerlich-kapitalistischen Ländern angenommen ist, und dem in Sowjetrußland eingeführten Wirtschaftssystem. In kapitalistischen Staaten ist Staatskapitalismus die nächste Form kapitalistischer Wirtschaft, die Vollendung in ihrer Entwicklung. In der Form von Trusts und Syndikaten „amalgamiert sich" gewissermaßen die bürgerliche Klasse mit dem staatlichen Apparat. Die Staatsgewalt bringt nicht nur in politischer Hinsicht, sondern auch im aktiven Wirtschaftsleben die Interessen der bürgerlich-kapitalistischen Klassen zum Ausdruck. In diesen Ländern bedeutet der Übergang des gesamten Mehrwertes von einzelnen kapitalistischen Wirtschaften zum gesamten kapitalistischen Staat als einheit-

liches Ganzes. Nach erfolgtem Besitzergreifen der Staatsgewalt seitens der werktätigen Klassen fällt der gesamte Mehrwert dem Arbeiterstaat als Ganzem zu, d. h. er gelangt an eine solche Staatsgewalt, unter deren Ausübung die Arbeiterklasse nicht mehr ausgebeutet wird. Ein derartiger Staat jedoch ist tatsächlich ein sozialistischer Staat. Und ein solches Ereignis hat sich in Sowjetrußland vollzogen.

Nach der Ansicht von Bucharin wird durch die Diktatur des Proletariats die Möglichkeit für das Bestehen von Staatskapitalismus ausgeschlossen. Deshalb bilden in Sowjetrußland — auch Miljutins Ansicht nach — eine sozialistische Wirtschaft diejenigen Wirtschaftsgebiete, welche sich in den Händen der proletarischen Staatsgewalt befinden. Konzessionen, Verpachtungen, Privathandel, gemischte Gesellschaften, d. h. sämtliche Wirtschaftsformen, bei denen die Sowjetgewalt das Bestehen von Privatwirtschaft zuläßt, sind durchaus keine höheren Formen der Wirtschaft im Vergleich zu der bei der proletarischen Staatsgewalt selbst verbleibenden Wirtschaft. Wenn Lenin erklärte, daß die 1921 erfolgte Durchführung des Staatskapitalismus für Rußland eine Wohltat zeitigte, so ist diese Auffassungsweise, nach der Ansicht von Miljutin, Bucharin, Trotzky, eine vollkommen irrige.

Miljutins Meinung nach weisen die in Sowjetrußland bestehenden Formen der Privatwirtschaft keine Neigung zur Weiterentwicklung auf und sind in ihrem anfänglichen, embryonären Zustande auf immer zu verbleiben verurteilt. Sie besitzen nicht die Macht zur Verdrängung sozialistischer Elemente aus der Volkswirtschaft Sowjetrußlands. In solchen Fällen, wo der Staat einen Privatkapitalisten zuläßt, erzeugt er nicht den Staatskapitalismus, sondern läßt nur einen „Staatskapitalisten“ gedeihen.

Nach der Meinung von Preobrazhensky und Kritzmann sind in der Sowjetwirtschaft die drei den Kapitalismus kennzeichnenden Hauptmerkmale nicht vorhanden; diese sind: Privateigentum auf Produktionsmittel, Aneignung des Mehr-wertes durch die Kapitalistenklasse und freier Wettbewerb. Von diesen Bedingungen besteht nur die letztere: Freiheit des Austausches, freier Markt, freier Wettbewerb, oder mit anderen Worten, im Sowjetwirtschaftssystem fehlt die Planwirtschaft. Dank der Verstaatlichung sind dagegen die beiden anderen oben genannten Merkmale des Kapitalismus auch nicht vorhanden. Aber eigentlicher Sozialismus liegt ebenfalls nicht vor. Die von der Arbeiterklasse geführte Staatswirtschaft befindet sich in solchen Verhältnissen, bei deren Obwalten Warenaustausch und im besonderen ein auf Geld beruhender Warenaustausch unter der Gesamtmasse

kleinbürgerlicher Wirtschaften vollzogen wird. Die Staatswirtschaft ist dabei in die Notwendigkeit versetzt, sich einen Weg durch diesen Warenaustausch zu legen. Trotzkys Meinung nach sei die Behauptung, die Entwicklung Sowjetrußlands vollziehe sich in der Richtung vom Kommunismus zum (Staats-) Kapitalismus, irrig. Trotzky verweist darauf, daß die Bezeichnung „Staatskapitalismus“ durch die Marxisten aus polemischen Zwecken hervorgehoben wurde, um nachzuweisen, daß der Übergang von Produktionsmitteln in die Hände des Staats unter bürgerlicher Staatsgewalt keinen Sozialismus, sondern den gleichen Kapitalismus, dabei aber nur einen staatlichen Kapitalismus bilde. Jedoch nach Eroberung der Staatsgewalt durch das Proletariat könne vom Staatskapitalismus nicht mehr die Rede sein. Die Industrie des Arbeiterstaates ist, entsprechend den Tendenzen ihrer Entwicklung, eine sozialistische Industrie. In ihrer Ausbildung aber benutzt sie die Methoden, welche durch die kapitalistische Wirtschaft geschaffen und von Sowjetrußland noch lange nicht überwunden worden sind. Das Wachsen der verstaatlichten Sowjetindustrie bedeutet das Wachsen des Sozialismus selbst und kennzeichnet die Festigung der proletarischen Macht.

Diese Vereinigung sozialistischer Wirtschaftsformen und kleinbürgerlicher Elemente, der Marktbeziehungen, d. h. der Warenwirtschaft und der Planwirtschaft, die von der in den Händen des Proletariats sich befindenden Staatsgewalt geführt wird, gibt Preobrashensky, Trotzky und Kritzmann den Anlaß dazu, das Wirtschaftssystem Sowjetrußlands als Waren-Sozialistisches Wirtschaftssystem zu bezeichnen.

Die Kritiken der Lenin-Theorie über den „Staatskapitalismus“ behaupten, daß Lenin diese Bezeichnung nur vorübergehend angewandt hat, und dies ausschließlich aus taktischen Rücksichten, in der Hoffnung, durch obige, für das Weltkapital mehr annehmbare Benennung ausländische Kapitalisten heranzuziehen.

Dabei muß aber bemerkt werden, daß Lenin in seinen sämtlichen mündlichen Vorträgen und schriftlichen Abhandlungen den Staatskapitalismus in der durch ihn vorgeschlagenen Form einerseits dem Sozialismus und andererseits den bürgerlichen, privatkapitalistischen Elementen gegenüberstellt. Lenin hat ganz klar und kategorisch zugegeben, daß die Sowjetgewalt nicht in der Lage ist, die sozialistische Wirtschaft unverzüglich zu verwirklichen, und daß somit der Sowjetarbeiterstaat in weitestem Maße der Ausgestaltung der staatskapitalistischen Wirtschaft nachstreben müsse, welche er als „wirtschaftlich unvergleichlich höher

stellte, als unsere gegenwärtige Wirtschaft" [8]). Der staatlich monopolisierte Kapitalismus ist, nach Lenins Meinung, eine Vorstufe zum Sozialismus, nur aber „haben wir diese Vorstufe noch nicht beschritten" [9]). Dieser theoretische Streit zwischen Lenin und seinen Schülern verfolgte jedoch als Ziel, genau festzustellen, welche Elemente (sozialistische oder privatwirtschaftliche?) in der Sowjetwirtschaft, nach der Einführung der neuen Politik, sich entwickeln. In der Tat, nur die Beantwortung dieser praktischen Frage kann Material für die Bestimmung des Systems in der gegenwärtigen Sowjetwirtschaft verschaffen.

Ohne diesem Stoff einen erschöpfenden Umfang verleihen zu wollen, kann derselbe in nachstehender Form vorgelegt werden.

§ 3.

Verwirklichung des Staatskapitalismus.

I. Staatskapitalistische Elemente.

1. Konzessionen und gemischte Gesellschaften. Auf Grund neuerlicher, von Preobrazhensky veröffentlichten Bekanntgaben stellt das Ergebnis der Konzessionspraxis folgendes Bild dar [10]).

Seit Beginn der Konzessionspraxis, d. h. während einer Zeitdauer von 4 Jahren, sind insgesamt 1200 Konzessionsanträge eingebracht worden. Am 1. Dezember 1924 standen im ganzen 41 Konzessionen in Betrieb, wobei ihr Tätigkeitsgebiet folgendermaßen verteilt war:

Holzproduktion	6
Bergbau, Gold- u. Naphthaindustrie	10
Bearbeitungsindustrie	7
Transport- und Verbindungswesen	5
Landwirtschaft	6
Verschiedenes	7
Total	41

Das Kapital, welches in diese Konzessionen investiert werden muß, ist mit 20 Millionen Rubel bemessen, in Wirklichkeit aber beläuft es sich bis jetzt nur auf 4 Millionen Rubel. In sämtlichen

---

[8]) „Über die Naturalsteuer." (Sämtliche Werke. B. XVIII, 1. Teil, Seite 202.)

[9]) Ebendaselbst, S. 208 und 209.

[10]) Economitscheskaja Zhizn, 21. Januar 1925.

konzessionierten Unternehmungen (der Kuznetzky Revier ausgenommen) sind 18 000 Arbeiter und Angestellte beschäftigt. Außer den Konzessionen betätigen sich noch 19 gemischte Gesellschaften mit einem Grundkapital (ausländischen und staatlichen) von insgesamt 7 800 000 Rubel. Der Umsatz dieser gemischten Gesellschaften belief sich im Jahre 1924 auf 54 Millionen Rubel. Die Höhe der durch die ausländischen Kapitalisten an sämtliche Konzessionsunternehmungen gewährten Kredite wies im Jahre 1924 eine Summe von 7,6 Millionen Rubel auf. Der Betrag der durch Konzessionen in Form von Teilabtragungen erzielten Eingänge und Steuern und der in Form von Dividenden gemischter Gesellschaften überwiesenen Summen belief sich im Jahre 1924 auf ungefähr 13 Millionen Rubel.

Bei einer Gesamtsumme der Staatseinnahmen von 2056 Millionen Rubel für das Jahr 1923—24 (Emissionen und Kreditoperationen ausgenommen), bilden die durch Konzessionen und gemischte Gesellschaften erzielten Eingänge von 13 Millionen Rubel nur 0.6 Proz. der Gesamteinnahmen. Bei einer Gesamtsumme des Handelsumsatzes in Sowjetrußland von 3000 Millionen Rubel beläuft sich der Umsatz der gemischten Gesellschaften auf 0,8 Proz. Nach Angaben der Aktiengesellschaftsabteilung des Binnenhandelskommissariats betätigten sich in Sowjetrußland am 1. Januar 1925 — 107 Aktiengesellschaften mit einem, in ihren Satzungen vorgesehenen Kapital von ungefähr 286 Millionen Rubel, von denen nur 201,6 Millionen Rubel tatsächlich gedeckt waren. In der Zahl der oben angeführten Aktiengesellschaften bestanden 47 gemischte Gesellschaften, von denen 35 Unternehmungen mit heimischem Kapital und 12 mit ausländischem Kapital arbeiteten; 40 Aktiengesellschaften arbeiteten ausschließlich mit Staatskapital und 20 nur mit Privatkapital. In 75 Aktiengesellschaften beträgt die Beteiligung des Obersten Wirtschaftsrates und seiner Organe 41,5 Proz., die Beteiligung des Binnenhandelskommissariats 23,9 Proz., des Außenhandelskommissariats 4,5 Proz., des Verkehrskommissariats 6,9 Proz. des satzungsmäßigen Gesamtkapitals. Das dem Staate gehörige Kapital beträgt insgesamt 94,1 Proz. vom Gesamtkapital gemischter Gesellschaften [11]).

2. Verpachtung. Die Gesamtzahl der verpachteten Unternehmungen belief sich am 1. Juli 1923 auf 4998 mit insgesamt 70 040 beschäftigten Arbeitern.

---

[11]) Economitscheskaja Zhizn, vom 8. März 1925.

Das Fortschreiten der Verpachtungspolitik kann auf Grund folgender Angaben beurteilt werden [12]):

Zeitperioden	Abgeschloss. Verträge		Aufgelöste Verträge	
	Verpachtete Unternehm.	Beschäftigte Arbeiter	Unternehmungen	Arbeiter
Dez. 1921—Dez. 1922 .	4 330	31 784	246	1 429
Dez. 1922—Juli 1923 . .	668	—	448	—

Die Gesamtsumme der vom Staate durch Verpachtung von Unternehmungen erzielten Eingänge belief sich auf 606 673 Goldrubel. Ungefähr 65 Proz. der Unternehmungen sind von Privatpersonen in Pacht genommen. Die überwiegende Mehrheit der verpachteten Unternehmungen entfällt auf die Nahrungsmittel- und Lederwarenindustrie [13]). Nach anderen Angaben stieg am 1. Januar 1924 die Anzahl der durch Genossenschaften und Privatpersonen in Pacht genommenen Unternehmungen auf 632 mit insgesamt 25 549 beschäftigten Arbeitern in 41 Gouvernements, was 17,1 Proz. der Gesamtzahl der Unternehmungen, 3,3 Proz. der Gesamtzahl der in denselben beschäftigten Arbeitern und 2,5 Proz. der gesamten Motorkraft betrug. Die Bruttoproduktion belief sich (von Oktober bis Dezember 1923) auf 24 900 000 Rubel oder auf 4,1 Proz. der Gesamtproduktion aller in diesen Gouvernements befindlichen Unternehmungen [14]).

Schließlich verweisen die vom Obersten Wirtschaftsrat per 1. April 1924 eingebrachten Angaben darauf, daß unter 8632 zur Verpachtung bestimmter Unternehmungen 6488 Unternehmungen tatsächlich in Pacht vergeben wurden mit einer Gesamtzahl von 39 094 Arbeitern, welche 3,8 Proz. der Gesamtzahl der in der nationalisierten Industrie beschäftigten Arbeiter bilden. In Privathänden befanden sich 1731 Unternehmungen. Die Gesamtproduktion in allen verpachteten Unternehmungen ergab einen Betrag von 103 688 000 Rubel-„Tschervontzy", die Einnahmen des Staates für das Jahr 1923 erreichten die Summe von 8 000 000 „Tschervonetz"-Rubel [15]).

---

[12]) Wirtschaftliche Rundschau, Nr. 2, 1923.

[13]) Wirtschaftliche Rundschau für das Jahr 1923.

[14]) Bulletin der Zentralverwaltung für Statistik vom 15. September 1924.

[15]) Industrie- und Handelszeitung, 3. Dezember 1924. — Verband der Konsumenten (Organ des „Centrosojus"), März, 1925.

3. Genossenschaftswesen. Zu Beginn des Jahres 1924 wies das Genossenschaftswesen folgende Angabe von Gesellschaften und Mitgliedern auf [16]):

Kategorien der Genossenschaften	Zahl der Gesell-schaften	Zahl der Mitglieder	Zahl der mit dem Genossen-schaftswesen verbundenen Bevölkerung	Prozentsatz der Bevölkerung von der Gesamt-Bevölkerung
Konsum-Genossenschaften . . .	16 800	4 696 379	21 854 000	16,3
Kredit-Genossenschaften . . .	1 303	165 447	833 000	0,97
Landwirtschafts-Genossenschaften .	30 246	1 610 170	7 998 000	5,97
Produktions-Genossenschaften .	6 386	263 143	1 302 000	0,6
Gemischte Genossenschaften	2 594	384 611	1 745 000	1,3
Total	57 329	7 070 020	33 732 000	25,14

Was aber die Rolle anbelangt, welche die Genossenschaften in der gesamten Volkswirtschaft spielen, so sind in dieser Frage genauere Angaben nur auf dem Gebiet der Konsumgenossenschaften aufzuweisen, im speziellen kann die Frage über Bedeutung derselben im Handelsverkehr durch folgende Übersicht abgeklärt werden:

Unternehmungen	1922—1923		1923—1924	
	Mill. Rbl.	%	Mill. Rbl.	%
Staatliche	1 050	29,4	1 900	35,5
Genossenschaften	400	11,2	1 320	24
Private	2 110	59,4	2 130	39,8
Total	3 570	100	5 350	100

II. Elemente der sozialistischen Wirtschaft.

1. Die nationalisierte Landwirtschaft, vertreten durch die Sowjetstaatsgroßwirtschaften („Sowchosen“), entwickelt sich nicht. In der letzten Zeit befindet sie sich sogar

[16]) Bulletin der Zentralverwaltung für Statistik, Nr. 95, 1925.

im Zustande des Absterbens. Nach einigen Bekanntgaben bestanden im Jahre 1922 928 Sowjetstaatswirtschaften, nach anderen Berichten bestanden Mitte 1923 5774 „Sowchosen", die sich im Besitz von insgesamt 2 878 000 Deßjatinen befanden. Da die Gesamtfläche des privaten Bodenbesitzes in der Vorrevolutionszeit etwa 7 Millionen Deßjatinen betrug, umfassen gegenwärtig die „Sowchosen" ungefähr 40 Proz. der ehemaligen Großgüter. Die Anbaufläche der besagten Staatswirtschaften beträgt höchstens 3 Proz. der gesamten Anbaufläche des Jahres 1924[17]).

Außer den „Sowchosen" bestehen noch die sogenannten „Kolchosen" oder Kollektivwirtschaften, unter denen Kommunen, Artels und Genossenschaften für gemeinschaftliche Bestellung des Bodens zu verstehen sind. Nach einigen Berichten hat sich die Anzahl der Kollektivwirtschaften folgendermaßen entwickelt[18]):

Jahr	R. S. F. S. R.	Ukraina	Gesamtzahl in der Union
1918	912	—	912
1919	6 186	—	6 186
1920	12 960	707	13 667
1921	15 080	1 027	16 107
1922	12 700	3 033	15 733
1923	12 938	5 105	18 043

Nach anderen Angaben sollen im Jahre 1923 17 438 „Kolchosen" bestanden haben, welche nach verschiedenen Kategorien folgendermaßen zur Verteilung gelangten[19]):

Kategorien der „Kolchosen"	R. S. F. S. R.		Ukraina		In der Union	
	Anzahl	%	Anzahl	%	Anzahl	%
Kommunen	1 804	13,9	200	4	2 004	11,4
Artels	7 293	56,3	4 250	95	11 543	61
Genossenschaften . .	3 841	29,8	50	1	3 891	27,6
Total	12 938	100	4 500	100	17 438	100

[17]) Auf neuen Wegen. B. V. Landwirtschaft. M. 1924. Dubrowsky. Die russische Revolution. 1. Teil. Die Landwirtschaft. M. 1923.

[18]) Auf neuen Wegen. B. V. Landwirtschaft.

[19]) Konjukov. Kollektiver Ackerbau. M. 1923.

Die gesamte im Besitz der „Kolchosen“ stehende Ackerbaufläche überschreitet 1 Million Deßjatinen. Wie aus diesen Angaben zu ersehen ist, bilden Artels, d. h. auch vor der Revolution bestandene landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften, den überwiegenden Teil von Kollektivwirtschaften.

2. In der nationalisierten Großindustrie standen im Jahre 1923—24 ungefähr 2410 Unternehmungen in Betrieb. Die Gesamtzahl der beschäftigten Arbeiter betrug im Verlauf des Jahres 1922/23 (nach gewissen Angaben) durchschnittlich 1 042 300, während des Jahres 1923/24 1 212 500 [20]).

Gemäß anderen Berichten [21]) erreichte die Anzahl der in der Großindustrie beschäftigten Arbeiter:

1920/21	1 480 000
1921/22	1 243 000
1922/23	1 445 800
1923/24	1 620 000

gegenüber 2 598 000 Arbeitern im Jahre 1913, oder 62 Proz. dieser letzten Arbeiteranzahl. Der Gesamtwert der Produktion belief sich (nach Vorkriegspreisen) 1922/23 auf 1 129 200 000 Rubel, 1923/24 auf 1 509 900 000 Rubel gegenüber 5 620 800 000 Rubel im Jahre 1913, oder zusammen nur 44 Proz. dieses letzten Wertes.

Die Anzahl der im Transport- und Verbindungswesen beschäftigten Arbeiter überschritt 1 Million Mann. Die Einnahmen betrugen 1923/24 630 415 000 Rubel oder 31,6 Prozent von der Gesamtsumme der Staatseinnahmen und wurden durch die Ausgaben für Transport- und Verbindungswesen überschritten.

Der Umsatz des Außenhandels erreichte im Jahre

1913	2 895 Millionen Rubel
1922/23	281 „ „
1923/24	547,5 „ „

oder ungefähr 18,5 Proz. des Umsatzes vom Jahre 1913 [22]).

III. Privatwirtschaftliche Elemente.

1. In der Landwirtschaft wurden 20 Millionen individueller Bauernwirtschaften belassen. Der Grundsatz der privaten Wirtschaft ist der vorherrschende. Die gesamte Anbaufläche der Bauernwirtschaften betrug im Jahre 1922/23 ungefähr 69 Millionen Deßjatinen, 1923/24 ungefähr 75 Millionen Deßjatinen gegenüber ungefähr 98 Millionen Deßjatinen im Jahre 1913, oder

[20]) Bulletin der Zentralverwaltung für Statistik für das Jahr 1924.
[21]) Wirtschaftliche Rundschau, Nr. 1, 1925.
[22]) Wirtschaftliche Rundschau, Nr. 23—24, 1924.

76 Proz. dieser letzten Anzahl. Die Bruttoproduktion der Landwirtschaft (nach Preisen des Jahres 1913 berechnet) belief sich:

im Jahre 1921 auf 3,5 Milliarden Rubel
„ „ 1922 „ 3,9 „ „
„ „ 1923 „ 4,1 „ „
„ „ 1923/24 „ 6,1 „ „

oder in diesem letzten Jahre auf 92 Proz. der Produktion vom Jahre 1913 (6,6 Milliarden Rubel) [23]).

2. Auf dem Gebiet der Industrie ist die Rolle des Privatkapitals und Privatwirtschaft gegenwärtig mit ausreichender Genauigkeit noch nicht festgesetzt worden.

Die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Großindustrie und dem Handwerk und der kleinen Hausindustrie ergeben folgendes Bild:

Produktion.

Jahr	Die gesamte Industrie		Nationalisierte Industrie		Handwerk und Hausindustrie	
	Mill. Rbl.	%	Mill. Rbl.	%	Mill. Rbl.	%
1913	4 451	100	3 121	84	730	16
1921	929	100	669	72	260	28
1922	1 471	100	1 056	71	415	29
1923	1 793	100	1 293	72	500	28
1923—1924	2 200	100	1 510	69	690	31

Nach anderen Angaben stellen sich die gegenseitigen Beziehungen zwischen der staatlichen und privaten Produktion in folgender Weise dar [24]):

Kategorien der Unternehmungen	Gesamtzahl der in der Industrie beschäftigten Bevölkerung		Darunter Lohnarbeiter		Brutto-produktion		Darunter Produktion d. Waren für d. allgemein. Verbrauch	
	in Taus.	%	in Taus.	%	i. Mill. Rbl.	%	in Mill.	%
Staatliche	1 660	34,9	1 443	81	1 904	74	740	56,4
Private	3 091	65,1	338	19	678	26	590	43,6
Darunter:								
Fabriken	60	1,3	58	3,3	78	3,5	60	4,6
Handwerk in den Städten	531	11,2	150	8,5	140	7,1	160	11,9
Handwerk in den Dörfern	2 500	52,6	100	7,2	410	15,4	370	28,1
Total	4 751	100	1 781	100	2 582	100	1 330	100

[23]) Wirtschaftl. Bulletin des Konjunkturen-Instituts Nr. 9—10, 1924.

[24]) B. Guchmann, Rolle der Privatindustrie. „Der Arbeitsbote“, September 1924.

3. Die Entwicklung verschiedener Kategorien des Binnenhandels und die gegenseitigen Beziehungen zwischen staatlichem, genossenschaftlichem und privatem Handel können durch folgende Angaben abgeklärt werden[25]):

Gesamtzahl von Handelsunternehmungen:

Zeitperioden	Staatliche		Genossenschaften		Private		Total	
	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%	Zahl	%
Oktober—März 1922—1923 . . .	6 592	1,8	23 168	6,4	325 103	91,8	359 031	100
April—Sept. 1923 .	10 280	2,6	26 016	6,6	352 261	90,8	390 158	100
Oktober—März 1923—1924	12 313	3,8	23 438	7,3	284 250	88,9	320 168	100

Die Gesamtsumme des Umsatzes der besteuerten Handelsunternehmungen verteilt sich nach den verschiedenen Unternehmungen folgendermaßen[26]):

Zeitperioden	Staatliche		Genossenschaften		Private		Total	
	Mill. Rbl.	%	Mill. Rbl.	%	Mill. Rbl.	%	Mill. Rbl.	%
Oktober—März 1922—1923	183	18,2	99	9,8	722	72	1 004	100
April—Sept. 1923 .	347	25,6	152	11,6	802	61,8	1 301	100
Oktober—März 1923—1924	710	31,2	246	10,8	1 316	58	2 272	100

Man muß aber bemerken, daß die Angabe privater Handelsunternehmungen im Detailhandel besonders bedeutend ist. Sie erweist sich geringer im Mittelhandel und wesentlich geringer im Engroshandel. In den Städten ist der Großhandel vorherrschenderweise verstaatlicht, jedoch war in letzter Zeit bedeutendes Privatkapital auch in dieses Gebiet durchgedrungen. Auf dem Lande wird beinahe unausgenommen Privathandel geübt, mit welchem sogar die Genossenschaften nur mühsam im Wettbewerb zu ringen vermögen.

---

[25]) Verband der Konsumenten (Organ des Centrosojus). Nr. 1, 1925.
[26]) Ebendaselbst.

Angaben für das erste Halbjahr 1923/24 zeugen von nächstfolgender Verteilung der Handelsanstalten nach der Art ihres Handels[27]):

Anzahl der Handelsunternehmungen
in den Städten

Arten des Handels Gruppen	Staatliche Zahl	Staatliche %	Genossenschaften Zahl	Genossenschaften %	Private Zahl	Private %	Total Zahl	Total %
I u. II	—	—	—	—	153 427	100	153427	100
III	3 924	3,3	6 390	5,3	108 079	91,4	118393	100
IV	1 952	28	1 228	17,6	3 795	54,4	6975	100
V	860	41,8	466	22,6	730	35,6	2056	100
Total	6 736	2,3	8 084	28,7	266 031	69	280851	100

auf dem Lande

Arten des Handels Gruppen	Staatliche Zahl	Staatliche %	Genossenschaften Zahl	Genossenschaften %	Private Zahl	Private %	Total Zahl	Total %
I u. II	78	0,3	1 162	1,2	82 446	98,5	83686	100
III	941	2,4	16 345	41,6	21 963	56	39149	100
IV	266	11,8	573	25,5	1 407	62,7	2246	100
V	123	17	90	12,4	509	70,6	722	100
Total	1 408	1,1	18 170	14,5	106 325	84,4	125803	100

4. Wir wollen ebenfalls auf die Gestaltung des Staatsbudgets hinweisen. Im Jahre 1924/25 wird die Gesamtsumme der Staatseinnahmen auf 2280 Millionen Rubel berechnet. Wenn man aus dem Betrage Einnahmen ausschließt, denen gleichwertige Ausgaben in entsprechenden Paragraphen gegenüberstehen, so ergibt sich ein Nettobudget von 1200 Millionen Rubel. Von dieser Summe werden 200 Millionen Rubel durch Einkommen aus verstaatlichten Unternehmungen und Staatsgütern und 1000 Millionen Rubel durch Besteuerung gedeckt. Im Jahre 1923/24 wies die Steuererhebung den Betrag von 700 Millionen Rubel auf, in diesem Jahre ist derselbe um 43 Proz. gesteigert worden. Die Einnahmen aus Staatsgütern und Staatsunternehmungen, die sich im Jahre 1923/24 auf 150 Millionen Rubel beliefen, wurden für 1924/25 um 33 Proz. erhöht. Die Einnahmen

[27]) I. und II. Gruppe: Kleiner Kolportagenhandel; III. Gruppe: Kleiner Detailhandel; IV. Gruppe: Detailgroßhandel; V. Gruppe: Engroshandel. S. Das Bulletin der Zentralverwaltung für die Statistik, Nr. 83, 1924.

aus der Steuererhebung bilden 70 Proz. des Nettobudgets, darunter die indirekten Steuern — 38 Proz. Im Jahre 1924/25 die Subventionen an die Staatsindustrie weisen einen Betrag von 152 Millionen Rubel auf, d. h. zweimal mehr als die Einnahmen aus den verstaatlichten Unternehmungen. Damit verbleibt das Staatsbudget auf der Besteuerung des Einzeleinkommens begründet, d. h. auf Einnahmen, die nach privatwirtschaftlichem Prinzip erhoben und nicht aus nationalisierten Organisationen entnommen werden, mit anderen Worten wird infolgedessen das Staatsbudget auf nicht sozialistischen Elementen begründet.

5. Der Stand der Statistik im heutigen Rußland gewährt leider keine ausreichend genauen und erschöpfenden Angaben, um sich eine allgemeine Vorstellung über das Zusammenstellen des Nationaleinkommens und die Rolle des Privateinkommens zu bilden. Jedoch besitzen wir über die Kapitalakkumulation nächstfolgende neuerliche Berechnungen.

Vor dem Kriege erreichte das angesammelte Kapital jährlich 1 244 000 000 Rubel, von denen 1 138 000 000 Rubel oder 91 Proz. des Gesamtbetrages die Kapitalakkumulation bei den kapitalistischen Klassen und 106 000 000 Rubel oder 9 Proz. diejenige der nichtkapitalistischen Klassen betrug[28]). Gegenwärtig (1923/24) wies das akkumulierte Kapital die Summe von 510 000 000 Rubel auf oder 33 Proz. der vorkriegszeitlichen Akkumulation. Von dieser Summe bilden 59 Proz. oder 301 000 000 Rubel die private Kapitalakkumulation. Aus dieser letzteren entfallen 146 Millionen auf die Bourgeoisie, 140 Millionen auf die Bauernschaft und 15 Millionen auf Sparkasseneinlagen. Das in der staatlichen und sozialistischen Wirtschaft akkumulierte Kapital beläuft sich auf 210 Millionen Rubel oder 41 Proz. der Gesamtsumme.

Unter nichtkapitalistischer Kapitalakkumulation der Vorkriegszeit sind die Einsparungen der Bauernschaft, der Arbeiter und Angestellten in den Städten zu verstehen. Gegenwärtig erreicht diese Kapitalakkumulation den Betrag von 155 Millionen Rubel. Sie ist somit, im Vergleich zu der Vorkriegszeit, um fast 50 Proz. gestiegen. Aber aus der Gesamtsumme des in der Vorkriegszeit angehäuften Kapitals vermochte der Sowjetstaat nicht über 225 Millionen Rubel oder 19 Proz. der vorkriegszeitlichen kapitalistischen Kapitalakkumulation den werktätigen Klassen auf direktem oder indirektem Wege zuzuführen.

---

[28]) Prof. Soboleff, Die Kapitalakkumulation in der Sowjetunion. Wirtschaftliche Rundschau, Nr. 1, 1925.

Schlußbetrachtungen.

Um aus den oben angeführten Angaben genaue Schlußfolgerungen zu ziehen, müßte man die verschiedenen Gebiete des Wirtschaftslebens einer tiefgreifenderen Analyse unterwerfen, um die Bedeutung eines jeden oben angeführten Elementes in der Volkswirtschaft einzeln festzustellen. Gegenwärtig möchten wir nur bestimmen, in welchem Maße die in der Praxis erzielten Resultate der neuen wirtschaftlichen Politik mit der Theorie übereinstimmen, die bei der Durchführung erwähnter Politik als grundlegend betrachtet und durch spätere Auslegungen abgeändert wurde.

Wie aus obigen Ausführungen zu ersehen ist, hat der Staatskapitalismus in dem von Lenin definierten Sinne und in den von Lenin bezeichneten Formen eine nur unwesentliche Entwicklung erzielt. Verpachtungen, Konzessionen und gemischte Gesellschaften haben in ihrer Betätigung keine greifbaren Ergebnisse für den Aufschwung der Volkswirtschaft gezeitigt. Bei der Hebung derselben verblieb die Bedeutung besagter Organisationen nur sehr beschränkt, und zwar aus dem Grunde, weil diese in einem nur begrenzten Ausmaß praktische Anwendung fanden. Das Genossenschaftswesen, das, nach Lenins Klassifikation, die vierte Form des Staatskapitalismus bildet, hat unzweifelhaft eine wesentliche Entwicklung erfahren. Dabei ist aber festzustellen, daß, wie aus obigen Ausführungen hervorgeht, die anfängliche Voraussetzung, gemäß welcher die Verteilung der Produktionsergebnisse im Lande beim System des „Staatskapitalismus" hauptsächlich durch Genossenschaften vollzogen wird, sich nicht bestätigt hat. Außerdem hat die Konsumgenossenschaftsbewegung im heutigen Rußland einen ganz anderen Charakter angenommen und bringt, um nach der ganzen Genossenschaftsliteratur zu urteilen, keinen sozialistischen Geist mit sich. Sie wird bis jetzt ausschließlich vom rein privatkommerziellen Geist durchdrungen.

Die Entwicklung der sozialistischen Elemente der Wirtschaft erreichte nicht das bedeutende Ausmaß, welches einigen kommunistischen Theoretikern den Anlaß dazu gab, die Theorie Lenins einer Überprüfung zu unterziehen.

In der Landwirtschaft erwiesen sich sozialistische Elemente gar nicht verwirklicht. Der nationalisierte Außenhandel hat bisher sehr bescheidene Ergebnisse gezeitigt. Was die nationalisierte Industrie anbelangt, so spielt dieselbe beinahe gar keine Rolle sowohl in der Gesamtsumme der Staatseinnahmen als auch in der dem Staate zuzufallenden Mehrwertserzeugung, obwohl

sie nach dem Ausmaß ihrer Produktion und nach der Zahl der beschäftigten Arbeiter eine gewisse Bedeutung erzielt hat. Der gegenwärtige Arbeitslohn ist wie zuvor bedeutend geringer als derjenige der Vorkriegszeit, und der Unterhalt der nationalisierten Unternehmungen kostet nicht allein dem Staate, sondern auch der Volkswirtschaft selbst mehr, als diese Industrie durch ihre Erzeugnisse einbringt. Die Reproduktion und die Kapitalakkumulation in der verstaatlichten Industrie stehen noch immer aus. Im Gegensatz zu den staatlich-kapitalistischen und sozialistischen Elementen haben die privatwirtschaftlichen einen bedeutenden Aufschwung erzielt. Ohne die Landwirtschaft zu erwähnen, in welcher die Privatbauernwirtschaft vorherrscht, haben privatwirtschaftliche Elemente eine wesentliche Bedeutung nicht allein im Handel gewonnen, wo ihnen ebenfalls die vornehmste Stellung eingeräumt wurde. Sogar in der Industrie ist ein Wachsen des Privatkapitals und eine zahlenmäßige Mehrung der Privatwirtschaften zu vermerken. Wie allgemein anerkannt wird, bildet das Privatkapital im Handwerk, in der Hausindustrie, in der Kleinindustrie, in den Städten und auf dem Lande einen großen Vereinigungs- und Organisationsfaktor und macht auch die kapitalistische Produktion von sich abhängig. Während weder in der verstaatlichten Industrie, noch in den Genossenschaften Kapitalakkumulation erfolgt, geschieht solche im Privathandel und in der letzten Zeit auch in der Bauernwirtschaft. Im Wirtschaftsjahr 1923/24 hat das Privatkapital in vielen Fällen die Genossenschaften und den verstaatlichten Handel tatsächlich kreditiert. Da der letztere keine ausreichenden Mittel besaß, erwies er sich in der Lage, seine Operationen durchzuführen dank Benutzung des Privathandelsapparates als solchen sowie als Quelle zum Erhalt fehlenden Betriebskapitals [29]).

Aus obigen Ausführungen geht hervor, daß der in Rußland nach Einführung der neuen Politik sich abspielende sozialwirtschaftliche Prozeß keineswegs für abgeschlossen gelten kann. Aber bereits darf man mit voller Gewißheit behaupten, daß im Kampfe, der sich zwischen staatskapitalistischen (nach Lenins Bezeichnung) und sozialistischen Elementen einerseits, mit den privatwirtschaftlichen Elementen andererseits abspielt, die letzteren bis jetzt immer den Sieg davongetragen haben.

---

[29]) Prof. Zhirmunsky, Die Rolle des Privatkapitals im Handelsverkehr. M. 1924.

Rätesystem und Rätewirtschaft.

Von

Hellmuth Wolff.

I. Grundsätze und Grundlagen des Rätesystems. II. Aufgaben der Rätewirtschaft. III. Aus der Praxis der Rätewirtschaft; A. die Produktion; B. Handel und Verkehr; C. Arbeitsbedingungen. IV. Resultate der Rätewirtschaft.

I.

Grundsätze und Grundlagen des Rätesystems.

Die Wissenschaft von der menschlichen Wirtschaft hat durch den Bolschewismus in Rußland sowohl durch seine Lehre wie durch seine Praxis starke Anregung erfahren. Soweit das Wirtschaftsleben in Frage kommt, hat der Bolschewismus von 1917 bis 1923 alle Stadien durchschritten, die nach menschlicher Erkenntnis zu durchschreiten waren. Der Wendepunkt des Bolschewismus liegt bereits hinter uns; ein „neuer Kurs" hat eingesetzt. Die Fahrtrichtung ist klar; aber vor dem Ziel liegen noch gewaltige Hindernisse, weniger materieller Art als vielmehr prinzipieller, ideeller Natur, bis hinunter zu den Widerständen, die sich aus dem „principiis obsta" ergeben.

Die Männer, die den Bolschewismus in Rußland praktizieren, sind zwar erfahren genug im Wirtschaftsleben, um zu sehen, was zu tun ist, wenn Rußland wieder wirtschaftlich aufsteigen soll; aber nur wenige von ihnen haben die innere Kraft, das schwer beschädigte Staatsschiff auf den neuen Kurs zu führen. Das „Rätesystem" legt sich mit seinen Fangarmen immer wieder um sie und verhindert jene freie Beweglichkeit des Geistes, die jedem erfolgreichen Staatslenker zu eigen sein muß.

Wenn man über die Wirtschaft im kantischen Sinne philosophiert, so stößt man sehr bald auf den Gegensatz, aus dem heraus die Wirtschaftswissenschaft zu den älteren Wissenschaften vom Menschen geboren ist. Es ist ein doppelter Gegensatz: einmal der sagen wir natürliche Gegensatz des Gegenstandes, natürlich, weil er bloß eine Erweiterung der Forschungsmaterie bedeutet, dann der in diesem Belange unnatürliche Gegensatz der gleichen Menschen in solche, die, obgleich beide aktiv tätig im Leben, einmal vielleicht „Geschichte" machen, das andere Mal nur „der Wirtschaft dienen".

Zwar die klassische Nationalökonomie hat noch den Wirtschaftsmenschen in voller Aktivität als Gestalter der Wirtschaft

empfunden, vielleicht, weil sie sich ihrer Pendantstellung zur herrschenden Kulturwissenschaft ihrer Zeit, der Geschichte, voll bewußt war, also den wirtschaftlich passiven Menschen noch nicht als Forschungsobjekt empfand, aber die historische Schule der Nationalökonomie löste sich von diesem Herrenmenschentum in der Wirtschaft, das sich danach nur der Geschichte vorbehalten wissen mochte, und setzte neben den Wirtschafter als Unternehmer den Arbeiter als Arbeitnehmer, ohne die dritte Kategorie von Menschen in der Wirtschaft, die Konsumenten, zu erkennen. Und erst die materialistische Geschichtsauffassung führte den ganz der Wirtschaft unterworfenen Menschen, den Menschen nicht als bloßen Produzenten, sondern auch als Konsumenten gesehen, in die Nationalökonomie ein.

Wenn Karl Marx hierbei überwiegend nur die Lohnarbeiter sah, also doch nur die verschiedenen Produzentengruppen kontrastierte, so war auch er noch befangen in dem Geiste der klassischen Nationalökonomie, die nun einmal durch ihre zeitgeschichtliche Bindung nichts anders als eine fast reine Produktionstheorie für die Volkswirtschaft zu geben vermocht hatte. Erst die kommunistische „Expropriation der Expropriateure" ging aufs ganze, wollte bewußt jedem Staatsbürger — oder wenn staatenlos, jedem Menschen, also auf jeden Fall auch jedem konsumtiv gesehenen Gemeinschaftsgliede — sowohl Arbeit wie Ertrag und Einkommen „gerecht" zuteilen.

Diese Vorstellung vom Wirtschaften ist die wirtschaftsphilosophische Grundlage des Bolschewismus.

Die politische Auswirkung des Bolschewismus ist das Rätesystem, d. h. das in vielerlei Hinsicht und in verschiedener Richtung begründete Aktionsprogramm mit Zielpunkten für die Räteherrschaft. Die Räte sind die aus freien Wahlen hervorgegangenen leitenden Körperschaften der wahlberechtigten Bevölkerung, das sind die Arbeiter, Soldaten und Bauern in Rußland, alle als Proletarier gesehen.

Es liegt in der Proklamierung der materialistischen Geschichtsauffassung als Grundlage aller Politik bei ihnen begründet, daß sie ihr System zur Beherrschung des Staates und zur Erhaltung ihrer Macht auf ein breites, ja auf ein wirklich allumfassendes, jede wirtschaftliche Regung einbeziehendes Programm aufbauten.

Der positive Ausgangspunkt der Rätewirtschaft in Rußland war deshalb das Rätesystem; d. i. eine in scheinbar geschlossener Disposition aufgestellte Reihe von überwiegend wirtschaftlichen Maßnahmen zur Erfüllung des Rätegedankens: nur die persön-

liche Arbeit am Volksganzen ist eines Lohnes wert, der die kulturelle Existenz sichert.

Da die „Besitzenden“ keine persönliche Arbeit zu leisten brauchen, weil sie Renteneinkommen beziehen, ist ihnen dieses Renteneinkommen durch unentschadbare Wegnahme ihres Besitzes zu entziehen, damit sie zur Ausübung der persönlichen (Hand- oder Kopf-) Arbeit gezwungen werden.

Um auch zu verhindern, daß man trotzdem noch für Geld Ware, vor allem etwa Lebensmittel und Heizmaterial, bekäme, wurde die Naturalentlohnung aller im Sinne der Rätewirtschaft tätigen Personen generell angeordnet und seit Mai 1920 durchgeführt, so daß damals faktisch niemand, der nicht irgendwie am Volksganzen mitzuarbeiten nachwies, Nahrungsmittel usw. erlangen konnte. Das Prinzip des „gerechten Lohnes“, auch das der „gerechten Steuer“, sind dagegen viel zu demokratisch, als daß sie zu den leitenden Grundsätzen des Rätesystems gerechnet werden dürfen. Das wirtschaftliche Wohl des einzelnen Menschen lag nicht mehr in seiner Hand oder in der seiner Familie, sondern bei den zuständigen „Räten“.

Wie hatte diese Umwälzung so rasch kommen können? Die russischen Bauern befanden sich rechtlich wie wirtschaftlich in einer stark verkürzten Lage und bildeten den versteckten Herd der Revolution.

Die Stolypinsche Agrarreform im Jahre 1906 hatte die Bauern sich bereits darauf besinnen lassen, daß sie weiter nichts als Objekte einer katastrophal einseitigen Agrarpolitik seien. Die zwar planmäßige, aber für den Kenner des „weiten Rußland“ von vornherein sinnlose Übertragung der deutschen Kriegszwangswirtschaft seit 1914 löste bei den Bauern nur den einen Wunsch aus, sich der staatlichen Zwangswirtschaft zu entziehen. Der kaiserlich-russische Staat war die bestgehaßte Institution geworden. Das „Väterchen Zar“ war nicht mehr Gottstellvertreter, sondern Zerstörer, Blutsauger, Vampir. Die Masse der Soldaten und Matrosen stammte aus eben diesen dörflichen Schichten, gehörte also zu den Leuten, denen daheim eine ungenügende Abschlagszahlung auf Land und Landertrag gegeben worden war; gehörte aber gleichzeitig zu der militärisch ausgebildeten Schicht, die allein durch ihre gewaltige Zahl jeden Umschwung in der Innenpolitik ohne Gefahr für sich bestimmen oder einfach mitmachen konnte.

So glitt die demokratische Revolution des Sozialisten, aber Menschewisten Kerenski im Frühjahr 1917 ungemein rasch in eine „proletarische“ Revolution hinüber und fand ihren

ersten Abschluß durch die Proklamation der Räterepublik im Oktober 1917.

Die Grundsätze, von denen der Bolschewismus ausging — man darf diese Vergangenheitsform wählen, weil sie tatsächlich seit ein paar Jahren schon nicht mehr voll gelten —, werden von ihm selbst gern aus dem Marxismus abgeleitet.

Marx hat zwei Grundsätze immer gelten lassen. Zuerst: Der Kapitalismus seiner Zeit ist eine vorübergehende, entwicklungsgesetzliche Erscheinung; er ist also überwindbar, aber nicht sofort.

Zweitens: Im politischen Leben eines Landes und der Völker entscheidet das materielle Wohl stärker als alle Ideale. Die Staatsform ist Ausdruck der Wirtschaft des Volkes. Daneben hat er vor 1870 wiederholt in Ergänzung zu diesen Sätzen den Klassenkampf mit dem vorübergehenden Ziel der Diktatur des Proletariats als politisches Postulat aufgestellt, aber nach den Erfahrungen mit der Kommune in Paris wieder fallen lassen.

Die russischen Bolschewisten haben wohl die beiden Maximen von Marx als Grundsätze übernommen, die Diktatur des Proletariats aber — ein temporäres Postulat und noch dazu ein von Marx fallengelassenes — als dritten Grundsatz aufgestellt.

Marx war sich stets dessen bewußt, daß er einen historisch begründeten, einen historisch entwickelten Materialismus als staatsbildende Grundlage vertrat. Er war von der historischen Stellung des Kapitalismus so durchdrungen, daß er ihn in seinem „Kapital" durch bloße Evolution für überwindbar hält. Der „Klassenkampf" mit Hilfe der „Proletarier aller Länder" war eine Jugendforderung von ihm, aufgestellt im Exil, als er noch keine 30 Jahre alt war.

Marx war sich zweifellos klar darüber, daß gerade eine Diktatur des Proletariats nichts historisch Gewordenes, noch historisch Gegebenes sein könne, daß eine solche Diktatur auch die Besitzenden zu Proletariern machen müsse, und damit der Aufstieg des Proletariats überhaupt unmöglich gemacht würde.

Denn die Diktatur des Proletariats führt notgedrungen zuerst zu einer Zerstörung des Eigentums, das unter unsagbaren Mühen langsam in zwei Jahrtausenden bei uns geworden ist, oder sie ist nutzlos. Marx selbst hatte viel zu viel westeuropäische Kultur in sich, als daß er die Zerschlagung des Gewordenen ernsthaft fordern konnte.

Die materialistische Geschichtsauffassung, zu der sich Marx schon im Kommunistischen Manifest bekennt, setzt tatsächlich eine ungewöhnlich hohe Bildung, aber auch

einen ungewöhnlich kalten Menschen voraus, was beides in den geistigen und wirtschaftlichen Niederungen des Lebens kaum anzutreffen ist. Marx stand zu hoch, als daß er eine zerschlagene Kultur als Fundament zum Aufstieg des Proletariats wollte. Aber sein heißer Lebenswille war zu früh verletzt, als daß er nicht doch den höchsten Aufstieg des Proletariats (in die politische Macht) gewünscht und gefordert hätte. Sein Nachweis, daß die politische Macht aus wirtschaftlichen Gegebenheiten fließt, ist allerdings lückenhaft, weshalb mit Recht nur von einer „Auffassung" vom historischen Materialismus bei ihm gesprochen werden kann (selbst Engels begnügt sich damit); aber hat doch dieses eine Ziel, dem Proletariat wirtschaftlichen Aufstieg aus politischer Macht zuzusprechen.

Wenn die Besitzenden ihre wirtschaftliche Macht dazu gebrauchen, um in die politische Herrschaft zu gelangen, so muß man den Besitzlosen die politische Macht geben, damit sie wirtschaftlich aufsteigen. Eigentlich eine Umkehrung der materialistischen Geschichtsauffassung, wenn man nicht die politische Macht nur als Zuhälterin des wirtschaftlichen Lebens gebrauchen will.

Aber die Zuführung der politischen Macht war nun einmal die grundsätzliche Forderung des Proletariats geworden. Die drei öffentlichen Gewalten: Gesetzgebung, Verwaltung, Rechtsprechung mußten ihm irgendwie einmal zufallen. Hierzu war die Vereinigung der öffentlichen Gewalten in der Hand des Proletariats erforderlich.

Die Vereinigung der gesetzgebenden und ausführenden Gewalt in einer Hand, womöglich in einem Kopfe, hat darum Lenin immer vorgeschwebt[1]). Das Rätesystem ist in der Tat eine Synthese von Gesetzgebung, Verwaltung und auch Rechtsprechung geworden, wobei allerdings alle drei Begriffe nicht mehr den Montesquieuschen Sinn rein wiedergeben. Denn die Gesetzgebung des Bolschewismus ist eine Machtäußerung geworden und darum der „Verwaltung" nahegerückt, und die Rechtsprechung durch Volksgerichte, wie sie das bolschewistische Rußland vorsieht, ist ebenfalls mehr eine Machtäußerung des Proletariats, als objektive Rechtsfindung.

---

[1]) Wie auch „der Verband der Verbände" in 1905 „die Diktatur der Masse und die Schaffung eines monströsen zentralen Revolutionstribunals" wollte. Vgl. Max Weber, Zur Lage der bürgerlichen Demokratie in Rußland. Archiv für Sozialwissenschaft und Sozialpolitik. Tübingen 1906. Band 4, S. 291.

Von den Grundlagen des theoretischen Sozialismus ist dagegen der Bolschewismus fast frei.

Sehr zu beachten ist, daß die Mehrwertlehre von Karl Marx, nach der der Unternehmer etwa die Hälfte des Arbeitsertrages aus der Leistung der Arbeiter für sich in Anspruch nimmt, von den Bolschewisten kaum noch genannt wird. Die Unternehmerfunktion, die der bolschewistische Staat auf sich genommen hat, hat ihm gezeigt, daß die Mehrwertlehre einen dauernden Reingewinn voraussetzt, von dem gerade in den Staatsbetrieben noch gar nichts zu verspüren ist. Nicht, daß die Staatsbetriebe im bolschewistischen Rußland ohne Ertrag arbeiten wollen, ganz im Gegenteil, wer die Praxis der Staatstrusts und Staatssyndikate, welch letztere meistens, wie an anderer Stelle gezeigt, die zentrale Zusammenfassung aller Staatstrusts eines einzelnen Wirtschaftszweiges sind, beobachtet hat, weiß, daß ihnen allen sehr am sichtbaren Reinertrag gelegen ist, denn er allein gilt — mit Recht — als der Ausdruck erfolgreicher Betätigung.

Auch mag hinzukommen, daß die Leiter der Staatsunternehmungen die geringe Bedeutung des — eventuellen — verteilten Mehrwertes für die breite Masse der Arbeiter begriffen haben.

Da der auf den Kopf des Arbeiters aus der Verteilung des möglichen Mehrwertes entfallende Anteil nicht viel mehr als ein Linsengericht wert zu sein braucht — wie W. Rathenau einmal sagt —, so hat die Führung des bolschewistischen Rußland begriffen, daß sie einen besonderen „Staatskapitalismus" betreiben muß, um lebensfähig zu bleiben.

Dieser Staatskapitalismus wird von Trotzki mit den Worten begründet: „Was die Ausnützung der vom Kapitalismus geschaffenen Methoden und Einrichtungen zur Regelung der Wirtschaft betrifft, so müssen alle Arbeiterstaaten in diesem oder jenem Grade dieses Stadium auf dem Wege vom Kapitalismus zum Sozialismus durchschreiten, d. h. jede neue Arbeiterregierung wird nach der — unvermeidlichen — Zerstörung der kapitalistischen Wirtschaftsorgane während des Bürgerkriegs (der Börsen, Banken, Trusts, Syndikate) diese Organe wieder herstellen, sie sich politisch unterordnen und nach ihrer organisatorischen Verknüpfung mit dem Gesamtmechanismus der proletarischen Diktatur sich ihrer in schöpferischer Arbeit bedienen, um mit ihrer Hilfe allmählich den Umbau der Wirtschaft auf sozialistischer Grundlage zu vollziehen." Der Staatskapitalismus ist also eine vom Staate, hier von einer

Arbeiterregierung gepflegte kapitalistische Wirtschaftsweise. Wie denn L. Kamenew auf der allrussischen Konferenz der Kommunistischen Partei Rußlands im Dezember 1922 schon sagte: Wir müssen alle von uns zerschlagenen Einrichtungen des Kapitals wieder schaffen und so betreiben, daß jene Kontrolle zu Gunsten des Proletariats zustande kommt, die Morgan und Rockefeller mit Hilfe dieser Apparate, aber zugunsten der Bourgeoisie ausübten.

Noch weiter geht Sinowjew, der einfach das Privatkapital mit seinen Organen in den Dienst der Arbeiterregierung gesetzt wissen will. Denn wer die Macht hat, muß von ihr Gebrauch machen. „Der russische Staat aber, das sind die Arbeiter, das ist der fortschrittliche Teil der Arbeiter, das ist die Avantgarde, das sind wir [2]."

II.

Die Aufgaben der Rätewirtschaft.

Walther Rathenau [3]) sagt einmal sehr zutreffend: Drei Aufgaben sind es, über die sich die sozialistische Lehre klar werden muß, wenn sie vorwärts kommen will. „Die erste Aufgabe ist, die Wirtschaft ertragfähiger zu machen." „Die zweite Aufgabe ist die des gerechten Besitzausgleichs, die Aufhebung des proletarischen Verhältnisses, die Schaffung der neuen Gesellschaft." „Die dritte Aufgabe betrifft die Vergeistigung der Arbeit."

Der Bolschewismus hat die erste dieser Aufgaben sich in seinen Anfängen nicht gestellt, sondern ist sofort an die zweite Aufgabe gegangen und hat hier die Frage des Besitzausgleiches an die Spitze seiner Ziele gestellt.

Unentgeltliche Verstaatlichung des Eigentums lautet hier die Forderung, und zwar die unentgeltliche Verstaatlichung allen erkennbaren Privateigentums, gleichgültig, ob es nur der Produktion — nach sozialistischem Grundsatz — oder einem anderen Zwecke diente. So ging es nicht um die entgeltliche Verstaatlichung von Grund und Boden, von Fabriken, Transportanstalten usw., sondern um die gewaltsame Besitzergreifung [4]) aller irgendwie als altes Staats- oder Privateigentum erkennbaren Gegenstände. Die „Expropriation der

---

[2]) G. Sinowjew, Über die antisowjetistischen Parteien und Strömungen. Moskau, August 1922.

[3]) Walther Rathenau, Autonome Wirtschaft. Jena 1919, S. 5.

[4]) Um die organisierte Wegnahme (organisirowannij sachwat), wie es in verschiedenen zeitgenössischen Schriften heißt.

Expropriateure" ist faktisch in ein gewisses System gebracht und nach diesem System betrieben worden.

Gemäß dem Bodendekret vom 26. Oktober (8. November) 1917 [5]) und nach dem Bodengesetz vom 19. Februar 1918 heißt es: „Das Eigentum an Grund und Boden wird ohne Vergütung aufgehoben; die den Grundbesitzenden gehörenden Güter sowie Apanagen, Kloster- und Kirchengüter mit ihrem gesamten lebenden und toten Inventar, ihren Wirtschaftsgebäuden und allem Zubehör geht in die Gewalt der Bezirksagrarkomitees und der Kreisräte der Bauerndeputierten über bis zur Entscheidung der Bodenfrage durch die konstituierende Versammlung."

Das ganze Land geht gleichzeitig in die Nutznießung aller darauf Arbeitenden über.

Für die neue Zuteilung [6]) standen durch die gewaltsame Beseitigung der Gutsbesitzer etwa 50 Millionen Deßjatinen bisheriges Gutsland nebst totem und lebendem Inventar zur Verfügung; außerdem 50 bis 60 Millionen Deßjatinen Bauernland zur Umteilung. Im ganzen also eine landwirtschaftliche Fläche, die fast viermal so groß als die landwirtschaftliche Anbaufläche des Deutschen Reiches ist. Es ist verständlich, daß eine solche Aufgabe von einer neuen Regierung und noch dazu mit großenteils ungeschulten Kräften nicht verwaltungstechnisch ohne weiteres zu lösen war, und daß vielmehr vieles der „elementaren" Besitzergreifung durch die „in den aktiven Kampf gezogenen Bauernmassen" überlassen blieb.

Die landwirtschaftliche Anbaufläche ist von 89,7 Millionen Deßjatinen (Mindestzahl) in 1913 auf 58,5 Millionen Deßjatinen in 1922 zurückgegangen, in 1923 aber entsprechend der Erleichterung der Bodenbenutzung auf 69,5 Mill. Deßjatinen angewachsen und dürfte in 1924 bis auf 75 Millionen Deßjatinen angewachsen sein [7]).

Zur vollen Gesundung des russischen Getreidebaues soll außerdem die volkommen zentralistische Ausfuhr-

[5]) Der russische Kalender war kurz nach der Revolution noch der sog. griechische Kalender; d. h. die Russen rechnen ihre große Revolution als „Oktoberrevolution", da sie am 26. Oktober 1917 (alten Stils) stattfand; während nach Annahme des neuen, westeuropäischen Kalenders (der neue Kalender ist zwar nicht ganz genau der westeuropäische) dieses Datum auf den 8. November fällt.

[6]) Prof. N. Rudin, die Formen der Bodenverteilung in der Sowjetunion. Monatshefte der Handelsvertretung der U.D.S.S.R. in Berlin, März 1925, Heft 3.

[7]) Amtliche Nachrichten der Handelsvertretung der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken in ihrer Monatsschrift „Aus der Volkswirtschaft der Union d. soz. Sowj.-Reg.", Berlin 1925, Heft 2, Seite 148.

organisation für Getreide beitragen. Durch Dekret vom 14. August 1923 ist für die Beschaffung der planmäßigen Ausfuhrmengen die staatliche Getreideinspektion geschaffen worden (beim Volksernährungskommissariat), die ihre Organe 1. in den Gouvernements mit Getreideüberschuß, 2. auf allen Elevatoren, 3. in allen Getreideausfuhrhäfen hat. Diese neue Inspektion untersucht gleichzeitig das Getreide nach seiner Qualität, von der Exportübernahme und Exportpreis abhängen.

Die Verteilung des Landes an die darauf Arbeitenden erfolgt nach den örtlichen Bedingungen örtlich verschieden, und zwar nach Arbeitsnormen, die sich aus der Bearbeitungsmöglichkeit des Bodens ergeben sollen, oder nach Verbrauchsnormen, die etwa nach dem Bedarf pro Kopf an Agrarprodukten gebildet werden. Da sich Arbeitsnormen als Bodenvergebungsregulator nicht bewährten (die Bauern leisteten oft entsprechend weniger, um mehr Land und Werkzeuge usw. zu bekommen), so wurde die Kopfzahl der Familie eine Zeitlang der Maßstab für die Bodenzuteilung.

Der volkswirtschaftliche Unwert dieser Zuteilung wurde aber bald begriffen; denn so entstanden natürlich keine Überschußprodukte für die Nichtlandwirte.

Man bot also den Bauern schließlich doch soviel Land, daß sie an der Produktion von Marktware interessiert wurden. Und noch mehr: man schrieb den Preis nicht für die ganze Ernte des Bauern vor, sondern nur für den Teil derselben, der als Naturalabgabe irgendwo einmal abzugeben oder zu Verrechnungszwecken in Geld (bzw. in Pud-Roggenwert) anzusetzen war. Es bildete sich demgemäß zweierlei Preis aus: ein willkürlicher, weil einseitig bestimmter Übernahmepreis, und der Marktpreis für Agrarprodukte. Irgendein wirtschaftlich begreiflicher Abstand zwischen diesen zwei Preisreihen hat sich aber nicht herausgeschält.

So gehen etwa mindestens 20 Proz. der Agrarproduktion frei auf den Markt, während 75 bis 80 Proz. unfrei sind, und entweder unmittelbar beim Erzeuger verbraucht werden, oder in Gestalt der Naturalabgabe vom Boden an den Staat den Zwecken seiner Staatsmaschine dienen.

Die Sowjetregierung hatte den alten inländischen Markt regelrecht vernichtet, indem sie das wirtschaftliche Band zwischen Stadt und Land bewußt zerschnitt. Aber die lebenden Volkskräfte des Landes haben unter oft ungeheuren Opfern doch vielerorts die Verbindung mit den Städten von selbst wieder

hergestellt. Besonders in dem großen Gebiet der bäuerlichen Individualwirtschaft, das von Nord-West und Westrußland bis zum Zentrum des Landes reicht und bis in die südwestliche Ukraine hineingeht, also die eigentlich fruchtbaren Gebiete umfaßt — im wesentlichen das Schwarzerdegebiet —, ist die Marktproduktion seit der Zulassung des Marktabsatzes wieder ansehnlich und auch ausreichend geworden.

In den Randgebieten von West- und Zentralrußland hat dagegen die genossenschaftliche Agrarproduktion einige Ausdehnung erfahren. Einer der neuesten amtlichen Berichte vom März 1925 stellt für diese Gebiete mit Genugtuung fest, daß hier die kooperative Bearbeitung des Bodens schon bis zu 10 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche dieser Gebiete umfaßt.

Wir selbst finden diesen Erfolg nicht groß. Ja noch mehr; gerade diese Randgebiete sind zum Teil nicht fruchtbar, sondern zum Teil sumpfig, zum Teil dürr. Die genossenschaftliche Bearbeitung des Bodens ist hier also ein ganz natürlicher Vorgang, so wie bei uns die Amelioration des Bodens auch durch Genossenschaften am besten gelingt (Entwässerungsgenossenschaften, Bewässerungsgenossenschaften, Deichgenossenschaften usw.); wenn nicht der privatwirtschaftliche oder der staatliche Großbetrieb sie in die Hand nimmt.

Die Gebiete mit kooperativer Landwirtschaft sind denn auch gerade diejenigen, die am schwächsten in der Naturalabgabe sind. Da sie den politischen Grundsätzen aber am meisten entsprechen, werden sie in jeder Weise regierungsseitig bevorzugt. Es ist offiziell bestimmt worden, daß ihnen im Vorrange vor den Individualwirtschaften Kredite, Maschinen, Geräte, Samen usw. gegeben werden, daß ihnen diese Vorteile außerdem zu günstigeren Bedingungen als den anderen bäuerlichen Betrieben eingeräumt werden, wobei der Verzicht der Regierung auf Zinsen und Naturalabgaben an erster Stelle steht.

Das Rätesystem sucht in diesen bäuerlichen Produktivgenossenschaften im Osten und Südosten Rußlands seine wesentliche Stütze auf dem Lande.

Die zweite Stütze glaubte das Rätesystem durch grundsätzliche Neuverteilung in den Gebieten mit Individualwirtschaft zu bekommen. Tatsächlich sind im inneren Rußland etwa 38 Millionen Deßjatinen neu umgelegt worden, um eine bessere Einzelbewirtschaftung zu ermöglichen.

Aber ein Teil dieser bäuerlichen Arrondierung ist unter gewaltsamen Eingriffen in wohlerworbene Rechte erfolgt; ein

anderer Teil hat keine Besserung der Erträge gebracht, sondern nur neue Ansprüche geweckt; und ein dritter scheint aus dem Stadium der Anordnung noch nicht heraus zu sein.

Die Umlegung, die die größten Mängel der individuellen Bodenbenutzung beseitigen sollte, also etwa die starke Streulage, die unrationelle Parzellierung (oft nur 2 bis 3 Meter breite und 150 Meter lange Landstreifen), die Grenzmarkierung usw., wird deshalb in der neuesten Zeit nicht mehr betrieben. Die individuelle Betriebsform wird jetzt vielmehr als „überlebte Form der Bodenbenutzung“ bezeichnet und behandelt.

Die neue Wirtschaftspolitik des bolschewistischen Rußland sieht in der bäuerlichen Umlegung zur Vergrößerung und Verbesserung der Einzelwirtschaften vielmehr nur eine „Übergangsperiode“, die nur der Ertragssteigerung der Produktion, nicht aber dem eigentlichen Ziel, der kommunistischen Bodennutzung, dienen sollte [8]).

Und doch war gerade diese Landvergrößerung die große Verheißung gewesen, die der Bolschewismus den Bauern gemacht hatte. Denn in dem Mangel an Land für die einzelne Familie bestand die bäuerliche Frage in Rußland; nicht in der gemeinsamen Bewirtschaftung noch so großer Flächen. Diese gemeinsame Bewirtschaftung mit der anfangs jährlichen, später 6- und noch später 12jährigen Neuverlosung, die sog. Mirverfassung, die die Bauernbefreiung in 1860 gebracht hatte, und von der die Stolypinsche Agrarreform die Bauern endgültig hatte befreien wollen, entspricht dem Russen nicht; sie ist von ihm geradezu als der Krebsschaden der russischen Landwirtschaft längst begriffen worden.

Trotzdem heißt es in neueren Berichten, daß „alle genossenschaftlichen Formen der Bodennutzung, von den einfachsten Typen der kollektivistischen Bodenbearbeitung an, nach Möglichkeit gefördert“ werden sollen. Am 1. Januar 1925 waren innerhalb der Dörfer und Siedlungen 13 Millionen Deßjatinen oder 6,5 Proz. des ganzen Kulturlandes der U.D.S.S.R. von den organisatorischen Arbeiten der Regierung erfaßt, außerdem 47 Millionen Deßjatinen außerhalb der Dorfgemarkungen, also weitere 23,5 Proz. Einer irgendwie gearteten Bodenverteilungsmaßnahme sind bis dahin noch etwa 30 Millionen Deßjatinen unterworfen worden; zusammen etwa

[8]) Prof. N. Rudin, Die Formen der Bodenverteilung; 1925; a. a. O. Seite 34.

80 Millionen Deßjatinen von den 200 Millionen Deßjatinen Kulturland in Rußland.

Daneben steht noch ein ganz neues Ziel. Das Agrarprogramm der Räteregierung sieht dieses neue Ziel in der „Mechanisierung der landwirtschaftlichen Produktion“. Daß solche Mechanisierung die Förderung der individuellen Bewirtschaftungsform nicht als positive Aufgabe ansehen darf, ist die programmatische Folgerung daraus; denn jede individuelle Bewirtschaftung „erschwert die Mechanisierung“.

Mit der Annahme des Agrarkodex in 1922 ist die obligatorische Fortsetzung der Bodenverteilung nach kommunistischen Grundsätzen aufgegeben. Der am Tage des Inkrafttretens des Agrarkodex gerade vorhandene Besitzstand, gleichgültig wie er entstanden war, bekam gesetzliche Geltung. Jede Abänderung muß seither beantragt werden und geschieht nicht mehr als sozialer Ausgleich des Bodenbesitzes, sondern mit dem rein privatwirtschaftlichen Ziel der Steigerung des Ertrags für den einzelnen Bodenbesitzer.

Aus der sozialen „Umteilung“ ist eine ökonomische Zusammenlegung (Arrondierung) geworden, deren privatrechtlicher Charakter durch Erhebung einer amtlichen Gebühr für die Durchführung der nur noch auf Antrag möglichen Arrondierung ausdrücklich betont wird.

Es versteht sich, daß mit diesen neuen, die staatssozialistischen Grundsätze restlos erschütternden Wirtschaftsrechtsbestimmungen auch die „fristlose“ Nutznießung des Bodens kam.

Da aber Kauf und Verkauf von Land verboten sind, ebenso Verpfändung und Verschenkung, da auch die private Verpachtung nur mit Einschränkungen zulässig ist, so ist „das Bestreben, möglichst viel Land an sich zu reißen“, von dem die amtlichen Organe häufig berichtet haben, gesunken.

Da andererseits die Besitzgrößenkontrolle nach der Zahl der vorhandenen Köpfe unter Einrechnung etwaiger Lohnarbeiter des Bodenbesitzers erfolgt, so sind außerordentlich starke Verschiedenheiten im Umfang der landwirtschaftlichen Betriebsgröße möglich und vorhanden.

Wieweit die geplante staatliche Elektrifizierung und Mechanisierung der landwirtschaftlichen Produktion diese Verschiedenheit der Besitzgröße abschwächen wird, bleibt abzuwarten. Auf jeden Fall lautet das Programm der Räteregierung für die Landwirtschaft zur Zeit etwa folgendermaßen:

1. Bildung von Hofsiedlungen mit optimaler Bodennutzung;
2. Gruppenweise Organisation der Einzelhöfe für technische Hilfsmittel;
3. Benutzung dieser technischen Produktionsmittelgemeinschaft zwecks Erleichterung der Kollektivbearbeitung;
4. Daneben Neugründung von Einzelhöfen auf Land, das zur gemeinsamen Siedlung sich nicht eignet; und
5. Unterstützung solcher Einzelhöfe bei eventuellen Genossenschaftsplänen.

Daß hiermit die „Dorfbourgeoisie" nicht geschwächt oder gar beseitigt wird, dürfte einleuchtend sein. Die administrativen Organe werden vielmehr ihre Mühe haben, die wirklich schutzbedürftigen „armen" Bauern mit Erfolg zu schützen. Wir meinen aber, daß die Sowjetregierung an einer breiten Landarbeiterschicht mehr interessiert sein sollte, als an kleinen Bauern, deren Armut wirksam zu bekämpfen nun einmal nicht durch sozialistische, sondern nur durch individualistische Maßnahmen möglich ist; während der Landarbeiter das natürliche Gegenstück zum proletarischen Stadtlohnarbeiter wäre, ohne welches Gegenstück die Sowjetmacht nicht in einen Gleichgewichtszustand gelangen kann.

Tatsächlich sehe ich nur noch einen fundamentalen Unterschied der bolschewistischen Bodenpolitik von der zaristischen; letztere ermöglichte dem Bauern den schadlosen Austritt aus der landwirtschaftlichen Bodennutzung durch Verkauf oder Tausch oder Pacht; die heutige Bodenpolitik will den Besitzer aber an den Boden, an seine Gemeinde, an den überkommenen Beruf und sein soziales Milieu binden, womit nicht bloß die Agrarproduktion mechanisiert wird, sondern auch die Agrarproduzenten gleichgemacht werden.

Welche Schicht soll da nun die Führer des Volkes stellen? Sind Persönlichkeiten wie Lenin, Trotzki und hundert andere, die die bolschewistische Herrschaft errichtet haben und erhalten, aus einer solchen breiten Schicht gleichmacherischer Arbeit und Bildung denkbar? Sollte nicht schon Lassalle recht gehabt haben mit dem Worte, daß jede Arbeiterumwälzung die Zahl der Arbeiter verkleinert durch neue Aufstiegmöglichkeiten für den Arbeiter? Und sollte nicht hierin das reellste Ziel aller Arbeiterbewegung stecken, den Arbeiter wirtschaftlich zu heben, damit er von sich aus den sozialen Aufstieg versuchen kann?

Diehl hat durchaus recht, wenn er sagt[9]): „Die bolsche-

[9]) Karl Diehl, Die Diktatur des Proletariats und das Rätesystem. 2. Auflage. Jena, Gustav Fischer, 1924. S. 84.

wistische Taktik und Politik bedeutet einen Rückschritt zu den von Marx schon im kommunistischen Manifest abgelehnten Methoden der blanquistischen Taktik und dem Irrwahne, durch revolutionäre Gewalttaten plötzlich eine neue soziale Gesellschaft hervorzaubern zu können."

Lenin und viele andere haben das auch eingesehen und zugegeben. Lenin im besonderen hat wiederholt auf den Tagungen des allrussischen Zentralexekutivkomitees und aus anderen Anlässen betont, daß die Zerschlagung der alten Eigentumswirtschaften wohl nötig war, um die Neuorientierung zu ermöglichen, daß aber nun die Leute fehlen, die diese Umstellung zugunsten des Staates durchführen; während er vorher (im Exil) nicht genug den Putschismus vertreten konnte und gegen alle marxistischen „Entwicklungsgesetze" Sturm gelaufen war.

„Wer neben der Arbeit im Geist mit der Arbeit an Dingen und Menschen vertraut ist, ermißt, daß ein Bau Zeit braucht, und daß nichts seiner Dauer und Festigkeit so feindlich widerstrebt, wie überstürztes Mauern auf übereiltem Fundament [10])."

Mit Sorge sieht der sich für das Volksganze verantwortlich fühlende Volkswirt, wenn Neues nicht aus der Heimaterde wächst, sondern von fremdem Boden rasch überpflanzt oder auf eine zwar heimische, aber absterbende Pflanze aufgepfropft wird. Mit Schrecken erfüllt es den gediegenen Staatsbaumeister, wenn er ein unfertiges Fundament und überstürztes Aufmauern wahrnimmt. Denn solch Bau muß einstürzen und begräbt dann Gerechte und Ungerechte, Wissende und Nichtwissende; und ist vielleicht der Tod aller mit ihm gewollten sozialen Reformen, weil das Vertrauen zum Erbauer mit dem Einsturz erschüttert, ja sogar verschwunden ist.

III.

Aus der Praxis der Rätewirtschaft.

A. Die Produktion.

Die Rätewirtschaft erstreckt sich auf zahlreiche Produktionszweige des weiten Landes, auf den ganzen Handel und Verkehr und das Geldwesen im besonderen sowie die Nahrungsmittelverteilung.

Der „Oberste Volkswirtschaftsrat" beschäftigt sich im einzelnen außer mit der Organisation der Bodenbenutzung

1. mit der staatlichen Leitung der Industrie (durch Staatstrusts);

---

[10]) Walther Rathenau, Autonome Wirtschaft; a. a. O., S. 9.

2. mit der Verpachtung industrieller Betriebe (an Private);
3. „ der genossenschaftlich betriebenen Industrie;
4. „ der (nur kleinbetrieblichen) Privatindustrie;
5. „ dem Geldwesen (Währung, Börse usw.);
6. „ den Kreditanstalten (Banken);
7. „ dem Eisenbahnverkehr;
8. „ dem Seeverkehr;
9. „ dem Luftverkehr;
10. „ dem Post- und Telegraphenverkehr;
11. „ dem Außenhandel;
12. „ den Handelsverträgen;
13. „ den Konzessionen (an gemischte Gesellschaften);
14. „ dem Binnenhandel.

Ende 1924 hatte die Räteregierung 131 gewerbliche Staatstrusts errichtet, die sich folgendermaßen verteilten:

8 Staatstrusts für den Bergbau (Kohle);
4 Staatstrusts für die Naphthagewinnung;
10 „ „ „ Erzgewinnung;
5 „ „ „ Edelmetallgewinnung;
11 „ „ „ Salzgewinnung;
15 „ „ „ Holzbearbeitungsindustrie;
8 „ „ „ Lederindustrie;
7 „ „ „ Nahrungs- und Genußmittelindustrie;
17 „ „ „ Metallindustrie;
12 „ „ „ chemische Industrie;
2 „ „ „ Papierindustrie;
2 „ „ „ graphische Industrie;
3 „ „ „ Glas-, Porzellan- und Zementindustrie;
21 „ „ „ Textilindustrie;
5 „ „ „ elektrotechnische Industrie.

Ende März 1925 bestanden in der Sowjetunion 12 gewerbliche Staatssyndikate, in denen bereits 160 Staatstrusts vereinigt sind; außerdem das Landwirtschaftssyndikat und das Weinbausyndikat.

Die Staatssyndikate leisten sehr verschiedenes; das Naphthasyndikat hat den Gesamtnaphthaabsatz restlos in der Hand, das Salzsyndikat etwa 56 Proz., das Ledersyndikat 40 Prozent, das Glas- und Porzellansyndikat 34 Proz. des jeweiligen Gesamtumsatzes dieser Waren, das Textilsyndikat 31 Proz., das Metallsyndikat nur 20 Proz., das Buttersyndikat 6 bis 7 Proz. Die geringste Einwirkung auf den Warenmarkt hat das Bausyndikat, das nur 0,2 Proz. der Baumaterialien des Jahres 1923/24 in die Hand bekommen hat.

Da noch längst nicht alle gewerblichen Produktionszweige syndiziert sind, so verringert sich der faktische Anteil der gewerblichen Staatssyndikate am Wert des gewerblichen Gesamtumsatzes — soweit er überhaupt regierungsseitig beobachtet werden konnte — auf 25,2 Proz. Nur ein Viertel des heutigen gewerblichen Warenmarktes ist also staatssozialistischen Ursprungs, wobei nicht vergessen werden darf, daß der gesamte Wert der Totalproduktion, zu Friedenspreisen gerechnet, nur ein Fünftel des der Friedensproduktion ist.

Dementsprechend ist denn auch die Arbeiterzahl in der Staatsindustrie nicht sehr groß; sie betrug Ende Dezember 1924 1,32 Millionen Köpfe, was bei einer Einwohnerzahl von etwa 105 Millionen Menschen in der Sowjetunion nur einen bescheidenen Bruchteil der arbeitsfähigen Bevölkerung ausmacht.

Als weiteres Mittel der Sozialwirtschaft erscheinen dem Rätesystem die Verpachtung und die Gewerbekonzession. Die Verpachtung von staatlichen Betrieben und die Konzession von privaten Betrieben soll gemäß dem Plan der „Neuen Wirtschaftspolitik" Rußlands, dem Nep, dem Ziele dienen, auch das Privatkapital in den Dienst der Rätewirtschaft zu stellen [11]).

Die kleinen gewerblichen Unternehmungen sind dabei ebenso vom bolschewistischen Regiment verstaatlicht worden, wie die großen. Die kleinen Unternehmer, in der Hauptsache die Handwerker, waren aber nicht zu ersetzen. Um die Unternehmungen dieser kleinen Gewerbetreibenden nicht verfallen zu lassen und die städtische Bevölkerung nicht der Leistungen des Handwerks zu entblößen, wurde der Ausweg gewählt, die bisherigen Inhaber als Pächter in ihre bisher zu eigen besessenen Betriebe einzusetzen.

Diesen Weg ging die Räteregierung im allgemeinen für alle Betriebe, die nicht mehr als 20 Lohnarbeiter beschäftigten, so daß das Handwerk und die gewerblichen Mittelbetriebe weiterarbeiten konnten.

In Form eines Pachtschillings erfolgen die Abgaben dieser kleinen und kleineren Gewerbetreibenden an den neuen Staat, anstatt wie bisher in Form von Gewerbesteuern usw. Um diese kleinen Gewerbetreibenden aber wirklich pachtlustig zu machen, bot ihnen die Regierung den für den Betrieb jeweils nötigen Rohstoff und das nötige Heizmaterial an. Tatsächlich haben von den

---

[11]) Nach den Bestimmungen des Rates der Volkskommissare vom 5. Juli 1921.

früheren Inhabern, soweit sie überhaupt ihren alten Beruf [12]) ausüben, was für 54 Proz. zutreffen soll, 95 Proz. nur unter diesen Belieferungserleichterungen ihre ihnen einst zu eigen gehörigen Betriebe gepachtet. Doch stellen die in diesen Betrieben beschäftigten Personen nach amtlichen Angaben nur etwa 8 Proz. der ganzen gewerblichen Arbeiterschaft dar.

Die Großbetriebe aber wollte man nicht verpachten, man wählte hier vielmehr, wenn überhaupt private Unternehmer zugelassen werden sollten, den Weg der Konzession auf Zeit unter zahlreichen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Bedingungen.

Die Unternehmungsform wurde hier die „gemischte Gesellschaft", für die noch folgende andere Motivation vorlag: Die neue Wirtschaftspolitik der Sowjetregierung baut sich darauf auf, die beiden wichtigsten „Wirtschaftszweige", die Industrie und die Transportunternehmungen, fest in der Hand zu haben. Mit ihnen „beherrscht" sie den ganzen Warenmarkt, solange sie auch ihre Armee fest in der Hand hat.

Nachdem die bäuerlichen Betriebe so weit gelangt sind, daß sich die Landwirtschaft nicht mehr bloß selbst erhält — wobei übrigens die Ernteerträge noch sehr weit hinter den westeuropäischen zurückbleiben —, sondern auch als Naturalsteuer so viel abzugeben vermag, daß der Riesenapparat des Naturallohnes bzw. jetzt der Naturalprämien daraus ausreichend gespeist werden kann, ist das nächste Ziel der Räteregierung auf den Ausbau ihrer Macht gerichtet.

Da der Bauer hierzu nur wenig beitragen kann, oft auch nicht will, keine Macht aber ohne die nötigen wirtschaftlichen Mittel auf die Dauer sich halten kann, so ist das neueste Ziel dieses, die verschiedenen — untereinander in wirtschaftlicher Konkurrenz lebenden — Länder an der russischen Industrie und an der russischen Ausfuhr von Agrar- und Bergbauerzeugnissen zu interessieren.

Zu diesem Behufe pflegt die russische Regierung ganz besonders das „System der gemischten Gesellschaften", in denen sie selbst gewöhnlich mit mindestens 50 Proz. beteiligt ist, während der Rest einigen ausländischen Privatunternehmern überlassen wird. Eine sehr große Zahl solcher „gemischten Gesellschaften" für Getreideausfuhr, Butter-, Eierausfuhr, Naphthaausfuhr, Eisenerz-, Häute- usw. -ausfuhr ist in den letzten zwei Jahren errichtet worden; und mit großem Geschick spielt der

[12]) Etwa 40% hiervon entfallen auf Kleinbetriebe im Nahrungsmittelgewerbe (Bäcker, Fleischer u. ä.).

„Oberste Volkswirtschaftsrat“ bald englische Unternehmer gegen amerikanische, bald französische gegen italienische, bald belgische gegen tschechische usw. aus. Auch deutsches Geld ist in einige solcher gemischten Gesellschaften geflossen, und zum Teil englischem, zum Teil schwedischem u. a. hierbei begegnet.

Durch langfristige Verträge dieser Art hält die bolschewistische Regierung viele Auslandsinteressen für ihr Regime wach[13]).

Die Außenhandelseinstellung von Sowjetrußland wird durch ein Wort von Trotzki treffend gekennzeichnet, das er im Anschluß an die bekannte Äußerung von Lloyd George sagt, daß „die internationale Moral ein Einverständnis nicht nur mit den Räubern des Ostens (der Türkei), sondern auch mit den Räubern des Nordens (Sowjetrußland) zuläßt“. Trotzki sagt hierzu[14]): „Über das saftige Wort Lloyd Georges sind wir nicht gekränkt. . . . . . Ja, wir halten es für möglich, für zulässig und für notwendig . . . . . , uns auch mit den imperialistischen Räubern sowohl des Westens als auch des Ostens in Kompromisse einzulassen.“

Rußland will „durch diese „Kompromisse“ seine politischen Feinde zwingen, auf bewaffnete Angriffe zu verzichten“[15]).

B. Handel und Verkehr.

Das Institut, das die staatliche Ein- und Ausfuhr leitet, ist der sog. Gostorg (Goßudarstwenij Torgowl). Er allein hat das Recht, Ein- und Ausfuhrhandel zu betreiben, und zwar nicht nur für die staatlichen Industrien, sondern auch für alle privaten Unternehmungen, die mit oder in Rußland Handel treiben wollen.

Zu diesem Zwecke darf der Gostorg im Inlande und im Auslande „Handelsvertretungen“[16]) errichten oder auch direkt, allerdings unter Beachtung der jeweiligen ausländischen politischen Vertretung (Polpred), Handelsgeschäfte beliebiger Art abschließen. Er untersteht dem Volkskommissariat für den Außenhandel und beaufsichtigt auch den Export bzw. den Import der „gemischten Gesellschaften“.

---

[13]) Radeck, Nach Genua und Haag. Berlin 1922.

[14]) Leo Trotzki, Zwischen Imperialismus und Revolution. Bibliothek der kommunistischen Internationale, Heft 31. Hamburg, Haym, 1922. S. 11.

[15]) Trotzki, ebenda.

[16]) Eine der größten russischen Handelsvertretungen dieser Art im Ausland ist die Berliner.

Der Seeverkehr wird durch die staatliche Handelsflotte gepflegt unter Aufsicht des Zentralamts für Seeverkehr, im Volkskommissariat für Verkehrswesen. Das Zentralamt betreibt

1. die staatliche Handelsflotte (Gostorgflot);
2. die „freiwillige“ Flotte (Dobroflot);
3. die Arcos-Steamship Co., Ltd.

Die staatliche Handelsflotte besteht aus der baltischen, der Nordmeer- und der Schwarze-Meer-Handelsflotte sowie der als Aktiengesellschaft organisierten Kaspiflotte. Die „freiwillige“ Flotte war eine imperialistische Gründung (aus 1912), um unter Staatsaufsicht im Fernen Osten und in europäischen Gewässern die Schiffahrt zu betreiben; sie ist durch Dekret der Volkskommissare vom 2. Januar 1922 wieder in ihre alten Funktionen eingesetzt worden.

Die Arcos-Steamship Co., die in London errichtet wurde, dient dem Export und Importverkehr mit den Mittelmeer- und den Westhäfen. Seit dem 1. Januar 1925 sind alle drei Unternehmungen zum „Sowtorgflot“ mit Sitz in Moskau vereinigt worden.

Die Eisenbahn ist natürlich staatlich geblieben. Die Eisenbahnfahrklassen sind aber auch in der neuen Sozialwirtschaft nicht verschwunden, sondern nur verschoben. Die „erste Klasse“ ist tariflich abgeschafft und der „zweiten“ gleichgestellt; beide zusammen heißen jetzt „gepolsterte Wagen“. Die Benutzung dieser kostet den doppelten Fahrpreis der „ungepolsterten Wagen“ (frühere dritte Klasse). Außerdem dürfen aber auch in Güterwagen Personen befördert werden; hier kostet die Fahrt nur die Hälfte des einfachen Fahrpreises. Rußland hat auf diese Weise wieder drei Fahrklassen; nur um eine Klasse nach unten verschoben.

Alle westeuropäischen Sonderzuschläge sind außerdem in Anwendung; für Schnellzugbenutzung werden 25 Proz. zum Fahrkostenpreis geschlagen, für Sitzplatzbestellung 10 Proz., für Schlafplatz 25 Proz. Auch sind direkte Schlafwagenzüge im Verkehr, für deren Benutzung zur Fahrkarte im gepolsterten Wagen noch ein Zuschlag von 0,6 Kopeken pro Person und Werst zu zahlen ist[17]).

---

[17]) Mit dem 1. Januar 1925 hat Rußland einen weiteren wirtschaftlichen Anschluß an Westeuropa vollzogen, indem es von da ab alle Passagier- und Gütertarife auf dem metrischen System aufbaut. Statt nach Werst und Pud wird jetzt nach Kilometern und Tonnen gerechnet.

Während die Verkehrseinrichtungen und der Außenhandel faktisch verstaatlicht sind, ist das Handelsgewerbe als Binnenhandel teilweise dem privaten Erwerbsleben überlassen.

Der private Handel mit Gegenständen, für die ein Staatsmonopol erklärt worden ist, ist allerdings bedingungslos verboten. Nur der Einkauf zur Deckung des eigenen Bedarfs ist zulässig [18]).

Aber Waren, die in hausindustrieller Arbeit (kustarnaja promysl) oder in privaten Fabrikunternehmungen hergestellt sind, ebenso Agrarerzeugnisse, können für den privaten Handel freigegeben werden; jedoch nur, soweit sie nicht zur Verfügung des Volkskommissariats für Verpflegung oder der lokalen Versorgungsorgane gehalten werden müssen [19]).

Auch sind durch Verordnung vom 23. August 1922 wieder Warenbörsen zugelassen, die auf Antrag bestimmter Personengruppen neu errichtet werden können. Als solche Personengruppen nennt die Verodnung aber nur:

1. staatliche Institutionen;
2. staatliche Handels- und Industrieunternehmungen und deren Verbände;
3. kooperative Genossenschaften und deren Vereinigungen;
4. private Handels- und Industrieunternehmungen, wenn sie eine entsprechend hohe Gewerbesteuer zahlen.

Das staatliche, kontrollierte „Börsenkomitee" braucht aber nicht jeden Antragsteller in die Reihe der Börsenmitglieder aufzunehmen. Über die Ablehnung einer Zulassung zur Mitgliedschaft kann letzten Endes bei der Generalversammlung der Börsenmitglieder Beschwerde geführt werden.

Die höchste Instanz für alle den inneren Handel betreffenden Fragen ist bemerkenswerterweise der „Rat für Arbeit und Verteidigung".

Um einen geregelten und sicheren Verlauf der inneren Wirtschaftsführung zu schaffen . ., wird in 1921 die Lieferungsration für Nahrungsmittel, Rohstoffe und Futtermittel durch eine Naturalsteuer ersetzt. Diese Naturalsteuer muß natürlich niedriger sein als die bisherige Belastung durch die Lieferungsration. „Der Gesamtbetrag der Steuer ist so zu berechnen, daß sie den notwendigsten Bedarf des Heeres, der Staatsarbeiter und der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung deckt" . . . , heißt es in dem für diese Umstellung des bisher mechanisierten Rätesystems auf

[18]) Dekret des Rats der Volkskommissare betr. das Handelsgewerbe vom 29. 9. 1921, Gesetzessammlung Nr. 57, Art. 356, § 12.

[19]) Dekret betr. das Handelsgewerbe, a. a. O., § 11.

eine psychologische Basis wichtigsten (ersten) Dekret des Allrussischen Zentralexekutivkomitees vom 31. 3. 1921.

An Stelle der von jedem einzelnen Agrarprodukt erhobenen Naturalabgabe — es wurden auf diese Weise Getreide, Heu, Ölsamen, Kartoffeln, Milchprodukte, Fleisch, Eier, Geflügel, Honig, Gemüse, Wolle, Hanf, Fasern, Häute und Felle, tierische Abfälle und Tabak in riesigen Lagern angesammelt — wird seit Februar 1922 die Naturalsteuer nach einem Einheitsmaß, dem Pud Roggen, bemessen und teilweise auch in Roggen erhoben.

So ist der Roggen, der ehemals zwar auch schon die größte Anbaufläche und den größten (absoluten) Ertrag brachte, ganz in den Vordergrund des Anbaus getreten. Die Roggenanbaufläche, die in 1913 knapp 30 Millionen Deßjatinen (gegen 25 Millionen Deßjatinen für Weizen) betragen hatte, ist in 1923 — nachdem sie auf etwa die Hälfte gesunken war, allein auf 27 Millionen Deßjatinen vergrößert worden; während die Weizenanbaufläche, entsprechend der bloßen Exportbedeutung des Weizens, bisher erst 14 Millionen Deßjatinen erreicht.

Der Roggen ist nicht bloß das Getreide, sondern zeitweise auch das Geld des inneren russischen Marktes geworden.

Wo Städte blühen sollen, da ist aber die Geldwirtschaft die Voraussetzung für ihren Aufstieg. Das war im Italien des 13. Jahrhunderts bereits der Fall, und ist seither immer so geblieben. Überall und zu allen Zeiten ist gerade die Landwirtschaft geldwirtschaftlich umgestaltet worden, wenn der Aufstieg der Städte und der Regierungen ganzer Länder begann.

Sollte da Rußland eine Ausnahme machen dürfen? Nach schweren Wehen der Zirkulationsmittel, die für eine echte Währung im Umlauf gehalten wurden, ist auch das bolschewistische Rußland hier zur Umkehr gelangt.

Durch Errichtung der Staatsbank, auf Grund eines Beschlusses des Allrussischen Zentralexekutivkomitees auf seiner 4. Session in 1922, ist das Institut geschaffen worden, das „die Herbeiführung eines regelrechten Geldverkehrs für Rußland" bringen sollte.

Hierfür zeigte sich die Wiedereinführung einer Goldwährung als unabweisbar, die dem Kommissariat für Finanzen übertragen wurde.

Die bolschewistische Regierung ist nach dessen Vorschlägen zu einer regelrechten Goldwährung zurückgekehrt. Die Naturalaustauschversuche sind damit als gescheitert anzusehen. Durch

Verordnung vom 10. Oktober 1922[20]) ist, nachdem schon vorher[21]) die neue Staatsbank errichtet worden war, der Staatsbank das Recht zur Emission gedeckter Banknoten verliehen worden. Die neuen Noten wurden in Stücken zu 1, 2, 3, 5, 10, 25 und 50 Tscherwonez (1 Tscherwonez = 10 Rubel Gold früherer Währung) ausgegeben, die zu ¼ durch Gold, der Rest durch greifbare Waren oder kurzfristige Wechsel gedeckt sein sollen.

Doch reichte diese neue Emission nicht aus; es kam noch ein Rückfall in die Herstellung ungedeckter Geldwerte, den der sterbende Lenin noch unterzeichnet hat, vom 24. Oktober 1922, und wodurch ein Rubel „Muster 1923" gleich einer Million Rubel der schon früher aus dem Umlauf gezogenen Scheine und gleich 100 Rubel „Muster 1922" gesetzt wurde.

Wenige Tage darauf erschien dann aber die Verordnung des Rats der Volkskommissare betreffend Prägung von Tscherwonezmünzen in Gold, vom 26. Oktober 1922[22]), die den Tscherwonez mit einem Feingehalt von 1 Solotnik 78,24 Doli schuf — also vollkommen gleich dem alten 10-Rubel-Goldstück von 1899, mit dem damals das kaiserliche Rußland die volle Goldwährung eingeführt hatte.

C. Die Arbeitsbedingungen.

Außer auf die staatlichen Bedingungen für Produktion, Handel und Verkehr sowie für das Geldwesen müssen wir mindestens noch auf einige Arbeitsbedingungen hinweisen, um die Auswirkungen der Rätewirtschaft begreiflich zu machen.

Das Dekret des Rates der Volkskommissare vom 17. 6. 1920 über den Arbeitstarif, das nur eine Neuauflage des „Kodex der Arbeit" vom Dezember 1918 ist, besagt über die Arbeitsbedingungen:

Die tägliche Arbeitszeit ist auf 8 Stunden bemessen, nachts 7 Stunden; für 14- bis 16jährige Arbeiter 4 Stunden, für 16- bis 18jährige 6 Stunden. Jeder Arbeiter soll das Normalarbeitsquantum leisten. Täglich sind 4 Überstunden zulässig, die mit dem 1½fachen des Normallohnes bezahlt werden.

Der Lohn wird als Monatslohn festgesetzt und soll die volle Lebenserhaltung des Arbeiters gewährleisten. Aus dieser Monats-

---

[20]) Es ist, soweit ich sehen kann, eine der ersten, die L. Kamenew in Vertretung des erkrankten Lenin (der übrigens immer mit seinem richtigen Namen Uljanow unterzeichnete und in Klammern Lenin hinzufügte) unterzeichnet hat.

[21]) Durch Gesetz vom 13. Oktober 1921.

[22]) Die bemerkenswerterweise wieder L. Kamenew unterzeichnet hat.

mindestgegenleistung des „Unternehmers“ an den Arbeiter bestimmt sich der sog. Stundentarifsatz bei 8stündiger Arbeitszeit durch Division durch 200, bei 6stündiger Arbeitszeit durch Division durch 150, wobei eine allwöchentliche Arbeitsruhe von 42 Stunden angenommen wird.

Die Arbeiter, das technische und das Verwaltungspersonal, erhalten das 1½fache dieses Satzes, das Buchhaltungs- und Büropersonal sowie alle anderen Angestellten nur den einfachen Satz; welches Verhältnis bereits durch das Dekret des Rates der Volkskommissare vom 23. Oktober 1920 betr. Naturalentlohnung aller gegen Lohn Tätigen geschaffen worden ist.

Durch Zulassung des Akkordlohnsystems, das auf Grund jeweiligen Beschlusses der Betriebsleitung anwendbar ist, können aber erheblich höhere Lohneinkommen erzielt werden. Außerdem sind verschiedene Lohnprämiensysteme zulässig, die im wesentlichen in verschiedenen hohen Zuschlägen zu dem Stundentarifsatz bestehen, und bei Überschreitung der Normalleistung an Einzelne, Arbeitsgruppen oder an das Werk als Ganzes gegeben werden können.

Außerdem kann die Naturalprämie noch weiter erhöht werden, allerdings — scheint es — erst, wenn die Normalleistung um 100 Prozent überschritten wird, während sie andererseits bis auf 40 Proz. herabgesetzt werden kann, wenn die Leistung nur gerade die Normalleistung erreicht.

Hierbei wird aber grundsätzlich unterschieden zwischen Handarbeitern und Kopfarbeitern, indem die Naturalverpflegung zugunsten ersterer im Verhältnis 4 : 3 gewährt wird. Noch weniger als die Kopfarbeiter können die Arbeitslosen erhalten, sowie die Arbeiter in der Privatindustrie.

Zu welchen komplizierten staatlichen Sammel- und Verteilungsorganen die Naturalentlohnungsprämiierung führen mußte, ersieht man, wenn die Naturalarten aufgezählt werden, die in natura abzugeben und als Lohnanteil weiterzuleiten sind (nach dem Dekret des Rates der Volkskommissare vom 15. 5. 1921). Die nationalisierten Unternehmungen mußten danach in Naturalien folgende Warenarten liefern: Textilwaren, Tabak, Streichhölzer, Gefäße, Stärkesyrup, Salz, Seife, Parfüm, Pflanzenöl, Süßigkeiten, Tee, Kaffeesurrogat, Fußbekleidung, Nähmaschinen, Mehl- und Müllereiprodukte, Naphthaprodukte, Kohlen, Eisenwaren, Zucker.

Und zwar sind 1½ bis 5 Proz. der jeweiligen Jahresproduktion an den Naturalienfonds zu liefern.

Zur Entnahme der staatlich gesammelten Naturalien sind nur die Vorzeiger von entsprechenden Fabrikgeldscheinen berechtigt.

Dem Umfange nach sind diese Naturalabgaben nicht drückender als irgendeine ähnliche Produktionssteuer in Geld. Für die zur Abgabe Verpflichteten mag die Abgabe in natura sogar manche augenblickliche Annehmlichkeit haben. Aber es ist klar, daß diese preislosen Waren irgendwo auf dem Markte als Wettbewerb zu der legalen Marktware auftreten können.

S. G. Strumilin hat den Ertrag der Monatsleistung[23]) des russischen Arbeiters für 1917 noch mit 22,3 Rubel ermittelt, für 1920 aber mit 8,82 Rubel, für 1921 mit 8,65 Rubel (Warenrubel). In 1922 wurde der Reallohn der Staatsarbeiter auf 9,14 Rubel im Monat September und 11,64 Rubel im Oktober erhöht. Seither soll der Reallohn — immer durch Beschlüsse des Komitees der Kommunistischen Partei, nicht etwa aus wirtschaftlichen Wirkungen der Arbeit — bis auf 15 bis 16 Rubel gestiegen sein.

Die Erhöhung des Arbeitslohnes auf dieses Niveau haben aber die Waren z. B. der Textiltrusts unverkäuflich gemacht. Um zu einem Ausweg zu gelangen, sind die Arbeitslöhne seither stark differenziert, es gibt, wie bei uns, Spitzenlöhne und zahlreiche Abstufungen nach unten; nur nicht immer nach der Arbeitsleistung, sondern nach den Anordnungen der Kommunistischen Partei festgesetzt.

Pumjanski[24]) hat wohl leider recht, wenn er sagt: „Der Appetit kommt beim Essen; die Forderungen der Arbeiter wachsen in dem Maße, wie sie aus politischen Gründen befriedigt werden.“ Bei der Regierung zeigt sich die „Furcht vor der Opposition der Arbeiter“. Und wenn auch der eine oder andere Trustleiter einsichtig genug ist, den Arbeitern nicht jede neue Lohnforderung erfüllen zu wollen, so wird doch die nächst höhere oder höchste Instanz den Wünschen „aus politischen Gründen“ nachgeben.

Die große Verschiedenheit der Löhne, die zwar auf die wirtschaftliche Lage der einzelnen Gewerbezweige nicht immer eine merkliche Wirkung auszuüben braucht, ist tatsächlich von „Gerechtigkeit des Lohnes“ weit entfernt.

Die Lohnerhöhung der gewerblichen Arbeiter in den Staatstrusts usw. geht natürlich auf Kosten der Bauern, die die Waren der Trusts abnehmen und mit ihren Erzeugnissen bezahlen müssen. Sobald der bäuerliche Markt — der einzige von wirk-

---

[23]) Vgl. Pumpjanski, Nep, Berlin 1923 (russisch), S. 71. Aus „Auf neuen Wegen“ (Na nowych putjach), S. 117.

[24]) Pumpjanski, a. a. O., S. 72.

licher Ausdehnung — die „aufgeblähten" Preise aber einmal ablehnt, ist eine Katastrophe da, wie schon im Herbst 1920 und zuletzt im Herbst 1923.

Solange die für die staatliche Unternehmung angesetzte Leistung erreicht wird, wird die Lohnsumme (auch die Naturalentlöhnung) nicht gekürzt, selbst wenn die Zahl der Arbeiter verkleinert worden ist. Es wird also ein Lohnfonds für die Unternehmung als bestehend angenommen, ein an sich „bürgerlicher" Gedanke, der einst in John St. Mill seinen Hauptvertreter gehabt hat, und den das englische Unternehmertum einst gegen die Schaffung von Arbeitervereinen ausspielte.

Der „Lohnfonds" einer Unternehmung richtet sich aber in Rußland nur so lange nicht nach der Zahl der Arbeiter, sondern ihrer Leistung, wie die Arbeiterzahl sich verkleinert; bei steigender Arbeiterzahl muß der „Lohnfonds" vielmehr entsprechend vergrößert werden, damit kein Staatsarbeiter zu kurz kommt. Es ist also eine nur einseitige Lohnfondsannahme in Geltung. Um sie auszunutzen, fordert fast jede Unternehmung bei ihrer ersten Etablierung sehr große Arbeitermengen an, und wird anfangs nur niedrige Normalleistung herausholen, um dann durch Entlassung überflüssiger Arbeiter das Einkommen des einzelnen Arbeiters zu erhöhen und andererseits die entlassenen Arbeiter als Arbeitslose von der Allgemeinheit erhalten zu lassen.

Die Entlassung eines Arbeiters ist nach dem Dekret des Rates der V. Komm. vom 17. 6. 1920 (§§ 144—154) zulässig,

1. wegen ganzer oder teilweiser Auflösung eines Unternehmens oder wegen Fortfalls einzelner Arbeiten in einem Unternehmen;
2. wegen Arbeitseinstellung für mehr als einen Monat;
3. wegen Ablaufs der Arbeitsdauer (bei befristeter Arbeit);
4. wegen Untauglichkeit zur Arbeit, unter Innehaltung einer Eignungsprüfung;
5. wegen Übertretung der Arbeitsordnung;
6. wegen Nichterscheinens zur Arbeit;
7. wegen strafrechtlicher Verfehlungen;
8. bei mehr als zweimonatiger Krankheit;
9. bei mehr als viermonatigem Fehlen wegen Schwangerschaft;
10. bei Versetzung in andere Unternehmungen auf Grund der Arbeitsdienstpflicht.

Jede Entlassung muß mit 14tägiger Kündigung ausgesprochen werden, abgesehen von den Fällen zu Punkt 7 bis 9, wo fristlose Entlassung zulässig ist.

Die Entlassung bedeutet aber nur eine graduelle Verschlechterung des Einkommens, nicht das Aufhören von Einkommen, da jeder Entlassene als Arbeitsloser einen Anspruch auf die Arbeitslosenfürsorge hat.

Die Höhe der Arbeitslosenunterstützung ist, soweit ich sehen kann, generell nicht festgelegt; sie wird vielmehr praktisch so gestaltet, als ob der Arbeitslose nur Anspruch auf die Einkommenshöhe in der Privatindustrie hat, in der der staatlicherseits arbeitslos Gewordene gegebenenfalls unterkommen könnte.

Die Privatindustrie und deren Arbeiter und Angestellte sind bis zu einem gewissen Grade sozusagen vogelfrei; mit den privaten gewerblichen Unternehmungen sind auch deren Arbeiter und Angestellte nur geduldet, denn sie gelten alle als Nichtanhänger des Rätesystems.

So sind viele Unternehmungen von ihren legalen Inhabern, manchmal auch von den Arbeiter-Usurpatoren, dem Staat übergeben worden, um sie von ihm in Pacht zu nehmen und den staatlichen Mindestschutz für Arbeiter und Angestellte genießen zu können.

IV.

Resultate der Rätewirtschaft.

Wir kommen zum Schluß.

Das Problem der Schere, d. i. das Problem des Auseinanderklaffens zwischen den niedrigen (staatlich so niedrig festgesetzten) landwirtschaftlichen Warenpreisen und den hohen (infolge der staatlich so hoch hinaufgesetzten Arbeiterlöhne) Preisen [25]) für Industrieprodukte war das letzte Resultat der wirtschaftlichen Maßnahmen der bolschewistischen Regierung.

Der Bauer konnte die teueren Industrieprodukte von dem geringen Erlös seiner zu billig hergegebenen Waren nicht kaufen, auch wenn er sie dringend brauchte. Es blieb ihm nichts übrig, als seine Produktion bis auf die bloße Selbstversorgung herabzudrücken, was in der Herbstkrisis 1923 ihren letzten Ausdruck fand.

Die russische Volkswirtschaft befindet sich noch fast überall im Stadium der weit unter der Vorkriegshöhe stehenden Produktion.

---

[25]) Am 1. Oktober 1923 stand das Preisverhältnis zwischen Landwirtschaft und Industrie gegenüber der Vorkriegszeit wie 1 : 3,1.

Zwar ist Produktion und Verbrauch langsam im Anstieg; aber nach amtlichen Berichten ist der Verbrauch, z. B. Ende 1924, in Textilien nur 40 Proz. des Vorkriegsverbrauchs, in Eisenwaren nur 20 Proz., in Zucker 35 Proz. usw.

Wir werden von Rußland nicht erwarten dürfen, daß es als leidend Beteiligter am Weltkrieg und mit seinen schweren Bürgerkriegen sich auf sein wirtschaftliches Vorkriegsniveau bringe, noch bevor die anderen Kriegsbeteiligten das fertig gebracht haben.

Aber Rußland ist auch von dem derzeitigen Nachkriegsniveau der westeuropäischen Länder noch weit entfernt mit solchen Produktions- und Verbrauchsresultaten.

Vielleicht liegt der Hauptgrund in der ungemein geringen Leistung des einzelnen Arbeiters. Dserschinski stellt fest[26]), daß die gleiche Arbeitsleistung, die in 1913 je 100 Arbeiter zustandebrachten, in 1923/24 in der Steinkohlenindustrie 214, in der Naphthaverarbeitung 213, in der Zementindustrie 212, in der Schuhwarenindustrie 235, in der Kriegschemie 292, in der Zuckerindustrie 200, in der Tabakindustrie 318 Menschen nötig machte.

Aus dieser geringen Leistung erklärt sich teilweise der verringerte Warenumsatz.

Für 1922 gibt P. I. Popoff nach Unterlagen der Zentralstatistik folgende Übersicht über den inneren Warenumsatz:

1.	durch Verkauf der Produkte der Landwirtschaft	258 Mill. R.
2.	Naturalabgaben	328 „ „
3.	Industrielle Einnahmen der Bevölkerung . .	118 „ „
	Die ganze Kaufkraft	704 Mill. R.

Im Vergleich hierzu darf festgestellt werden, daß vor dem Weltkriege die Industrie an die Landwirtschaft jährliche Waren für 1,74 Milliarden Rubel, ohne die Leistungen des Handwerks, abgab, und daß die Landwirtschaft für 1,40 Milliarden Rubel Agrarprodukte auf den Inlandsmarkt brachte und für etwa 600 bis 700 Millionen Rubel exportierte.

Wenn im Jahre 1922 wohl auch bereits von einem erreichten Gleichgewicht zwischen der Marktleistung von Landwirtschaft und Industrie (einschließlich Handwerk) gesprochen werden kann,

---

[26]) Aus der Rede von F. Dserschinski, Vorsitzender des Obersten Volkswirtschaftsrates, im Plenum dieses Rates am 2. Dezember 1924.

so liegt doch das Niveau sehr viel tiefer als vor dem Weltkriege, wo es fast fünfmal so hoch lag.

Aber noch mehr. Der Warenumschlag ist unter der Rätewirtschaft nicht bloß auf ein Fünftel der Vorkriegsmengen zurückgegangen, sondern die landwirtschaftliche Produktion geht noch dauernd bis 1923 zurück. Erst die auf eigentumsähnliche Nutzung sich einstellende neueste Zeit bringt einen Fortschritt in der landwirtschaftlichen Produktion, dem sich die Industrie langsam anschließt, indem auch hier das privatwirtschaftliche Interesse, wenn auch überwiegend vom Auslandkapital, an die Seite tritt. Der innerrussische Markt lebt erst auf diese Weise überhaupt wieder auf, wenn auch noch in weitem Abstand von früher. Diesen Fortschritt verdankt Rußland also dem Zulassen der Privatwirtschaft neben der Staatswirtschaft.

Rußland ist faktisch aus seinem kommunistischen Wirtschaftsstadium zu einem „mehr oder weniger natürlichen Wirtschaftsstadium“ zurückgekehrt.

Aber diese Rückkehr geht unter schwersten Zuckungen der Volkswirtschaft vor sich. Die Sowjetmacht besitzt in ihren Organen noch nicht die Kraft zur Rückkehr, wie sie einst sogar der Polizeistaat aufbrachte.

Tschiersky[27]) hat durchaus recht, wenn er darauf hinweist, daß die merkantilistischen Staatslenker „doch gescheit genug waren, angesichts der Größe und der Vielgestaltigkeit der Aufgaben ihrer Wirtschaftspolizei sich nicht allein auf das eigene Beamtenheer zu verlassen“.

Die Sowjetmacht aber geht in dieser Beziehung nur tastend vor; sie fürchtet für ihr System und ihren Bestand.

Lenin sah schon die Unbefriedigtheit der Bauern, die auch heute noch fast 85 Proz. der Gesamtbevölkerung ausmachen. Der Bauer hat auch heute noch nicht das nötige Inventar für seinen Betrieb, gerade weil er etwas mehr Land bekommen hat. Eine furchtbare Tragik! Er hat nicht das nötige Saatgut und nicht den nötigen Kredit. Und die Rätemächte können ihm keines von diesem geben. Aber auch das Privatkapital geht eben wegen der nicht vollen Eigentumsrechte der Bauern begreiflicherweise nicht gern in die Landwirtschaft.

Wie bei uns das in Erbbau oder Erbpacht gegebene Land nicht kreditwürdig erscheint, so auch in Rußland. Aber in Ruß-

---

[27]) Tschierschky, Wirtschaftsverfassung, Ferdinand Hirt, Breslau, 1925, S. 36.

land ist alles Land in dieser kreditunwürdigen Lage, in Deutschland nur hier und da ein Grundstück.

Es ist klar: die bäuerliche Eigentumsfrage ist heute die Kernfrage der innerrussischen Wirtschaft, wie sie es einst bei Aufhebung der Leibeigenschaft in 1860 und dann bei der Stolypinschen Agrarreform in 1905/06 war. Der russische Bauer ist durch die Rätewirtschaft wissender geworden, aber nicht befriedigt. Die Rätewirtschaft wird zum Grabe des Rätesystems.

Die Rätewirtschaft steht heute auf den Waffen der Rätearmee und nicht auf der wirtschaftlichen Zufriedenheit des eigentlichen russischen Volkes.

Was das Rätesystem wollte, die politische Macht der Arbeiter, Soldaten und Bauern zur wirtschaftlichen Sicherung und Hebung eben dieser Schichten zu benutzen, ist nicht gelungen; nur die Soldaten und der nicht kleine Trupp ihrer Führer haben dieses Ziel erreicht. Die materialistische Geschichtsauffassung hat in Rußland keinen endgültigen Sieg errungen; ihr Sieg über die Bourgeoisie scheint sich als Pyrrhus-Sieg auszuwirken. Die Sowjetmacht fällt ihrem eigenen Wirtschaftssystem zum Opfer.

Um sich hiervor zu bewahren, ist die bolschewistische Regierung zu den Wirtschaftsformen zurückgekehrt, die sie, weil sie sie als kapitalistisch oder zaristisch ansah, zerstört hatte: sie hat den kleinen Gewerbetreibenden in Stadt und Land als Einzelwirtschafter wieder zugelassen; sie hat das kleingewerbliche Artjel, eine auf 5 bis 7 Köpfe beschränkte Werkgemeinschaft, in Stadt und Land neu belebt; sie hat die private Beschäftigung von Lohnarbeitern sowohl in Kleinbetrieben wie in Großbetrieben, auch in der Landwirtschaft, wieder erlaubt; sie hat den freien Marktverkehr für Überschußprodukte wieder zugelassen. Sie hat den Goldrubel wieder eingeführt; sie hat die Naturallöhnung in erheblichem Umfange wieder abgeschafft und den Geldlohn zugelassen; sie hat die Arbeitsleistung (und nicht das Existenzminimum) als Lohnmaßstab erlaubt und längst selbst wieder in Anwendung gebracht.

So gibt denn Lenin selbst zu, auf dem Neunten Allrussischen Sowjetkongreß in Moskau (Dezember 1921):

„Im wirtschaftlichen Wettkampf haben wir eine ganze Reihe von Niederlagen erlitten. Wir brauchen uns hier auch gar nicht zu scheuen, dieses zuzugeben, sondern ganz im Gegenteil: nur dann werden wir siegen lernen, wenn wir uns nicht davor fürchten, unsere Mängel und Nieder-

lagen einzugestehen, wenn wir der Wahrheit, auch der traurigsten, offen ins Gesicht sehen."

Überhaupt ist die Offenheit gerade dieses Mannes, dem zu Ehren die Stadt Petersburg, einst das Tor zum europäischen Westen, ihren Namen hergeben mußte, über die Mängel der bolschewistischen Wirtschaftsführung geradezu frappant.

Er erzählte gewiß seinen Kongressisten keine Märchen, wenn er ihnen sagte: Zeigt mir die Leute bei uns, die nicht lieber Resolutionen fassen, als positive Arbeit leisten; zeigt mir die Leute, die nicht schon zwanzig Dinge angefangen, aber auch nur eins davon in unserem Geiste wirtschaftlich erfolgreich beendet hätten!

Oder, wenn er ihnen einmal entgegenschleudert: Wie sollen wir denn Proletarier sein, wenn keine Großindustriellen mehr da sind! Ohne Fabriken und Großbetriebe ist auch kein Proletariat möglich!

Sokolnikow kennzeichnet den Grund zum Verlassen der frühkommunistischen Terrortaktik gegenüber dem alten Privateigentümer wohl zutreffend, als er unter allgemeiner Zustimmung auf der Sitzung der erweiterten Exekutive der Kommunistischen Internationale am 1. März 1922 etwa sagte: Wir haben das gefährlichste Mittel zur Expropriation der Bourgeoisie, die Auflösung und Zerrüttung der Wirtschaft durch Gewaltakte, angewendet, um unsere Feinde wirtschaftlich zu desorganisieren und sie so aller wirtschaftlichen Hilfsquellen, aller wirtschaftlichen Einflußmittel zu berauben.

Kamenew[28]) nennt diese terroristische Umstellung der Privatindustrie zur Staatsindustrie eine „strafrechtliche Maßnahme" des Proletariats gegenüber der Bourgeoisie, da letztere sich vielfach geweigert habe, ihre Fabriken für die Bolschewiki arbeiten zu lassen. Ein ausgesprochen politisches Motiv, das des Klassenkampfes in seiner stärksten Form, der Vernichtung von Leib und Gut des Gegners, liegt also der „Nationalisierung" der russischen Wirtschaft zugrunde. Die Expropriierung der Bourgeoisie war nur möglich durch Zerstörung ihres privatkapitalistischen Eigentums oder entschädigungslose Wegnahme.

Leider war die Zerstörung längere Zeit beliebter als die bloße Wegnahme, so daß der Wiederaufbau der russischen Wirtschaft viel mehr Schwierigkeiten macht, als nötig gewesen wäre bei entsprechender Schonung der vorhandenen Unternehmungen.

Nichts ist deshalb wertvoller als das gleichzeitige Zugeständnis von Sokolnikow: „Deshalb bin ich der Überzeugung,

---

[28]) Die ökonomische Politik Sowjet-Rußlands, a. a. O., S. 32.

daß dieses Programm des wirtschaftlichen Terrors sich nur rechtfertigte, um den Sieg über das bürgerliche Regime davonzutragen." „Es wäre offensichtlich ein schwerer Irrtum, nun, nachdem dieser Sieg errungen ist, dieses selbe Aktionsprogramm fortzusetzen."

Die Sozialisierung der gesamten Produktionsmittel ist faktisch nicht durchgeführt worden.

Hieß es anfangs, daß der gesamte Grund und Boden verstaatlicht sei, so lockerte man diese Bestimmungen, als man sah, daß breite Bauernschichten die Rückkehr zu der Mirverfassung ablehnten, weil die mit ihr verbundene mögliche Neuaufteilung des Landes den Ertrag nicht zu steigern vermag. Wo nur ein Fünftel der Bauern einer Gemeinde die Auflösung der Gemeindelandverbindung wünschten, ist diese Auflösung inzwischen faktisch durchgeführt und mit einem Individualerbrecht dicht an das eigentliche Eigentumsverhältnis herangeführt worden. Auf diese Weise ist die Steigerung der landwirtschaftlichen Erträge seit 1922 tatsächlich erreicht worden. Rußland hat in den beiden letzten Jahren so viel Agrarprodukte geerntet, daß seine Selbstversorgung gelungen ist, und es hat im letzten Jahre sogar kleinere Mengen Getreide ausführen können, wenn auch nicht sicher ist, ob nicht hier und da durch diese Wegnahme die restlose Selbstversorgung gefährdet worden ist. Denn die noch nicht zerschlagenen größeren Güter, die von Landarbeiter-Artjels (kleinen Gutsproduktivgenossenschaften) bewirtschaftet werden, sind in ihrer Leistung nach zahlreichen amtlichen Aussagen meistens erheblich hinter der früheren Leistung der alten Gutsbesitzer zurückgeblieben, denen wir das Exportquantum gemeinhin verdankten.

Aus solchen Erfahrungen heraus haben einige kleinere Randrepubliken des früheren Rußland die alten Gutsherrn als Pächter zurückgerufen.

Viele Dutzend Millionen Deßjatinen Land dürften heute in Rußland vollkommen wie Eigentumsland bewirtschaftet werden; und hinzu kommen die staatlichen Güter, die im Wege der Verwaltung oder gar im Wege der Verpachtung, gerade so wie privates Eigentum, vielleicht sogar noch energischer, aber auch gefährlicher für die Beständigkeit des Ertrages, nämlich im Raubbau, bewirtschaftet werden.

Eine zweite ebenfalls grundsätzliche Durchbrechung des Staatssozialismus finden wir in der Industrie Rußlands.

Hier sind zwei allgemeine Verfahren in Anwendung, die beim besten Willen nicht staatssozialistisch sind, sondern mit Recht höchstens als „Staatskapitalismus“ bezeichnet werden. Das eine ist das der Staatstrusts, wie wir es oben dargestellt haben, und das ohne jede Abänderung genau so gut, vielleicht sogar vereinzelt besser, in reinen kapitalistischen Ländern angewendet wird; das andere ist das der „gemischten Gesellschaft“, die eine Geschäftsverbindung von (meistens) Staatstrusts mit privaten Kapitalisten, bisher allerdings nur ausländischen, darstellt, welch letzteren die gleichen Zusicherungen in Sachen der Rentabilität gemacht werden, wie das hochmonarchische Polizeistaaten ehemals taten.

Neben diesen beiden gesetzlich geregelten, „allgemeinen“ Unternehmungsformen für die Industrie steht drittens die reine Vertragsunternehmung, die — auch regelmäßig von Ausländern betrieben — durch einen Sondervertrag mit dem Obersten Volkswirtschaftsrat oder einer koordinierten Stelle zustandegekommen ist und z. B. die Lieferung von Maschinen, Werkzeugen, Bohrgeräten, z. B. in der Naphthaindustrie usw., oder die Errichtung ganzer Fabriken, Raffinerien und auch deren Betrieb gegen im Einzelfalle vertraglich geregelte Abgaben pflegt.

Die Sowjetregierung hat nach eigenen Angaben auf diese Weise bereits mehrere hundert Millionen Goldrubel fremdes Geld in vollkommen privatwirtschaftlicher Form nach Rußland gezogen, und sie läßt dieses Geld auch wirklich frei im Sinne der privaten Erwerbswirtschaft, ja sogar unter einem gewissen staatlichen Schutz, im eigenen Lande arbeiten. Gerade in der Naphthaindustrie, die einst mit dem Zuckerrübenbau und dem Teehandel zusammen zuerst „nationalisiert“ worden war, ist diese Lockerung in der jüngsten Zeit so weit durchgeführt, daß bereits ein internationaler Wettbewerb, wie er schärfer auch vor 1914 nicht möglich war, auf russischem Boden um das russische Erdöl geführt wird.

So gestehen denn auch die ersten Führer des Bolschewismus, Lenin und Trotzki, gelegentlich ein, daß bei ihnen kein Zweifel bestanden habe, daß die Einführung der „sozialistischen Wirtschaftsform“ undurchführbar sein werde, solange nicht die ganze Welt gleichzeitig die gleiche Wirtschaftsform angenommen habe. Und andere Führer sehen ein, daß bei der gegenwärtigen Lage der übrigen Länder der Versuch, in Rußland eine staatssozialistische Produktion einzuführen, unter schweren Schädigungen für die russische Produktionswirtschaft scheitern mußte.

Wirtschaft und Politik haben sich hier wieder als zueinander gehörig erwiesen. Aber der russische Anlauf zum Bolschewismus hat auch bewiesen, daß, wenn die dritte Schwester fehlt, die Ethik, dann die Politik scheitert und die Wirtschaft leidet.

Denn Rußland ist, wie wir gezeigt haben, aus dem programmatischen Bolschewismus längst heraus, und schon seit 1922 auf dem Wege, neben einer — unbedeutenden — Staatsproduktion, hauptsächlich des kriegswichtigen Materials —, was mehr als 200 Jahre vorher der „Revolutionär" Peter der Große mit gleichem Erfolg getan hatte — die Privatindustrie wieder aufleben zu lassen und die bloßen Bodenbesitzrechte auf Grund nur eigener Nutzung durch Zulassung von landwirtschaftlichen Lohnarbeitern und durch „Vererbung" des „Besitzes" so stark abzuschwächen, daß zumindest Eigenbetriebsinteressen der wirtschaftenden Personen wieder wach geworden sind.

Das bolschewistische Rußland von 1925 befindet sich etwa in der wirtschaftlichen Lage der Polizeistaaten des 18. Jahrhunderts. Schärfste, oft höchst persönliche Anordnungen der einzelnen Machthaber beeinflussen das Wirtschaftsleben. Larin schreibt an Kamenew: Eine ganze Reihe von wirtschaftlichen Zentralstellen habe ich auf anarchistische Weise geschaffen, indem ich ihre Errichtung durch Veröffentlichung im Regierungsorgan selbst beschloß. So sind die Zentralstellen für Zucker, Papier, Tee, Holz, Seife, und durch persönliche Erlasse z. B. von Rytow, die Zentralstellen für Tabak, Streichhölzer und andere geschaffen worden[29]). Solche Erlasse sind in nichts unterschieden von den Ukasen, die einst Peter der Erste und ihre Nachfolger zur Kreierung und Regulierung der Industrie und des Verkehrs gegeben haben. Oder doch verschieden, nämlich darin, daß nicht ein einziger Kopf sie alle durchdacht hat, sondern Hunderte einzelner Köpfe, denen zwar das gleiche Programm vorschwebt, aber nach menschlichem Ermessen nicht die gleichen Einzelkräfte zu seiner Durchführung zu eigen sind.

---

[29]) Sogar das „Gesetz" betr. Einführung des Acht-Stunden-Tages ist nicht auf gesetzmäßigem Wege, sondern einfach als Erlaß eines Einzelnen „erlassen" worden. Daß hiermit die Rechtssicherheit der Wirtschaft in Rußland nicht gestört wird, zeigt einmal den Tiefstand der Wirtschaft, zeigt weiter die Furcht von Millionen von Menschen vor solchen „anarchistischen" Erlassen; macht aber auch die Besorgnis derjenigen Kreise verständlich, die an sich nicht abgeneigt wären, in der russischen Volkswirtschaft gewerblich zu arbeiten. Denn genau so leicht und überraschend kann natürlich ein neuer Prikas (früher Ukas) kommen, der die 7- oder die 6stündige Arbeitszeit vorschreibt oder den gelernten Arbeiter wieder auf die Einkommenshöhe des ungelernten herabdrückt.

Wie weit stehen doch die equitable pioniers von Rochdale dem kooperativen Prinzip der Rätewirtschaft fern!

Holyoake sagte einst: „Wir wollen unsere wirtschaftlichen Angelegenheiten in unsere eigenen Hände nehmen und darin behalten.“ Die Rätewirtschaft aber will mehr, ja sie will etwas anderes: sie will alle Menschen zwingen, sich einem Rätesystem zu unterwerfen, das die wirtschaftliche Individualität aufhebt und nur noch den politischen Normalgenossen kennt und gelten läßt.

Und doch beweist dieses System, daß es nicht durchführbar ist; vom ersten Tage seiner Geltung ist es durch die eigene Rätewirtschaft immer mehr durchlöchert worden. Man darf wohl sagen, daß Rußland eine Diktatur des Proletariats hat, aber kein Rätesystem, noch eine „Rätewirtschaft“ mehr.

Wir müssen Pumpjanski beipflichten, wenn er zum Schluß seiner von hohem Volksempfinden getragenen Untersuchung über die Rätewirtschaft sagt: „Das wirtschaftliche Leben schreitet über die Rätewirtschaft hinweg. Die Räteregierung steht vor dem Dilemma: entweder sich dem wirklichen Leben anzupassen oder mit den letzten Mitteln ihrer Kraft das wirtschaftliche Leben, wie es sich trotz aller wirtschaftlichen Nöte keimend zeigt, in seiner natürlichen Entwicklung zu stören. Wenn die bolschewistische Regierung Rußland nicht in neue Abenteuer stürzen will, muß sie das nationalbürgerliche Element, das auch heute noch 80 bis 85 Proz. der Gesamtbevölkerung in Rußland umfaßt, sich wirtschaftlich frei auswirken lassen; oder aber sie zerstört das wirtschaftliche Fundament, auf dem sie selbst steht.“

Die Arbeitspflicht in Rußland[1]).

Von

Dr. **Salomon Schwarz** in Berlin.

Die Arbeitspflicht wurde in Rußland in den Jahren 1918 bis 1920 praktisch verwirklicht, seit dem Jahre 1921 allmählich in allen ihren Ausstrahlungen abgebaut, so daß man heute in Rußland so gut wie gar keine Arbeitspflicht kennt. Man könnte wohl daher geneigt sein, an diesem Versuch als an einer unbedeutenden geschichtlichen Episode vorbeizugehen. Dies wäre aber verfehlt: die Einführung der Arbeitspflicht in Rußland war mehr als ein Versuch, die Arbeit zu einer allgemeinen Pflicht, die Existenz ohne Arbeit (soweit man arbeitsfähig war) unmöglich zu machen; man hat hier vielmehr versucht, die Arbeitspflicht zu einem der Grundprinzipien des gesamten Wirtschaftslebens zu erheben in einer Art, wie es noch nirgends vorgenommen oder selbst ernstlich geplant wurde. Der Versuch ist gescheitert; sein Ergebnis war kläglich, das Studium des Versuches ist aber lohnend, denn sonst ist die Erkenntnis des Wesens der wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse Rußlands in den Jahren der klassischen Sowjetpolitik einfach unmöglich.

Die Arbeitspflicht ist in Rußland nicht als ein einheitliches Institut entstanden, ist vielmehr stückweise aus verschiedenartigen Gesichtspunkten geschaffen und eigentlich nie zu einem einheitlichen System ausgebildet worden. Wollen wir diesen Prozeß im einzelnen — in großen Zügen — verfolgen.

Die ersten Anregungen zur Einführung der Arbeitspflicht stammen noch aus der Zeit vor der bolschewistischen November- (nach dem alten russischen Kalender: Oktober-) Revolution 1917, d. h. vor der Ausrufung der Sowjetrepublik. Das Jahr 1917 war für die russische Wirtschaft das Jahr der schweren Krise. Die „Wirtschaft" wurde während des Krieges durch die hohen Kriegsgewinne einfach verhätschelt, dabei aber viel weniger als z. B. in Deutschland oder in England durch die staatliche Regelung daran gewöhnt, sich den wirtschaftlichen und wirtschaftspolitischen Notwendigkeiten anzupassen. Als nun der Krieg sich sichtlich seinem fatalen Ende zu nähern begann, zugleich die Fesseln, die der alte Polizeistaat der Arbeiterschaft aufzwang, durch den

---

[1]) Der Artikel bildet einen Ausschnitt aus einer in Vorbereitung begriffenen Arbeit des Verfassers über die Arbeitslosigkeit und deren Probleme in Rußland, die von der Thüringer Verlagsanstalt herausgegeben wird.

Sturz des Zarismus im März 1917 gesprengt wurden und die Arbeiterschaft mit einer spontanen Energie sich gegen ihre wirtschaftliche und soziale Unterdrückung zu wehren anfing, ist in den leitenden Kreisen der „Wirtschaft“ das Bestreben stark geworden, anstatt sich den neuen schwierigen Verhältnissen anpassen zu müssen, die Betriebe einfach bis auf weiteres stillzulegen. Nun spukte in manchen Köpfen der Gedanke, die Leiter der Betriebe und die höheren Angestellten an die Ausübung ihrer wirtschaftlichen Funktionen durch Proklamierung der Arbeitspflicht zu binden und die Erfüllung dieser Pflicht durch polizeiliche Maßregeln zu erzwingen. In den Arbeitermassen war dieser Gedanke nicht gerade populär: man war hier vielmehr geneigt, die Betriebsleiter und Fachleute einfach aus den Betrieben zu entfernen und durch Organe der „Arbeiterkontrolle“ zu ersetzen. Dadurch ist es wohl zu erklären, daß die Kommunistische Partei, die kurz darauf den Gedanken der Arbeitspflicht auf ihre Fahne geschrieben hat, in den ersten Monaten der Revolution noch eine große Zurückhaltung hier aufwies. Die Partei war nämlich um diese Zeit rein agitatorisch eingestellt: alles wurde der Aufgabe unterordnet, die Arbeitermassen zu gewinnen, um die Macht ergreifen zu können; die Arbeitspflicht aber, selbst die Arbeitspflicht für die Bourgeoisie, bildete, wie wir gesehen haben, um diese Zeit keine zugkräftige Parole. Es ist bezeichnend, daß in den von Lenin im April 1917 verfaßten Entwürfen einer „Plattform“ der Partei (Lenins Werke Bd. XIV, I S. 37—64 russisch), sowie der Abänderung des Parteiprogramms (ib. S. 116—121) sich noch kein Wort über die Arbeitspflicht findet. Erst Mitte Mai, im Anschluß an eine Rede des Arbeitsministers Skobeljew, der in einer rednerischen Aufwallung von der Notwendigkeit, die Arbeitspflicht „für die Herren Aktionäre, Bankiers und Industriellen“ einzuführen, gesprochen hat, bekennt sich Lenin zur Arbeitspflicht und betont dabei mit besonderer Schärfe die Notwendigkeit, den polizeilichen Apparat der Revolution (die „Volksmiliz“) speziell zu diesem Zwecke energisch auszubauen („Prawda“ vom 16. und 17. Mai 1917, Lenins Werke, Bd. XIV, I, S. 193—198). Hier wird die Idee der Arbeitspflicht noch sehr allgemein behandelt, und man gewinnt unwillkürlich den Eindruck, daß Lenin hier erst sondieren will, inwiefern der Gedanke der Arbeitspflicht Anklang in den Arbeiterkreisen gewinnen kann. Daher wohl die scharfe Zuspitzung gegen die Bourgeoisie, so daß es scheinen kann, die Arbeitspflicht soll eigentlich nur die Bourgeoisie treffen. Dem Gedanken der Arbeitspflicht mißt aber Lenin schon um diese Zeit sicherlich eine viel größere Bedeutung zu. Schon einige

Tage später (am 22. Mai) in einer Rede auf dem ersten Allrussischen Kongreß der Bauerndeputierten versucht er die Idee der Arbeitspflicht als die Grundidee der neuen Wirtschaftsordnung — insbesondere der neuen Ordnung der landwirtschaftlichen Verhältnisse — populär zu machen:

„Das Wirtschaften auf gesonderten Grundstücken, sei es auch als „freie Arbeit auf freiem Boden", — das ist kein Ausweg aus der fürchterlichen Krise, aus der allgemeinen Zerrüttung, das ist keine Rettung. Es ist notwendig die allgemeine Arbeitspflicht, die größte Sparsamkeit bezüglich eines jeden Teiles der menschlichen Arbeit einzuführen, es ist eine außerordentlich starke und feste Staatsgewalt notwendig, die imstande wäre, diese allgemeine Arbeitspflicht durchzuführen; diese kann nicht von den Beamten, sie kann nur von den Sowjets der Arbeiter-, Soldaten- und Bauerndeputierten durchgeführt werden, denn die Sowjets sind das Volk selbst, die Volksmassen selbst, keine Beamtengewalt, die Sowjets kennen das Bauernleben, sie können die Arbeitspflicht einführen . . . und den Übergang zu der gemeinsamen Bodenbearbeitung allmählich und vorsichtig verwirklichen" (L's Werke Bd. XIV, I S. 173).

Die Arbeitspflicht erscheint hier als ein Mittel zur sozialistischen Umstellung der Wirtschaft, und merkwürdigerweise gerade der bäuerlichen Wirtschaft.

In den Arbeitermassen findet aber der Gedanke der Arbeitspflicht gar keinen Anklang. Als Ende Mai die erste Petersburger Konferenz der Betriebsräte einberufen wurde, hat hier Sinowjew ein Referat über die „Arbeiterkontrolle" gehalten, in dem er auch die Frage der Arbeitspflicht aufgeworfen und sie mit der Frage der Bildung der Arbeitermiliz und der Volksmiliz eng verknüpft hat[2]); von den 17 Rednern, die sich an der dem Referat folgenden Debatte beteiligt haben, hat aber kein einziger, soweit man aus dem gedruckten Bericht ersehen kann, auch nur mit einem Worte die Frage der Arbeitspflicht berührt; scharf kommt hier vielmehr bei vielen Rednern der Gedanke zum Ausdruck, daß die Arbeiter selbst die Leitung der Betriebe übernehmen müssen.

Jetzt tritt auch in den Veröffentlichungen der Kommunistischen Partei die Idee der Arbeitspflicht völlig zurück. Sie wird aber nicht aufgegeben; in engeren Kreisen wird sie vielmehr weiter entwickelt, und der Kongreß der Partei im Juli 1917 macht sie sogar zum Gemeingut der Partei, verschiebt allerdings deren Verwirklichung in die Zukunft: „. . . nach dem Übergang der Staatsgewalt in die Hände des Proletariats und der Halb-

---

[2]) „Die erste Arbeiterkonferenz der Betriebsräte", herausg. vom Zentralrat der Betriebsräte, Petersburg 1917, S. 18—19.

proletarier ist es notwendig — zum Zwecke der geregelten Verteilung der Arbeitskräfte und zur Hebung der Produktion — die Arbeitspflicht einzuführen“ [3]). In der Tagespresse und in der politischen Tätigkeit der Partei hört man aber jetzt davon so gut wie gar nichts, und erst im September, als die Vorbereitungen zum Umsturz fast beendet waren, rückt Lenin entschieden den Gedanken der Arbeitspflicht wieder in den Vordergrund. In einer Ende September von ihm geschriebenen Broschüre: „Werden die Bolschewiki die Staatsgewalt behalten können?“ wird die Idee der Arbeitspflicht mit einer Zuspitzung gegen die Bourgeoisie scharf betont:

„Wir müssen nicht nur jeden Widerstand (der Kapitalisten) brechen. Wir müssen (sie) zwingen, in dem neuen organisatorisch-staatlichen Rahmen zu arbeiten. Es genügt nicht, die Kapitalisten zu beseitigen, man muß vielmehr (nach Beseitigung von untauglichen, hoffnungslosen Saboteuren) sie in den neuen Staatsdienst einstellen. Dies gilt wie für die Kapitalisten so auch für die obere Schicht der bürgerlichen Intelligenz, der Angestellten usw. . . .“

„Die Sowjets werden das Arbeitsbuch für Reiche und später allmählich für die gesamte Bevölkerung einführen (in einem Bauernlande wird wahrscheinlich das Arbeitsbuch für die erdrückende Mehrheit der Bauernschaft noch lange Zeit nicht nötig sein) . . . Die Reichen werden von einem ihrer Tätigkeit am nächsten stehenden Arbeiter- und Angestelltenverband das Arbeitsbuch erlangen, sie werden allwöchentlich oder zu anderen bestimmten Fristen von dem Verband eine Bescheinigung erhalten müssen, daß sie ihre Arbeit pflichtgemäß erfüllen, sonst werden sie keine Brotkarte und keine Lebensmittel überhaupt bekommen können“ (L's Werke Bd. XIV, 2 S. 234—235).

Wir mußten auf diese Einzelheiten eingehen, um dem Leser anschaulich zu machen, wie verschieden und wie primitiv man zu der Idee der Arbeitspflicht herantrat, und wie alle diese Gedankengänge schließlich in einer Idee gipfelten: mit Hilfe der Arbeitspflicht die gesamte Wirtschaft umzubauen und eine sozialistische Ordnung zu schaffen.

*

Im November 1917 erfolgt der Umsturz. Die Staatsgewalt gelangt in die Hände der Sowjets, von der Verwirklichung der Arbeitspflicht ist aber vorerst noch nichts zu merken. Hie und da wird zwar von der Notwendigkeit, die Arbeitspflicht einzuführen, gesprochen. So hat Lenin im Dezember 1917 einen Entwurf einer allgemeinen Nationalisierung (Sozialisierung) der Industrie ausgearbeitet, der auch die Arbeitspflicht einführen

---

[3]) „Kommunistische Partei Rußlands in den Beschlüssen ihrer Kongresse von 1903 bis 1921“, Petersburg, Staatsverlag 1921, S. 98.

sollte [4]. Ein Entwurf, betr. die Arbeitspflicht, wurde auch auf dem ersten Kongreß der Kommissare der Arbeit (d. h. der Leiter der örtlichen Arbeitsämter) im Januar 1918 erörtert [5]. Es ist nun aber bei den Entwürfen geblieben [6] und erst allmählich auf verschiedenen Wegen beginnt der Gedanke der Arbeitspflicht sich zu verwirklichen und auf verschiedene Weise eine soziale Gruppe nach der anderen zu erfassen. Für die Beurteilung des ganzen Experiments ist diese Buntscheckigkeit bei der Einführung der Arbeitspflicht von großer Bedeutung.

Um dem Leser die Möglichkeit zu geben, sich in dem Wirrwarr der zu schildernden wirtschafts- und sozialpolitischen Erscheinungen zu orientieren, wollen wir nun die Einführung der Arbeitspflicht für einzelne soziale Gruppen gesondert schildern.

Die Bourgeoisie und die bürgerliche Intelligenz, insbesondere die Leiter der Betriebe und die höheren Angestellten, bildeten die Gruppe, für die man zuerst bestrebt war, die Arbeitspflicht einzuführen. Hat doch Lenin kurz vor dem Umsturz mit aller Schärfe die Notwendigkeit betont, diese Gruppe zur Arbeit zu zwingen und im Falle der Weigerung als Deserteure zu bestrafen [7]. Es blieb aber vorerst bei der Drohung. Die ersten Dekrete über die Nationalisierung einzelner Industriebetriebe sowie das Dekret vom 14. Dezember 1917 über die Nationalisierung der Banken enthalten noch keine diesbezüglichen Bestimmungen. Aber schon das Dekret vom 26. Januar 1918 über die Nationalisierung der Handelsflotte bestimmt, daß „die Arbeiten in den

---

[4] Von diesem Entwurf hat Oboljensky auf dem ersten Kongreß der Wirtschaftsräte im Mai 1918 gesprochen (s. Stenogr. Bericht des Kongresses, S. 102); der Entwurf selbst ist niemals veröffentlicht worden, und über seinen Inhalt wurde die Presse nicht unterrichtet.

[5] „Zeitschrift des Volkskommissariats der Arbeit", 1918, Nr. 2—3, S. 224—225. — Auch dieser Entwurf ist nicht veröffentlicht worden.

[6] Es muß allerdings erwähnt werden, daß schon in der vom 3. Allrussischen Sowjetkongreß im Januar 1918 angenommenen „Erklärung der Rechte des arbeitenden und ausgebeuteten Volkes" eine Bestimmung enthalten war, die die Arbeitspflicht proklamierte: „Zwecks Vernichtung der parasitären Schichten der Gesellschaft und zwecks Organisation der Wirtschaft wird die allgemeine Arbeitspflicht eingeführt" (Art. 3 e). Diese „Erklärung" hat später den ersten Teil der von dem 5. Sowjetkongreß im Juli 1918 bestätigten Verfassung der Sowjetrepublik gebildet, in der auch eine weitere diesbezügliche Bestimmung enthalten war: „Die Sowjetrepublik anerkennt die Arbeit als eine Pflicht aller Bürger der Republik und verkündet die Losung: wer nicht arbeitet, der soll nicht essen" (Art. 18). — Diese Bestimmungen hatten aber vorerst eine rein deklaratorische Bedeutung und erst durch die weiter im Text erwähnten Maßnahmen wurden sie substanziiert.

[7] Lenins Werke, Bd. XIV, 2 S. 195.

Bureaus und Agenturen, insbesondere betr. die Ausbesserung der Schiffe, nicht zu unterbrechen sind; von den Angestellten ist unter Androhung der Bestrafung durch das Revolutionsgericht zu verlangen, daß sie diese Arbeiten fortsetzen". Es ist wohl anzunehmen, daß es sich hier in erster Linie um leitende Angestellte handelt, denen jetzt Kommissare beigeordnet wurden, und von denen zu erwarten war, daß sie ihre Stellungen aufgeben werden.

Jetzt wird dieser Gedanke immer weiter entwickelt, und die Arbeitspflicht wird bald nicht nur für die leitenden Angestellten, sondern auch für die Besitzer der Betriebe proklamiert. So z. B. in dem Dekret vom 7. März 1918 über die Nationalisierung der Streichholz- und Kerzenfabriken und der Betriebe, die den Großhandel mit Reis, Kaffee und Pfeffer betreiben: die nationalisierten „Betriebe werden verpflichtet, ihre normale Tätigkeit, wie sie es gewohnt sind, fortzusetzen unter Verantwortung und unter Leitung ihrer gegenwärtigen Leiter, bis der Zentralrat der Konsumgenossenschaften eine andere Bestimmung trifft". Das wird bald bei der Nationalisierung zur allgemeinen Regel, und das Dekret vom 28. Juni 1918 über die generelle Nationalisierung der industriellen Großbetriebe legt den Unternehmern nicht nur die Pflicht auf, ihre Funktionen als Betriebsleiter weiter auszuüben, sondern verpflichtet sie zugleich zur weiteren Finanzierung der Betriebe bis zu deren tatsächlichen Übernahme durch den Staat.

Diese eigentümliche Stellung der ehemaligen Leiter der Betriebe konnte naturgemäß nur ein Provisorium bilden. Da die Betriebe jetzt nationalisiert wurden, so sind auch die ehemaligen Besitzer, soweit sie im Wege der Arbeitspflicht an die Betriebe gefesselt waren, zu Angestellten des Staates geworden und gelangten bald — auch bezüglich der Arbeitspflicht — unter allgemeine Bestimmungen, die für die Angestellten gegolten haben. Die Arbeitspflicht für die Bourgeoisie in deren Eigenschaft als Leiterin der Industrie- und Handelsbetriebe mußte naturgemäß schnell absterben. Es muß hier erwähnt werden, daß das Verbleiben der ehemaligen Besitzer und leitender Angestellten in den Betrieben und die Bekleidung höherer Posten durch sie auch nach der Nationalisierung der Betriebe oft eine Erbitterung unter den Arbeitern zur Folge hatten, so daß die örtlichen Sowjet-Behörden meist bestrebt waren, die ehemaligen Leiter der Betriebe möglichst schnell abzuschütteln.

Was von der Arbeitspflicht für die Bourgeoisie zu Ende des Jahres 1918 übrig geblieben ist, gehört nicht mehr in das wirtschaftspolitische, sondern in das polizeiliche Gebiet. Am 5. Oktober 1918 wurde vom Rate der Volkskommissare ein

Dekret „über die Arbeitsbücher für die Nichtwerktätigen“ herausgegeben, welches bald — auch offiziell — das Dekret über die Arbeitspflicht genannt wurde. Das Dekret sollte die „Nichtwerktätigen“ zur Arbeit zwingen, war aber in der Wirklichkeit nichts anderes als ein Mittel, die Reste der Bourgeoisie zu terrorisieren und die diesbezügliche Praxis der örtlichen Behörden zu regeln. Es ist bezeichnend, daß das Arbeitsbuch, welches jetzt für die „Nichtwerktätigen“ obligatorisch sein sollte, den Titel hatte: „Das Arbeitsbuch für die Bourgeoisie“, was zur Zeit des erbitterten Bürgerkrieges, wie er in den Jahren 1918 bis 1920 wütete, eine direkte Bedrohung für die Besitzer solcher Bücher bedeutete.

Es muß allerdings betont werden, daß das Volkskommissariat der Arbeit bestrebt war, die Anwendung dieses Dekrets zu mildern und seinen terroristischen Charakter abzuschwächen. Am 11. Dezember 1918 wurde eine Verordnung des Volkskommissars der Arbeit veröffentlicht, die den Titel: „Die Verordnung über die Durchführung der Arbeitspflicht“ trägt und die Anwendung des eben erwähnten Dekrets regelt. Hier wird ausdrücklich betont, daß „die Heranziehung zur Arbeitspflicht den Zweck hat, die nichtbeschäftigten Arbeitskräfte für gesellschaftlich nützliche Arbeit auszunutzen, und daß sie nicht den Charakter einer Strafe gegenüber den Nichtwerktätigen tragen darf“; für die Entlohnung der Pflichtarbeit gelten allgemeine Regeln, auch gelten für die zur Pflichtarbeit Herangezogenen die allgemeinen Bestimmungen des Arbeiterschutzes und der sozialen Fürsorge. Die Praxis hat aber diese wohlgemeinte Verordnung wenig beachtet. Die Arbeitsbücher für die „Nichtwerktätigen“ fanden tatsächlich eine sehr geringe Verbreitung, das Heranziehen der Reste der Bourgeoisie zur Pflichtarbeit war aber in den Jahren 1918 bis 1919 eine sehr häufige Erscheinung (besonders in den Provinzstädten) und hat fast durchweg den Charakter einer Repressalie getragen, die gegenüber der gegnerischen Klasse während des Bürgerkrieges angewandt wurde. Vom wirtschaftlichen Standpunkt aus betrachtet, waren diese Arbeiten meist höchst unzweckmäßig.

Die Reste der Bourgeoisie wurden aber immer geringer: zum Teil wurden sie einfach vernichtet, zum Teil wanderten sie aus, meist aber haben sie sich den neuen Verhältnissen anzupassen gesucht, um als Sowjet-Angestellte in den zahllosen Einrichtungen und Bureaus des Staates ein kümmerliches Leben zu fristen. Auch hier starb somit die Arbeitspflicht bald ab.

Viel tiefer und umfassender hat die Arbeitspflicht die Arbeiterschaft ergriffen. Die ersten Jahre der Sowjet-Republik waren Jahre eines schnellen Zerfalls der gesamten russischen Wirtschaft. Erschöpft durch den langwierigen Krieg war die russische Volkswirtschaft schon zur Zeit der bolschewistischen November-Revolution von einer schweren Krise betroffen. Die übereilten Nationalisierungsversuche, die Vernichtung des Kreditapparates, die Entfachung des Bürgerkrieges haben diesen Prozeß des wirtschaftlichen Niederganges mächtig angespornt. Am schwersten hatten es die Arbeiter in den Städten zu fühlen, denn bei der rasenden Teuerung wurde der Reallohn immer geringer, und er ist bald unter das noch so bescheidene Existenzminimum gesunken [8]). Die Arbeiter suchten daher jetzt die Betriebe zu verlassen und auf das flache Land zu gehen, mit dem die Arbeiterschaft der jungen russischen Industrie, bekanntlich, noch eng verbunden ist. Diese Flucht aus den Städten fing schon sehr früh an. Schon im Januar 1918 auf dem ersten Kongreß der Kommissare der Arbeit wurde darauf hingewiesen, daß, obgleich zahlreiche Betriebe stillgelegt und deren Arbeiter entlassen sind, die arbeitenden Betriebe nicht genügend Arbeiter haben, insbesondere weil sie keine „hohen" Löhne zahlen können. Darum der Ruf des Kongresses (des Kongresses der Kommissare der Arbeit!) nach der Arbeitspflicht: „Man muß zur Arbeit zwingen. Die Energie, die der Erhöhung des Unternehmerprofits diente, muß man für den Staat nutzbar machen" [9]).

Die Sowjet-Regierung konnte sich aber noch nicht so leicht dazu entschließen, und die Lage wurde immer ernster. Im Sommer und besonders gegen Ende des Sommers, zur Zeit wo die Arbeiten auf dem Lande ihren Höhepunkt erlangen, nahm die Flucht aus den Städten einfach den Charakter einer Massenbewegung an:

„Bei der verzweifelt schweren Ernährungskrise in den Städten haben die landwirtschaftlichen Arbeiten eine Massenflucht der Arbeiter auf das flache Land hervorgerufen. Das hat sich besonders scharf in Petersburg gezeigt, wo von Hunderttausenden Metallarbeitern keine zehntausend geblieben sind; ebenso in Moskau, wo die Arbeitsbörse (d. h. der Arbeitsnachweis) über 50 000 Arbeitslose aus diesem Grunde aus seinen Listen streichen mußte. Es ist bezeichnend, daß das flache

---

[8]) S. darüber in der Arbeit des Verfassers „Der Arbeitslohn und die Lohnpolitik in Rußland" (Thüringer Verlagsanstalt, Jena 1924), S. 26 ff.

[9]) Aus der Rede des Moskauer Kommissars der Arbeit W. Nogin auf dem 1. Kongreß der Kommissare der Arbeit; s. „Zeitschrift des Volkskommissariats der Arbeit", 1918, Nr. 2—3, S. 224.

Land nicht nur durch seine Ernährungsverhältnisse die Arbeiter heranzieht, sondern auch durch den hohen Lohn, der dort gewöhnlich nicht (staatlich) geregelt bleibt"[10]).

Diese Zeilen wurden im August 1918 von einem der höheren Beamten des Volkskommissariats der Arbeit geschrieben, der dann über zwei Jahre lang die Arbeitsmarktpolitik des Volkskommissariats und die Durchführung der Arbeitspflicht leitete. Wie er ausdrücklich betont, sind es eben die Gründe, die zur Veröffentlichung des Dekrets vom 3. September 1918 geführt haben, der den Arbeitslosen verboten hat, die ihnen von den Arbeitsbörsen angebotene Arbeit abzulehnen. Dieses Dekret bildete den ersten Schritt zur Einführung der Arbeitspflicht für die Arbeiter[11]).

Das Dekret verpflichtete die Arbeitslosen, die ihnen von den Arbeitsnachweisen angebotene Arbeit anzunehmen, mochte es auch nicht ihre Berufsarbeit sein; die Arbeitslosen wurden verpflichtet, auch nach auswärts die Arbeit anzunehmen und in eine neue Stadt, ohne Rücksicht auf die Entfernung, zu übersiedeln. Im Falle der Weigerung sollte der Arbeitslose für drei Monate sein Recht auf die Arbeitslosenunterstützung einbüßen, auch seine Chance bei dem Arbeitsnachweis verlieren und erst neu registriert werden, wodurch für ihn die Möglichkeit, Arbeit zu bekommen, wesentlich erschwert wurde (die Arbeitsnachweise mußten um diese Zeit bei der Einstellung der Arbeitslosen in die Arbeit sich streng nach den Nummern der Arbeitslosen richten). Bei wiederholter Weigerung, die ihm von dem Arbeitsnachweise angebotene Arbeit anzunehmen, verlor der Arbeitslose das Recht, durch die Arbeitsnachweise Arbeit zu bekommen, und die Zivilbehörden sollten durch den Arbeitsnachweis benachrichtigt werden, daß der Betreffende „als eine Person ohne bestimmte Beschäftigung zu betrachten sei". — Was damit gemeint war, ließ das Dekret unaufgeklärt. In den Verhältnissen der Jahre 1918 bis 1920 bedeutete es aber nichts anderes als eine völlige Rechtloserklärung des widerspenstigen Arbeitslosen.

Es blieb natürlich nicht lange bei der Beschränkung der Vertragsfreiheit für die Arbeitslosen. Auch die beschäf-

---

[10]) A. Anikst in der „Statistik der Arbeit", 1918, Nr. 2—3 vom 1. September; zitiert nach dem Buche Aniksts „Aufsätze und Berichte aus den Jahren 1918—1920 über die Organisation der Verteilung der Arbeitskraft", herausg. vom Volkskommissariat der Arbeit, Moskau 1920, S. 61—62.

[11]) Ebenda S. 61, Fußnote. — Ähnlich erklärt die Entstehung des Dekrets vom 3. September das „Bulletin des Volkskommissariats der Arbeit", 1918, Nr. 1—4, S. 109.

tigten Arbeitnehmer wurden bald rechtlich gebunden und durften ihr Arbeitsverhältnis nicht frei lösen. Der Ring der Arbeitspflicht wurde für die Arbeitnehmer damit geschlossen. Diese rechtliche Bindung der Arbeitnehmer im Sinne der Arbeitspflicht fand in den Bestimmungen des im Dezember 1918 veröffentlichten *Kodex der Arbeit* ihren Ausdruck. Schon in dessen Art. 1 wurde grundsätzlich bestimmt, daß „für sämtliche Bürger der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjet-Republik, mit den in Art. 2 und 3 bezeichneten Ausnahmen (in diesen Artikeln werden die zu berücksichtigenden Fälle der Arbeitsunfähigkeit aufgezählt — S. S.), die Arbeitspflicht eingeführt wird". Diese Bestimmung hätte allerdings an sich keine größere Bedeutung als die diesbezüglichen rein deklaratorischen Bestimmungen der Verfassung der Sowjet-Republik (s. o.). Der Kodex blieb aber bei dieser allgemeinen Bestimmung nicht stehen. Wenn auch sehr lückenhaft, wurden doch in dem Kodex auch die materiellen Grundlagen der Arbeitspflicht geregelt. In erster Linie allerdings für die Arbeitslosen sowie für die Nichtbeschäftigten, die keine Arbeit suchen: „Arbeitspflichtige, die keine gemeinnützige Arbeit verrichten, können durch die örtlichen Sowjets zwangsweise zur Verrichtung öffentlicher Arbeiten herangezogen werden . . ." (Art. 5 Anm. 2). Die bei den Arbeitsnachweisen eingetragenen Arbeitslosen dürfen die ihnen angebotene Arbeit nicht ablehnen, möge auch die Arbeit der beruflichen Ausbildung des Arbeitslosen nicht entsprechen oder sei auch die Annahme der Arbeit mit Verzug nach auswärts verbunden (Art. 26 ff.). Das ist uns allerdings schon aus dem Dekret vom 3. September 1918 bekannt, welches auch nach der Veröffentlichung des Kodex, nach der eigentümlichen russischen Auffassung jener Zeit, als lex specialis weiter in Geltung blieb. Dies hatte insofern praktische Bedeutung, als die Strafbestimmungen des Dekrets anders, und zwar eingehender und schärfer formuliert waren als diejenigen des Kodex. Aber auch die schon beschäftigten Arbeitnehmer wurden jetzt der Arbeitspflicht unterstellt: sie durften ihre Arbeit nicht frei aufgeben, sie sollten vielmehr, falls sie das Arbeitsverhältnis lösen wollten, ihre Gründe dem Betriebsrat zur Prüfung mitteilen; gegen die Entscheidung des Betriebsrats stand dem Arbeitnehmer das Recht der Berufung an die Gewerkschaft zu, deren Entscheidung endgültig sein sollte (Art. 51—52). Die Strafe für die Nichtbefolgung dieser Bestimmungen war allerdings lächerlich gering: der Arbeitnehmer, der seine Arbeit unter Verletzung der Art. 51—52 des Kodex aufgegeben hat, büßte für eine Woche (!) das Recht der Registration

bei dem Arbeitsnachweis ein (Art. 53). Die gewerkschaftlichen, im Kodex nicht vorgesehenen Maßnahmen gegen solche freimütige Arbeitnehmer konnten häufig allerdings viel schärfer sein; man muß aber in Betracht ziehen, daß es sich meist in solchen Fällen um Arbeitnehmer handelte, die aufs Land gehen wollten, für die also die Registration an der Arbeitsbörse gar nicht in Frage kam und auch die gewerkschaftlichen Repressalien von geringerer Bedeutung waren. Die Bestimmung des Art. 53 konnte also in den meisten Fällen überhaupt nicht angewandt werden, und auch sonst konnte sie offenbar niemanden davon abhalten, die ungewollte Arbeit weiter zu verrichten. Diese Bestimmung ist aber insofern von Interesse, als sie den Stempel trägt, daß man schon allgemein zur Arbeitspflicht für die Arbeitnehmer übergehen wollte, sich aber noch nicht zu den Konsequenzen der Arbeitspflicht entschließen konnte.

Gegen einzelne Arbeitnehmergruppen geht man schon um diese Zeit sehr energisch vor. Dies sind meist „Fachleute", die früher oft — bei weitem nicht immer — zu den besser bezahlten Angestellten gehörten, zum Teil in freien Berufen beschäftigt waren. Vorbildlich wurde in dieser Hinsicht das Dekret vom 19. Dezember 1918 „über die Erfassung und Mobilisation der technischen Kräfte der RSFSR."; das Zuwiderhandeln gegen das Dekret wurde der Fahnenflucht gleichgestellt, konnte also unter Umständen mit Todesstrafe geahndet werden. Ob es zu Todesstrafen wegen Nichtbefolgung dieses Dekrets kam, ist nicht bekannt. Aber die Schärfe, mit der man hier zugriff, ist symptomatisch; sie wurde vorbildlich für eine Reihe von Dekreten, so für das Dekret vom 25. März 1919 über die Mobilisation der Fachleute der Landwirtschaft, das Dekret vom 24. Juli 1919 über die Mobilisation der Kataster-Fachleute usw. Aber auch gegen die große Masse der Arbeiter wendet man sich bald mit immer wachsender Schärfe. Zuerst tatsächlich, oft über den Rahmen der jeweiligen Dekrete, auf deren Einzelheiten wir hier nicht eingehen können; seit dem Anfang des Jahres 1920 wird aber die strenge Arbeitspflicht für sämtliche Arbeitnehmer auch rechtlich eingehend geregelt.

Durch das Dekret vom 29. Januar 1920 „über die Durchführung der Arbeitspflicht" wurden die Grundlagen der Organisation der Arbeitspflicht endgültig festgelegt. Eingeleitet wurde das gesetzgeberische Werk durch die Veröffentlichung von Thesen der Zentrale der Kommunistischen Partei Rußlands „über die Mobilisation des industriellen Proletariats, die Arbeitspflicht, die Militarisierung der Wirtschaft und

die Verwendung von militärischen Formationen zu Wirtschaftszwecken“ [12]). Höchst charakteristisch ist die rein militärische Einstellung der Verfasser dieser Thesen. Wir bringen hier deren bedeutendste Stellen:

„21. In der Übergangsperiode, in einer Gesellschaft, die durch die Erbschaft einer überaus schwierigen Vergangenheit belastet ist, ist der Übergang zu der planmäßig organisierten gesellschaftlichen Arbeit ohne Zwangsmaßnahmen undenkbar, Zwangsmaßnahmen wie gegenüber parasitären Elementen, so auch gegenüber zurückgebliebenen Elementen der Bauernschaft und der Arbeiterklasse selbst. Das Werkzeug des staatlichen Zwanges ist die Militärgewalt. Elemente militärischen Zwanges sind folglich in gewissen Grenzen in der oder jener Form unvermeidlich der auf der allgemeinen Arbeitspflicht aufgebauten Wirtschaft der Übergangszeit eigen.

„Elemente des Zwanges werden um so mehr zurücktreten, je mehr sich das System der sozialistischen Wirtschaft entwickeln wird, je günstiger die Arbeitsbedingungen werden, je höher das Erziehungsniveau der heranwachsenden Generation wird.

„22. Die Mobilisation der Wirtschaft bedeutet unter den konkreten Verhältnissen Sowjet-Rußlands, daß die Wirtschaftsfragen in dem Bewußtsein der Werktätigen und in der Praxis der staatlichen Behörden den militärischen Kampfesfragen gleichgestellt werden müssen. Die gesamte Bevölkerung von Stadt und Land muß begreifen, daß die Beseitigung aller Art Arbeitsdesertion und Eigennützigkeit, des nichtrechtzeitigen Kommens zur Arbeit, der Nachlässigkeit, der Faulheit, der Mißbräuche eine Lebensfrage für das Land ist, und sie muß in kürzester Zeit, sei es auch unter Anwendung härtester Mittel, gelöst werden.

. . . .

„27. Die Verwirklichung der Arbeitspflicht rollt ihrem Wesen nach dieselbe grundsätzlich-organisatorische Frage auf, wie die Errichtung der Sowjet-Gewalt und die Schaffung der Roten Armee: Wie soll man der zurückgebliebenen Bauernschaft ihre natürlichen Führer und Organisatoren in den vorgeschrittensten in ihrer Mehrheit beruflich ausgebildeten Arbeitern sichern? Insofern die Armee das bedeutendste Experiment einer solchen sowjetistischen Massenorganisation war, müssen ihre Methoden (mit notwendigen Änderungen) auf das Gebiet der Organisation der Arbeit übertragen werden und die Erfahrung derjenigen unmittelbar ausgenutzt werden, die von der militärischen zur wirtschaftlichen Arbeit abberufen werden.“

Es muß daher „die Unvermeidlichkeit und der fortschrittliche Charakter des militärischen Zwanges auf dem Gebiete der Hebung der Wirtschaft auf Grundlage der allgemeinen Arbeitspflicht“ propagiert werden, „die Unvermeidlichkeit und der fortschrittliche Charakter einer immer steigenden (gegenseitigen) Annäherung der Organisation der Arbeit und der Organisation der Verteidigung im sozialistischen Gemeinwesen“ (Punkt 29).

---

[12]) Veröffentlicht in der „Prawda“ vom 22. Januar 1920, nachgedruckt in den „Mitteilungen des Hauptausschusses für Arbeitspflicht“, Nr. 1 (März 1920), S. 4—10.

Das Dekret vom 29. Januar 1920 „über die Durchführung der allgemeinen Arbeitspflicht“ hat diese Gedankengänge verwirklicht. Zur Leitung der Durchführung der Arbeitspflicht wurden jetzt besondere Ausschüsse für Arbeitspflicht geschaffen, die dem Rate der Verteidigung, einer während des Bürgerkrieges geschaffenen höheren Behörde, unterstellt und aus den Vertretern der Kommissariate der Arbeit, des Innern und des Heereswesens gebildet wurden. Zum Vorsitzenden des Hauptausschusses für Arbeitspflicht wurde der Volkskommissar des Innern, der Schöpfer und Leiter der Allrussischen Tscheka Dzjerjinsky ernannt. Die Übertretungen der Arbeitsdisziplan sollten in leichteren Fällen im Verwaltungswege geahndet werden (eventuelle Höchststrafen: Überweisung an die Strafarbeitskolonne oder 14tägige Haft), sonst sollten Vergehen gegen die Arbeitsdisziplin sowie die Versuche, der Arbeitspflicht zu entgehen, von den Volksgerichten, „in Ausnahmefällen besonderer Böswilligkeit oder Rückfalls“ von den Revolutionstribunalen abgeurteilt werden. Die Strafen wurden in dem Dekret nicht besonders festgesetzt, konnten also frei von den Volksgerichten wie von den Revolutionstribunalen innerhalb ihrer allgemeinen Kompetenz bestimmt werden; es muß dabei betont werden, daß die Strafkompetenz der Revolutionstribunale grundsätzlich unbeschränkt war und selbst bis auf Todesstrafe reichte.

Tatsächlich waren die Revolutionstribunale die einzigen Gerichte, die die Vergehen gegen die Arbeitspflicht zu ahnden hatten: in den zahlreichen die Materie behandelnden Bestimmungen, die — meist im Verordnungswege — dem Dekret vom 29. Januar gefolgt sind, werden nirgends die Volksgerichte, sondern nur die Revolutionstribunale erwähnt, in einem Falle — in dem Beschluß des Rates der Verteidigung über das Abkommandieren ehemaliger qualifizierter Arbeiter und Angestellten des Eisenbahnwesens aus sämtlichen Behörden und Betrieben in die Verkehrsunternehmungen (veröff. am 10. März 1920) — gilt sogar als das zuständige Gericht das Revolutions k r i e g s - tribunal für Eisenbahnen. Die Versuche, der Arbeitspflicht zu entgehen, werden in der Regel der Fahnenflucht gleichgestellt, und nur in wenigen speziellen Bestimmungen, zumal in solchen, die teils dem Dekret vom 29. Januar vorangegangen sind, ist die Strafkompetenz der Revolutionstribunale bezüglich der Vergehen gegen die Arbeitspflicht beschränkt und die eventuelle Höchststrafe — Überweisung in ein Konzentrationslager für fünf Jahre — festgesetzt.

Jetzt wird eine Reihe von Kategorien der Arbeitnehmer —

eine nach der anderen — zur Erfüllung der Arbeitspflicht eingezogen („mobilisiert"): Schlosser, Modellierer und Dreher (am 28. Januar, also noch vor dem Dekret vom 29. Januar), Naphthaarbeiter und -angestellte (28. Februar), Eisenbahner (7. Februar, 5. und 13. März), insbesondere Techniker und Ingenieure des Eisenbahnwesens (27. Februar), Hauer (16. April), Arbeiter und Angestellte des Wassertransports (27. April), Bauarbeiter (5. Mai), Arbeiter und Angestellte der Textilindustrie (Wolle) (13. August) u. a. Das Ergebnis aller dieser Mobilisationen war traurig. Lassen wir darüber die wirtschaftsamtliche „Ekonomitscheskaja Jisn" (vom 23. September 1920) urteilen:

„Alle bis jetzt vorgenommenen Versuche, die Arbeitskräfte, die an dem Arbeitsleben nicht beteiligt sind (wir müssen ausdrücklich jede Verantwortung für diese unsinnige Formulierung ablehnen — S. S.), zu gewinnen, haben keine ernsthaften praktischen Ergebnisse geliefert, weil die Mobilisationen nur partiell, bezüglich einzelner Berufsgruppen und nicht genügend breit und planmäßig vorgenommen wurden, und die Organe, denen die Durchführung der Mobilisationen oblag, keinen gut ausgebauten Apparat besaßen. Was die Verteilung der Arbeitskraft betrifft, so blieb sie ergebnislos, weil die Überweisung der Arbeitskräfte an die Betriebe ohne Versorgung mit Nahrungsmitteln, Wohnung, normalen Arbeits- und Lebensbedingungen vorgenommen wurde. Solche Überweisungen haben oft nur zur Überlastung der Verkehrsmittel geführt . . ."

Geringe Ergebnisse aller dieser Versuche — vom „vollen Mißerfolg" spricht bezüglich der größten dieser Mobilisationen, der der Bauarbeiter, auch der Bericht des Hauptausschhusses für Arbeitspflicht („Mitteilungen des Hauptausschusses für Arbeitspflicht" Nr. 7, S. 20) — haben endlich zu dem Gedanken geführt, bestimmte Altersgruppen generell, nach der Art der militärischen Mobilisation, einzuziehen. Das Dekret vom 13. September 1920 beschließt daher die Einziehung von drei Jahrgängen: von 1886 bis 1888. Die Einziehung sollte durch Organe des Volkskommissariats für Heereswesen, die Verteilung der Eingezogenen unter die einzelnen Unternehmungen durch Organe des Volkskommissariats der Arbeit nach einem allgemeinen vom Hauptausschuß für Arbeitspflicht bestätigten Plan vorgenommen werden. Die Militarisierung und der Zwangscharakter der Lohnarbeit nahmen immer mehr zu.

In diesem Zusammenhange wollen wir erwähnen, ohne darauf näher eingehen zu können, daß seit Anfang 1920 eine Reihe von größeren militärischen Formationen, die mit Abflauen des Bürgerkrieges entbehrlich wurden, anstatt aufgelöst zu werden, zu A r b e i t s a r m e e n umgewandelt wurden unter Beibehaltung der strengen militärischen Organisation.

Alle diese Zwangsmethoden, verschärft durch zahlreiche örtliche Mobilisationen, erreichten im Winter 1920—1921 ihren Höhepunkt. Der fortschreitende Zerfall der Wirtschaft, verbunden mit einer schweren politischen Erschütterung (Aufstand in Kronstadt), haben aber im Frühjahr 1921 zu einer schroffen Wendung der gesamten Wirtschaftspolitik der Sowjet-Regierung geführt. Die Wirtschaftspolitik der ersten Jahre der Sowjet-Republik wurde jetzt zum „Kriegs-Kommunismus" disqualifiziert und die sog. „neue Wirtschaftspolitik" eingeleitet. Die Zwangselemente wurden jetzt auf allen Gebieten des Wirtschaftslebens abgeschwächt. Jetzt kommt es auch zum Abbau der Arbeitspflicht.

Mobilisationen einzelner Gruppen, insbesondere mancher Gruppen von „Fachleuten", werden zwar noch eine Zeitlang fortgesetzt; mit dem System der Zwangsarbeit geht es aber sichtlich schnell bergab. Schon am 24. März 1921 wird ein Dekret herausgegeben, das die Auflösung der Ausschüsse für Arbeitspflicht anordnet und die Durchführung der Arbeitspflicht den Organen des Volkskommissariats der Arbeit zuweist. Am 30. März werden dann die Arbeitsarmeen gewissermaßen entmilitarisiert, indem sie als „Arbeitsformationen" der Unterordnung unter das Volkskommissariat für Heereswesen entzogen und dem Volkskommissariat für Arbeit unterstellt wurden. Am 9. April wird der Übergang der Arbeitnehmer aus einem Betrieb in einen anderen etwas erleichtert. Am 25. April werden die Jahrgänge 1886 bis 1888, die im September 1920 mobilisiert wurden (s. o.), demobilisiert. Am 14. Juli wird vom Vollzugsrat der Sowjets und vom Rate der Volkskommissare ein Beschluß gefaßt, der die Last der Arbeitspflicht für die Landbevölkerung abschwächt und die Grundlinien des weiter unten zu erwähnenden Dekrets vom 22. November über die Arbeitssteuer andeutet. Am 24. August wird die generelle Demobilisierung der Arbeitnehmer angeordnet, deren Altersgenossen aus der Armee entlassen sind. Am 12. Oktober wird die Mobilisierung einzelner Berufsgruppen, mit Ausnahme des Medizinalpersonals, der Techniker und der Agronome, untersagt. Am 22. November 1921 endlich wird das Dekret „über die periodische Durchführung der Arbeitspflicht auf Grundlage der Arbeitssteuer" herausgegeben, welches tatsächlich nichts anderes als das Ende der Arbeitspflicht als eines Prinzips der Arbeitsorganisation bedeutet.

Das Dekret vom 22. November bestimmt, daß von nun ab die Arbeitspflicht nur in Form der Arbeitssteuer auferlegt werden kann, deren Umfang genau festzusetzen sei. Eine ergänzende

Bestimmung vom 14. Dezember 1921 hat den Umfang der Arbeitssteuer auf sechs Arbeitstage pro jede arbeitspflichtige Person pro Jahr festgesetzt. Die Arbeitssteuer wurde vorerst nur für die Landbevölkerung festgesetzt, für die Stadtbevölkerung nur in Aussicht gestellt. Am 1. März 1922 wurde aber bestimmt, daß die Arbeitssteuer in den Städten überhaupt nicht zu erheben sei, und daß an ihrer Stelle eine besondere örtliche Geldsteuer erhoben werden kann. Aber auch für die Landbevölkerung wurde von Anfang an die Möglichkeit vorgesehen, die Arbeitssteuer durch Beschluß der örtlichen Behörde durch Geldsteuer zu ersetzen. Diese Praxis nahm auch tatsächlich immer mehr zu, bis durch das Dekret vom 10. Mai 1923 „über die einheitliche landwirtschaftliche Steuer" die letzten Reste der Arbeitspflicht auch aus dem Steuersystem ausgemerzt wurden.

Bei der Schilderung der Entwicklung der Arbeitspflicht für die Arbeitnehmer sind wir allmählich dazu übergegangen, die Arbeitspflicht für die Bauernschaft mit zu besprechen. Anders als bei den Mobilisationen zur regelmäßigen Leistung der Lohnarbeit, wie sie oben geschildert wurden, lag für die Bauernschaft der Schwerpunkt der Arbeitspflicht in der vorübergehenden Heranziehung zur Erfüllung konkreter Arbeiten. Während der Geltung des Dekrets vom 29. Januar 1920 war die Last dieser Arbeitspflicht, die die Landbevölkerung zu tragen hatte, einfach erdrückend. Die Bauern wurden immer wieder durch örtliche Anordnungen zu allerlei Arbeiten — meist mit Gespann — herangezogen, wobei die Interessen der bäuerlichen Wirtschaft völlig außer acht gelassen wurden. Lassen wir hier eine halbamtliche Schilderung dieser Verhältnisse folgen:

„Die Heranziehung der Bauern zur Arbeitspflicht blieb eigentlich (während der Geltung des Dekrets vom 29. Januar 1920) nicht geregelt: weder die Fristen waren bestimmt, für die die Bauern ihrer Wirtschaft entrissen werden konnten, um der Arbeitspflicht zu genügen, noch die Normen der zu erfüllenden Arbeit, noch die Entfernungen, binnen deren die Heranziehung der Bauern zur Arbeitspflicht zu erfolgen hatte. Auch war die Befreiung von der Arbeitspflicht für die Zeit der Feldarbeiten nicht gesichert . . . Die Entlohnung, die von der Zentralgewalt angeordnet wurde, blieb in Wirklichkeit fast völlig aus. Mancherorts wurden daher die Bauern 100 bis 120 Tage im Jahre, auch während der Feldarbeiten und ohne Ankündigung, zur Arbeitspflicht herangezogen, auch auf riesige Entfernungen, in andere Gouvernements überwiesen, ohne daß sie mit Nahrungsmitteln, Futter, Geld und Werkzeugen versorgt wurden. Auch wurden oft diese Arbeitskräfte dank der Schuld der Wirtschaftsorgane nicht rationell ausgenutzt[13])."

[13]) E. Danilowa, „Die Arbeitspflicht und die Arbeitssteuer" in dem Sammelwerk „Die Probleme der Arbeit", Heft 2, herausg. vom

Diese Arbeitspflicht wurde durch das Dekret über die Arbeitssteuer ganz wesentlich gemildert, durch das Dekret über die einheitliche landwirtschaftliche Steuer völlig aufgehoben (s. o.). Die Bauernschaft hatte aber während der Jahre des „Kriegskommunismus“ noch in einer anderen Form eine an die Arbeitspflicht angrenzende Last gegenüber dem Staat zu tragen. Wir denken hier an die Verpflichtung der Bauern, den Gesamtertrag der bäuerlichen Wirtschaft, mit Ausnahme eines karg bemessenen Betrages für den Eigenbedarf der Bauern, an den Staat abzuliefern. Dies ist zuerst in abgeschwächter Form am 25. März 1917 — also noch vor der bolschewistischen November-Revolution — bezüglich des Getreides durch das staatliche Getreidemonopol eingeführt worden. Die festen Preise, die für das abzuliefernde Getreide bezahlt wurden, waren vorerst noch so bemessen, daß sie die Selbstkosten des Getreides deckten. Bei fortschreitender Geldentwertung, die nach der Ergreifung der Macht durch die Bolschewiki sich bald schnell zu entwickeln anfing, blieben die festen, wenn auch wiederholt erhöhten Preise, die der Staat für das abzuliefernde Getreide zu zahlen hatte, immer mehr hinter den Selbstkosten zurück, so daß die Ablieferung des Getreides — und seit dem Jahre 1918 auch aller anderen Erzeugnisse der bäuerlichen Wirtschaft — zu einer Art „Nährpflicht“ gegenüber dem Staate geworden ist. Es hat sich die Auffassung ausgebildet, daß die Bauern eigentlich nicht für sich, sondern für den Staat arbeiten, daß der Staat den Bauern nur soviel für den eigenen Bedarf zu überlassen hat, wie er es für richtig hält, daß der Staat seinerseits die Bauern mit Industrieerzeugnissen zu beliefern hat, was allerdings vom Staate fast völlig vernachlässigt wurde und, selbst insoweit es stattgefunden, nicht den Charakter einer direkten Gegenleistung für die abgelieferten landwirtschaftlichen Erzeugnisse getragen hat. Diese „Nährpflicht“ gegenüber dem Staate hatte insofern — formell — nicht den Charakter der Arbeitspflicht, als die Bauern nicht zur Arbeit, sondern nur zur Ablieferung des Ertrages der Arbeit verpflichtet waren. Sie enthält aber — materiell — den Kern der Arbeitspflicht in sich, und Ende 1920 war man in den leitenden Sowjetkreisen geneigt, einen weiteren Schritt zur Arbeitspflicht hier zu machen und durch die zu schaffenden „Saatausschüsse“ den Bauern die Art und den Umfang der Bodenbebauung vor-

---

Volkskommissariat der Arbeit, Moskau 1922, S. 95. — Die Verfasserin war an einer der leitenden Stellen bei der Durchführung der Arbeitspflicht im Volkskommissariat der Arbeit beschäftigt.

zuschreiben. Der Zusammenbruch des „Kriegskommunismus“ hat diesen großzügigen Versuch der Wiederherstellung der Fronarbeit unmöglich gemacht, und im Laufe des Jahres 1921 wurde auch die „Nährpflicht“ der Bauernschaft gegenüber dem Staate abgebaut und durch Einführung mehr oder weniger geregelter Steuern abgelöst.

Als man zuerst die Frage über die Einführung der Arbeitspflicht in Rußland aufgeworfen hat, waren es mannigfaltige voneinander fast völlig unabhängige Ziele, die man zu erreichen suchte. Man wollte mit Hilfe der Arbeitspflicht die bürgerlichen Elemente zur weiteren Ausübung ihrer wirtschaftlichen Funktionen auch nach Aufhebung ihrer wirtschaftlichen Macht zwingen. Man wollte die parasitären Elemente bekämpfen und als solche aus der Welt schaffen. Man wollte endlich mit Hilfe der Arbeitspflicht die Wirtschaftsordnung auf einer vollkommeneren Grundlage umbauen und zu einer sozialistischen Ordnung umgestalten. Nichts davon ist erreicht worden. Von der zwangsweisen Heranziehung der bürgerlichen Elemente zur leitenden Arbeit in der völlig umgestellten Wirtschaft mußte man bald absehen. Die Bekämpfung der „parasitären Elemente“ mit Hilfe der Arbeitspflicht hat sich bald als ein widriger Ausfluß der Terrorpolitik entpuppt, der die mit dieser Aufgabe betrauten Staatsorgane demoralisiert, sich wirtschaftlich oft sehr kostspielig zeigt und eigentlich nichts erreicht, denn die „parasitären Elemente“ haben es bald verstanden, sich den neuen Verhältnissen anzupassen und in den Poren des Sowjetstaates sich zu verbergen. Nicht gegen die bürgerlichen und die parasitären Elemente, sondern gegen die Arbeiterschaft und gegen die weitesten Schichten der Bauernschaft hat sich die Arbeitspflicht in Rußland mit aller Schärfe ausgewirkt. Die werktätige Bevölkerung war es, die fast allein die schwere Last der Arbeitspflicht zu tragen hatte.

Was nun die Arbeitspflicht als Grundlage der neuen vollkommeneren Wirtschaftsordnung betrifft, so hat die Praxis der Arbeitspflicht diesen Plänen einfach gespottet. Nicht unter dem Zeichen des wirtschaftlichen Aufschwungs wurde die Arbeitspflicht in Rußland eingeführt, sondern während eines schnell fortschreitenden wirtschaftlichen Niederganges; man suchte mit Hilfe der Arbeitspflicht diesen Niedergang aufzuhalten, man hat ihn aber eher beschleunigt. Der Zusammenbruch dieses ganzen Systems und der Abbau der Arbeitspflicht wurden unvermeidlich.

Es wäre allerdings verfehlt, auf Grund des russischen Versuchs ein endgültiges Urteil über die Arbeitspflicht überhaupt ab-

legen zu wollen. Eins kann man aber mit Sicherheit behaupten: ermuntern kann dieser Versuch keinesfalls, und Rußland selbst ist bestimmt auf viele Jahre hinaus gegen alle Versuche zur Wiedereinführung der Arbeitspflicht gesichert.

Das kommunistische Wirtschaftssystem in der russischen Schwer- und Montanindustrie.

Von

Professor Dr. S. **von Bubnoff**, Breslau.

Ein Versuch, den wirtschaftlichen Erfolg des kommunistischen Experiments in Rußland durch einen Vergleich von einst und jetzt klarzustellen, stößt auf manche Schwierigkeiten und kann von verschiedenen Gesichtspunkten aus begründeten Widerspruch erregen. Wollte man insbesondere von einer rein statistischen Methode aus an diese Aufgabe herantreten, so wäre der Versuch von vornherein zum Scheitern verdammt. Ganz abgesehen davon, daß die russischen Statistiken auch vor der Revolution selten auf unbedingte Zuverlässigkeit Anspruch erheben konnten, muß man objektiverweise erstens der kommunistischen Wirtschaft eine gewisse Entwicklungsfrist zubilligen und zweitens berücksichtigen, daß sie kein gesundes Erbe, sondern einen durch widerstreitende Interessen vor dem Kriege und besonders durch die Mißwirtschaft während des Krieges stark zerrütteten Organismus übernommen hatte. Nichts wäre ungerechter, als den Kommunismus allein für den Zusammenbruch der meisten Industriezweige verantwortlich zu machen; nichts wäre verkehrter, als die Erweiterung einiger Produktionszweige während des Krieges, welche auf Kosten der Substanz ging, dem heutigen Niedergang triumphierend entgegenzuhalten; nichts wäre falscher, als die verhältnismäßig leichte wirtschaftliche Überwindung der Krise im Westen durch eine Absage desselben an den Kommunismus zu erklären. Das leichte Spiel, welches man bei einem solchen summarischen Vergleiche hätte, wäre streng wissenschaftlich betrachtet eine Fälschung, da es einige entscheidende Faktoren einfach unterschlagen würde.

Ein Versuch, die Erfolge und Fehlschläge der kommunistischen Wirtschaft aufzuklären, ist daher verpflichtet, zunächst

einmal die historisch bedingten Verhältnisse ins Auge fassen, unter denen das neue Wirtschaftssystem seine Arbeit beginnen mußte, da es ja, gewollt oder ungewollt, an Altes anknüpfte und nicht von Grund auf neu aufbauen konnte.

Natürlich ist das aufgestellte allgemeine Problem im Rahmen eines kurzen Aufsatzes nicht restlos aufzuklären, und es kann hier nur eine Teillösung für einen bestimmten Wirtschaftszweig angestrebt werden, der aber, sofern er gut gewählt ist, als Indikator für eine allgemein gültige Antwort benützt werden darf. Wenn ich hier die Montan- und Schwerindustrie für diesen Zweck gewählt habe, so scheint mir das eine tiefere Berechtigung zu haben. Diese Industriezweige sind organisatorisch leichter restlos und bedingungslos einer Nationalisierung zuzuführen, als z. B. landwirtschaftlich bedingte Betriebe. Außerdem zeigen diese Industrien, abgesehen von ihrer generellen Bedeutung, welche direkt als Gradmesser der zivilisatorischen Höhe eines Landes zu betrachten ist, eine intensive Abhängigkeit von der gesellschaftlichen Ordnung und eine zahlenmäßig leicht faßbare Beziehung zwischen Arbeitsleistung und Entwicklungshöhe, welche den Erfolg oder das Versagen wirtschaftlicher Experimente deutlich vor Augen führt. Ich möchte indessen gleich vorausschicken, daß es nicht meine Absicht ist, den Leser mit einem Wust statistischer Einzelangaben zu „betäuben“, die er schließlich in bezug auf ihre Gültigkeit und Beweisfähigkeit doch nicht kontrollieren kann. Wer sich in dieses Thema einarbeiten will, sei auf die neueren Monographien des Osteuropa-Instituts in Breslau hingewiesen, welche alles zugängliche statistische Material zusammengestellt haben [1]). Hier kann es sich nur um die Aufzeigung der großen Entwicklungslinie und um die Ergebnisse dieser statistischen Erhebungen handeln.

Unter den verschiedenen Zweigen der Montan- und Schwerindustrie zeigen die drei Gebiete: Kohle, Eisenerzförderung und Eisenverarbeitung eine besonders innige Wechselwirkung und gegenseitige Abhängigkeit, die in den verschiedensten Ländern zu einer Zusammenfassung von Gewinnung und Verarbeitung in

---

[1]) G. Behaghel, Die Eisen- und Manganerze Osteuropas, Quellen und Studien, III 5, 1922, Leipzig, bei B. G. Teubner. — S. v. Bubnoff, Die Kohlenlagerstätten Rußlands und Sibiriens und ihre Bedeutung für die Weltwirtschaft, Berlin 1923, bei Gebr. Bornträger. — Derselbe, Die Grundlagen der russischen Schwerindustrie. Osteuropa-Institut, Serie: Das heutige Rußland, Nr. 1, Berlin 1925, bei Hermann Sack.

Trusts, Kombinaten, Konzernen usw. geführt hat. Daraus ergibt sich die wichtigste Aufgabe, die einer geordneten Volkswirtschaft gestellt ist: erstens, diese Zweige derart zu koordinieren, daß sie nicht gegen, sondern für einander arbeiten und zweitens, sie zu einem dem ganzen Volkswohl dienenden Instrument und nicht zu einem Selbstzweck, zu einem Staat im Staate werden zu lassen. Es braucht kaum betont zu werden, daß gerade dieses Problem von der Privatwirtschaft kaum, oder nur wenig befriedigend gelöst worden ist, und daß andererseits die Kontrolle des Obrigkeitsstaates weder ausreichend noch fähig war, hier Ordnung zu schaffen. Das dürfte in Rußland besonders deutlich in Erscheinung treten. Hier muß also die Frage untersucht werden, ob der kommunistische Staat diese Ordnung herbeigeführt hat, oder wenigstens, da wir ihm eine Entwicklungsfrist zubilligen wollten, herbeizuführen im Begriffe steht.

Neben diesem Problem der Gesamtwirtschaft stehen Fragen, deren Beantwortung schon heute von dem neuen System verlangt werden kann. So zum Beispiel: ob es neue Wege der technischen und wirtschaftlichen Entwicklung sucht, oder nur die alten, ausgetretenen und zum Teil sicher abwegigen Pfade der alten Wirtschaft weitergeht; ob es eine Intensität und Produktivität der Arbeit mindestens in der Höhe des alten Systems erreichen kann; ob es mit einem Wort den Verpflichtungen, die es durch Enteignung der gesamten Industrie übernommen hat, zum Wohl derselben und der Gesamtheit nachkommt.

Wie schon gesagt, die Notwendigkeit der Anpassung an das historisch Gewordene und der Neuschaffung des Zerstörten, sowie die Ungunst der durch Krieg und Revolution vergifteten politischen und wirtschaftlichen Atmosphäre läßt bis heute noch die restlose Bejahung der Frage nicht erwarten. Wenn aber wenigstens die Tendenz zu einem Aufstieg, gleichsam die Morgenröte einer neuen, gesunderen Entwicklung in Erscheinung treten würde, so wäre damit schon eine gewisse Rechtfertigung der neuen Ordnung gegeben.

Damit ist die Problemstellung skizziert, mit der wir an das Thema herangehen, und wir können, um zu Speziellerem fortzuschreiten, das Erbe betrachten, welches die kommunistische Wirtschaft vom alten Staate übernommen hat.

Die Entwicklung des russischen Bergbaues und der russischen Eisenindustrie sind Hand in Hand mit der Expansion des moskowitischen Staates vom Moskauer Zentrum zur östlichen und südlichen Peripherie gegangen. Dabei spielte die Verteilung

der Eisenerze, welche in Rußland auf die drei Hauptgebiete: Moskau (in weiterem Sinne), Ural und Ukraine konzentriert sind, die Hauptrolle, da die Steinkohle in den vergangenen Jahrhunderten für die Industrie noch nicht in Frage kam, dafür aber der Waldreichtum, das heißt die Erzeugung billiger Holzkohle, an erster Stelle bedeutsam war. Von den Anfängen der Bauernindustrie im Zentrum (Tula), welche für das Rußland des 17. Jahrhunderts allein bestimmend war, verlegte Peter der Große den Schwerpunkt nach dem Ural mit seinen fast unermeßlichen Schätzen an Eisenerz und Holzfeuerung. Schon hier begegnet man indessen der bedeutsamen Erscheinung, daß der Staat selber nur gewisse militärisch wichtige Betriebe schafft, im übrigen aber die Entwicklung der Industrie durch Belehnung und Konzessionierung von Privatleuten fördert. Die Privatindustrie des Urals (Fürsten Demidov, Belosselsky und anderen) erhebt ihn allmählich zu seiner beherrschenden Stellung, während die bureaukratisch geleiteten Staatsbetriebe wirtschaftlich und technisch stets um einige Jahrzehnte hinterher hinken. Eine starke Dezentralisierung, eine vorzügliche Qualität der Erzeugnisse und eine ruhige, stetige Entwicklung sicherten dem Ural die beherrschende Stellung und einen gewissen Weltruf in einer Zeit, wo noch nicht alles auf schnelle Massenproduktion eingestellt war. Ungünstig für ihn war die geographische Lage an der Peripherie, welche eine Ausbildung zum Zentrum der verarbeitenden Industrie hinderte[2]), und die Abnahme der Feuerungsmittel (Waldraubbau), nebst dem Fehlen von geeignetem Ersatz durch gute Kohle.

Es ist daher natürlich, daß das Suchen nach einem günstiger gelegenen und besser mit Rohstoffen aller Art versorgten Industriezentrum frühzeitig begann. Hier mußte sich der Blick vor allem auf das einzige gute Kohlengebiet Rußlands — das Donezbecken im Süden — richten, und so begannen die Versuche, hier eine Eisenindustrie zu gründen, sehr früh; sie sind mit dem Namen Katharina der Großen und ihres Günstlings Potjemkin verbunden. Hier trat also der Staat zunächst als Gründer und Unternehmer auf; das Resultat war aber niederschmetternd. Vom Ende des 18. Jahrhunderts bis 1870 spannt sich hier eine tragikomische Kette von staatlichen Gründungen und Zusammenbrüchen, welche in bureaukratischer Gleichgültigkeit, technischer und wirtschaftlicher Unwissenheit und krassem Eigennutz der

---

[2]) Diese blieb bis heute an die kulturellen Zentren Moskau und Petersburg gebunden.

Gründer eine äußerlich begreifliche, aber innerlich gänzlich unberechtigte Erklärung finden. Erst der Engländer Hughes und der deutsche Großgrundbesitzer Pohl haben hier in den siebziger Jahren des vorigen Jahrhunderts einen gänzlichen Wandel geschaffen; der Erste durch die Gründung eines mustergültigen Eisenwerkes mit eigenen Erz- und Kohlengruben im Donezbecken, der Zweite durch die Entdeckung und Erschließung der erstklassigen Eisenerzlagerstätte von Krivoj Rog. Nun begann der märchenhafte, „amerikanische" Aufstieg der südrussischen Wirtschaft. Die Privatgründungen häuften sich, meist von fremdem Kapital finanziert. Von 1885 bis 1913 stieg die Förderung der Eisenerze von 0,1 auf 6,3 Millionen Tonnen, der Kohle von 3,1 Millionen Tonnen auf 30 Millionen Tonnen, die Erzeugung von Roheisen von 0,03 auf 3,1 Millionen Tonnen. Das ist eine Entwicklung, wie sie kaum ein anderes europäisches Land durchgemacht hat, und wie sie nur durch die außergewöhnlich günstigen Umstände erklärt werden kann, die freilich der alte Obrigkeitsstaat nicht auszunützen verstand. Wohl unterstützte er die aufblühende Industrie durch Konzessionen und Aufträge, man kann sogar berechtigterweise daran zweifeln, ob ohne die staatliche Unterstützung der Aufschwung so bedeutend gewesen wäre, aber die Regierung tat eigentlich nichts, um diese Industrie organisch dem Gesamtwirtschaftskörper einzufügen, vor allem um sie vor Überfremdung zu schützen und sie der Entwicklung des russischen Wohlstandes nutzbar zu machen. Der alte Staat hatte als Unternehmer und Organisator versagt; die wirtschaftliche Entwicklung ist über ihn hinweg in privatkapitalistische Bahnen geleitet worden.

Damit kommen wir zu der wirtschaftlichen Struktur der Montan- und Schwerindustrie, wie sie bei Beginn des Krieges bestand. Ein ziemlich belangloses metallerzeugendes, aber wichtiges metallverarbeitendes Zentrum in der Mitte des Reiches; der etwa 25 Prozent der Produktion erzeugende, stark in Einzelwerke zersplitterte, eisenreiche, aber kohlenarme Ural; der kohlenreiche und erzreiche Süden, dessen Erzeugung in gewaltigen Kombinaten zusammengefaßt ist und bis zu 70 Prozent der Landesproduktion liefert, in bezug auf Ausrüstung und Arbeitsmethoden jedenfalls der modernste Bezirk in Rußland. Dieser letzte Bezirk ist sicher ein gewaltiges Symptom für das Aufblühen des industriellen Rußlands gewesen. Und dennoch, — man könnte fragen, ob er nicht einen Fremdkörper im russischen Organismus darstellte, ob seine sprunghafte Entwicklung nicht

ungesunde Keime barg, ob der langsame, stetige Aufstieg des Urals nicht wesentlich besser der Eigenart des russischen Wirtschaftslebens angepaßt war. Man erkennt nämlich in allen Zweigen der südrussischen Industrie, gleichgültig, ob man Erz, Kohle oder Eisen betrachtet, denselben unsteten, fieberhaften Zug: die Fähigkeit, durch unbegrenzte Expansion selbst den Höchstbedarf des Marktes bald zu befriedigen, aber zugleich über das Ziel hinauszuschnellen und in vernichtende Krisen hineinzugeraten; so pendelt die südrusssische Schwerindustrie zwischen Absatzkrise und Warenmangel hin und her, ohne eine dringend notwendige Regulierung erfahren zu können. Die Spekulationswut, welche im Kriege groteske Formen annahm, von denen die deutschen Besatzungstruppen 1918 manches zu erzählen wußten, unterbindet eine gesunde Stetigkeit. Das Ruhekissen der staatlichen Bestellungen läßt eine fördernde Konkurrenz nicht aufkommen, und die Preise bleiben so hoch, daß sie für den Weltmarkt kaum in Frage kommen. Mit den Vorräten wird Raubbau getrieben; nur das Beste an Erz und Kohle gelangt zur Verwendung, der spärliche Bedarf an Kokskohlen wird unnütz verschwendet, alles andere bleibt stehen oder wandert auf die Abraumhalden. Der wertvolle Erzbezirk von Krivoj Rog steht in etwa 50 Jahren vor der Erschöpfung, wodurch der ganzen Industriegrundlage Vernichtung droht. Ausländische und inländische Spekulanten toben hier ihre Instinkte aus, ohne Rücksicht auf das Wohl der Gesamtwirtschaft, ohne Hemmung durch einen staatlichen Regulator. Es war wohl jedem einsichtigen Beobachter klar, daß hier eine Umkehr oder eine Katastrophe kommen mußte. Krieg und Bürgerkrieg taten das Übrige durch verstärkten Raubbau, durch Überspannung der Leistungsfähigkeit, durch Abnützung der technischen Ausrüstung, die 20 Jahre lang nicht erneuert wurde. Hätte es auch ohne Revolution langer, teurer Instandsetzungsarbeiten bedurft, um wenigstens auf die Lage von 1913 zu kommen, so brachte der gewaltsame Umschwung den Industriebezirk zum Erliegen. Die Erzgruben ersoffen, die Kohlengruben arbeiteten nur für den Selbstbedarf [3]), die Hochöfen wurden ausgeblasen. Der Niedergang war so vollkommen, wie ihn der Ural in den schlimmsten Tagen des Bürgerkrieges nicht erlebt hatte.

---

[3]) Im Jahre 1921 hatte sich im Donezgebiet der paradoxe Zustand ausgebildet, daß die Gruben ihre gesamte Förderung für den Selbstbedarf verbrauchten. Arbeit und Energie dienten also nur dem Anschein einer Produktion, diese selbst fehlte.

Es war ein durch und durch krankes, zerrüttetes Erbe, welches die kommunistische Regierung in Südrußland angetreten hatte. In der Zeit eines beispiellosen Verfalles, eines vollkommenen Mangels an den primitivsten Ausrüstungsgegenständen und Rohstoffen, sollte der neue Staat das aufbauen, was der alte in einer stetigen Fortentwicklung nie zu erreichen vermocht hatte. Kein Wunder, daß die neue, unerprobte Organisation zunächst vollkommen versagte, zumal sie auch in blindem Parteieifer alle wirtschaftlich und technisch geschulten Kräfte entfernte. Der Augenblick zu einem wirtschaftlichen Experiment größten Stils war eben so ungünstig wie nur möglich gewählt; damit war natürlich zunächst nicht die Theorie, sondern die Versuchsanordnung bankerott. Darin, in der Gewaltsamkeit des Umsturzes, in der jeder Vernunft baren Zerstörung der bestehenden Grundlage, ist die erste große Schuld der Bolschewisten zu sehen, nicht in der Theorie als solcher.

Ich kann mir nicht versagen, hier einige Produktionszahlen anzuführen, nicht weil sie absolut genommen bezeichnend sind, sondern weil ihr Vergleich gewisse wertvolle Aufschlüsse gibt (in Millionen Tonnen):

	Süden			Ural		
	Kohle	Eisenerz	Roheisen	Kohle	Eisenerz	Roheisen
1913	20,5	6,3	3,1	1,2	1,8	0,9
1920	3,1	0,0	0,01	0,5	0,1	0,08
1922/23[4])	8,6	0,17	1,1	1,1	0,21	0,14

Wie gesagt, nicht die Zahlen als solche sind symptomatisch, sondern die durch sie angezeigte größere Intensität der Katastrophe im Süden. Der hochspezialisierte und hochentwickelte Süden brach vollständig zusammen, während der „bodenständige" Ural eine gewisse Stetigkeit bewahrte. Mag man auch der Tatsache Rechnung tragen, daß der Süden länger im Brennpunkt der Bürgerkämpfe gelegen hat, so ist doch kaum zu bezweifeln, daß er vor allem erlag, weil er nicht so tief in der wirtschaftlichen Entwicklung verwurzelt war.

Im Jahre 1920, für einige Industriezweige im Jahre 1921, ist der Tiefstand der wirtschaftlichen Entwicklung erreicht. In dieser Tatsache liegt schon ein schwerer Vorwurf für die kommunistische Wirtschaft. Die ersten drei bis vier Jahre der Umorganisation brachten einen vollkommenen Verfall. Daß er nicht

[4]) Für Kohle das Jahr 1923, für das andere das Geschäftsjahr Oktober 1922/Oktober 1923.

gleich eintrat, sondern stetig um sich griff[5]), ist vielleicht schon als schwereres Bedenken gegen die kommunistische Wirtschaftsordnung anzusehen und als direkte Folge der neuen Organisation, die eigentlich nur die alte zaristische Bürokratie durch eine neue sowjetistische ersetzte, ohne ihre Grundübel — die Gleichgültigkeit und die Unwissenheit — beseitigt zu haben. Ja, von den neuen, aus Betriebsräten hervorgegangenen Leitern war auch keine Einsicht in tiefere wirtschaftliche und technische Zusammenhänge zu erwarten. Dazu kam noch eine vollkommen unzweckmäßige, schematische Gliederung des nationalisierten Eigentums nach Produktionsartikeln; der Zentralverwaltung für Bergbau waren die Unterbehörden für Eisenerz, Kohle, Manganerz usw. unterstellt, die Eisenindustrie richtete sich wieder nach einer anderen Behörde usw. Ein enger Kontakt zwischen den einzelnen Zweigen war nicht zu erreichen, ja im Gegenteil, die Betriebe arbeiteten zum Teil gegeneinander, alle aber entgegen den elementarsten Prinzipien einer geregelten kaufmännischen Kalkulation.

Diese erste Periode der kommunistischen Wirtschaft zeichnet sich durch eine Flut von theoretischen Schriften über die Reorganisation der Industrie und durch zahllose „Produktionspläne" aus, die mit verschiedenen Ausnahmen ein kurzes Dasein auf dem Papiere führten und bald durch bescheidenere Pläne ersetzt, beziehungsweise durch die Entwicklung selbst Lügen gestraft wurden. Die Aussichtslosigkeit, auf diesem Wege zu irgendwelchem praktischen Erfolge zu kommen, mußte auch den leitenden Stellen bald klar werden, und Ende 1921 bis 1922 begann die Umorganisation der gesamten Industrie, zeitlich und organisch mit der Einführung der neuen ökonomischen Politik zusammenfallend.

Der Sinn dieser Neuorganisation ging darauf hinaus, die Rohstoff-, Halbwaren- und Fertigwarenerzeugung zu Trusten oder „Kombinaten" geographisch zusammenzufassen, so daß jeder dieser zusammengefaßten Betriebe eine gewisse Autonomie und eine Kontrolle über den gesamten Erzeugungsprozeß erhielt. Hand in Hand ging damit die Forderung nach einer streng kaufmännischen Kalkulation der Arbeit, — eine Selbstverständlichkeit, die indessen in den ersten Jahren vollkommen mißachtet worden ist und allerdings auch infolge der Inflation auf große Schwierig-

[5]) Mit Ausnahme des unbedeutenden Moskauer Braunkohlenbezirks, der als leicht erreichbar eine Zeitlang im Vordergrund des Sowjetinteresses stand.

keiten stieß. Dieser Faktor war aber entscheidend, denn die vollkommene Mißachtung des Prinzips der Wirtschaftlichkeit, welche in einem kommunistisch-staatlichen System jedenfalls leichter einreißt als in einem privatwirtschaftlichen, hatte vor allem die Industrie an den Rand des Zusammenbruchs gebracht. Ein neuer Weg ist allerdings mit dem Prinzip der Kombinate nicht beschritten worden, denn gerade dieser straffen Zusammenfassung des ganzen Produktionsprozesses verdankte die südrussische Eisenindustrie ihre alten Erfolge, und es war eigentlich von vornherein klar, daß hier jeder andere Organisationsversuch einen Abweg bedeuten würde.

Ein anderes Problem, welches in der gleichen Entwicklungsperiode angeschnitten und leidenschaftlich umstritten wurde, war die Ausschreibung von Konzessionen für Bergbau an fremdländische Unternehmen. Eigentlich stellte diese Ausschreibung als solche schon das Eingeständnis dar, daß ein Wiederaufbau des gesamten Bergbaues aus staatlichen Mitteln nicht möglich war. Zwar hatte man die wichtigsten Bergbaugebiete des europäischen Rußland von der Konzessionspolitik ausdrücklich ausgenommen, aber die ausgeschriebenen sibirischen Konzessionen zeigten deutlich, daß keinerlei Hoffnung vorlag, das ganze, vor dem Kriege bewirtschaftete Gebiet wieder zu beleben, von einer Neuschaffung von Betrieben ganz zu schweigen.

Von Erfolgen der Konzessionspolitik hat man allerdings bisher wenig gehört, was damit zusammenhängt, daß doch nur wenige ausländische Unternehmer Lust und Neigung hatten, sich auf das unsichere russische Geschäft einzulassen. Es ist aber immerhin bezeichnend, daß das einzige, auch heute in nennenswerter Menge ausgeführte Bergbauprodukt Rußlands — das Manganerz von Tschiaturi im Kaukasus — von Privaten ausgebeutet wird und Förderzahlen zeigt, die sich mit denen der Vorkriegszeit immerhin messen können.

Das weitere Bestreben der neuen Wirtschaftsordnung ging darauf hinaus, alle unproduktiven Betriebe der Montanindustrie ganz aufzulösen und die Arbeit auf die notwendigsten und am besten erhaltenen Gruben und Werke zu beschränken. Die südrussischen Eisenerz- und Manganerzgruben waren 1920 so gut wie ganz aufgelassen worden. Nun ist eine derartige Unterbrechung der Arbeit bei der Montanindustrie verhängnisvoller wie bei jedem anderen Betriebe. Die Gruben ertrinken, — ersaufen, wie der Bergmann sagt —, die Bauten unter Tage stürzen zusammen, die Ausrüstungsgegenstände unter der Erde verderben,

— kurz, es entsteht ein Schaden, der gelegentlich überhaupt nicht wieder gutzumachen ist.

Dadurch, daß man viele Betriebe eingehen ließ und die noch brauchbare Ausrüstung auf die größeren und noch besser erhaltenen Betriebe transportierte, wurde zweifellos viel unproduktive und vorläufig unrentable Arbeit gespart, ja eine Wiederaufnahme lebenswichtiger Betriebe vielleicht überhaupt ermöglicht. Von einem weiteren Gesichtspunkt aus betrachtet, bedeutet diese Maßregel aber den Verzicht darauf, die Blüte von 1913 in absehbarer Zeit wieder zu erreichen. Mag man, wie wir es wohl reichlich getan haben, der kommunistischen Wirtschaft mildernde Umstände zugestehen, — in dieser Tatsache liegt doch implicite das Eingeständnis: Wir können das Alte nicht nur nicht aufbauen, sondern nicht einmal erhalten! Damit ist aber den aus den beiden letzten Jahren gemeldeten steigenden Produktionszahlen von vornherein eine Grenze gesetzt: der Stand von 1913 kann mit den heutigen Mitteln nicht erreicht werden, und der Wiederaufbau der aufgelassenen Betriebe ist mit dem vorhandenen Kapital kaum denkbar.

Die Leistungen des Jahres 1923 verglichen mit denen von 1913 betragen: Bei der Kohle 30 Proz., beim Eisenerz 4 bis 5 Proz., beim Roheisen 7 Proz., bei Stahl und Walzeisen 13 Proz. Ich habe schon darauf hingewiesen, daß weder der Niedergang 1920/21 noch der kleine Aufstieg 1922/24 einen absoluten Wertmesser für die Lage der Industrie darstellen können. Diese Zahlen haben indessen einen relativen Wert. Sie zeigen z. B., daß der Erzbergbau noch besonders stark darniederliegt. Die Eisenindustrie hält sich daher vorwiegend mit den alten aufgestapelten Vorräten aufrecht. Das ist bedeutsam, weil infolgedessen die Unmöglichkeit, in absehbarer Zeit zu einem größeren Erzexport zu gelangen, klar in Erscheinung tritt, Und doch wäre dieser Export, der vor dem Kriege einen wichtigen Zweig des russischen Handels darstellte, eine notwendige Voraussetzung für die Beschaffung des von der Montanindustrie so dringend gebrauchten Kapitals. Dieser Export ist indessen aus einem anderen Grunde kaum möglich: der Erzbergbau und die Eisenindustrie arbeiten heute noch so teuer, daß sogar der inländische Betrieb kaum rentabel zu gestalten ist. Während z. B. der Preis des guten Eisenerzes von Krivoj Rog vor dem Kriege 5 bis 7 Kopeken pro Pud (= 16,3 kg) betrug, erreicht er noch heute 10,5 Kopeken, nachdem er 1923 12 bis 13 Kopeken betragen hat. Hierin liegt ein alter wunder Punkt der gesamten russischen Eisenindustrie,

die, nach Weltmarktpreisen zu rechnen, nie wirklich konkurrenzfähig war und stark vom Staate unterstützt werden mußte. Bei Roh- und Fertigeisen liegen die Verhältnisse noch ungünstiger, indem hier Preise von 1,48 Rubel bzw. 2,7 Rubel pro Pud bestehen (1923), gegen 0,56 Rubel bzw. 1,28 Rubel 1913. Die 1924 erreichte Ermäßigung ist zwar anzuerkennen, sie ändert aber an der Konkurrenzunfähigkeit der russischen Produkte nichts.

Das Zustandekommen dieses hohen Selbstkostenpreises ist in mancher Richtung bezeichnend, weil sich an ihm die Hauptschäden der kommunistischen Wirtschaft klar offenbaren. Wir wollen daher die Zusammensetzung des Selbstkostenpreises, etwa für Roheisen, 1913 und 1923 betrachten:

In Goldrubeln pro Pud (= 16,3 kg)

	1923	1913
Rohstoff	0,36	0,23
Heizstoff	0,62	0,15
Lohn	0,04	0,015
Betriebsunkosten . .	0,22	0,075
Allgemeine Unkosten	0,24	0,09
	1,48	0,560

Die Verteuerung der Rohstoffe, welche übrigens zum Teil aus den alten Vorräten ergänzt werden, ist noch nicht so stark als die der anderen Posten. Gewaltig ist aber vor allem die Steigerung der Heizstoffe (Kohle) und der Löhne. Beides geht ja im wesentlichen auf die gleiche Ursache zurück, auf die Abnahme der Produktivität der Arbeit. Damit sind wir an dem wundesten Punkt des ganzen neuen Systems angelangt. Wenn die Jahresproduktion des Arbeiters im Eisenerzbergbau 1913 = 196 t, im Jahre 1923 aber 61 t betrug, so ist damit schon bewiesen, daß sich die heutigen Betriebe an Rentabilität mit denen der Vorkriegszeit nicht messen können. Selbst wenn man zugibt, daß sich die Produktionskraft des Arbeiters 1923/24 gehoben hat (was aber für die Kohlenindustrie kaum zutrifft), so kommt man auch heute zu Zahlen, die kaum 40 bis 50 Proz. der Vorkriegszeit ausmachen. Es ist infolgedessen bedeutsam, wenn die russischen Zeitungen selbst eingestehen, daß beim achtstündigen Arbeitstag und bei dreischichtiger Arbeit wesentlich höhere Leistungen kaum zu erwarten sind. Damit ist aber die Grundlage des neuen Systems eigentlich schon gerichtet.

Indessen sind auch die anderen Posten charakteristisch. Die

Betriebskosten sind auf das dreifache gestiegen, weil die Erhaltung der stillgelegten Werke enorme Mittel unproduktiv verschlingt. Die allgemeinen Unkosten sind hoch, weil die heutige Verwaltungsmaschine noch wesentlich bürokratischer und unbeholfener ist, als die alte.

Es ist ja nicht zu bezweifeln, daß eine gewisse Verbilligung heute erreicht ist; sie betrifft vor allem die Heizstoffe und die Löhne; alles andere scheint bei dem heutigen System kaum reduzierbar zu sein. Mithin wird man, im günstigsten Fall, etwas näher an die Preise des Jahres 1913 herankommen können, sie aber nie überschreiten. Wenn man aber bedenkt, daß der Roheisenpreis (Verkaufspreis loco Hütte) in Rußland 1913 = 66 Kopeken pro Pud betragen hat, in Deutschland dagegen 56, in England gar 37 bis 52 Kopeken, so ist damit das Urteil über die Rolle des russischen Eisens auf dem Weltmarkt schon gesprochen.

Der Kommunismus arbeitet teurer als das Privatkapital, und in absehbarer Zeit wird sich das auch nicht ändern. Es ist nicht schwer, die Prognose zu stellen, daß im Falle einer eintretenden Konkurrenz die kommunistischen Betriebe in kürzester Zeit erliegen würden.

Eine Frage kann immerhin noch aufgeworfen werden: Wenn der kommunistische Staat als Unternehmer und technischer Leiter versagt, so könnte er ja immerhin als Kaufmann, als Regulator von Absatz und Bedarf eine bedeutsame Rolle spielen. Gerade in der Richtung war ihm ja eine wichtige Stellung vorbehalten, da, wie wir sahen, die einzelnen, meist fremdländischen Kapitalisten früher gegeneinander und immer gegen das Interesse Rußlands arbeiteten und da das stete Schwanken der russischen Industrie zwischen Warenmangel und Absatzkrisen krankhafte, rein spekulative Züge aufwies. Man sollte meinen, daß der Staat, welcher erstens ja immer Hauptabnehmer der Schwerindustrie ist und welcher zweitens durch Enteignung die Pflicht zur Versorgung der Industrie übernommen hatte, wenigstens auf diesem Gebiete Erfolge aufweisen würde. Aber auch hier sieht man nur ein großes Versagen!

Durch Revolution, Bürgerkrieg und Mißwirtschaft in der ersten Organisationsphase war das Betriebskapital der Schwerindustrie von 740 Millionen Rubeln auf 100 Millionen Rubel zusammengeschrumpft. Da Auslandskredite nicht in Frage kamen, mußte der Staat, der ja mit dem Besitz auch die Sorge um die Industrie übernommen hatte, die Neufinanzierung regeln, sei es

in der Form von vorschußweise bezahlten Bestellungen, sei es in der Form von Bankkrediten. Beides blieb zunächst aus. Der dringendste Bedarf wurde im Auslande gedeckt, was die Menge der disponiblen Geldmittel naturgemäß verkleinerte; und dann zwang die Sparsamkeit den Staat zu einer Drosselung des Verkehrs und zu einer Zurücknahme der Bestellungen, was natürlich der gerade etwas aufgelebten Industrie den letzten Atem rauben mußte. Und so kam, in Verbindung mit der Verteuerung der Produkte, die Absatzkrise Ende 1923 zustande, — diese paradoxe Absatzkrise in einem Lande, wo selbst die Gegenstände des dringendsten Bedarfes kaum zu haben waren, wo sogar der minimale Eisenverbrauch von 28 kg pro Kopf der Bevölkerung (Deutschland — 136 kg!) nicht befriedigt werden konnte!

Zwar ist diese Krise heute überwunden, die starke Reduzierung der Preise und gewisse Bankkredite haben wenigstens eine zeitweilige Entspannung gebracht, aber das Versagen des Staates gegenüber dieser allgemein bedeutsamen und schon aus früheren Zeiten bekannten Erscheinung trat grell hervor. Seiner Rolle als kaufmännischer Leiter und Organisator konnte der neue Staat aus Gründen, die wir kaum näher zu erörtern brauchen, nicht gerecht werden.

Ich habe im Vorhergehenden stets betont, daß man der kommunistischen Wirtschaft eine Schonungsfrist für die Neuorganisation und Überwindung alter Schäden zubilligen muß und daher noch keine festen Resultate, sondern nur Tendenzen zur Beseitigung alter Übel und das Aufsuchen neuer Entwicklungswege verlangen darf. Mit der Erfüllung der ersten Forderung ist es, wie wir sehen, schlecht bestellt: die beiden Grundübel der russischen Industrie — teure Preise und krisenhafte Entwicklung, — treten heute noch schärfer in Erscheinung als früher. Mag auch das Jahr 1924 eine gewisse Verbilligung und Entspannung gebracht haben, — darin liegt nur eine Besserung des hypertrophischen Zustandes von 1920 bis 1922; eine dauernde Gesundung oder gar eine Überwindung der alten „kapitalistischen“ Krankheit läßt sich daraus beim besten Willen noch nicht konstruieren.

Von einer Auffindung neuer Entwicklungswege ist aber kaum etwas zu sehen; was arbeitet denn gegenwärtig in Rußland? Die alten Werke, die mit dem Material aufgelassener Betriebe notdürftig geflickt wurden. Gewiß läßt sich noch manches flicken und wieder instand setzen, — als Neuaufbau auf gesünderer Grundlage kann das aber kaum gewertet werden. Wie

ich an anderer Stelle auseinandergesetzt habe [6]), ist die Übersteigerung des südrussischen Erzbezirkes überhaupt eine ungesunde Erscheinung, die früh oder spät zu einem Versiegen der Rohstoffe führen muß; wenn daher die Produktionsprogramme für die nächsten Jahre eine Wiedereroberung der überragenden Stellung durch den südrussischen Industriebezirk gegenüber dem Ural voraussehen, so ist das auch wieder als Übernahme einer alten, ungesunden Tendenz zu werten. Wenn trotzdem, was ich für möglich halte, der Ural seine Stellung behaupten und ausbauen wird, was mit dem neuen Moment der Zufuhr sibirischer Kohle zusammenhängt, so ist das eine neue Entwicklung, die sich aber schon vor dem Kriege ansagte und ihren Weg unbekümmert um das gerade herrschende System gehen wird.

Als weiteres „Neues" wäre vielleicht noch der Versuch zu einer Erschließung eines neuen Erzbezirkes bei Kursk zu werten. Doch blieb ihr bisher der Erfolg versagt, und zudem trug das neue Unternehmen von vornherein sehr stark „Propagandacharakter" und konnte kaum die an anderen Stellen noch dringender gebrauchte Kapitalinvestierung rechtfertigen, wenn der Versuch auch wissenschaftlich von großem Interesse war.

Schließlich sei noch auf folgendes aufmerksam gemacht: Das vorrevolutionäre Rußland führte beträchtliche Mengen an Rohstoffen der Montanindustrie aus — ein recht wichtiger Posten im russischen Ausfuhrhandel. Die natürliche Entwicklung hätte verlangt, daß man allmählich zu Halbwaren übergeht (Roheisen, Ferromangan, Ferrosilicium), um auch einen Teil der *Arbeit* als „Exportartikel" buchen zu können. Daran ist heute auf absehbare Zeit nicht mehr zu denken, da ja sogar die Rohstoffausfuhr bis auf das Mangan aufgehört hat.

So vermag man nirgends Spuren eines neuen, originellen Lebens zu erkennen. Notdürftig geflickte Reste des Alten mit all seinen Fehlern und Schäden treten uns entgegen, und wenn eine gewisse Ordnung heute erreicht ist oder wird, so geschieht das unter der Opferung mancher „Grundpfeiler" des neuen Systems, so daß die Entwicklungslinie zu einer Kurve wird, deren geometrische Formel dem Kreis, das heißt der Wiederkehr zum Alten, bedenklich ähnlich ist. Ohne die alte Wirtschaftsordnung zu verteidigen, ohne die Notwendigkeit einer grundlegenden Umstellung zu verkennen, kann man doch nicht übersehen, daß der neue Weg ein Abweg war.

---

[6]) Die Grundlagen der russischen Schwerindustrie. Osteuropa-Institut, 1925.

V. Bibliographie des Bolschewismus.

Von

Ernst Drahn, Berlin-Steglitz.

Die mit * bezeichneten Werke zeigen Erläuterungen zu den aufgezählten Titeln.

Die Bibliographie des Bolschewismus kann man nur so zusammenstellen, daß man 1. die gesamte Literatur Sowjetrußlands, 2. die vorgängige der russischen sozialdemokratischen Arbeiterpartei verzeichnet und 3. zu diesem Grundstock die Spezialwerke zum Thema aus der übrigen Kulturwelt hinzufügt. Es ist selbstverständlich, daß mit allen Einzelheiten auf knappem Raum Derartiges nicht geboten werden kann und daß in der Hauptsache nur die Bibliographie der Bibliographien zu bieten ist.

Um sich über die moderne Bibliographie Rußlands zu informieren, benutze man an zugänglichsten Quellen:

1. **Georg Schneider:** Handbuch der Bibliographie, Leipzig 1923, u. ö. In dem Schlagwortregister darin ist auf alles Nötige unter dem Titel „Rußland" hingewiesen.
2. **Marcel Godet:** Index Bibliographicus. Genf 1925. Er führt die allgemeinen russischen, periodischen Bibliographien auf Seite 15 bis 17 unter Nr. 70 bis 72 auf und im „Répertoire par pays" Seite 197 bis 199 in Hinweis auf den sachlichen Teil des Werkes die Titel der vom Verfasser erlangten russischen laufenden Bibliographien überhaupt. Von den darin aufgeführten buchkundlichen Verzeichnissen ist, als die Materie erschöpfend, vor allem zu nennen:

Knižnaja Letopis: Das Bücher-Jahrbuch. Moskau. Eine Zeitschrift, die von der Allrussischen, zentralen Bücherkammer, einem selbständigen, staatlichen, direkt unter dem Volkskommissariat für Bildungswesen stehenden Institut seit 1920 herausgegeben wird. Bis 1924 war diese Bibliographie nur alphabetisch angeordnet, von da ab ist am Schlusse jedes Heftes ein nach dem internationalen Dezimalsystem geordneter Anhang eingerichtet.

Vor 1920 informieren im allgemeinen ausreichend:

1. Katalog izdanij 1918 bis 1922 Petrograd 1922 (d. i. der Verlagskatalog des Petersburger russischen Staatsverlages, der systematisch eingerichtet ist) und
2. Katalog Knig skladov torgovogo sektora gosizdata, Moskau 1922 (d. i. Der Bücherkatalog des staatlichen Handelssektors).
3. Katalog Knižnych skladov torgovogo sektora. Moskau 1923. (Bücherkatalog des Handelssektors.)

Eine ausführliche Darstellung der russischen Bibliographie findet sich in **Erdmann Hanisch:** Jahresberichte für Kultur und Geschichte der Slaven. Breslau 1924. Seite 1, **Ernst Drahn:** Buchdruck, Buchhandel und Bibliographie in der Literatur Sowjetrußlands.

Gehen wir von der allgemeinen russischen Bibliographie zur besonderen des eigentlichen Bolschewismus im engeren Sinne über, so ist das älteste bekannte Verzeichnis von

V. Keržencev: Biblioteka Kommunista. Moskau 1919. „Die Kommunistische Bibliothek, systematisches Verzeichnis sozialistischer Literatur" in russischer Sprache ist von großer Reichhaltigkeit der Titelaufzählung. Die Erscheinungsjahre der darin verzeichneten Bücher und Zeitschriftenartikel gehen bis ungefähr 1905 zurück. Es ist also die erste, russische Revolution als Grenze gewählt. Der Zeitraum vorher mit seiner verzweigten sozialistischen Auslandliteratur in russischer Sprache, in der die bolschewistische nur einen Teil bildet, füllt eine weitere Bibliographie aus unter dem Titel:

***L. Kamenev:** Socialdemokratičeskija izdanie 1888 bis 1905. Moskau 1922. (D. i. Der sozialdemokratische Verlag 1888 bis 1905.)

Nach diesen national-russischen Bibliographien sei auf international gerichtete hingewiesen. Die älteste ist der kleine

Führer durch die bolschewistische und antibolschewistische Literatur. Berlin 1919.

Er ist aus den Bedürfnissen der antibolschewistischen Propaganda entstanden und führt meistens nur deutsche und russische Literatur (in Auswahl 159 Autoren) auf. Einige wenige französische und englische Aufsätze finden sich jedoch auch verzeichnet vor. Für wissenschaftliche Forschungen sehr zweckentsprechend wählt im Anhang seines Buches

Wilhelm Mautner (Der Bolschewismus, Stuttgart 1920) die Literatur über sein Thema aus. Das gleiche tun die Verfasser in dem vom Arbeitsamt des Völkerbundes herausgegebenen Werk:

*Les conditions du travail dans la Russie des soviets. Paris 1920. (Am Schluß Seite 309.)

Diese Bibliographie ist später bis auf Ende 1921 ergänzt worden und, auf zirka 3000 internationale Titel vermehrt, unter dem Titel erschienen:

*Bibliographie des questions ouvrières et sociales dans la Russie des soviets. Genève 1922.

Gleichfalls international ist unser Thema behandelt für die Jahre 1920 und 1921 im Rahmen der Jahrgänge der

Osteuropäischen Bibliographie. Leipzig 1921 und 1922. Desgleichen in

***Marx-Engels-Lassalle.** Ein Verzeichnis ihrer Schriften und der Werke über ihre Ideen. Berlin 1924. Abt. 15: Der Bolschewismus, Seite 200 bis 224. — Die Weiterführung und Ergänzung dieses Verzeichnisses bringt:

R. L. Pragers Bibliographie der Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin 1923 ff., im Rahmen der Abschnitte B. 5 und 28. Eine gedrängte Übersicht bietet:

Ernst Drahn: „Literatur des Bolschewismus" im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Jena 1925, II. Bd., Seite 997 f. (Vergleiche auch die Übersicht über russische Bibliographien bei ***Drahn:** Der Sozialismus in der Bibliographie des neuen Rußland in der Zeitschrift „Das neue Rußland". Berlin 1924. Heft 3 u. 4.) — Gleiches vermittelt das große Werk:

***Werner Sombart:** Der proletarische Sozialismus („Marxismus"). 2 Bde. Jena 1924. Anhang: Führer durch die sozialistische Literatur. 6. Kapitel „Rußland" im 1. Band, Seite 470 ff.

Die internationale Literatur über den typischen Vertreter des Bolschewismus: Uljanow-Lenin verzeichnet

***Ernst Drahn:** Lenin. Vladimir Il'ič Ul'janow. Eine Bio-Bibliographie. 2. Aufl. Berlin 1925.

Nach diesen Publikationen, die Werke mehrerer Sprachgebiete wiedergaben, sei auf solche eingegangen, die Werke in nur einer Sprache enthalten:

So sammeln Publikationen der Bolschewiki in deutscher Sprache die

Veröffentlichungen des Verlages der kommunistischen Internationale 1920 bis 1922. Hamburg 1923. — Neben selbständigen Schriften sind die Generalregister der Zeitschriften „Die kommunistische Internationale“ und „Russische Korrespondenz“ systematisch nach Jahrgängen geordnet den Buchtiteln in alphabetischer Reihe vorausgeschickt. Eine andere Aufstellung von Werken in deutscher Sprache liefert

***Friedrich Andreae:** Das bolčevistische Rußland (1918 bis 1923), enthalten in **Erdmann Hanisch:** Jahresberichte für Kultur und Geschichte der Slaven. 1. Jahrgang. Breslau 1924, Seite 160 bis 190. Neuere deutsche Literatur über Kommunismus und Bolschewismus vergleiche auch bei

Ernst Drahn: Bibliographie des wissenschaftlichen Sozialismus 1914 bis 1922. Berlin 1923.

*

Nach dieser allgemeinen Übersicht sei auf Publikationen in Kürze eingegangen, die die in den verschiedenen Abschnitten des vorliegenden Werkes behandelten Themata über das von den Autoren selbst gebotene bibliographische Material hinaus erläutern.

I. Werden und Wesen des Bolschewismus.

Sehr übersichtlich behandelt die ganze Materie das Werk

Wilhelm Mautner: Der Bolschewismus. Voraussetzungen, Geschichte, Theorie. Stuttgart 1920, u. ö.

Die Urquellen des Bolschewismus liegen übrigens schon in den Gedankengängen der französischen Kommunisten. Vor allem bei Babeuf und Buonarroti. Vergleiche darüber

***Michel Ralea:** Revolution et Socialisme. Essai de Bibliographie. Paris 1923. X. Babeuf et le babouvisme Seite 41, und in deutscher Sprache das Werk

***Lorenz v. Stein:** Geschichte der sozialen Bewegungen in Frankreich von 1789 bis auf unsere Tage. 3 Bände, München 1921.

Das 1849 abgeschlossene Standardwerk behandelt eingehend den Kommunismus im Zeitraum von 60 Jahren. Zu seiner Ergänzung und um zu beobachten, wie sich die babouvistischen Theorien und Organisationsgedanken bei einem deutschen Nachfolger und Beeinflusser der Bolschewisten auswirkten, sehe man die Schriften des „Befreiungsbundes“, verfaßt von Wilhelm Weitling, durch.

Wermuth und Stieber: Die kommunistischen Verschwörungen, Berlin 1853, verzeichnen diese Schriften I. Band Seite 193 bis 202 und 291 bis 298.

Auch nach den Tagen des „Manifestes der kommunistischen Partei", das Marx und Engels bekanntlich 1848 veröffentlichten, ist ein Einfluß auf die Denk- und Handlungsweise der Bolschewiki nachzuweisen. Die in der Hauptsache proudhonistischen und blanquistischen Vertreter der Pariser Kommune haben Dokumente hinterlassen, die 1917 auf die Maßnahmen der Lenin und Genossen eingewirkt haben. Vergleiche darum über die Kommune

A. Conrady: Reichsgründung und Kommune. Berlin 1920. Siehe die Literatur dazu Seite 386 oder auch bei dem schon genannten **Ralea:** Revolution et Socialisme — „Histoire de la Commune de 1871". Seite 19. Die ganze Entwicklung der Kommunisten ist kurz behandelt bei

Drahn: Die Sozialdemokratie im „Handwörterbuch der Staatswissenschaften". Jena. 4. Aufl. 1. Teil des Artikels. Eine Geschichte der Bolschewiki, vom eigenen Standpunkt aus verfaßt, liefert

G. Sinowjew: Geschichte der Kommunistischen Partei Rußlands (Bolschewiki). Hamburg 1923. (Auch in anderen Sprachen erschienen.) — Darin ist auch von ihrer **Weltanschauung** Näheres gesagt. Weiteres Material über diese vergleiche bei

N. Bucharin und E. Preobraschensky: Das ABC des Kommunismus. Hamburg 1921. (Deutsch — auch in fast alle Kultursprachen übersetzt), oder bei

N. Bucharin: Programm der Kommunisten (Bolschewiki). Berlin 1919.

Sehr eingehend von einem anderen Standpunkt aus, unter Berücksichtigung der ideengeschichtlichen Entwicklung, erläutert das Thema

Karl Nötzel: Die soziale Bewegung in Rußland. Ein Einführungsversuch auf Grund der russischen Gesellschaftslehre. Stuttgart 1923. Siehe besonders darin das 2. Buch Seite 155 ff., und neuerdings

Karel Kramář: Die russische Krisis. Geschichte und Kritik des Bolschewismus. München und Leipzig 1925.

Über das religiöse Wesen des Bolschewismus vergleiche neben dem Kapitel 11 „Religion und

Kommunismus" im „ABC des Kommunismus", Seite 245 ff.

F. Haase: Die religiöse Psyche des russischen Volkes. Leipzig 1921. Darin Kapitel VI: Die Stellung des russischen Sozialismus und Bolschewismus zu Religion und Kirche. Seite 156 bis 186. Siehe auch die Bibliographie am Schluß des Werkes. Ferner äußert sich dazu

W. Strojeff: Die neue Spaltung in der russisch-griechisch-orthodoxen Kirche in „Das heutige Rußland, 1917 bis 1922". Berlin 1923. Seite 109 bis 118 im 2. Teil des Werkes.

Die Idee der Freiheit behandelt mit anderen

N. Bucharin: Theorie des historischen Materialismus. Hamburg 1922. (In verschiedenen Sprachen erschienen.)

Vergleiche auch dazu „Kommunismus und Diktatur des Proletariats" im „ABC des Kommunismus". Seite 57 bis 81.

Mystizismus und Materialismus in der bolschewistischen Literatur spielen schon früh grund- und gegensätzlich eine Rolle bei dem Streit zwischen Lenin und Lunatscharski-Bogdanow. Vergleiche

„Umrisse der Philosophie des Kollektivismus." (Erstes Sammelbuch.) Petersburg 1909, russ. (Mitarbeiter: Bogdanow, Basarow, Lunatscharski, Gorki).

„Umrisse der Philosophie des Marxismus." Petersburg 1908, russ.

A. Bogdanow: Der Empiriomonismus. I.—III. Teil. Petersburg 1904—1906.

N. Lenin: Materialismus und Empiriokritizismus. 2. Aufl. Moskau 1920, russ. (Erscheint demnächst auch in deutscher Sprache.)

Über diesen literarischen Streit siehe:

Lenin: Briefe an Gorki. Wien 1924.

Über die moderne russische Literatur vergleiche:

L. Trotzki: Literatur und Revolution. Wien 1924. — **Franz Jung:** Das geistige Rußland von heute. Berlin 1924. Darin siehe die Kapitel Seite 89—126 über die neue Literaturbewegung und die aufschlußreichen Schriften von **A. Lunatscharski:** Eine Skizze der russischen

Literatur während der Revolutionszeit. „Das heutige Rußland 1917—1922." Berlin 1923. II. Teil Seite 43 ff. Viel Material über dies Thema enthält die russische Zeitschrift *Pečat i Revoljucija Moskau (Druck-Erzeugnisse und Revolution). Siehe ferner darüber:

R. L. Mandelštam: Chudožestvennija literatura v ocenke russkoj marksistskoj kritiki. Moskau und Petersburg 1923. (Die schöne Literatur im Urteil der russisch-marxistischen Kritik.) — Als Literaturproben sind zu empfehlen:

J. Erenburg: Poesija revoljucionnoj Moskoj. Berlin 1922. — Poesija bolševistokich dnej. Berlin 1921. (Die Poesie der bolschewistischen Tage.) Berlin 1921. — Iz russkich poetow. Berlin 1921. (Aus russischen Dichtern.) — In deutscher Übersetzung brachte die Zeitschrift „Der Querschnitt", Berlin, eine Reihe moderner russischer Dichtungen. Die Sprache des eigentlichen Dichter-Bolschewiken kann man aus der Übersetzung von Becher kennenlernen in dem Werkchen von **Demjan Bjedny:** Die Hauptstraße. Wien 1924. — Moderne russische Romane und Erzählungen sind ebenfalls mehrfach in deutscher Sprache erschienen. So „Russische Erzählungen". 2 Bände. Hamburg 1923. — **A. Bogdanoff:** Der rote Stern. Berlin 1923. — **Iwanow:** Farbige Winde. Hamburg 1923. — **Derselbe:** Panzerzug 14=69. Hamburg 1923. — **Weressajew:** In der Sackgasse. Wien 1924. — **Dybenko:** Die Rebellen. Hamburg 1923. — **Libedinsky:** Eine Woche. Hamburg 1923. — **Dorochow:** Golgatha. Wien 1924. — **Tarassoff-Radionoff:** Schokolade Berlin 1924 u. a. m.

II. Der bolschewistische Staat.

Über den Staat bei Marx bringen ausführliche Auseinandersetzungen:

Heinrich Cunow: Die Marxsche Geschichts-, Gesellschafts- und Staatstheorie. 2 Bände. Berlin 1921.

Werner Sombart: Der proletarische Sozialismus („Marxismus"). 2 Bände. Jena 1924. Siehe im ersten Band Seite 285, darin auch weitere bibliographische Notizen Seite

438 und die Werke dieses so erfolgreichen Marx-Forschers überhaupt.

Vergleiche ferner **Friedrich Lenz:** Staat und Marxismus. Stuttgart und Berlin 1922. Seite 161 ff.: „Der Marxismus in Rußland."

Für die Geschichte der russischen Intelligenz als allgemeine Übersicht wertvoll ist das schon genannte Buch

Karl Nötzel: Die soziale Bewegung in Rußland. Stuttgart 1923. — Im einzelnen vergleiche **G. Stecklow:** N. Tschernischewsky, Stuttgart 1913, und **Kramář:** Die russische Krisis. München und Leipzig 1925. Seite 154 bis 242.

Stecklow: Michael Bakunin. 1913. — Die biographische Skizze von **M. Dragomanow:** M. A. Bakunin in **Michael Bakunin:** Sozial-politischer Briefwechsel mit Alexander Iw. Herzen und Ogargow. Stuttgart 1895. Seite XI ff. (auf das große, selten ausführliche Werk von **Nettlau** über Bakunin, das aber im manuellen Druckverfahren hergestellt, so schwer lesbar ist und auf die ausführliche Bakunin-Bibliographie **Nettlaus** in Bibliographie de l'anarchie (Paris 1897) sei noch besonders hingewiesen). — Von **Bakunins** Werken kommt für das Thema „Gott und der Staat" besonders in Betracht (die Werke selbst sind in russisch, französisch und deutsch erschienen), ebenfalls B.s „Bekämpfung des Zarismus" (Berlin 1925). — Wichtig zum Thema sind auch von **P. Krapotkin:** Worte eines Rebellen. Wien 1922. (Original französisch.)

Über die russisch-revolutionäre Intelligenz und ihre Schriften bis 1900 bringt viel Material:

L. Kulczicki: Geschichte der russischen Revolution. 3 Bände. Gotha 1910. (In polnischer Sprache sind vier Bände erschienen.) — Den neueren russischen Staat und die Staatstheorie der Bolschewiki behandelt grundsätzlich sehr eingehend neben dem oft genannten Mautner

Karl Diehl: Die Diktatur des Proletariats und das Rätesystem, Jena 1920, von bolschewistischen Verfassern selbstverständlich vor allem

N. Lenin: Staat und Revolution. Berlin 1918. (Russ.: Gosudarstvo i Revoljucija.) Neue Ausgabe 1923. — Das Buch

ist in fast alle Kultursprachen übersetzt worden. — An Tatsächlichem bringt viel Material:

M. Langhans: Vom Absolutismus zum Rätestaat. Leipzig 1925.

N. Timaschew: Grundzüge des sovětrussischen Staatsrechts. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925.

In das Gebiet der **Diktatur** führt sehr anschaulich (außer Diehl) ein:

Carl Schmitt-Doratič: Die Diktatur. München 1921. Über die Diktatur des Proletariats siehe

Bucharin-Preobraschensky: Das ABC des Kommunismus. Hamburg 1921.

L. Trotzki: Die Grundfragen der Revolution. Hamburg 1923.

Die Räterepublik (Respublika Sovětov). Berlin—Mailand. Sammelbuch aus den Kreisen der Linken Sozialrevolutionäre.

J. Steinberg: Das sittliche Antlitz der Revolution. (Nravstvennyj lik revoljucii.)

(Es gibt selbstverständlich noch eine ganze Reihe anderer Schriften, besonders aus den Kreisen der Menschewiki und Austro-Marxisten, doch fußen sie alle auf der mißverstandenen Auslegung des Begriffs „Demokratie" bei Marx und Engels. M. u. E. machten einen scharfen Unterschied zwischen „reiner" und „proletarischer" D., den die Bolschewiki richtig verstehen, was aber die früher genannten Autoren nicht erkennen.)

Den Fascismus behandelt eine erst seit kurzem entstandene, ziemlich umfangreiche Literatur. Vergleiche darüber: R. L. Pragers Bibliographie der Rechts- und Staatswissenschaften, Berlin 1923, Seite 36, 72, 109; 1924: Seite 32, 81, 164, 250; 1925: Seite 56, 108.

Die offiziöse Ausgabe der russischen Verfassung in deutscher Sprache findet sich als Nr. 25 in der „Kleinen Bibliothek der russischen Korrespondenz." Hamburg. Das Heftchen ist unter dem Titel erschienen: Die Verfassung (Das Grundgesetz) der russischen sozialistischen föderativen Sowjetrepubliken. Berlin 1920.

Über die neue S. S. S. R. siehe

J. P. Trainin: Der Verband der sozialistischen Sowjetrepubliken. Hamburg 1923.

Dazu vergleiche wieder „Das ABC des Kommunismus".

N. Lenin (Ul'janow): Sobranie Sočennij, Tom XIX, Nacional'nyi vopros 1910—1920. Moskau 1921. (Werke XIX. Teil: „Die nationale Frage.") Auszüge aus diesem Band in deutscher Sprache und anderes finden sich bei

Z. Leder: Lenin und die nationale Frage in der Zeitschrift „Die Internationale" (Berlin 1924), Heft 12—14.

III. Das Recht des Bolschewismus.

In der russischen Bibliographie finden sich die Werke über Rechtswesen (Pravo) unter den Dezimalziffern 34 u. 35. (Vergleiche darüber den „Bücherkatalog des Handelssektors" (Moskau 1923), Seite 37—39, und **J. V. Vladislavlev:** Bücher von 1921—1922 (Moskau 1923), Seite 57—63 — Kniga von 1921—1922.)

In deutscher Sprache referiert über das Sowjetrecht innerhalb des Sammelwerkes „Das heutige Rußland 1917 bis 1922" (Berlin 1923), I. Teil, Seite 148—158:

Eugen Engel (Petersburg): Das Sowjetrecht.

J. Brandenburgski *): Die Sowjetgerichtsbarkeit. Artikel in der Zeitschrift „Das neue Rußland" (Berlin 1924), Heft 1/2, Seite 13.

Felix Halle: Strafrecht, Strafprozeßrecht und Gerichtsverfassung. Artikel in der Zeitschrift „Das neue Rußland" (Berlin 1924), Heft 1/2, Seite 28.

Dobranitzki: Verfassung und Rechtsleben in Sowjetrußland, Heft 3/4, Seite 36, ebenda.

Vergleiche auch dazu:

Das Volkskommissariat für Justiz in dem großen Prachtwerk „Fünf Jahre Sowjetherrschaft in Rußland" (Berlin 1923), Seite 296—311.

Es befassen sich mit unserer Materie außerdem noch eine Reihe selbständiger Werke in deutscher Sprache, von denen zu nennen sind:

L. Galin: Gerichtswesen und Strafsystem im revolutionären Rußland. Berlin 1920.

H. Klibanski: Die Gesetzgebung der Bolschewiki. Berlin 1920. (Am Schluß des Buches befindet sich ein Verzeichnis nicht abgedruckter Gesetze.)

---

*) B. ist Kodifikator der russ. Gesetze.

A. v. Freytagh-Loringhoven: 1. Die Gesetzgebung der russischen Revolution; 2. Die Entwicklung des Bolschewismus in seiner Gesetzgebung. Halle 1920 u. 1921.

L. Zajtzeff: Das Strafrecht in Sowjetrußland. Berlin 1922.

Texte der Gesetze in deutscher Sprache:

Heinrich Freund: Das Zivilrecht Sowjetrußlands. Mannheim 1924. (Die einzelnen Gesetze sind mit kurzen Kommentaren versehen. — Demnächst erscheint vom gleichen Verfasser: „Das Strafrecht", übersetzt und kommentiert.)

Derselbe: Das Arbeitsgesetzbuch Sowjetrußlands. Berlin 1922.

Eine offiziöse deutsche Ausgabe einzelner, das Wirtschaftsleben Rußlands betreffender Gesetze ist erschienen unter dem Titel: Die neue Sowjetgesetzgebung. Berlin 1922.

N. Timaschew: Grundzüge des sovĕtrussischen Staatsrechts. Mannheim, Berlin, Leipzig 1925.

Soeben angekündigt finde ich als demnächst erscheinend: Das Recht Sowjetrußlands in Verbindung mit A. Bogolepow, M. Kaufmann, A. Markow, A. Pilenke und C. Zaizew; herausgegeben von A. Maklezow. N. Timaschew, N. Alexejew und S. Sawadsky. Tübingen. Das Werk soll alle Zweige des russischen Rechts berücksichtigen.

IV. Die Wirtschaft des Bolschewismus.

Vor dem Kapitel „Staatskapitalismus" gibt Prof. Zagorski schon eine ganze Reihe von Werken an. Ergänzend sei dazu hingewiesen auf die früher genannten russischen Bibliographien und auf folgende Einzeldarstellungen:

Fünf Jahre Sowjetherrschaft. Berlin 1923. Das große Werk wird ergänzt durch das Buch:

Der wirtschaftliche Wiederaufbau der Sowjetrepubliken (Berlin 1924) sowie durch die Monatsschrift:

Aus der Volkswirtschaft der Union der sozialistischen Sowjetrepubliken. Berlin.

Alle drei Publikationen sind von der russischen Handelsdelegation in Berlin herausgegeben. Ebenfalls aus offiziöser Quelle stammt:

Das heutige Rußland 1917—1922. Berlin 1923. Der erste Teil des Buches enthält Angaben über die Wirtschaft.

Kommunistische Parteischriften über die Sowjetwirtschaft finden sich reichlich verzeichnet in den

Veröffentlichungen des Verlages der Kommunistischen Internationale. Hamburg 1923. In dieser Schrift befindet sich neben anderem auch ein Generalregister der „Russischen Korrespondenz", eine Zeitschrift, die über die Wirtschaft Rußlands während Revolution und Bürgerkieg großes Material bringt.

Das umfangreichste Material bietet aber die sowjetistische Tageszeitung „Ekonomičeskaja Žizn". Moskau (Ökonomisches Leben). Es ist das Organ des Arbeits- und Verteidigungsrates der S. S. S. R. und besteht im 7. Jahrgang.

Otto Liebmann, Verlagsbuchhandlung, Berlin W 57

Soeben ist erschienen:

Theorie und Praxis des Völkerrechts

Ein Grundriss zum akademischen Gebrauch u. zum Selbststudium

vom Privatdozenten an der Universität Frankfurt a. M.

Dr. Karl Strupp

1925. 218 Seiten. 7,50 M., in Halbleinen geb. 8,50 M.

Dieser Grundriss stellt den gesamten Völkerrechtsstoff in knappester Form dar. Das Buch gibt eine Uebersicht über den seit dem Weltkriege unübersichtlich gewordenen und von neuen Problemen erfüllten Stoff. Alle irgendwie beachtenswerten Streitfragen sind berücksichtigt, und zu ihnen ist Stellung genommen worden. Insbesondere sind die gesamte Völkerrechtsliteratur der Welt bis April 1925, die einschlägigen völkerrechtlichen Urkunden und die wichtigsten Präzedenzfälle, besonders internationale Schiedsgerichts- und Gerichtsentscheidungen, berücksichtigt.

Die internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Völkerbunde

Von Dr. Géza von Magyary

o. ö. Professor an der Universität Budapest

1922. 176 S. 5 M.

Die Genossenschaftsbewegung

Von Landgerichtsrat a. D. Kulemann

Erster Band: Geschichtlicher Teil:

Darstellung der Entwicklung in allen Kulturländern sowie der internationalen Beziehungen.

1922. 286 Seiten. 5 M., geb. 6 M.

Zweiter Band: Systematischer Teil:

Die Kulturbedeutung der Genossenschaften.

(Im Druck, erscheint im Sommer 1925.) Etwa 7 M.

Deutsche Juristen-Zeitung

Begründet 1896 von Laband — Stenglein — Staub — Liebmann

Herausgeg. unter Mitwirkung hervorragender Praktiker und Theoretiker von

Dr. jur. Otto Liebmann, Berlin.

Vierteljährlich 5 M., für das gesamte Ausland 6 M. portofrei.

Die DJZ. erscheint seit dem 1. Januar 1925 wieder zweimal monatlich, inhaltlich erheblich ausgebaut. Dieses grosse Zentralorgan beschäftigt sich nunmehr auch in verstärktem Masse mit Wirtschafts-, Sozial- und Steuerfragen; es verfolgt zugleich die Rechtsentwicklung des gesamten Auslandes und ist für jeden unentbehrlich, der sich über das Rechtsleben unterrichten will.

Zu beziehen durch den Buchhandel und direkt vom Verlag

Wir bringen in Erinnerung das grundlegende Werk:

Theorie der Rechtswissenschaft

Von Rudolf Stammler

Zweite Auflage. Gr. 8°. VIII und 516 Seiten. Mit einem Bildnis des Verfassers. 1923. 14,– M.

und kündigen gleichzeitig an:

Die Kausalität der Volkswirtschaft

Die volkswirtschaftliche Form des Grundprinzips der psychischen Kausalität

Von Dr. Arno Lamprecht

Gr. 8°. XII und 108 S. Erscheint im Juni 1925. 8,– M. etwa

Buchhandlung des Waisenhauses / Halle (Saale)

Schriften über Sozialismus u. Sozialpolitik

Der Sozialismus nach dem Kriege
Von Dr. E. van den Boom. 200 Seiten. 2,00 M.
Enthält Sozialdemokratie in ihren Richtungen. – Sozialdemokratie nach der Revolution. – Sozialdemokratie und Berufsstände. – Vom Erfurter zum Görlitzer Programm.

*

Kapitalismus und Sozialismus als seelisches Problem
Von Dr. A. Pieper. 1,80 M.

*

Die Anfänge des menschlichen Gemeinschaftslebens im Spiegel der neueren Völkerkunde
Von Dr. W. Koppers. 1,80 M.

Sozialpolitische Erfahrungen und Erinnerungen
Von Hans Frhr. von Berlepsch.
Brosch. 2,70 M. Gebunden 3,60 M.

*

Das soziale Gemeinschaftsleben im Deutschen Reich
Leitfaden der Wirtschafts- und Bürgerkunde.
Von Elis. Gnauck-Kühne. 1,90 M.

*

Werte und Würde der deutschen Sozialpolitik
Ein Wort zu ihrer Krise. Von Dr. E. van den Boom. Brosch. 1,20 M., geb. 1,60 M.

*

Allgemeine Wirtschaftskunde
Von Prof. Dr. Brauer. 3,– und 4,– M.

Über Völkerrecht, Friedensbewegung und Volkswirtschaft
handeln folgende Hefte der Sammlung „Staatsbürgerbibliothek": Nr. 22: Wehberg, Internationale Friedensbewegung. – Nr. 115: Wehberg, Völkerbundbewegung. – Nr. 116: Wehberg, Staats- und völkerrechtliche Stellung des Saargebiets. – Nr. 60: Wehberg, Monroedoktrin. – Nr. 23: Wehberg, Völkerrecht. – Nr. 96: Schwiedland, Grundzüge der Weltgestaltung. – Nr. 107: Jaeger, Großbritisches Weltreich. – Nr. 97: Kaufmann, Einführung in die öffentliche Wohlfahrtspflege. – Nr. 102: Panhuysen, Kommunale Lohnpolitik. – Nr. 111: Mauß, Familienstandslöhne. – Nr. 120/121: Kaufmann, Arbeitsfürsorge. – Nr. 125: Lang, Deutsche Krankenversicherung.
Preis jeder Nummer 0,60 M.

VOLKSVEREINS-VERLAG G. m. b. H., M.GLADBACH

N. LENIN
AUSGEWÄHLTE WERKE
SAMMELBAND

INHALT:

I.
DIE AUFGABEN DER SOZIALDEMOKRATIE

II.
DIE ORGANISATION DER PARTEI UND DER KAMPF GEGEN DIE OPPORTUNISTEN

III.
ZWEI TAKTIKEN DER REVOLUTION 1905

IV.
DER PARLAMENTARISMUS UND DIE TAKTIK DER BOLSCHEWIKI

V.
DER IMPERIALISTISCHE KRIEG

VI.
DIE EROBERUNG DER MACHT

VII.
DIE DIKTATUR DES PROLETARIATS UND DIE KOMMUNISTISCHE INTERNATIONALE

UMFANG 784 SEITEN / BROSCHIERT 6,— M. / GANZLEINEN 8,— M.

VERLAG FÜR LITERATUR UND POLITIK / WIEN-BERLIN

ZEITSCHRIFT FUR VÖLKERPSYCHOLOGIE UND SOZIOLOGIE

In Verbindung mit

Dr. F. ALVERDES, a. o. Prof. an der Univ. Halle a. S. / Dr. R. BOLTE, Nervenarzt in Bremen / B. MALINOWSKI, Ph. D., D. Sc., Lecturer an der Universität London Dr. E. SCHWIEDLAND, Hofrat, Professor an der Technischen Hochschule Wien

herausgegeben von

Dr. RICHARD THURNWALD, a. o. Professor an der Universität Berlin
Sternstraße 43, Lichterfelde-Berlin

Jährlich erscheinen 4 Hefte bei einem Gesamtumfang v. 24 Bogen zu M. 15,— jährlich

Die ersten bringen nachstehende längere Aufsätze:

Probleme der Völkerpsychologie und Soziologie von Prof. Dr. R. Thurnwald-Berlin / **Ueber vergleichende Soziologie** von Pr. F. Alverdes-Halle a. S. **Das Alkoholverbot in Amerika** von Prof. A. Delbrück-Bremen / **Forschungen in einer mutterrechtlichen Gemeinschaft** von B. Malinowski-London / **Die Sozialpsychologie als Naturwissenschaft** von Prof. J. B. Kantor-Indiana / **Die sozialpsychologische Wirkung der deutschen Unfallgesetzgebung** von Dr. med. R. Bolte-Bremen / **Die Erd- und Mondgöttin der alten Mexikaner im heutigen Mythus mexikanischer Indianer** von Prof. K. Th. Preuss-Berlin.

*

In Verbindung mit dieser Zeitschrift erscheinen:

Forschungen zur Völkerpsychologie und Soziologie

Als erstes Heft ist erschienen:

TIERSOZIOLOGIE

von Dr. F. ALVERDES, Professor an der Universität in Halle a. S.

M. 4,80.

Ein Werk, das zum ersten Male in wissenschaftlicher Weise die Ergebnisse der jüngsten Forschung nach wirklich soziologischen Gesichtspunkten auf diesem Gebiete zusammenfaßt.

SOZIALISMUS UND STAAT

Eine Untersuchung der politischen Theorie des Marxismus.

2. erweiterte Auflage von Prof. Dr. Hans Kelsen-Wien. M. 5,—.

Der in Wien sehr geschätzte und bekannte Autor stellt die vom Marxismus behauptete Möglichkeit der staatslosen Verwirklichung des sozialistischen Ideals zur Diskussion. Besprochen wird das kommunistische Manifest, die politische Theorie in den Schriften von Marx und Engels, die Theorie des Bolschewismus, Demokratie und Räteverfassung. Kautsky, Bebel, Plechanow, Bechstein, Renner, Cunow, Bucharin, Trotzki, Radek und andere Träger politischer Reform- und Umsturzprogramme finden eine mehr oder minder eingehende Würdigung. Ausklang: Zurück zu Lassalle! (Oesterreichische Buchhändlerzeitung.)

C. L. Hirschfeld Verlags-buchhandlung Leipzig, Hospitalstr. 10.

„FÜR JEDES GELÄUTERTE UND WISSENSCHAFTLICH begründete Tun im rechtlichen und überhaupt im sozialen Leben kann letzten Endes nur eine kritisch gesicherte Rechtsphilosophie die zuverlässige Führerin sein. Sie bestimmt den überall zugrunde liegenden Begriff des Rechtes und stellt die Einheit seiner bleibenden Gedankenrichtung klar, ohne bloss persönliche und zufällig beobachtende Voraussetzungen; und sie geht den Bedingungen des Auftretens und des Geltens des Rechtes im Laufe der Geschichte nach. Auf dieser Unterlage zeigt sie die Eigenart des Grundgedankens, nach dem wir schlechterdings alles besondere rechtliche Wollen in einheitlicher Weise zu richten imstande sind. Sie erweist ihn als die ideale Vorstellung, nach der jegliche Begehrungen in absoluter Harmonie miteinander gedacht werden; und sie hat die methodischen Gänge aufzuzeigen, in denen jede Idee zu bewähren ist, um objektiv richtige Ergebnisse in Einzelfällen zu erzielen." (Aus der Vorrede.)

Rechtsphilosophische Abhandlungen und Vorträge

von

Rudolf Stammler

I. Band X und 457 S., Gr. 8° / Berlin 1925 / II. Band 427 S., Gr. 8°
Jeder Band broschiert 13,— RM., gebunden 20,— RM.

INHALT DES I. BANDES:

1. Über die Methode der geschichtlichen Rechtstheorie. / 2. Besprechung von F. TÖNNIES, Gesellschaft und Gemeinschaft. / 3. Die Theorie des Anarchismus. / 4. Recht und Willkür. / 5. Besprechung von Ph. LOTMAR, Vom Rechte das mit uns geboren ist. / 6 Besprechung von J. PETRONE, La fase recentissima delle Filosofia del diritto in Germania. / 7. Die Bedeutung des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches für den Fortschritt der Kultur. / 8. Das Bürgerliche Gesetzbuch und die Innere Mission. / 9. Die Gesetzmässigkeit in Rechtsordnung und Volkswirtschaft. / 10. Zur Lehre von der ungerechtfertigten Bereicherung nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch. / 11. Privilegien und Vorrechte. / 12. Über internationale Rechtshilfe. / 13. Die grundsätzlichen Aufgaben des Juristen in Verwaltung und Rechtsprechung. / 14. Unbestimmtheit des Rechtssubjektes. / 15. Gedanke und Ziel der Wohlfahrtspflege. / 16. Vertrag und Vertragsfreiheit. / 17. Das Recht im staatlosen Gebiete. / 18. Begriff und Bedeutung der *Volonté générale* bei Rousseau./ 19. Wesen des Rechtes und der Rechtswissenschaft. / 20. Die Zukunftsaufgaben des Rechtes und der Rechtswissenschaft. / Literarische Nachweise.

INHALT DES II. BANDES:

21. Begriff und Bedeutung der Rechtsphilosophie. / 22. Das Recht im Zusammenhange mit der Kulturentwicklung. / 23. Krieg und Recht. / 24. Die Gerechtigkeit in der Geschichte. / 25. BISMARCKS Staatsauffassung. / 26. Gesetzgebung und Kommandogewalt im besetzten feindlichen Gebiete. / 27. Besprechung von FRANZ PETRY, Der soziale Gehalt der Marx'schen Werttheorie. / 28. Besprechung von G. A. WIELIKOWSKI, Die Neukantianer in der Rechtsphilosophie. / 29. MANDEVILLES Bienenfabel. Die letzten Gründe einer wissenschaftlich geleiteten Politik. / 30. Recht und Macht. / 31. Recht und Kirche. Betrachtungen zur Lehre von der Gemeinschaft und der Möglichkeit eines Kirchenrechtes. / 32. Gutachten über die rechtliche Geltung von Bekanntmachungen der Reichswirtschaftsstelle. / 33. Der Rechtsstaat. Notwendige Ziele des Rechtes und der Rechtswissenschaft. / 34. Über die rechtlichen Folgen von Vertragsbruch und Ausstand nach Abschluss eines Tarifvertrages. / 35. Gutachtliche Äusserung über die Zulässigkeit von Sondergewerbesteuern nach geltendem deutschen Recht. / 36. Die materialistische Geschichtsauffassung. Darstellung, Kritik, Lösung. / 37. Änderung laufender Verträge. / 38. Die grundsätzlichen Richtungen der neueren Jurisprudenz. / 39. Der Gedanke der Gerechtigkeit. / Über Ehe und Ehescheidung. / Grundsätzliche Erörterungen. / Literarische Nachweise.

Pan-Verlag Rolf Heise
Charlottenburg 2



DAS RECHT SOWJET-RUSSLANDS

Soeben erschienen:

GRUNDZÜGE DES SOWJET-RUSSISCHEN STAATSRECHTS

von N. TIMASCHEW, Prof. d. Rechte in St. Petersburg, z. Z. in Prag
Preis M. 9,—
Veröffentlichung des Osteuropa-Instituts in Breslau

DAS ZIVILRECHT SOWJET-RUSSLANDS

von DR. HEINRICH FREUND, Rechtsanwalt in Berlin
in Halbleinen M. 10,—

DAS ARBEITSGESETZBUCH SOWJET-RUSSLANDS

Herausgegeben und eingeleitet
von DR. HEINRICH FREUND, Rechtsanwalt in Berlin
Preis M. 2,50

Demnächst erscheint:

STRAFGESETZBUCH GERICHTSVERFASSUNGSGESETZ UND STRAFPROZESSORDNUNG SOWJET-RUSSLANDS

von DR. HEINRICH FREUND, Rechtsanwalt in Berlin
Preis ca. M. 15,—

Verlangen Sie bitte unsere Verlagsverzeichnisse

J. BENSHEIMER · MANNHEIM
BERLIN · LEIPZIG

Soziale Organisationen der Gegenwart

Forschungen und Beiträge

herausgegeben von Prof. Dr. Ernst Grünfeld-Halle.

Band 1: **Prof. Dr. Hans Müller,** *GESCHICHTE DER INTERNATIONALEN GENOSSENSCHAFTSBEWEGUNG.* 276 Seiten, gr. 8⁰, brosch. 8,50 M., Halbleinen geb. 10,75 M.

Band 2: **Prof. Sidney und Beatrice Webb,** *DIE GENOSSENSCHAFTSBEWEGUNG DER KONSUMENTEN (übersetzt von Dr. Jeannette Cassau, Vorwort von Prof. Dr. Julius Hirsch, Staatssekretär z. D.). Einzige autorisierte deutsche Übersetzung, mit einem Bildnis von S. und B. Webb.* 214 Seiten, gr. 8⁰, brosch. 8,– M., Halbleinen geb. 10,50 M.

Band 3: **Prof. Sidney und Beatrice Webb,** *DIE GENOSSENSCHAFTLICHE GEMEINWIRTSCHAFT (übersetzt und eingeleitet von Prof. Dr. August Müller, Staatssekretär a. D.). Einzige autorisierte deutsche Übersetzung.* 101 Seiten, gr. 8⁰, brosch. 2,50 M.

Band 4: **Dr. Alfred Oppenheimer,** *DIE FUNKTIONÄRE DES DEUTSCHEN GENOSSENSCHAFTSWESENS.* 79 Seiten, gr. 8⁰, brosch. 3,– M.

Band 5: **Dr. Willi Krebs,** *ENTWICKLUNG DER DEUTSCHEN GENOSSENSCHAFTEN IN ZAHLEN. Ein statistischer Überblick über die Zeit von 1860 bis 1920.* In Vorbereitung.

Band 6: **Dr. Reinhard Weber,** *KONSUMGENOSSENSCHAFTEN UND KLASSENKAMPF. Das Neutralitätsprinzip der konsumgenossenschaftlichen Bewegung (mit einem Vorwort von Geh. Reg.-Rat Prof. Dr. Ferdinand Tönnies).* 198 Seiten, gr. 8⁰, brosch. 8,25 M., Halbleinen geb. 10,50 M.

Band 7: **Prof. Charles Gide,** *DAS GENOSSENSCHAFTLICHE SYSTEM DER VOLKSWIRTSCHAFT. Der Kooperatismus (eingeleitet von Prof. Dr. V. Totomianz, übersetzt von Douwe Remmerssen).* In Vorbereitung.

Die Sammlung wird fortgesetzt.

Demnächst erscheint:

H. M. Swanwick, M. A., *BAUMEISTER DES FRIEDENS, Zehn Jahre Geschichte der Union für demokratische Kontrolle. Mit einem Vorwort von E. D. Morel. Ins Deutsche übersetzt von Dr. S. Blach, mit einem Geleitwort von Graf Max Montgelas, General der Infanterie a. D.*

Man verlange unser Verlagsverzeichnis kostenlos.

H. Meyer's Buchdruckerei, Halberstadt

Abteilung Verlag

Neue Werke
der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften

DIE MAIFEIER-BEWEGUNG.

Ihre wirtschaftlichen und soziologischen Ursprünge und Wirkungen. Von Dr. Friedrich Giovanoli. Groß 8°. (Sozialwissenschaftliche Abhandlungen, I. Heft.) Preis brosch. 4,50 M.

Diese Arbeit will versuchen, die im Jahre 1889 auf dem Pariser Kongreß der sozialistischen Internationale beschlossene Maifeierbewegung in ihrer Entstehung, in ihrer historischen, tatsächlichen wie ideellen Auswirkung in der internationalen Arbeiterbewegung sowie in ihrer soziologischen und sozialpsychologischen Bedeutung zu untersuchen. Die erstaunliche Rolle, die die Maifeier in der Arbeiterbewegung gespielt hat, ist bisher in der Literatur der sozialen Bewegung verkannt oder vernachlässigt worden. Die Arbeiten, die wir hier zur Verfügung haben, behandeln die in die sozialistische und gewerkschaftliche Bewegung tief einschneidende Maifeier nur ganz kurz oder überhaupt nicht.

JAHRBÜCHER FÜR SOZIOLOGIE.

Mit Beiträgen erster inländischer und ausländischer Gelehrter über die verschiedenen Gebiete soziologischer Forschung. Herausgegeben von Dr. G. Salomon. Etwa 350 S.

Dieses Jahrbuch gibt als erstes seiner Art einen Ueberblick über die Fortschritte und Ergebnisse der Soziologie in allen Kulturländern und stellt ein unentbehrliches Standardwerk dar, weil hier zum ersten Male, seit 1914, die internationalen Beziehungen wiederhergestellt sind. Ein zweiter Band erscheint Anfang 1926.

BIBLIOTHEK DER SOZIOLOGIE UND SOZIALPOLITIK.

Herausgegeben von Dr. G. Salomon.

I. Band: Rodbertus-Jagetzow. Neue Briefe über Grundrente, Rentenprinzip und soziale Frage an Schuhmacher. Herausgegeben von Prof. R. Michels. Basel und Dr. E. Ackermann-Zürich. Mit einer ausführl. Einleitung von Prof. R. Michels.

Dieses Werk ist ein wichtiger Beitrag zur deutschen Volkswirtschaftslehre und ihrer Geschichte und außerdem von Bedeutung als maßgebendste Darstellung von Rodbertus selbst, dessen Literatur sonst sehr schwer zugänglich ist. — Weitere Bände der „Bibliothek für Soziologie" sind in Vorbereitung.

ETHOS.

Vierteljahrsschrift für Soziologie, Geschichts- und Kulturphilosophie. Herausgegeben von D. Koigen, F. Hilker, F. Schneersohn. Jedes Heft zu 160 Seiten.
Einzelheft 5,50 M. Jahrespreis 18,— M.

Diese neue Vierteljahrsschrift sammelt alle Kräfte zu einer geistigen Besinnung. Unsere Zeitschrift will helfen, die Grundlagen gesunder soziologischer und philosophischer Forschung zu legen und daraus die Erkenntnisse und Folgerungen zu ziehen, die wir für eine gereifte Lebensgestaltung brauchen. Im übrigen steht sie auf streng neutralem Standpunkt und verficht keinerlei einseitige Tendenzen.

WIRTSCHAFT UND CHRISTENTUM. Dr. W. Mahrholz. Preis 2,— M.

Die Menschen zu lehren, alles zu sehen und zu ertragen wie es ist, unternimmt es Mahrholz, durch Fragen aus dem Gewissen heraus, der harten Wirklichkeit des heutigen Wirtschaftslebens neue Erkenntnisse abzuringen.

DIE GESCHICHTLICHEN GRUNDLAGEN DES SOZIALISMUS.

Dr. Emil Kraus. Preis 1,— M.

Der Verfasser ist bestrebt, die Idee des Sozialismus schärfer herauszuarbeiten, den Marxismus von den Vergröberungen zu befreien, die er von sozialistischer und antisozialistischer Seite erfahren hat. Er würdigt seine Geschichtsbetrachtung als Forschungsmethode. Südwestdeutsche Schulblätter.

Verlangen Sie Sonderprospekte!

VERLAG G. BRAUN IN KARLSRUHE

Jahrbuch für Politik, Wirtschaft und Arbeiterbewegung 1923-24

Der zweite Jahrgang des Jahrbuches für Wirtschaft, Politik und Arbeiterbewegung

ist keine Wiederholung des ersten mit Ergänzungen, sondern

ein neues Buch

das dem ersten gegenüber manche Fortschritte aufweist. Die Hauptänderung besteht darin, daß die historischen Teile weggelassen wurden und in der Darstellung auf die Vorkriegs- und Kriegszeit nicht mehr zurückgegriffen wurde. Die Redaktion war bestrebt, Wirtschaft, Politik und Arbeiterbewegung der letzten zwei Jahre schärfer herauszuarbeiten. Im Vorwort zum ersten Jahrgang des Jahrbuches hat die Redaktion betont, daß vor allem der außenpolitische Teil ungenügend erscheine. In dem jetzt vorliegenden zweiten Jahrgang des Jahrbuches wurde daher der Außenpolitik ein größerer Raum gewidmet, indem spezielle Aufsätze über die Außenpolitik der Vereinigten Staaten und im Nahen Osten aufgenommen wurden. Eine besondere Abhandlung schildert die militärischen Verhältnisse der wichtigsten imperialistischen Mächte. Eine weitere Neuerung besteht in einem besonderen Aufsatz, in dem die wichtigsten statistischen Daten der großen Mächte zusammengefaßt sind, was einen raschen Vergleich ihrer ökonomischen und militärischen Stärke ermöglicht. Dieser Versuch wird manchem Leser sehr gute Dienste leisten. Die statistischen Tabellen sind fast alle neu geordnet. Vor allem wurden die Erklärungen, die den ökonomischen Sinn der Tabellen enthalten, vor den statistischen Tabellen gegeben und dieselben von den Anmerkungen zu den Tabellen getrennt. Das Jahrbuch bringt ca. 320 Tabellen.

926 Seiten, 12 politische und wirtschaftliche Chroniken, ca. 320 Tabellen, 6 graphische Darstellungen, 6 farbige Karten-Beilagen

Preis geb. 10,— GM.

Sonderprospekt auf Wunsch

Die Ausgabe 1922/23 dieses Jahrbuchs ist in einigen Exemplaren zum Preis von 15,— GM. noch zu haben

VERLAG CARL HOYM NACHF.
HAMBURG 8

Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild
Berlin-Grunewald

Soeben erschien:

Digestenexegese

20 Fälle aus dem römischen Recht

Von **Ernst Zitelmann**, weiland Professor der Rechte in Bonn

72 Seiten Gross-Oktav, kart. 3 M.

In dem Kampfe für und wider das römische Recht im heutigen Rechtsunterricht an den Universitäten hat Ernst Zitelmann stets einen gemässigten, aber festen Standpunkt für die Beibehaltung eingenommen. Die exegetische Erörterung römischer Quellenfälle als Bildungsmittel biete so grosse Lehrvorteile, dass sich Mühe und Zeitaufwand dieses Umweges über das fremde Recht lohne und erfülle den Zweck der Ausbildung des praktischen Juristen vollkommener als irgend etwas sonst. Aber das Entbehrliche müsse geopfert werden, um das Unentbehrliche zu retten. Die Frucht des Bestrebens, dieses „Unentbehrliche" des römischen Rechts niederzulegen, ist das vorliegende Büchlein, **Ernst Zitelmanns letzte Arbeit.** Als er Ende 1923 vor jener Operation, die zu seinem Ableben führte, seine letzten Anordnungen traf, bestimmte er die Handschrift der „Digestenexegese" zur Veröffentlichung. Möge das Büchlein in den heutigen römisch-rechtlichen Uebungen an den Universitäten einen Anhalt und zugleich eine Wiedergabe bieten können, wie solche Uebungen durch Ernst Zitelmann selbst angelegt wurden. Das ist seine Bestimmung.

Vorschule der Rechtsphilosophie

Von Dr. jur. et phil. **C. A. Emge**, Univ.-Professor, Jena

127 Seiten Gross-Oktav, 6 M., geb. 8 M.

Die Geburt der Kultur aus dem Geiste der Religion

Entwickelt an Gerhart Hauptmanns Roman: „Die Insel der Großen Mutter oder das Wunder von Île des Dames"

Von Dr. **Kurt Sternberg**, Berlin

VIII + 92 Seiten Oktav, 3 M., geb. 4,80 M.

Inhaltsangabe:

I. Einleitung, Naturalismus, Romantik und Religion. Naturalismus und Romantik bei Hauptmann. — Religiöse Fragen in den früheren Werken des Dichters. — Das Problem der Religion in dem Roman „Die Insel der Grossen Mutter oder das Wunder von Île des Dames."

II. Religion und Kultur. Die Entstehung des Mukalinda-Mythos. — Exkurs über Vaihingers Philosophie des Als Ob. — Der Wahrheitsgehalt der Religion. — Die Motive für die Genesis und die Entwicklung des Glaubens im allgemeinen und auf der Insel der Grossen Mutter im besonderen. — Bedeutung und Charakter der Mukalinda-Religion. — Der Ursprung der Kultur aus der Religion im Mütterland von Île des Dames. — Der Ursprung der Kultur aus der Religion im Mannland von Île des Dames. — Verfallssymptome im Mannland. — Verfallssymptome im Mütterland. Die völlige Auflösung.

III. Schluss. Rückblick und Ausblick. Zusammenfassende Würdigung. — Philosophischer Gehalt und Phantasie. — Nutzanwendung auf die Gegenwart.

Ausführlicher Prospekt steht gern zu Diensten!

Handwörterbuch der Betriebswirtschaft

für Wissenschaft und Praxis

unter Mitarbeit von rund 100 ersten Betriebswirtschaftlern

Herausgegeben von

Professor Dr. H. Nicklisch

1600 Seiten in Lexikon-Format

Diese schon sehr erwartete Enzyklopädie, die alles Wissenswerte aus dem Gebiet der Betriebswirtschaft enthalten wird, soll nun im Herbst 1925 erscheinen.

Für Gründlichkeit und Güte der Arbeiten bürgt der Name des Herausgebers und die Fachkunde seiner Mitarbeiter. Das in der Betriebswirtschaft bereits Geleistete erfährt eine sorgfältige, übersichtliche Darstellung in alphabetischer Folge. Es ist damit ein guter Gesamtüberblick geschaffen, der bis jetzt noch fehlt, und ein Bearbeiten des gleichen Gegenstandes läßt sich dann vermeiden. In Sonderabteilungen, die in sich alphabetisch geordnet und als Ganzes in der alphabetischen Folge des Gesamtwerkes eingegliedert sind, werden des weiteren folgende Gebiete behandelt:

1. Spezielle Betriebslehren (Geschäftszweigbetriebslehren).
2. Spezielle Verkehrslehren.
3. Wirtschaftliche Berufstypen (Tatsachenmaterial für den Aufbau einer Personalorganisation im Betriebe).
4. Die einzelnen Börsen-, Handels- und Umschlagsplätze.
5. Die Biographien der einzelnen Betriebswirtschaftler.
6. Verzeichnis der betriebswirtschaftlichen Forschungsstätten.
7. Verzeichnis der Verlagsanstalten, die durch Herausgabe von Büchern, Zeitschriften u. dergl. die Betriebswirtschaft fördern.

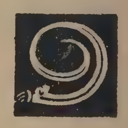
Diese Arbeiten bedingten die Form von Betriebsgemeinschaften. Sie haben je einen besonderen Leiter, der wieder mit der Redaktion in sehr enger Fühlung steht. Die Zusammenfassung der Arbeiten in Sonderabteilungen ermöglichen es zudem, das zu Vergleichszwecken benötigte Material an gleicher Stelle zu finden. Ein Gesamtschlagwortverzeichnis wird die Brauchbarkeit des Handwörterbuches noch erhöhen. Das wichtigste Werk der Betriebswirtschaft, weil unentbehrlich für jeden Betriebswirt, sei er Dozent, Studierender, Techniker oder Kaufmann.

C. E. POESCHEL VERLAG / STUTTGART

Soeben erschienen:

RENNER

DIE WIRTSCHAFT ALS GESAMT-PROZESS UND DIE SOZIALISIE-RUNG



POPULÄRWISSENSCHAFTLICH DARGESTELLT
NACH KARL MARX' SYSTEM

GANZLEINEN 8 MARK
AUF HOLZFREIEM PAPIER GEDRUCKT

ZU BEZIEHEN DURCH JEDE GUTE BUCHHANDLUNG
ODER VOM VERLAG

J. H. W. DIETZ NACHF., BERLIN SW 68

Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild
Berlin-Grunewald / Erdener Straße 11

Werke von Josef Kohler

LEHRBUCH DER RECHTSPHILOSOPHIE

Dritte Auflage
neu bearbeitet und herausgegeben von
Dr. Arthur Kohler
Landgerichtsdirektor in Berlin

XXIV und 300 Seiten Groß-Oktav. Broschiert 14 Mark, gebunden 18 Mark.

Aus dem Inhalt:

A. Allgemeiner Teil.

Erstes Buch: Wesen, philosophische Grundlagen, Geschichte der Rechtsphilosophie.
Zweites Buch: Kulturentwickelung. I. Der unlogische Pragmatismus der Welt und seine Überwindung. II. Art der Kulturentwickelung.
Drittes Buch: Rechtsentwickelung. I. Rechtsordnung. II. Friedensordnung.

B. Besonderer Teil.

Erstes Buch: Recht der Einzelpersonen. I. Rechte außerhalb der Vermögenskultur. II. Schuldrecht. III. Erbrecht.
Zweites Buch: Recht der Gesamtheit. I. Staatsrecht. II. Menschheitsrecht.

SHAKESPEARE
VOR DEM FORUM DER JURISPRUDENZ

Zweite gänzlich umgearbeitete Auflage.
Mit einem Bildnis des Verfassers.
XI und 336 Seiten Groß-Oktav. Broschiert 14 Mark, gebunden 18 Mark.
Geschenkband 20 Mark.

Kurze Inhaltsangabe:

Erstes Buch: Kaufmann von Venedig und Schuldrecht. Märchenbild und Weltbild. — Schuldrecht und Drama. — Die Lehre vom Rechtsmißbrauch. — Katastrophe Shylocks.
Zweites Buch: Maß für Maß und die Lehre von der Gnade.
Drittes Buch: Hamlet und die Blutrache. Hamletproblem. — Blutrache im Drama. — Das Geistesproblem. — Psychologie Hamlets. — Hamlet und die Notwehr. — Hamlet und das Staatsverbrechen. — Hamlet und seine Mutter. — Hamlet und Orestes.
Viertes Buch: Sonstige Rechtsanklänge. Recht. — Majestät des Rechts. — Wandel des Rechts. — Die Tat im Recht. — Verwandtschaft und Ehe. — Vertragstreue. — Wahrheitspflicht. — Staatsrechtsidee. — Äußerliche Anspielungen. — Gerechtigkeit der Weltgeschichte.
Fünftes Buch: Beigaben.

RIVISTA INTERNAZIONALE
DI
FILOSOFIA DEL DIRITTO

DIRETTA DA

GIORGIO DEL VECCHIO E ANTONIO PAGANO

Professore nella R. Università di Roma — Consigliere di Corte d'Appello

Anno V — Luglio-Settembre 1925 — Fascicolo III

PER IL II CENTENARIO DELLA „SCIENZA NUOVA" DI G. B. VICO (1725–1925)

SOMMARIO:

Direzione: Roma (37), Via Capodistria 20

Amministrazione: Roma (31), Via Barletta 31

Verlagsbuchhandlung Dr. Walther Rothschild
Berlin-Grunewald

Archiv für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie. (Begründet von Prof. Dr. Josef Kohler, Berlin, und Dr. Fritz Berolzheimer, Berlin.) Herausgeber: Prof. Dr. Friedrich Freiherr von Wieser, Wien; Prof. Dr. Leopold Wenger, München; Prof. Dr. Peter Klein, Königsberg. Jährlich 4 Hefte 24,— M.

Bekker, Ernst Immanuel, Prof. Dr., Heidelberg: Grundbegriffe des Rechts und Mißgriffe der Gesetzgebung . . . 10,— M.

Darmstaedter, Friedrich, Landgerichtsrat Dr., Mannheim: Recht und Rechtsordnung. Ein Beitrag zur Lehre vom Willen des Gesetzgebers . . . . 10,— M.

Deter, Chr. Joh.: Abriß der Geschichte der Philosophie. Neu bearbeitet von Prof. Dr. Max Frischeisen. Köhler, Halle a S. 13. Auflage. Broschiert 4,— M., geb. 5,— M.

Gysin, Arnold, Dr., Zürich: Die Lehre vom Naturrecht bei Leonard Nelson und das Naturrecht der Aufklärung 6,— M.

Handbuch der Politik. In 5 Bänden. Herausgegeben von Prof. Dr. G. Anschütz, Heidelberg; Prof. Dr. Max Lenz, Hamburg; Prof. Dr. A. Mendelssohn Bartholdy, Hamburg; Prof. Dr. Gg. v. Schanz, Würzburg; Reichsjustizminister a. D. Dr. Schiffer, Berlin; Prof. D. Dr. Wach, Leipzig. 3. Auflage.

I. Band: Die Grundlagen der Politik. II. Band: Der Weltkrieg. III. Band: Die politische Erneuerung. IV. Band: Der wirtschaftliche Wiederaufbau. V. Band: Der Weg in die Zukunft. Jeder Band in Halbleinen 24 M., Ganzleinen 27 M., Halbleder 40 M.

Kantorowicz, Hermann U., Prof. Dr., Freiburg: Zur Lehre vom richtigen Recht . . . . 1,— M.

Kohler, Josef, Prof. Dr, Berlin: Lehrbuch der Rechtsphilosophie. 3. Auflage . . . . Brosch. 14,— M, geb. 18,— M.

— Shakespeare vor dem Forum der Jurisprudenz. 2. Auflage, mit einem Bildnis des Verfassers
Brosch. 14,— M., geb. 18,— M., Geschenkband 20,— M.

Kornfeld, Ignatz, Rechtsanwalt Dr., Wien: Allgemeine Rechtslehre und Jurisprudenz . . . . 12,50 M.

Kraft, Julius, Dr., Wien: Die Methode der Rechtstheorie in der Schule von Kant und Fries . . . . 8,— M.

Salomon, Max, Dr. phil. et jur., Frankfurt: Grundlegung zur Rechtsphilosophie. 2. Auflage . . . . 10,— M., geb. 14,— M.

Sauer, Wilhelm, Prof. Dr, Königsberg: Die gegenwärtigen Richtungen in der Rechtsphilosophie . . . . 2,— M.

— Grundlagen der Gesellschaft. Eine Rechts-, Staats- und Sozialphilosophie . . . . 24,— M., geb. 30,— M.

Wagner, M., Ministerialrat Dr., Berlin, und Oberlandesgerichtsrat Dr. K. Wolff, Köln: Prozeßfälle für den praktischen Rechtsunterricht. 2. Auflage . . . . 6,— M., geb. 8,— M.

Zitelmann, Ernst, Prof. Dr., Bonn: Die Neugestaltung des Rechtsstudiums . . . . 3 M.



R. L. PRAGER

pflegt seit Jahren vor allen Dingen den Verkehr mit den **Oestlichen Ländern** und ist durch seine **Exportabteilung** und durch sein großes Lager von rechts- und staatswissenschaftlichen Werken in seinen beiden Geschäften:

Berlin NW 7, Mittelstraße 21 - Berlin-Charl. 2, Kantstraße 27

in der Lage, fast jedes gewünschte Buch neu oder antiquarisch am Tage des Eingangs der Bestellung zu expedieren. In seinem Verlag sind in letzter Zeit erschienen:

Bibliographie der Rechts- und Staatswissenschaften

Jährlich 5 Hefte — 6,— RM.

Enthält außer wissenschaftlichen Aufsätzen, Nachrichten über Bibliotheken, Gelehrte usw. die Bibliographie des In- und Auslandes systematisch geordnet: Bolschewismus, Anarchismus, Sozialismus, Soziologie, Staatsrecht, Strafrecht usw. usw. (im ganzen 28 Abteilungen)

Marx — Engels — Lassalle
Eine Bibliographie des Sozialismus

3 Teile, mit Register, à 1,— RM.

In Leinw. 4,75 RM., auf bess. Papier 6,50 RM.

1. Teil: Werke von Marx, Engels, Lassalle und anderen Sozialisten.
2. Teil: Vorläufer des Sozialismus u. Geschichte in den einzelnen Ländern.
3. Teil: Bolschewismus, Anarchismus, Gegner des Sozialismus usw.

Ferdinand Lassalle

Mappe mit 12 Bildern mit Einl. (in 3 Sprachen) u. chronol. Tafel von P. Thompson. 5,— RM.

Der Apostel des Egoismus
Max Stirner und seine Philosophie der Anarchie

Von M. Kurtschinsky.
Br. 4,— RM., geb. 5,50 RM.

Preis u. Mehrpreis in der kapitalistischen Wirtschaft

Kritik der Marxschen Werttheorie
Von A. Grazidei. 5,— RM.

Die Währungsprobleme Sowjetrußlands

Von Dr. Jurowsky. Ca. 10 Bg. ca. 5,50 RM.

Währung und Wirtschaft in Polen, Litauen Lettland und Estland

Von Dr. O. Lehnich.
Br. 10,— RM., geb. 12,— RM.

Alles Nähere in meinem soeben erschienenen Verlags-Katalog (auf Bestellung gratis und postfrei)

Rechtswissenschaft — Staatswissenschaft — Politik

IVR

DIE INTERNATIONALE VEREINIGUNG FÜR RECHTS- UND WIRTSCHAFTSPHILOSOPHIE

von *Josef Kohler* und *Fritz Berolzheimer* im Jahre 1909 begründet, jetzt geleitet von *Friedrich von Wieser, Leopold Wenger* und *Peter Klein,* läßt in ihrem Organ, dem

ARCHIV FÜR RECHTS- UND WIRTSCHAFTSPHILOSOPHIE

alle Richtungen der Rechts- und Wirtschaftsphilosophie zu Worte kommen. Sie veranstaltet auch geschlossene Sonderhefte (bisher: Katholische Rechtsphilosophie, Festschrift für Ernst Zitelmann, Kant-Festschrift, Der Staat, das Recht und die Wirtschaft des Bolschewismus), die ungeteilten Beifall und weitgehende Beachtung gefunden haben. In der Osterwoche 1926 findet der vierte Kongreß der IVR in Berlin statt. Der Mitgliedsbeitrag beträgt jährlich 20 M. Anmeldung zur Mitgliedschaft, die den unentgeltlichen Bezug des Archivs für Rechts- und Wirtschaftsphilosophie in sich schließt, ist zu richten an den geschäftsleitenden Vorsitzenden Professor Dr. *Peter Klein,* Königsberg in Preußen, Hufenallee Nr. 60

Dr. Walther Rothschild in Berlin-Grunewald

Eine neue Zeitschrift!

DIE JUSTIZ

Zeitschrift für Erneuerung des deutschen Rechtswesens

In Verbindung mit

Wolfgang Mittermaier, Gießen / Gustav Radbruch, Kiel

Hugo Sinzheimer, Frankfurt a. M.

herausgegeben von

Wilhelm Kroner, Berlin

Jährlich 6 Hefte in Groß-Oktav. Abonnement halbjährlich 8 M., Einzelheft 3 M.

Das Vertrauen zur Rechtspflege in Deutschland ist in weiten Kreisen erschüttert. Das Rechtsbewußtsein bäumt sich dagegen auf, daß die Handhabung des Rechts vielfach in formaler Tätigkeit sich erschöpft, noch stärker, daß sie oft Ausdruck einer die Norm auslegenden Gesinnung ist, welche die Einstellung auf den Staat von heute noch nicht gefunden hat. Die deutschen Juristen und Justizreformer — Rechtslehrer und Männer der Rechtspraxis — welche sich zur Herausgabe dieser Zeitschrift vereinigt haben, erstreben die Anpassung des Rechts an die staatliche und wirtschaftliche Entwicklung, erstreben die Erneuerung von Recht und Rechtspflege im Sinne des sozialen Volksstaates.

Drei Aufgaben hat danach diese Zeitschrift:

Pflege eines den deutschen Staat der Gegenwart entschlossen und freudig bejahenden Geistes (damit Staat und Recht wieder eins werde);

Pflege der persönlichen und menschlichen Elemente in dem juristischen Betrieb (damit die Persönlichkeit des Juristen sich kläre und festige);

Findung der neuen Rechtsanschauungen und Rechtsformen, die unter und über dem heutigen Rechte sich bilden und der Zukunft entgegentreiben (damit das Recht sich nicht isoliere).

Was auch heute noch wertvoll ist in unserem Rechtswesen, soll erhalten und neu begründet, der Geist unserer wirklich Großen als Vorbild gepflegt werden, aber eine klare, offene Bahn wird hier auch dem neuen Geiste geschaffen, der durch das Volk und die Völker weht.

Wichtige Neuigkeit.



DAS RECHT SOWJETRUSSLANDS

in Verbindung mit

A. BOGOLEPOW, M. HANFMANN, A. MARKOW
A. PILENKE und C. ZAIZEW

herausgegeben von

A. MAKLEZOW, N. TIMASCHEW, N. ALEXEJEW
und S. SAWADSKY

*

In den Rechtsverhältnissen der Sowjet-Republiken ist jetzt — wenigstens in den Hauptumrissen — ein gewisser Abschluß der Entwicklung eingetreten. Das einzige Werk, das eingehend über das Rechtswesen und die Rechtszustände in Rußland orientierte, war nur den Kennern der russischen Sprache zugänglich. Mit der von den Herausgebern besorgten Uebertragung dieses Werkes ins Deutsche ist deshalb eine wesentliche Lücke in der deutschen rechtswissenschaftlichen Literatur ausgefüllt.

SUBSKRIPTIONSBEDINGUNGEN:

Das Werk erscheint in monatlichen Lieferungen. Lieferung 1 wird zu Werbezwecken im Umfang von 4 Druckbogen ausgegeben. Weitere 4 Lieferungen im Umfang von höchstens je 8 Druckbogen folgen in etwa monatlichen Abständen. *„Das Recht Sowjetrußlands“* wird somit im Spätherbst in einem Umfang von höchstens 36 Druckbogen vollständig vorliegen.

In der Subskription kostet *eine Lieferung* von 8 Bogen *M. 5,—*, jedoch muß für den Fall erheblicher Steigerungen der Herstellungskosten eine entsprechende Erhöhung des Subskriptionspreises vorbehalten bleiben.

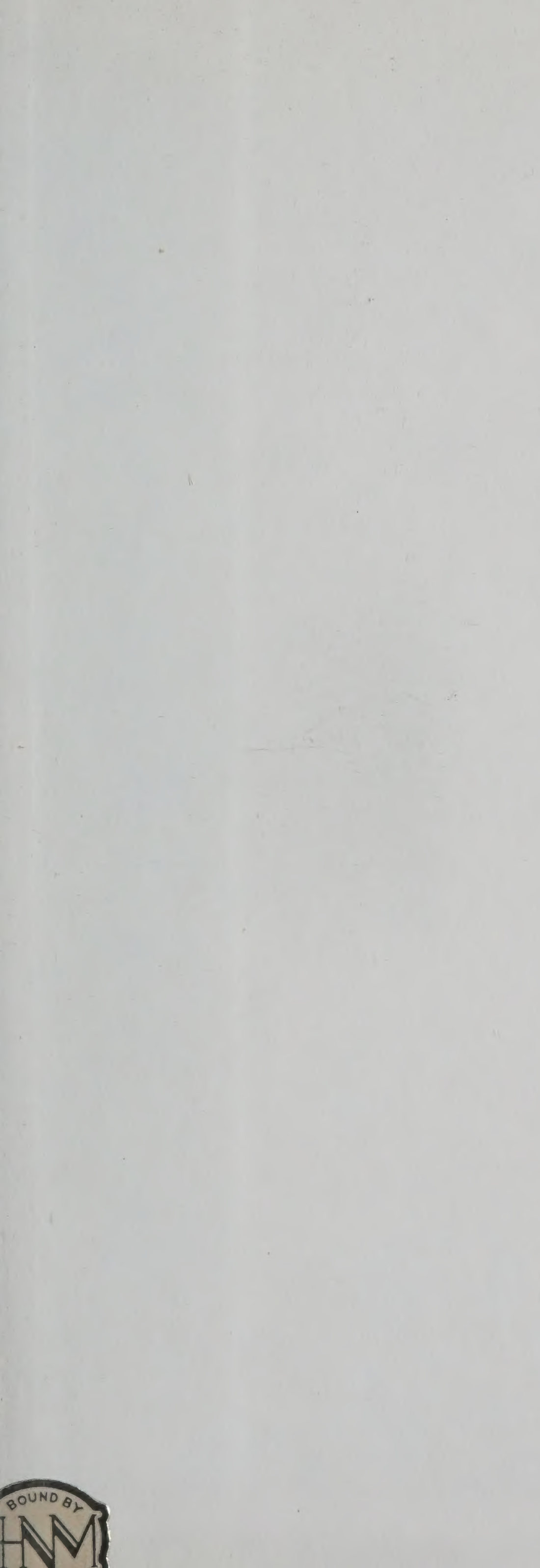
Kauf der ersten Lieferung verpflichtet zur Abnahme des ganzen Werkes.

Interessenten steht ein ausführlicher Prospekt mit Inhaltsverzeichnis und Vorwort der Herausgeber *unberechnet* zur Verfügung.

Zu beziehen durch jede gutgeleitete Buchhandlung.

VERLAG VON
J.C.B. MOHR (PAUL SIEBECK) / TÜBINGEN

Verlag: Dr. Walther Rothschild in Berlin. — Druck von Hoffmann & Reiber in Görlitz.


BOUND BY

UNIVERSITY OF ILLINOIS-URBANA
HX314.I57X C001
DER STAAT, DAS RECHT UND DIE WIRTSCHAFT
3 0112 021021230